



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Hamb. Stadtbibl.
Reocat. ME.
Vol. p. 93^e

E 94743

2tes Exemplar ME 23.

2



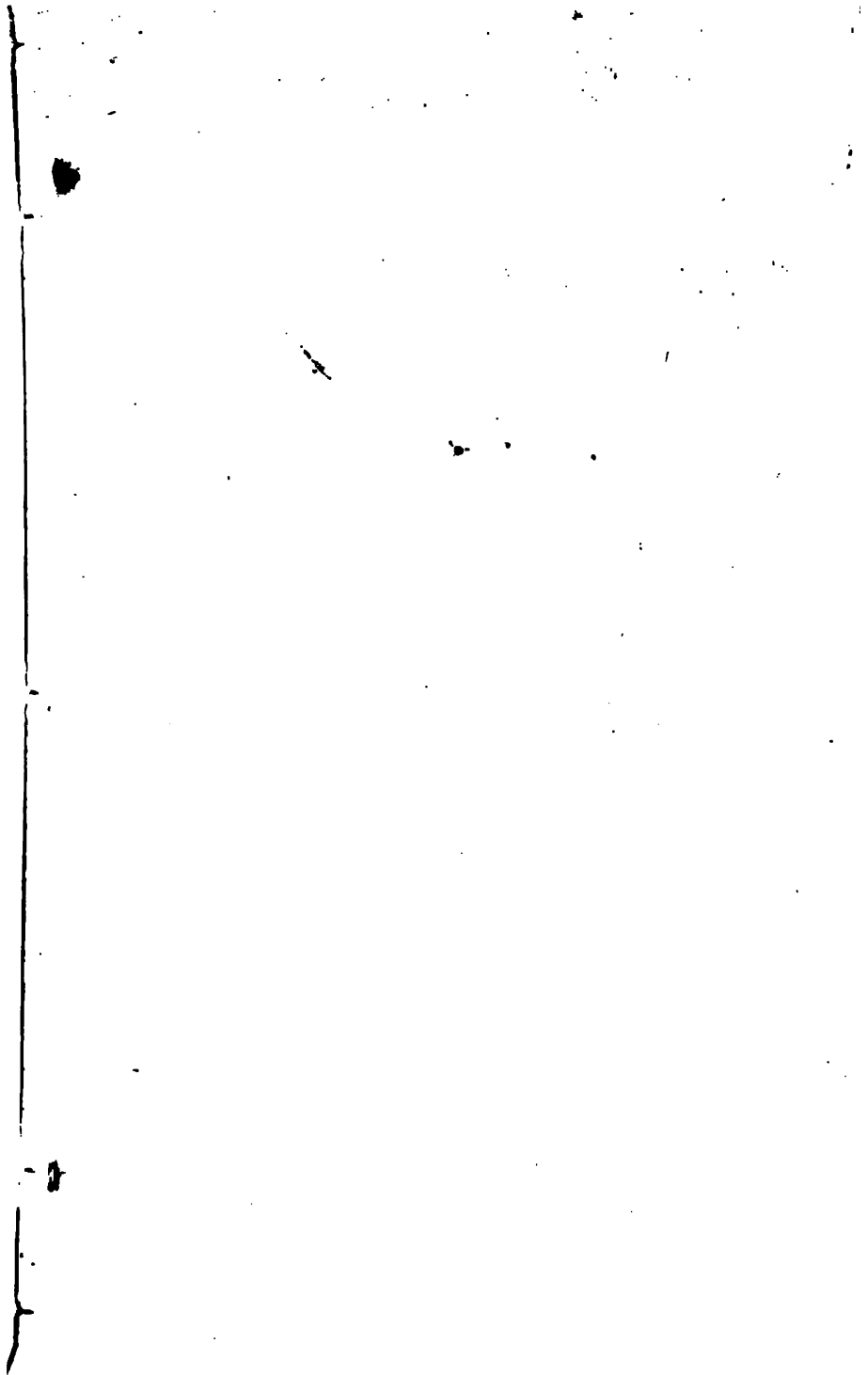
STANFORD UNIVERSITY

MAR 1972

STACKS

LIBRARY





Dubl. $\frac{X}{3630}$ Mag. *W. W.*
D e u t s c h e s

Staatsarchiv.

Erster Band.

S e n a,
Friedrich Frommann.

1840.

Buddes.
"

Kettenmäßige Darlegung

der Ergebnisse des wider den

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Hannover

wegen

Beleidigung der Regierung des Königreichs Hannover durch
verschiedene an die Hohe Deutsche Bundesversammlung
gerichtete Eingaben

eingeleiteten Untersuchungs-Verfahrens.

Nebst Beilagen.

Besondrer Abdruck aus der vom Defensor des Magistrats

Dr. Carl Stüve,

Bürgermeister von Danabrück,

eingereichten Vertheidigungsschrift.

S e n a,
F r i e d r i c h F r o m m a n n.

1840.

W E V

Dubl. $\frac{X}{3630}$ Mag. w. Alf.
Deutsches

Staatsarchiv.

Erster Band.

Sen a,
Friedrich Frommann.

40.

Buddes.
"

Stetnmäßige Darlegung

der Ergebnisse des wider den

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Hannover

wegen

Beleidigung der Regierung des Königreichs Hannover durch
verschiedene an die Hohe Deutsche Bundesversammlung
gerichtete Eingaben

eingeleiteten Untersuchungs-Verfahrens.

Nebst Beilagen.

Besondrer Abdruck aus der vom Defensor des Magistrats

Dr. Carl Stüve,

Bürgermeister von Danabrück,

eingereichten Vertheidigungsschrift.

S e n a,

Friedrich Frommann.

1840.

W E W

DD491
H292B8



V o r w o r t.

Deutschland hat seit der Fremdherrschaft an nationaler Einigung und Kraft bedeutend gewonnen. Es hat jetzt keine Befahr mehr, daß irgend ein deutscher Staat bei einem feindlichen Zusammenstoße mit dem Auslande sich diesem gegen das gemeinsame Vaterland anschließe, noch daß ein schimpflicher Friede durch Länderabtretungen erkaufte werde. Unsere Kriegsmacht ist achtungswürth und zu einem organischen Ganzen verbunden; unsere Finanzen sind im Allgemeinen gut geordnet, die Last der Abgaben mäßig, der Zollverein hat um den Kern der Nation ein unauflöbliches Band geschlungen und durch seinen Schutz sowohl als durch die Beseitigung der innern Hemmungen in kurzer Zeit einen Aufschwung der Industrie hervorgebracht, der von der productiven Kraft des Landes und Volkes einen hohen Begriff erweckt; die alten Abneigungen zwischen einzelnen Regierungen und Volksstämmen sind fast verschwunden, wenigstens nur in seltenen Fällen noch ein Hinderniß der großartigsten gemeinnützigen und gemeinschaftlichen Unternehmungen, die vielmehr durch Wettheifer gefördert und durch vertragmäßige Abwägung aller theiligten Interessen und Rechte der eigennützigen Ausbeutung entzogen werden. — So ist vieles von dem verwirklicht worden, was die jetzigen Männer als Jünglinge gewünscht und geträumt haben, aber auf andre Weise und durch andre Mittel, jedenfalls mit größter Schonung des Beste-

henden, ohne Sprünge und Umwälzungen, also auf einem naturgemäßen, weitre ruhige Entwicklung anbahnenden Wege.

So wenig sich dieß alles leugnen läßt, eben so wenig läßt sich verkennen, daß Deutschland dem Auslande gegenüber noch nicht das Ansehen erlangt hat, das ihm gebührt, und daß auch in der That der Nationalgeist unsers Volkes noch nicht zu einer Achtung gebietenden Stärke erwachsen ist. Derselbe kann aber bei der Natur der deutschen Verhältnisse sich nicht sowohl an gemeinsamen Thaten gegen das Ausland stärken, als von Innen heraus durch ein allgemeines kräftiges und freundiges Zusammenwirken von Regierung und Volk, durch gegenseitige Anerkennung aller Stände unter sich. Um dazu zu gelangen, bedürfen viele Verhältnisse noch der Entwicklung und Gestaltung. Eine Auflösung aller hergebrachten Bande und Umformung unsres öffentlichen Lebens nach abstracten Begriffen wäre das größte Unglück, aber eine bloß passive Stellung des Volks zu einer sich mehr in den Acten als im Leben bewegenden Regierungsmaschinerie genügt auch nicht. Es regt sich ein neuer Geist in den gewerblichen, städtischen und andern Corporationen; in den kirchlichen Gemeinschaften; der Impuls zur Thätigkeit geht nicht mehr allein von Oben aus, im Gegentheil wird eine heimliche Einmischung in alle Lebensverhältnisse lästig und beengend; das Vertrauen in die Obrigkeiten ist kein blindes mehr; man will selbst sehen und urtheilen, man schätzt wieder den Werth politischer Rechte, man will sie gesichert und außer den Bereich der Willkühr gestellt wissen.

Ueber diese Zwecke und noch mehr über die Mittel zu ihrer Erreichung herrschen verschiedene Meinungen, entgegengesetzte Ansprüche suchen sich geltend zu machen, selbst Thatsachen unterliegen dem Streite oder wenigstens verschiedener Deutung. Hier soll nun das deutsche Staatsarchiv in's Mittel treten und Ber-

ständigung zu erreichen suchen durch gründliche, wissenschaftliche und historische Erörterung, durch Mittheilung von Thatsachen und Actenstücken, durch Besprechung getroffener oder zu treffender Maaßregeln, durch Kritik der einschlägigen Litteratur, auch wohl durch Aufstellung einzelner Erfahrungssätze, Reflexionen, Aufgaben und Paradoxen. Es ist minder für das große Publicum bestimmt, als für diejenigen, welche über Fragen unsers deutschen politischen Lebens ein eignes Urtheil haben; darum soll der Stoff nicht in flüchtige Blätter zerstückelt, sondern in Bände zusammengefaßt werden, die für ein tieferes Eingehen in die Sachen Raum bieten. Soll aber die bezweckte Verständigung ersprießlich werden und wenn auch nicht zu gänzlicher Vereinigung, doch zu gegenseitiger Achtung führen, so darf kein misstrauischer Rückhalt, keine officöse Beschönigung, mit einem Worte keine Unwahrheit hier Raum finden; man darf nicht davor zurückschrecken, wirkliche Schäden unsers innern Volkslebens aufzudecken oder aufgedeckt zu sehen, da dieß der erste Schritt ist, das Uebel zu heilen oder doch sein Weiterfressen zu verhüten. Wenigstens wird ein mehr oder minder erkanntes und gefühltes Uebel leichter ertragen werden, wenn es offen und ehrlich eingestanden wird, als wenn man denen, die es brücket, auch noch zumuthet zu glauben, daß es nicht vorhanden sey.

Daß das deutsche Staatsarchiv in seinem ersten Stücke nicht die Mannichfaltigkeit des Inhalts zeigt, welche ein Bild seines beabsichtigten Umfangs gegeben hätte, ist bei einem fortgehenden Unternehmen wohl kein wirklicher Mangel; daß es gerade mit dem vorliegenden Actenstücke begonnen wird, ist — wenn man will — Folge zusammentreffender äußerer Umstände, mag aber insofern immer als bezeichnend angesehen werden, als es mein eifrigster Wunsch ist, mehr Arbeiten liefern zu können, die von so tiefer

Einsicht, so umfassender Kenntniß, so überzeugender Kraft und so, im besten Sinne des Worts, conservativer und ächt deutscher Gesinnung Zeugniß geben. Ueberdies hat diese Vertheidigungsschrift nicht ein bloß juristisches Interesse, sondern indem sie durch die Natur der Untersuchung genöthigt ist, fast den ganzen bisherigen Verlauf des hannoverschen Verfassungstreits zu besprechen und dabei viele ganz oder theilweis unbekannte Thatsachen aus den Acten an's Licht zu ziehn und zusammenzustellen, auch alte Rechtsgrundsätze, die jetzt eine erneute Wichtigkeit erlangt haben, geltend zu machen, erhebt sie sich zu einer wahrhaften Staatschrift.

Der Verfasser selbst sagt in seinem Vorworte zu dem für den Gebrauch der Richter veranstalteten Abdrucke: „Als die Untersuchung wider den Magistrat der Residenzstadt durch die Allerhöchste Proclamation vom 16. Juli v. J. eröffnet wurde, bewog theils der Umstand, daß rasche Beseitigung der factischen Suspension des Stadtdirectors höchst nothwendig für alle Verhältnisse der betheiligten Stadt schien; theils der Wunsch, den betrübenden Verfassungstreit nicht durch Aufdeckung mancher Verhältnisse zu einem noch größern Uebel zu machen, zu dem Versuche, durch bloße Rechtsausführung im Wege der Vertheidigung gegen Specialuntersuchung das Verfahren zu beendigen. Dieser Versuch mißlang. Königlichliche Justiz-Canzlei zu Hannover erkannte zwar an, daß zu einer Suspension im Wege des Criminalverfahrens kein Grund vorliege, hielt sich aber zur Aufhebung der im Wege der Verwaltung verhängten Suspension nicht befugt: eine weitere Untersuchung wurde nöthig geachtet.“

Die Angeschuldigten mußten nun den Beweis der Wahrheit versuchen. Nachdem das Verfahren, bei welchem sie nur Material herbeigeschafft hatten, die weitere Benützung dem Richter überlassend, geschlossen war, wurden am 18. April die Acten dem Ver-

theibiger vorgelegt, deren Benutzung nicht ohne erschwerende Förmlichkeit gestattet, und Beschleunigung empfohlen. Am 3. Mai wurde ihm eröffnet, daß die Acten auf Verfügung des Ober-Appellationsgerichts wieder zurückgefordert seyen, und am 6. Mai wurden dieselben von der Justiz-Canzlei zu Donabrück, der dieselben zu Erleichterung der Acteneinsicht zugestellt waren, wieder nach Hannover zurückgesandt.

In der Zwischenzeit waren jedoch aus den etwa 2800 Foliosseiten und 449 Nummern befallenden Acten hinreichende Extracts gemacht, um zu erkennen, wie schwer es seyn werde, in der kurz gemessenen Zeit, die zur Ausführung einer Vertheidigung verstatet wird, dieses Material zu ordnen. Der Vertheidiger begann daher dasselbe während jener Unterbrechung seiner Arbeiten zusammenzustellen und so entstand die Ausführung, welche den Hauptinhalt dieses Bandes ausmacht. Sie darf auf Richtigkeit in Benutzung der Acten Anspruch machen; in der Vollständigkeit kann einiges mangeln, da eine schließliche Vergleichung der Acten nicht Statt finden konnte. Ueber die Anlagen hier nur die Bemerkung, daß solche nur für den die rechte Bedeutung haben, der die Acten kennt.

Die Vertheidigung zur Abwendung der Specialuntersuchung ist hier beigelegt, weil sie die Rechtsgrundsätze enthält, auf die gefußt worden. Sie macht keinen Anspruch auf wissenschaftliche Erschöpfung einer so schwierigen Materie. Sie hat nur die anerkannten Grundsätze deutscher Rechtslehrer zusammenstellen wollen.

Am mangelhaftesten möchte das seyn, was über das — seit langer Zeit fast ganz versäumte — Rechtsverhältniß deutscher Städte beigebracht ist. Allein die Ausgleichung neuer Administrations- und Centralisationsideen gegen die alte Unabhängigkeit fordert tiefere Forschung, als der beschränkte Zweck eines Rechtsbändels gestattet.“

Die Hannoverſche Sache iſt von Anfang an dem gefunden Sinne des Volks ſo klar geweſen, daß es auf den erſten Blick überflüſſig ſcheinen könnte, ſie immer und immer wieder der juridiſchen Prüfung zu unterziehen; indessen iſt dieſelbe gerade von der juridiſchen Seite verwickelt worden und deßwegen für die Freunde des beſtchenden Rechts von der höchſten Wichtigkeit, den Gegnern auf demſelben Gebiete und auf jedem Puncte entgegenzutreten, um auch nicht den entferntesten Schein zu dulden, als ob ſie aus Ueberdruß über die biſherige theilweiſe Erfolgloſigkeit ihrer durchaus legalen Abwehr lau und matt geworden wären und nicht wenigſtens ihrerſeits in biſheriger Weiſe Alles zu verſuchen fortfahren würden, was verhindern kann, daß die endliche Löſung dieſer verhängnißvollen Frage der — Zeit, d. h. unvorherzusehenden Ereigniſſen, überlaſſen werde.

Jena, am 30. October 1840.

Der Verleger.

I n h a l t.

	Seite
§. 1. Eingang	1
§. 2. Thatsache	2
§. 3. Verfahren	4
§. 4. Angeschuldigtes Vergehen. Beleidigung der Stände	8
§. 5. Majestäts-Beleidigung. Allerhöchste Person	11
§. 6. Regierungshandlungen. Beurtheilung nach den neuesten Gesetzen	14
§. 7. Fortsetzung. Nach älteren Rechten. Verantwortlichkeit der Minister.	18
§. 8. Fortsetzung. Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Fürsten	21
§. 9. Fortsetzung. Anwendung auf den Fall	24
§. 10. Beleidigung gegen die Regierung. Allgemein beleidigender Charakter. Verantwortlichkeit für die Denkschrift	26
§. 11. Nähere Bestimmung des allgemein beleidigenden Charakters	29
§. 12. Bornurf der Rechtswidrigkeit überhaupt	31
§. 13. Fortsetzung. Ausstoßen aus der Ständeversammlung	33
§. 14. Fortsetzung. Einführung der neugewählten Deputirten	36
§. 15. Fortsetzung. Minoritätswahlen	41
§. 16. Bornurf wegen der Wahlen	52
§. 17. Bornurf der Wahrheitswidrigkeit	54
§. 18. Bornurf unweiser Regierung. Hemmung der Rechtsvertheidigung	56
§. 19. Fortsetzung. Irrthum und Inconsequenz	59
§. 20. Fortsetzung. Verderbliche Folgen	62
§. 21. Specielle Anschuldigungen. Die Wahloperationen überhaupt	66
§. 22. Geschichte der Wahlen. Im Winter 1838	71
§. 23. Fortsetzung. Nach Eröffnung der Ständeversammlung von 1838	77
§. 24. Fortsetzung. Bis zum Rescripte vom 2. März 1839	81
§. 25. Wahlen im März 1839. Instruktionen	86
§. 26. Fortsetzung. Aenderweite Einwirkungen. Mittelpersonen	92
§. 27. Fortsetzung. Wahlen im Göttingischen	93
§. 28. Fortsetzung. Wahlen im Saxeburgischen	105
§. 29. Wahl in der Grafschaft Hohnstein	110

	Seite
§. 30. Wahl in der Stadt Hannover	112
§. 31. Fortsetzung. Erneuerung der Wahl-Collegien überhaupt	119
§. 32. Fortsetzung. Im Fürstenthum Lüneburg	121
§. 33. Fortsetzung. Wahrscheinlicher Inhalt der Instruktionen	127
§. 34. Fortsetzung. Der Wahlcommissair Amtmann Cropp	129
§. 35. Fortsetzung. Wahlen im Bremischen. Briefe des Cabinetraths v. Lütken	133
§. 36. Fortsetzung. Bremische Geest	137
§. 37. Fortsetzung. Die Stadt Berden	147
§. 38. Fortsetzung. Wahl der Grafschaft Hohnstein	149
§. 39. Fortsetzung. Minoritätswahl der Bremischen Geest	153
§. 40. Fortsetzung. Minoritätswahl im Gellischen	156
§. 41. Fortsetzung. Mandatskündigungen. Wahl des Calenbergischen Bauern- standes	159
§. 42. Vollständigkeit der Beweisführung	170
§. 43. Erschwerung des Beweises, Urkunden-Beweis, Verfahren darüber.	175
§. 44. Fortsetzung. Rechtsausführung. Gemeinschaftlichkeit der Acten und Stellung des Gerichts	184
§. 45. Fortsetzung. Pflicht des Staats überhaupt	186
§. 46. Fortsetzung. Gegengründe. Höhere Rücksichten. Staatsgeheimniß .	189
§. 47. Fortsetzung. Verpflchtung des Denuncianten, nichts zu verheimlichen.	195
§. 48. Zeugenbeweis. Verfahren	198
§. 49. Fortsetzung. Rechtliche Beurtheilung im Allgemeinen	205
§. 50. Fortsetzung. Besondere Stellung des im Cabinet Angestellten in ge- genwärtiger Sache	210
§. 51. Wirkung dieser Grundsätze auf die Entscheidung der Sache. Urkunden- beweis	213
§. 52. Fortsetzung. Zeugenbeweis	219
§. 53. Rechtsausführung. Standpunct der Angekuldigten insbesondere zur Regierung	229
§. 54. Verheißungen	223
§. 55. Drohungen. Im Allgemeinen. Ungehorsamsstrafen	227
§. 56. Fortsetzung. Factische Uebel	232
§. 57. Morallische Gewalt	236
§. 58. Fortsetzung. Bremervörder Adresse. Intriguen	240
§. 59. Schlüsselübersicht der Vorwürfe wegen der Wahlen	244
§. 60. Entstellung der Wahrheit und des Rechts. Täuschung. — Verfahren.	245
§. 61. Anerkenntniß der Verfassung von 1819. Rechtsunsicherheit	248
§. 62. Grundsätze der Regierung über das Anerkenntniß bis zum 15. Februar 1839	250

	Seite
§. 63. Fortsetzung. Verlocken und Verfrachten bei den Wahlen	256
§. 64. Fortsetzung. Abfichtlichkeit	264
§. 65. Fortsetzung	266
§. 66. Beleidigung der Mitglieder des Cabinets. Verleüderung der Regierungshandlungen König Wilhelms IV.	269
§. 67. Fortsetzung. Mangelnde Bezugnahme auf Regierung und Regierungshandlungen	275
§. 68. Resultat	289
Anlage 1.	285
Anlage 2.	286
Anlage 3.	288

Pro avertenda inquisitione speciali verffattete Bertheidigung 291

§. 1. Standpunct und Thatsache	293
§. 2. Einfluß der fortdauernden Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes auf die Sache. Verantwortlichkeit des Cabinets	296
§. 3. Grundbegriffe über Injurien	299
§. 4. Thatsächliche Vorwürfe wegen Einwirkung auf die Wahlen. Dieselben sind keinesweges allein gegen das Cabinet gerichtet	300
§. 5. Nothwendigkeit vorgängiger Feststellung der Grundsätze über die Befugniß der Regierung zur Einwirkung auf die Wahlen	302
§. 6. Verlockung und Verfrachtung	306
§. 7. Ehrenrührige Urtheile. Rechtsgrundsätze	310
§. 8. Prüfung der Aeußerungen	312
§. 9. Insbesondere die Eigenschaften des Cabinets = Ministers	315
§. 10. Zusammenstellung der vorhergehenden Erörterungen	321
§. 11. Anwendung der Rechtsbertheidigung im Allgemeinen. Animus injuriandi. Bertheidigung der Rechte	323
§. 12. Bertheidigung des lebhaften Ausdrucks	326
§. 13. Zurüdweisung durch das Hohe Präsidium der Bundesversammlung	327
§. 14. Ist Grund zu einer Untersuchung ex officio vorhanden? Amtsbeleidigung	329
§. 15. Nothwendigkeit einer wirklichen Klage	334
§. 16. Verbreitung der Beschwerdeschrift	335
§. 17. Schluß der Ausführung über die Beleidigungen	338
§. 18. Suspension des Stadtdirectors Humann	341
§. 19. Nähere Nachweise der in Betracht kommenden Rechtslehren	342
§. 20. Besonderes Verhältniß der Stadtmagistrate	344

	Seite
§. 21. Demzufolge ist die Suspension gerichtlich aufzuheben	34
§. 22. Schluß und unterthänige Bitte	34
Anlage I.	35
Anlage II.	35
Anlage III.	35

**Unterthänigster Nachtrag zur Vertheidigungsschrift pro avertenda
inquisitione speciali**

§. 1. Formelle Begründung und Zweck	357
§. 2. Berleßte Ehrerbietung gegen S. Königl. Majestät	358
§. 3. Stellung des Stadtdirectors zur Polizeidirection	365
§. 4. Resultate für das Urtheil in der Sache	368
§. 5. Besondere Bezugnahme auf die Proclamation vom 16. Juli d. J.	368

§. 1. E i n g a n g.

Unter dem 18. April ist dem ehrerbietigst. Unterzeichneten eine Resolution Königlicher Justiz = Kanzlei zu Hannover eröffnet, durch welche ihm die Einbringung der Hauptvertheidigungsschrift für die wegen zweier Eingaben an den Deutschen Bundestag in Untersuchung gezogenen Mitglieder des allgemeinen Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Hannover binnen 4wöchentlicher Frist aufgegeben und Einsicht der Acten verstattet worden. Die von demselben bereits begonnene Acteneinsicht ist unterbrochen am 7. Mai, indem auf Verfügung des höchsten Tribunals die Acten an diese höchste Behörde eingesendet werden mußten, und verfehlt derselbe nicht, nunmehr nach erstreckter Frist und ergänzter Acteneinsicht die ihm gemachte Auflage zu erlebigen.

Als im August vorigen Jahres die erste Vertheidigungsschrift, behuf Abwendung der Specialuntersuchung eingebracht wurde, machte nur die Eingabe vom 15. Juni einen Gegenstand des Verfahrens aus. Seitdem ist auch diejenige vom 13. Juli in den Kreis der Untersuchung hineingezogen; allein da dieselbe im Wesentlichen ganz dieselbigen Punkte befaßt: so wird dies nicht hindern, die Vertheidigung als ein Ganzes zu behandeln. Die in Betracht kommenden Verschiedenheiten, wozu namentlich die Theilnahme des Stadtgerichts = Assessors Meißner an der letztern Vorstellung, sowie der sonstige Grad der Verantwortlichkeit für den einen oder andern Theil gehört, wird bei den einzelnen Abschnitten der Vertheidigung genügend nachgeholt werden können.

§. 2.

T h a t s a c h e.

Die Veranlassung des gesammten Verfahrens finden wir in folgenden Thatumständen.

Nachdem mittelst Allerhöchsten Patents vom 1. Novbr. 1837 das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 für erloschen erklärt worden, war im Magistrate der Residenz sowie im Bürgervorsteher-Collegio die Nothwendigkeit eines die Rechte sichernden Schrittes mehrfach in Anregung gebracht. Ein Entschluß aber war nicht gefaßt. Namentlich wird

Vol. Act. I. Nr. 13. 67.

bemerkt, daß eine an den Deutschen Bund zu bringende Beschwerde vorzüglich durch den Widerstand des Stadtdirectors Rumann verhindert sey. Als inzwischen eine am 20. Februar 1838 zu eröffnende Ständeverammlung ausgeschrieben wurde, beschloß das Wahl-Collegium der Stadt Hannover einstimmig:

die Wahl aus schuldigem Gehorsam gegen die Befehle Sr. Majestät jedoch nur

unter allgemeinem Vorbehalte der dem Königreiche wie den einzelnen Corporationen durch das Staatsgrundgesetz von 1833 wohl erworbenen Rechte,

vorzunehmen;

und als diese Wahl vom Cabinet Sr. Königlichen Majestät verworfen, und zu Erreichung des Zwecks eine unbedingte Wahl nothwendig gemacht war, wurde durch eine Eingabe vom 9. Mai 1838 der Ständeverammlung von Magistrat und Bürgervorstehern ausdrücklich erklärt, wie sie keineswegs gemeint seyen, durch diese Wahl denjenigen Rechten zu entsagen, welche durch das Grundgesetz von 1833 dem Lande und den einzelnen Corporationen wohl erworben sind; wie sie das Grundgesetz von 1833 als das gesetzlich bestehende fortwährend und so lange betrachten und anerkennen, bis etwas Anderes durch gegenseitige Vereinbarung gesetzlich an die Stelle getreten sey; endlich wie sie sich alle Zuständigkeiten, die nach dem Grundgesetze von 1833 wohl erworbenen Rechte geltend

zu machen, sey es für sich allein, oder in Verbindung mit andern Corporationen des Landes expresse hiermit reserviren wollen.

Dieser Schritt hatte die schmerzliche Folge, daß dem Magistrate bei feierlicher Gelegenheit der Zutritt zu Sr. K. M. verweigert wurde, was hier nur um deswillen angeführt werden muß, weil Senator Deicke

Vol. Act. I. Nr. 20.

darauf als mitwirkendes Motiv für die ferneren Schritte Bezug genommen.

Im Laufe des Jahres 1838 sind, während bereits mehrere verschiedene Corporationen sich an den Deutschen Bund wandten, von Seiten des Magistrats der Residenz keine weitere Schritte geschehen. Erst nachdem im Frühjahre 1839 die Ständeversammlung wieder berufen, und durch die Allerhöchste Proclamation vom 15. Februar die Herstellung der Verfassung von 1819 als bereits vollkommen zu Ende gebracht, angesehen wurde, der bisherige Deputirte aber resignirte, hielten Magistrat und Bürgervorsteher es für angemessen, keine neue Wahl eintreten zu lassen, um sich nicht in die Gefahr zu setzen, durch solche Handlung den behaupteten Anerkenntnissen der Verfassung eine weitere Stütze zu liefern.

Als inzwischen wiederholte Wahlversuche, Minoritätswahlen, Aufgeben der bis dahin unverbrüchlich beobachteten Observanz, nach welcher kein Deputirter nach einmal constituirter Cammer beeidigt werden konnte, bevor seine Vollmacht von beiden Cammern angenommen war, es so weit brachten, daß eine Ständeversammlung zusammen kam, deren zweite Cammer die Zahl von 38 Mitgliedern einschließlich der Minoritäts-Deputirten enthielt, und diese Versammlung sich zu Verhandlungen befähigt erklärte, hielt der allgemeine Magistrat, dessen Mitglieder gleich mehreren Bürgervorstehern durch die Versuche zu Ergänzung der Cammer persönlich sehr unangenehm berührt worden, es für Pflicht, seinen Protest gegen die Beschlüsse der sogenannten Ständeversammlung der Hohen Bundesversammlung vorzulegen und um deren Schutz für die Rechte des Landes zu bitten.

Diese am 15. Juni v. J. unterzeichnete Eingabe wurde von

der Bundes = Canzlei zurückgegeben, ohne daß irgend Gründe einer solchen Maafregel bekannt gemacht wären. Da indefß andere Vorstellungen angenommen waren, und der allgemeine Magistrat sich verpflichtet hielt, seine Rechtsverwahrung nicht aufzugeben: so beschloß man eine zweite Vorstellung unter Vermeidung alles etwa Anstoß Erregenden und unter näherer Ausführung des Rechtspuncts bei Hoher Bundesversammlung einzubringen. Auch diese wurde einstimmig beschlossen, von allen gegenwärtigen Mitgliedern, indem noch der vorhin abwesende Stadtgerichts = Assessor Meißner zu den Unterzeichnern der Eingabe vom 15. Juni hinzukam, am 13. Juli unterzeichnet und abgesandt.

Hierauf begann das Verfahren. Es mag jedoch vorab noch bemerkt werden, daß auch diese erst am 13. August Hoher Bundesversammlung überreichte Vorstellung zurückgewiesen wurde, daß dieses den Anwalt des Magistrats, Consistorialrath Dr. Hefsenberg in Frankfurt, veranlaßte, in einem an die einzelnen Hohen Gesandtschaften gerichteten P. M. vom 26. August zu bitten: sich dahin zu verwenden, daß Hohes Präsidium die Canzlei anweise, Eingaben in Betreff der Hannoverschen Angelegenheiten ferner, wie bisher, entgegen zu nehmen. — Diese Verwendung hat den gewünschten Erfolg gehabt. Fernere Eingaben sind angenommen, und scheint jene Zurückweisung sogar auf bloßem Irrthume beruht zu haben. Dies Alles wird hier nur angeführt, um etwa zu ziehenden nachtheiligen Folgerungen zu begegnen, insofern die bereits in der Vertheidigung vom August v. S. §. 13.

enthaltene Bezugnahme auf

die vorläufige Geschäftsordnung des Bundestages vom 14. Novbr. 1816 II.

nicht genügend erscheinen sollte.

§. 3.

V e r f a h r e n .

Das Verfahren begann rücksichtlich der ersten Eingabe mit der Allerhöchsten Proclamation vom 16. Juli v. S., welche den *Angeschuldigten*

- 1) das Verbrechen der der Majestät schulbigen Ehrerbietung,
- 2) Calumnien gegen die Regierung,
- 3) öffentliche Injurien gegen die Regierung im Allgemeinen, insbesondere gegen die sämmtlichen Minister und die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung, namentlich der zweiten Cammer,

zur Last legte.

Diese Proclamation ist nebst einem dieselbe rechtlich näher debucirenden Aufsatze der Denunciation beigelegt.

Vol. Act. I. Nr. 1.

Es ist auf erfolgte erste Vernehmung der Angeschulbigten die Vertheidigung pro avertenda inquisitione erfolgt und hierauf durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 11. Sept. v. J. festgestellt, daß der Thatbestand des Vergehens in einem

in gedachter Eingabe objectiv zu Tage liegenden beleidigenden Character gegen die Regierung

zu suchen, und dieser Character nicht genügend hinweggeräumt sey. Das weiter in dieser Beziehung etwa zu Bemerkende wird in der Ausführung selbst bessern Platz finden.

Unmittelbar nach Eröffnung jenes Erkenntnisses wurde durch Cabinets = Rescript vom 12. Septbr. auch die zweite Eingabe vom 13. Juli denunciirt. In einer der Denunciation ebenmäßig beigefügten Deduction

Vol. Act. II. Nr. 3.

ist angeführt: Es enthalte die Vorstellung die größten Injurien und Verläumdungen gegen die geheiligte Person und die Regierungshandlungen Sr. Majestät, das Cabinet und zweite Cammer, und ist darin dem richterlichen Ermessen anheim gestellt: in wie weit ein Verbrechen der beleidigten Majestät oder bloß das Verbrechen qualificirter öffentlicher Injurien und Verläumdungen und des Pasquills anzunehmen sey. Das Nähere in Ansehung dieses Thatbestandes wird ebenfalls erst unten zu erörtern seyn. Den Angeschulbigten, welche, ohne eine vorläufige Vertheidigung zu versuchen, vernommen sind, wurde übereinstimmend die Veranlassung der Untersuchung dahin eröffnet:

Vol. Act. II. Nr. 38.

daß von Königlichcr Justiz = Canzlei die Eingabe in mehreren Beziehungen zur Untersuchung geeigenschaftet befunden sey. In der Untersuchung selbst ist ebenfalls auf einen im Allgemeinen beleidigenden Character gegen die Regierung hingewiesen, und sind zwei Stellen aus der incriminirten Vorstellung, und vier aus der sub D. derselben angefügten Denkschrift hervorgehoben, aus welchen besonders der Vorwurf absichtlicher Täuschung, unrechtmäßiger Drohungen und bösslicher Schmähung der Regierung = Handlungen des Hochseligen Königs Wilhelms IV. gegen das Cabinet Sr. M. gefolgert zu seyn scheint. Es hat sich hierbei auch die Rücksicht herausgestellt, daß die Angeschuldigten nur die eigene Eingabe vollständig vertreten zu müssen glauben, die Denkschrift litt. D. aber lediglich, insoweit solche Thatsachen anführt, nicht insoweit sie Schlussfolgerungen enthält.

Das Verfahren gegen den Moorcommissair Behner und Advocaten Detmold rücksichtlich der Mittheilung dieser Denkschrift hat für die gegenwärtige Ausführung kein Interesse. Anzuführen aber ist, daß die Angeschuldigten nicht nur fortwährend eine jede beleidigende Absicht bestritten, sondern auch insbesondere rücksichtlich der incriminirten Thatsachen auf Beweis der Wahrheit provocirten. Sie haben zu diesem Ende vorzugsweise auf die bereits in der Vertheidigungsschrift vom August v. S. zusammengestellten notorischen Thatsachen Bezug genommen, aber auch weitere speciellere Daten angegeben. Königl. Justiz = Canzlei ist auf diese Beweisführung hineingegangen, und hat solche nach der Natur des Untersuchungsverfahrens als eine von richterlichem Amtswegen wahrzunehmende Arbeit betrachtet.

cf. die verschiedenen Requisitionschreiben Vol. Act. III und IV. Es sind daher nicht nur die von den Inculpaten angegebenen Beweismittel berücksichtigt, sondern es ist auch anderweit auf Erforschung der Wahrheit Bedacht genommen. Es sind zu diesem Ende theils Urkunden herbeigeschafft, theils Zeugen vernommen worden, deren Inhalt und Beweiskraft unten zur Sprache kommen muß. Hier ist vorab nur zu bemerken:

- 1) daß die Edition der Wahlacten des Cabinets Sr. K. M., welche von den Inculpaten erigirt war, mittelst Rescripts vom 10. Decbr. 1839 verweigert ist;
Vol. Act. III. Nr. 61.
 - 2) daß die ex officio geschehene Einforderung der Wahlacten von den Landdrosteien nur zum Zweck der Information des Gerichts, nicht aber als den Angeeschuldigten zugängliches Actenstück zugestanden und demzufolge von Königlichcr Justiz-Canzlei als verweigert angesehen ist;
 - 3) daß die Vernehmung des Cabinetsraths v. Lütken, welcher als Zeuge benannt war, von Seiten des Cabinets Sr. M. vor Mittheilung der an denselben zu richtenden Fragen verweigert ist;
 - 4) daß mehrere diesseits vorgeschlagene Zeugen bislang nicht abgehört sind; dies ist namentlich der Fall rücksichtlich der Zeugen Hesse, Ranke (rect. Hanne), Wagner, Schwacke, Hotendorf, Bischof zu Verden, des Herrn Ober-Appellations-Raths v. Schlepegrell zu Celle, der Herren Amtmänner Blumenhagen zu Herzberg und Lüder zu Northeim. Es sind dagegen
 - 5) eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Zeugen vernommen, auf deren Abhörung nicht speciell angetragen war, und wie eine solche Vorsorge des richterlichen Amtes dankbar anerkannt wird: so scheint es für den Augenblick unnöthig, auf vorgängige Vernehmung jener Zeugen zu bestehen. Inzwischen darf man sich rücksichtlich ihrer sowie rücksichtlich fernerer Be-weise alle Zuständigkeiten hiemit ausdrücklich vorbehalten. —
- Auf diese Weise ist das Verfahren ohne ein eigentliches Schluß-
verhör geendigt, und die Einsicht der Acten dem Vertheidiger ge-
stattet.

Da nun hiernach ein förmlicher Criminalproceß nicht Statt gefunden hat, vielmehr die Sache nur summarisch verhandelt ist, wie dies namentlich der Bericht Königlichcr Justiz-Canzlei an das Cabinet Sr. M.

hervorhebt: so würde es unangemessen seyn, wenn der Vertheidiger sich damit befassen wollte, unbedeutende Formalien, welche etwa in Folge dieser summarischen Verhandlung unbeachtet geblieben, hervorzufuchen. Vielmehr wendet derselbe sich nunmehr zur Sache selbst.

§. 4.

Ungeschuldigtes Vergehen.

Beleidigung der Stände.

Es liegt in der Natur des angesprochenen Vergehens, daß dasselbe einen ganz verschiedenen Character annimmt, je nachdem die Beleidigung auf eine oder auf eine andere Person gerichtet seyn möchte. Wäre nur eine Privatperson verletzt: so wäre zu einem Verfahren anders als auf deren Klage überall keine Veranlassung. Wäre das Vergehen gegen eine öffentliche Behörde als solche gerichtet: so wäre ein Verfahren von Amtswegen allerdings begründet. Wäre endlich die Allerhöchste Person des Königs selbst Gegenstand der Beleidigung: so wäre ein schweres Verbrechen vorhanden. Ueberdies hat derselben die Natur des Pasquills gegeben werden sollen.

Zwar ist der Character der ersten Eingabe durch rechtskräftiges Erkenntniß nach dem Obigen festgestellt und hierüber demzufolge nichts mehr zu sagen nöthig. Dagegen liegt bei der zweiten Eingabe ein ähnliches Erkenntniß keineswegs in der Mitte. Es ist nach dem Obigen nur die höchst allgemeine Eröffnung gemacht, daß die Eingabe

in mehreren Beziehungen zur Untersuchung geeigenschaftet befunden sey.

Je ungünstiger durch solche Allgemeinheit die Angeschuldigten gestellt sind bei einer in Anklage gestellten Schrift, welche einschließ- lich der Denkschrift litt. D. nicht weniger als 30 enggedruckte Folioseiten befaßt, um so nothwendiger ist es, hier mit Genauigkeit zu Werke zu gehen, indem man die Beschuldigung des Pasquills einstweilen bis zur Untersuchung der Frage über die Verbreitung der Druckschriften aussetzt.

Die Denunciationschrift wirft nun der Eingabe vor:

Injurien und Verläumdungen gegen die Person und Regierungshandlungen Sr. M. des Königs, das Cabinet und die zweite Cammer.

Diesseits glaubt man, die letztere Categorie gänzlich ausscheiden zu dürfen. Welche Wichtigkeit man auch immerhin den ständischen Versammlungen beilegen mag: so kann man doch ohne eine besondere Gesetzgebung ihnen diejenige Amtsehre nicht beilegen, welche den Begriff einer öffentlich zu ahnenden Injurie bedingt. Man mag hierbei von dem ständischen oder dem repräsentativen Standpuncte ausgehen, man mag Versammlungen von gewählten Vertretern, wie die seit 1814 im Königreiche bestehenden allgemeinen Ständeversammlungen zum Grunde legen, oder solche von selbst berechtigten Prälaten, Rittern und Magistratspersonen, wie die alten Provinziallandschaften, immer bleibt eine Grundverschiedenheit. Denn die Repräsentanten sollen Rechte des Volks wahrnehmen, sie sind durch periodische Wahl einer Controle desselben unterworfen; soll ein freies Urtheil über sie nicht Statt finden: so ist das Grundprinzip der Verfassung selbst vernichtet. Selbst berechnigte Stände aber können in Ausübung dieses Rechts unmöglich größern Schutz verlangen, als in der Ausübung irgend eines andern Rechts.

Eine ganz andere Stellung ist diejenige der obrigkeitlichen Behörden. Ihnen ist die Regierungsgewalt anvertraut, oder gar das Richteramt; und beide bedürfen zu Erreichung ihres Zweckes nicht nur des starken Armes, sondern vor allen Dingen der Autorität. Die Stände, denen jede Regierungsgewalt ausdrücklich versagt ist, und versagt seyn muß, wenn anders die Bundesgesetze Kraft haben sollen, bedürfen dieser Autorität gar nicht. Ihre Beschlüsse sollen nicht unmittelbar der Masse gegenüber Kraft und Geltung haben. Erst wenn sie dem Volke durch das Mittel der Obrigkeit zukommen, haben dieselben Gehorsam zu fordern. Diese Nothwendigkeit des Gehorsams aber, welchen den Ständen an und für sich Niemand schuldet, ist es, welche die besou-

here Natur der Amtsbeleidigung constituirte. Sie ist es, auf welche Weber in den

im §. 14 der ersten Vertheidigungsschrift angezogenen Stellen die Gefahr für das Ansehen und die Wirksamkeit des öffentlichen Amtes begründet, auf welcher die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der öffentlichen Autorität der Stelle beruht. Die Unmöglichkeit, ohne Achtung Gehorsam zu erhalten, ohne Gehorsam die Pflichten der Regierung zu üben, bringt die Nothwendigkeit amtlichen Einschreitens hervor. Das etwa beleidigte Mitglied einer Ständeversammlung hat als solches keine öffentliche Autorität in Anspruch zu nehmen, keinen Gehorsam zu fordern. Ihm kann ohne den mindesten Schaden oder Gefahr für öffentliche Ordnung überlassen werden, seine gekränkte Ehre selbst zu schützen. Vielleicht kann sein Character, die Bezugnahme auf seine Function und Stellung die Beleidigung und die Strafe schärfen, aber keineswegs ist zu Ahndung von Amtswegen Veranlassung.

Selbst der

Entwurf eines Criminalcodex für das Königreich, bei welchem es von Ständen erforderlich gehalten ist, des Verhältnisses im §. 147 Erwähnung zu thun, hält diesen Character fest, indem er die Untersuchung ohne vorgängigen Antrag der beleidigten Versammlung oder des beleidigten Mitgliedes untersagt.

Königliche Justiz = Canzlei hat in der Untersuchung den Angeschuldigten keine Frage in dieser Beziehung vorgelegt. Mit Sicherheit darf demnach der Vertheidiger, auch abgesehen davon, daß in dem Decrete vom 11. Septbr. v. J. eine gleiche Denunciation unberücksichtigt gelassen worden, hier diesen Gegenstand gänzlich zur Seite legen; indem ein Vergehen, über welches der Angeschuldigte nicht einst zur Erklärung aufgefordert ist, unmöglich einen Gegenstand des Erkenntnisses abgeben kann. Ohne Zweifel würde ein solches Erkenntniß an einer unheilbaren Nichtigkeit leiden.

§. 5.

**Majestäts-Beleidigung.
Allerhöchste Person.**

Eine zweite wichtigere Categorie ist diejenige der Injurien und Verläumdungen gegen die geheiligte Person und die Regierungshandlungen Sr. M. des Königs, und es ist solche um so mehr zu berücksichtigen, je augenscheinlicher es ist, daß die

Nr. Act. 3. Vol. II.

sich recht geflissentlich bemühet, dieses schwere Verbrechen zu begründen. Es sind 7 Stellen hervorgehoben, in denen ehrfurchtwidriger Tadel der unmittelbaren Regierungshandlungen Sr. M. des Königs enthalten seyn soll. Zwei sollen den Ausdruck des Hasses und der Verachtung gegen dessen Regierung im Allgemeinen, und sogar 25 denselben Ausdruck gegen die Verfügungen des Cabinets, welche nach §. 1 bis 8 der Verordnung vom 14. Novbr. 1837 als eigene Handlungen Sr. Majestät zu betrachten seyen, enthalten. In zehn Stellen endlich soll dem nach §. 1 der gedachten Verordnung vom 14. Novbr. 1837 ganz besonders zu berücksichtigenden Herrn Cabinetsminister persönlich die Beschuldigung eines gesetzwidrigen, unredlichen, verabscheuungswürdigen Verfahrens, sowie namentlich der Concussion gemacht seyn. Dieses Alles ist um so mehr zu berücksichtigen, als nach

Nr. Act. 1. Vol. II.

das Weitere dem richterlichen Ermessen mit dem Bemerken anheim gestellt worden, daß des Königs Majestät die Einleitung einer Criminal-Untersuchung (in Rücksicht auf l. un. Cod. si quis Imperatori maledixerit) zu genehmigen gerüht haben.

Bereits in der früheren Vertheidigungsschrift §. 2 und in dem Nachtrage zu derselben §. 2 ist näher ausgeführt, welche Rechtsgrundsätze hier zu befolgen seyn möchten. Es ist dort nachgewiesen, daß zunächst der Unterschied eines Angriffs auf die Allerhöchste Person und auf Regierungshandlungen durchaus festzuhalten

sey. Jener kann durch Rechtsvertheidigung insbesondere niemals gerechtfertigt werden. Einen Angriff auf Regierungshandlungen muß dagegen jede Rechtsvertheidigung enthalten. Dieser ist an und für sich keineswegs unerlaubt; er kann solches aber allerdings werden, wenn er eine beleidigende Form annimmt. Der Auffatz Vol. Act. II. Nr. 3. verwechselt offenbar Beides, indem er zu Anfang behauptet, es seyen in der Vorstellung die größten Injurien gegen die geheiligte Person und die Regierungshandlungen Sr. M. enthalten, während er nachher nach Aufzählung der 33 einzelnen Klappunkte nur einen

ehrfurchtswidrigen Tadel der unmittelbaren Regierungshandlungen

zu rügen im Stande ist. Somit liegt denn am Tage, daß von jener ersten Classe der Majestätsbeleidigungen, welche einen Angriff auf die geheiligte Person selbst enthalten, hier gar nicht die Rede seyn kann.

Noch deutlicher wird dies, wenn man die mehr gedachten incriminirten sieben Stellen selbst durchgeht. Die erste derselben (und die einzige, welche sich in der Vorstellung selbst findet) ist der Eingang des §. 5, welcher sagt:

Das Cabinet Sr. M. hat laut die Behauptung ausgesprochen, daß die Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit sich befinde — — aber wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir erklären, daß dieselbe eine augenscheinliche Entstellung der Wahrheit ist.

Es ist hier ausdrücklich von der Person des Königs nicht, sondern vom Cabinet die Rede, und somit lediglich von Regierungshandlungen. Die übrigen Stellen finden sich in der Denkschrift litt. D., für welche die Angeschuldigten nur eine bedingte Verantwortlichkeit zugestanden haben. Von denselben aber beziehen zwei sich lediglich auf die Proclamation vom 15. Febr. v. J., welche an einer Stelle (S. 1. 3. 8. v. u.) eine durchaus fehlerhafte Maaßregel genannt wird, und in Beziehung auf welche die andere (S. 8. 3. 18. 19.) von der Schlinge des aus der Bornahme der Wahl im Jahre 1838 gefolgerten Auerkenntnisses redet. — Zwei andere (S. 5. 3. 18.

und S. 21. Z. 16.) reden von der Bundesgesetzwidrigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes; oder vielmehr die letztere nur überhaupt von der Rechtsgültigkeit der Bundesgesetze in Bezug auf die Verfassungshändel unsers Landes. Alle diese Stellen handeln einzig und allein von Regierungsmaaßregeln, ohne alle, auch nur die entfernteste Beziehung auf die Allerhöchste Person. Vielmehr wird ausdrücklich, wo etwa eine persönliche Beziehung gefunden werden möchte, diese einzig und allein auf das Cabinet gerichtet. In der fünften incriminirten Stelle ist eine Beziehung auf die Allerhöchste Person noch viel weniger zu finden. Vielmehr wird lediglich (S. 9. Z. 8.) gesagt: die Königliche Würde, deren Namen bei Ausübung dieser Wahlquälereien gemißbraucht worden, sey schwer beeinträchtigt. — Daß diese Wahlquälereien von der Allerhöchsten Person ausgegangen oder angeordnet wären, ja daß sie nur einmal eine Regierungsmaaßregel gewesen wären, ist nicht gesagt, vielmehr wird die Nennung des Königlichen Namens bei diesen Umtrieben ausdrücklich ein Mißbrauch desselben genannt, mithin mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß man eine Betheiligung der Allerhöchsten Person gar nicht voraussetze noch glaube. Und eben so ist in der zuletzt angezogenen Stelle (S. 21. Z. 3.): das Land wolle Ruhe, also Dauer und gesicherten Bestand, nicht ein sogenanntes Friedenswerk, das für den Augenblick das Uebel verschleierte, „um allem Bösen für eine so nahe in Aussicht gestellte Zukunft die tiefste Wirkung zu sichern!“ auch nicht eine Spur des Bezuges auf S. Majestät zu finden. Nur eine höchst aufgeregte Einbildungskraft scheint hier eine Deutung anbringen zu können, wie die Worte:

Es scheint hiemit ein — was Gott verhüten wolle! — baldiges Abscheiden Sr. M. des Königs angedeutet, und dasjenige, was Allerhöchstderselbe gewirkt hat, als etwas Böses bezeichnet zu werden,

sie enthalten. Der einfachste Sinn ist der, daß ein Zustand erzwungener, scheinbarer Beruhigung, ohne Rechtsboden, ohne innere Versöhnung der Gemüther, ohne Herstellung der Liebe und des Vertrauens, der Boden sey, in dem alles vorhandene Böse,

alle Unzufriedenheit, Mißbehagen, Neuerungsucht, oder wie man solches nennen mag, in dem das ganze Parteitreiben, welches die vom Bundestage ausgegangene

Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen

an's Licht gebracht hat, am verderblichsten wuchern. Wer kann diesen Satz beleidigend halten? wer kann daraus deuten, daß dieses Böse, welches in der menschlichen Natur, im Character unserer Zeit, in so vielen erklärlichen und unerklärlichen Verhältnissen begründet ist, Sr. Majestät zur Last gelegt werde? Und was berechtigt vollends, die Andeutung einer nahen Zukunft auf ein baldiges Abscheiden Sr. Majestät zu deuten? Die Zukunft, von der die Rede, ist eben ganz offenbar ein solcher Zustand unverföhnter Unterdrückung einer von so vielen Seiten für rechtsbegründet erklärten Meinung. Und selbst wenn — was hiemit ausdrücklich in Abrede gestellt wird — die unterschobene Meinung gehegt wäre, daß nach dem Abscheiden Sr. M. sich Böses ereignen werde, so möchte ein solcher nicht unanständig ausgedrückter Gedanke an die Kürze des menschlichen Lebens und das Loos Aller unangenehm, vielleicht unpassend seyn. Ein Majestätsverbrechen aber kann daraus wohl nur ein solcher machen, welcher nach

l. 5. pr. ad L. Jul. Majestatis

Zweifel hegen möchte, ob derjenige ein Majestätsverbrechen begehe, der ein vom Alter beschädigtes Bild des Kaisers auszubefern wagte.

§. 6.

Regierungshandlungen.

Beurtheilung nach den neuesten Gesetzen.

Eine Beleidigung der Allerhöchsten Person ist also auch nicht auf das entfernteste begründet; und so bleibt nur die Frage: ob ein unehrerbietiger Angriff auf Regierungshandlungen in der Maasse vorliege, daß daraus ein Majestätsverbrechen zu machen wäre.

Auch in dieser Beziehung ist bereits an den angeführten Stellen der ersten Vertheidigungsschrift das Rechtliche ausgeführt, und darf darauf auch hier um so mehr Bezug genommen werden, als schon damals ganz dieselben Vorwürfe vorlagen und das Erkenntniß den biesseitigen Ansichten günstig gewesen ist. Nur wenige Ausdeutungen scheinen noch am Orte zu seyn.

Die ganze Behauptung: in den Vorwürfen, die dem Cabinet Sr. M. gemacht werden, liege eine Majestätsbeleidigung, beruht auf dem Voraussetze, daß alle Handlungen des Cabinets als eigne Regentenhandlungen Sr. M. anzusehen seyen; und der Aufsatz

Vol. Act. I. Nr. 4.

nennt es eine verbrauchte stilistische Wendung, wenn das Cabinet Sr. M. als Subject hervorgezogen werde; denn deutsche Fürsten haben selbst da, wo die sogenannte Verantwortlichkeit der Minister besteht, für ihre Regentenhandlungen das volle Maaß der schulbigen Ehrfurcht ihrer Unterthanen in Anspruch zu nehmen. Es liegen aber hier mehrere Verwechslungen der Begriffe im Grunde.

Zuvörderst ist für die Inculpaten die Bezeichnung des Cabinets als Subjects der getadelten Acte keineswegs eine bloß stilistische Wendung. Sie halten das Staatsgrundgesetz für zu Rechte bestehend, sich selbst für verpflichtet, dessen Anwendung durch alle gesetzlichen Mittel zu fördern. Nach dem Staatsgrundgesetze ist die Person des Königs heilig, und um diesen Grundsatz durchzuführen zu können, ist der Minister für die Handlungen der Regierung verantwortlich. Die Inculpaten konnten daher nach der ganzen Richtung ihrer Thätigkeit in dieser Sache nur den König von der Regierung trennen. Sie würden ihre eigenen Grundsätze aufgeben, wenn sie anders verfahren; und es hieße ihnen den ärgsten Widerspruch mit sich selbst zur Last legen, wenn man bei ihnen die Absicht annehmen wollte, durch den Tadel der Regierungshandlungen S. M. den König selbst zu treffen. Die Worte eines Texten dürfen nicht in einem andern Sinne genommen werden, als in dem, welchen er selbst ihnen beilegte. Am allerwenigsten darf man sie also deuten, daß sie im Widerspruche mit den Grundsätzen

und unwidersprechlichen Absichten des Redenden stehen. Für die Inculpation ist demnach diejenige Deutung die einzig richtige, welche mit der Verfassung des Staatsgrundgesetzes im Einklang steht.

Abgesehen aber auch einmal davon, ist jene Identität von König und Cabinet schwer zu begründen. Die Cabinetsverordnung vom 14. November 1837 sagt allerdings, daß der Cabinets-Minister einziger Rath Sr. M. im Cabinet sey; aber keineswegs ist gesagt, daß alle Cabinetsverfügungen unmittelbare Handlungen Sr. M. seyen. Vielmehr dürfte dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach ohne irgend eine nachtheilige Folgerung angenommen werden, daß ein großer Theil der Verfügungen des Cabinets vom Cabinets-Minister allein ausgehe. Dies dürfte um so eher angenommen werden, als in der That die Masse der Geschäfte, welche dieser Hohen Behörde zugewiesen, so groß ist und dieselbe so mancherlei minder bedeutende Functionen befaßt, daß schon Grund genug vorhanden seyn würde, über die Thätigkeit Sr. K. M. zu erstaunen, wenn Allerhöchstdieselben auch nur die wichtigsten Verfügungen eigner Prüfung unterzögen. Und es ist dies um so mehr der Fall, als nach einer in der Hannoverschen Zeitung mitgetheilten Aeußerung die Schwierigkeiten, welche die Sprache in den Weg legt, eine sehr sorgfältige und genaue Prüfung nöthig machen. Dem Unterthanen kann es nicht ungleich ausgelegt werden, wenn er einen solchen durchaus natürlichen Zusammenhang der Dinge für den wirklichen hält.

Man möchte geneigt seyn, hiergegen den Inhalt der Proclamation vom 16. Juli v. S. anzuführen, welche nach der Verordnung vom 17. Januar d. S. über unangelhafte Befolgung der Gesetze als eine gehörig verkündigte Allerhöchste Verfügung von allen Behörden zu beachten sey. Allein wenn man auch hier die Unvereinbarkeit jener Verordnung mit der rechtlich bestehenden Landesverfassung nicht rügen will, noch darauf hier Rücksicht genommen werden soll, daß deren Abfassung offenbar mehr begreift, als sie begreifen kann (indem sicher nicht beabsichtigt ist, Verfügungen für den einzelnen Fall etwa eine rückwirkende Kraft beizulegen, oder durch solche in Privatrechte einzugreifen und damit gegen Art. 29.

der Wiener Schlußacte Rechtsweigerungen eintreten zu lassen): so liegt doch jedenfalls am Tage, daß beide Verfügungen auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung finden; denn die Proclamation vom 16. Juli v. J. ist erlassen, nachdem die gegenwärtige Vorstellung bereits unterzeichnet war; und eine rückwirkende Kraft kann derselben nicht beigelegt werden, da sie jedenfalls mehr als eine lediglich doctrinelle Interpretation der Cabinetsverordnung vom 14. Novbr. 1837 ist. Die Verordnung vom 17. Januar 1840 aber findet, abgesehen von der ihr ebenfalls nothwendig mangelnden Rückwirkung, hier um so weniger Anwendung, als sie überall für die Unterthanen kein Recht macht.

Es ist sowohl nach der Verfassung des Staatsgrundgesetzes als nach derjenigen von 1819 unmöglich, daß durch Gesetze oder Verordnungen den Unterthanen Rechte gegeben oder genommen werden, wenn über solche Gesetze eine Berathung mit Ständen nicht Statt gefunden hat. Den gewöhnlichen Behörden kann nach beiden allerdings die Möglichkeit, das Recht zu handhaben, durch Verordnungen entzogen werden; allein daraus folgt keineswegs, daß den Unterthanen die im Uebrigen vorwurfsfreie Behauptung eines solchen Rechtes zum Verbrechen gezogen werden könne.

Dieses erkennt die Verordnung vom 17. Januar 1840 selbst an, indem sie sich allerdings lediglich an die Behörden und keineswegs an die Unterthanen wendet. Nun aber ist es eben so gewiß, daß eine städtische Obrigkeit in allen denjenigen Fällen, in welchen sie nicht die Staatsgesetze zu handhaben, sondern die Rechte der Communen auszuüben und resp. zu vertheidigen hat, den übrigen Unterthanen gleich stehe. Dies ergibt sich auf das Deutlichste aus einer dem Magistrate der Stadt Osnabrück durch ein Landdrosteis Rescript vom 13. Januar 1838

Portfolio I. S. 36 u. f.

mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung, wo es heißt:

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben (die Magistratsglieder) als wirkliche Staatsdiener einestheils zu betrachten sind, und daß ihnen in dieser Eigenschaft die näm-

lichen allgemeinen Verpflichtungen obliegen, wie allen übrigen Staatsdienern; andertheils ist jedoch auch nicht zu verkennen, daß die Mitglieder eines Magistrats in gewissen Beziehungen als Gemeinde-Beamten erscheinen, berufen und verpflichtet, die Rechte ihrer Corporation zu schützen.

Wenn nun bei der eidlichen Verpflichtung der Mitglieder eines Magistrats nicht bloß Seiner Majestät dem Könige, sondern auch der Stadt oder Corporation der Eid abgeleistet wird, so folgt daraus von selbst, daß dieser Eid nur auf das verschiedene Dienstverhältniß, worin sich die Magistratsmitglieder befinden, sich beziehen könne.

Es ergibt sich hieraus ferner, daß solche Magistrats-Mitglieder zwar Pflichten zur Vertheidigung der ihrer Corporation zustehenden Rechte übernehmen können, ohne dadurch denjenigen Verbindlichkeiten zu nahe zu treten, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener obliegen. —

Sollen also Magistratspersonen, eidlicher Pflicht zufolge, die Rechte ihrer Corporation vertreten dürfen, so können eben diejenigen Verordnungen, gegen welche sie solchergestalt aufzutreten hätten, sie in dieser Hinsicht nicht binden.

§. 7.

Fortsetzung. Nach älteren Rechten.

Verantwortlichkeit der Minister.

In dieser Beziehung waren mithin die Angeschuldigten vollkommen befugt, ungeachtet der Proclamation vom 16. Juli und der Verordnung vom 17. Januar einen gewissen Unterschied unter Sr. M. und Allerhöchsterem Cabinet zu statuiren, insofern ein solcher sich in den Rechten überhaupt begründet fände. Dies verkennet der oben allegirte Aufsat

Vol. Act. I. Nr. 4.

und folgert vielmehr aus der der Person deutscher Fürsten anklebenden Würde, daß auch für alle Regierungshandlungen eine gleiche Ehrfurcht gefordert werden möge. Dieser Satz hat aber in

der That mit jener Identität der obersten Regierungsbehörde und der Person des regierenden Herrn gar nichts gemein. Es scheint vielmehr, daß in jenem Aufsatze lediglich die wirklich von Alters her geltenden Rechte über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener, über die Heiligkeit der Person des Regenten und neuere Theorien des Repräsentativ-Systems vermischt und nicht mit der nothwendigen Schärfe aufgefaßt werden.

Nach gemeinem deutschen Rechte ist der Staatsdiener für seine Diensthandlungen auf verschiedene Weise verantwortlich. Dem Fürsten, seinem Dienstherrn, wenn man den Ausdruck liebt, ist er verantwortlich für gute Geschäftsführung. Dem Unterthanen, welchem gegenüber er die Geschäfte zu führen hat, ist er verantwortlich, insofern er dessen Rechte auf eine imputable Weise verletzt. Zwischen beiden Arten der Verantwortlichkeit gewissermaßen in der Mitte steht die Verantwortung dem Strafrichter gegenüber, insofern entweder im Verhältniß zum Fürsten oder zum Unterthanen die Pflicht so weit verletzt wäre, daß solches unter den Begriff des Verbrechens fiel. — Gegen die Verfolgung durch den Strafrichter kann der Fürst freilich durch Begnadigung und Abolition Schutz verleihen, wobei die Frage hier nicht zu erörtern ist: in wie weit der Staatsdiener durch die Befolgung eines unbedingt rechtswidrigen Befehls dem Strafrichter verfallt.

Vgl. Pfeifer, Practische Ausführungen III. x. §. 13.

Gegen die Verfolgung mit der Civilklage kann der Fürst nicht schützen, insofern er nicht die Rechtspflege hemmen will, oder insofern nicht eine Staatsverfassung besteht, welche nach dem Muster der aus der Revolution hervorgegangenen französischen Einrichtungen, der Regierung die Möglichkeit giebt, durch Erhebung des sogenannten Conflicts den Rechtsgang zu hemmen.

Den Ständen gegenüber besteht eine Verantwortlichkeit nach diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen allerdings auch; aber nur inso weit, als solche jedem andern Verletzten gegenüber besteht, durch Civilklage oder Criminalbenunciation bei verletzten Rechten. — Weil aber die Stände die Vertreter der Verfassungsrechte des Landes sind,

Vgl. Jacobi, Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte deutscher Landstände. Hannover 1798. so liegt ihnen zunächst ob, die Verfassungsverletzungen der Regierungsbeamten geltend zu machen. Die Landtagsabschiede der einzelnen Provinzen, von denen hier nur

der Calenbergische L. A. von 1628 §. 2. angeführt werden soll, erkennen dies Recht der Stände an. Das selbe ist in das Staatsgrundgesetz übergegangen, und ist dort durch ein besonderes Verfahren, in welchem Begnadigung und Abolition ausgeschlossen sind, welches aber neben dem civil- und criminalrechtlichen steht, für den Fall der Absichtlichkeit der Verfassungsverletzung noch besonders wirksam gemacht.

Diese uralte deutschrechtliche Verantwortlichkeit der Minister den Ständen gegenüber ist durch die Cabinets-Verordnung vom 14. Novbr. 1837 keineswegs ausgeschlossen. Dieselbe bestimmt zwar §. 1., daß der Cabinets-Minister dem Könige verantwortlich sey; aber nirgend schließt sie eine anderweite Verantwortlichkeit aus. Sie ist dazu auch gar nicht im Stande, da sie, ohne ständische Mitwirkung erlassen, Unterthanen und Ständen keine Rechte geben noch nehmen kann. Erst dem Verfassungs-Entwurfe vom Februar 1838 §. 128. und demjenigen vom März 1840 §. 155. war es vorbehalten, jene uralten durch die Landesverfassung und die gesammte Dienststellung der Beamten begründeten Rechte der Unterthanen durch den Satz zu vernichten:

daß die Minister allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Königlichen Befehle verantwortlich seyen.

Diese gewiß weit über den Zweck hinausgreifende Bestimmung kann nur als die Frucht eines heftigen Widerwillens gegen diejenige Verantwortlichkeit betrachtet werden, welche den Ministern der Monarchien nach dem Englischen Muster dem Parlamente oder den Cammern gegenüber obliegt, und dem ungenauen Sprachgebrauche, sowie den undeutlichen Begriffen des gemeinen Lebens, in welchem man der Regel nach nur diese unter dem Ausdrucke der Verantwortlichkeit befaßt, ohne an das bei uns wirklich Begrün-

dete zu denken, ist es Schuld zu geben, wenn hier Verwirrungen und Widersprüche in die Verfassung gebracht werden, die demnächst schwer zu lösen seyn dürften. Diese Verantwortlichkeit besteht, insofern sie gehörig ausgebildet ist, darin, daß die Minister nicht nur für Verletzung der Landesrechte, sondern auch für gute Verwaltung, wie bei uns dem Fürsten so dort der Volksvertretung verantwortlich gemacht werden.

In England, wo diese Verfassung allein völlig ausgebildet erscheint, tritt eine solche Ausdehnung der Anklage auf Handlungen, die nicht sowohl der Verfassung als den höchsten Staatsinteressen zuwiderlaufen, häufig genug hervor, wie denn der bekannte Ausdruck high crimes and misdemeanours beides einschließt, und die berühmtesten Verhandlungen der Art aus neuerer Zeit, diejenigen über den Hastingschen Proceß, enthalten namentlich eine Menge Punkte, bei denen vor Allem die Politik zu entscheiden hatte, und weit minder die Verfassung in Betracht kam. Daß eine solche Verantwortlichkeit bei uns nicht besteht und schwerlich jemals bestanden hat, ist unbestreitbar. Eben so gewiß ist es aber auch, daß jene erstere zu den Grundprincipien des Rechtszustandes von Deutschland gehört.

§. 8.

Fortsetzung. Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Fürsten.

Die Wichtigkeit dieser Verantwortlichkeit tritt aber noch mehr hervor, wenn rücksichtlich der der Person des Landesherrn anklebenden Majestät die deutschen Grundsätze neben den constitutionellen Theorien gehörig aufgefaßt werden. — Unzweifelhaft gehören dem deutschen Fürsten die Attribute der schuldigen Ehrfurcht von seinen Unterthanen in vollem Maaße. Seine Person ist mithin heilig und unverleßlich, eben so wohl wie diejenige des Königs von England oder Frankreich. Wenn man dagegen fragt: ob der Rechtsatz, daß der Fürst kein Unrecht thun könne, welchen das Staatsrecht von England aus dieser Heiligkeit und Unverletzlichkeit abgeleitet, und welchen mit seinen mancherlei Folgerungen

das neuere Staatsrecht der constitutionellen Monarchien gleichfalls unter jenem Ausdrücke der Heiligkeit und Unverletzlichkeit begreift, in Deutschland gegolten habe: so kann diese Frage nur verneint werden.

Deutsche Fürsten haben sich, so lange die Reichsverfassung bestand, nie weigern können, ihren Unterthanen zu Rechte zu stehen. Ihre Handlungen konnten also für unrecht erkannt werden. Auch gegenwärtig kann der deutsche Bundesfürst sich nicht entziehen, wegen Verletzung bundesgesetzlicher Rechte seiner Unterthanen in gewisser Beziehung zu Rechte zu stehen. Es können also auch hier seine Handlungen für unrecht erklärt werden. Ferner waren nach alten Landesrechten die Unterthanen hiesiger Provinzen sogar befugt, den Fürsten vor den Ständen oder Landrätthen oder einem Theil derselben in Anspruch zu nehmen,

Calenbergischer L. U. von 1526 Art. 6., von 1542 Art. 9.

Lüneburgischer L. U. von 1471 A. 7., von 1527 §. 17.

Hoya'scher L. U. bei Struben, Obs. J. et H. V. §. 4.

Osnabrückische Wahlcapitulationen von 1426, 1482, 1509, 1532 bei Krefz, vom Archidiaconalwesen;

und späterhin ist diese Befugniß in ein Klagrecht vor den ordentlichen Landesgerichten übergegangen,

Calenbergisches Privilegium von 1563 bei Spittler, Gesch. v.

Calenberg I. S. 41.

Lüneburgischer L. U. von 1623.

Osnabrückische Wahlcapitulation von 1592 und 1650.

welches, wenn auch hie und da beschränkt, doch auch heut zu Tage noch unzweifelhaft wegen vieler Verhältnisse besteht. Somit kann auch hier der Satz, daß der Fürst kein Unrecht thun könne, nicht durchgeführt werden.

Dieser Stand der Sachen ist in doppelter Beziehung wichtig. Einmal insofern, als dem Unterthanen die Rechtsvertheidigung selbst gegen unmittelbare Regentehandlungen, insofern solche anders in gehöriger Form vorgenommen wird, nimmermehr als ein Majestätsverbrechen ausgelegt werden kann, worauf unten zurückzuweisen seyn wird. Anderntheils hat derselbe einen

wichtigen Einfluß auf die Stellung des Staatsdieners zu der Person seines Fürsten.

Bei dem Rechtsfaze, daß der Herrscher keines Unrechts fähig sey, hat man, um bei jeder Verfügung irgend eine Person zu haben, die solche zu vertreten hätte, die *Contraſignatur* eines Ministers vorgeschrieben. Dieser *contraſignirende* Minister hat sodann nach constitutionellem Staatsrechte die alleinige Verantwortlichkeit zu übernehmen, mit gänzlicher Beiseitesetzung der unmittelbaren Theilnahme des Fürsten, weil dieser seiner erhabenen Stellung und Unverletzlichkeit zufolge nicht in Anspruch genommen werden kann. Diese Bestimmungen hat das Staatsgrundgesetz von 1833 in seinem §. 151 mit aufgenommen, und dadurch zeigt dasselbe, daß es den — durch das Aufhören der Reichsverfassung ohnehin wesentlich zerrütteten — Standpunct des deutschen Staatsrechts aufgegeben und diejenige Vermittelung der Würde der Krone und der Rechte der Unterthanen sich zu eigen gemacht hat, welche in dem Staatsrechte von England zuerst ausgebildet war.

Nach jenem ursprünglich deutschen Staatsrechte ist nun der etwa *contraſignirende* Minister keineswegs allein verantwortlich; denn sein Fürst kann ebenfalls in Anspruch genommen werden. Allein keineswegs ist zu behaupten, daß durch die Unterschrift des Fürsten der Minister von aller Verantwortlichkeit den Unterthanen gegenüber befreit sey. Vielmehr nehmen die Rechtsgelehrten das *directe* Gegentheil an. So sagt, um Einen ältern berühmten Namen aufzuführen,

Leyser, med. ad Pand. 571. 20.

Injusta principis mandata exsequi, vel principi delinquenti adsistere crimen est.

und stellt sodann, um die Grenze des für den Minister Erlaubten festzustellen, die Regel auf:

Quidquid per pactum potest constitui, id quoque potest constitui a principe; quidquid autem conventionem interpositam non potest admitti, id quoque princeps jubere aut permittere nequit. Quamobrem innocentem accusare, damnare, occidere, homines rebus suis spoliare, bello

injusto interesse, minister, etsi princeps hoc jubeat, non debet. Si fecerit autem et in jus deinde propter istud obsequium vocetur, jussum principis frustra obtendet, nec ejus praetextu poenam vitabit.

Nur den Fall nimmt er im Folgenden aus, wenn der Minister aus Furcht (*metu adactus*) ungerechte Befehle ausgeführt; ein solcher sündige zwar, sey aber nicht straffällig. Denselben Grundsatz befolgt Pfeifer l. c.

und wenn derselbe als Criterium nicht die Frage aufstellt: Ob der Diener dem Herrn mittelst Vertrages das Gebotene zu versprechen befugt gewesen wäre: so rechnet er doch unbedingt alle Rechtsverletzungen zu den unerlaubten Befehlen, da er nur diejenigen Verfügungen ausnimmt, welche zum Zwecke des öffentlichen Interesses eine Verletzung von Privatrechten enthalten, wofür eine vollständige Schadloshaltung vom Staate geleistet werden kann. Diese auf dem Staats-Nothrechte beruhende Ausnahme ist aber völlig geeignet, die Regel selbst zu bestärken.

§. 9.

Fortsetzung. Anwendung auf den Fall.

Hiemit ist es denn auf's vollständigste dargethan, daß nach deutschen Rechten die unmittelbare Thätigkeit des Landesherren den mitwirkenden Staatsdiener keineswegs von rechtlicher Verantwortung befreie. Ist aber dies der Fall, so muß es auch dem Unterthanen frei stehen, diese Verantwortung gegen ihn geltend zu machen, und bei sonst zulässigen Vertheidigungsmitteln und Beschwerden um so mehr die rechtswidrige Handlung als ein Werk des Ministers zu betrachten, je lieber der Unterthan in seinem Fürsten einen Schützer seines Rechts erblickt, je höher billig dessen Persönlichkeit gehalten wird und je mehr es der Liebe und Ehrfurcht gegen denselben entspricht, Klagen und Beschwerden mit dieser Persönlichkeit nicht in Berührung zu bringen.

Allerdings steht es dem Fürsten zu, dem Minister in solchen Fällen durch die Erklärung zu Statten zu kommen, daß die beschwerende rechtswidrige Handlung nicht ihm allein zur Last falle,

fordern daß solche Allerhöchsten Orts gebilligt sey. Allein so wenig der vorhergegangene Befehl die Verantwortung des Ministers aufhebt, eben so wenig kann dies eine solche nachträgliche Erklärung. Der Unterthan bleibt nach wie vor befugt, dem Minister die Schuld beizumessen. Hieraus ergiebt sich aber, daß der Schluss, nach welchem man alles dasjenige, was gegen eine Regierungshandlung mit Bezug auf den Minister gesagt ist, auf die Person des Herrschers selbst beziehen möchte, ein völlig fehlerhafter ist. Denn daraus, daß der Fürst Antheil nehmen konnte, folgt noch nicht, daß er wirklich Antheil genommen hat. Daraus, daß er etwa Antheil genommen hat, folgt ferner keineswegs, daß der Minister von persönlicher Verantwortung frei sey. Daraus aber, daß der Unterthan diese Verantwortlichkeit seines Mitunterthanen vielleicht schärfer beurtheilt, folgt am allerwenigsten die Absicht, der Majestät selbst zu nahe zu treten.

Durch diese im allgemeinen Rechte Deutschlands ganz und gar begründeten Sätze gewinnt denn auch dasjenige, was über die Beurtheilung des gegenwärtigen Falles nach dem Staatsgrundgesetze, und insbesondere auch dasjenige, was über den Sinn der Verordnung vom 14. Novbr. 1837 selbst angeführt ist, doppelte Kraft und Bedeutung, und kein Richter wird sich befugt erachten können, da wo die Angeschuldigten das Cabinet nennen, wegen einer irrig supponirten, rechtlich aber nicht begründeten, Identität die Allerhöchste Person selbst zu subintelligiren.

Daß aber alle incriminirten Stellen, insofern überall ein Subject der Klage dort genannt ist, und diese nicht vielmehr allgemeine, keinen speciell bezeichneten Urheber treffende, Dinge befallen, nur vom Cabinet und niemals von Sr. K. M. selbst reden, das lehrt der Augenschein. Von den vorhin herausgehobenen Stellen nennen nur die beiden letzten, von denen die eine aller speciellen Beziehung zur Regierung, die andere wenigstens derjenigen zur höchsten Stelle gänzlich ermangelt, das Cabinet nicht ausdrücklich, in allen übrigen sind die Vorwürfe nur gegen diese hohe Behörde gerichtet. Daß von der Allerhöchsten Person nicht die Rede, ist oben gezeigt worden. Allein auch nicht einmal ein Collectivaus-

druck (z. B. Regierung), in welchem diese begriffen seyn könnte, ist gebraucht.

Von einer Majestätsbeleidigung kann demnach überall die Rede nicht seyn und es bleibt nur die Beschuldigung übrig, welche auch das Erkenntniß vom 11. Septbr. v. J. bei der ersten Vorstellung allein als zulässig angesehen hat, die Beschuldigung von Beleidigungen gegen die Regierung. Nur insofern, als manche Criminalisten z. B.

Meister, principia J. Crim. §. 279.

alle dergleichen Beleidigungen unter einen allgemeinen Begriff von Majestätsverbrechen subsumiren, kann jener Ausdruck überhaupt hier Anwendung finden. In diesem weitern Sinne aber ist derselbe völlig leer und bedeutungslos, und ein Ausdruck des Römischen Rechtes ist schwerlich unpassender angewendet, als wenn man das crimen majestatis, welches durchaus mit dem Begriffe des Hochverraths zusammenhängt, welches stets auf eine Gefahr für den Staat und das Staatsoberhaupt hinweist,

Vgl. Feuerbach, Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths,
mit einer solchen qualificirten Beleidigung verwechselt.

§. 10.

Beleidigung gegen die Regierung.

Allgemein beleidigender Character.

Verantwortlichkeit für die Denkschrift.

Die Pflicht des Bertheidigers erfordert es nunmehr auf diesen Gegenstand um so genauer einzugehen, als auch die Untersuchung gerade diese Rücksicht nimmt, indem dieselbe bei beiden Eingaben

- 1) einen im Allgemeinen beleidigenden Character;
- 2) einzelne speciell für beleidigend gehaltene Aeußerungen hervorgehoben hat. Es würde leicht seyn, das Beleidigende dieser einzelnen Aeußerungen genügend abzulehnen. Schwer dagegen ist es, eine genügende Bertheidigung gegen eine so unbestimmte Beschuldigung, wie diejenige

eines beleidigenden Characters gegen die Regierung im Allgemeinen,

vorzutragen. Bei allem Nachdenken ist es dem Vertheidiger nicht gelungen, sich völlig klar zu machen, was Hochverehrliches Judicium unter dieser Beschuldigung gedacht habe. Auch die Untersuchung giebt keine Daten an die Hand, welche hier mit Sicherheit führen könnten. Um gewiß zu seyn, daß er nichts übergehe, wird er sich demnach nothgedrungen an diejenigen Ausstellungen halten müssen, welche in den Denunciationschriften sich finden. Er wird suchen müssen, aus diesen den factischen Klagegrund zu eruiren, und wenn diese schwierige und ungewisse Arbeit weitläufiger ausfallen sollte, als dem erleuchteteren richterlichen Ermessen nothwendig scheinen dürfte: so hofft er seine Entschuldigung darin zu finden, daß eben die Lage der Acten den mit der richterlichen Ansicht über die eigentlichen Klagepuncte nicht Vertrauten dazu gezwungen hat.

Vorab aber muß er hier einen speciellen Punct erörtern, der bereits mehrfach erwähnt ist, und der für die fernere Beurtheilung noch wichtiger werden wird, die Frage nämlich:

in wieweit die Angeschuldigten für die der zweiten Vorstellung sub Litt. D. angelegte Denkschrift zu haften schuldig seyen?

Die Vorstellung vom 13. Jul. führt diese Denkschrift mit folgenden Worten an:

Um nur zu zeigen, daß von allen oben angedeuteten Erfordernissen einer anerkannten Wirksamkeit der Verfassung gerade das Gegentheil Statt gehabt hat, müßten wir eine Geschichte unserer Verfassungswirren seit Erlassung des beklagenswerthen K. Patents vom 1. Novbr. 1837 schreiben. Es sind indessen der Hohen B. B. die betreffenden Vorgänge in unserm Vaterlande bis auf die neuere Zeit durch mehrere Eingaben von Deputirten zweiter Cammer zur Kenntniß gebracht, und können wir auf selbige uns beziehen. Einige Materialien zur richtigen Auffassung der Verhältnisse, vor-

züglich der neueren Zeit sind in der als
Anlage D.

ehrerbietigst überreichten Denkschrift enthalten.

In der Untersuchung hat der Syndicus Loers Nr. Act. 11. Vol. II., Stadtdirector Numann Nr. Act. 12. Vol. II., der Stadtrichter Kern daselbst Nr. 15. zu Protocoll gegeben: man habe sich diese Denkschrift keineswegs ganz aneignen wollen; sondern nur die Thatfachen, welche dieselbe anführe, der Aufmerksamkeit empfohlen, die Folgerungen, welche dieselbe aus jenen Thatfachen ziehe, aber auf sich beruhen lassen. Der Stadtrichter Meier, welcher als Verfasser der Vorstellung vor andern nahe betheiliget und zu Abgabe einer zutreffenden Erklärung im Stande ist, giebt Nr. Act. 13. zum Protocoll: Man habe solche als eine fremde Schrift anziehen wollen, ohne solche sich anzueignen. Inzwischen verkennt derselbe nicht, daß den Unterzeichnern der Adresse eine Verantwortlichkeit insoweit zur Last falle, als ihnen die Absicht einer Verbreitung jener Denkschrift beigemessen werden möchte. — Die Uebergabe an den Bundestag aber sey einer solchen Verbreitung keineswegs gleich zu achten. — Auf ähnliche Weise haben sich die übrigen Angeschuldigten, deren besondere Entschuldigungsgründe übrigens hier nicht berührt werden sollen, erklärt.

Ohne Zweifel steht es in einem Rechtsverfahren einem jeden Theile zu, sich zur Bestärkung seiner Ansichten auf andere Schriftsteller zu berufen, und auch deren Schriften seinen Erklärungen beizufügen. Es geschieht dies bei Gutachten und andern Aufsätzen täglich. — Ein solcher Aufsatz kann sehr unpassende Dinge enthalten; für diese aber wird derjenige, welcher denselben anführt, dadurch keineswegs verantwortlich, insofern er sich nicht speciell darauf bezieht. Sedenfalls aber ist er außer Verantwortung, wenn er bei Anführung der Schrift solche unpassende Stellen ausdrücklich als solche bezeichnet, die er sich nicht aneignet. Diese Befugniß kann der Partei nicht bestritten werden.

Im gegenwärtigen Falle ist das Letztere freilich nicht ausdrücklich geschehen, wohl aber haben die Angeschuldigten in den obgedachten Worten hervorgehoben, daß sie nur das Material jenes

Auffazes, die Thatfachen, anerkennen. Und wenn diese Beschränkung irgend Zweifel haben könnte: so würde solcher durch die angeführten protocollarischen Erklärungen — da Jeder der beste Ausleger seiner eigenen Worte ist — beseitigt werden müssen. Dies ist das eigentliche That- und Rechtsverhältniß, bei welchem der Vertheidiger stehen bleiben zu müssen glaubt. Er erkennt dabei die von dem Stadtrichter Meier hervorgehobene Nebenrückficht, daß nämlich die Anführung einer tabelnswerthen Schrift dadurch schuldbar werden könne, wenn diese Anführung zum Zweck der Verbreitung des tabelnswerthen Inhalts geschehen wäre, als richtig an. Er giebt zu, daß derjenige, welcher z. B. ein Pasquill eines Dritten in einer öffentlichen Versammlung vorlesen wollte, um seine Ansichten dadurch zu bestärken, trotz alles Protestirens, daß er nur die tabelnfreien Theile sich aneigne, straffällig seyn würde. Allein keineswegs wird eine solche Straffälligkeit schon daraus hervorgehen, wenn solches lebiglich zu den Gerichtsacten gebracht würde. — Denn ist hier der Inhalt ungeeignet: so ist es Sache des Richters, solchen zurückzuweisen; ist er aber geeignet: so ist der Umstand, daß solcher sich bei den Acten befindet, keineswegs geeignet, eine Strafbarkeit zu begründen, insofern wirklich der Animus injuriandi fehlt und genügend abgelehnt ist.

Daß aber die Acten der Hohen Bundesversammlung wenigstens eben so sehr als diejenigen irgend einer andern Gerichtsbehörde unzugänglich, ja gewissermaassen sogar ein Staatsgeheimniß sind, das bedarf der Ausführung nicht. So kann denn durch den Gebrauch der Denkschrift bei dieser Hohen Behörde unter gehöriger Verwahrung, nur für die Thatfachen einstehen zu wollen, ein anderweites Vergehen nicht begründet seyn. —

§. 11.

Nähere Bestimmung des allgemeinen beleidigenden Characters.

Wendet der Vertheidiger sich inzwischen nunmehr zu den Besuldigungen selbst und zwar zuvörderst zu dem behaupteten allgemeinen beleidigenden Character: so darf er voraussetzen, daß Be-

leidigungen nicht in einem allgemeinen Gefühle des Mißbehagens, der Kränkung bestehen können, indem diese auch die Folge völlig befugten Tabels (ohne welchen keine Rechtsvertheidigung denkbar) sind, daß solche vielmehr stets eine bestimmte Thatsache verlangen. Eine solche kann mithin nur bestehen entweder in der Anführung und Behauptung beleidigender Thatsachen, oder in dem Vortrage beleidigender Urtheile über die Regierung.

Es sind, um die angeblichen Beleidigungen gegen die Stände gänzlich zu übergehen, in den beiden incriminirten Eingaben nicht weniger als funfzig Stellen ausgezeichnet, welche Beleidigungen enthalten sollen. Von diesen fallen vierzehn auf die erste Eingabe, acht auf die zweite und achtundzwanzig endlich auf die Denkschrift litt. D.

Betrachtet man dieselben genauer: so wird man finden, daß viele ganz dieselbigen Gegenstände befaßen, und so wird es erleichtern, wenn man sie unter allgemeinere Gesichtspuncte faßt. Hier bietet sich folgende Classification (wenn auch Einzelnes in einander läuft) als zweckmäßig dar. Die angeschuldigten Stellen befaßen nämlich entweder

- 1) den Vorwurf rechtswidrigen Verfahrens der Regierung, und zwar theils in Beziehung auf die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes selbst, theils in Beziehung auf die Behandlung der Ständeversammlung insbesondere; ganz vorzüglich aber
- 2) in Beziehung auf das Verfahren bei den Wahlen; ferner
- 3) den Vorwurf der Wahrheitswidrigkeit zumal hinsichtlich des behaupteten Anerkenntnisses der Verfassung von 1819; endlich
- 4) den Vorwurf unweiser Regierung, der Erzeugung von Mißtrauen, Gefahren, inneren Unfriedens u. s. w.

Manche der incriminirten Aeußerungen enthalten lediglich ein Urtheil über bekannte Thatsachen, andere sind rein thatsächlicher Natur. Der eigentliche Kern der Sache dürfte in den Wahloperationen und der Behandlung des Ständewesens überhaupt zu finden seyn; erst wenn diese, auf welche auch von Königlicher Justiz-Canzlei das meiste Gewicht in der Untersuchung gelegt worden —

da von den übrigen Landesverfassungen mit einer gewissen Art An-
 derung verbunden sind. Die Reichsverfassung ist die Art der Verfassung
 mit der jede der Länder der Reichsverfassung verbunden ist. —
 vollständig zusammen sein werden. In der That ist es. In
 aber selbst den übrigen Landesverfassungen nicht zu finden. Das
 es gehört zu. auf der Landesverfassung selbst zu beruhen.
 den. daß die Landesverfassung durch Gesetz der Reichsverfassung
 verfaßt ist. Die Landesverfassung ist die Landesverfassung.
 ist. Eine solche ist die Landesverfassung zu finden. In der
 Reichsverfassung abweichender Verfassung

Vol. Act. I. Nr. 63. Vol. Act. II. Nr. 11.

abweichender Verfassung gemäß der Reichsverfassung

Vol. Act. II. Nr. 11.

als namentlich auch der Reichsverfassung nicht ist.

Vol. Act. I. 74. II. 13.

nicht minder in der Reichsverfassung abweichender Verfassung

Vol. Act. I. 63. II. 11.

endlich in der Reichsverfassung abweichender Verfassung

Vol. Act. II. Nr. 11.

Dieser Charakter eines Reichsrechts abweichender Verfassung
 dürfte demnach die Reichsverfassung abweichender Verfassung
 bestimmen, deren Prüfung hier beabsichtigt ist.

§ 12

Vorwurf der Reichsverfassung übersehen.

Geht man nach dieser Beschreibung zu der ersten Ver-
 fassung, welche in den beiden Reichsverfassungen gemein
 sind: so sind Reichsverfassung der Reichsverfassung übersehen

1) In dem Falle der ersten Verfassung: der Reichsverfassung übersehen
 glauben dürfen, durch Druck und Mahnung

den gerechten Anforderungen des Reichsverfassung Landes mit
 der eigenen Stadt verfassung gemäß zu sein.

Vol. Act. I. 4. Nr. 1.

2) In der an die hohe Reichsverfassung gefällte Verfassung.

die heiligen so vielfach und gewaltsam verletzten Rechte des Landes unter ihren Schutz zu nehmen.

Dasselbst Nr. 8.

- 3) In der Bemerkung, daß es nothwendig sey:
dem augenblicklich rechtlosen Zustande des Landes ein Ende zu machen.

Dasselbst Nr. 9.

Die zweite Vorstellung enthält keine hieher gehörige Stellen. Aus der Denkschrift Litt. D. aber ist hieher zu ziehen:

- 4) Die Aeußerung im §. 4.: durch die Proclamation vom 15. Febr. 1839 sey der Weg der gütlichen Vereinbarung verlassen:
und die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes mußte nun in ihrer ganzen Bundesgesetzwidrigkeit erscheinen.

Vol. Act. II. 3. Nr. 17.

- 5) Dasselbst im §. 8. die bei Gelegenheit einer den Wortführern des Cabinet's in zweiter Cammer zugeschriebenen Aeußerung eingestreute Bemerkung:

ganz nach dem so vielfach geübten Princip, daß man erst depossedirt, sich in den Besitz setzt, und dann dem Depossedirten gnädigst gestattet, zu suppliciren, — und Letzteres auch nicht einmal in allen Fällen.

Vol. Act. II. 3. Nr. 28.

- 6) Endlich daselbst §. 12. die Worte:
Ist es denn nicht leider ein durchaus rechtloser Zustand, wenn, so wie hier geschieht, Wahlen auf Wahlen gehäuft werden?

Dasselbst Nr. 34.

- 7) Sind denn die Bundesgesetze, ist Art. 56. der Wiener Schlußacte kein Recht?

Dasselbst Nr. 35.

- 8) und am Schluß die Worte:

Desto treuer ist aber das Cabinet Sr. M. dem Grundsätze geblieben, nur nach Thatfachen zu streben, und keinen Grundsatz anzuerkennen noch aufzugeben.

Dasselbst Nr. 36.

Alle diese Aeußerungen sind Schlussfolgerungen, von denen nur die mit 1, 2 und 3 bezeichneten von den Angeschuldigten als solche anerkannt sind, deren Vertretung ihnen obliegt, während die Nr. 4 bis 8, welche aus der Denkschrift ausgehoben worden, zu denjenigen Theilen dieses Actenstücks gehören, deren Vertretung sie abgelehnt.

Alle diese Aeußerungen enthalten lebhaftes Klagen darüber, daß das Staatsgrundgesetz aufgehoben, die Rechte des Landes dadurch tief gekränkt, gewaltsam verletzt worden. Sie bezeichnen den Zustand des Landes als einen rechtlosen, bundesgesetzwidrigen, es wird dem Cabinet vorgeworfen, daß es sich lediglich an Thatsachen gehalten, über die Grundsätze aber sich nicht ausgesprochen habe. Alles dies enthält keinen Vorwurf des unmoralischen Verfahrens, des Handelns wider besser erkanntes Recht. Selbst der unter Nr. 5 aufgeführte Satz, welcher übrigens jeder directen Beziehung auf das Cabinet ermangelt, und lediglich als ein in der Geschichte vielfach erscheinendes und in Ausübung gebrachtes Princip erwähnt wird, kann durchaus nicht als Vorwurf einer unmoralischen Handlungsweise angesehen werden, da ja von dem Cabinet Sr. K. M. dem Durchlauchtigen Bunde gegenüber verschiedentlich ausgeführt worden ist, daß allein auf dem Wege, welcher hier angedeutet worden, dem: sich zuvörderst in den Besitz zu setzen, der Zweck zu erreichen sey, welchen dasselbe als einen rechtsbegründeten, ja sogar rechtlich nothwendigen stets dargestellt hat. Unmöglich kann man die schlichte Bezeichnung einer vom Cabinet selbst anerkannten Handlungsweise für beleidigend erachten.

§. 13.

Fortsetzung. Ausstoßen aus der Ständeversammlung.

Diejenigen Ausstellungen, welche sich auf die Rechtswidrigkeit des gegen die Ständeversammlung beobachteten Verfahrens beziehen, befassen theils die Ausstoßung der dem System des Cabinets abgeneigten Mehrheit der zweiten Cammer am 2. März 1839; theils die im Mai bewirkte Aufnahme und Beeidigung von Deputirten ohne Prüfung der zum Theil höchst fehlerhaften Vollmacht-

ten. Zur ersten Abtheilung dürfen folgende in Anspruch genommene Stellen gerechnet werden:

1) Aus der Vorstellung vom 15. Juni die Worte:

Fast alle Deputirte dieser Cammer, welche der Opposition angehörten, sind — — durch eine Verfügung excludirt, welche als eine gesetzmäßige nicht angesehen werden kann.

Vol. Act. I. 4. Nr. 2.

2) Aus der Denkschrift würde die Aeußerung des §. 2. hieher gehören:

Durch das Rescript vom 2. März habe das Cabinet vollends alle und jede Verfassung verlassen.

Vol. Act. II. 3. Nr. 4.

3) Ferner ebendasselbst:

Die Ausschließung wegen des Protestes gegen die Verfassung von 1819 sey noch in viel höherem Maaße ein Act der Willkühr.

Dasselbst Nr. 12.

4) wie denn auch, daß die also behandelte zweite Cammer eine durch wirkliche und supponirte Resignation verstümmelte

genannt wird.

Dasselbst Nr. 13.

5) Endlich hat man noch aus §. 9 die Stelle hervorgehoben:

daß in zwei Eingaben an die Bundesversammlung die Widerrechtlichkeit und Nichtigkeit einer solchen Ausschließung ausführlich dargethan sey.

Dasselbst Nr. 30.

Auch bei diesem Vorwurfe kann der Vertheidiger nur wiederholen, daß er hier allerdings den kräftig ausgedrückten Vorwurf gesetzwidrigen Handelns findet, keineswegs aber denjenigen der Immoralität, des Handelns wider bessere Ueberzeugung. Soll aber in irgend einem Rechtsverfahren, ohne die Gefahr wegen Injurien bestraft zu werden, nicht mehr gesagt werden dürfen: die Schritte des Gegners seyen nicht gesetzmäßig, sie verlassen alle und jede Gesetze, der Gegner übe Willkühr, seine Handlungen seyen wi-

berrechtllich und nichtig; soll eine aus 73 Mitgliedern ursprünglich bestehende, nun aber auf 28 gebrachte Versammlung nicht eine verstümmelte genannt werden dürfen: dann kann man auch alle Rechtsvertheidigung verbieten. Denn sie ist schlechterdings unmöglich, wenn man die Dinge nicht mehr bei ihrem rechten Namen, das Rechts- und Gesetzwidrige nicht mehr gesetzwidrig, das Richtige und Willkührliche nicht willkührlich und nichtig nennen soll.

Die Denunciationschrift bemerkt freilich:

Vol. Act. II. Nr. 3.

Der Stellung der Regierung ist es nicht angemessen, sich hier über die Legalität der getadelten Handlungen zu äußern, die richterliche Competenz wird sich auf die Beurtheilung jener Fragen nicht erstrecken können.

und in consequenter Folgerung dieses Princips würde hier jede Frage: ob die Legalität des Verfahrens des Cabinets mit Recht oder mit Unrecht von den Inculpanten contestirt worden, zurückzuweisen seyn. Dem Richter bliebe bloß die Entscheidung darüber, ob der Vorwurf den sittlichen Werth, die Ehre des Gegentheils an und für sich beeinträchtigt.

Insofern aber ein oder der andere Vorwurf frivol erscheinen könnte, wenn die nähern Rechts- und Sachverhältnisse nicht vorlägen, muß hier noch Folgendes angeführt werden.

Nach Observanz der ganzen Zeit von 1819 bis 1839 war niemals ein Deputirter wegen Richterscheinens binnen reglements-mäßiger Frist ausgeschlossen, wenn nicht zuvor in der Versammlung der Ablauf der Frist, die Thatsache, daß keine Entschuldigung und Fristverlängerung von Seiten der Cammer Statt gefunden, constatirt und eine Anzeige an das Ministerium beschloffen war, worüber namentlich die Verhandlungen wegen Exclusion des Amtmanns Hauß im Jahre 1829 nachzusehen sind. Das Recht der Fristertheilung wird dem Präsidenten durch

§. 52 des Reglements von 1819

ausdrücklich beigelegt, und konnte sonach die Regierung, ohne weitere Communication mit diesem, observanz- und gesetzmäßig einen Ausschluß wegen Abwesenheit nicht verfügen.

Der Ausschluß wegen Nichtanerkennung der Verfassung aber, welcher gegen mehrere Deputirte ausgesprochen wurde, die wirklich erschienen waren, stellt sich noch weniger begründet dar. Um nicht davon zu reden, daß gesetzlich eine solche Nichtanerkennung als Ausschließungsgrund keineswegs ausgesprochen war, ergibt sich dies aus dem Verfolg. Waren nämlich die protestirenden Deputirten durch diese Nichtanerkennung vom 2. März ihres Plazes mit Recht verlustig: so konnten weder diese noch andere, welche ähnlichen Protest erhoben, später zugelassen werden. Zugelassen sind aber (wie zu erweisen) der Deputirte Stubbe, der Deputirte Nordbeck, welche den Protest gezeichnet hatten. Zugelassen ist ferner der Deputirte Stromeyer, welcher mit gleichem Protest in die Cammer eintrat. Ein solches Verfahren, wo derselbe Grundsatz einmal angewandt, dann gleich darauf wieder verleugnet wird, darf mit Recht als willkürlich bezeichnet werden.

Im Uebrigen würde eine Auseinandersetzung darüber: ob überall eine Ausstosung der opponirenden Majorität aus der Cammer ohne Auflösung rechtlich sey? hier zu weit führen, da das Gesagte genügt, um die Beleidigung völlig abzulehnen.

§. 14.

Fortsetzung. Einführung der neugewählten Deputirten.

Die zweite Abtheilung der Vorwürfe über rechtswidriges Verfahren in Ansehung der Ständeverammlung betrifft die Rechtsgrundsätze, nach denen bei der Introduction der neugewählten Deputirten zu Werke gegangen ist. Mehrere der hier in Betracht zu ziehenden Anschuldigungen haben freilich eine allgemeinere Bedeutung, indem sie sich nicht allein auf die Einführung der Deputirten und die dabei in Betracht kommenden Grundsätze, sondern zugleich auch auf das gesammte Verfahren beziehen, durch welches die Ergänzung der Cammer möglich gemacht ist. Doch mag dieses bei den einzelnen Fällen angedeutet werden. Dieser Art namentlich ist sogleich

1) der Satz der ersten Vorstellung:

Auf solche Weise ist Alles verleugnet und mit Füßen getreten, was Recht, was Gesetz, was Observanz u. bisher geheiligt hatten.

Vol. Act. I. 4. Nr. 4.

Dieser Satz wird unten besonders zu berühren seyn, da er zu den in der Untersuchung hervorgehobenen Punkten gehört; weshalb hier nicht ferner darüber die Rede seyn wird.

Ferner heißt es:

- 2) die Ständeversammlung sey eine durchaus ungesetzliche, nur durch gesetz- und observanzwidrige Mittel in anscheinender Wirksamkeit erhaltene Vereinigung.

Dasselbst Nr. 7.

und eben so wird

- 3) dagegen aus der zweiten Vorstellung hier hervorzuheben seyn, daß §. 5, 3 gesagt wird:

die Wirksamkeit der 2. Cammer sey durch eine Reihe von gesetz-, reglements- und observanzwidrigen Verfügungen erzwungen.

Vol. Act. II. 3. Nr. 3.

- 4) Aus der Denkschrift aber gehört zuvörderst hierher der Satz des §. 3:

trotz der allen bestehenden Gesetzen, jedem Rechtsgefühl widerstrebenden Theorie von der Gültigkeit der Minoritätswahlen seyen doch fast alle Wahlen mißglückt. Nicht minder

Vol. Act. II. 3. Nr. 14.

- 5) aus dem §. 8 folgende Worte:

Jetzt auf einmal erlaubt sich das Cabinet Sr. M. das, was dasselbe auch um Oftern 1838, ja noch im Februar d. J. trotz der größten Verlegenheiten für rechtlich unmöglich anerkannt hatte.

Dasselbst Nr. 27.

und schließlich

- 6) aus dem §. 10 die allgemeine Aeußerung:

daß die Cammer ganz nach Willkühr des Cabinets componirt sey.

Daselbst Nr. 32.

Es kann unter diesen Sätzen, von denen der erste nach dem Obigen ausgenommen bleiben muß, der Ausdruck des fünften auffallen „das Cabinet habe sich eine Handlung erlaubt.“ Dieser Ausdruck scheint hart und den Verhältnissen nicht angemessen; jedoch macht dies keineswegs eine Injurie aus.

S. erste Vertheidigung §. 7. *ibique citt.*

Im Uebrigen finden wir auch hier nichts, als die lebhafteste Behauptung von Rechtsätzen, keine Spur namentlich von der Behauptung eines bösslichen Handelns wider besseres Wissen. Manches wird freilich erst nach der Prüfung des Wahlverfahrens ganz zu würdigen seyn, wie z. B. der Satz Nr. 5. Wer aber den lebhaften Widerspruch gegen eine Theorie beleidigend findet, der zeigt sicher eine Reizbarkeit, welche fast an ein etwas unsicheres Gefühl des eigenen Rechts erinnern könnte, und wer es beleidigend findet, wenn sein Gegner irgend etwas gesetz-, reglements- oder observanzwidrig nennt, der benimmt in der That die Möglichkeit der Rechtsvertheidigung.

Auch hier wird eine eigentliche Erörterung der Rechtsätze nicht nöthig seyn, da es hier nicht auf Recht oder Unrecht an sich, sondern nur auf den Ausdruck der Gesinnung ankommt; doch sind auch hier einige factische Erläuterungen nicht am unrechten Orte. Die obige Nr. 4 zuvörderst wirft dem Cabinet Sr. M. vor, ein Verfahren eingeschlagen zu haben, welches noch Oftern 1838 und im Februar 1839 als rechtlich unmöglich von demselben anerkannt sey; dies bedarf der Erklärung. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung in dieser Sache, daß das Cabinet Sr. M. in so manchen Stücken einen Sinn der Gesetze entdeckte, der demjenigen, was bis dahin für anerkanntes Recht gegolten und in Uebung gestanden hatte, durchaus widersprach. Dies war der Fall in Ansehung der oben erwähnten Ausstoßung der Deputirten. Es war auf noch merkwürdigere Weise der Fall rücksichtlich der Einführung der neuen Deputirten.

Wenn jener Fall des Ausschlusses selten in Anwendung gebracht war (selbst da, wo unentschuldigte Abwesenheit ganze Sitzungen hindurch dauerte): so war seit 1819 kein Jahr vergangen, wo nicht mehr als Ein Deputirter einzuführen gewesen wäre. Niemals aber war in völligem Einverständniß von Regierung und Ständen ein anderes Verfahren dabei beobachtet, als folgendes. War eine neuberufene Versammlung vorhanden: so wurden die bei der Eröffnung gegenwärtigen, von der Regierung für legitim anerkannten Mitglieder ohne vorgängige Vollmachtsprüfung beeidigt, wählten ihre Beamten und verificirten sodann gegenseitig ihre Vollmachten, wie dies die gedruckten Protocolle und Actenstücke von 1818, 1826, 1832 beweisen. War aber die Versammlung solchergestalt einmal constituirt: so wurde Niemand zugelassen, bevor seine Vollmacht von beiden Cammern genügend erkannt war. Mehrere Male sind über dergleichen Vollmachten Streitigkeiten unter den Cammern entstanden; allein nie ist daran gedacht, die Deputirten vor Genehmigung der Vollmacht zuzulassen. Als Beispiel mag hier nur die im Jahre 1826 vorgekommene Wahl des Regierungs-Assessors Grafen v. Kielmannsegge durch die Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim, und die im Jahre 1829 vorgekommene Wahl des Grafen Lido von In- und Kniphausen für die Ostfriesische Ritterschaft angeführt werden, bei welcher letztern namentlich eine bedingte Zulassung ausnahmsweise beschloffen wurde.

Hiernach wäre, sobald Eine Cammer unter die beschlussfähige Zahl gesunken war, eine Auflösung zur Nothwendigkeit gemacht.

Das Cabinet Sr. M. hat dieses seit 1820 unwidersprochen bestandene, mit dem Reglement von 1819 durchaus übereinstimmende Verfahren selbst anerkannt, indem dasselbe darnach während der Sitzung von 1838 in zahlreichen Fällen verfahren.

Ja noch im Ende April und Anfangs Mai 1838, als die auf den 23. April wieder einberufene zweite Cammer erst am 3. Mai beschlussfähig werden konnte, waren mehrere neugewählte Deputirte zu Hannover gegenwärtig. Die Cammer hätte durch deren Beeidigung mehrere Tage früher beschlussfähig werden können.

Das Cabinet Sr. M. erhielt jedenfalls durch den zu jener Zeit als Regierungs-Commissarius zur zweiten Cammer abgeordneten Herrn Geh. Cabinetsrath Leist genaue Kunde über die Lage der Sachen und hatte dasselbe Mittel, jeden Augenblick einzuwirken, welches im Mai 1839 allein aushalf; allein an die Möglichkeit eines derartigen Auskunftsmittels wurde nicht gedacht. Man wartete ruhig, bis der 37. Deputirte herbeigebracht war, und erst da in derselben Sitzung beeidigte man die Herren.

Ferner als vom 15. Februar 1839 an die Cammer abermals unvollzählig blieb und gewiß jedes rechtmäßige Mittel willkommen war, um die Zahl, der man nahe genug kam, zu erfüllen, wagte man nicht, die in Hannover gegenwärtigen Deputirten, deren Vollmacht noch nicht angenommen worden, vor gültigem Beschlusse über ihre Vollmacht zu beeidigen.

Erst am 20. Mai 1839 hatte man gefunden, daß Jahre lang von der Begründung des Reglements von 1819 an bis zum Jahre 1839 hin das Reglement falsch verstanden, jetzt auf einmal der richtige Sinn desselben entdeckt sey. — Man kann in gutem Glauben annehmen, daß das Cabinet sich von der Richtigkeit dieser Auslegung überzeugt hatte, die allein eine Auflösung abzuwehren und dasjenige Verfahren, durch welches man auf jeden Fall eine den Intentionen des Cabinets Sr. M. günstige Versammlung schaffen konnte — wenn man nämlich nur so lange fortfuhr, die widerstrebenden Mitglieder aus der Cammer zu entfernen und neue eintreten zu lassen, bis der Zweck erreicht war. Allein bei dieser völligen Ueberzeugung wird man doch immer sagen müssen und dürfen, daß jene Höchste Behörde im Mai 1838 und im Februar 1839 dieses Verfahren für rechtlich unmöglich gehalten habe. Man wird ferner sagen müssen, daß dieses Verfahren, wenn von dessen rechtlicher Begründung die Rede seyn sollte, rechtswidrig sey; denn es widerspricht dem Rechte durchaus eine Gewohnheit, die, auf dem Gesetze begründet, demselben nicht zuwiderläuft, ohne Weiteres abzuschaffen. Es sagen die Gesetze

l. 23. D. de legibus :

Minime sunt mutanda, quae interpretationem certam semper habuerunt.

und l. 37. D. de legibus:

Si de interpretatione legis quaeratur imprimis inspiciendum est, quo Jure Civitas retro in ejusmodi casibus usa fuisset. Optima est enim legum interpres consuetudo.

Gewiß das Verfahren bei der Prüfung der Legitimation ist für die Existenz und Bedeutung einer ganzen ständischen Verfassung zu entscheidend, als daß einseitig eine solche Usual = Interpretation durch ein solches Novum repertum vernichtet werden dürfte.

§. 15.

Fortsetzung. Minoritätswahlen.

Noch entscheidender ist die Wichtigkeit der Frage, welche durch Nr. 3. angeregt wird: Ob die von der absoluten Minorität eines Wahlcollegii getroffene Wahl eines Deputirten gültig zu achten sey? Zwar ist die ad 3. angeführte Aeußerung rein objectiv gehalten und somit sehr schwer zu erklären, wie es möglich sey, darin eine Beleidigung zu finden. Es könnte demzufolge um so überflüssiger scheinen, über diesen Satz hier noch zu reden, da diese Aeußerung ohne Zweifel eine Meinung des Verfassers jener Denkschrift ist, für welche die Angeschulbigten die Verantwortung nicht übernommen haben. Allein dieselbe rechtliche Ueberzeugung wird von den Angeschulbigten getheilt, und der Vertheidiger wird mehr als einmal genöthigt seyn, darauf zurückzukommen. Es scheint demnach um so rathsamer, hier sofort diesen Punct zur Erörterung zu bringen, als eben in dieser Zeit versucht ist, diese Minoritätswahlen als durchaus gesetzlich darzustellen. Deshalb mögen folgende Bemerkungen vergönnt seyn.

Wir haben hier nicht etwa mit einer neu entdeckten, die seit 20 Jahren festgestellte Usualinterpretation plötzlich vernichtenden Bedeutung eines nicht genügend bestimmten Gesetzes zu thun, sondern mit der Hintansetzung der deutlichen Vorschrift eines klaren Gesetzes. Selbst die neuesten Vertheidiger können es sich nicht verhehlen, daß dem unbefangenen Blicke sich hier keine andere Aus-

legung darbietet, als diejenige, daß nur die absolute Mehrheit des Wahlcollegii zu einer Wahl befugt sey. Allein es ist ihnen gegangen, wie es manchmal dem Advocaten ergeht. Sie haben sich mit einer solchen Masse nicht zur Sache gehöriger Dinge beladen, daß vor diesem Schutt am Ende der eigentliche Boden verschwunden ist. Es geschieht ja oft genug, daß zu anhaltender Betrachtung das Licht dunkel und das Deutliche verworren erscheint.

Die Gesetze sagen einfach und bestimmt:

die Wahl erfolge in einer Versammlung sämmtlicher Wahlmänner des Districts nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die Vertheidiger der Minoritätswahlen bemühen sich zu beweisen:

- 1) Eine Versammlung sämmtlicher Wahlmänner sey eine solche, zu der sämmtliche vorgeladen worden.

Um dies zu beweisen, verbraucht man einen sehr großen Apparat von Gelehrsamkeit. Das canonische Recht — wobei man freilich sich nicht scheut, die alte Bestimmung, daß in allen Fällen Pfründen nur durch Wahl des Capitels und Volks, wenn jenes auch nur zwei bis drei Glieder enthielte l. X. de Elect. besetzt werden sollen, zum Beweise zu mißbrauchen, daß nicht sämmtliche Capitularen, sondern nur zwei bis drei nöthig seyen — das Römische Recht, die goldne Bulle, das Badische Wahlgesetz, die Wahlreglements für die Grundeigenthümer in Bremen, Calenberg und Hildesheim, werden zum Beweise herangezogen. Man vermengt hierbei die Urwahlen, die Wahlen der Wahlmänner und die Wahlen der Deputirten. Wir wollen aber den Satz einmal zugeben, daß wirklich einer oder der andere, wie sich das Bremische Wahlregulativ vom 20. Novbr. 1819 §. 5 ausdrückt, fehlen dürfe, oder daß, wie l. 46. Cod. de decurionibus sagt: *paucorum absentia sive necessaria sive fortuita*, demjenigen nicht schade, *quod a majore parte ordinis salubriter fuerit constitutum*. Ist denn hier gesagt, daß jede Versammlung, zu der nur alle geladen sind, gültig beschließen könne? Hier wird ein ungeheurer Sprung der Argumentation gewagt, ohne irgend ein Mittelglied, um die Lücke auszufüllen.

Nachdem man aber solchergestalt den Satz:

Es darf Einer oder der Andere fehlen, die Abwesenheit Weniger schadet nicht, wo die Mehrheit der ganzen Corporation beschließt.

stillschweigend und nach der Definition
der l. 177. D. de V. S.

über das Wesen der Cavillatio durch unmerkliche Veränderung des Begriffs in denjenigen umgekehrt hat:

Es genügt, wenn auch nur Wenige, die Minderheit, erscheinen.

muß

2) nachgewiesen werden, daß bei Berechnung der Mehrheit unter den Erscheinenden es nur auf die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht aber auf die Zahl der Gegenwärtigen selbst ankomme. Dieser Beweis kann aus dem canonischen Rechte freilich nicht geführt werden, da dieses allzubedeutlich majorem partem fordert; auch das Römische Recht und die goldne Bulle helfen dazu nicht, denn die angeführten Stellen selbst reden zu deutlich. Hier genügt zu siegender Lösung der Frage: daß die Verfassung der Stadt Hannover bei Wahlen die absolute Mehrheit dahin definiert, daß solche „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen“ bedeute. Ein ferneres Argument soll der §. 5. des Bremischen Wahlregulativs vom 20. Novbr. 1819, (nach welchem bei einer durch Behinderung Eines oder des Andern eintretenden Stimmengleichheit das Loos entscheidet,

falls keine andere gütliche Vereinbarung der Stimmenben eintritt.)

abgeben; und schließlich beruft man sich auf das ständische Reglement von 1819, wo auch bei den Abstimmungen nur die Anwesenden mitzählen.

Keines von diesen Beweisstücken kann auch nur als Analogie für den zu beweisenden Satz dienen. Denn keines von ihnen unterscheidet unter Gegenwärtigen und Abstimmenden; sondern augenscheinlich werden die Worte promiscue gebraucht. So namentlich in dem Regulativ vom 20. Novbr. 1819, wo ausdrücklich

von Behinderung an persönlicher Theilnahme und im Gegenseße von Stimmenden die Rede ist.

Am allerwenigsten aber kann dadurch bewiesen werden, daß eine bestimmte Zahl gar nicht zu berücksichtigen sey; denn sowohl im ersten als im letzten Falle fordert die Gültigkeit der Handlung eine bestimmte Zahl, und im zweiten ist nur von Behinderung Eines oder des Andern die Rede.

Es soll dabei nur zur Charakteristik des ganzen Beweisverfahrens erwähnt werden, daß Einzelnes aus dem Zusammenhange gerissen und dem vollständigen Wortinhalte gerade zuwider gedeutet wird, z. B. die Verordnung vom 22. Febr. 1832 als Ergänzung des Regulativs von 1819, während die unvollständig angezogenen Worte jener Verordnung nur auf die Ergänzung der Proclamation vom 13. Januar 1832 gehen, und die Stelle des Regulativs von 1819 vielmehr zu denen gehört, die durch die Verordnung vom 22. Febr. 1832 aufgehoben sind;

Vgl. die halboffizielle Schrift:

Die Landständische Verfassung des Königreichs Hannover in Gemäßheit des Patents vom 1. Novbr. 1837.

endlich daß diese Stelle gar nicht einmal sagt, was man darin findet. Es heißt hier mit Recht:

Incivile est nisi tota lege perspecta una aliqua ejus particula proposita judicare vel respondere.

l. 24. D. de legibus.

Die Urheber solcher Argumentationen fühlen auch die Schwäche, und so wird denn, um die Lücke auszufüllen, 1) die Theorie von der Wahlpflicht, und 2) der Satz herbeigezogen, daß Niemand durch Verzicht auf sein Recht dem Andern das seinige nehmen könne. Wir wollen über die Wahlpflicht an sich nicht streiten, wenn eine Verfassung feststeht. Wenn aber, wie hier, durch die Wahl eine Verfassung erst anerkannt werden soll, dann ist eine Wahlpflicht unmöglich. Sie wäre ja die Pflicht anzuerkennen, und diese Pflicht würde die Gültigkeit voraussetzen, die erst durch das Anerkenntniß beschafft werden soll.

Man wird freilich erwidern: gegenwärtig werde nirgend be-

hauptet, daß die dormalige Verfassung auf einem solchen Anerkenntnisse beruhe. Und dieses ist allerdings eben so wahr, als es gewiß ist, daß früher das entgegenstehende Prinzip behauptet worden. Allein unleugbar beruht die ganze unsichere Basis der gegenwärtigen Zustände auf dem vieldeutigen Bundeschlusse vom 5. September 1839, und dieser wiederum beruht einzig und allein

darauf, daß bei obwaltender Sachlage dormalige Stände vorhanden sind!

So hat doch durch dies Factum der Wahl Etwas festgestellt werden sollen, und ist Etwas festgestellt. Wer aber durch seine Handlung eine Willenserklärung abgeben soll, der muß auch das Recht haben, solche zu verweigern.

Was den Verzicht angeht: so ist die Anwendung der Theorie, daß Jeder nur für sich verzichte, widersinnig: sobald der Andere dadurch das Recht erhalten soll, durch sein alleiniges Handeln eine Willenserklärung abzugeben, die für die Verzichtenden selbst gelten soll. Denn hier gilt gerade von ihm der gegenwärts angezogene Satz:

non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri.

Wollte man aber den Verzicht auch als begründet annehmen: so konnte doch der Wahlmann auf keinen Fall auf mehr als sein eigenes Recht verzichten. Das Recht der durch ihn vertretenen Gemeinden mußte in salvo bleiben, insofern sie nicht ebenfalls den Verzicht erklärten. Mithin berechtigte der Verzicht des Wahlmannes keineswegs die übrigen, für ihn zu handeln; sondern er führte nur die Nothwendigkeit herbei, eine neue Wahlmannswahl einzuleiten.

Völlig überflüssig und bedeutungslos ist hier die abermals herbeigezogene Analogie des späteren, für diesen Fall nicht anwendbaren Gesetzes vom 9. October 1833, dessen Ergänzungen doch nur zeigen können, daß man Lücken im früheren Gesetze erkannt habe; und widersinnig, ja fast lächerlich ist es, wenn weiter argumentirt wird:

weil in dem Bremischen Regulative vom 20. Novbr. 1819 und dem Calenbergischen und Hildesheimischen vom Jahre

1829 nicht gesagt ist, daß beim Ausfallen eines Wahlmannes die Gemeinden wieder wählen sollen: so kann dies auch nach der Verordnung von 1832 nicht verlangt werden. Jene Verordnungen bestimmen freilich dies durchaus nicht, sie schweigen nur darüber. Allein eben so gut, als man überhaupt ganz fremdartige Gesetze hier zur Norm nehmen kann, eben so gut kann man freilich auch das Schweigen des Gesetzes für einen Ausspruch desjenigen Satzes nehmen, dessen man eben bedarf.

Der Vollständigkeit halber wird denn auch noch das Bedenken geprüft: ob nicht doch wohl ein Wahlcollegium wenigstens 3 seiner gesetzlichen Mitglieder enthalten müsse, um gültig zu handeln. Es kann aber nach dem bereits Erwähnten nicht auffallend mehr seyn, daß auch dieses Bedenken leicht beseitigt wird. Denn die Regel des Civilrechts, auf die man sich hier bezieht, ist ja zweifelhaft. Ja, es ist sogar zweifelhaft, ob die Wahlmannsversammlungen als Corporation anzusehen. Man findet, daß sie als solche vom Staate (der sie durch Gesetze selbst geschaffen) nicht anerkannt sind, und am Ende sagt auch das Römische Recht selbst: Wenn eine Corporation auch bis auf Ein Mitglied zusammengesmolzen wäre: so kann dieses allein die Rechte der Corporation geltend machen.

l. 7. §. 2. D. quod cujusc. Univ.

Man kann dieses letztere Adagium recht passend finden. Die Corporationen des spätern Römischen Reichs waren freilich in einem solchen Zustande, daß uneheliche Kinder, Juden und ähnliche Personen beinahe in dieselben gezwungen werden mußten, quod utique non sordi erit ordini, cum ex utilitate ejus sit ordinem semper plenum habere;

l. 3. §. 2. D. de Decurionibus.

allein es ist doch unbegreiflich, wie derjenige, welcher so eben den Wahlmännern die juristische Person bestritten, nun auf einmal umspringt und ihnen das strengste Corporationsrecht vindicirt.

Die Sache beruht wieder, wie gewöhnlich, auf Verschiebung und Verwechslung der Begriffe, auf den brevissimis mutationibus, durch welche man von den evidentioribus veris ad ea quae evi-

denter falsa sunt, gelangt. Nicht die Wahlmänner sind die Corporation; sondern die gesammten Activ = Wahlberechtigten des Districts müssen dafür gehalten werden. Diese bilden, um bei den Begriffen des Civilrechts zu bleiben, eine durch die Wahlgesetze regulirte Corporation, auf sie könnte man jene l. 7. §. 2. Dig. quod cujusc. Univ. nomine etc. beziehen, wenn einmal eine Wahlcorporation gleich einem Englischen Burgflecken bis auf Einen Mann geschwunden wäre. Von den Wahlmännern gilt dies nicht. Diese, die Wahlmänner, sind der Ordo, und will man eine wahre gesetzliche Analogie suchen, so sagt

l. 3. D. Quod cujuscumque Universitatis nomine 3. 4.

Nulli permittetur nomine civitatis vel curiae experiri: nisi ei cui lex permittit: aut lege cessante *ordo* dedit, cum *duae partes adessent* aut amplius quam *duae*.

Es ist auffallend, daß diejenigen, die bei den früheren Sätzen sich so freigebig im Herbeiziehen aller möglichen Gesetze bewiesen, hier das rechte so gänzlich verfehlen, daß namentlich hier, wo es auf den eigentlichen Punct ankommt,

ob nämlich die Unschädlichkeit der Verminderung des Wahlcollegiums durch zufällige Hindernisse für die Gültigkeit seiner Handlungen gar keine Gränze kenne?

von den Landesrechten und Gesetzen mit keiner Sylbe mehr die Rede ist. Die Commentatoren, die so eifrig sind, durch Herbeiziehen einzelner halber Worte aus nur halbbestimmten Gesetzen ein ganz anderes Gesetz zu denken, hätten hier aus der langen Reihe von Stadt- und Gemeinde-Verfassungen, welche

Ebhardt, Gesetze 2c. Bd. III. S. 137 bis 697.

in beinahe ununterbrochener Folge aufführt, sich überzeugen können, daß beinahe keine Wahlversammlung, kein Collegium von Bürgerrepräsentanten besteht, bei denen nicht die Regel, daß zu gültigen Beschlüssen $\frac{2}{3}$ ihrer Zahl erforderlich ist, ausdrücklich festgestellt wäre, daß manche eine noch stärkere Verhältnißzahl $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ fordern; keine aber eine geringere als die Hälfte, mithin keine eine Beschlußfähigkeit der Minorität zuläßt. Sie hätten nur aus

§. 12. der Untergerichtsordnung

an die Regel sich zu erinnern brauchen, daß weniger als $\frac{2}{3}$ einer Gemeinde keinen verbindlichen Schluß über deren Rechte fassen können.

Allein statt dessen führen sie einige ganz verschiedene, durchaus nicht auf dieses Gesetz bezügliche Fälle auf. In Ostfriesland besteht nämlich eine Wahlordnung, bei der zwei Aemter curiatim stimmen; hier sind drei Fälle vorgekommen, wo man sich nicht vereinigt hat. Ein Amt hat die Wahl ganz verweigert und nun ist die Wahl des andern als gültig angenommen, zumal von einem Widerspruche der nicht wählenden Curie nichts laut geworden ist. Paßt das denn nun auf Minoritätswahlen?

Der andere Fall begründet sich auf das Bremische Regulativ von 1819. Hier war der Fall vorgekommen, daß einmal bei einer Wahlversammlung von funfzehn Personen drei nicht wählten. Das Regulativ nimmt bekanntlich an, daß, wenn Einer oder der Andere verhindert sey, die Uebrigen wählen können. Nur sechs von den übrigen zwölf Stimmen fielen auf Eine Person. Die Regierung cassirte diese Wahl aus dem vollkommen richtigen Grunde, daß sechs nicht die Majorität sey. — Es wird hier ein großes Gewicht darauf gelegt, daß das Rescript sagt:

es seyen von den abgegebenen Stimmen nur sechs, mithin nicht die Mehrheit

auf den Gewählten gefallen, indem man aus dem unterstrichenen Worte nun herausinterpretirt, die Regierung habe die absolute Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet. Ähnliche Beispiele von Buchstabeninterpretation sind bereits oben vorgekommen; die oben angegebenen Worte enthalten, wenn man nichts darin sucht, wirklich nur den Satz, daß sechs nicht die absolute Mehrheit, sey es von zwölf oder funfzehn, ausmachen. Aber, wenn die Regierung auch ganz den Sinn der Gegner hätte aussprechen wollen, so wäre dadurch doch weiter nichts bewiesen, als daß dieselbe geglaubt hätte,

der Ausdruck „der Eine oder der Andere,“ den das Regulativ ausdrücklich enthält, könne auch wohl den Dritten betreffen.

Ob sie darin Recht hatte oder nicht, lassen wir dahin gestellt; aber nicht scharf genug ist der Leichtsinn zu rügen, der aus diesen wenigen, auf ganz verschiedenen Gesetzen beruhenden, Fällen sogleich eine Observanz herleitet. Wenn man sich die Mühe giebt, dabei auf

l. 37 und 38. D. de legibus

ausdrücklich Bezug zu nehmen, so hätte man doch auch

l. 39. ibidem.

Quod non ratione introductum sed errore primum deinde consuetudine obtentum est in aliis similibus non obtinet einiger Aufmerksamkeit würdigen sollen; denn hatte die Regierung rücksichtlich des dritten ausfallenden Wählers Recht: so bedarf es keiner Observanz. Hatte sie Unrecht: so kann ihr Irrthum kein Recht machen. Zur Erklärung der Stände ist der Fall gar nicht gelangt, da die gültig erkannte, den Ständen allein angezeigte Wahl später von 14 Stimmen (wo also nur Eine, nicht einmal die andere Stimme ausfiel) einmüthig, also jedenfalls nach absoluter Mehrheit getroffen war.

So schwach, so in sich unzusammenhängend und nur auf Verwirrung beruhend sind diese Deductionen, mit denen man sich selbst Illusion gemacht zu haben scheint. Das Gesetz ist einfach und klar. Es sagt:

In einer Versammlung sämtlicher Wahlmänner des Districts erfolgt die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit.

Es liegt am Tage, daß die absolute Mehrheit sämtlicher Wahlmänner gefordert wird. Mag immerhin der im Römischen Rechte und der natürlichen Billigkeit begründete Satz, daß zufällige Abwesenheit Eines oder Weniger demjenigen nicht schaden darf, was die Mehrheit Will, auch hier angewendet werden; in keinem Rechte findet man einen Satz, welcher dieses Ausfallen Einzelner in unbegrenzter Maasse zuließe. Alle Verfassungsrechte, alle Repräsentationsverhältnisse unsers Landes, von der Ständeversammlung des ganzen Königreichs bis zu den Vertretern der Städte und Flecken, setzen ein Minimum, unter wel-

ches die Zahl nicht fallen darf. Dies Minimum ist wenigstens die Hälfte, der Regel nach zwei Drittel, manchmal mehr. — Wo ein solches Minimum nicht gesetzlich zugelassen ist, oder wo das Präjudiz, daß die Nichterscheinenden betrachtet werden, als ob sie den Erscheinenden beistimmten, nicht gesetzlich feststeht, da wird der Beschluß, welcher absolute Mehrheit sämtlicher Stimmen, so wie hier, fordert, nur dann gültig seyn, wenn nicht etwa bloß von den Stimmenden, sondern von Allen sich die Mehrheit vereinigt. Wer davon abgeht, der geräth am Ende zum Unsinn. Denn es ist Unsinn, daß da, wo das Gesetz 20 oder Mehrere fordert aus bloßen Gründen der Bequemlichkeit (denn nur diese liegt bei der l. 46. C. de Decurionibus und ähnlichen Bestimmungen zum Grunde), am Ende gar nur ein Einziger handelt. Mit Recht kann man hier sagen:

In ambigua voce legis ea potius accipienda est significatio, quae vitio caret, praesertim cum etiam voluntas legis ex hoc colligi possit.

l. 19. D. de legibus.

und wenn das Gesetz hier nicht bestimmt genug einen Mißbrauch ausschloß, so würde man mit Recht sagen:

Fraus legi fit, ubi quod fieri noluit, fieri autem non vetuit, id fit.

l. 30. ibid.

Und wenn nun gar solche nichtige Handlungen der Minderzahl dazu benutzt werden, die Mehrzahl ihrer Rechte zu berauben, wenn solchergestalt die Wahlen, die zur Vertretung der Rechte des Landes eingeführt sind, dazu verwendet werden, dem Lande und den Wählenden selbst ihre Rechte abzuschneiden: so wird damit dem Rechte wahrlich nicht genügt, denn es heißt:

Quod favore quorundam constitutum est, quibusdam casibus ad laesionem eorum nolumus inventum videri.

l. 6. Cod. de legibus et Const.

Mit Recht konnte die Denkschrift sagen, die Theorie der Minoritätswahlen widerstreite allen bestehenden Gesetzen. Denn nirgend ist eine Spur der Rechtfertigung für den Satz, daß die Minder-

heit die Mehrheit binde, und eine lange Reihe allgemeiner und besonderer Landesgesetze und Verfassungsurkunden schließt die Möglichkeit der Wahlen in so unvollzähliger Versammlung ausdrücklich aus. Mit Recht kann man sagen, sie widerstreite dem Rechtsgefühl; denn was ist wohl kränkender, als wenn unter Gleichen sich Wenige anmaßen, über die Rechte der Uebrigen allein verfügen zu wollen? Dieser Ausdruck wird auf das vollkommenste gerechtfertigt sich darstellen.

Man könnte vielleicht noch sagen:

Nach dem Reglement von 1819 §. 1. habe das Cabinets-Ministerium allein über Zweifel rücksichtlich der Wahlen zu entscheiden, und da eine solche Entscheidung vorliege: so könne darüber nicht ferner gezweifelt werden.

Man könnte weiter sagen:

Zum allerhöchsten sey das Ministerium verbunden, wie dies 1827 rücksichtlich der Wahlen der Flecken geschehen, über zweifelhafte Fälle und deren Bestimmung mit den Ständen zu communiciren, und dies sey geschehen.

Allein nicht zu gedenken, daß der letztere Satz die vollkommene Widerlegung des erstern enthält: so dürfen wir für die gegenwärtige Verhandlung den Umstand nicht vergessen, daß zu der Zeit, als die Denkschrift entworfen wurde, von einer solchen Verhandlung noch durchaus nicht die Rede gewesen, mithin die Frage noch völlig offen war. Wir dürfen nicht übersehen, daß eine Entscheidung der Regierung ihrer Natur nach nicht gegen die Gesetze anlaufen darf, und daß eine so fehlerhafte Entscheidung niemals Recht erzeugen könne. Endlich dürfen wir aber auch hier den Umstand nicht vergessen, daß wir in der That nach deutlichem Inhalte des Bundesbeschlusses vom 5. Septbr. 1839 uns in einem rein factischen Zustande befinden, aus welchem nur durch wirkliche Vereinbarung Aller ein rechtlicher Zustand hervorgehen kann. Wird hier, wo keine feste Norm bindet, wo der Unterthan zwischen Wahlpflicht und Anerkenntniß durch die Wahl wie zwischen Scylla und Charybdis schwebt, der Regierung verstattet, erst durch rein factische, an das Gesetz sich nicht bindende Entscheidungen eine

Commer zu componiren, hierauf die ungefügigen Elemente auszu-
stoßen, dann auf gleich factischem Wege gefügigere hineinzubrin-
gen, und nun der also geschaffenen Versammlung die Grundsätze
zur Genehmigung vorzulegen, nach denen sie selbst zu Stande ge-
bracht ist: so kann es zwar nicht fehlen, daß diese Genehmigung
erfolgt, weil die Versammlung ihren eigenen Ursprung nicht ver-
leugnen, keinen politischen Selbstmord begehen kann; aber eine
Vereinbarung zwischen Regierung und Land wird daraus nicht,
eben so wenig, als wenn jene Grundsätze lediglich in der Stille
des Ministeriums discutirt und angenommen wären.

Vielleicht ist die Auseinandersetzung hier weiter gerathen, als
sie sollte. Vielleicht wäre es besser gewesen, jene Rechtfertigung
der Minoritätswahlen gänzlich sich selbst zu überlassen. Denn das
einfach Wahre gewinnt selten durch ausführliche Vertheidigung und
es ist ein undankbares Geschäft, Irrthümer, Verwirrungen und
Mißverständnisse aufzudecken. Auch hat der Vertheidiger nur das
Nothwendigste vorgetragen, ohne das Unrichtige in allen seinen
Wurzeln und Verzweigungen zu verfolgen, da eine solche Aus-
führlichkeit nur Vergeudung der Zeit und Mißbrauch der Geduld
Königlicher Justiz = Canzlei gewesen seyn würde. Ganz jene De-
ductionen ignoriren aber durfte er nicht, da man sich nicht enthal-
ten hat, von dem also angehäuften Berge von Schutt und Irr-
thum herab diejenigen, die das Gesetz nach seinem schlichten, ver-
ständigen Inhalte klar, ohne gefärbte Brillen befolgen, der Ober-
flächlichkeit und halbwarer Behauptungen zu beschuldigen, gleich
als ob es Gründlichkeit und Wahrheit wäre, wenn man durch Her-
beiziehen dessen, was zu dem augenblicklichen Zwecke paßt, durch
falsche Anwendung des Herbeigezogenen und durch sorgfältiges Ent-
fernen wahrhaft zutreffender Thatumstände sich und den Unkundigen
Illusion macht.

§. 16.

Wortwurf wegen der Wahlen.

Wendet der Vertheidiger sich nunmehr wieder zu Erörterung
derjenigen Punkte, aus denen der allgemein beleidigende Character

der incriminirten Schriften erhellen soll: so würden die oben ange- deuteten Vorwürfe rechtswidrigen Verfahrens in Ansehung der Wahlen zu erörtern seyn. Die Denunciations- Schriften nehmen hier Anstoß an den Ausdrücken von Wahlquälereien, Vernichtung aller und jeder Wahlfreiheit, Wahlzwang. Die bedeutendsten Vorwürfe laufen darauf hinaus, daß von Bearbeitung der Wähler, Umtrieben der Beamten, Verheißungen, Drohungen, erweckter Sorge für die Existenz (wobei einige allgemeine Verheißungen von wohlthätigen Regierungsmaaßregeln, als auf Instructionen beruhend, bezeichnet werden), von moralischer, ja fast physischer Gewalt als den Mitteln zur Herstellung der Wahlen die Rede gewesen. Endlich will man in den Ausdrücken: die Wähler seyen verlockt und verstrickt, in die Falle gelockt, in eine Schlinge gerathen, den Vorwurf absichtlicher Täuschung finden. Von den Stellen, die hieher gehören, sind die meisten solche, auf die speciell die Untersuchung gerichtet worden. Diejenigen, bei denen solches nicht der Fall ist, enthalten theils den Ausdruck Wahlquälereien, wie dies z. B. in der zweiten Vorstellung §. 5, 1 und §. 6. der Fall ist.

Vol. Act. II. 3. Nr. 2.

Sie reden vom Wahlzwange, wie die Denkschrift §. 4. C. 4. §. 7. C. 8.

Vol. Act. II. 3. Nr. 15. 20.

oder sie wiederholen lediglich die bei andern Stellen speciell incriminirten Ausdrücke von Umtrieben, Drohungen, Verheißungen, von einer Schlinge u. s. w. Namentlich ist dies der Fall in der Denkschrift §. 4. C. 4. §. 9. C. 14. und §. 7. C. 8.

Vol. Act. I. 3. Nr. 15. 20 und 21.

Es ist verschiedentlich sowohl im Laufe der Untersuchung, als im früheren Defensionsverfahren hervorgehoben, daß diese Wahloperationen am meisten einen Beweis der Wahrheit zulassen und bedürfen werden. Die auf dieselben sich beziehenden so eben angeführten harten Ausdrücke können nur dann richtig beurtheilt werden, wenn das Ergebniß dieses Beweises geprüft ist. Dies zu thun aber gehört in denjenigen Abschnitt der Vertheidigung nicht,

welcher nur von dem im Allgemeinen beleidigenden Charakter der verschiedenen Eingaben handelt. Demnach wenden wir uns von diesem Punkte zu dem oben bezeichneten

Vorwürfe der Wahrheitswidrigkeit, zumal hinsichtlich des behaupteten Anerkenntnisses der Verfassung von 1819.

§. 17.

Vorwurf der Wahrheitswidrigkeit.

Auch hier ist ein Theil der einschlagenden Stellen, namentlich der Eingang des §. 5. der zweiten Vorstellung speciell zur Untersuchung gekommen, und überdies gehören gewissermaassen die bereits erwähnten Stellen, wo vom Verlocken und Verstricken der Corporationen, vom in die Falle locken, von der Schlinge des Anerkenntnisses die Rede ist, hieher. Denn das supponirte Anerkenntniß, welches in den Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung liegen sollte, ist es gerade, welches beim Durchlauchtigsten Bunde das Resultat des Schlusses vom 5. September 1839 gehabt hat. Und zu diesem supponirten Anerkenntniß ist das Land nach der Angabe der ersten Vorstellung nur verlockt und bestrickt. — Dieser Hauptpunct kann mithin nur mit den Wahlen überhaupt behandelt werden.

Wenn aber das Cabinet Sr. M. außerdem in der ersten Vorstellung die Worte herausgehoben hat:

es sey eine durchaus unbegründete Behauptung, daß die Verfassung — oder richtiger das Reglement — von 1819 in anerkannter Wirksamkeit stehe und in friedlicher Einigkeit König und Stände die Angelegenheiten des Landes berathen,

Vol. Act. I. 4. Nr. 6.

so kann diese Behauptung kaum hart ausgedrückt, auf keinen Fall aber beleidigend gehalten werden. In dem fernern Nachtrage zur Vorstellung der 29 Deputirten vom Jahre 1839

Portfolio I. S. 194 bis 208.

ist im Einzelnen nachgewiesen, wie sehr es an der Wirksamkeit und wie viel mehr an der Anerkennung fehle. Der Mangel des *Schatzcollegii* in der Ständeversammlung, die gänzliche Umge-

staltung des Finanzwesens, die Proteste der zweiten Cammer, so lange solche nicht einseitig decomponirt war, und der Corporationen legen dies an den Tag. Es ist aber um so unnöthiger, diese genügend bekannten Dinge hier noch einmal zu sagen; als selbst der Bundeseschluß vom 5. September 1839 das Zeugniß ablegt, daß diese hohe Versammlung jene Verfassung als bestehend nicht anerkenne. Sehr richtig bezeichnet ein vor Kurzem von der K. Preuß. Juristenfacultät zu Berlin eingeholtes Erkenntniß den durch jenen Bundeseschluß festgestellten Zustand als den der Litigiösität. Deshalb ist nur von demaligen Ständen die Rede; man scheint nur deshalb die Einwirkung des Bundes abzulehnen, weil die Verhandlung noch den Charakter der innern Landesangelegenheit nicht verloren, denjenigen der Art. 25 bis 28 der Wiener Schlußacte noch nicht angenommen. Der Verfassung, selbst des allein entscheidenden Charakters anerkannter Wirksamkeit ist mit keinem Worte gedacht. Hier ist also auch nicht der entfernte Schein einer Beleidigung.

Ein anderer Vorwurf trifft den Schluß des §. 5 der zweiten Vorstellung, wo es heißt:

solchen Maaßregeln verdanke das Cabinet Sr. M. auch jetzt noch, dem Könige Allerhöchstselbst, der Hohen Bundesversammlung und dem Lande das schwache Scheinbild einer Ständeversammlung entgegenhalten zu können; aber die Täuschung könne nicht lange dauern.

Die Maaßregeln selbst, Ausstoßung der Mehrheit, Wahloperationen und observanz- und gesetzwidrige Einführung in die Cammer sind theils geprüft, theils noch näher zu prüfen. Daß nur durch diese Maaßregeln die beschlußfähige Zahl im Sommer 1839 erreicht wurde, das ist notorisch. Denn die Cammer wäre auch nur ohne die Minoritäts-, geschweige denn ohne die Göttinger, Hohnsteinsche und ähnliche Wahlen nie complet geworden. Daß aber eine Versammlung, zu der nur mit genauer Noth und mit solchen Hilfsmitteln die Hälfte der gesetzlichen Zahl zusammengebracht wird, die in dieser Hälfte noch acht Deputirte von Stiftern und Königlichem Consistorien begreift, während ihr alle bedeutende

Städte und der Bauernstand ganzer Provinzen fehlten, nur ein schwaches Scheinbild einer Ständeversammlung sey, das ist wohl nicht im Ernste zu bestreiten, eben so wenig, als daß es möglich sey (und mehr ist nicht gesagt) solches zu benutzen. In diesen Aeußerungen kann eine Beleidigung nicht liegen; sie enthalten nichts, das den Vorwurf unmoralischen Handelns ausspräche, und sie enthalten nur Wahrheit.

§. 18.

Vorwurf unweiser Regierung.

Hemmung der Rechtsvertheidigung.

Es bleibt noch die letzte Classe angeblicher Beleidigungen übrig, diejenige, welche auf einen Vorwurf nicht widerrechtlichen oder unredlichen, sondern unweisen Handelns ausgehen soll. Gewissermaassen würde hieher die Stelle der ersten Eingabe zu ziehen seyn, wo von den nothwendigen Eigenschaften eines Cabinetsministers die Rede ist, indem man daraus hat folgern wollen, daß solche dem gegenwärtigen Herrn Cabinetsminister fehlen. Eben so diejenige der zweiten Eingabe §. 6, welche, derselben einigermaassen entsprechend, die Gebrechen des jetzigen Zustandes tadelt, und namentlich die Verlästerung der Regierungsmaafregeln des Hochseligen Königs Wilhelms IV. erwähnt. Beide sind speciell zum Gegenstande der Untersuchung gemacht und deshalb hier nicht zu berühren. Dagegen theilen sich die wirklich hieher gehörigen Stellen in solche, wo einzelne Mißgriffe gerügt, und in solche, wo Folgen der gegenwärtigen Maafregeln geschildert werden. Beleidigend konnten beide nur seyn, wenn entweder das Urtheil, durch welches diese Handlungen getadelt werden, den an der Spitze der Regierung stehenden Männern diejenigen Eigenschaften abspräche, welche zur Verwaltung ihres hohen Amtes erforderlich sind, oder wenn die behaupteten Thatsachen, aus denen ein solches Urtheil, wie das hier gefällte, mit Recht hervorgehen würde, unwahr wären. Eine Beleidigung der Regierung aber wäre hierin jedenfalls nur dann zu finden, wenn ein solcher fehlerhafter Tadel wirkliche

Regierungshandlungen in der Maasse träge, daß dadurch die Würde des Amtes selbst litte.

Vgl. erste Vertheidigung §. 9 und §. 14.

Hiernach werden die einzelnen Punkte zu prüfen seyn.

Aus der zweiten Eingabe können die Worte hieher gezogen werden:

daß Sährung hervorgerufen sey, unter andern

- 1) durch die gehässige Verläumdung, mit der man Obrigkeiten verfolgte, die nichts weiter thaten, als ihrer gewissenhaften Ueberzeugung treu zu bleiben.

Vol. Act. II. 3. Nr. 5.

Allein daß eine solche Verläumdung von der Regierung ausgegangen sey, ist mit keinem Worte gesagt; daß sie Statt gefunden, das haben unter andern gerichtliche Contestationen in Hilbesheim, und bekannte Vorgänge in Hannover, Osnabrück und andern Städten genügend erwiesen. Es ist ein bloßer Mißverstand der Denunciationschrift, daß dieser Satz incriminirt worden. Weiter braucht davon die Rede nicht zu seyn.

Ferner aber sind hier

- 2) die Worte derselben Eingabe zu erwähnen, wo im §. 6 beklagt wird, daß kein Vertrauen unter Regierung und Unterthanen bestehen könne,

wo jeder Weg gesetzlicher Erörterung und Vertheidigung gesperrt bleibt.

Vol. Act. II. 3. Nr. 8.

Allein diese Klage ist leider wahr. Die unbefangene, offene Erörterung von Ansprüchen allein kann, wie im Privatleben, so in den öffentlichen Verhältnissen das Vertrauen erhalten; wo Einer den Andern nicht hört, ihm den Mund verschließt, da ist vielleicht Furcht und Gehorsam, aber Vertrauen sicher nicht. Wie aber hätte nun das Recht erörtert und vertheidigt werden können? Es ist wahr, in den ersten Monaten des Jahres 1837 ist dafür wenig versucht; man wollte und durfte nicht vorgreifen. Aber schon das Patent vom 1. Novbr. 1837 schnitt durch Drohung die Freimüthigkeit ab; und das Verfahren gegen die Göttinger Professoren

ren, die Entsetzung, weil die Meinung gegen die Vorgesetzten ausgesprochen, die Verbannung, weil sie nicht streng verheimlicht war, mußten als eine Versperrung des Weges der Bitte erscheinen. Diese ist allerdings dem Magistrate der Stadt Osnabrück freigelassen; allein einer Berücksichtigung hatte dieselbe sich nicht zu erfreuen. Andere Bitten wurden polizeilich confiscirt und darüber Untersuchungen verhängt, wie der Vertheidiger, der in eine solche selbst hineingezogen worden, gar leicht weiter zu beweisen im Stande ist. Durch das Circular = Rescript der K. Landdrostei zu Osnabrück vom 2. Mai 1838

Portfolio I. S. 145.

aber wurde die einfache Bitte an den König verboten, ja sogar als Hochverrath dargestellt. Es blieb der Weg ständischer Beschwerde; allein die Provinzial = Stände derjenigen Landestheile, wo man dergleichen besorgen möchte, wurden nicht berufen, die erbetenen Versammlungen verweigert, oder die Bitten keiner Antwort gewürdigt, wie auch dies leicht zu beweisen ist. Rücksichtlich der allgemeinen Ständeversammlung wurde zuerst durch Vernichtung der Wahlen mit Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes die freie Aeußerung beschränkt; dann wurde das bloße Zusammentreten als Anerkenntniß geltend gemacht; als die zweite Cammer aber dennoch den Beschluß vom 25. Juni faßte, wurde durch Vertagung ihr die weitere Erörterung und Vertheidigung der Sache unmöglich gemacht.

Der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung, welcher den Corporationen die Legitimation zur Beschwerdeführung entzog, darf mit vollem Rechte hier gleichfalls angeführt werden; denn keineswegs ist in den obigen Worten von der Regierung, sondern ganz im Allgemeinen gesprochen. Wer kann es auch ferner leugnen, daß das Stillschweigen auf die Vorstellung der Bremischen Stände im Herbst 1838, der harte Tadel des Magistrats der Stadt Osnabrück im Januar 1839, daß ferner die Entschiedenheit der Actenstücke vom 15. Februar 1839, die Ausstosung der Mehrheit der zweiten Cammer am 2. März, die Introduction und Beeidigung vor geprüfter Vollmacht den Ausdruck: jeder Weg der

Erörterung und Vertheidigung bleibe abgeschnitten, im Juli des vorigen Jahres bereits auf das vollkommenste gerechtfertigt habe? Ueberall wurde nur Einer Seite der Frage die Erörterung offen gelassen. Was seitdem geschehen ist, die größere Nachsicht in Aussetzung der Ständeversammlung, bei wachsender Strenge der Polizei und neuen Maaßregeln gegen die Gerichte kommt hier nicht in Betracht. Gewiß ist jene Aeußerung vollkommen wahr und von einer Beleidigung keine Spur darin enthalten.

§. 19.

Fortsetzung. Irrthum und Inconsequenz.

Einige andere Klagepuncte enthält die Denkschrift litt. D. Dieser ist es zum Vorwurf gemacht:

3) daß sie im §. 1 es auffallend findet, wie die Männer, die an der Spitze des Cabinets Sr. M. damals standen, so gänzlich die Lage der Sache und den Geist und den Willen des Landes verkennen konnten, um sich zu der Proclamation vom 15. Februar hinreißen zu lassen, sowie

daß diese Maaßregel daselbst für durchaus fehlerhaft erklärt wird.

Vol. Act. II. 3. Nr. 9 und 10.

4) Auch ist es für beleidigend angesehen, daß daselbst §. 9. S. 15. gesagt ist: Aus der Zulassung des Deputirten Stromeyer, welcher sogleich nach seiner Beeidigung eine ausführliche Erklärung zu Protocoll gegeben, worin er das Staatsgrundgesetz als ungültig aufgehoben und zu Rechte bestehend anerkannte, gehe hervor:

Wie wenig consequent das Cabinet Sr. M. hinsichtlich seiner Ansicht von der Nichtanerkennung der Verfassung von 1819 als Grund der Ausschließung eines Deputirten denke.

Vol. Act. II. 3. Nr. 31.

Es kann gegen diese tabelnden Bemerkungen angeführt werden, daß in einer Beschwerde über Rechtsverletzung allerdings die Auseinandersetzung und Darlegung widerrechtlichen Verfahrens an ih-

rem Orte, der Tadel von Maaßregeln wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aber ungehörig und der Regierung gegenüber anmaaßend sey. Allein diese Bemerkung kann als richtig zugegeben werden, ohne daß daraus eine Beleidigung, sowenig der Regierung als der in derselben thätigen Personen, auch nur im entferntesten zu folgern wäre. Hätte die Denkschrift jene Gebrechen zum Beweise des Satzes aufgestellt, daß entweder die Mitglieder des Cabinets ihrer hohen Aufgabe nicht gewachsen seyen, oder die ganze Einrichtung eines Cabinets, wie solche gegenwärtig besteht, wo so Vieles auf Einen Mann gelegt ist, fehlerhaft sey; so möchte in jenem Falle eine persönliche, in diesem eine Regierungs-Beleidigung einigen Anschein haben. Allein dies ist eben so wenig der Fall, als sich in der Form der Darstellung, im Ausdrucke irgend etwas Verdächtliches, Spottendes, Hohnendes entdecken läßt.

Die Sätze halten sich rein an die Maaßregeln und kritisiren solche, jene als dem Sinne des Volkes widersprechend und daher fehlerhaft, diese als inconsequent. Ein solcher Tadel ist erlaubt; er fällt nicht auf die Person zurück; denn dem Irrthum sind Alle unterworfen, und selbst wenn er unbegründet wäre, so soll doch, wie

Weber, über Injurien I. 126.

so treffend sagt: der Richter dem Logiker nicht in's Amt fallen, sich nicht in einen literarischen Critiker verwandeln. Die Grundsätze sind in

der ersten Vertheidigungsschrift S. 7.

so genügend nachgewiesen, daß hier nur darauf zurückgegangen werden darf.

Allein es wird sich auch nicht behaupten lassen, daß das Urtheil unbegründet sey; wenigstens entspricht es dem Erfolge durchaus. Es nicht zu leugnen, daß die Proclamation vom 15. Februar es ist, welche die Opposition in zweiter Cammer zum Proteste brachte; und eben so wenig ist es zu leugnen, daß das Volk, wenigstens ein großer Theil desselben, dem Benehmen dieser Deputirten die glänzendste Genugthuung gab, indem man sie trotz so vieler Schwierigkeiten wiedewählte, oder die Wahl überhaupt verweigerte. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß Aeußerungen die-

fer Art nicht erfolgt, daß die Bewegung in's Volk so tief nicht eingedrungen, die Abneigung gegen eine Vereinbarung auf dem 1838 betretenen Wege so groß nicht geworden seyn würde, wenn nicht jene Proclamation erfolgt wäre. Sie hat ihren Zweck verfehlt, sie hat im Wesentlichen durch die Proclamation vom 3. Mai zurückgenommen werden müssen, sie hat den Widerstand gesteigert, also ist es nicht zu viel gesagt, daß dieselbe den Willen und Geist des Volkes verkannt habe und eine fehlerhafte Maaßregel gewesen sey.

Dem Vorwurfe der Inconsequenz in Bezug der Zulassung des Deputirten Stromeyer kann man aber auch den Tadel einer Ungehörigkeit nicht entgegenstellen. Es gehört durchaus zum Wesen der Rechtsvertheidigung, daß man die Widersprüche im eigenen Handeln der Gegenparthei hervorhebe, nachweise, daß sie sich selbst nicht sicher und treu sey. Selbst dem Schriftsteller vindicirt

Weber bei Heberlin, über das dem Freiherrn von Brabeck angeschuldigte Verbrechen zc. S. CII.

auf das Bestimmteste das Recht, Inconsequenzen der Regierung aufzudecken, wie viel mehr muß dies bei begründeter pflichtmäßiger Rechtsvertheidigung der Fall seyn. Eine Inconsequenz des Denkens ist aber sicher darin anzutreffen, wenn das Rescript vom 2. März 1839 erklärt, daß ein Theil der Deputirten durch ihre Abwesenheit,

oder durch ihre Erklärung, die bestehende Verfassung von 1819 nicht anerkennen zu wollen, aufhören, Mitglieder der Versammlung zu seyn;

und wenn dennoch der Deputirte Stromeyer, der gerade dasselbe erklärt, ruhig und ungestört in der Versammlung bleibt. Dies Verfahren ist höchst erheblich für die Rechtsvertheidigung, weil es deutlich zu Tage legt, daß der eigentliche Kern des Streits, die Ausstossung der am Staatsgrundgesetze haltenden Deputirten, keineswegs auf consequenter Ansicht beruht habe, oder daß die Ansicht, welche den Grund dieser Ausstossung bildete, als irrig aufgegeben, dennoch aber die Frucht dieses Irrthums, die Entfer-

nung der mißfälligen und Heranziehung gefälligerer Deputirten, beibehalten sey.

§. 20.

Fortsetzung. Verderbliche Folgen.

Somit können jene einzeln gerügten Mißgriffe eine Beleidigung nicht enthalten; und es bleiben nunmehr nur noch diejenigen Stellen übrig, welche die Folgen der in der Verfassungssache gethanen Schritte im Allgemeinen beklagen. Als dergleichen Folgen aber werden aufgeführt:

1) In der ersten Eingabe:

alle Verhältnisse des Landes seyen gestört, die Verwaltung ohne Kraft und Nachdruck.

Vol. Act. I. 4. Nr. 10.

2) Daselbst:

die Minister seyen ohne Einfluß und Vertrauen, die Dienerschaft durchweg mißvergüht und schwankend, ihr alter schöner Ruf tabelloser Rechtlichkeit auf's Spiel gesetzt, Intrigue, Mißtrauen und geheimes Spähen an die Stelle getreten.

Daselbst Nr. 11.

Die Regierungsmaaßregeln, welche vom Cabinet Sr. M. empfohlen sind, und mit starrer Consequenz verfolgt werden, lockern alle Bande des Vertrauens.

Daselbst Nr. 11.

Diesem entsprechen die Sätze der zweiten Eingabe §. 6.

Wie könnten auch die Bande des Vertrauens zwischen Unterthanen und Regierung bestehen, wo jeder Weg gesetzlicher Erörterung und Vertheidigung gesperrt bleibt u. s. w.

Vol. Act. II. 3. Nr. 7.

und ferner in der Denkschrift §. 7. S. 9.

Das nie erschütterte Vertrauen des loyalsten Volkes Deutschlands zu seiner Regierung begann (in Folge der vielerlei Wahloperationen) zu wanken.

Vol. Act. II. 3. Nr. 25.

- 3) Wird hervorgehoben, daß die erste Eingabe den Verlust der Hoffnungen des Landes beklage:

Welche theure Hoffnungen waren an die Anwesenheit des eigenen Regenten geknüpft — und alle, fast alle sind verschwunden.

Vol. Act. I. 4. Nr. 12.

- 4) Endlich hat man in der Denkschrift §. 7. S. 9. die schon früher erwähnte Stelle hervorgehoben:

Die Königliche Würde, deren Namen bei Ausübung dieser Wahlquälereien gemißbraucht wurde, sey schwer beeinträchtigt.

Bei näherer Betrachtung dieser Sätze ist zuvörderst dasjenige auszuscheiden, was sich nicht auf die Regierung bezieht, und dahin ist namentlich dieser letzte Satz zu zählen. Der Mißbrauch des Königlichen Namens wird sich bei der Prüfung der Wahlen auf eine nicht genug zu beklagende Weise herausstellen. Selbst hochgestellte Personen werden davon nicht frei zu sprechen seyn. Allein daß der Regierung dieser Mißbrauch zur Last falle, ist hier nicht gesagt. So wird denn die freilich unbestreitbare Richtigkeit des Satzes, daß Mißbrauch des Königlichen Namens die Königliche Würde beeinträchtigt, hier des Beweises und der Rechtfertigung nicht bedürfen.

Am wiederholtesten und stärksten ist der Satz hervorgehoben, daß das Vertrauen des Volks zur Regierung geschwächt sey. Dieser Satz an und für sich kann keinem Zweifel unterliegen. Wo ein so bedeutender Theil des Volks, wie hier, mit der Regierung um die höchsten Güter ringen muß, da kann kein Verhältniß des Vertrauens bestehen. Der Streit bringt Feindseligkeit, gegenseitiges Beachten, Mißtrauen und Argwohn. Man muß die menschliche Natur selbst ableugnen, wenn man dieses Ergebnis nicht anerkennen will. Wer den Streit für nothwendig, auf keine Weise zu vermeiden hält, der muß sich's gefallen lassen, diese Uebel in den Kauf zu nehmen, und Niemand wird einen Streit beginnen, ohne diese Folgen im Voraus zu berechnen; darum wird auch Nie-

mand eine Beleidigung darin finden können, wenn diese Folgen erkannt und laut beklagt werden.

Daß die Stellung der Staatsdienerschaft eine höchst unangenehme und schwierige geworden sey, wer kann das leugnen? Der Unterthan, der an dem Staatsgrundgesetze hält und es weiß, daß seine Obrigkeit den Eid auf dasselbe geleistet, ist wahrlich nicht gleichgültig dabei, kann nicht gleichgültig bleiben, wenn Verhandlungen mit ihm gepflogen werden, wie diejenigen, welche die Acten über das Wahlwesen ergeben. Es hat nicht daran gedacht werden können, über die ad 2. angeführten Sätze einen Beweis zu beschaffen, da vor Mittheilung der Acten unbekannt war, daß hier ein Anstoß gefunden worden; dennoch geben die Acten über die Wahlen solchen zur Genüge. Daß bei diesen Zweifeln über die Eibestreue, bei diesen Wahloperationen, die wahrlich manchmal den Namen der Intrigue vollkommen verdienen, der Ruf der Redlichkeit gefährdet werde (und nur das ist gesagt), auch das ist eine in der menschlichen Natur, die das Böse rasch und leicht auffaßt, nur zu tief begründete Schlussfolge.

Und das geheime Spähen nach politischen Gesinnungen, die unersprießliche Thätigkeit der Landgensdarmarie zu politischen und Wahlangelegenheiten, zu Aufgreifung sogar von Bitten an S. M. selbst, das Alles beweisen die Acten über die Wahlen, das Rescript Königlicher Landdrostei zu Osnabrück vom 2. Mai 1838.

Portfolio I. S. 145.

Und sollte fernerer Beweis nöthig seyn: so ist solcher, auch aus der Zeit vor der Schärfung der Präventivpolizei durch die Verfügungen vom September 1839, nur zu leicht und zu vollständig zu führen. Es mag genügen, sich hier auf die Acten der Königlichen Aemter Osnabrück, Iburg, Grönenberg, Wittlage, Berfenbrück über eine im Winter 1838 beabsichtigte Petition an S. M. zu beziehen. Jedenfalls wird dieser Beweis, falls solcher nöthig scheinen könnte, vorbehalten. Erklärte doch schon am 9. März 1838 der Cabinetsminister selbst in erster Cammer: der gegenwärtige Zustand sey ganz intolerabel und lasse die größte Aufregung im Lande befürchten. (S. unten §. 22.)

Unter diesen Umständen ist es nur zu wahr, daß alle Verhältnisse des Landes gestört sind, und daß die Verwaltung, die nun und nirgend gedeihen kann, wo sie nicht das Vertrauen und die freudige Mitwirkung der Unterthanen genießt, keine Kraft besitzt. Selbst in denjenigen Dingen, wo am meisten Thätigkeit geübt wird, in der politischen Polizei, lernt der Unterthan von Tag zu Tage mehr, daß die Regierung, der nur der Zwang, nicht Gehorsam und Liebe und Vertrauen zu Gebote steht, wenig vermag. Und wie Vieles muß nothwendig unterbleiben, weil die Kräfte anderweit in Anspruch genommen werden! So ist es denn nur zu wahr, daß die reichen Hoffnungen, die das Land an den Besitz seines Königs knüpfte, verschwinden mußten. — Seit langen, langen Jahren, noch vor der Fremdherrschaft, unter der gesegneten Regierung König Georgs III., war der Besitz eines Königs im Lande das Ziel aller Wünsche. An dieses Ereigniß knüpften sich alle Hoffnungen. Von ihm war man gewohnt, das Heilmittel für alle wirklichen oder eingebildeten Gebrechen zu erwarten. Die Ernennung Sr. K. Hoheit des Herzogs v. Cambridge zum Vizekönig wirkte in einer Zeit der Aufregung doppelt heilsam, weil das Volk in derselben die Annäherung jenes gewünschten Ereignisses sah. Dieses Gefühl war es, das neben der Trauer um den Verlust eines so milden Herrschers, wie König Wilhelm IV., im Jahre 1837 S. K. M. empfing. Der nunmehr fast dreijährige Kampf hat jede Spur desselben vertilgt. Wahrlich wie das Vertrauen und die Liebe, so sind auch die Hoffnungen ein großes heiliges Besizthum, unentbehrlich zu wahren Glück und Gedeihen, zu wahrer Kraft der Regierung nach Innen und Außen. So wie Liebe und Vertrauen sind auch die Hoffnungen des Volks, wenn einmal vernichtet, unendlich schwer wieder herzustellen. Dieser geistige Schatz ist mehr werth, als Geld und Gut. Darum mag der wahre Freund des Vaterlandes wohl trauern und klagen, wenn er ihn verloren gehen sieht.

In diesem Sinne ist auch die bereits oben erläuterte Stelle der Denkschrift am Schluß des §. 11. zu nehmen. Wer so, wie hier, die Verhältnisse auffaßt, wer so erkennt, welche Verände-

rung in den Gefinnungen, den Verhältnissen, den Gefühlen des Volks vorgegangen ist und täglich mehr vorgeht, den muß bei dem Gedanken an die Zukunft schwere Sorge ergreifen, und hoffnungslos wird er den Abgrund betrachten, wenn er denkt, daß vielleicht an einflußreicher Stelle die Meinung herrschen könne, es sey mit scheinbarem Frieden, mit dem Erlasse einer so oder so gemachten Verfassungs-Urkunde gethan.

Die Wahrheit freimüthig auszusprechen in so wichtigen Dingen ist keine Beleidigung, es ist die Pflicht des redlichen Mannes. Hier gilt vor Allem das Wort des Gesetzes:

Sane si quis devotionis suae ac salutis publicae custodiam gerit: nomen suum profiteatur et quae persequenda putaverit ore proprio edicat: ita ut absque ulla trepidatione accedat; sciens quod si adsertionibus suis veri fides fuerit opitulata laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur.

So ergiebt denn diese Untersuchung über den allgemein beleidigenden Charakter der incriminirten Vorstellungen wohl kräftigen Ausdruck des verletzten Rechts, offene Bezeichnung der Fälle, wo irrig aufgefaßte Thatsachen dem Rechte Nachtheil bringen konnten, und leider später gebracht haben, und die wohlbegründeten Klagen guter Bürger und Unterthanen über die traurigen Folgen des von ihnen so sehr beklagten Streits. Aber Beleidigung, Schmähung, Spott, Vorwurf der Unredlichkeit oder der Unfähigkeit sind nicht zu finden. Und wo etwa die Sprache für den der Sache selbst Unkundigen noch hart und deshalb unangemessen scheinen möchte, da wird derjenige Theil der Vertheidigung, zu dem gegenwärtig überzugehen ist, nur zu deutlich darthun, daß wohl Stoff vorhanden war, der gerechten Schmerz erzeugen und starke Worte rechtfertigen konnte.

§. 21.

Specielle Anschuldigungen.

Die Wahloperationen überhaupt.

Die Punkte, auf welche die Untersuchung besonders gerichtet worden, betreffen, wie bereits hervorgehoben ist, die Wahlen,

sowie die Behandlung der Stände überhaupt, die Entstellung der Wahrheit, zumal rücksichtlich des Anerkenntnisses der Verfassung von 1819 durch die Stände, endlich vermeintlich persönliche Vorwürfe für den Herrn Cabinetsminister oder andere Mitglieder des Cabinets. Von diesen sind die Vorwürfe wegen der Wahlen hier zunächst in Betracht zu ziehen, von denen aus der ersten Eingabe die Worte hieher gehören:

Auf welche Weise außerdem durch wahre moralische Gewalt, durch Verheißungen aller Art, durch Drohungen, durch erweckte Sorge für die eigene Existenz und die Familien der Wählenden, auf die Wahlen eingewirkt ist, wollen wir nicht erwähnen, obwohl dies Alles landeskundig ist.

In der zweiten Vorstellung §. 6. war wiederholt der Vorwurf ausgesprochen:

die unerhörten und in den letzten Monaten in denselben Wahl-districten oft drei- und viermal wiederholten Wahlquälereien, die Bemühungen auf die Wähler durch Drohungen, durch Verheißungen Einfluß zu gewinnen.

Vorzüglich aber kommt die folgende Stelle des §. 7. der Denkschrift in Betracht, welche specieller und bestimmter als die früheren von der Sache redet. Nachdem bemerkt worden: das Cabinet habe gesehen, daß der größte Theil der Wahlcorporationen sich aus der Schlinge des aus den Wahlen von 1838 gefolgerten Anerkenntnisses loszuwickeln versucht, und nun sowohl die Bedeutung einer Landes-Representation, als die von Sr. M. selbst anerkannten Vorschriften ignorirt, heißt es weiter:

- 1) An die Stelle der seit 20 Jahren frei und gern vorgenommenen Wahlen trat der unerhörteste Wahlzwang. Anfangs und namentlich durch die Proclamation vom 15. Februar hatte man aus der Bornahme der Wahlen eine Anerkennung der Verfassung gefolgert, folglich die Wahl als eine freiwillige Handlung charakterisirt, nun aber, da die Corporationen die Wahlen weigerten, beducirte man im offenbarsten Widerspruche mit jener Folgerung eine unbedingte Wahlpflicht, und als die Corporationen eine solche nicht aner-

kennen wollten, gab es fast kein Mittel, dessen man sich nicht bediente, um Wahlen oder auch nur den Schein derselben zu erhalten;

- 2) Drohungen und Versprechungen wurden gegen die Wähler angewendet;
- 3) Die der Wahl abgeneigten Wahlmänner wurden als resignirend betrachtet und durch neue ersetzt, oder gar nicht zur Wahl vorgeladen, und wenn sie dennoch erschienen, fortgewiesen;
- 4) Einiger Orten ließ man sie zwar im Wahltermine zu, schüch- terte sie aber ein, bearbeitete sie;
- 5) In einzelne Wahlcommissaire ließen bei dem ganzen Wahl- actus die Wähler einzeln und geheim abstimmen, damit kei- ner seinen Muth an dem Widerstande des Andern stärkte;
- 6) Die Königlichen Beamten, die mit Leitung der Wahlen der Wahlmänner oder auch der Deputirtenwahl beauftragt wa- ren, sollen „vertrauliche Instructionen,“ dem äußern Ber- nehmen nach, erhalten haben, nach welchen sie den Wählenden für deren Bereitwilligkeit Hoffnungen auf besondere den materiellen Interessen förderliche Einrichtungen machen müssen;
- 7) Die öffentlichen Blätter (namentlich des Auslandes, weil den einheimischen aller Glauben fehlte) wurden zur Bear- beitung der öffentlichen Meinung in diesem Sinne benutzt, namentlich zur Erregung von Hoffnungen auf solche, den materiellen Interessen förderliche, Einrichtungen, andere, wie die Bremer-Zeitung, weil sie Artikel solcher Art aufzu- nehmen sich gewelgert hatte, verboten;
- 8) Die hochgestellten und einflußreichsten Männer hielten es nicht unter ihrer Würde, mit ungewohnter und überraschen- der Leutseligkeit die Landleute um Vornahme der Wahlen zu bitten, oder zur Resignation bereite Deputirte zur Beibehal- tung ihrer Stellen zu veranlassen;
- 9) und die alles Rechtsgefühl, alle bestehenden Gesetze verletzende Theorie von der Gültigkeit einer Wahl durch die bloße *Minorität* ward aufgestellt und ausgeführt;

- 10) Kurz, moralischer und beinahe auch physischer Zwang, (da man in einzelnen Fällen die Wahlmänner fast wie im Conclave halbe Tage lang ohne Nahrung zusammenhielt, bis sie zur Wahl sich entschlossen) ward ohne Scheu geübt. . . .

Außerdem kommt noch eine Stelle des §. 5. der Denkschrift in Betracht. Die Denkschrift erzählt hier erst den Hergang des am 27. April 1839 zu Bremervörde vorgegangenen Wahlaacts, die unabhängige Majorität habe nicht wählen wollen, die Minorität dagegen habe wählen wollen. Eine dritte Stimme habe Aufschub der Wahl beantragt unter einer von der Regierung zu erfüllenden Bedingung. Diesem sey die Majorität beigetreten, und so die Erklärung zu Stande gekommen, welche im Hamburger Correspondenten Nr. 101. damals veröffentlicht wurde. Die ganze Erzählung stimmt so ziemlich mit den Worten jenes Zeitungs-Artikels überein. Dann aber heißt es weiter:

- 11) Es mag ununtersucht bleiben, durch welche Mittel es dem Cabinet Sr. M. gelang, von einem dem Staatsgrundgesetze eifrig anhängenden Wahlbistricte eine solche den Absichten und Wünschen der K. Regierung so sehr entsprechende und entgegenkommende Erklärung zu erhalten. Die öffentliche Meinung und ihre Organe haben einzelne Individuen angeklagt, daß sie sich zu einer Intrigue in dieser Beziehung hergegeben; man hat sogar die Mitglieder des Cabinets genannt, deren Einfluß in jener Gegend ein solches Manöver gelungen. So viel ist gewiß, daß sich im ganzen Lande, vorzüglich aber auf dem Schauplatz desselben und dessen nächster Umgebung — dem Herzogthum Bremen — ein Schrei des Unwillens über diese muthmaassliche Intrigue, die zur Beseitigung des Staatsgrundgesetzes dienen sollte, erhob, zumal als beinahe unmittelbar darauf die auf diese Erklärung Bezug nehmende Königl. Proclamation vom 3. Mai erschien.

Diese Aeußerungen sind es, welche man als beleidigend bezeichnet hat, indem theilweise dieselben in der Untersuchung hervorgehoben, andern Theils in den Requisitionen an die K. Justiz-Canzleien behufs Aufnahme des Defensions-Beweises ausdrücklich angeführt

sind. Man hat hier die einzelnen Punkte ausdrücklich gesondert und mit Zahlen bezeichnet, um bestimmt alles dasjenige zu fassen, was zu berücksichtigen ist.

Für die Vertheidigung darf hier aber im Voraus Folgendes bemerkt werden :

Bei der Entwerfung beider Eingaben, der ersten sowohl als der zweiten, haben die Angeschuldigten durchaus sich daran gehalten, nur das Offenbarste und Nothwendigste sagen zu wollen. In diesem Sinne haben sie ihre erste Vertheidigung führen lassen, und sich bei späterer Vernehmung auch allein an diese gehalten. Wenn die Untersuchung Verhältnisse und Umstände an den Tag gebracht hat, die über jene mildere Deutung der Sache weit hinausgehen: so ist es damit keineswegs gesagt, daß die Angeschuldigten nun auch diese bestimmten Thatsachen, und eben denjenigen Charakter, der sich hier darstellt, im Auge gehabt. — Sie beharren auch jetzt noch bei ihrer ursprünglichen Deutung; aber der Vertheidiger ist verpflichtet, nichts zu übergehen, was die Acten bieten.

Die Denkschrift hat mehr gesagt, und indem die Angeschuldigten dieselbe gerade in Bezug auf die Thatsachen als brauchbares Material betrachteten und beifügten, sind sie verpflichtet, für diese Thatsachen einzustehen. Allein auch hier dürfen sie im Allgemeinen jene mildere Deutung als die ihrem ursprünglichen Sinne entsprechende behaupten. Wenn hier namentlich von Versprechungen und Drohungen die Rede ist: so haben sie diese Worte nur in dem in der ersten Vertheidigungsschrift §. 5 bezeichneten Sinne genommen; wenn überhaupt Aeußerungen eine mildere Deutung und eine härtere zulassen: so nehmen sie stets die mildere als die ibrige in Anspruch; nur die Pflicht des Vertheidigers ist es, aus den Acten Alles beizubringen, was diese enthalten.

Eine zweite Bemerkung aber ist die, daß der Entlastungsbe-
weis seiner Natur nach nur unvollständig geblieben ist und hat bleiben müssen, da die Acten versagt sind. Die Angeschuldigten konnten nach demjenigen Sinne, in welchem sie gehandelt hatten, nur *diejenigen Thatsachen* zum Beweise vorstellen, welche ihnen mit

ziemlicher Evidenz vorlagen; auf Gerüchte, für welche sich nicht irgend ein bestimmter Grund ergab, haben sie sich nicht eingelassen. Dazu ist das Beweisverfahren ohne eine Schlußerklärung ihrerseits geendigt, als es feststand, daß die Wahlacten und Vernehmung von Zeugen aus dem Cabinet verweigert wurden. Sie haben keine Anträge gemacht, um Thatsachen anderweit festzustellen, welche eigentlich sich aus den Acten hätten ergeben sollen. Gegenwärtig scheint es ihnen bei der großen Menge des Materials, und bei ihrer Ueberzeugung, daß es um so mehr genügend sey, als sie bereits vor geführter Untersuchung eine sofortige Freisprechung für begründet hielten, rathsam, solches zuvörderst in der Hauptdefension zusammenzustellen; das Erwiesene wird nach rechtlichen Grundsätzen durch die Verweigerung der Acten sich bestärken; und dann erst wird es sich zeigen, ob und wo noch eine Lücke auszufüllen bleibt.

§. 22.

Geschichte der Wahlen. Im Winter 1838.

Soll aber der Zusammenhang der Acten richtig aufgefaßt werden, so wird es erforderlich seyn, in chronologischer Uebersicht zusammenzufassen, was aus den verschiedenen Perioden des Verfassungstreits hier vorliegt.

* Während der ersten Periode des Streits vom Tode Sr. M. König Wilhelms IV. bis zum 1. Novbr. 1837 war von Wahlen wenig die Rede. Es hatte sich zumal in Folge der Erklärung der Hannoverschen Zeitung vom 5. Aug. 1837 Nr. 185 die Meinung zu fest begründet, daß eine friedliche Lösung zu erwarten sey, als daß irgend eine bestimmte Form des Widerstandes hervorgetreten wäre. Nachdem das Patent vom 1. Novbr. erschienen und die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aufgelöst war, trat diese Frage bestimmt hervor. Die sieben Professoren der Landes-Universität beantworteten sie dahin: daß sie entschlossen seyen, nicht zu wählen. Als aber in der bekannt gemachten Antwort des Curatorii unter andern ausdrücklich gesagt wurde:

Den Unterthanen liegt vielmehr ob, in ruhiger Ergebung zu erwarten, wie auf dem allein zulässigen Wege, nämlich auf dem der Berathung mit den jetzt zu convocirenden Ständen die — Angelegenheiten — werden geordnet werden; nicht aber wird ihnen zugestanden werden können, ein Jeder nach seiner besondern Ansicht zu verfahren, indem dieses einleuchtendermaassen zur offenbaren Anarchie führen würde;

als ferner gesagt wurde, die Staatsdiener dürfen sich hierunter von der allen Unterthanen obliegenden Verpflichtung nicht absondern:

da der Landesherr unter keiner Bedingung es zugeben kann, daß einer seiner Staatsdiener ihm den Gehorsam auffage und dem öffentlich verkündeten Willen des Erstern ausdrücklich entgegenhandeln zu wollen erkläre;

endlich den Professoren zur Pflicht gemacht war:

auch demnächst, wenn die Universität zu der Absendung eines Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung aufgefordert werden wird, dieser sich um so weniger entgegenzusetzen, als es in dem höchsten Interesse des Landes liegt u. s. w. und dann plötzlich die Entlassung der Professoren erfolgte: so mußte die Mehrzahl zumal der Königlichen Diener allerdings die Verweigerung der Wahl für eine gefährliche Maaßregel, und eine Wahl für das zweckmäßigste Mittel der Rechtsvertheidigung um so mehr halten, als ja eben in der Versammlung erst die Sachen geordnet werden sollten.

Die Verwirrung und Unklarheit der Begriffe wurde noch vermehrt durch die verschiedenen Aeußerungen des Cabinets über diejenigen Reservationen, welche von manchen Seiten den Huldisgungs-Reversen hinzugefügt waren. Denn hier wurde bald ein Recht zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes zugestanden, wie gegen den Magistrat zu Dsnabrück,

Portfolio I. S. 37.

bald wurden die Mittel dazu abgeschnitten, indem es hieß „S. M. werden es niemals zugeben, daß die Landesgerichte das

Staatsgrundgesetz noch als ein bestehendes Gesetz betrachten, wie dies dem D. Holtermann in Stade eröffnet wurde.“

Vol. Act. III. Nr. 104.

Die solchergestalt unter dem Einflusse großer Besorgniß und zweifelhafter Ansichten über die Rechte und deren Wahrnehmung vorgenommenen Wahlen gingen meist ruhig vor sich. In der Stadt Osnaabrück beschloß man, nicht zu wählen. In der Residenz, in Hilbeshelm, in Lüneburg und in dem 2. Wahlbistricte des Lüneburger Bauernstandes zu Wilsen an der Luhe wählte man unter ausdrücklichem Vorbehalte des Staatsgrundgesetzes. (Merkwürdiger Weise leitete am letztern Orte die Wahl und begünstigte die Erwählung des Geh. Cab. Rath's Rose der Amts = Assessor Keferstein, von dem weiter die Rede seyn muß.)

Vol. Act. IV. Nr. 74. 75.

Nur an wenigen Orten zeigte sich demnach Widerstand und Einwirkungen. Was die Acten darüber melden, ist Folgendes:

Unter den ländlichen Corporationen liegt nur aus dem Osnaabrückischen vor,

Vol. Act. III. Nr. 75. 76.

Vol. Act. IV. Nr. 169.

daß die Wahl dort nicht ohne Störung vor sich gegangen. Man hatte dort von den Deputirten zur dritten Curie des Provinziallandtages den Huldigungsrevers verlangt; dadurch war Aufregung entstanden; eine Petition an S. M. den König wegen Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes war beabsichtigt, confiscirt und Untersuchungen darüber eingeleitet.

Als die Wahl der Gemeinde = Bevollmächtigten vorgenommen werden sollte, wurde im Amtsgerichte Quakenbrück solche von sämtlichen Gemeinden abgelehnt. Das Amtsgericht holte Instruction von K. Landdrostei zu Osnaabrück ein, und diese erging unter dem 2. Juli 1838 dahin:

Vol. Act. III. Nr. 75.

daß den Gemeinden zu eröffnen sey: daß es ihnen nur nachtheilig seyn könne, wenn sie bei ihrer Weigerung, an jener Wahl Antheil zu nehmen, beharren sollten, indem

sie albann bei der allgemeinen Ständeversammlung nicht vertreten seyn würden, daß sie daher wohlmeinend aufgefordert würden, zur Wahl zu schreiten. Erklärt sich dann die Mehrheit der erschienenen Bauerschafts-Eingefessenen für die Wahl: so ist sofort zur Wahl eines Bevollmächtigten zu schreiten; widrigenfalls aber den Comparanten zu bedeuten, daß sie die Folgen ihrer Renitenz sich selbst beizumessen hätten, zur Ausübung ihres Wahlrechts aber nicht gezwungen werden würden.

Diese unbestimmten Drohungen, die damals um so wirksamer waren, je freieren Spielraum sie der Phantasie der Leute ließen, um die Schreckbilder sich auszumalen, verstärkte K. Amtsgericht nun noch durch die Androhung in der Vorladung:

Man erwartet, daß die stimmfähigen Gemeindeglieder sich in Person sämmtlich einfinden werden, indem im Ausbleibungs-falle ohne begründete Entschuldigungen sofort Realcitation erkannt werden wird.

Der Effect dieser Maaßregel war, daß später die geringste der betreffenden Gemeinden, das Dorf Badbergen, einen Bevollmächtigten wählte, der dann auch sofort für seine Person sich selbst zum Wahlmann ernannte, indem nunmehr laut Anl. 1. K. Landdrostei unter dem 10. April 1838 annahm, daß die nichtwählenden Gemeinden Verzicht geleistet hätten. Hier wurde also die Minderheit durch die Mehrheit gebunden, während gleichzeitig eine andere Mehrheit als verzichtleistend und also die Minderheit nicht bindend angesehen wurde. Aehnliche Anstände fanden in andern Gemeinden Statt. Im Kirchspiel Alfhausen wurden von dem die Gemeindewahl leitenden Amtsvogte die Zweifelnden mit der Frage zurückgewiesen: Ob man sich der Obrigkeit widersetzen wolle. Theils schloß man die kleinen Grundbesitzer aus, theils unterrichtete man die Wählenden nicht von dem Zwecke der Wahl. Im Wahltermine für die Deputirtenwahl fehlte der Wahlmann des Amtsgerichts Quakenbrück gänzlich. Der Advocat Buddenberg verließ, da er eine Erörterung der Legalität des Verfahrens nicht bewirken konnte, den Termin, und wurde darauf von den Uebri-

gen einstimmig gewählt. Eine Substitutenwahl wurde nur, nachdem noch zwei Wahlmänner ausgeschieden waren, zu Stande gebracht. Die nicht in diesen Acten liegenden Verhältnisse bei der mehrfach angestrittenen Wahl, namentlich die Vorfälle bei den Gemeinbewahlen des Kirchspiels Benne, werden erforderlichenfalls dem Beweise vorbehalten.

Wichtiger und bedeutender ist, was die Acten über die Wahlverhältnisse in der Stadt Verden ergeben. Bereits im Herbst 1837 fürchtete diese Stadt, die bisherige Garnison zu verlieren, und sandte zu Abwendung dieser Gefahr eine Deputation an S. M. ab. Nach der Audienz wurde

Vol. Act. III. Nr. 114.

der Deputirte, Stadtgerichts-Assessor Münchmeyer zu Sr. Excellenz dem Herrn Obercammerrath v. Bar beschieden, welcher ihm eröffnete, angeblich auf Allerhöchsten Befehl, daß der Antrag um Beibehaltung der Garnison Sr. M. um so auffallender habe seyn müssen,

als diese Stadt eine Beglückwünschungs-Deputation zur Thronbesteigung Sr. M. nicht abgesandt habe.

Als der Deputirte darthat, daß dieser Vorwurf ungegründet sey, fiel die Rede auf die Wahl eines städtischen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung, und äußerte der Herr v. Bar:

wie er (Münchmeyer) seinen Einfluß anwenden möge, um auf die Wahl eines solchen Deputirten hinzuwirken, welcher es mit dem Könige und mit dem Lande gut meine.

Von einer Nichtwahl war dabei nicht die Rede (der ganze Vorfall fällt schon in die Zeit vor dem 1. November) und der Verlust der Garnison wurde geradezu nicht angedroht. Allein aus dem ganzen Gespräche und den gedruckten Worten glaubt Münchmeyer doch schließen zu müssen, daß eine Andeutung darauf wohl habe gemeint seyn können. Auf ganz ähnliche Weise, doch minder bestimmt, äußerte sich der Herr Cabinets-Minister v. Schele. Der Verlust der Garnison im Falle der Nichtwahl oder der Wahl eines nicht beifälligen Deputirten wurde auch hier

geradezu nicht ausgesprochen und angedrohet. Andea-

tungen und Winke aber wurden gegeben, welche ihn (Münchmeyer) überzeugten, daß der derzeitige Deputirte, Syndicus Dr. Lang, Sr. M. und dem Cabinette nicht sehr gefällig sey, obgleich sein Name nicht genannt wurde. Er mußte aus Allem schließen, daß eine anderweite Wahl im Interesse der Stadt liege, und auf die Beibehaltung der Garnison von Einfluß seyn dürfte.

Der Deputirte hielt sich verpflichtet, diese Ansicht nicht nur seinen Mitdeputirten, sondern auch in Verden überall auszusprechen, und der Erfolg entsprach im Februar 1838 den Absichten jener hochgestellten Herren, indem der Syndicus Dr. Lang nicht wiedergewählt wurde.

Also finden wir schon hier außer den allgemeinen Drohungen, welche aus der Göttinger Sache für alle Staatsdiener hervorgingen, eine Oberbehörde, Königliche Landdrostei zu Osnabrück, zwar die Wahlfreiheit aussprechend, aber doch (in Verbindung mit Unterbehörden) drohend, Folgen der Renitenz, der Widerspächlichkeit gegen die Obrigkeit andeutend. Zwei hochgestellte Männer am Hofe und im Cabinette aber lassen sich herab, den Deputirten einer Stadt den Verlust oder die Beibehaltung der sehr gewünschten Garnison, d. h. eine nicht nach Gunst oder nach Nebenrückichten, sondern nach Principien gesunden Haushalts und des gemeinen Wohls überhaupt zu bemessende Verwendung öffentlicher Staatskräfte, als Preis einer beifälligen Wahl verständlich anzudeuten, ja sogar einen einzelnen Mann, den sehr einsichtsvollen bisherigen Deputirten und erste Magistratsperson der Stadt, als mißfällig zu bezeichnen.

Daß Aufträge Sr. M. hiezu gegeben seyn sollten, ist um so unglaublicher, als selbst der angebliche Auftrag auf einem so großen Irrthume beruht, daß solchen Sr. M. beizumessen leicht als Mangel der schuldigen Ehrerbietung erscheinen könnte.

Zu diesen speciellen Einwirkungen aber kommt noch der allgemein wirkfame Umstand, daß nach der Verfassung von 1819 keine Diäten aus der Landescaße erfolgen durften, daß man gerade diese Diäten zu einem beständigen Gegenstande von

Vorwürfen gegen das Staatsgrundgesetz gemacht hatte (während sie eine wahre Erleichterung der Lasten in den meisten Fällen waren) und daß nun eine Verfügung erging, nach welcher allgemein in den Wahlterminen den Wählenden eröffnet wurde, wie S. M. geneigt seyen, die Zahlung von Diäten aus der Landescaffe diesesmal zu genehmigen.

§. 23.

Fortsetzung. Nach Eröffnung der Ständeversammlung von 1838.

Die Freiheit der Wahl, welche in der Verfügung Königlich-her Landdrostei zu Osnabrück unter widersprechender Berufung bald auf die Mehrheit bald auf die Minderheit und unter halben Drohungen zugegeben, welche aber mit den Grundsätzen des Universitäts-Curatorii schon nicht ganz zu vereinigen war, litt einen bedeutenden Abbruch, als die Wahlen, welche mit Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes getroffen waren, cassirt wurden, und als der Herr Geh. Cab. Rath Leist als Regierungs-Commissarius in zweiter Cammer am 24. Febr. 1838 diejenigen direct widersprechenden Aeußerungen machte, welche im

Portfolio I. S. VIII.

zu lesen sind, indem der Herr Regierungs-Commissair dort über jene Cassation erklärte:

daß das hauptsächlichste Hinderniß der Zulassung in gewissen Vorbehalten bestehe, welche bei der Wahl zur Aufrechthaltung der aus dem aufgehobenen Grundgesetze originirenden Rechte, direct oder indirect, gemacht seyen, die aber von Sr. M. dem Könige nicht hätten anerkannt werden können, theils weil von den Urwählern ein solcher Vorbehalt nicht gemacht, und daher sine mandati überschritten seyen, theils weil die gegenwärtige Wahl unter der Norm des Patents von 1819 geschehen und daher unzulässig sey. Dieser Fall trete unter andern bei den Städten Hannover, Lüneburg und Hildesheim ein. Herr Hofrath Hüpeden, diesen Argumentationen beitreten, fügte noch bei, wie die Unzulässig-

figkeit solcher Vorbehalte auch schon daraus hervorgehe, daß die Wahlcorporationen nur zum Acte des Wählens, nicht aber zum Urtheilen berufen seyen!

Allein das Widersprechende in diesen Grundsätzen und Aeußerungen stieg auf den höchsten Grad, als in der Sitzung der 1. Cammer am 9. März der Herr Cabinets-Minister als Regierungs-Commissair selbst laut Protocolls folgende Worte erklärte:

den Wahlcorporationen habe es frei gestanden, den legalen Weg an die Bundesversammlung einzuschlagen, wobei um so weniger Gefahr gewesen seyn würde, als dem Könige viele formelle und materielle Gründe zur Seite stehen. Statt dessen hätten sie gewählt; ihre Deputirten hätten sich nach dem Patente von 1819 eingefunden, und nun erklärten sie sich incompetent und wollten an ihre Beschlüsse eine Resolutivebedingung knüpfen, da doch Jeder im Lande sich mit seinem Gemeinde- und Privatrechte der allgemeinen Gesetzgebung unbedingt unterwerfen müsse, welche in dem Könige und der allgemeinen Ständeversammlung beruhe. Werde nun 1. Cammer ein solches Verfahren noch länger dulden, was ihrer Würde und dem Ansehn des Königs zuwider sey, ja der heute überreichten Adresse schnurstracks widerspreche? Der gegenwärtige Zustand sey ganz intolerabel und lasse die größte Aufregung im Lande befürchten. Die Regierung könne dem nicht länger zusehen. Auch könne der König die Sache nicht ignoriren, da er von demjenigen, was in der 2. Cammer vorgehe, durch den dasigen Commissair in Kenntniß gesetzt werden müsse, sowie denn auch Er, der hier gegenwärtige Herr Commissarius, die heutigen Verhandlungen in dieser Cammer dem Könige nicht vorenthalten dürfe. Er bat, dies Alles bei der heutigen Abstimmung über die Commission, die gerade die Competenzfrage zum Gegenstande haben sollte, wohl zu erwägen. Er befürchtete schließlich nicht, daß die 2. Cammer auseinandergehen werde; wenn aber auch, so sey es doch besser, daß sie von selbst auseinandergehe, als daß der König sie auflöse. Und was entstehe

aus der einen oder der andern Art der Auflösung? Der König stehe auf dem festen Grund und Boden der Verfassung von 1819. Wollte die 2. Cammer nicht von den in dieser Verfassung begründeten ständischen Rechten Gebrauch machen, so werde der König gezwungen, ohne Stände oder doch ohne 2. Cammer fortzuregieren, wie denn dergleichen Beispiele schon in andern Staaten vorgekommen seyen. Von der Verfassung von 1819 loszukommen, sey keine Möglichkeit mehr für die Stände.

Alle Betrachtungen über diese denkwürdige Rede mögen hier umgangen werden. Unter dem 22. März indeß reichte, sichern Nachrichten zufolge, das Cabinet der Deutschen Bundesversammlung eine Erklärung ein, daß nunmehr die Wahlen nach der Verfassung von 1819 vollzogen seyen, die Deputirten sich eingefunden und den Eid geleistet, und die Competenzfrage als erledigt anerkannt. Es sey also offenkundig erwiesen, daß das Land mit Sr. M. übereinstimme und die Stände von 1819 sich in anerkannter Wirksamkeit befinden; wodurch sich noch mehr bewahrheitet, wie sehr damals das Schicksal der ganzen Sache von dieser scheinbaren Zustimmung des Landes abhängig gemacht wurde.

Nach Ostern traten mehrere Deputirte unter der zwar nicht wieder in das Wahlprotocoll aufgenommenen, aber doch von den Corporationen authentisch abgegebenen Erklärung ein, daß sie das Staatsgrundgesetz fortwährend für gültig halten. Namentlich war dies der Fall bei den Deputirten des Osnabrückischen Bauernstandes, und denen der Städte Hannover, Lüneburg, Münden und andern.

Von den spätern Wahlen aber wurden einige, die der Osterstädter Marsch und der Stadt Fürstenau vom Cabinet wegen formeller Fragen contestirt, von denen namentlich die letztere merkwürdig ist. Nach der Verordnung vom 2. Februar 1832 sollen die Wahlmanns-Wahlen in den Städten nach Wahlbezirken geschehen. Die Königliche Landdrostei zu Osnabrück hatte bereits 1832 in denjenigen kleinern Städten, wo die städtischen Rathswahlen von der gesammten Bürgerschaft ohne Abtheilung

in mehrere Districte vorgenommen wurde, die Verfügung gestellt, daß die gesammte Bürgerschaft ohne solche Abtheilung auch die Wahlmänner zu wählen habe. Hiernach war 1832, 1833 und 1838 verfahren. Es befanden sich noch jetzt in der Versammlung die auf gleiche Weise gewählten und ohne Anstand vom Cabinet zugelassenen Deputirten von Haselünne und Schüttorf. Als nun Fürstenau auf diese Weise den ehrerbietigst unterzeichneten Defensor wählte, fand das Cabinet Sr. M., daß es nöthig sey, die Wahl zu cassiren, weil nicht nach mehreren Wahlbistricten gewählt worden, da doch die Verordnung in plurali von Wahlbistricten rede. Die eben so nichtig gewählten Deputirten anderer Städte stieß man jedoch keineswegs aus. Hierüber müssen die Wahlacten K. Landdrostei den näheren Aufschluß geben.

Dagegen ergeben die gegenwärtigen Acten

Vol. Act. III. Nr. 94. 101. 63. 70.

einigen nicht uninteressanten Aufschluß über die Repräsentation des ersten Lüneburgischen Wahlbistricts. Der Deputirte Landcommissair von Honstedt hatte resignirt, weil er die Ständeversammlung für durchaus incompetent hielt. Die Wahlmänner wurden wieder versammelt und wählten ihn einstimmig wieder. Allein in einem neuen Wahltermine wurde ihnen eröffnet, daß das Cabinet diese Wahl für unstattnehmig erkannt habe, weil Honstedt die Verfassung von 1819 nicht anerkenne. Die Mittheilung des Rescripts wurde verweigert, weil solches Instructionen für den Wahlcommissair enthalte.

Der Eintritt des Deputirten der Residenz, sowie derjenigen des Osnabrücker Bauernstandes und der Städte Göttingen, Lüneburg, Münden &c. unter Ueberreichung des gedachten Protestes der Wahlcorporationen erregte heftige Discussionen. Doch wurden die Proteste zu den Acten genommen. Endlich faßte die Cammer den bekannten Competenzbeschluß vom 25. Juni 1838 und wurde am 29. Juni vertagt.

§. 24.

Fortsetzung. Bis zum Rescripte vom 2. März 1839.

Aus der Zeit bis zum 15. Februar 1839 ist auf die Wahlen Bezügliches wenig zu bemerken. Nur die bekannt gewordene Erklärung der Hannoverschen Bundesgesandtschaft vom 29. Novbr. 1838

Politisches Journal, Juni 1839

kann hier nicht unangeführt gelassen werden, weil sie über die Wahlen Daten enthält, welche theils aus den gegenwärtigen Acten, theils anderweit ihre Berichtigung erhalten. Es heißt dort nämlich: Die Städte Osnabrück, Hilbesheim und Norden hatten nicht gewählt. Dies ist in Bezug auf Hilbesheim unrichtig. Diese Stadt hatte gewählt, und zwar mit Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes; allein dem gewählten Deputirten wurde der Eintritt und ihm zugleich als Staatsdiener der Urlaub versagt, worauf die Stadt sich endlich am 8. Juni 1838 an den Deutschen Bund wandte.

S. die Vorstellung. Politisches Journal, Septbr. 1838. Nr. 3. Ferner heißt es: der Deputirte der Grafschaft Hohnstein sey nicht erschienen wegen Mangels an wählbaren Candidaten. Das Richtige weisen die gegenwärtigen Acten

Vol. Act. IV. Nr. 140 — 148.

nach. Die drei Deputirten der zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer im Fürstenthume Osnabrück sollen nicht erschienen seyn. Es ist dies eine unbegreifliche Unrichtigkeit, da diese Deputirten, der Advocat Buddenberg, Gutsbesitzer König und Möllmann, mit Ueberreichung eines Protestes sämmtlicher Wahlmänner vom 25. April 1838, daß man vom Staatsgrundgesetze nicht abgehe, eingetreten und bis zur Vertagung gegenwärtig gewesen sind.

Die Städte Hannover, Lüneburg und Buxtehude, sowie die zur Ritterschaft nicht gehörenden Grundbesitzer des zweiten Wahl-districts im Fürstenthum Lüneburg sollen Anfangs die ihnen zustehende Wahl zur Aussprechung von Vorbehalten hinsichtlich der Aufrechthaltung des beseitigten Staatsgrundgesetzes zu mißbrauchen gesucht haben. Solche Wahlen haben S. M. caffirt. Es ha-

ben darauf Wahlen ohne Vorbehalt Statt gefunden, in Folge deren die Gewählten zugelassen sind.

Von den Vorbehalten, welche in der Ständeversammlung überreicht wurden, und von denen das Cabinet durch den Commissarius gute Kunde erhalten mußte, wenn dieser seine Pflicht nicht hart versäumte, kein Wort! vielmehr heißt es:

Keine der sub fide protocollii vorliegenden Verhandlungen über die Wahlen zugelassener Deputirten enthält aber die mindeste Bewahrheitung der leeren Behauptung der Vorsteher einiger Osnabrückischer Landgemeinden, als sei bei solchen Wahlen die Voraussetzung ausgesprochen, daß durch sie die Ungültigkeit der Verfassung des Jahres 1833 nicht hätte erkannt werden sollen.

Dies ist freilich buchstäblich wahr, weil man durch Ausstosung der mit Vorbehalt gewählten Deputirten erzwang, daß die Vorbehalte aus den Protocollen weggelassen und getrennt vorgetragen wurden; aber doch eine Reticenz, die um so auffallender wird, da aus Thatsachen von dieser Genauigkeit und Vollständigkeit der Schluß gefolgert wird:

daß der legitime Rechtsstand des K. Hannover in landständischer Beziehung in der Maasse, wie solche vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Septbr. 1833 existent gewesen, durch eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Landesherrn und der berufenen und befugten Ständeversammlung in allen wesentlichen Puncten wiederhergestellt, mithin diese innere Landesangelegenheit von des Königs Majestät vermöge des Allerhöchstihnen nach dem 55. Art. der W. Schl. N. zustehenden vollgültigen Rechts geregelt worden ist.

Es liegt am Tage, daß das Cabinet Sr. M. damals der rechtlichen Ansicht war, daß ein, gleichviel auf welche Weise erlangtes und noch so unvollständig dargestelltes und erwiesenes, factum genüge und die Rechtsansprüche der Unterthanen wie des Durchlauchtigen Bundes aus dem Art. 55. und 56. der W. S. Acte ab-

zufinden; oder, um es juristisch auszubringen, daß dasjenige, was nach dem Reichsstaatsrecht kaum ein possessorium summarissimum begründet haben würde, nach dem Bundesstaatsrechte das petitorium entscheide.

Auf eben diesem Grunde beruhten die Actenstücke vom 15. Februar 1839. Durch diese erkannte die Mehrheit der zweiten Cammer die Nothwendigkeit, dieses schwache possessorium summarissimum ihrerseits nicht zu bestärken. Wie wenig das Cabinet Sr. M. diese Gefahr aber vorhergesehen, dürfte daraus hervorgehen, daß das Justiz=Ministerium durch ein Rescript vom 14. Januar 1839

Vol. Act. III. Nr. 63.

den Justizräthen den Urlaub zur Ständeversammlung um Vieles erschwerte, namentlich der Justiz=Canzlei zu Göttingen erklären ließ, daß keinem der Mitglieder des Collegii zum Zweck der Ständeversammlung ein Urlaub ertheilt werden könne. Man entzog in Gemäßheit dieses Rescripts jedoch nur den Mitgliedern zweiter Cammer, Justizrath Conradi zu Göttingen und Sassen zu Aurich die Möglichkeit des Eintritts, und erschwerte dadurch selbst das, was man erreichen wollte, die Completirung der Cammer. Die 2. Cammer wurde nunmehr nicht beschlußfähig und es erschien die Verfügung vom 21. Febr. an die 23 abwesenden Deputirten, deren Hauptinhalt hier nicht fehlen darf:

Die Städte und die Grundbesitzer, heißt es darin, welche die vorstehend bezeichneten Deputirten erwählt haben, zeigten durch die Wahl selbst, daß sie einen Werth auf dieses Wahlrecht legen. Indem sie davon Gebrauch gemacht haben, verlangen sie eine Ausführung des gegebenen Mandats. Sie können diese mit Recht so lange erwarten, bis der von ihnen gewählte Deputirte den Auftrag abgelehnt, oder seine Resignation zu erkennen gegeben hat. Die durch die Uebernahme des Mandats den einzelnen bisher nicht erschienenen Deputirten 2. Cammer auferlegte Pflicht im Allgemeinen sowohl als insbesondere die durch das ständische Reglement und durch die Bestimmungen des Art. 52. desselben ihnen

obliegende Verbindlichkeit, die nothwendige Rücksicht auf Geschäftsordnung, die Rückwirkung ordnungswidrigen Verhaltens ständischer Deputirten, welche das Wohl des Landes berathen und befördern sollen, auf die Schritte der Regierung, auf das Wohl des Landes selbst, ein unnützes, der Landescaffe kostbares Aufhalten der Verhandlungen in den Cammern, das sind Puncte, deren Andeutung genügt, um die Nothwendigkeit zu zeigen, daß mit Ernst darauf Bedacht genommen werden muß, einer ferner nicht zu duldbenden Ungebühr baldigst entgegen zu wirken. Die vorbenannten Deputirten der 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs werden nun hiermit abermals aufgefordert, ihrer Obliegenheit baldigst zu genügen und entweder zu erscheinen, oder ihre Resignation anzuzeigen. Sollte das Eine oder das Andere bis zum 1. F. M. nicht geschehen: so wird die Resignation des einzelnen Deputirten reglementsmäßig angenommen und sodann weiter verfügt werden, was Ordnung und Recht erfordern.

Hierauf wurden unter dem 22. Februar die Deputirten Dr. Christiani und Detmold durch die Polizei in die Versammlung gewiesen. Da indeß auch dieses Mittel zur Completirung der Cammer nicht ausreichend befunden wurde, vielmehr die Resignationen sich vermehrten und dann am 27. der Protest gegen die Gültigkeit der Cammer

Portfolio I. S. 165.

eingereicht wurde: so schritt man nunmehr zu der bereits oben erwähnten Ausstosung mittelst Königlichen Rescripts vom 2. März, in welchem es heißt:

Nachdem mehrere Deputirte der 2. Cammer der von Uns auf den 15. v. M. berufenen allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, ohne sich entschuldigt zu haben, überall nicht erschienen sind, andere, nachdem sie den Beginn der Verhandlungen durch ihre Abwesenheit bis dahin unmöglich gemacht, nunmehr theils ihre Resignation als ständische Deputirten zu erkennen gegeben haben, theils in Gefolge

Ihres ferneren Begleibens, oder durch ihre Erklärung, die bestehende Verfassung von 1819 nicht anerkennen zu wollen, aufhören, Mitglieder der Versammlung zu seyn, und es auf solche Weise an der zur Fassung von Beschlüssen in der 2. Cammer erforderlichen Anzahl von Mitgliedern ungenügend ihrer 14 Sitzungen auch gegenwärtig noch ermangelt: so finden Wir Uns um so mehr bewegt; Unsere getreue Ständeversammlung zu vertagen, als durch das längere Beisammenseyn der erschienenen Deputirten das Land mit Kosten belastet werden würde. — — Es sollen demnach die zum Erfasse der ausfallenden Deputirten nöthigen Wahlen angeordnet werden.

Mit diesem Rescripte schließt sich die erste Epoche des Verfahrens rücksichtlich der Wahlen. Während derselben hatte man anfangs gesucht, die Wahlen zu befördern und zu erleichtern, man hatte Diäten versprochen, den Abgeneigten aber mit den Folgen der Remittenz, der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit gedroht, und den Staatsdienern ihre Pflicht, zu wählen, mit dem Göttinger Beispiel sammt den Folgen etwaiger Remittenz hell genug vor Augen gestellt. Besondere Mühe war nur in einzelnen Fällen darauf verwendet, vorzüglich mißfällige Deputirte, sey es, wie in Verden, durch Motive des Vortheils, oder, wie bei Fürstenuan, durch Motive der Höflichkeit entfernt zu halten. Als man der Beschlußfähigkeit sicher war, stellte man den Satz auf:

daß keine Wahlcorporation, welche zur Wahl schreite, die Rechte aus dem Staatsgrundgesetze vorbehalten könne.

Es hieß ein solcher Vorbehalt Mißbrauch des Wahlrechts. Dann ging man so weit, zu erklären:

daß kein Deputirter, der wegen seiner Ueberzeugung, daß das Staatsgrundgesetz ungültig aufgehoben sey, die Cammer verlasse, wieder gewählt werden könne —

wie der Herr v. Honstedt; wer sich jedoch einmal in der Ständeversammlung befand, der blieb einstweilen in derselben. Am Schlusse des Zeitabschnittes aber stieß man dieselben Leute auch aus der Versammlung aus. Man hatte in dem Erlaß vom 21. Februar,

der in das dem Präsidenten durch das Reglement gegebene Recht zur Urlaubs-Ertheilung offenbaren Eingriff machte, die Deputirten beschuldigt, daß sie dem Zwecke der getroffenen Wahl nicht entsprächen, und dadurch auf den Willen der Wahlcorporationen provocirt; freilich ohne den Willen derjenigen Corporationen zu beachten, deren Deputirte gegen den Zweck der Wahl oder gegen eigne Versprechungen die Absichten des Cabinets förderten. Durch das Rescript vom 2. März wurde der Grundsatz offen sanctionirt:

daß derjenige, der erkläre, die Verfassung von 1819 (man erklärte solche für die bestehende, worin freilich der Bundes-schluß vom 5. September 1839 nicht einstimmt) nicht anerkennen zu wollen, aufhöre, Deputirter zu seyn.

Die Motive der Ueberzeugung, daß die Verfassung von 1819 die bessere sey, oder der Furcht, daß dem, der solche nicht anerkenne, ein hartes Schicksal bevorstehe, hatten nicht so viel gewirkt, als man bedurfte. Die anfangs angewandten unbestimmteren Mittel hatten den Zweck nicht erreicht. Man wandte schärfere an, um die Cammer von den Wiberseßlichen zu reinigen. Allein nun fehlte die beschlußfähige Zahl. Man mußte also nunmehr Mittel suchen, um Deputirte wieder zu bekommen, und damit beginnt der zweite Abschnitt der Wahlgeschichte; derjenige, auf welchen es hier vorzüglich ankommt.

§. 25.

Wahlen im März 1839.

Instructionen.

Die Operationen und Grundsätze der Periode, von welcher hier die Rede ist, theilen sich in zwei Unterabtheilungen, insofern der Zeitraum in Betracht kommt, von welchem die Eingaben handeln. Eine dritte Unterabtheilung könnte man, wenn es hier darauf ankäme, rücksichtlich desjenigen Zeitraums annehmen, welcher von dem Bundestagschlusse vom 5. Septbr. 1839 beginnt und gegenwärtig noch dauert. Die erste jener Unterabtheilungen befaßt die Wahlen mit den bisherigen Wahlmännern, und sonach den Zeitraum etwa vom 18. März bis 12. April 1839. Bei der

zweiten wurden auch die bisherigen Wahlmänner verdrängt und neue an deren Stelle gewählt.

Ueber den Instructionen beider Perioden schwebt ein Geheimniß. Daß dergleichen vorhanden gewesen, ist zwar gewiß; denn Königl. Landdrostei zu Lüneburg erklärt ausdrücklich:

Vol. Act. IV. Nr. 27.

daß die Regierung (wie sie sich dazu verpflichtet erachten mußte) zur Verhinderung eines allenthalben sehr deutlich hervorgetretenen Treibens einer Gegenpartei, hinsichtlich der Wahlen und deren, aus nur zu ihrer Beurtheilung gestandenen Gründen anzuordnen gewesenen Wiederholung zweckmäßige Maaßregeln und Vorkehrungen getroffen und geeignete Instructionen ertheilt hat;

wahrscheinlich möchten aber dieselben in den verschiedenen Landdrosteien nach Form und Inhalt verschieden gewesen seyn. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß mehr nach Gelegenheit und Umständen als nach festen Grundsätzen verfahren wurde. Das Cabinetsrescript vom 12. März 1839 an den Magistrat zu Göttingen sagt z. B.

Vol. Act. III. Nr. 61^a.

Demnach dieser vormalige Deputirte (der Justizrath Conrabi) sich in einer an die allgemeine Ständeversammlung gerichteten Eingabe so erklärt hat, wie es mit der Fortbauer des übernommenen Mandats eines ständischen nach Inhalt des gedachten Rescripts erwählten Deputirten unvereinbar ist, und nachdem derselbe in 14 Sitzungen der 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung nicht erschienen, mithin auch dadurch so anzusehen ist, daß er auf die Stelle resignirt habe: so wird die Stadt Göttingen hierdurch aufgefordert, zu einer andern Wahl eines Deputirten zu schreiten.

Wahrscheinlich werden andere Rescripte einen ähnlichen Inhalt gehabt haben, und man hätte hiernach annehmen sollen, daß derjenige Deputirte, der sich einmal so erklärt hatte, wie es mit der Fortbauer des Mandats eines ständischen nach der Proclamation vom 8. Januar 1838 erwählten Deputirten unvereinbar war, auch ferner zu der auf gleichen Grundsätzen beruhenden Versamm-

lung nicht wählbar sey, so lange er nicht etwa jene Erklärung zurückgenommen hatte. Auch wurde in mehreren Wahlbezirken dieselbe Ansicht geltend gemacht; und das Cabinet selbst verwarf ebenfalls bei den Grundbesitzern von Hoya und Diepholz die Wiederwahl des Deputirten Stubbe (was nöthigenfalls zu erweisen seyn wird), und ließ auch dort neue Wahlen eintreten. So war denn auch der Wahlcommissair für den Bentheimischen Bauernstand, Amtmann Hoogklimmer zu Neuenhaus, der Ansicht, daß der Deputirte Nordbeck, gegen welchen ganz dieselben Vorwürfe, wie gegen den Deputirten Contradi zu stellen waren, nicht wieder gewählt werden könne, und machte den Wahlmännern darüber eine Eröffnung. Diese erwählten darauf den ehrerbietigst unterzeichneten Defensor. Allein durch ein Rescript aus dem Königlichen Cabinette wurde der Dr. Nordbeck, „zu dessen Zurückweisung kein Grund vorlag,“ zugelassen und die Eröffnung des Commissairs für einen Irrthum erklärt, wie dies

die Anl. 2.

vollkommen beweiset.

Daß auch das Princip der Wahlpflicht in diesen Instructionen gelegen habe, dürfte der Verfolg jenes Rescripts an die Stadt Göttingen ergeben. Schon die obige Stelle enthält hinreichend gemessenen Befehl, und verstärkt wird dieser durch Folgendes: Ueber das Resultat der Wahl erwarte ich in 14 Tagen Anzeige; dem zu erwählenden Deputirten ist die sofortige Uebergabe der Vollmacht zur Pflicht zu machen. Uebrigens bemerke ich, daß nach meinem Rescripte vom 21. v. M. wohl zu erwarten gewesen wäre, daß der damalige Deputirte — von dem Magistrate zu einer bestimmten Erklärung über die Erfüllung oder das Aufgeben des Mandats befragt wurde, und daß bei der fernern Wahl es unzulässig erscheint, unbeschriebene Wahlzettel zuzulassen, indem diejenigen Mitglieder des einmal bestehenden Wahlcollegii, welche an der Wahl einen Antheil zu nehmen nicht gewillt seyn sollten, davon gänzlich zu excludiren sind, das Verhältniß unter

den drei Categorien der Wählenden aber auf solche Weise nicht zu verändern ist,

Daß eine Wahlpflicht angenommen sey, scheint überdies daraus hervorzugehen, daß eine erhebliche Anzahl der Wahlcommissaire von diesem Gesichtspuncte ausgegangen ist. Namentlich ist dies der Fall gewesen bei dem Herrn Oberhauptmann v. Düring, Wahlcommissair zu Winsen an der Aller, der

Vol. Act. III. 94. 101. IV. 63. 69. 70.

sich viele Mühe gegeben hat, eine solche Wahlpflicht zu beweisen, während er alle Gegengründe zu hören verweigerte. Derselbe hat Vollmacht zur Verweigerung der Wahl begehrt, nur rücksichtlich der Person des zu Wählenden den Wahlmännern freies Urtheil zugestanden und mit der Gefahr gedroht, daß man das Wahlrecht verlieren werde.

Auf ähnliche Weise verfuhr der Herr Legationsrath von Lafert als Wahlcommissair der Grafschaft Hohnstein

Vol. Act. IV. Nr. 140. 144.

indem er jede Besprechung über die Frage, ob zu wählen, für gänzlich unzulässig erklärte, keinen Protest protocolliren und nur Stimmen annehmen wollte.

Auch der Commissair des Wahlactes zu Winsen an der Luhe, Amts-Assessor Kesperstein, stimmte in der Wahlpflicht überein, wengleich derselbe Discussionen gerade dadurch provocirte, daß er Gründe der Weigerung verlangte.

Vol. Act. IV. Nr. 74. 75.

Allerdings haben andere Wahlcommissaire von einer solchen Wahlpflicht nicht geredet. Der Wahlcommissair des Fürstenthums Snabrück, Amtmann Meesmann, der von der wesentlich richtigen Ansicht ausgegangen zu seyn scheint, daß sein Geschäft in legaler Constatirung und Leitung desjenigen bestehe, was die Wahlmänner verhandeln, hat den Protest der 11. Wahlmänner zum Protocoll genommen, und eben so auch die Wahl des zwölften.

Vol. Act. IV. Nr. 94 bis 106.

Der Wahlcommissair des Fürstenthums Göttingen, Stiftsamtmann Lüder, hat eine Wahlpflicht nicht geradezu behauptet, son-

bern nur durch sein abschreckendes Benehmen den Wahlmann Cof abgehalten, den Vorbehalt des Rechts aus dem Staatsgrundgeseze zum Protocoll zu bringen,

Vol. Act. IV. Nr. 120 u. ff.

was nach den Umständen genügte und sich in der Wahl wirksam erwies.

Daselbst Nr. 128.

Singular ist das Verfahren des Wahlcommissairs zu Bremervörde, Oberhauptmanns v. d. Decken, welches zwar zu diesen Acten nicht constatirt ist; allein nach den öffentlich darüber abgegebenen Erklärungen,

Hamb. Börsenhalle vom 27. Jun. 1839

deren Richtigkeit leicht zu constatiren seyn wird, nicht zu bezweifeln ist. Hier hatte die Mehrheit sich gleichfalls zur Nichtwahl vereinigt.

Wie nun Dr. Lang aufstand, die schriftliche Erklärung der Majorität zu übergeben, verweigerte der Wahlcommissair die Annahme mit der Bemerkung, er wolle vorher allein abstimmen lassen, entfernte sich aus dem Wahlzimmer in ein Nebenzimmer, indem er sagte, daß hier keine Verhandlungen in seiner Abwesenheit Statt fänden, und ließ einen Gerichtsdiener im Wahlzimmer zurück. Die Wahlmänner wurden nun einzeln in das Nebenzimmer gerufen. — Die Reihe kam zuerst an diejenigen, welche nicht gezeichnet hatten. Das Resultat war, daß die 13 Zeichner die Wahl ablehnten; Heinsohn für Himmelpforten im geheimen Stimmzimmer als Wahlmann resignirte; Ehlers für Hersfeld, Graffelmann für Agathenburg, Werner für Lilienthal Besenkzeit nahmen; Müller für Verden, Hornbostel für Hechtshausen, Holst für Horneburg, Holtermann für Zeven und Dallmann für Blumenthal wählten. Nachdem die Abstimmung beendigt war, gab Herr Dr. Lang eine Erklärung zu Protocoll u. s. w.

Uebereinstimmend war das Verfahren darin, daß man, wie dies auch aus dem Rescripte an die Stadt Göttingen mit Bestimmtheit hervorgeht, wo die Mehrzahl der Wahl sich weigerte, auch die

Minderheit zur Wahl zuließ, und die Vollmachten von derselben ausstellen ließ.

Es scheint aber, wie in Ansehung des Princips, daß die ausgestoßenen Deputirten nicht wieder zu wählen, so auch in Ansehung aller übrigen Vorschriften eine gewisse Dehnbarkeit, um einen hier passenden Ausdruck zu gebrauchen, Statt gefunden zu haben. Namentlich scheint dies in Ansehung der Form des Verfahrens und der Instructionen sowie der Actenföhrung der Fall gewesen zu seyn. Hierbei darf das merkwürdige Zeugniß des Dnns brückischen Wahlcommissairs, Amtmanns Reesmann zu Malgarten

Vol. Act. IV. Nr. 166.

nicht übersehen werden. Dieser gewiß äußerst gewissenhafte und geachtete Beamte sagt aus:

daß ich zwar zuversichtlich glaube, von der Königl. Landdrostei aufgefordert zu seyn, die Wahl eines Deputirten jedenfalls zu bewirken, und diese Wahl selbst dann vornehmen zu lassen, wenn auch nur ein einziger Wahlmann wählen sollte, daß ich jedoch dieses nicht eiblich zu erhärten vermag.

Bei den nachgesehenen Acten befindet sich kein Befehl, auch das Protocoll erwähnt einen solchen nicht. Doch heißt es ferner:

bin ich ungewiß, ob etwa privatim durch den Herrn Landdrosten mir ein in der besagten Beziehung ertheilter Befehl geworden ist. —

Wenn freilich Privatschreiben genügt, in diesen Verfassungssachen Norm zu geben: so darf auf die Form nicht zu viel Gewicht gelegt werden. Es sind hier diese Thatsachen hauptsächlich deshalb hervorgehoben, weil bei der Verweigerung der Acten über die Instructionen behufs der zweiten Wahl ebenfalls ein künstlicher Beweis nöthig seyn wird, und es deshalb von großem Interesse ist, die Formen und Grundsätze des Verfahrens schon hier an's Licht zu stellen.

§. 26.

**Fortsetzung. Ueberweite Einwirkungen.
Mittelspersonen.**

Allein die Operationen beschränkten sich keineswegs auf diejenigen Mittel, welche hier bisher angeführt sind; vielmehr wurde auch auf mancherlei andere Weise eingewirkt, und es wird nicht ohne Interesse seyn, die Operationen in dieser Beziehung mehr chronologisch zu verfolgen, da die Bemühungen sich mit dem schlechten Erfolge derselben steigerten. — Die bei diesen Operationen unmittelbar Wirkenden sind freilich meist untergeordnete Personen; allein es lassen sich die Beziehungen zu höheren unschwer nachweisen, und diese führen, so wie sie im Laufe der Ereignisse deutlicher hervortreten, theils auf das Cabinet Sr. M., theils auf das Hofpersonal zurück. Dieses letztere wird seine Thätigkeit zunächst jedoch auf die Wahl in der Residenz selbst beschränkt haben. Das Cabinet dagegen hat auf einen größeren Theil des Landes gewirkt, und hierbei darf vorab nicht unbemerkt bleiben, was der Cammer-Director v. Boff, dessen intensiv und extensiv bedeutende Einwirkung zu Verden, im Lüneburgischen, Göttingischen, Hoya'schen und Calenbergischen hervortritt, auf eigene Bewegung zu Protocoll gegeben hat.

Dieser hochgestellte Staatsbeamte gab unter dem 5. Novbr. 1839 zwar zu Protocoll:

Vol. Act. III. Nr. 58.

Was ich in dieser Angelegenheit gethan habe, überhaupt Alles, was ich auch sonst in der Wahlangelegenheit unternommen, habe ich, wie ich damit der strengsten Wahrheit gemäß versichere, auf eigenen Antrieb, ohne durch höhere Einwirkung dazu veranlaßt zu seyn, und mit der vollen Ueberzeugung, auf diese Weise dem Lande wesentlich zu nützen, gethan!

Allein unter dem 10. Decbr. erschien derselbe abermals freiwillig in judicio und erklärte:

Vol. Act. III. Nr. 59.

Im Allgemeinen ist meine frühere Aussage richtig. Nur will ich noch hinzufügen, daß in solchen Fällen, wo ich der Sache des Landes förderlich seyn zu müssen nöthig fand, ich von den darunter von mir gethanen Schritten einzelne Mitglieder des Cabinets in Kenntniß gesetzt habe. Ich bin aber nicht im Stande, die einzelnen Fälle namhaft zu machen. Auch war es den Mitgliedern des Cabinets nicht unbekannt, daß ich mit den von mir nöthig befundenen Schritten bei solchen Männern, die ich für die gute Sache tüchtig erachten konnte, fortfahren werde.

Von den Mitgliedern des Cabinets scheint der Cabinetsrath v. Lütken besondere Thätigkeit entwickelt zu haben. In wiefern die Bemühungen der Herren Landdrosten v. Dachenhausen (welcher auch bei den vom Hofpersonal ausgehenden Einwirkungen sich betheiligte), v. b. Wense und v. Marschall vom Cabinet provocirt seyen, legen die Acten nicht deutlich zu Tage.

§. 27.

Fortsetzung. Wahlen im Göttingischen.

Eine der ersten Wahlhandlungen des gegenwärtig zu betrachtenden Zeitabschnitts war die der Stadt Göttingen. Sie wird hier nicht angeführt, um besondere Bewerbungen bei derselben aufzuzählen; sondern nur, um darauf aufmerksam zu machen, wie man nach den obigen Rescripten dem bisherigen Deputirten, Justizrath Conradi, den Urlaub entzog (während die Grundsätze des Rescripts K. Justiz-Ministerii doch nicht allgemeine Anwendung fanden), und ihm dann in dem Cabinetsrescripte vom 12. März eben sein Ausbleiben zum Verbrechen machte. Der Jurist wird hier nur zu sehr an die Regel erinnert:

Quotiens per eum, cujus interest conditionem non impleri, fiat, quominus impleatur, perinde haberi ac si impleta conditio fuisset.

l. 161. de div. Reg. Juris.

Dagegen zeigt sich bei der Wahl des Göttinger Bauernstandes zu

Nordheim eine desto größere Thätigkeit. Früher waren diese Wahlhandlungen zu Göttingen abgehalten. Gegenwärtig verlegte man solche auf eine für die Wähler unbequeme Weise nach Nordheim an die nördliche Gränze des Wahlbistricts. Auf ähnliche Weise hatte man die Wahl des Osnabrückischen Bauernstandes aus der Stadt Osnabrück, deren Gesinnung gefährlich scheinen mochte, nach Bramsche, diejenige des Cellischen Bauernstandes von Celle nach Winsen an der Aller, die des Wendländischen Bauernstandes von Lüchow nach Hizaacker verlegt. In Nordheim aber fand noch der günstige Umstand Statt, daß der Deputirte der Stadt Nordheim, der am Amte Brunstein angestellte Amtsassessor Grimsehl, sich dem Wahlgeschäfte (mit dem er übrigens offiziell nicht das Mindeste zu thun hatte) mit desto größerer Hingebung widmen konnte.

Das Protocoll über die Vernehmung desselben,

Vol. Act. IV. Nr. 162.

merkwürdig durch die Weigerung, sich über Etwas zu äußern, „wenn es in diensflicher Stellung geschehen seyn sollte,“ die Unbestimmtheit der Ausdrücke (z. B. die Veränderung des Worts: „Ich glaube, daß Doppermann auf eigenen Antrieb gekommen“ bei der Vorlesung in: „Ich weiß nicht, ob Doppermann nicht auf eigenen Antrieb gekommen“), die Ablehnung von Erklärungen:

weil, wenn er die Frage bejaht, er etwas zugestehen würde, das sich mit seinem Charakter nicht vereinigen lasse, die Unwissenheit in der Hauptsache und das heftige Ableugnen von Nebenpuncten u. s. w., macht einen zu eigenthümlich merkwürdigen Eindruck, als daß einem Auszuge möglich wäre, denselben wiederzugeben.

Eine zweite bei dieser Wahl wirkfame Person ist der Cammer-Commissair Lüder, welcher

Vol. Act. IV. Nr. 163.

erklärt:

daß man höhern Orts eine auf mich fallende Wahl gern sehen würde, glaubte ich nach den mir darüber gewordenen Aeußerungen höher gestellter Personen allhier (zu Hannover) annehmen zu dürfen. Unter diesen kann ich den Cammer-

Director v. Boff benennen, versicherte aber, daß von Mitgliedern des Cabinets deshalb keine Aeußerung mir zu Ohren gekommen ist. Aeußerungen — des Legationsraths v. Schele sind mir rücksichtlich meiner Wahl zum Deputirten zwar geworden, jedoch enthalten die Worte, wie ich versicherte, nichts weiter, als daß man meine Wahl gern sehen werde.

Die Operationen beschränkten sich in diesem Falle auf eine Bewerbung, allein der Hergang ist so eigenthümlicher Art, daß wenigstens die Aeußerungen der Herren v. Boff und v. Schele einen ungemein starken Eindruck gemacht haben müssen.

Was vorliegt, ist Folgendes: Der Deputirte Coß war wegen Richterscheitens und Unterzeichnung der Protestation vom 27. Februar 1839 ausgeschlossen. Vor der neuen Wahl ließ ihn der Amtsassessor Pfafferott zu sich kommen und eröffnete ihm in angeblihem Auftrage des Cabinets: Man sey mit ihm sehr unzufrieden, und gab ihm anheim, ob er nicht lieber auf seinen Platz in zweiter Cammer freiwillig resigniren wolle. Coß gab dem Zureden nach, und dieser Umstand wurde benutzt, um ihn zu verdrängen. Pfafferott schrieb nun Briefe an Lüber, welcher die Wahlmänner unterrichtete, Coß wolle nicht wieder gewählt seyn.

Vol. Act. IV. Nr. 163.

In der Vorladung des Wahlmanns Bergmann zu Lühnde war vom Gerichte Lühnde ausdrücklich bemerkt, daß Coß zu erkennen gegeben, daß er an den Verhandlungen nicht länger Theil nehmen wolle.

Vol. Act. IV. Nr. 127.

Der Amtsassessor Grimsehl aber befolgte ein anderes Verfahren. Er hatte sich, wie er angiebt, schon während der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes und späterhin wesentlich dafür interessiert, daß der Bauernstand durch eine kundige Person vertreten werde, und ist dies um desto wahrscheinlicher, da, dem Vernehmen nach, das Wahlcollegium der Stadt Nordheim bei seiner Wahl ja auch einen Vertheidiger des Staatsgrundgesetzes zu wählen glaubte. Coß schien ihm, wie er sagt, durchaus unpassend, seine Meinung von demselben wurde nach der Wahl (wo Coß sich als redlicher Anwärter-

ger des Staatsgrundgesetzes bewies) sehr herabgestimmt, dessen Aeußerungen oder ständisches Verhalten bestärkten ihn in der Ansicht, daß die Wahl unpassend sey. Damit will er jedoch nicht dessen Charakter, sondern nur dessen ständische Stellung bezeichnen haben. Der Schwall von Worten sagt also nichts anders, als Coß war ein tüchtiger und, wie die Acten ergeben,

Vol. Act. IV. Nr. 120. in fine.

gebildeter Mann; aber er fügte sich nicht zu der Partei, die Zeuge ergriffen hatte. Darum sollte er verdrängt werden. Dagegen schien ihm der Bauermeister Börries zu Hohnstedt A. Brunstein sehr qualificirt. Diesen Börries, der in seiner Bernehmung

Vol. Act. IV. Nr. 121.

sich ziemlich unbedeutend und leichtgläubig darstellte, sprach er mehrmals, erklärte ihm seinen Wunsch, daß er gewählt werden möge, rieth ihm, sich selbst seine Stimme zu geben (dies giebt Grimsehl zu), Coß wolle ja doch nicht wieder gewählt seyn (dies erinnert er sich nicht, weil er Coß nicht gesprochen habe, giebt aber zu, daß er Börries wohl gesagt haben könne: Coß sey „als resignirend zu betrachten.“ Dies müsse Coß auch selbst so angesehen haben, weil er sonst durch die Theilnahme an der Wahl in Widerspruch mit sich selbst gerathen seyn würde!). Auch der Sectionscommandant Doppermann, der später im Wahltermine als Grimsehl's Gehülfe erscheint, mengte sich in die Sache und machte dem Börries weis: „die Landgenßbarmen hätten die Wahlmänner aufgefordert, ihn, Börries, zu wählen!“ wovon doch die Acten nichts ergeben, wie denn freilich auch das Personal zur Bewerbung merkwürdig gewählt wäre, und nur die äußerste Leichtgläubigkeit so etwas hinnehmen konnte.

Doch waren auch andere Beamte thätig. Der Amtmann Niemeyer zu Reinhausen ließ den Wahlmann Doppermann rufen und sagte: er habe einen Brief von einem Beamten aus Nordheim (Grimsehl leugnet, an Niemeyer geschrieben zu haben), worin die Wahl von Börries empfohlen werde; denselben Doppermann ließ der Amtmann Blumenhagen zu Herzberg nach Ebergözen kom-

men, um ihm zu empfehlen, daß er doch Jemand wählen möge, der keinen Widerstand leiste.

Nr. 134.

Der Amtsassessor Beuermann zu Münden empfahl dem Urus den Cammer-Commissair Lüder.

Nr. 139.

Auch der Oberst von Schnehen soll den Börries empfohlen haben, wie Strüver gehört.

Nr. 130.

Der Herr Cammer-Commissair Lüder aber, der durch den Herrn Cammer-Director v. Boß ermuthigt und, wie er erzählt, durch einen anonymen Drohbrieff aus Göttingen gereizt war, ritt bei den Wahlmännern herum; (ob, wie der Herr Wahlcommissair glückwünschend von seinem Herrn Vetter rühmte:

Vol. Act. IV. Nr. 120. 124. 128. 130.

in 24 Stunden und mit Gefahr, ein Pferd todt zu reiten, liegt nicht deutlich vor) und bat die Leute, entweder Börries oder ihn selbst zu wählen. Dies ist eine etwas dunkle Partie der Sache, und man wird fast an den Brautwerber erinnert, der die Braut für sich selbst gewann. Lüder behauptet, er habe erst für Börries, und wenn man diesen nicht wolle, für sich gebeten. Der Zeuge Bergmann sagt aus, daß Lüder nur für Börries gebeten. Lüder selbst fügt hinzu, daß er auf Ablehnung für sich selbst gebeten.

Nr. 122. 163.

Hartmann sagt: Lüder habe Börries empfohlen, doch sey auch er bereit, die Wahl anzunehmen.

Nr. 131.

Dagegen sagt Zimmermann zu Dransfeld: Lüder habe erst für sich, und wenn man ihn nicht wolle, für Börries gebeten,

Nr. 128.

und der Gerichtsvogt Dieckhof zu Abelepsen, dem Lüder sagte, es sey der Wunsch der Regierung, daß er gewählt werde, Barnecke zu Echte, sowie Strüver zu Settmarshausen, wissen bloß, daß Lüder gebeten, ihm ihre Stimme zu geben.

Nr. 123. 130. 133.

Eben dasselbe ist dem Zimmermann zu Bischhausen von Römer be-
stellt worden.

Nr. 125.

Lüder behauptet, Diechhof habe dem Börries seine Stimme nicht
geben wollen. Den Zimmermann zu Dransfeld habe er erst für
Börries, dann erst für sich gebeten. Strüver habe seine, Lüder's,
Bewerbung mit lebhafter Freude entgegengenommen. Daß er bei
diesem und Zimmermann zu Dransfeld sich darauf bezogen, Coß
wolle die Wahl nicht wieder annehmen, daß er dem Zimmermann
zu Dransfeld und Oppermann sich als einen getreuen Vertreter der
Rechte des Bauernstandes empfohlen, ihnen die Kosten vorgehal-
ten, die die Wahl unpaffender Individuen mache, (Jener hatte
erklärt, Coß wieder wählen zu wollen) giebt er zu.

Dieser Kostenpunct ist überhaupt nicht ohne Interesse. Schon
unter dem 26. Febr. enthielt die Hannoversche Zeitung „Aus dem
Göttingischen“ die anonym eingesandte Bemerkung:

Sollte das Begleiben einiger Deputirten aus dem Bauern-
stande aus der kürzlich wieder zusammengetretenen allge-
meinen Ständeversammlung neue Wahlen zur Folge haben: so
liesse sich wohl fragen, ob die Wähler wegen der ihnen daburch
erwachenden nicht unbedeutenden Kosten sich nicht in dem
Falle befänden, auf Ersatz dieser Kosten gegen diejenigen Hag-
bar zu werden, welche ihren durch Annahme des Mandats
eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen sind;
denn offenbar hat der Bauernstand keine Deputirten, um zu
Hause zu bleiben, gewählt!

Die Ueberheit dieses Einfalls bedarf keiner Beleuchtung; indef
hielt es das Gericht Kühnde in der Citation für Bergmann

Vol. Act. IV. Nr. 127.

doch zweckmäßig, demselben zugleich zu

unverhalten, daß das Gericht requirirt ist, ihn in Kennt-
niß zu setzen, daß ihm sowohl wegen der vorigjährigen Ko-
sten, insofern sie noch unberichtigt seyn sollten, als wegen
der bevorstehenden, eine genügende Zusicherung werde gege-
ben werden.

Es erinnert dies an die Zusicherung der Diäten für die Deputirten bei den Wahlen von 1838. Von wem die Requisition ausgegangen, ist nicht klar. Die Oberbehörde hätte nicht zu requiriren gehabt, die Verhandlungen über den Termin ergeben aber auch weiter nichts davon.

Dem Wahlmann Barnecke zu Echte schien indeß jene Insinuation der Hannoverschen Zeitung einleuchtend geworden zu seyn; denn er erklärte gegen Lüder:

er wolle Coß auf Erstattung der Kosten belangen, die seine frühere Wahl den Wahlmännern gemacht.

Als nun Römer nach Lüder's Angabe äußerte:

er werde Coß nicht wählen, weil er das Interesse des Bauernstandes, namentlich der kleineren Grundbesitzer nicht gehörig wahrgenommen,

(worauf dies sich beziehen mag, ist nicht klar, auch leugnet es Römer):

Vol. Act. IV. Nr. 134.

so veranlaßte dies Lüder, dem Zimmermann mit der Warnung vor Kosten zuzureden, oder die Wahl von Coß abzurathen.

Vol. Act. IV. Nr. 163.

Lüder ließ nun dem Zimmermann zu Dransfeld noch durch den Amtmann Baring zu Mariengarten zureden, besuchte den Landrath von Udelesen, der darauf auch Dieckhof rufen ließ und ihm sagte, Lüder und Börries wünschten Deputirte zu werden, ohne demselben gerade ausdrücklich zuzureden.

Vol. Act. IV. Nr. 163. 128. 123.

Auch der bereits oben erwähnte Sectionscommandant Oppermann empfahl dem v. Einem und Barnecke den Börries und bestellte den Bergmann schriftlich zu sich, der jedoch ausblieb.

Vol. Act. IV. Nr. 132. 133. 122.

So lag die Sache vor dem Wahltermine. — Zu diesem versammelten sich die meisten Wahlmänner in dem Sonnenschen Gasthof zu Nordheim. Hier ließ nun zuvörderst Grimsehl am Abend vor der Wahl den Wahlmann Oppermann durch den Sectionscommandanten Oppermann zu sich rufen, ersuchte ihn, den Börries zu wäh-

len und sagte, da er sich auf Cofß bezog:

den möge er nicht wählen, der habe zu Hannover raisonnirt, der werde das Land unglücklich machen, der König werde es den Göttinger Bauern nachtragen!

Dppermann aber blieb bei seiner Meinung und wollte dem Grimsehl nicht die Hand darauf geben, daß er ihm zu Willen seyn wolle.

Vol. Act. IV. Nr. 124.

Die Aeußerungen Grimsehl's über diese Unterredung sind zu interessant, um sie hier nicht einigermaßen wieder zu geben. Es ist ihm nicht erinnerlich, daß er Dppermann durch den Sectionscommandanten am Abend vor der Wahl zu sich bestellen lassen; sollte dies in dienstlicher Stellung geschehen seyn: so müsse er nähere Erörterung darüber ablehnen. Bestimmte Erklärung vermöge er nicht abzugeben; dagewesen ist Dppermann „ich glaube, daß er (in praelectione, ich weiß nicht, ob er nicht) auf eigenen Antrieb gekommen“ um Rath wegen der Wahl zu erbitten. Daß er demselben gerathen, Börries zu wählen, giebt Zeuge zu. Ob Dppermann gesagt, er sey mit Cofß zufrieden, weiß Zeuge nicht; auch nicht, ob er sich über Cofß Wahl gegen Dppermann geäußert. (Bei der Vorlesung bemerkt er jedoch, wenn überall von Cofß Wahl die Rede gewesen, so habe er sich gegen ihn geäußert;) wenn es aber geschehen, so sey dies nicht durch jenen Einwand von Dppermann, sondern nur durch seine individuelle Ansicht veranlaßt. Darüber, ob er gesagt habe, der König werde es dem Bauernstande verdanken, lehnt er die Erklärung ab, weil er, wenn er es bejahte, etwas zugestehen würde, was sich mit seinem Charakter nicht vereinigen lasse. Sedenfalls sey ihm eine solche Aeußerung unbekannt. Eben so wenig erinnere er sich, daß er sich die Hand von Dppermann darauf geben lassen, daß er Börries wählen wolle.

Vol. Act. IV. Nr. 162.

Die ganze Aussage ist so auf Schrauben gestellt, daß sie der einfachen Angabe Dppermann's gegenüber gar keinen Werth behält.

Am andern Morgen verabredeten 10 oder 11 Wahlmänner, Cofß ihre Stimmen zu geben.

Vol. Act. IV. Nr. 122. 128.

Es fand sich aber auch der Sectionscommandant Doppermann im Wirthshause ein und redete dort den Leuten zu.

Vol. Act. IV. Nr. 121. 134. 2c. 125.

Auch Grimsehl befand sich in einem besondern Zimmer, und ließ unter andern Bergmann zu sich rufen, der nicht kam;

Nr. 122.

Hartmann und Warnecke, denen er Börries und Lüder empfahl; endlich Doppermann und Zimmermann von Dransfeld. Diese wurden durch den Sectionscommandanten Doppermann, der hier also abermals als Grimsehlscher Agent auftritt, gerufen. Grimsehl empfahl Lüder und Börries und versicherte nach Doppermanns Angabe:

die Andern hätten demselben die Stimmen schon zugesagt, nur sie beiden fehlten.

Nr. 124.

Zimmermann giebt an, Grimsehl habe geäußert, Coß sey zu Hannover, wie die Eule unter den Vögeln gewesen; habe gefragt: Ob er, Zimmermann, nicht selbst Hoffnung habe, gewählt zu werden? habe ihm für diesen Fall, wenn er als Deputirter nicht sollte bestehen können, seine Hülfe zugesagt. Als er, Zimmermann, erwidert, man sey einig geworden, Coß zu wählen, habe Grimsehl erwidert:

das würde dem Könige geradezu Hohn in's Gesicht gelacht seyn!

und dann mit drohender Gebehrde:

Sie sollen sehen, das wird üble Folgen haben!

worauf Zimmermann erwidert: Was wird's denn geben!

Die Unterredung hatte die Folge, daß Zimmermann's Bruder, dem unterdeß der Sectionscommandant Doppermann zugesetzt und dem dieser entgegnet: Zureden sey unnöthig und unbillig

Nr. 125.

nicht zu Grimsehl gerufen wurde.

Die Aeußerungen dieses Letzteren über den Vorfall sind wieder höchst charakteristisch. Als er sich am Morgen der Wahl im Sonneshen Wirthshause befand, ließ er einen der Wahlmänner

in ein besonderes Zimmer rufen und befragte ihn, „ob er Börries wählen wolle“ er wisse nicht, ob er Zimmermann hieß (in praelictione: es wird mir wahrscheinlich, daß es Zimmermann war). Es sey sehr wahrscheinlich, ja er glaube fest, daß er diesem Wahlmann gesagt habe, er solle Börries die Stimme geben. Daß er gesagt habe: Es bedürfe nur noch seiner Stimme, da die Mehrheit schon vorhanden, sey nicht gegründet, und könne er dies nicht gesagt haben. Beim Nachsinnen erinnere er sich, daß dieser Wahlmann sich in einem sehr exaltirten Zustande befand, und sich mit Leidenschaft dahin aussprach: warum es die dummen Bauern (bei der Vorlesung weiß er jedoch nicht, ob das Wort dumm gebraucht worden) nicht so machten, wie es in Göttingen gemacht sey. Auf näheres Befragen weiß er nun wieder nicht, ob der Wahlmann Zimmermann geheissen; eben so weiß er andere Specialia nicht anzugeben, dann kommt das Gedächtniß wieder. Die Eröffnung, daß Coß in Hannover nichts ausgerichtet, möge wahr seyn, daß er aber dabei hinzugesetzt haben solle, Coß sey wie die Eule unter den Krähen gewesen, das müsse er für eine freche Lüge erklären. Eben so wenig habe er ihn befragt, ob er nicht selbst die Wahl annehmen wolle, wenn sie auf ihn falle, da er sich ja für Börries interessiert habe. Er erinnert sich nicht, daß der Wahlmann gesagt: Man sey entschlossen, Coß wieder zu wählen „und daß ich erwidert haben soll, eine solche Wahl würde dem Könige Hohn in's Gesicht gelacht seyn, ist nicht wahr. Der Mann war in einem leidenschaftlichen Zustande.“ Eben so wenig erinnert er sich, ihm, die Hand aufhebend, eröffnet zu haben: es werde üble Folgen haben, wenn Coß gewählt werde. Nur im Allgemeinen habe er ihn ermahnt, nach Pflicht und Gewissen zu wählen. Eine längere Unterredung sey ihm peinlich gewesen, und habe er gesucht, ihn los zu werden.

Vol. Act. IV. Nr. 162.

Das Letztere ist gewiß wahr. Besser wäre es gewesen, nicht durch durchaus unbefugte Zubringlichkeiten den Mann in Leidenschaft zu versetzen, und sich in eine Lage ihm gegenüber zu bringen, die freilich nur peinlich seyn konnte. Auch hier geben Dypertmann und

Zimmermann den Eindruck der ganzen Verhandlung gewiß durchaus richtig wieder, während Grimsehl an Einzelheiten schraubt.

Allein im Sunneschen Hause war auch Herr Cammer = Commissair Lüder gegenwärtig, sprach dort noch wieder mit Hartmann, Römer, Müller, Steingräber; bat Steinkopf um seine Stimme, die dieser ihm zusagte, und Böning: doch Goss keinesfalls zu wählen, wenn er, Lüder, auch nicht gewählt werden sollte.

Vgl. Vol. Act. IV. Nr. 131. 134. 136. 137. 135. 138.

Besonders interessant ist aber die dort zwischen ihm und Börries gepflogene Unterhandlung. Diesen ließ Lüder in ein besonderes Zimmer rufen und sagte ihm: Er habe dafür gesorgt, oder wolle dafür sorgen, daß alle Wahlmänner ihm, dem Börries, die Stimme gäben! Börries lehnte dieses von sich ab, und nun erklärte Lüder demselben: In diesem Falle, wenn er, Börries, nicht gewählt werden wolle, sey er, Lüder, bereit, die Wahl anzunehmen. So hat Börries die Sache aufgefaßt.

Vol. Act. IV. Nr. 121.

Lüder freilich giebt der Sache eine andere Wendung: Börries habe bei jener Unterredung erkannt, daß er die Stimmen nicht erhalten werde, habe ihn, Lüder, nunmehr ersucht, statt seiner zur Wahl aufzutreten, wozu er sich denn auch eventuell bereit erklärt habe.

Vol. Act. IV. Nr. 163.

Das Factum ist dasselbe, nur die Auffassung anders. Offenbar haben Grimsehl und Lüder nicht gegen einander operirt, und es liegt sehr nahe, daß man Börries nur dazwischen gebracht, um eine Spaltung der Stimmen hervorzubringen. Wo man Lüder nicht offen empfehlen durfte, empfahl man ihn; bei Vertrauteren machte man nicht so viele Umstände, und endlich mußte Börries noch gar selbst sich geschmeichelt fühlen, und bitten, Lüder möge doch statt seiner als Bewerber auftreten.

Nachdem die Sache so vorbereitet war, begab man sich auf das Stiftsamt. Vor demselben will Wahlmann Steingräber durch einen Unbekannten angegangen seyn, er möge doch nicht wählen.

Vol. Act. IV. Nr. 137.

Auf dem Amte selbst vor der Abstimmung stellte Goss die Frage:

Ob in der Wahl eine Anerkennung der Verfassung von 1819 liegen solle? — Der Wahlcommissair verwies ihn mit dieser Frage an das Cabinet Sr. M. und fragte: Ob dieselbe zu Protocoll genommen werden solle? Coß erwiderte, daß er das wünsche, wenn mehrere beiträten. Worauf der Wahlcommissair entgegnete: Er müsse sich dergleichen verbitten, zumal

wenn er noch Mehrere zu seiner Ansicht verleiten sollte!

worauf Coß und alle Uebrigen schwiegen. Ueber die Thatsache selbst ist kein Zweifel. Die Nebenumstände sind minder klar. Warnecke meint: der Amtmann sey nicht heftig geworden.

Vol. Act. IV. Nr. 133.

Römer dagegen bemerkt: der Amtmann habe bei Coß Frage einen rothen Kopf bekommen.

Vol. Act. IV. Nr. 134.

Bönig: er sey böse geworden.

Vol. Act. IV. Nr. 138.

Oppermann: er sey heftig gewesen.

Vol. Act. IV. Nr. 124.

Und Zimmermann von Dransfeld bemerkt mit Bezugnahme darauf, daß eine Abrede von 10 bis 11 Wahlmännern zu Gunsten von Coß Statt gefunden hätte: da der Amtmann die Frage mit barscher Stimme beantwortet, so möge dies dem Coß die Mehrheit entzogen haben, indem man ihn nun für einen Opponenten (Widerständigen) gehalten. Eine Bemerkung, der Strüver beistimmt.

Vol. Act. IV. Nr. 128. 130.

Die erste Abstimmung ergab für Coß 9 Stimmen, für Lüder 6, für Börries 3; eine absolute Mehrheit war also nicht da. Während einer langen Pause, die zwischen jeder einzelnen Abstimmung vorfiel, gingen Mehrere heraus. Die drinnen Bleibenden glaubten, jene seyen herausgerufen. Auch meinte Bergmann, den Lüder an der offenen Thür gesehen zu haben, was dieser jedoch verabredet.

Vol. Act. IV. Nr. 122.

Bei der zweiten Abstimmung hatte Coß nur 8 Stimmen, Lüder 7

und Börries 3, worauf wieder ab- und zugegangen wurde. Dieckhof sagte Lüder, daß er nun 8 Stimmen habe.

Vol. Act. IV. Nr. 123.

Endlich hatte Coß 8 Stimmen, Lüder 10 und Börries nur noch Eine. Als so die absolute Majorität erreicht war, wünschte der Wahlcommissair den Wählern Glück, daß sie seinen Vetter gewählt, der ihr Bestes befördern werde und vor der Wahl so großen Eifer bewiesen, daß er binnen 24 Stunden bei allen Wahlmännern gewesen und ein Pferd beinahe zu Tode gejagt habe,

Nr. 120. 125. 128. 130.

worauf denn noch die Formalien und die Qualification berichtigt wurden.

Dies ist die Göttinger Wahl, von der die Denkschrift §. 9 sagt: es möge ununtersucht bleiben, durch welche Quälereien, Umtriebe, Unwahrheiten u. s. w. solche zu Stande gebracht sey. Und der Unparteiische mag urtheilen, ob hier zu viel gesagt worden.

Freilich trägt das Ganze mehr den Charakter der Bewerbung als des Zwanges; allein eine Bewerbung dieser Art ist, wie der Wahlmann Zimmermann von Bischhausen dem zusehenden Sensbarmen eben so gemäßigt als treffend sagte, gewiß „unnöthig und unbillig.“

Die Bremervörder Wahl ist in den Acten nicht näher erörtert. Oben aber ist Einiges darüber beigebracht. Von der Wahl zu Bramsche, wo man im Ganzen ein gerades Verfahren beobachtete und nur der Umstand zu erwähnen ist, daß ein einziger wegen Fälschung in Criminaluntersuchung

Vol. Act. III. Nr. 93.

beständlicher Wahlmann wählte, ist das nicht genügend aufgeklärte Verhältniß der Instruction erwähnt.

§. 28.

Fortsetzung. Wahl im Lüneburgischen.

Am 25. März waren die Wahlstage für den Lüneburgischen Bauernstand. Hier brachte in dem Wendländischen Wahlbistricte

der Amtmann Cropp zu Hissacker, wohin die Wahl von Büchow verlegt worden, durch die plumpsten Schmeicheleien, so wie überhaupt durch Demonstrationen, die man sich nach demjenigen, was unten über die von ihm geleiteten Wahllacte zu Winsen an der Aller erwiesen ist, verdeutlichen kann, die Wahl des Helmrich zu Stande, von der Königliche Landdrostei zu Lüneburg selbst

Vol. Act. IV. Nr. 27.

einräumt, daß ihm zwar hinsichtlich der ihm gefehlt habenden gehörigen Ordnung und Geschäftsthätigkeit eine dienstliche Rüge und ernstliche Bedeutung im Januar v. J. hätte gemacht werden müssen, daß aber zu der Zeit, wie später sein Eintritt in die Ständeversammlung in Frage stand, diese Angelegenheit nicht nur erledigt gewesen ist, sondern ihm vom Amte schon ausdrücklich wieder bezeugt gewesen ist, daß er sich einer prompteren und ordnungsmäßigeren Dienstführung befleißige, so daß das Amt das Vertrauen hege, er werde in der Folge zu etwaigen Beschwerden keine Veranlassung wieder geben. Die Acten sind verweigert und Zeugenvernehmungen unterlassen. Dasjenige, was

Vol. Act. IV. Nr. 66.

enthält, wird erforderlichen Falls durch die dort namhaft gemachten Zeugen Schulz, Meyer, Schmelke und Flügge zu bewahren seyn.

Im 2. Wahl-districte hatte man nicht nöthig gefunden, den Wahlcommissair, Amtsassessor Keferstein, und den Wahlort zu ändern. Dieser, der bei der Erwählung Rose's im ersten Termine mit zugezogen war,

Vol. Act. IV. Nr. 75.

auf dessen Rath im 2. Termine man nicht einen Juristen und Advocaten, sondern mit Vorbehalt der staatsgrundgesetzlichen Rechte einen Mann aus der eigenen Mitte, den Cantor Riechelmann gewählt hatte, welcher stets sich zu denen zählte, die vom Staatsgrundgesetze nicht zu lassen gewillt waren, mochte glauben, daß auch jetzt es nur von ihm abhängt, eine Wahl zu lenken. Vor dem Termine fand sich der Oberförster Alberti bei mehreren Wahlmännern, namentlich bei den als Zeugen abgehörten Alberts und

Schmidt ein, und empfahl ihnen den Amtsassessor v. Melzing, wobei dem Alberts mit Recht auffiel, daß nun also doch ein Jurist gewählt werden solle. Drohungen oder Versprechungen brachte Alberti nicht vor.

Im Wahltermine waren 13 Wahlmänner versammelt, von denen 10 eine schriftliche Erklärung zu Protocoll gaben, daß sie, da aus der Wahl ein Anerkenntniß der Verfassung von 1819 gefolgert werde, sich im Gewissen verpflichtet hielten, nicht zu wählen. Der Wahlcommissair war damit nicht zufrieden, sondern fragte nach Gründen. Jene erklärten, sie wollten durch Vornahme einer Wahl nicht die dem Bauernstande verliehenen wichtigen Rechte aus dem Staatsgrundgesetze aufgeben. Auch fürchteten sie die Aufhebung der Ablösungsordnung. Allein die Tristigkeit dieser Gründe konnte der Wahlcommissair nicht einsehen, vielmehr hob derselbe hervor, daß man ja die Ablösungen durch ein Creditinstitut unterstützen wolle, daß die Versammlung (nach einer Erklärung des Cabinets, wie Alberts meint) zur Wahl verpflichtet sey, daß man riskire, das Wahlrecht ganz zu verlieren, wenn man nicht wähle, und erging sich in einer fast eine halbe Stunde dauernden heftigen Rede über dieses Thema, wobei denn auf die Folgen der Widerseßlichkeit mit halben Drohungen hingewiesen wurde. Allein der Erfolg krönte seine Bemühungen nicht. Jene 10 blieben fest. Nur zwei ließen sich bewegen, den Amtsassessor von Melzing zu wählen; ein Dritter gab seine Stimme einem Andern.

Vol. Act. IV. Nr. 74. 75.

Der Wahlact des Celler Bezirks war von Celle nach Wilsen an der Aller verlegt und der Oberhauptmann v. Düring als Wahlcommissair von Meinersen dorthin bestimmt. Auch dieser District hatte eine bestimmte Ansicht zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes geäußert und es wurden auf ihn sehr große Bemühungen verwendet. Schon bald nachdem der Deputirte Schmidt (von Fallingbosten) aus der Cammer mit entfernt war, hatte der Drost v. Uslar zu Ahlden eine Versammlung von Deputirten des Amtes veranlaßt, hatte diesen die Lage der Sachen vorgestellt und sie zu einer öffentlichen Mißbilligung des Benehmens ihres Deputirten

bewegen wollen (ein Verfahren, bei dem viel größerer Dienstfeifer als Umsicht zum Grunde gelegen haben dürfte). Allein seine Bemühungen, die wesentlich dem demokratischen Principe zur Förderung gereicht haben dürften, waren fehlgeschlagen.

Vol. Act. III. Nr. 94.

Hie und da, z. B. in der Amtsvogtei Eicklingen, hatten die Hausvögte die Wahlmänner zur Wahl zu bereben gesucht.

Vol. Act. IV. Nr. 61.

Der Wahlcommissair hatte den verständigen Wahlmann aus seinem Amte, Rahlwes, im Wagen Abends vor dem Wahltag mit nach Winsen gebracht, hatte das Zusammenseyn benutzt, ihm seine Meinung beizubringen: Er selbst habe an der Befugniß des Königs zu Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gezweifelt, aber sich von dem Rechte desselben überzeugt. Den Wahlmännern liege die unbedingte Pflicht ob, zu wählen; nur in Ansehung der zu wählenden Personen seyen sie frei u. s. w.

Vol. Act. IV. Nr. 69.

Hier in Winsen ließ er durch Rahlwes die bereits eingetroffenen Wahlmänner zu sich entbieten; diese jedoch gingen nicht hin.

Besonders thätig bewies sich aber der Cammer-Commissair Kirchner. Dieser gesteht theils aus eigener Ueberzeugung, theils freilich auch auf den Wunsch des Herrn Cammer-Directors v. Boff (der alle Schritte mit einzelnen Mitgliedern des Cabinets überlegte), auf eine zweckmäßige Wahl hingewirkt zu haben, doch ohne Versprechungen und Drohungen, dazu er nicht beauftragt gewesen sey. Das Meiste soll auch nur gelegentlich gethan seyn. So hat er dem Wahlmann Ebermann zugeredet, mit dem Landdrosten über Leute, die sich zu Deputirten eignen möchten, zu sprechen, (!!?)

Vgl. auch Vol. Act. IV. Nr. 57. S. 312.

und nach voller Ueberzeugung den Amtmann Niemeier zu Morfum und einen gewissen Ebeling von Kirchwalingen empfohlen. Diesem hat er wohlgewollt und zwar so sehr, daß er, wie es scheint, es gewesen, der ihm ohne Auftrag Urlaub zur Annahme der Wahl von seinem Principal verschafft. Vortheile hat er nicht in Aus-

sicht gestellt. Doch hat er, wie Zeuge Schmidt sagt,
Vol. Act. IV. Nr. 70.

erinnert: „Ebeling möge doch bedenken, daß er Kinder besitze und für deren Fortkommen in der Welt zu sorgen habe!“ worauf freilich Ebeling erwidert: „er sey durch die Welt gekommen, und werden es seine Kinder auch wohl!“ — Er ist dem Ebeling, um ihn zu Annahme der Wahl zu bewegen, an mehreren Orten nachgereiset, und hat ihm selbst den Nutzen vorgestellt, den Connerionen haben könnten. Am Ende, nachdem er alle Bemühungen aus Liebe zur Sache und gelegentlich unternommen haben will, geht er jedoch ein:

Einige wenige baare Auslagen und an Botenlohn, Porto und Reisekosten seyen ihm auf Anforderung vergütet.

Vol. Act. IV. Nr. 77.

Dieser Beauftragte des Herrn Cammer-Directors v. Boff fand sich, wie oben erwähnt, zu Celle bei dem Wahlmann, Gartenmeister Ebermann, ein und suchte ihn zur Vornahme der Wahl zu bewegen, sprach viel über die Sache hin und her, worauf Ebermann erwiderte: Jeder müsse selbst wissen, was er zu thun habe. Auch das Erbieten, denselben, da er gerade nach Winsen fahre, in seinem Wagen mitzunehmen, lehnte Ebermann ab. In Winsen veranlaßte er mehrere Wahlmänner, Ebeling, Wohlfeld und Andere, die Kirche mit ihm und dem Wahlcommissair v. Düring gemeinschaftlich zu besuchen, und hier wurde nun sehr dringend die Wahl des oberwähnten Ebeling von Kirchwählungen empfohlen. Ein Verzeichniß der zu wählenden Personen war entweder von ihm oder von dem Wahlcommissair den Wahlmännern vorgelegt. Des Abends zuvor wurden die Gespräche der Wahlmänner, wie diese glaubten, von einem Amtsunterbedienten beobachtet u. s. w.

Vol. Act. IV. Nr. 70.

Nach diesen Vorbereitungen wurde der Wahlact vorgenommen. Der Wahlcommissair gab sich bald heftig, bald in Güte die ersinnlichste Mühe, die Wahl zu Stande zu bringen. Es war schwer, ihm zu widerstehen.

Vol. Act. IV. Nr. 71. 56.

Als mehrere der Wahlmänner, namentlich Schmidt von Fallingbostenel, die Gründe ihrer Ansicht, daß nicht zu wählen sey, vorzutragen wollten, verwehrte der Wahlcommissair solches,

Vol. Act. III. Nr. 94. IV. 70. 63.

behauptete auch hier unbedingte Wahlpflicht, verlangte ausdrückliche Vollmacht zur Ablehnung,

Vol. Act. IV. Nr. 63. 70.

suchte die Wähler durch die Betrachtung einzuschüchtern, daß die Nichtwahl sie in Gefahr setze, ihr Wahlrecht zu verlieren

Vol. Act. IV. Nr. 70.

u. s. w. Allein seine Bemühungen führten nicht zum Ziele. Nur drei von den 19 Wahlmännern zögerten, sich geradezu gegen die Wahl zu erklären. Namentlich schienen die beiden Wahlmänner Amts Meinersen wohl wählen zu wollen, da ihnen durch den Wahlcommissair die Wahlpflicht zuvor so dringend eingeredet war; allein da Niemand von den Andern beitrug, bemerkte der Wahlcommissair selbst: Es werde nichts helfen,

Vol. Act. III. Nr. 101.

und so wurde keine Wahl vorgenommen. Es ist dieser letzte Vorgang um deswillen bemerkenswerth, weil derselbe der einzige zu seyn scheint, wo der Wahlcommissair eine Minoritätswahl zurückwies.

§. 29.

Wahl in der Grafschaft Hohnstein.

In die spätern Tage des März und Anfangs April fallen mehrere vergebliche Wahlhandlungen zu Leer, Emden, für den Hoya'schen Bauernstand, für die Diepholz'schen Freien; zu Harburg, Norden, Celle, u. s. w., über welche die Acten nichts ergeben. Zu dieser Periode gehört aber zum Schluß noch die Wahl der Stände der Grafschaft Hohnstein am 9. April.

Diese Corporation hatte anfangs den Canzleirath Wilhelm, den früheren Vertreter zur Zeit des Staatsgrundgesetzes, wieder gewählt; dieser hatte geweigert, die Wahl anzunehmen und ma-

war beschlossen, keine Wahl vorzunehmen. Im März 1839 wurde indeß der Hoheits-Commissair, Legationsrath v. Laffert, nach Hannover gefordert und am 9. April unter seiner Leitung ein neuer Wahltermin abgehalten. Vor diesem Termine gab sich der Graf Stolberg große Mühe, eine Wahl zu Stande zu bringen. Namentlich beredete er den Canzleirath Wilhelmi auf alle mögliche Weise.

Vol. Act. IV. Nr. 144.

Zu dem Landmannschulzen Tölle schickte er seinen Jäger, ließ diesen auffordern, einen Deputirten zu wählen, und da er keinen zu wissen angab, ihm den Domherrn v. Spiegel zu Halberstadt vorzuschlagen.

Vol. Act. IV. Nr. 148.

Auch im Termine fand sich der Graf Stolberg, der dort gar keine Function hatte, mit ein.

In diesem Termine wollten zuerst der Amtmann Bollborth und Dr. Stöltzing eine Discussion über die Frage veranlassen, ob überall eine Wahl vorzunehmen sey? Allein der Wahlcommissair erklärte, eine solche Besprechung nicht dulden zu können; solche sey gänzlich unzulässig und lediglich die Stimmen abzugeben. Einen darüber erhobenen Protest weigerte derselbe zu Protocoll zu nehmen.

Vol. Act. IV. Nr. 140. 144.

Als Dr. Stöltzing fragte: Ob die Gegenwart des Grafen Stolberg zulässig sey? erklärte der Wahlcommissair: Er werde denselben nicht fortweisen, auch würde er den Comparanten mit einem auf dessen Entfernung etwa zu richtenden Antrage zurückweisen. Man möge sich deshalb keine Unannehmlichkeiten zuziehen.

Vol. Act. IV. Nr. 144.

Nachdem dies geschehen, wurden von einigen Gegenwärtigen Stimmen für den Domherrn v. Spiegel abgegeben. Auch der Wahlcommissair, angeblich v. Spiegelscher Mandatar, gab demselben die Stimme. Tölle, dem der Herr Graf v. Stolberg die Wahl v. Spiegels hatte empfehlen lassen, meinte: eben so gut könne er den Grafen selbst wählen und gab diesem die Stimme.

Vol. Act. IV. Nr. 148.

Als der Graf ihm jedoch bemerkte, daß er als persönlich berechtig-

tes Mitglied der ersten Cammer in die zweite nicht eintreten könne, bat er: dann möge er die Stimme auf den Herrn v. Spiegel übertragen. Auf diese Weise kamen 3 oder 4 Stimmen für diesen zu Stande. Die Gegner der Wahl protestirten, weil Herr v. Spiegel nicht im Lande wohne, und sein angeblicher und für ihn stimmender Mandatar, der Legationsrath v. Laffert, eine Vollmacht nicht nachgewiesen. Dieser producirte einen Brief, der die Vollmacht enthalten sollte, las denselben jedoch nicht vor und nach v. Spiegels Aussage soll dieser Brief keineswegs eine Vollmacht, sondern nur Aussicht auf Ertheilung einer solchen enthalten haben, welches der Herr Wahlcommissair also zu seinen Gunsten angewendet hätte. Der Protest wurde auch diesmal nicht zu Protocoll genommen und deshalb schriftlich zu den Acten gegeben.

Vol. Act. IV. Nr. 144.

Da indeß der Herr v. Spiegel die Wahl ablehnte: so war diese Minoritätswahl ohne Erfolg.

§. 30.

Wahl in der Stadt Hannover.

Als auf diese Weise die ersten Wahlversuche fast gänzlich ein ungenügendes Resultat gaben: so wurden kräftigere Mittel angewandt. Die Magistrate zu Hannover und Hameln wurden durch den Herrn Landdrosten v. Dachenhausen zuvörderst in Person mit vom Cabinet vorgeschriebenen heftigen Verweisen belegt. In Hameln sollten neue Wahlmänner gewählt werden; man konnte jedoch nicht damit zu Stande kommen, weil die Bürger nicht erschienen. In Hannover, wo man das um Ostern plötzlich entstandene Gerücht von schwerer Erkrankung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig mit der Wahlhandlung in Verbindung brachte, mußten auch einige Wahlmänner wiedergewählt werden, und die Zwischenzeit benutzte man zu Einwirkungen auf die Hofouvriers, die sich theils im Magistrate, theils im Bürgervorsteher = Collegio, theils unter den Wahlmännern befanden. Und diese die Ungelesenen so nahe angehenden Drohungen sind es ganz vornehmlich, welche denselben Veranlassung zu den verschiedenen Aeußerungen

gaben, die in ihren Vorstellungen incriminirt sind; sie bedürfen demnach besonderer Beachtung.

Man drohte diesen Männern von Seiten hochgestellter Hofbeamten, von Seiten des Landdrosten v. Dachsenhausen und des Hofbauraths Laves wiederholt mit Entziehung der Hofarbeit auf eine Weise, die die größte Aufregung bei den Betheiligten sowohl als bei der übrigen Bürgerschaft hervorrief. Man scheute sich nicht bei diesen Umtrieben, deren Erfinder zu seyn ein untergeordneter Hofoffiziant sich rühmte, den Namen Sr. M. auf die leichtsinnigste Weise (eine andere Bezeichnung ist kaum möglich, da gerade die Erfolglosigkeit der Drohungen den besten Beweis für deren gänzliche Grundlosigkeit giebt) zu gebrauchen. Kurz, man rief eine Stimmung hervor, die nicht widerwärtiger gedacht werden kann. Es wird nothwendig seyn, diese Umtriebe aus ihrer Quelle möglichst herzuleiten.

Vor Allem rühmt sich der Cämmerier Basmer, wie er den Oberhofmarschall v. Wangenheim, den General v. Düring, den Oberschenk v. Malortie und andere Herren des Hofes darauf hingewiesen habe, daß man denjenigen Hofarbeitern, die sich bei den Wahlen widerspenstig beweisen, die Arbeit nehmen müsse. Einer der Herren sey darauf eingegangen. Ob Sr. M. Vortrag geschehen, weiß er natürlich nicht, wohl aber hat einer der Herren die gewiß durchaus richtige Ansicht ausgesprochen, S. M. würden nicht darauf eingehen, den Leuten den Charakter als Hofouvriers zu nehmen. Nachdem er auf diese Weise den Sturm in Bewegung gesetzt, ist er auch zu denjenigen, die er als rechtliche Leute gekannt, hingegangen, um sie zu warnen. Auftrag hat er dazu nicht gehabt; allein mit derselben Gewandtheit, die ihm jenes kräftig wirkende Mittel an die Hand gab, hat er auch bei dem Hoftapezierer Böhme, um sich besser zu introduciren, ohne Weiteres angegeben, der General v. Düring schicke ihn. — Dies Alles ergibt seine eigene Aussage!!

Vol. Act. III. Nr. 27.

Allein der General v. Düring nimmt seinerseits gleichfalls die Ehre der selbstständigen Erfindung eines Mittels in Anspruch, das für

einen Parteimann vielleicht sehr passend seyn, und von dessen Hansoffizianten mit gutem Erfolge angewendet werden mag, das aber sicher zu der Stellung eines deutschen Fürsten gegen die Bürger seiner Residenz sich nicht sonderlich eignet. Der Herr v. Düring aber geht noch weiter, als der Cämmerier Basmer, indem er geradezu mit der Unnade des Königs droht.

Unter den Magistratspersonen ist nur der Senator Länzel in der Lage gewesen, durch Drohungen dieser Art zu leiden, wie er selbst angiebt,

Vol. Act. II. Nr. 22.

und der Hofbaurath Laves erklärt, daß er Auftrag von dem Schloßhauptmann v. Steinberg gehabt habe, Länzel zu warnen, daß er ihm gesagt habe, der König sey in dieser Sache sehr eigen, der König werde es erfahren u. dgl. mehr.

Bedeutender sind die Verhandlungen mit den Bürgervorstehern Lange, Zeller, Benzinger, Wagener. Unter diesen tritt zuerst der Hofbäcker Lange hervor, dessen sehr bedeutende Lieferungen ihn als besonders abhängig darstellen konnten. Der Oberschenk v. Malortie, dessen Aussage rüchlich ihres unsichern, schwankenden Charakters beinahe derjenigen des Amtsassessor Grimsehl an die Seite gesetzt werden kann, leugnet nicht gegen Personen, die sich zu Brodlieferungen (in prael. zu Lieferungen überhaupt) anstellten, gesagt zu haben, daß Jeder, der vom Hofe Verdienst suche, nicht gegen den König gesinnt seyn dürfe. Besondere Befehle will er zwar gegen Lange nicht ertheilt haben; doch hat er in der Hofküche über seine politischen Gesinnungen Erkundigungen, eingezogen, denn wer nicht im Interesse des Königs, der sey auch nicht würdig, des Königs Brod zu essen u. s. w.

Vol. Act. III. Nr. 23.

Nach Aussage des Hofküchenschreibers Bode zog der Herr v. Malortie allerdings wegen eines andern Bäckers Erkundigungen ein und erwiderte auf dessen Anfrage: Ob Lange denn nicht gutes Brod liefere? „Es habe einen andern Grund.“ Bode warnte nun Langen; wie er sagt, um ihn zu guten Lieferungen zu bewegen,

wie aber Lange die Sache verstand, um ihn zu Nachgiebigkeit in Beziehung auf die Wahl zu bringen.

Vol. Act. III. Nr. 24. 3.

Weiter ging der Herr Schloßhauptmann v. Steinberg. Dieser ließ Lange zu sich kommen, und zwar, wie Lange dankbar erkennt, wirklich in guter Absicht und aus persönlichem Wohlwollen, und warnte ihn, sich bei der Wahl nicht gegen den König zu bezeigen. Er möge wohl überlegen, was er thue, wohl prüfen, was für Folgen die Sache haben könne. Die Worte waren nicht ganz deutlich, aber Lange bezog sie auf die Deputirtenwahl,

Vol. Act. III. Nr. 3. 19.

was auch Herr v. Steinberg nicht leugnet. Eben dieser Herr beauftragte den Hofbaurath Laves, die zum Bauwesen gehörenden Handwerker zu warnen; und dieser hatte mit dem Senator Dänzel die obgedachte Unterredung. Eben so forderte er den Bürgervorsteher Tischlermeister Zeller auf, für die Wahl zu wirken. Diesem hatte der Oberhofmarschall v. Wangenheim früher Hoffnung auf Ernennung zum Hofmöbeltischler gemacht; dabei aber angedeutet, er möge keinen Antheil an Petitionen nehmen. Zeller äußerte sich darüber und Laves glaubte, er habe seine Theilnahme an der Wahl an diese Ernennung knüpfen wollen, worüber er keine Zusicherung habe geben können. Zeller dagegen begab sich zum Schloßhauptmann v. Steinberg, um wegen der verzögerten Ernennung nachzufragen und erhielt zur Antwort:

Weshalb er sich in politische Angelegenheiten gemischt habe. Es befinde sich ja sein Namen unter der vom Magistrate an die Ständeversammlung gerichteten Protestation (zweite Vorstellung Anl. C.).

Zeller, der sich gekränkt fühlte, verheimlichte dies. Er blieb der anerkannten Pflicht gegen die Stadt treu, glaubte aber in seiner Arbeit allerdings Zurücksetzung zu bemerken, da die Gegenstände seiner Arbeiten nicht bei ihm bestellt wurden. Dies leugnen jedoch Laves sowohl als der Möbelmeister Meyer.

Vol. Act. III. Nr. 4. 25. 26.

Dem Hoffschornsteinsfeger Benzinger hatte der Landdrost v. Dachsen-

hausen die Gefahr für die Hofouvriers bei Weigerung der Wahl gezeigt, und auch er fügt bei seinem Zeugniß ziemlich unüberlegt hinzu:

Diese Aeußerung beruhte darauf, weil S. M., wie mir bekannt geworden, sich darüber, daß die Hofouvriers die Wahl verweigert, sehr mißfällig geäußert, und die Hofarbeit denselben entziehen zu lassen gedroht hätten.

Man möchte wahrlich nach der Quelle dieser Kunde fragen, wenn, so wie oben bemerkt, der ganze Plan seine Quelle bei dem Cämmerier Basmer hatte! Benzinger aber faßte die Warnung des Herrn Landdrosten so auf: Nachdem die Wahl verweigert worden, habe der König befohlen, ihm die Concession zu entziehen. Aus Furcht vor diesem Unglück versprach er zu wählen, und der Herr von Dachsenhausen bezweifelt selbst nicht, daß er den Benzinger zur Wahl bewegen habe.

Vol. Act. III. Nr. 7. 16. 32.

Auch diesem geängsteten Manne eröffnete der Hofbaurath Laves: die Hofouvriers, die bei der Wahlgeschichte theilhaftig seyen, sollten ihre Arbeit verlieren, worauf jener erwiderte: Um seine Subsistenz nicht zu verlieren, werde er wählen.

Vol. Act. III. Nr. 7. 25.

Benzinger theilte zuerst dem Hofhutmacher Wagener mit, daß die Hofouvriers, die nicht wählen würden, die Arbeit verlieren sollten. Hierauf kam der Schloßhauptmann v. Steinberg zu demselben, kaufte und suchte ihn zur Wahl zu bewegen: Ob man nicht von 1819 bis 33 glücklich gelebt habe? Bezahlen müsse man doch immer. Es sey keine bloße Androhung, daß die Hofouvriers die Arbeit verlieren sollten. Auch der General v. Düring fand sich bei ihm ein und wiederholte die Reden: „der König werde den Beschluß, so weit er ihn kenne, nicht zurücknehmen.“ Diese fortwährenden Placereien brachten Wagener, der als redlicher Mann nach seiner Ueberzeugung handeln wollte, in die höchste Aufregung. Er beschloß, sein Geschäft niederzulegen, sein Haus zu verkaufen und das Land zu verlassen. In dieser Absicht ging er zum Landdrosten v. Dachsenhausen, um diesem das früher zu einem Geschäftslocale

gesuchte Haus zu Kauf anzubieten. Der Landbrock suchte ihn von einem übereilten Schritte abzuhalten und machte ihm bemerklich:

daß die hiesigen Bürgervorsteher ihre Pflicht verkennen würden, wenn sie allgemeine politische Staatsrückfichten dem Wohle der Stadt vorziehen wollten.

Diese eben so beschränkte als falsche Ansicht (denn ist das Recht der Stadt und Bürger, die Basis der ganzen Stadtverfassung, eine allgemeine politische Staatsrückficht? ist es die Pflicht der Bürgervorsteher etwa, die Decoration des Gebäudes sorgfältig zu erhalten und den Grund einstürzen zu lassen? was sollen die Bürgervorsteher von ihrem Deputirten nach dessen Eide verlangen, Wahrnehmung von Localinteressen, oder das allgemeine Beste?) fand zwar keinen sonderlichen Eingang; inzwischen scheint der Cämmerier Wafmer doch diesmal vor der Wirkung seines Plans erschrocken zu seyn. Mit derselben Erfindungsgabe, die er schon in der Einleitung seiner Unterredung mit Böhme bewiesen, ging er zu Wagener und sagte diesem: „Es sey so schlimm nicht, die Sache werde eine bessere Wendung nehmen;“ worauf Wagener sich beruhigte, das Haus nicht verkaufte. Auch geschah demselben durchaus kein Leides zum sichern Beweise, daß die ganze Sache keinen Grund hatte.

Vol. Act. III. Nr. 10. 27. 32.

In diesen Fällen suchte das Hofpersonal eine seinen Ansichten entsprechende positive Thätigkeit durch Drohungen zu erpressen. Allein damit begnügte dasselbe sich nicht. Es gestattete nicht einmal denen, auf die es Einfluß zu haben wähnte, sich neutral zu halten, und dieser Zwang ist dasjenige, was dem Defensor wenigstens das Härteste von Allem erschienen ist. Der Fall, wo dieses Verfahren so unangenehm hervortritt, ist der des Hoftapeziers und Wahlmannes Böhme, der durch einen ansehnlichen Gehalt mehr als Andere vom Hofe abhängig ist.

Zu diesem sagte zuerst der Schloßhauptmann v. Steinberg: das Hofmarschallamt habe Befehl, Jedem, der gegen den König sey, die Dimission zu geben. (Herr v. Steinberg leugnet übrigens den Befehl Sr. M. erwdhnt zu haben.

Vol. Act. III. Nr. 28.)

Er sage ihm das warnend auf eignen Antrieb. — Böhme, der sich in Allem ganz wie ein Bürger nach den obigen Grundsätzen des Herrn Landdrosten v. Dachsenhausen darstellt, erklärte: ihm sey es einerlei, nach welchen Gesetzen regiert werde, bezahlen müsse er doch; auch sey er gern bereit, sein Offizium als Wahlmann niederzulegen. Allein auch der Cämmerier Basmer — den man für ein besonders passendes Werkzeug halten mochte — fand sich bei ihm unter vorgegebenem Auftrage des Generals v. Düring ein, um ihn zu warnen. Nicht minder hatte der Möbelmeister Meyer ein Gespräch zwischen Herrn v. Düring und Herrn v. Malortie über Böhme behorcht und ging hin, um ihm warnend zu hinterbringen, daß er nicht als Wahlmann abgehen möge. Als Böhme's Sohn im Palais arbeitete, kamen beide Herren, eine fremde Sprache redend, hinzu, und Herr v. Malortie wandte sich mit der Aeußerung an ihn: „Man habe vernommen, daß er Reden gegen den König geführt habe; die Nachricht komme von sicherer Hand“ — und schloß, da Böhme leugnete, solche Reden geführt zu haben, mit der Erinnerung: sein Vater möge sich eifrig bezeigen. Der ältere Böhme ging nun selbst zum General v. Düring, um sich zu rechtfertigen, und sich nochmals zu erbieten, das Geschäft des Wahlmannes ganz von sich abzulehnen. Allein der Herr v. Düring erklärte, wie Böhme die Sache faßte: „als Freund rathe er ihm, nicht abzugehen, er könne dem König keine Unwahrheit sagen.“

Vol. Act. III. Nr. 5.

oder, wie Herr v. Düring selbst angiebt: er warnte ihn, sich durch Resignation als Wahlmann die Ungnade Sr. Majestät nicht zuzuziehen. Böhme gerieth in die höchste Sorge. Bei der Neutralität, die er zu beobachten gesucht hatte, fürchtete er besonders, daß der Hoftapezierer Böker ihn auszustechen suchte, und schob die Schuld dieses peinlichen Verfahrens gegen ihn auf den Umstand, daß er unter die bekannte Petition des Brauers Meier um Vornahme einer Wahl nur einen einzigen Namen geschafft. Er wagte jetzt nicht einmal, als Wahlmann zu resigniren, so gern er

dies gethan hätte. Erst sechs Wochen vor seiner Vernehmung, etwa im September, faßte er dazu den Muth.

Vol. Act. III. Nr. 5. 12. 23. 26. 28. 31.

Böhme wurde nun noch gebraucht, um auch den auf Wartegeld stehenden Hoftapezierer Brandes, ebenfalls einen Wahlmann, zu warnen; bei diesem wäre aber solches gar nicht nöthig gewesen. Er hielt sich schon als Königlich Diener (nach der oberrühnten Theorie des Universitäts-Curatorii) verpflichtet, die Wahl vorzunehmen.

Vol. Act. III. Nr. 5. 6. 14.

Durch diese Menge von Bemühungen gegen Einzelne, Beredungen, Drohungen u. s. w. entstand eine ungemeine Bewegung unter der Bürgerschaft. Auch solche, mit denen gar nicht gesprochen war, glaubten sich gefährdet. Der Weinhändler Hanstein hielt sich verbunden, seinen Bruder und Associé, den Bürgervorsteher Hanstein, zu warnen. Der Hofbader Kirmes war aus bloßer Furcht vor möglichem Verluste entschlossen, zur Wahl zu schreiten.

Vol. Act. III. Nr. 8. 11. 29.

Gewiß ist es den Angeschuldigten in hohem Grade Dank zu wissen, daß sie in dem anzusehenden Wahltermine die ganze Verantwortlichkeit der Nichtwahl auf sich nahmen und so das Hofpersonal aus der Nothwendigkeit brachten, entweder die Grundlosigkeit seiner Umtriebe bloßzustellen, oder Maaßregeln herbeizuführen, die zugleich ihren Einfluß vermindert und eine Erbitterung hervorgerufen haben würden, von der sie, bei anscheinender Unbekanntschaft mit der Gesinnung und den Gefühlen des redlichen Bürgers und Handwerkers, sich schwerlich eine Vorstellung zu machen im Stande waren.

§. 31.

Fortsetzung. Erneuerung der Wahl-Collegien überhaupt.

So standen die Sachen um die Mitte Aprils, als auf einmal das Cabinet Sr. M. eine Maaßregel ergriff, deren nähere Form sich wohl am besten aus der

Vol. Act. III. Nr. 74.

befindlichen Citation des Amtes Osnabrück ergiebt. Das Cabinet gab nämlich zu erkennen:

daß, nachdem S. M. die Verfassung von 1833 für ungültig erklärt und die von den Wahlcorporationen des Königreichs gewählten Stellvertreter sich bereits im vorigen Jahre als Stände nach der Verfassung von 1819 constituirt, und durch rechtsverbindliche Handlungen diese Verfassung anerkannt haben, eine Verwahrung der Rechte aus dem Staatsgrundgesetze von 1833, wie sie in der — Erklärung der (früheren) Wahlmänner enthalten ist, eben so wenig in Betracht kommen könne, als eine Verweigerung der Wahl Seitens derselben überall zulässig erscheine, und es müsse diese Weigerung als Resignation eines Wahlmannes angesehen werden.

Daher wurde denn eine Zusammenberufung der sämmtlichen Wahlbevollmächtigten veranlaßt, damit sie statt jener andere Wahlmänner erwählten.

Freilich fehlt es auch hier, wie gewöhnlich, nicht an Dunkelheiten, die als Inconsequenz erscheinen. In einigen Gegenden scheint man sich mit der Wahl neuer Wahlmänner nicht begnügt zu haben, sondern selbst zur Ernennung neuer Gemeindebevollmächtigten geschritten zu seyn, wie dies namentlich von dem Flecken Bremervörde berichtet ist. Noch auffallender und den obigen Grundsätzen des Cabinet's Sr. M. sogar widersprechend scheint es, daß man hie und da zu neuen Wahlmannswahlen selbst in dem Falle schritt, wenn nicht eine Deputirtenwahl überhaupt, sondern nur die eines gefälligen Deputirten verweigert war. Dies ist insonderheit von dem Bauernstande der Graffschaften Hoya und Diepholz berichtet, wo der Herr Cammer-Director v. Wosß sogar als ältester Landrath (der freilich nach Inhalt der Verordnung vom 22. Febr. 1832 mit der Wahl gar nichts und um so weniger zu thun hatte, als die Graffschaft Diepholz zur Hoya'schen Provinziallandschaft nicht einst gehört) sich in die Wahlversammlung introducirte und sich verpflichtet hielt,

den Wählern unter Hinweisung auf die Lage des Vaterlandes die Wahl eines Deputirten ernstlich an's Herz zu legen.

Vol. Act. III. Nr. 58.

Ueberhaupt ist es schwer, den Zweck der Maaßregel recht zu men. Man hatte allerdings in manchen Bezirken Minoritätswahlen bereits erreicht, so in Osnabrück, in Winsen an der Luhe, Bremervörde, in Hoya. Entweder diese Minoritätswahlen waren nichtig. Dann paßte die Argumentation des Cabinets, die eben angezogen haben, einigermaßen. Allein wie konnte man denn später dennoch die Minoritäts-Deputirten in die Ständeversammlung introduciren? — Oder die Minoritätswahlen waren gültig. Mit welchem Rechte cassirte man denn diese gültigen Wahlen und löste die Wahlcollegien auf? — Gerade nach der gegenwärtig gängigen Theorie von der Gültigkeit solcher Wahlen ist die Wiederholung derselben im April 1839 als ein willkürliches und nichtiges Verfahren betrachtet werden.

Diese wiederholten Wahlmannswahlen bilben einen eigenartigen Abschnitt der Wahlgeschichte unsers Landes. Das Material zu denselben ist ungeheuer bei so großer Menge einzelner Abhandlungen. Die Acten enthalten nur sehr Weniges. Es wird aber vollkommen genügen, auch dieses Wenige hervorzuheben. Man wird von demselben einen Schluß auf das Uebrige machen können.

§. 32.

Fortsetzung. Im Fürstenthum Lüneburg.

Einer der eifrigsten Beamten war der Amtsassessor Kesper in zu Winsen an der Luhe, Wahlcommissair des betreffenden Wahlbezirks für den Lüneburgischen Bauernstand. Dieser versuchte zunächst die Bevollmächtigten durch gültliche Vorstellungen zu gewinnen. Er stellte in einer Wahlversammlung vor: wie der König beabsichtige, die Verlegung der Aue, deren Ueberflömmung jener Gegend bekanntlich zum höchsten Verderben gereichen, zu wirken; der Wasserbaurath Mosengel sey bereits hergesandt, um das Nivellement zu beschaffen. Der König habe vieles Geld für

die Herstellung der im vorigen Jahre zerstörten Deiche gegeben, (was nach bortigen Verhältnissen der Domainen = Cammer obliegt), es sey verfügt, daß die Remontepferde im Lande gekauft werden sollen (was auch bisher geschehen). Für alle diese für die Marsch sehr wichtigen Wohlthaten seyen sie dem Könige den größten Dank schuldig; daß sie dieser Wohlthaten im Fall der Nichtwahl verlustig gehen würden, sagte er gerade nicht. — Als nun aber einer der Bevollmächtigten erklärte: Sie wünschten, daß Alberts wieder gewählt werde, weil sie dafür hielten, daß er recht gehandelt, nahm er, der Wahlcommissair, einen andern Ton an, sagte heftig: „Nun sehe ich wohl, wie das Laken geschoren ist! Ich muß Euch einmal ordentlich vornehmen!“ und zog ein Concept hervor, aus welchem er eine lange, heftige Rede vortrug, den Alberts, wie dieser es verstand, als einen Aufwiegler bezeichnete, diesen hinderte, sich gegen solche Vorwürfe zu rechtfertigen u. s. w. Die Leute standen wie versteinert. Alberts, gekränkt, äußerte: Es scheine, er habe dort nichts mehr zu thun! worauf der Amtsassessor entgegnete: er sey hier nicht weiter erforderlich. Alberts ging weg. — Als einer der Bevollmächtigten einen andern Wahlmann vorschlug, nahm er ohne Abstimmung die Wahl als geschehen an und empfahl darauf dringend die Wahl des Amtsassessors v. Melzing zum Deputirten; also daß die Leute meinten, es bedürfe keines Wahltermins mehr, da sie ja v. Melzing schon gewählt hätten.

Vol. Act. IV. Nr. 74.

In einem andern Termine trat dieses noch mehr hervor. Dieselbe lange Rede wurde aus dem Concept verlesen, erklärt, der frühere Wahlmann sey nicht zulässig, und dann ein anderer vorgeschlagen. Hier that der Amtsassessor Kesperstein wirklich des Guten so viel, daß er den Leuten rieth:

dem Wahlmanne zur Pflicht zu machen, den Amtsassessor v. Melzing zum Deputirten zu wählen!

ohne auch nur zu bedenken, was denn daraus für eine Wahl werden solle, wenn so in allen Aemtern verfahren würde, und am Ende jeder Wahlmann mit einem verschiedenen auf eine bestimmte Person gerichteten Mandate erschiene.

Der Wahltermin zur Deputirtenwahl, den derselbe Beamte abhielt, hatte freilich im Wesentlichen kein anderes Resultat, als der frühere, indem die Wahl des Amtsassessors v. Melzing eine Minoritätswahl war und blieb; doch fand der Wahlcommissair auch hier Gelegenheit, seinen Eifer zu bethätigen, indem er unter andern den Wahlmännern erklärte:

Sie verständen nichts davon, ob die Verfassung von 1819 oder von 1833 besser sey. Sie sollten nur wählen und es nicht machen, wie die Franzosen. Es sey besser, wenn Einer regiere, als Viele.

und was der tief eindringenden Gründe mehr waren.

Vol. Act. IV. Nr. 75.

Ein reiches Material zur Geschichte dieser Wahlmannswahlen liefern Verhöre der Wahlmänner des Cellischen Bezirks des Lüneburgischen Bauernstandes, und wird es am besten seyn, den Inhalt der Acten auch hier einfach mitzutheilen. Im Amte Uhl den protestirte der Wahlmann Dr. Klee gegen eine solche Wahl, indem er sich seiner Function nicht rechtlich entleibt hielt. Der die Wahl leitende Beamte suchte durch die Vorstellung zur Wahl zu bewegen, daß die Nichtwahl dem Lande Schaden bringe, indem wohlthätige Gesetze z. B. das Creditinstitut zu Erleichterung der Ablösungen verhindert würden, und erklärte, daß er den Bevollmächtigten diesen und ähnliche Vortheile in Auftrag der Landdrostei zu Lüneburg in Aussicht stelle. Einen Zwang zu wählen behauptete derselbe nicht. Der frühere Wahlmann wurde wieder gewählt, oder erklärt, daß man denselben als resignirt habend nicht ansehe und jedenfalls seine Wahl erneuere. Auf ähnliche Weise verfuhr man in Methem und Fallinghobel, wo aus dem Wahlrechte noch eine Wahlpflicht hergeleitet und eröffnet wurde, daß der neue Wahlmann nicht befugt sey, demnächst eine neue Wahl abzulehnen. Uebrigens ist hier zu bemerken, daß wahrscheinlich die Form der Erklärung, welche principaliter die Wahl ablehne, weil die Wahlmänner nicht resignirt, späterhin durch eine falsche Deutung Schulb wurde, daß man sie gar nicht mehr zuzog.

Vol. Act. III. 94. IV. 70.

In Biffendorf wollte der Amtmann Bedemeyer den früheren Wahlmann, Posthalter Mohlfeld, anfangs nicht wieder zulassen. Allein nun erklärten die Gemeindebevollmächtigten, alsdann wollten sie gar nicht wählen, und darauf gab der Amtsassessor v. Brandis zu, daß der frühere Wahlmann wieder gewählt wurde.

Vol. Act. III. Nr. 95.

Zu Burgedorf ging die Wahl des früheren Wahlmanns Ebeling zu Colshorn ruhig vor sich; als indeß einer der Bevollmächtigten sagte: Es wäre wohl gut, wenn ein Deputirter gewählt würde, nahm der Oberhauptmann v. Holle sofort in die Vollmacht auf, daß der Wahlmann zur Wahl zu schreiten verpflichtet sey. Versprechen und Drohungen kamen nicht vor. „Dazu sey der Mann zu gut“ sagt der Zeuge Ebeling.

Vol. Act. III. Nr. 101.

Zu Ilten stellte der Amtmann Flügge den Satz auf: „Von Königlicher Landdrostei sey verfügt worden, daß die alten Wahlmänner nicht wieder gewählt werden dürften,“ und setzte die Wahl eines andern Wahlmanns durch.

Vol. Act. III. Nr. 102.

In Celle sollte dem Wahlmann die Pflicht zu wählen aufgelegt werden. Man bezog sich dabei auf ein Landdrostei-Rescript (was ungefähr mit dem obgedachten Inhalte der Snabrücker Citation zu stimmen scheint). Allein diese Beschränkung des Wahlmanns wurde abgelehnt und der frühere Wahlmann wurde ohne dieselbe wieder zugelassen.

Vol. Act. IV. Nr. 56.

In Eicklingen gab sich der mit der Wahlmannswahl nicht einst beauftragte Drost v. Honstedt große Mühe, den Administrator Hoppe zu Wienhausen als Wahlmann zu verdrängen, und arbeitete zu dem Ende die Bevollmächtigten aller Ortsschaften bis auf drei.

Vol. Act. IV. Nr. 57. 62.

Hoppe stellte ihn, sowie den Amtsassessor Grote, deshalb zur Rede; v. Honstedt leugnete, Grote aber entschuldigte sich mit hō-

herm Befehl, worauf Hoppe, um die Beamten nicht in unangenehme Collisionen zu bringen, die Sache beruhen ließ.

Vol. Act. IV. Nr. 61.

Gewählt wurde nun der Holzknecht Meyer aus Bockelstump. Diesem wurde eine Wahl zur Pflicht gemacht. Er wählte aber im Termine doch nicht, worauf der Drost v. Honstedt und Oberforstmeister v. Monroy ihm zusetzten: er müsse wählen! Drohungen gebrauchten sie zwar nicht; allein Meyer selbst war der Meinung, er müsse aus Noth wählen, um seinen Dienst nicht zu verlieren.

Vol. Act. IV. Nr. 62. 63. 64. 71

Zum Wahltermine zu Soltau wurden die Bevollmächtigten spät Abends oder in der Nacht erst auf den andern Morgen geladen. Der Amtsassessor v. Quintus verlas nun ein Landdrostrei-Rescript des Inhalts: daß die nicht Wählenden als resignirend zu betrachten seyen. Ob ein Verbot, sie wieder zu wählen, darin enthalten gewesen, ist nicht klar. Doch wurde es so aufgefaßt. Auch erklärte der Beamte: er sey von dem Herrn Cabinets-Minister v. Schele autorisirt, zu erklären: wie das Gerücht, daß die Ablösungsordnung aufgehoben werden solle, eine grobe Unwahrheit enthalte; vielmehr beabsichtigt werde, ein allgemeines Creditinstitut zu errichten. Auch hier wurde die Erwählung eines andern Wahlmannes nicht durchgesetzt, sondern der Syndicus Weinlig von Soltau auf's Neue erwählt. Eine Abschrift des Wahlprotocolls konnte er nicht erhalten.

Vol. Act. IV. Nr. 63. 64. 65. 67. 68.

Zu Bedenbostel erklärte der Drost v. Hanstein: es sey für den Bauernstand wohlthätig, wenn eine Wahl zu Stande komme. Man sollte ihm dies auf's Wort glauben, da er schon so lange dort unter ihnen sey. Das Wahlrecht müsse der Bauernstand als eine Gnade ansehen, die leicht verloren gehen könne, wenn man nicht wähle. Dem Wahlmanne müsse eine Wahlpflicht bestimmt aufgelegt werden. Als die Leute den frühern Wahlmann wieder wählten, wollte er diesen nicht wieder zulassen; allein er konnte die Wählenden nicht bewegen. Das Protocoll, in welchem dem Gewählten die Verpflichtung, eine Wahl vorzunehmen, und die Tra-

gung der Kosten im Falle der Nichtwahl aufgelegt wurde, war schon, bis auf den Punct der Wahl und die Kosten = Drohung, fertig in den Termin mitgebracht. Bei der Vorlesung machte ein Bevollmächtigter Einwendungen gegen diese von den Wählern nicht verlangte Verpflichtung. Allein er wurde zurückgewiesen und die Uebrigen schwiegen aus Respect still. Nachher aber erklärten die Wähler dem Gewählten ausdrücklich: daß er nur in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes von 1833 zu wählen habe, woran er sich denn auch hielt.

Vol. Act. IV. Nr. 72. 64.

Im Amte Sifhorn gab zuerst der Hausvogt Bergmann, der die Wahlbevollmächtigten deshalb zu sich bestellen ließ, sich Mühe, die Bevollmächtigten zur Wahl eines gewissen Bachhaus zu stimmen. Im Wahltermine selbst eröffnete der Amtmann Eggers ein Rescript der Landdrostei, in welchem enthalten war, daß die alten Wahlmänner nicht wieder gewählt werden könnten; eine Wahl sey auch für den fraglichen District nothwendig, indem der projectirte Canalbau, von welchem für jene Gegend der Abwässerung halber ungemein viel abhängt, schon zu lange verzögert sey. Die Wahl fiel auf Gruffendorf, welcher sich weigerte, weil er Anhänger des Staatsgrundgesetzes sey. Allein Eggers erklärte: „Er sehe nicht ein, was das Staatsgrundgesetz dem Landmanne nütze.“ Als Gruffendorf dagegen etwas einwandte, wurde er unwillig und setzte nun aus eigenem Antriebe ohne Befragung der Leute in's Protocol, daß der erwählte Wahlmann Gruffendorf, welcher sich zu einer Wahl nicht verpflichten wollte, nach beharrlicher Weigerung den Auftrag angenommen habe, mit ihm ohne Vorbehalt wählen wolle. Die Leute verstanden ihn nicht und waren, da der Amtmann sich unwillig zeigte, furchtsam. Nach dem Wahltermine erklärten aber die Bevollmächtigten, denen Gruffendorf die Sache einigermaßen deutlich gemacht, daß er nach seiner Ueberzeugung zu handeln habe. Eben dahin verständigte sich der Wahlmann Gruffendorf auch mit dem zweiten Wahlmanne jenes Amtes, Schnelle.

Zu Winsen an der Aller selbst hatte der Beamte, Ganz-

leirath v. Neben, sich begnügt, auf die unglücklichen Folgen der Wahlumtriebe und der verzögerten Ständeversammlung hinzuweisen, und die Bevollmächtigten zu ermahnen, dem Wahlmanne die Vornahme einer Wahl zur Pflicht zu machen.

§. 33.

Fortsetzung. Wahrscheinlicher Inhalt der Instruktionen.

Diese Proben des Verfahrens lassen allerdings schwer erkennen, was eigentlich Plan und Zweck dieses Verfahrens und Inhalt der Instruktionen Königlicher Landdrostei gewesen sey. So viel liegt am Tage, daß Plan gewesen, eine Wahl zu Stande zu bringen; auch daß man vorgeschrieben habe, die Leute durch Vorhalten von zu hoffenden Vortheilen dazu geneigt zu machen; denn dies ist zu Ahlden im Auftrage der Landdrostei geschehen.

Vol. Act. III. Nr. 94.

Zu diesen vorschriftsmäßig zu verheißenden Vortheilen wird die Errichtung eines Creditinstituts zu zählen seyn. Ob die Localvortheile, die man zu Winsen an der Luhe, zu Gifhorn u. s. w. in Aussicht stellte, in der Instruktion gelegen, oder von dem eigenen Diensteifer der Beamten hinzugethan seyen, bleibt dahin gestellt. Zu Gifhorn scheint das Erstere der Fall gewesen zu seyn.

Die Verdrängung der früheren der Wahl abgeneigten Wahlmänner ist vielfach theils versucht, theils bewirkt. Auch hier scheinen Vorschriften der Landdrostei zum Grunde zu liegen, zu Bissendorf, Bedenbostel, besonders zu Ilten, des Verfahrens zu Winsen an der Luhe nicht zu gedenken. Allein gegen solche Vorschrift spricht auch wieder, daß man auf manchen Aemtern nichts davon versucht, zu Bissendorf und Bedenbostel davon abgegangen, zu Eicklingen nur durch Bearbeitung und Intriguen das Ziel zu erreichen gesucht hat.

Eben so ist's mit der Wahlpflicht. Auch diese ist an mehreren Orten z. B. zu Ahlden, Soltan, Fallingbostel, Rothen gar nicht erwähnt.

Vol. Act. III. Nr. 94.

Zu Celle, Winsen u. a. hat man sie gewissermaßen in die Willführ der Leute gestellt. Zu Burgdorf, Ilten, Eicklingen, Reinersen, Bedenbostel und Gifhorn scheint man sie dagegen eher als etwas sich von selbst Verstehendes in die Vollmacht gesetzt zu haben. Denn daß der Amtsassessor Reiserstein zu Winsen an der Ruhe so gleich den zu wählenden Deputirten in der Vollmacht benennen ließ, soll hier gar nicht angeführt werden, da es zu offenbar ein eigenthümlicher Mißgriff dieses Beamten ist.

Nach allem diesem möchte es fast scheinen, als ob entweder die Beamten ganz verschiedene Instructionen gehabt, oder durchaus instructionswidrig gehandelt, ja theilweise Unwahrheiten vorgebracht haben. Darf man dieses nicht annehmen, so scheint nur Eine Annahme einen erträglichen Zusammenhang zu gewähren. Wären nämlich feste Vorschriften da gewesen: so würde mehr Uebereinstimmung seyn. Hätten alle Vorschriften gefehlt: so würde man sich nicht darauf berufen haben. Höchst wahrscheinlich enthielten nun die Instructionen bloße Verhaltensregeln, die nach den Umständen zwar als nothwendig zu befolgende Vorschrift hingestellt, aber festem Widerstande gegenüber doch nicht behauptet werden sollten. Eine solche Regel war es höchst wahrscheinlich, daß man auf alle Weise sich bemühen sollte, (thunlichst) den früheren mißfälligen Wahlmann zu entfernen. Dies faßte das Amt Eicklingen so, daß man die Leute vorher zu bearbeiten habe, der Amtsassessor Reiserstein wies den Wahlmann aus der Wahlversammlung, und schalt ihn einen Aufwiegler. Andere gingen im Eifer nicht so weit, sondern ließen die Wahl zu, wenn der entschiedene Wille der Wähler sich zeigte.

Eine gleiche Regel wird es gewesen seyn, daß man den Wahlmännern die Wahlpflicht möglichst in die Vollmacht zu bringen habe. Auch dies wurde denn von Jedem nach seiner Weise aufgefaßt und ausgeführt.

Es kann keine Verwunderung erregen, wenn eben die hieraus sich ergebende Ungleichheit des Verfahrens die Betheiligten im höchsten Grade verwirrte und erbitterte. Hätte man im Gefühle des eigenen Rechts gesagt: Wer die Wahl ablehnt, resignirt und kann

nicht ferner gewählt werden! Wer zum Wahlmann sich wählen läßt, der hat die Pflicht, zu wählen! so stand die Sache fest. Man konnte über Recht oder Unrecht streiten. Aber dieses verschiedenartige Verfahren mußte als reine Willkühr, wo nicht gar, bei dem aus dem Streite natürlich hervorgegangenen Mißtrauen, als ein Versuch aufgefaßt werden, die unkundigen Wähler zu hintergehen und ihnen ihr Recht entweder abzuschmeicheln, oder nach Gelegenheit abzutroßen. In jenem Verfahren würde Grund zum Streite gelegen haben; in diesem lag Grund zur Feindseligkeit. Mag aber dasselbe zur Last fallen, wem es will, das Cabinet Sr. M. kann sich nicht beklagen, wenn die gemeine Meinung ihm Alles zur Last legte.

Man hatte den gefährlichen Grundsatz, daß alle Unterbehörden in jedweder Beziehung unbedingten Gehorsam schuldig seyen, so vielfach geltend gemacht, derselbe war in der Angelegenheit der Göttinger Professoren, in dem Verweis-Rescripte an den Magistrat zu Osnabrück und sonst so vielfach und bestimmt ausgesprochen, daß auch die Unterthanen sich gewöhnten, alle Behörden als bloße Werkzeuge des Cabinets ohne eigene Willensbestimmung anzusehen; und so wurden denn alle Mißgriffe derselben als Vorschrift der höchsten Behörde aufgenommen; man suchte überall Plan und Zusammenhang, und fand bei den widersprechenden Maßregeln nur zu leicht Gründe für jenen Vorwurf der Willkührlichkeit, ja selbst der Unzuverlässigkeit.

§. 34.

**Fortsetzung. Der Wahlcommissar
Amtmann Cropp.**

Recht sehr trug zur Vermehrung dieser Vorwürfe auch der Amtmann Cropp von Hizaer bei, der als ein brauchbares Werkzeug die Leitung der Wahl zu Winsen an der Aller überkam. Er hatte zu Hizaer die Wahl durch Mittel zu Stande gebracht, von denen die Erzählungen

Vol. Act. IV. Nr. 66.

an's Unglaubliche streifen. Man erzählte von den plumpsten Schmeicheleien, wie er den gutmüthigen und der Musik enthusiastisch ergebenen Wahlmann Schulz aus Küsten umarmt und durch Erinnerung an ein Violinduett, das sie zusammengespielt, zu Thränen gerührt und dgl. Was aber die Zeugen über sein Benehmen zu Winsen erzählen, macht selbst das Unglaubliche glaublich, wie denn auch der Zeuge Ebermann sagt: der Wahlcommissair habe ein Verhalten beobachtet, wie ihm solches noch nie vorgekommen sey.

Vol. Act. IV. Nr. 56. S. 302.

Schon am Abend vor der Wahl war derselbe am Wahlorte gegenwärtig. Hier ließ er sich privatim die Vollmachten der Wahlmänner vorlegen und ließ diejenigen, welche sich in einem andern Wirthshause befanden, zu dem Ende zu sich einladen. Die Leute gingen ungern und zögernd hin; Ebeling von Colshorn erst auf die zweite Einladung. Nun erklärte der Commissair ihm: es müsse durchaus gewählt werden, setzte die Wahlpflicht auf's Eindringlichste auseinander, redete von den Vortheilen der Wahl, vom Creditverein u. s. w., und wollte wissen, wem Ebeling die Stimme zu geben gedente. Dann empfahl er den mitgegenwärtigen Posthalter Wohlfeld als tüchtigen Deputirten, welcher schon 1838 hatte gewählt werden wollen, damals jedoch als ein junger Springinsfeld und Königlich Diener, wie sich ein Zeuge ausdrückt, den Wahlmännern nicht genehm gewesen war.

S. Vol. Act. IV. Nr. 56.

Auf ähnliche Weise setzte er allen Wahlmännern zu, deren er habhaft werden konnte. Theils lächerliche, theils anstößige Bethuerungen über die Nothwendigkeit der Wahl wurden so laut und wiederholt von ihm dabei vorgebracht, daß sie im zweiten Zimmer noch gehört werden konnten. Da hieß es: Er wolle den Hals brechen, wenn sie nicht wählen müßten! Er wolle sich todt schießen, wenn sie nicht wählten! Er wolle das Abendmahl darauf nehmen! oder er wolle nicht wieder zum Abendmahl gehen, wenn sie nicht wählen müßten! Er rufe Gott zum Zeugen an! bei seiner Seelen Seligkeit! bei des Erlösers Wunden! sie müßten wählen, han-

delten gegen ihr eigenes Beste u. s. w. Dazu wurden denn die bekannten Versprechungen vom Creditinstitute wieder vorgetragen.

Vgl. Vol. Act. III. Nr. 101. 102, IV. Nr. 18. 64, 71 sqq.

Damit ging der Abend hin. Am andern Morgen, als Ebeling und einige Andere in ihrem Wirthshause mit Caffee trinken beschäftigt waren, fand sich der Wahlcommissair dort ein und begann die Scene von Neuem. Sie sollten Mohlfeld wählen, 10 bis 15 Stimmen habe er schon auf seiner Seite, namentlich den Wahlmann Godehus, in dessen Hause er logirte. (Der Erfolg ergab, daß Mohlfeld auch nicht eine einzige Stimme hatte.) Mohlfeld war gegenwärtig und bereit, die Wahl anzunehmen. Nun sollten die Andern die Hand darauf geben, daß sie Mohlfeld wählen wollten. Als man sich auf seine Reden nicht einließ und vielmehr Mohlfeld's Bereitwilligkeit tabelte,

Vol. Act. III. Nr. 102.

ging er weg, kam aber zum Frühstück noch einmal wieder, um seine Zubringlichkeiten zu erneuern. Namentlich gab er nun an, Ebermann (von dem Ebeling Tags zuvor gesprochen) passe sich nicht zum Deputirten, weil er den städtischen Interessen anhänge und nicht für den Bauernstand gesinnt sey. Dann wiederholte er seine Betheurungen, ergriff ein Glas Brantwein und trank dazu, mit dem Ausrufe: Er wolle die Wahl zu Stande bringen und lieber den Hals brechen und dgl. — schlug heftig auf den Tisch und betrug sich auf solche Weise, daß der Wahlmann Ebeling indignirt wegging. Als er wieder hereingetreten, wollte Croyp ihn selbst bereden, die Deputirtenstelle anzunehmen. Andere wünschten, gleich die Wahl im Wirthshause vorzunehmen. Darauf aber ließ der Wahlcommissair sich nicht ein. Es solle auf dem Amte geschehen, da habe er mehr Macht und Gewalt.

Im Wahltermine gab er sich zwar alle mögliche Mühe, die Wahl zu Stande zu bringen, legte jedoch im directen Widerspruche mit Allem, was über die Wahlpflicht bisher behauptet war, zuerst die Frage vor: ob man wählen wolle oder nicht? — Als hierauf Mehrere erklärten, nicht wählen zu wollen, rief er zur Abstimmung zuerst diejenigen auf, aus deren Vollmacht die Wahl-

pflicht hervorging. Diesen setzte er besonders zu. Dem Wahlmann Beeth legte er seine Wahlpflicht aus der Vollmacht dreimal vor. — Da aber Beeth sich auf den Willen seiner Committenten berief und dies zu Protocoll gab, ließ er ab. Einem Andern demonstirte er diese Wahlpflicht und las dabei den betreffenden Passus der Vollmacht vor. Allein da er das Blatt umschlug, glaubte der neben ihm sitzende Dr. Klee zu bemerken, daß auf der Seite bei weitem nicht so viele Worte stehen, als von derselben vorgelesen waren, und bat deshalb um Einsicht der Vollmacht. Allein der Wahlcommissair schlug diese Einsicht ab und schob die Vollmacht unter die vor ihm liegenden Papiere,

Vol. Act. III. Nr. 94. 102.

dazu behauptete er unter andern, die Ständeversammlung (welche erst viel später completirt wurde) sey bereits vollzählig.

Vol. Act. IV. Nr. 71.

Indeß erklärten 13 Wahlmänner sich gegen die Wahl, protestirten und verließen den Termin; doch nahm Gruffendorf den Protest nachher zurück, indem er dafür hielt, daß solches allein der Ständeversammlung zukomme, aber an der Wahl nahm er keinen Theil.

Vol. Act. IV. Nr. 71.

Nur sechs erklärten in Gemäßheit der in ihren Vollmachten enthaltenen Aufträge, wählen zu müssen, und diese wählten einstimmig den ausgestoßenen Deputirten, Deconomen und Wahlmann Schmidt aus Fallingbostel. Hierüber entstanden neue Contestationen mit dem Wahlcommissair, der nun die Wahl eines Substituten forderte. — Das Benehmen desselben bei diesen Verhandlungen soll selbst die Grenzen des früheren überschritten haben. Als der Senator Dr. Meyer zu Lüneburg zum Substituten vorgeschlagen wurde, erklärte er: der könne nicht genommen werden, den möchten sie nur weglassen! worauf die Wahl eines Substituten unterblieb und der Termin aufgehoben wurde, ohne daß eine Vollmacht ausgefertigt wäre. Später fiel dem Wahlcommissair erst die Nothwendigkeit ein. Er ließ eine neue Vollmacht in blanco

von Mohlfeld unterschreiben, der dies auch leichtsinnig genug in der Erwartung that, daß Alles in der Ordnung sey.

Vol. Act. III. Nr. 95.

Dem Wahlmann Bödeker aus Bettmer wurde die Vollmacht nach Burgwedel nachgeschickt, die er (ein stumpfer Mann Vol. IV. Nr. 69) auch in blanco unterschrieb.

Vol. Act. IV. Nr. 18.

Ebeling und Bedeker von Lehrte aber, denen dies Vollmachtblan- ket mit der Unterschrift von Mohlfeld nach Celle durch den Ge- richtsbienner nachgeschickt wurde, um dort zu unterzeichnen (es scheint dem Herrn Wahlcommissair also an der Zuverlässigkeit sei- ner Beglaubigung nicht sonderlich gelegen gewesen zu seyn) schick- ten dasselbe ununterschrieben zurück. Vielleicht ist dieser Umstand schuld, daß noch ein Wahltermin, der sechste in diesem Bezirke, abgehalten wurde, zumal man weder den gewählten Deputirten noch den Substituten hoffen durfte, in die Ständeversammlung zu bringen. Von diesem wird erst weiter unten zu reden seyn.

§. 35.

Fortsetzung. Wahlen im Bremischen. Briefe des Cabinetsraths v. Lütten.

Im Bremischen waren inzwischen nicht minder große Bemü- hungen angewendet.

Hier hatte das Land Wursten schon im Jahre 1838 den Vorsteher Lübs zum Deputirten gewählt, der jedoch zur Beeidi- gung noch nicht gelangt war. Als im Frühjahr 1838 die Aus- stossung der dissentirenden Deputirten bewirkt wurde, war deshalb von ihm noch nicht die Rede; und nun wünschte man einerseits, er möge resigniren; vom Cabinet aber wünschte man das Gegen- theil. Inzwischen war im Herbst 1838 das Amt Harsfeld va- cant geworden. Der Amtmann Dobt zu Dorum wünschte, dort- hin versetzt zu werden, wenn auch nicht zur Verbesserung, doch um seiner Gesundheit willen. Nun erhielt im Mai etwa, also gerade um diese Zeit, der Amtmann Dobt mit der Post ein paar Briefe des Herrn Cabinetsraths v. Lütten, in welchen dieser

den Wunsch zu erkennen gab, daß der Deputirte Lübs bei seinen Ansichten verharren und nicht als Deputirter resigniren möge, daß auch er (der Amtmann Dobt), so viel er könne, dazu beitragen möge, daß das Land Wursten auch ferner einen Deputirten zur Ständeversammlung schicke.

Nachschriftlich war in dem einen Briefe bemerkt:

daß er (Amtmann Dobt) die Erfüllung seines Wunsches, nach Harsefeld versetzt zu werden, hoffen dürfe.

Der Amtmann Dobt fand in dieser Aeußerung freilich, wie er selbst erklärt, durchaus keine Beziehung zu der Deputirtenwahl im Lande Wursten. Da aber kurz nach dem Empfange des Briefes ihm die Nachricht zuging, daß er zum Amtmann in Harsefeld ernannt sey: so glaubte er, es diesem Umstande leibiglich zuschreiben zu müssen, daß ein Gerede darüber entstanden.

Auffallend ist es, daß der Amtmann Dobt bei der ganzen Vernehmung die Wahrheit der ihm gestellten Frage auf das Entschiedenste ablehnt, und doch lautet die Frage nur so:

Ob ihm vom Cabinetsrath v. Lütken die Beförderung zum Amtmann in Harsefeld in Aussicht gestellt, gleichzeitig aber die Betreibung der Wahl eines ständischen Deputirten empfohlen sey?

und diese der Form nach stets abgeleugnete Frage ist in dem Obigen auf das Vollständigste eingeräumt.

Vgl. Vol. Act. IV. Nr. 92.

Auch für die Wahl im Alten Lande war der Cabinetsrath v. Lütken thätig. Der Oberbürgermeister Heinrichs zu Guderhandviertel hatte sich bei einem Gesuche um Erlaß an der Deichanleihschuld um dessen Fürwort beworben, und erhielt kurz vor der ersten Wahl eines Deputirten des Alten Landes (also schon im März) einen Brief des Herrn v. Lütken:

daß er dem fraglichen Gesuche das Wort geredet, dasselbe auch einen günstigen Erfolg haben werde, er dagegen nun auch erwarte, daß die Wittsteller sich diesem Erfolge würdig bezeigen und bei der bevorstehenden Wahl einen vernünftigen Deputirten wählen würden.

Ueerbies ertheilte der Brief den Rath, zu wählen, und fügte hinzu:

wenn sie andern Rathgebern, die das Beste des Alten Landes besser zu kennen glaubten, wie er, folgten und eine Wahl ablehnen zu müssen glaubten: so möchten sie dieses in Gottes Namen thun. Er werde selbst, wenn sie nicht wählten, in der Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihres Gesuchs dasselbe stets als gerecht darstellen.

Vol. Act. IV. Nr. 44.

Dieser mildere Einfluß von Dankbarkeit und Verehrung hatte jedoch nicht hingereicht, die Wahl zu bewirken. Bei einer zweiten Wahl suchte der Graf von Hohenberg denselben zu verstärken.

Er forderte mehrere Leute auf, die Betheiligten für Vornahme der Wahl zu stimmen; der Schullehrer Stürke zu Francop sollte sich um die Deputirtenstelle bewerben. Dann ging er selbst in die Häuser verschiedener Vorsteher, um dieselben zur Vornahme der Wahl zu bewegen. Namentlich kam er in dieser Absicht zu dem bisherigen Landtags-Deputirten Schacht und legte ihm die Wahl sehr an's Herz mit dem Bemerken, daß seine Stimme von großem Einflusse seyn werde.

Als aber in einem der zur Wahl Statt gehabten Termine Schacht sich gegen die Wahl aussprach, sprach er ihm das Recht ab, über diesen Gegenstand mitzureden, worauf jedoch Schacht versetzte, daß er sich zu solchen Aeußerungen als Landtags-Deputirter verpflichtet halte.

Im eigentlichen Wahltermine stellte der Graf v. Hohenberg die Wahl als sehr dringlich vor und bezeichnete namentlich das Grundgesetz als ein übereiltes Machwerk, das für sie (die Altländer) gar keinen Werth habe, weshalb sie denn auch nicht so sehr darauf bestehen möchten.

Der ihm zur Last gelegten ferneren Neben:

das Grundgesetz rühre von einem alten Könige her, dem das Interesse von Hannover nicht am Herzen gelegen, weil er sich in England aufgehalten;

kann der Zeuge Schacht sich nicht mit Bestimmtheit entfennen. Wahrscheinlich ist es also wohl.

Allein ungeachtet so eindringlicher Neben äußerten einige Stimmen sich dennoch gegen die Wahl, worauf der Graf v. Hohenberg im Vertrauen auf das große Ansehn, das der Herr v. Lütken im Alten Lande genoss, zumal man glaubte, daß bei dessen jetziger Stellung das Wohl des Alten Landes zunächst von seiner Gunst abhängt, äußerte:

Er wisse nicht, wie es mit dem Alten Lande werden solle, wenn die Wahl noch fernerweit abgelehnt werde. Er habe einen Brief vom Cabinetsrath v. Lütken erhalten, worin dieser geschrieben habe, daß, wenn es so zuginge im Alten Lande, er dasselbe nicht ferner betreten möge!

Diese Drohung machte allerdings Einige schwankend; allein eine nochmalige Erinnerung an die Wichtigkeit der Sache trug doch das Uebergewicht über die persönlichen Motive davon, und die Wahl wurde abgelehnt.

S. Vol. Act. IV. Nr. 44. 45.

Bei Thatumständen dieser Art tritt es recht sehr hervor, in wie hohem Grade die Differenz zu bedauern ist, durch welche eine Vernehmung des Herrn v. Lütken unmöglich geworden. Die Briefe, auf welche hier mehrfach Bezug genommen, sind sämmtlich nicht mehr vorhanden; die Zeugen-Aussagen aber lassen immer einen Verdacht zu, der durch die versagte Vernehmung wächst, während er durch offene Erklärung zu heben gewesen wäre. Der Cabinetsrath v. Lütken hat in seiner Erklärung vom 6. Jan. d. J.

Vol. Act. III. Nr. 100.

sich über diese Fragguncte sehr wegwerfend geäußert, und (so wie er sich in dieser Erklärung auf eine höchst ungeeignete, für beleidigend zu achtende Weise der Bezeichnung *Inquisiten* bedient), ein neues Verbrechen darin finden wollen, daß diese Thatfachen articulirt worden, weshalb derselbe denn noch gebeten hat, die Untersuchung auf dieses Verbrechen mit auszudehnen. Allein bereits oben ist bemerkt, daß in Ansehung des Briefes an den Amtmann *Dodt* die articulirte Thatfache erwiesen ist. Und wenn in Anse-

hung des an Heinrichs geschriebenen Briefes nicht Alles ganz vollständig, so wie articulirt worden, sich herausstellt: so ist doch in der Hauptsache klar:

daß der Herr v. Lütken dafür, daß er, wie er selbst sagt, einer gerechten Forderung sich günstig erwiesen, wiederum einen Rechten des Landes gefährliche Gefälligkeit verlangt und sein persönliches Ansehn, sowie die Drohung mit seinem Unwillen dazu selbst gebraucht hat, oder durch den Grafen v. Hohenberg hat gebrauchen lassen, um die Bewohner des Alten Landes zu einer Wahl zu disponiren.

Wie derselbe in der Libellirung einer Thatsache zur bloßen Vertheidigung eine Beleidigung finden mögen, ist aber eben so schwer abzusehen, als wie derselbe glauben kann, dergleichen reine Privatsachen seyen zu einem Official-Verfahren geeignet. Freilich behandelt derselbe diese seine Privatbriefe als Dienstgeschäfte, indem er in seiner Erklärung sagt:

Vol. Act. III. Nr. 100.

Alles, was ich (über Wahlsachen) mündlich oder schriftlich mit diesem oder jenem verhandelt habe, greift mehr oder weniger in meinen Dienst ein.

Allein das konnten einestheils die Angeschuldigten unmöglich wissen, daß die Geschäfte des Cabinets in Privatbriefen geführt werden; und andertheils wird durch diesen Umstand das Moment jener Briefe mit ihrer verfänglichen Zusammenstellung von Wahlsachen und Begünstigungen für die Vertheidigung so bedeutend verstärkt, daß sicher jener Antrag auf Ausdehnung der Untersuchung auf dieselben ganz unbegründet erscheinen mußte.

§. 36.

Fortsetzung. Bremische Geest.

Von diesen durch den Herrn Cabinetsrath v. Lütken influirten Wahlen sey es erlaubt, zu der Thätigkeit der Königlichen Landdrostei zu Stade sich zu wenden. Hier treten aber in der That, namentlich was die Wahloperationen der Geest angeht, ungeachtet hier nicht, wie in Göttingen und Lüneburg, sämmtliche Wahl-

männer oder doch ein bedeutender Theil derselben abgehört worden, so mancherlei verschiedene und auffallende Erscheinungen hervor, daß es schwer wird, die eigentlichen Vorschriften jener hohen Behörde, wenn auch nur annähernd, zu errathen.

Das vollständigste Bild der Operation liefert wohl das Wahlprotocoll des Gerichts Delm vom 24. April v. J.

Hier erklärten gleich nach Eröffnung des Termins und dringender Aufforderung zur Wahl die Bevollmächtigten, „daß sie unter den obwaltenden Umständen Bedenken trügen, die Wahl eines Wahlmannes vorzunehmen.“ — Der Beamte setzte ihnen aber die daraus vielleicht entstehenden Nachtheile der Mehreren länger denn zwei Stunden auseinander,

und nun wurden sie (sey es Ueberzeugung oder Ermüdung) bereit, den Wahlact vorzunehmen, verlangten aber, daß ein Protest zum Protocoll genommen werde. Der Beamte bemühte sich vielfach, dieses zu hintertreiben; aber sie wollten dann lieber keine Wahl vornehmen. Sener Protest ging dahin: „daß sie wegen Kürze der Zeit, die ihnen gelassen, nicht im Stande seyen, zu prüfen, ob die Wahl eines Wahlmannes ihrem und des Landes Interesse gemäß. Um aber dem Befehle Sr. M. und der Behörden zu genügen, und um von dem Wahlrechte Gebrauch zu machen, wollten sie einen Wahlmann und Substituten wählen; jedoch solle es des Wahlmanns Ermessen überlassen bleiben, ob er einen Deputirten wählen wolle oder nicht.“ Der Beamte erneuerte seine Versuche, sie davon abzubringen, aber vergebens. Sie gaben bei der Wahl noch ausdrücklich zu Protocoll, daß sie durch diese Wahl auf ihre Rechte aus dem Staatsgrundgesetze nicht verzichten und die Verfassung von 1819 nicht anerkennen wollten.

Vol. Act. III. Nr. 109.

Es ergibt sich weder über den Ausschluß des früheren Wahlmannes noch über die Wahlpflicht etwas Bestimmtes. Der Beamte hat durch Zureden und Mahlen von Gefahren die Leute für seine Ansicht zu gewinnen, und dem Wahlmann eine unbedingte Wahlpflicht aufzulagen versucht; aber ohne Erfolg. Man wird hier an die obigen Bemerkungen über den muthmaaslichen Inhalt der Lü-

neburgischen Instructionen erinnert. Gemessene, auf Recht fußende Befehle können nicht vorhanden gewesen seyn. Man hat die Leute zu anscheinend freiwilliger Aufopferung ihrer Rechte herbeiziehen wollen. Wozu freilich zweistündiges Einreden über einen einzigen Punct (wie lange mag der ganze Act gedauert haben!?) ein wirksames Mittel war.

Im Gerichte Himmelpforten war der frühere Wahlmann, Richter Heinsohn zu Burweg, zuvörderst durch den Hausvogt Reichswegen bearbeitet.

Vol. Act. IV. Nr. 46.

Im Wahltermine am 24. Mai erschien derselbe nicht, auch mehrere andere Gemeinde-Bevollmächtigte fehlten. Für Albert Liebemann von Elm war der Sohn erschienen. Im Ganzen waren von 19 nur 14 gegenwärtig. Königliche Landdrostei entschied aber später, daß es darauf nicht ankomme. Man hatte die Vorladung unter dem Präjudize vorgenommen:

daß der nicht Erscheinende sich die Wahl, welche von den übrigen Wahlbevollmächtigten getroffen werde, gefallen lassen müsse.

Gleich als ob hier von einem Rechte der Bevollmächtigten und nicht etwa der Gemeinde die Rede wäre. Die Erschienenen wählten den Hofbesitzer G. Krull zum Sunde zum Wahlmann und einen Andern zum Stellvertreter, und machten den Gewählten zur Pflicht: ihrem bestimmt damit ausgesprochenen Auftrage gemäß ein Mitglied zur allgemeinen Ständerversammlung zu wählen und sich von der Wahl auf keine Weise abhalten zu lassen, indem sie (die Gewählten) die sonst entstehenden Kosten selbst zu tragen hätten.

Auch hier war anscheinend vergessen, daß zwei Deputirte zur allgemeinen Ständerversammlung zu wählen waren. Alles dies ersieht das Protocoll

Anl. 3.

Der Wahlmann Krull war nicht zugegen; es kam also lediglich auf ihn an, ob er Verpflichtungen dieser Art übernehmen wolle.

Man ließ ihn daher am 25. April zum Protocoll erklären, daß er die Wahl annehme

und sich den Bestimmungen der Ortswahlbevollmächtigten gemäß auch dazu verpflichten wolle, in dem anzusehenden Wahltermine wirklich Ein Mitglied zur allgemeinen Ständeverammlung zu erwählen.

Von dem Präjudize wegen der Kosten scheint dabei keine Rede gewesen zu seyn. Aber

man eröffnete dem Wahlmanne weiter, wie höherer Verfügung zu Folge mit der Wahlhandlung sein Geschäft beendet sey, und ihm überall keine weitere besfallige Befugnisse zuständen.

Die Formlosigkeit dieses

Vol. Act. III. Nr. 105 bis 107.

befindlichen Protocolls, wo die Vorlesung und Genehmigung sich in der Mitte befindet und dann am Ende noch die Unterschrift des Comparanten erfolgt, soll hier nur erwähnt werden, um auf die noch größere Formlosigkeit des ferneren Protocolls vom 11. Mai aufmerksam zu machen, welches zweimal im Contexte unterschrieben, am Ende nicht genehmigt zu seyn scheint. Zu diesem Protocolle erklärte nämlich der Wahlmann: er halte sich durch die Weisungen der Wahlmänner nicht gebunden, indem diese nicht befugt seyen, dergleichen zu ertheilen. — Auch rügte er die irrige Ausführung des Albert Liedemann im Protocoll vom 24. April.

Die ganze Verhandlung trägt einen solchen Charakter der Uebereilung, Ungenauigkeit und (rückfichtlich der Wahl eines Deputirten) sogar der Unkenntniß von Seiten des Dirigenten zur Schau, daß in jedem Proceßverfahren dergleichen der härtesten Rüge unterliegen würde. Königliche Landdrostei zu Stade hat indeß Alles gut geheißten.

Vol. Act. III. Nr. 107

Für die von dieser hohen Behörde ertheilten Instructionen lassen sich außer der Verdrängung des vorigen Wahlmannes, die nur implicite vorkommt, die Auflegung der Wahlpflicht selbst unter Bedrohung mit Kosten und die Eröffnung hier auszeichnen, daß

das Offizium sich lediglich auf die Wahl erstreckte. Sener erste Punct, die Wahlpflicht, zeigt sich nach Inhalt des Delmschen Protocolls lediglich als eine nicht durch das Gesetz gebotene, sondern den Leuten aufzudringende; denn wenn die Betheiligten sich nur nicht darauf einließen, so war man auch zufrieden. Diese Eröffnung aber ist um so interessanter, da sie sich mit der doch vom Herrn Cabinetsminister selbst ausgegangenen Behauptung:

daß die Wahlcorporationen befugt gewesen, sich an den Bund zu wenden,

in den directesten Widerspruch setzt.

Im Amte Harsfeld hatte man ebenfalls den abwesenden Bollhöfner Lamke aus Dallern zum Wahlmann ernannt und ihm die Instruction ertheilt, zu wählen. Am Abende desselben Tages traf der Amtsassessor v. Gruben denselben im Wirthshause, rief ihn in ein besonderes Zimmer und eröffnete ihm, daß er gewählt sey. Lamke, unbekannt mit den Verhältnissen, wollte mit dem Wahlgeschäfte nichts zu thun haben. Aber der Amtsassessor v. Gruben

habe nicht nachgelassen, ihn zu überreden, die Wahl anzunehmen, habe davon gesprochen, daß man höhern Orts auf ihn bei der Wahl Rücksicht genommen und ihn zum Wahlmann außersehen habe, daß er in Bremervörde keine Neben zu halten, sondern weiter nichts zu thun habe, als zu wählen.

Lamke ließ sich endlich bestimmen, die Wahl anzunehmen. Allein über Nacht kam ihm die Sache bedenklich vor. Er ritt zu Amte und bat den Amtsassessor v. Gruben, ihn mit dem Auftrage zu verschonen, weil er deshalb nicht ruhig habe schlafen können. Allein jetzt hieß es:

daß es nun nicht mehr zu ändern sey!

Vol. Act. IV. Nr. 48.

Es tritt hier recht hervor, wie sehr gerade die Uebereilung des Geschäfts, die diesesmal gefordert wurde, wo wenige Tage vor dem Wahltermine neue Wahlmänner gewählt werden sollten, dazu diente, die Personen zu verwickeln. Wo lag wohl ein Zwang für den Wahlmann, das Geschäft zu übernehmen? Wer konnte ihm.

das Recht absprechen, jeden Augenblick zu resigniren? War denn das Wirthshaus der Ort, wo Erklärungen dieser Art abzugeben und anzunehmen waren? Schmeicheleien für die Eitelkeit des Mannes das Mittel, wodurch sie zu erreichen waren? Würde wohl zu irgend einer andern Zeit, wenn noch die Möglichkeit neuer Wahl vorhanden gewesen wäre, der Beamte sich damit begnügt haben, den ängstlichen Wahlmann mit dem Fahlen „es sey nun nicht mehr zu ändern“ abzufertigen! Würde man nicht vielmehr eine neue Wahl angeordnet haben? Es kann ja nimmermehr der Zweck der Wahlen erreicht werden, wenn man die Leute auf diese Weise dazu zwingt. Aber hier ging dies nicht an, und jeder umsichtige Mann mag es erwägen, welche Folgen daraus entstehen, wenn das Vertrauen der Leute so benützt wird, ihnen als Pflicht aufzudrängen, was keine Pflicht ist.

So viel ist unleugbar, durch Schritte dieser Art ist in das Verhältniß unseres Volks zu seinen Obrigkeiten ein Element gebracht, das bisher nicht vorhanden war, und die Erinnerung an die hier beobachtete Handlungsweise wird oft auch da wieder auftauchen und wirken, wo wirklich der Beamte das Recht handhaben möchte. Zeigt doch der Erfolg eben dieses Protocolls, daß Tamke, durch Erfahrung belehrt, sich ferneren Gesprächen über die Sache zu entziehen und trotz der ihm aufgedrungenen Verpflichtung dem eigenen Willen zu folgen gelernt hatte.

Man hatte offenbar in den obgedachten Motiven seine Mittel ausgegeben, ohne den Werth dafür empfangen zu haben.

Ungleich auffallender aber treten diese Rücksichten in dem Verfahren des Amts Seven hervor. Hier hatte schon vor dem Wahltermine am 23. März eine Wahlmannswahl Statt finden müssen. Der Amtsassessor Wippert, welcher die Wahl leitete, bewirkte, daß dem Wahlmann Holtermann aus Sellsingen eine schriftliche Instruction ertheilt wurde, welche ihm untersagte, an Protesten und Reservationen Theil zu nehmen. Ja, es wurde ihm in dieser Instruction (nach dem Beispiele des Amtsassessors Referstein) sogar zur Pflicht gemacht, bestimmte Leute, nämlich einen gewissen Heinrichs zu Dübendorf und den Ziegelbrenner Meyer

zu Schohöfen zu wählen. Im Termine nahm derselbe auch an der Wahl Theil, jedoch wählte er andere Personen, als diese ihm aufgegebenen und wurde nach seiner Rückkehr vom Amtsassessor Wippert darüber zur Rede gestellt.

Zur Vorbereitung auf die zweite Wahl aber wurden nunmehr die Ortsvorsteher des Amtes Zeven vor das Amt geladen,

um in Rücksicht auf die mitgegebene Instruction den Dank Sr. M. in Empfang zu nehmen;

bei dieser Gelegenheit erhielten sie eine Vergütung für den Weg (wie Zeuge glaubt, 16 gGr.) angeblich aus der Chatullcasse des Königs. Doch nahm Zeuge diese Zahlung nicht an. Es wurde ein Rescript verlesen, in welchem, wie Zeuge angiebt, auch eine Belobung für den Amtsassessor Wippert wegen seiner desfallsigen Bemühungen enthalten war.

Der Vertheidiger enthält sich über diesen Vorgang aller Bemerkungen; er ist persönlich überzeugt, daß nur Mißverständnisse des Zeugen oder des Beamten zu einem Austritte geführt haben können, zu dem in keinem andern Falle irgend ein Beispiel gefunden werden kann.

Hier nächst ließ der Amtsassessor Wippert den Wahlmann Holtermann zu sich bescheiden, kündigte ihm an, daß er auf's Neue nach Bremervörde als Wahlmann müsse, und forderte ihn auf, dieses Mal wieder gut zu machen, was er das vorige Mal versehen,

alsdann wolle er auch einen Bericht an des Königs Cabinet erstatten, in welchem er seine, des Comparanten, frühere Handlungsweise mit dessen Jugend (er ist 27 Jahre alt) und mangelnder Uebersicht entschuldigen und seine nunmehrige Folgsamkeit hervorheben wolle, was das Cabinet auf eine für ihn demnächst nützliche Weise günstig stimmen werde.

Er warnte ihn vor den Oppositionsmännern und fügte hinzu:

er werde im Falle der Wahl vom Könige ein gnädiges Handbillet und sonstige Vortheile erhalten.

Holtermann mußte ihm die Hand darauf geben, daß er wählen wolle. Ueberdies schrieb er ihm einen schmeichelhaften Brief, in

welchem er ihn nochmals zur Wahl aufforderte und ihm die Männer bezeichnete, an die er sich in Bremervörde bei der Wahl zu halten habe.

Bgl. Vol. Act. IV. Nr. 47.

Im Amte Ottersberg hatte der Vogt zu Hüttenbusch die Einwohner seiner Vogtei aufgefordert, ihrem Wahlmanne Müller zu Eigenbors das Mandat zu nehmen. Sie hatten am Amte erklärt, daß derselbe wider ihren Willen die Wahl abgelehnt und daß sie ihn deshalb nicht länger zum Wahlmann behalten wollten, worauf denn Müller auch als Wahlmann entfernt wurde.

Vol. Act. IV. Nr. 47.

Im Gogericht Achim war der Dr. Lang zum Wahlmann ernannt und hatte die Verpflichtung zur Wahl angenommen, wenn die Mehrheit für die Wahl sey. Er erklärt, er würde auch diesen Auftrag nie übernommen haben, wenn er nicht die (freilich irrige) Ueberzeugung gehabt hätte, daß die zweite Cammer bereits vollständig sey.

Vol. Act. IV. Nr. 49.

Im Amte Rotenburg hatte man aus einem an den Wahlcommissair gerichteten Rescripte den Bevollmächtigten einen Passus vorgelesen, nach welchem es die Absicht des Cabinets sey: „die Verfassungswirren durch einen Vergleich zu endigen.“

Diese Eröffnung ist um so wichtiger, als dieselbe nicht nur in der ganzen Reihe dieser Wahlen völlig vereinzelt dasteht, sondern auch daran gerade sich ein Wendepunct der Sachen anknüpft. Zu bedauern ist es, daß dieses interessante Moment in der Untersuchung nicht deutlicher hervorgetreten ist. Alles beschränkt sich auf die Vernehmung des Dr. Lang, und dieser ist selbst nur vom Hörensagen, nur ungenügend unterrichtet, da er, wie es scheint, nur minderen Antheil an der Sache genommen hat. Ein weiteres Beweisverfahren wird in dieser Sache, wenn nicht gänzliche Freisprechung schon jetzt erfolgen sollte, unerläßlich seyn, wie sehr solche auch durch verweigerte Mittheilung der Acten und verweigerter Vernehmung des Cabinetsraths von Lütken erschwert seyn mag. Folgendes liegt darüber vor.

Als die neuen Wahlmannswahlen im April v. J. ausgeschrieben wurden, war von der strengsten Theorie der Anerkennung der Verfassung von 1819 noch gar nichts nachgelassen, wie dies die Citation des Amtes Osnabrück deutlich erweist. Es ist nicht zur Kunde gekommen, daß irgend einer der damals zur Wahl aufgeförderten zahlreichen Corporationen irgend eine Eröffnung wegen milderer Grundfätze in dieser Beziehung gemacht worden. Die Königliche Landdrostei zu Lüneburg, in deren Bezirke so mancherlei Verheißungen und selbst so lebhaft Bemühungen, wie die des Amtsassessors Kesperstein, des Amtmanns Eggers, des Drosten v. Hanstein u. vorgekommen, scheint nicht das Entfernteste davon angedeutet zu haben. Selbst Königliche Landdrostei zu Stade kann unmöglich Instructionen in dieser Beziehung gegeben haben. Würden nicht sonst das so äußerst vollständige Protocoll des Gerichts Delm, oder die Verhandlungen des Amtes Himmelpforten irgend eine Spur davon enthalten? Woher soll denn nun ein Rescript (das doch genannt wird) an den Wahlcommissair im Amte Rotenburg gekommen seyn?

Hat man diesem Amte mehr als andern anvertraut? Soll man an eine directe Correspondenz des Cabinets mit einzelnen Aemtern (deren sich der Amtsassessor Wippert auch berühmt zu haben scheint) glauben? Alle diese Fragen werden ihre Erledigung wohl nur durch Vernehmung der Wahlmänner, des Wahlcommissairs, durch Production der Wahllacten desselben finden.

Ohne Beantwortung dieser Fragen bleibt aber auf dem Wenbepuncte der ganzen Sache ein unerklärliches Dunkel, so daß es verzeihlich ist, wenn eben in diesem Dunkel Vermuthungen, wie diejenigen, welche im §. 5 der Denkschrift angeführt sind, ihren Stützpunkt gefunden haben. Bei einer solchen Untersuchung, wie sie oben angedeutet ist, wird es sich herausstellen, daß eine Privatcorrespondenz eines früheren Wahlmannes des Amtes Rotenburg von bedeutendem Einfluß in der Sache gewesen. In wiefern das von dem Advocaten Detmold in seiner Vernehmung angeführte Gerücht, daß der Cabinetrath v. Lütken bei einer Unterredung mit dem Dr. Lang zu Achim in der Gegend von Nienburg die Einlei-

tung zu derjenigen Wendung der Sachen, welche von diesem Punkte ausging, getroffen haben, nachzuweisen sey, muß nach den hierüber entschieden ablehnenden Erklärungen des Dr. Lang dahingestellt bleiben. Da jedoch der Dr. Lang vom 15. bis 17. Mai, also eben in den Tagen, wo die Maaßregel der Erneuerung der Wahlmänner ausgeführt wurde, sich in Hannover befand, da er nicht verabredet, dort mit dem ihm genau bekannten Herrn v. Lütken über die Verfassungssache gesprochen zu haben, da er von dort die irrige Meinung, daß die zweite Cammer bereits zur Beschlußfähigkeit gelangt sey, mitbrachte; und da er nicht entkennt, daß er die Idee des Dr. v. d. Horst aufgefaßt und gebilligt habe: so dürfte auch hier ein Stoff zu näheren Ermittlungen übrig bleiben.

Der Vertheidiger schweigt von mancherlei andern Angaben über die Unvollständigkeit und das Verfahren bei den Wahlmannswahlen überhaupt, welche nöthigenfalls namentlich in Ansehung der Börde, Beverstadt, des Gerichts Ritterhube, des Districts Lesum, des Amts Bremervörde noch weiter nachzuweisen seyn würden. Der Wahlact am 27. April v. J. hatte das bekannte in der Denkschrift §. 5 und oben §. 21 angeführte Resultat einer Adresse von 16 Wahlmännern:

daß die in Beziehung auf einen zu treffenden ständischen Verfassungsvergleich gefaßte Allerhöchste Entschließung in einem officiellen Actenstücke publicirt und der Termin zu Erwählung zweier Deputirten für zweite Cammer bis gleich nach dieser Publication ausgesetzt werde.

Auf diese Adresse einer einzigen Wahlcorporation vom 27. April folgte bereits am 3. Mai die Proclamation, welche in Berücksichtigung „eines von mehreren Seiten wiederholten Wunsches“ die erneuerte Berathung über eine Verfassung in Aussicht stellte. Es war nicht leicht, hier den Gedanken an einen Causalnexuſ zu vermeiden.

Auf diese Proclamation aber wurden die Wahlversuche kräftiger erneuert. Nicht nur bei der Wahlcorporation der Bremer Geest, sondern auch bei andern ward darauf auf's Neue operirt.

Der Amtmann Hauß unterstützte damit seine Bewerbungen in Hohnstein,

Vol. Act. IV. Nr. 141.

der Amtmann Eggers seine Bemühungen bei dem Wahlmann Gruffendorf.

Vol. Act. IV. Nr. 72.

§. 37.

Fortsetzung. Die Stadt Verden.

Es mag jedoch dem Vertheidiger gestattet seyn, ehe er zu diesen Verhandlungen fortschreitet, noch die Mittel darzulegen, durch welche in der Stadt Verden eine Wahl erzwengt wurde. Auch hier ist von den Angeschuldigten eine erhebliche Anzahl Zeugen vorgeschlagen; vernommen ist außer dem Stadtgerichts-Äffessor Münchmeyer nur der Oberstlieutenant Graf v. d. Decken, indem wahrscheinlich dessen Aussagen für vollkommen genügend gehalten sind.

Es hatte nämlich der in Folge früher erwähnter Insinuationen erwählte Deputirte dieser Stadt, Kaufmann Schöttler, resignirt. Nun trieb den Oberstlieutenant Grafen v. d. Decken „seine eigene Ueberzeugung und sein eigenes Gefühl,“ wie er selbst sagt, für die städtische Wahl thätig zu seyn, im Interesse des Landes, der Stadt und des Militairs und zur Durchführung der von ihm von jeher nach Kräften unterstützten Maaßregeln Sr. M. — Außerdem bewog ihn, daß durch den Stadtsyndicus Lang die Wahl auf's eifrigste hat hintertrieben werden sollen. Nicht minder sagt er:

Ich bin zwar von meinem Freunde, dem Cammer-Director v. Wosß zu Hannover, obgleich es dessen überall nicht bedurfte, in meinen Bemühungen bestärkt. Allein es hat auf mich und meine Bemühungen nur in geringem Grade eingewirkt, da ich auch ohne ihn und ohne seine Aufmunterung gehandelt haben würde, wie geschehen. Nur bemerkte ich, wie er mir dieselbe Besorgniß äußerte, daß im Falle einer Nichtwahl die Garnison von hier vielleicht verlegt werden könne.

Von diesen Motiven befeelt bemühte der Graf v. d. Decken sich als Königlich-er Diener und als Bewohner der Stadt bei allen Bürgern, mit welchen er in Berührung kam, die Wahl zu befördern, legte ihnen die Nachtheile der Verweigerung der Wahl dar, wies dabei auf den Verlust der Garnison hin, welche nur auf dringende Bitten der Bürgerschaft der Stadt bewilligt worden, obgleich die Trennung des Regiments und die dadurch vermehrte Zahl der Dienstthuer in Stade dem Gouvernement bedeutende Kosten verursache. Auch äußerte er sich hin und wieder dahin, daß die Wahl des Stadtsyndicus Dr. Lang höhern Orts nicht angenehm seyn könnte, indem vorauszusehen, daß, wenn er auch die Wahl angenommen haben sollte, er doch an den Versammlungen der Stände keinen Theil genommen haben würde, was dem Interesse der Stadt zuwider. Kurz vor dem Wahllacte hatte er mit dem Senator Münchmeyer über Dienstgeschäfte zu reden; das Gespräch fiel auf die Wahl und der Herr Graf äußerte seine Hoffnung, daß Münchmeyer dazu mitwirken werde, indem er äußerte, daß, wenn die Garnison entfernt würde, er auch seinen Auditeur = Dienst verlieren könne.

Den Senator Hottendorf besuchte er in seinem Hause; den Wahlmann Plaz sprach er am Fenster seines Nachbarn. Auch den Gastwirth Hesse und Tischler Bischof suchte er in ihren Häusern auf, stellte ihnen die Nachtheile der Nichtwahl vor und äußerte, der Verlust der Garnison durch deren Verlegung treffe nicht allein die Stadt, sondern auch das Militair. Bei Allen, Plaz etwa ausgenommen, traf er dieselben Ansichten. Auch mit dem Gastwirth Hanne sprach er über die Wahl, äußerte, wie zu wünschen sey, daß die Wahl vor sich gehe und theilte ihm mit, daß nach einem Briefe eines Freundes in Hannover der Verlust der Garnison zu fürchten sey, wenn die Wahl nicht vorgenommen werde.

Vol. Act. III. Nr. 113.

Da dieser Freund kein anderer war, als der bereits oben angeführte Herr Cammer = Director v. Wos, da dieser über alle seine Schritte mit Mitgliedern des Cabinets Rücksprache nahm:

Vol. Act. III. Nr. 59.

so kann es um so weniger einem Zweifel unterliegen, daß wirklich diese Drohungen vom Cabinet gebilligt sind; als ja dieselben nur die Erneuerung und Verstärkung zu gelegener Zeit von demjenigen waren, was bereits 1827 der Herr Ober-Cammerherr v. Bar und der Herr Cabinets-Minister v. Schele selbst an Ermahnungen, Warnungen und Drohungen gegen die Stadt Verden in Wirkung gesetzt hatten. Sie führten jetzt denn auch den allervollständigsten Succes mit sich; denn der Zolldirector Niemeyer wurde von einer freilich sogar mit dem Rescripte an die Stadt Göttingen

Vol. Act. III. Nr. 61^a.

nicht in Einklang zu bringenden Mehrheit des Wahlcollegii erwählt, eine Wahl, die sicher dem Cabinet Sr. M. nicht mißfällig seyn konnte.

§. 38.

Fortsetzung. Wahl der Grafschaft Hohnstein.

Hier war von einer Wirksamkeit der Proclamation vom 3. Mai noch nicht die Rede; und war überall die Tendenz (mit Ausnahme der eben so widerrechtlichen als widersinnigen Versuche der Herren Keserstein und Wipperfurth die Person der zu Wählenden gleich durch die Vollmacht zu fixiren, so wie der Kirchnerischen Bemühungen für Ebeling und der Croppschens für Mohlfeld) nur auf die Erlangung einer Wahl überhaupt gerichtet, ohne eine bestimmte Person zur Bewerbung im Sinne des Cabinets aufstellen zu können. Im Göttingischen war die Wahl gerade durch die Bewerbung gelungen, und wie diese die erste nach der Verfügung vom 1. März gewesen war, welche durchgesetzt wurde: so gelang auch wiederum in derselben Gegend die der Grafschaft Hohnstein durch dasselbe Mittel, als die erste nach der Proclamation vom 3. Mai.

Es trat nämlich hier der Amtmann Hauß aus Duderstadt als Bewerber auf. Er war in der Nähe wohnhaft, früher Beamter in der Grafschaft und persönlich ganz zur Bewerbung geeignet. Vor dem Termine, welcher auf den 7. Mai angesetzt war, kam er an Ort und Stelle an, conferirte mit dem Grafen Stol-

berg und Legationsrath v. Laffert, wie der Amtsassessor Stöbling angab; äußerte auch:

wie ihm von Hannover und namentlich durch einen Brief des Herrn Cabinetsraths v. Lütken der Wunsch zu erkennen gegeben, daß er Deputirter von Hohnstein werde.

Vol. Act. IV. Nr. 144.

Dann wandte er sich an die, deren Stimmen schon früher für die Wahl gewesen, an den Freisassen Böttcher, zu dem der Stolbergische Förster Burchardt bereits im Auftrage seines Herrn gesagt hatte:

der Graf wünsche, daß Haus gewählt werde; und berief sich hier selbst darauf:

Vol. Act. IV. Nr. 145.

der Graf habe ihn veranlaßt, sich zu bewerben.

Tölle versprach ihm ebenfalls die Stimme, da er ihn früher gekannt.

Vol. Act. IV. Nr. 148.

Der Bürgermeister von Neustadt Breitrück gab ausweichende Antwort,

Vol. Act. IV. Nr. 142.

und scheint deshalb Haus die übrigen Dissidenten nicht behelligt zu haben. Dagegen wandte er sich an die Bauermeister von Urbach und Leimbach.

Zuerst fuhr er zu dem von Urbach, Esrodt, einem als äußerst stumpf und wenig einsichtig bezeichneten Menschen, erneuerte hier alte Bekanntschaft und bat denselben, mit ihm nach Leimbach zu fahren, nahm ihn auch, wie derselbe ausdrücklich bemerkt, im Wagen, nicht etwa auf dem Bocke mit. In Leimbach bei dem Bauermeister König wurde nun die Bewerbung angebracht, und die Beiden um ein schriftliches Versprechen gebeten. Beide gaben dasselbe; König gesteht ein: in der Ueberraschung und aus Ehrfurcht, da er keinen andern Deputirten gewußt.

Vol. Act. IV. Nr. 147. S. 956.

Auch Esrodt leugnet dies in der Confrontation eben nicht. Nachher kam Haus noch einmal wieder, um sie fest zu halten; zu Kö-

nig kam er Tags vor dem Termine und sagte ihm: „Es müsse gewählt werden, denn der König bestehe darauf!“ Den Wähler gereuete das ihm abgelockte Versprechen, aber er fühlte sich gebunden.

In der Vorladung zur Wahl war auf ausdrücklicher durch das betreffende Rescript erwiesenen Befehl des Cabinets Sr. K. M. Vol. Act. IV. Nr. 149.

das Präjudiz ausgedrückt:

daß diejenigen Stände, welche zwar erscheinen, aber die Wahl eines Deputirten ablehnen würden, als nicht erschienen angesehen werden sollten.

Diejenigen, welche der Wahl abgeneigt waren, hielten sich hierdurch um so mehr gekränkt, als ein gültig gefaßter ständischer Beschluß der Nichtwahl und Nichtanerkennung der Verfassung von 1819 solchergestalt unterdrückt und ihnen selbst das Recht freier Berathung entzogen werden sollte. Man kannte überdies die Bewerbungen des Amtmanns Hausß, das den Bauermeistern zu Leimbach und Urbach abgewonnene schriftliche Versprechen. Indes fand man sich am Hannoverschen Zoll, wo die Wahlhandlung vor sich gehen sollte, ein. In einem Zimmer versammelten sich die Wähler. In einem andern, wo die Wahl vor sich gehen sollte, befand sich der Graf Stolberg, der Legationsrath v. Kaffert und Amtsassessor Stöltzing. Hausß war von Anfang zugegen, ging zwischen den Wählern ab und zu, erneuerte seine Bewerbungen, namentlich setzte er dem Cämmerer Karpe mit solcher Zubringlichkeit zu, daß dieser es sich endlich verbat.

Vol. Act. IV. Nr. 142 und 143.

Hier bat er auch Wolborth um seine Stimme. Braden empfing er an der Thür mit der Casseler Zeitung, welche die Proclamation vom 3. Mai enthielt, in der Hand und mit den Worten: „Die Sache geht gut, der König giebt nach!“

Als aber die Bauermeister kamen und Eyrodt eigentlich, wie er sagt, in ein anderes Zimmer gehen wollte, Complimentirte Hausß dieselben so freundlich und dringend in das Wahlzimmer, daß die Uebrigen meinten, er habe sie beim Arme hereingezogen oder geschoben, und König nur sagt: Angefaßt oder hereingescho-

ben habe er sie gerade nicht; aber von den übrigen Wählern konnte keiner mit ihnen reden.

Vol. Act. IV. Nr. 140. 141. 142. 143. 144. 146. 147.

Die Uebrigen besprachen nun ihren Protest. Der Freisaffe Wötcher weigerte die Theilnahme, da er den Inhalt der zu unterzeichnenden Schrift nicht gekannt habe. Der Landmannschulze Tölle, in Gemäßheit des schon früher bethätigten Respects vor dem Grafen Stolberg, fragte diesen, wie er sich benehmen solle, und erhielt zur Antwort:

Er müsse wählen und möge Hauß die Stimme geben. Er möge nur wählen, es solle ihm Niemand etwas darum zu Leide thun!

Vol. Act. IV. Nr. 148.

Bolborth zeichnete und ging bald fort, weil ihm die Gegenwart von Hauß und dem Grafen Stolberg, dem er große Verbindlichkeiten schuldig sey, höchst widervärtig war.

Vol. Act. IV. Nr. 140.

Die Uebrigen warteten, bis der Amtsassessor Stölting in's Zimmer kam, um sie zur Wahl zu rufen, lehnten die Theilnahme ab und überreichten den Protest. Dieser brachte denselben in's Wahlzimmer, wo derselbe, nach König's Aussage, vorgelesen wurde, nach derjenigen der Uebrigen nicht. Die Wahl von Hauß wurde nun einmüthig vollzogen, von einer Untersuchung über die in dem Proteste bestrittene, nach dem Patente vom 7. Decbr. 1819 §. 3, 4 von den Wahlcorporationen zu prüfende Vermögensqualifikation, welche der Amtmann Hauß nicht besitzt, war keine Rede.

Vol. Act. IV. Nr. 145. 148.

Statt dessen gab der Graf Stolberg denen, die an dieser glücklich vollendeten Wahl Theil genommen, desselben Tages auf dem Zoll ein Tractement, davon aber dem Bauermeister König und Schulzen Tölle vorher nichts bekannt gewesen, wie sie ausdrücklich bemerken.

Vol. Act. IV. Nr. 147. 148.

Der Candidat des Grafen Stolberg und des Cabinetraths v. Lütken hatte hier also seinen Zweck erreicht. Allein die Proclama-

tion vom 3. Mai, verkündigt mit den Worten: „die Sache geht gut, der König giebt nach!“ hatte doch bei den Dissidenten keinen Eindruck gemacht. Nur der Ueberraschung und Bewachung der Bauermeister von Leimbach und Urbach und dem Einflusse des Grafen Stolberg war das Resultat zu verdanken.

§. 39.

Fortsetzung. Minoritätswahl der Bremischen Geistl.

Auch im Bremischen, wo jene Proclamation ihre Wurzel hatte, wirkte sie nicht sonderlich, wenn es auch an Bemühungen nicht fehlte. Die Urheber der Adresse selbst, namentlich der Dr. v. d. Horst zu Rotenburg fand sich dadurch getäuscht und resignirte als Wahlmann, „da nach jenem Actenstücke er nicht mehr absehe, wie ein freier, formfester und im Lande wahre Theilnahme und Anhänglichkeit findender Vergleich, auf welchen er gehofft, zu Stande gebracht werden könne.“ Wenigstens gaben die Zeitungen (Hamb. Corr. Nr. 112) seine Resignation mit diesen Formalien an, sowie auch der Hauptmann Böse, der ebenfalls bei der Adresse theilhaftig war,

Vol. Act. IV. Nr. 49.

durch eine öffentliche Erklärung (Hamb. Corr. Nr. 113) sich von der Sache los sagte. Dagegen setzte der Amtsassessor Wippern seine Bemühungen gegen den Wahlmann Holtermann fort.

Vol. Act. IV. Nr. 47.

Der Wahlmann Lamke zu Dallern resignirte. Auch dessen Substitut wies die Wahl von der Hand. Es fand sich also der Herr Amtsassessor v. Gruben persönlich bei Lamke ein und redete ihm nochmals zu, die Wahlhandlung vorzunehmen. Allein Lamke war nun schon gegen dergleichen so weit unempfindlich geworden, daß er ihm rund heraus erklärte:

Er wolle wohl nach Bremervörde reisen, werde aber in seiner Handlungsweise sich durch Instructionen nicht binden lassen, vielmehr, wenn es ihm gut dünke, die Wahl ablehnen. Noch wurde Lamke in das Wirthshaus seines Bruders bestellt, indem der Reg. = Rath v. Borries eine Unterredung mit ihm ver-

langt habe. Lamke ging auch hin und verweilte kurze Zeit in der Wirthsstube; als er jedoch hörte, daß der Regierungsrath v. Borries und einige Gäste von der Wahlangelegenheit sprachen: so entfernte er sich sofort wieder.

In Folge der dem Amtsassessor v. Gruben gegebenen Erklärung ging nun Lamke zwar wieder nach Bremervörde; lehnte aber dort die Wahl ab.

Vol. Act. IV. Nr. 48.

Am auffallendsten war das Verfahren im Amte Agathenburg. Der Wahlmann Graffelman hatte gewählt, und zwar schon im März, wie er selbst sagt, aus eigener voller Ueberzeugung.

Vol. Act. IV. Nr. 41.

Indeß mochten die Bevollmächtigten mit diesem Verfahren sich nicht zufrieden bezeugt haben. Es wurden nun diese Bevollmächtigten, namentlich die Vorsteher von Bielenkathen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thlr. an's Amt geladen. Als sie in's Thor kamen, nahm der Hausvogt sie in Empfang und führte sie zuvörderst zu dem Herrn Landdrosten Geh. Rath v. Marschall. Dieser besprach sich lange Zeit mit ihnen, suchte sie von der Nothwendigkeit der Unterwerfung unter den Königlichen Willen zu überzeugen, und bediente sich dabei namentlich des einbringlichen Arguments:

Der König besäße auch Kriegsmacht, wenn sie nicht wählen wollten!

So vorbereitet wurden sie an's Amt geführt und mußten hier auf Verlangen und Vortrag des Beamten, Herrn Regierungsraths v. Gruben, die von ihrem Wahlmanne vorgenommene Wahl ausdrücklich genehmigen.

Vol. Act. IV. Nr. 42. 43.

Gewiß war dies Verfahren eben so wenig, wie dasjenige der Amtsassessoren Wippert und Kesperstein, der Verfassung angemessen. Eine besondere Bedeutung aber erhielt dasselbe dadurch, daß das Cabinet hier in seinem Sinne und Interesse Schritte zuließ, wel-

che dasselbe, wo sie gegen seine Ansicht gerichtet waren, gleichzeitig durchaus zurückwies.

Unter diesen Umständen ließ es sich aber mit Gewißheit erwarten, daß die auf den 17. Mai ange setzte Wahlversammlung zu Bremervörde kein anderes Resultat haben werde, als dasjenige einer Minoritätswahl, die denn auch in hinreichend merkwürdiger Weise zu Stande kam, wie dies die Vollmacht des Deputirten Holst (Anl. 1. der Denkschrift) ergibt.

Dieser war am 23. März gewählt von Dallmann, Grafsefmann und Müller, und diese vollzogen die Vollmacht am 27. April. Der ursprüngliche Wahlmann von Harsfeld, Ehlers, hatte resignirt; an seiner Stelle war Tamke gewählt; allein dieser war im Termine am 27. April abtrünnig geworden, mithin wurde am 11. Mai Ehlers nachträglich bewogen, die Vollmacht, weil solche sich auf eine am 23. März vorgenommene Wahl bezog, zu unterschreiben. Außerdem aber unterschrieb nun auch Diercks, der erst nach der Ausstoßung der dissentirenden Wahlmänner für Bremervörde nachträglich gewählt war, im Termine am 17. Mai. So war also die Wahl keinem Wahlcollegio weder dem vom 23. März, noch dem spätern rein angehörig; denn in dem einen dissentirte der Wahlmann von Bremervörde, in dem andern der von Harsfeld. — Zum zweiten Deputirten aber wählte man am 17. Mai den Dr. Lang, der selbst an der Wahl nicht Theil nehmen wollte.

Außer dieser Wahl der Bremischen Geest suchte Königliche Landdrostei zu Stade noch diejenige des Marschdistricts Neuhaus und Osten zu Stande zu bringen, indem sie in Folge einer Cabinets = Verfügung vom 11. Mai dem Regierungsrath Mertens das Commissorium zur Leitung der Wahl ertheilte.

Vol. Act. III. Nr. 108.

Zu diesem Ende wurden die Wahlberechtigten, und zwar persönlich bei 5 Thlr. Strafe im Falle des Nichterscheinens vorgeladen. Der zu wählende Deputirte sollte zur sofortigen Abreise zur Ständeversammlung und Vorlegung seiner Vollmacht aufgefordert werden,

und wie die Zulassung von Mandatarien der Wahlberechtigten schon durch die Ladung ausgeschlossen war: so sollte auch in dem Wahltermine selbst irgend eine Erklärung eines Mandatars nicht entgegengenommen werden.

Es hatten aber diese Verfügungen keinen Effect, denn die Wahl wurde dennoch abgelehnt.

§. 40.

Fortsetzung. Minoritätswahl im Cellischen.

Auch die unvollständig gebliebene Cellische Wahl wurde wieder aufgenommen. Es mag um diese Zeit gewesen seyn, als der Amtsbassessor v. Reiche zu Rethem ein confidentielles Schreiben des Herrn Landdrosten zu Lüneburg erhielt und bald darauf „in Auftrag eines Andern“ — wobei er den Schreiber jenes Briefes nicht ableugnete — den Dr. Klee, Wahlmann des Amtes Ahlden, wegen seiner Intentionen in Bezug auf diese Wahl sondirte.

Vol. Act. III. Nr. 94. S. 458.

Der Drost von Hanstein tabelte den Wahlmann Beeth, daß er nicht gewählt, und gebrauchte, wie es scheint, beleidigende Worte gegen denselben, worüber Beeth sich jedoch nicht äußern will.

Vol. Act. IV. Nr. 71.

Eben so ging der Amtmann Eggers zu Gifhorn den Wahlmann Gruffendorf auf's Neue an, und erklärte ihm mit Bezugnahme auf die Proclamation vom 3. Mai, daß man jetzt mit gutem Gewissen wählen könne.

Vol. Act. IV. Nr. 72.

Hierauf wurde auf den 25. Mai der sechste Wahltermin für den Cellischen Wahlbistricte angesetzt. Schon zu dem 5. Termine hatte man die Wahlmänner Schmidt und Weinlig nicht vorgeladen. Sie waren aber doch erschienen und zugelassen.

Zu dem sechsten Termine wurden abermals diese Beiden und außer ihnen auch Klee und der Wahlmann Brand von Rethem nicht geladen. Sie hielten für ihre Pflicht, sich dennoch einzufinden.

Vol. Act. III. Nr. 94. IV. Nr. 63.

Der Amtmann Cropp hatte neue Zubringlichkeiten geübt, schon am Abend vor dem Termine die Wahlmänner in den Wirthshäusern aufgesucht. Des Morgens erklärte er im Wirthshause bei Gudehus: Schmidt sey nicht angenommen, nachdem er für resignirt erklärt worden, wollte wissen, wen man nun wählen wolle u. s. w.

Vol. Act. III. Nr. 101.

Bei Eröffnung des Termins theilte der Commissair ein Cabinets-Rescript mit, welches die Wahl anordnete, weil Schmidt resignirt habe. Ein Wahlmann bemerkte, Schmidt sey gar nichts angezeigt, es sey dies also unwahr, worauf jener entschuldigte: Es möchte wohl die Anzeige vom Cabinet vergessen seyn. Es hatten nun auch die nicht vorgeladenen Dr. Klee, Weinlig und Schmidt sich eingefunden. Allein Cropp behauptete, durch ein Cabinets-Rescript angewiesen zu seyn, sie nicht vorzuladen, und wies sie zurück, worauf sie nach längerer Discussion, um Gewalt zu vermeiden, mit Erhebung eines Protestes sich entfernten.

Vol. Act. III. Nr. 94. 101. IV. Nr. 56. 70 u. a.

Die Cabinets-Verfügung wegen ihres Ausschlusses sollte sich auf den Umstand stützen, daß sie nicht wieder gewählt seyen; allein der Wahlcommissair gab selbst zu, daß sey nicht wahr.

Vol Act. IV. Nr. 63. S. 378.

Wahrscheinlich liegt dabei eine eben so scharfe Distinction zum Grunde, als bei dem Ausschlusse des Vertheidigers rücksichtlich der Wahl des Bentheimischen Bauernstandes (Anl. 2.).

Nach der Entfernung jener Drei redete Cropp, von Mohlfeld unterstützt, wieder bald heftig, bald freundlich und kriechend, sowie früher den übrigen Wahlmännern zu: Es sey die heiligste Pflicht, zu wählen u. s. w. Allein die, welche unbeschränkte Vollmacht hatten, acht an der Zahl, erklärten zu Protocoll, daß sie Alles, was im heutigen Termine vorgenommen werde, für nichtig hielten, da das Wahlcollegium nicht vollständig sey. — Nun wandte sich Cropp an Ebermann, der zu dieser Zahl gehörte, sagte ihm Schmeicheleien und suchte ihn zurückzuhalten; doch entfernte Jener sich mit den Protestirenden.

Vol. Act. IV. Nr. 56. 71.

Es blieben nun nur die, in deren Vollmacht die Wahlpflicht ausdrücklich ausgesprochen war; unter denen namentlich der Holzvogt Meier aus dem Amte Eicklingen erklärte: wie er aus Noth wählen müsse.

Vol. Act. IV. Nr. 71. 72.

Zu diesen wandte sich Cropp mit den Worten:

Euch brauch' ich nicht zu fragen, ob ihr wählen wollt, sondern nur, wen ihr wählen wollt!

und fiel nun in den Ton, den er früher im Wirthshause angestimmt hatte. Bödeker von Lehrte fand darin einen Mangel an Achtung, der ihn kränkte, da die Abgetretenen höflicher behandelt waren. Nun hieß es: „Sie müßten wählen!“ doch wurde diese Aeußerung auf die bestimmte Entgegnung: daß man sich nicht zwingen lasse! zurückgenommen. Dazu schlug der Wahlcommissair dermaassen auf den Tisch, daß die Papiere umherflogen und Bödeker, der dicht vor ihm stand, sich ein solches Benehmen verbat. Ebeling und Bödeker wählten nun den Wahlmann Ebermann, und die Uebrigen traten dem bei. Hierauf ließ Cropp Ebermann herbeiholen und suchte ihn zur Annahme der Wahl zu bewegen. Dabei faßte er ihn bald vorn, bald hinten an, umarmte ihn beinahe, bat ihn auf's Inständigste: doch nur heute die Wahl anzunehmen; er könne ja morgen schon resigniren. Ebermann bat, um nur loszukommen, um Bedenkzeit, und lehnte dann schriftlich ab.

Vol. Act. III. Nr. 101. 102. IV. Nr. 56.

Nunmehr verließen auch Ebeling und Colshorn und Bödeker von Lehrte den Wahltermin, und Cropp erlangte endlich, daß der Amtmann Niemeyer von Mersum gewählt wurde. Allein auch dieser, obgleich einer der von Kirchner, dem Beauftragten des Herrn Cammer-Directors v. Boff und Königl. Landdrostei vorgeschlagenen Candidaten,

Vol. Act. IV. Nr. 77.

lehnte späterhin die Wahl ab. Der ganze Wahlact dauerte mehrere Stunden. Einige Wahlmänner fühlten das Bedürfniß, sich

zu erfrischen, aber der Amtmann Cropp entließ sie nicht, sondern ließ Bier und Wein in oder vor die Amtsstube bringen.

Vgl. Vol. Act. III. Nr. 101. u. a.

§. 41.

Fortsetzung. Mandatskündigungen.

Wahl des Calenbergischen Bauernstandes.

Inzwischen ergaben sich auch im Fürstenthum Calenberg Verhältnisse, welche ebenfalls Wahlhändel von der auffallendsten Art herbeiführten. Als das Cabinet die Anerkennung der Verfassung von 1819 durch die Wahlen so laut hervorhob, entstanden zwischen mehreren Wahlcorporationen und ihren Deputirten Differenzen über deren Benehmen. Von solchen Deputirten, die stets dem Cabinet willfährig gewesen, fand sich nachmals der Deputirte von Goslar, Bergfactor v. Cramer, bewogen, zum Protocoll der zweiten Cammer vom 17. Juni 1839 Nr. 4. ausdrücklich zu erklären:

daß auch die Bürgerschaft der Stadt Goslar durch die vorgenommene Wahl die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes keineswegs habe anerkennen wollen.

Zwischen dem Deputirten der Stadt Dannenberg, Bürgermeister Luddwig und $\frac{2}{3}$ seiner Wähler kam es zu öffentlichen höchst anstößigen Erörterungen über dessen frühere Zusagen.

Vgl. Hamb. Corr. Nr. 84. 98. 104. von 1839.

Dem Deputirten von Peine, Amtsassessor v. Trampe, kündigte das Wahlcollegium die Bollmacht, welche er jedoch nicht für gut fand, anzugeben.

Auch ein großer Theil der Wahlmänner des Calenbergischen Bauernstandes war mit dem Benehmen ihres Deputirten, des Deconomen Schaaf zu Weesen, höchst unzufrieden und bewog denselben, zu resigniren. Dabei war namentlich der Wahlmann Bartztermann zu Barringen sehr thätig gewesen, welcher der Ansicht war, daß er Schaaf's Erwählung im Jahre 1838 hauptsächlich bewirkt habe, und deshalb auch sich verpflichtet hielt, dessen etwaige Mißgriffe wieder gut zu machen.

Vol. Act. IV. Nr. 20.

Schaaf wurde nun zu dem Herrn Cabinets-Minister v. Schele geladen, der ihn zu bewegen suchte, seine Resignation zurückzunehmen, und ihm auseinandersetzte, daß solche von gar keiner Kraft und Bedeutung sey, da die Wahlmänner kein Recht gehabt, sie zu fordern. Dasselbe wurde ihm vom Cabinetsrath v. Lütken vorgehalten, Versprechungen wurden nicht gemacht; auch trat Schaaf nicht zurück.

Eine bedeutendere Verhandlung wurde durch den Oberamtmann Reiche zu Blumenau mit Battermann eingeleitet, worüber die Ausfagen Beider

Vol. Act. IV. Nr. 20 u. 89.

das Nöthige ergeben, wiewohl noch auf die Ausfagen des Amtmanns Reiche vollkommen dasjenige paßt, was Königl. Justiz-Canzlei

Vol. Act. III. Nr. 116.

über den Widerwillen mancher Zeugen gegen offene Aussage bemerkt. Der Oberamtmann Reiche schrieb nämlich an Battermann, er möge ihm zusprechen, was Battermann auch that. Tags vor diesem Schreiben war der Landdrost v. Dachsenhausen bei Reiche gewesen,

Vol. Act. IV. Nr. 89. S. 544.

und erst bei dieser Gelegenheit hatte Reiche von dem Landdrosten erfahren, daß Umtriebe gegen Schaaf im Werke und Battermann Agent sey. „Es kann nun seyn,“ wie der Oberamtmann Reiche sich ausdrückt, daß der Landdrost ihn beauftragte, mit Battermann zu reden: offiziell aber war das nicht. Es kann auch seyn, daß der Herr Cammer-Director v. Boff bei dieser Unterredung zugegen war (er war zufällig mit dem Landdrosten gekommen). So viel ist gewiß: daß von dem Oberamtmann Tags nach dieser Einleitung an Battermann geschrieben wurde.

Battermann kam, und der Oberamtmann Reiche, der ihn als einen achtungswerthen Mann bezeichnet, redete ihm wegen Schaaf's Kündigung besänftigend zu; aber er that dies nicht als Beamter, er wollte ihn bloß warnen, daß er sich nicht gebrauchen

lasse, weil er (der Tags zuvor vom Landdrosten zuerst von der Sache erfahren) in Erfahrung gebracht, daß Battermann in Folge fremder Einflüsterungen sich dazu hergegeben. Er gesteht zu, daß er gesagt: Es sey zu wünschen, daß Schaaf's Resignation zurückgenommen werde; denn Schaaf habe einen so harten öffentlichen Schritt nicht verdient. Battermann aber wollte von Schaaf nichts hören. Dagegen erinert sich dieser, daß der Oberamtmann ihm Vorwürfe gemacht, daß er die Resignation des Schaaf betrieben, ohne ihn, den Oberamtmann, (den solche gar nichts anging) zuvor zu fragen. Auch weiß Battermann noch, daß dieses besänftigende Zureden und freundschaftliche Warnen drei Stunden lang dauerte.

Vol. Act. IV. Nr. 20.

Man ging endlich auseinander, und der Oberamtmann Reiche wollte Etwas aufsetzen, das Battermann bei den Wahlmännern circuliren lassen könne. Auch theilte er ihm die Zimmermann'sche Schrift mit, die Battermann jedoch bereits kannte. Seiner Aufsatz des Oberamtmanns aber enthielt nichts weniger als eine Erklärung der Wahlmänner, daß es sie gereue, die Resignation des Schaaf bewirkt zu haben, weshalb Battermann sie gänzlich liegen ließ.

Die Landdrostei ordnete nun eine Untersuchung wegen der Umtriebe gegen Schaaf an. Allein Reiche fürchtete von einer solchen Untersuchung kurz vor der neu vorzunehmenden Wahl einen übeln Eindruck; er ließ daher Battermann nochmals kommen, machte ihm Vorstellungen und gab dann, da nach dessen Benehmen eine Aufregung sich nicht erwarten ließ, der Landdrostei confidentiell anheim, die Untersuchung bis nach dem Wahltermine zu verschieben. Battermann hatte ihm nämlich die Hand darauf geben müssen, daß er nicht nur selbst wählen, sondern auch Andere nicht dahin instruiren wolle, daß sie die Wahl ablehnten. Der Oberamtmann Reiche giebt dieses Versprechen mit dem Obigen: „Es kann seyn“ zu, bemerkt aber, es sey kein eigentlicher Pact gewesen! der freilich auch gar nicht existiren konn-

te; aber um so schlimmer ist die Sache, wenn man mit Bewußtseyn der Unerheblichkeit die Landleute dergestalt zu binden sucht.

Gleichzeitig wurde auch auf andere Wahlmänner gewirkt. Der Wahlmann Flentje zu Marienau wurde durch eine Untersuchung bewogen, zu resigniren. Dem Wahlmann Heinichen zu Neustadt am Rübenberge setzte der dortige Bürgermeister Behne, der selbst gern gewählt seyn wollte, mächtig zu, stellte ihm vor, daß er nicht so unabhängig sey, als er glaube, daß man ihn, als Gastwirth, polizeilicher Beaufsichtigung unterwerfen, ihn auch wegen einer alten Brogensache (die er, Behne, zufällig erfahren) in Criminal-Untersuchung ziehen könne. Behne will dies Alles auf eigenen Antrieb gethan haben.

Vol. Act. III. Nr. 69.

Auch der Herr Cammer-Director v. Bopß, der schon mit dem Landdrosten bei Reiche thätig gewesen war, richtete seine Aufmerksamkeit auf Heinichen, und beauftragte den Cammer-Commissair Ihsen, mit demselben Rücksprache zu nehmen (so wird etwa der dunkle Ausdruck des Protocolls: „Es ging mir ein ähnlicher Auftrag zu“ verstanden werden dürfen). Ihsen erwiderte, daß Heinichen ihm persönlich nicht so genau bekannt sey. Der Deconom Düvell, Domainenpächter zu Mecklenhorst, aber sey mit ihm befreundet und könnten durch diesen etwaige Aufträge ausgeführt werden. Am 22. Mai gab der Herr Cammer-Director dem Ihsen den Auftrag:

den Deconom Düvell zu veranlassen, daß er Heinichen eröffnen möge, wenn er sich bei der Wahl zu Springe vernünftig und friedliebend benähme: so werde man ihm solches wohl aufnehmen; dagegen ein Beharren auf dem Wege des Unfriedens ihm sehr werde verdacht werden.

Vol. Act. III. Nr. 71.

Der Herr Cammer-Director hat bei seiner ersten eidlichen Benennung ungeachtet der Clausel: nichts Sachdienliches wissentlich zu verschweigen, von diesem Umstande sich nichts erinnert,

Vol. Act. III. Nr. 58.

und nachdem später derselbe durch den Cammer-Commissair Ihsen

ausgesagt worden, sich dieser Umstände, so wie Ihsen sie erzählt, durchaus nicht erinnert. Da er aber in die Wahrheit der Deposition des Ihsen gar keinen Zweifel setzt, dieser auch den Brief vom 22. Mai im Gerichte vorgelegt hat: so ist an der Richtigkeit der Sache gar nicht zu zweifeln.

Düvell wurde nun von Ihsen veranlaßt, Heinichen zur Wahl zu bestimmen, und traf diesen gerade, als Behne demselben die oben bemerkten Insinuationen machte. Nachdem Behne sich entfernt, redete er ihm zu, bezeichnete ihm Nachtheile, die er erleiden könne, namentlich, daß seiner Ziegelei die Steinelieferungen zu herrschaftlichen Bauten entzogen werden könnten. Diese Drohung, giebt Düvell an, sey ihm zwar von Ihsen nicht mitgetheilt; da er indeß sich darauf bezog, daß er beauftragt sey, Heinichen Eröffnungen über die Wahl zu machen: so mußte dieser glauben, daß auch jene Drohung im Auftrage gelegen habe.

Vgl. Vol. Act. III. Nr. 53. 70. u. 71.

Auch der Wahlmann Feuerhake fürchtete, die Steinfuhren zur Ummauerung des Thiergartens zu verlieren.

Vol. Act. IV. Nr. 20

Der Wahlmann Kracke mußte sich am Amte Ricklingen wegen der Kündigung gegen Schaaf vor dem Oberhauptmann v. Alten verantworten.

Vol. Act. IV. Nr. 52.

Nach solchen Vorbereitungen wurde der Wahltermin zu Springe am 24. Mai durch den Oberamtmann Reiche als Wahlcommissair abgehalten. Dieser eröffnete denselben mit einer sehr langen Rede, in welcher er die Nothwendigkeit einer Wahl anempfahl. Nach dem Ende dieser an drei Stunden dauernden Rede

Vol. Act. IV. Nr. 20. 51. 52.

erklärte die Mehrzahl der Wahlmänner, nämlich 11, daß sie nur in Gemäßheit eines von dem Wahlmann Lohse entworfenen und von ihnen unterzeichneten Protestes, nach welchem sie das Staatsgrundgesetz als gültig in Anspruch nahmen, zu wählen gemeint seyen. Ausgeschlossen hatten sich nur Schaaf, dessen Aussage über die Wahlhandlung

Vol. Act. IV. Nr. 19.

sich durch Unvollständigkeit auszeichnet, Rokahr aus dem Amte Calenberg und Schwertfeger aus dem Amte Hannover, zwei demselben als Aichtsmänner genau bekannte Leute; die Hausvögte Prösch aus Sterzen und Kliebe aus Langenhagen (welcher selbst erklärt, daß er den Protest nur bittweise gesehen

da ich als Königlicher Diener mich entfernt halten mußte);

Vol. Act. IV. Nr. 51.

der Wahlmann für Lauenstein, welcher an Flentje's Stelle getreten war, und Feuerhake aus Coppenbrügge, dessen Motiv oben erwähnt ist.

Vol. Act. IV. Nr. 20.

Diesen Protest wollte der Wahlcommissair nicht zulassen, vielmehr hielt derselbe darauf, daß sie unbedingt wählen müßten, und dem Könige sich gänzlich anvertrauen könnten;

Vol. Act. IV. Nr. 52.

daß eine Wahl nothwendig sey, um den landesväterlichen Intentionen Sr. M. zu entsprechen;

Vol. Act. IV. Nr. 51.

das Staatsgrundgesetz sey aufgehoben, und könne davon nicht mehr die Rede seyn;

Vol. Act. IV. Nr. 20. 53.

es komme auf den Vorbehalt gar nicht an, da das Staatsgrundgesetz nicht mehr existire.

Vol. Act. IV. Nr. 89.

Diese Verhandlungen, die in einer halben Stunde geendigt seyn konnten, dauerten von Morgens 10 oder halb 11 bis Abends 5 Uhr ununterbrochen fort.

Vol. Act. IV. Nr. 19. 20. 52.

Dennoch erklärte der Wahlcommissair, der sich solchergestalt Stundenlang mit Ueberredungen beschäftigte: Er wolle Niemand überreden.

Vol. Act. IV. Nr. 51.

Er selbst sagte: der Aufenthalt sey nicht absichtlich gewesen, sondern nur dadurch herbeigeführt, daß eine Vereinigung (zwi-

sehen wem? doch wohl zwischen ihm, dem Wahlcommissair, und den Wahlmännern, über Dinge, wo er nur die Absicht jener zu constatiren hatte) nicht so schnell zu bewirken gewesen.

Vol. Act. IV. Nr. 89.

Für den Wahlcommissair selbst war der Termin höchst ermüdend. Er mußte, wie Schaaf sagt, die Verhandlung eine halbe Stunde aussetzen;

Vol. Act. IV. Nr. 19.

beklagte sich, daß er fast ohnmächtig werde, worauf man entgegenete: das habe lediglich seinen Grund darin, daß er sich der Mehrheit widersetze.

Vol. Act. IV. Nr. 20.

Endlich wollte er den Termin aussetzen, aus Furcht, daß nichts zu Stande komme.

Vol. Act. III. Nr. 89.

Dies war manchen Wahlmännern unangenehm, die die Nacht nicht in Springe bleiben wollten. Einer sagte: Man müsse dem Amtmann auch etwas Gutes zutrauen.

Vol. Act. IV. Nr. 20.

Anderer fürchteten, daß eine Minoritätswahl zu Stande komme.

Dasselbst.

So kam es denn am Ende zu einer Uebereinkunft des Inhalts: daß der Wahlcommissair den Protest, weil derselbe zu schroff und nicht sprachrichtig gewesen, anders redigirte, und endlich als Vorbehalt, die Verfassung von 1819 nicht anerkennen zu wollen, (das Staatsgrundgesetz scheint also aus der Redaction entfernt zu seyn) in's Protocoll inserirte. Nunmehr kam die Wahl des Advocaten Dröge zu Neustadt zu Stande, und dann wurde noch der Deconom Coltenroth zu List zum Substituten erwählt.

Es war 5 Uhr etwa, als der Termin zu Ende ging. Derselbe hatte 7 Stunden gedauert; zwar war den Wahlmännern nicht untersagt gewesen, während des Termins sich zu stärken, wovon auch Gebrauch gemacht war;

Vol. Act. IV. Nr. 51. 52.

doch scheinen die Ablehnenden verhindert zu seyn, sich außerhalb des Zimmers zu besprechen.

Vol. Act. IV. Nr. 52.

Und so wie der Wahlcommissair matt geworden, so waren auch die Wahlmänner, wie Battermann es richtig nennt, flau, als sie in's Quartier kamen. Der ganze Hergang giebt zu deutlich zu erkennen, auf welche Weise das Resultat erzielt war, und daß nur das hartnäckige Streben des Wahlcommissairs, seine Ansicht durchzusetzen, den Willen der Mehrheit brach; als daß die Aussagen des Hausvogts Kliebe, der weder Ueberredung noch Ermattung bemerkt hat, und als Königlicher Diener sich von der Mehrheit entfernt halten mußte, wie er sagt, dagegen in Betracht kommen könnte.

Mit dieser Wahl begannen nun die Bemühungen gegen die Gewählten. Den Advocaten Dröge hatte der Wahlmann Heimichen sogleich benachrichtigt. Allein Dröge erklärte: er werde die Wahl nicht annehmen. Am 26. Mai offiziell benachrichtigt, lehnte er die Wahl ab. Am 25. aber, vor dieser Ablehnung also, fragte der Herr Cammer = Director v. Boff, dessen Bemühungen in diesen Sachen so oft erwähnt werden müssen, und der über alle seine Schritte mit den Mitgliedern des Cabinets Rücksprache nahm, bei dem Cammer = Commissair Ihsen an: Ob Dröge ihm bekannt sey? worauf Jener erwiderte: daß Dröge ihm als Rechtsanwald bedient gewesen und er ihn als einen ganz handlichen Mann kenne. Ihsen sprach nun mit Dröge über die Wahl und bemerkte, ohne besondere Rathschläge zu geben, daß die Sache wichtig sey und besondere Ueberlegung erfordere. Dröge hatte gegen ihn als einen Freund offenherzig erwidert:

daß er sehr wohl wisse, wie er sich durch Annahme der Deputirten = Stelle zu Hannover Freunde erwerben werde; er könne alsdann wohl eine Canzlei = Procuratur als Abjunct erhalten. Dieser einladenden Rücksichten ungeachtet müsse er sich gegen die Annahme der Wahl sträuben.

Ihsen hielt sich verpflichtet, diese Unterhandlung mit Dröge dem Cammer = Director v. Boff zu melden; und erhielt nun am 28.,

also, nachdem Dröge bereits resignirt hatte, gegen Abend von demselben eine Depeche:

dem Dröge zu eröffnen, daß, wenn er seine Resignation zurücknehmen wolle, er sich bei Königlichem Cabinette zu melden habe, da sodann das Erforderliche wegen seiner Einführung als Deputirten an den Präsidenten verfügt werden solle.

Ferner:

daß, wenn er sich als Deputirter zur Ständeversammlung melde, man ihm demnächst behülflich seyn werde, allhier als Canzlei-Procurator abjungirt, oder sonst angestellt zu werden.

Ihsen vollzog seinen Auftrag am nämlichen Abende, drängte Dröge auf das Aeußerste, sagte ihm, er könne ja nach Hannover gehen und brauche die Ständeversammlung nicht eher zu betreten, als bis er seine Anstellung schwarz auf weiß habe u. s. w.; bis Dröge endlich hat, zu schweigen, worauf Ihsen mit der Entschuldigung, daß er nur den Auftrag seines Vorgesetzten vollziehe, sich zurückzog.

Vol. Act. III. Nr. 54. 71.

Der Herr Cammer-Director v. Boff verwirrt in seiner ersten Aussage diese Umstände auf eine auffallende Weise, indem er zwar richtig angiebt, daß er durch die Depeche vom 23. Mai

sich im Interesse der allgemeinen Wahlangelegenheit schuldig gehalten habe, den Cammer-Commissair Ihsen zu beauftragen, daß er den Advocaten Dröge zur Annahme der Deputirtenwahl motiviren und ihm denjenigen Wahl benehmen möge, der ihn, wie Andere, aus Furcht, die Wahl anzunehmen, befeelt habe.

Allein

bestimmt kann ich versichern, daß in diesem Briefe an Ihsen derselbe von mir nicht beauftragt war, von Dröge dessen etwaige Wünsche zu vernehmen.

Ihsen habe geantwortet, daß Dröge seine Resignation schon eingereicht, aber geäußert habe:

daß, wenn er seine Resignation noch nicht eingereicht hätte, es ihm angenehm gewesen, dem Gouvernement sich habes.

gefällig beweisen zu können. Denn so habe er wohl Hoffnung hegen dürfen, eine Canzlei-Procuratur zu Hannover übertragen zu erhalten.

In praelectione wird dies freilich mehr als Ihsen's eigne Meinung dargestellt, und so gewinnt es den Anschein, daß dasjenige Schreiben, auf welches die Depeche vom 28. die Antwort enthielt, hier als die Antwort auf jene Depeche behandelt, und überhaupt auf Dröge der Verdacht gelegt werden solle, als habe er beabsichtigt, sein Erscheinen als Deputirter für eine Anstellung als Canzlei-Procurator zu verhandeln.

An der Thatsache selbst aber kann nicht der mindeste Zweifel übrig bleiben; nachdem in seinem dritten Verhöre am 23. Decem-ber der Cammer-Director v. Boff eingeräumt hat:

der Vorfall rücksichtlich des Advocaten Dröge ist von — Ihsen, wie ich mich jetzt erinnere, völlig richtig vorgebracht.

Vol. Act. III. Nr. 85.

Dieser intendirte Handel hatte also keinen Erfolg, und man wandte sich nunmehr an den Substituten Coltenrodt. Der Wahlcom-missair setzte diesen von der Wahl direct in Kenntniß und verwies ihn an den Landdrosten v. Dachenhausen, damit das Cabinet zeitig unterrichtet werde.

Vol. Act. IV. Nr. 89.

Coltenrodt ging auch hin und erklärte, daß er die Wahl nicht annehmen werde. Der Landdrost setzte ihm stark zu, aber vergebens. Nun wurde ihm die Aufforderung, zum Landtage zu erscheinen, dennoch durch den Amtmann Reinecke persönlich überbracht, und ihm dabei aufgegeben, sich bei dem Cammer-Director v. Boff einzufinden, dessen Thätigkeit in dieser Verbindung nicht wohl zu erklären ist.

Vol. Act. IV. Nr. 50.

Coltenrodt wurde zweimal zu demselben gerufen, der ihm die Vortheile aus allgemeinen Gründen auseinandersetzte, welche für das Land und dessen zerriffene Verhältnisse aus dem Zustandekommen der Städteversammlung sich ergeben würden; der Herr Cammer-

Director war jedoch, wie er selbst sagt, weit entfernt, Zusicherung eigenes zeitlichen Gewinns in Aussicht zu stellen.

Vol. Act. III. Nr. 58.

Man mußte sich also (wenn auch höchst irrig) bei Dröge mehr erlauben zu dürfen glauben. Auch bemerkt Coltenrodt, daß Versprechungen ihn tief gekränkt haben würden,

Vol. Act. IV. Nr. 50.

wie dies denn bei Dröge ebenfalls der Fall gewesen war.

Man mußte nun zu einer neuen Wahl schreiten, was dem Bürgermeister Behne Anlaß gab, nochmals höchst unpassende Schritte bei Heinichen zu thun, um gewählt zu werden.

S. dessen Schreiben Vol. Act. III. Nr. 53.

Heinichen schlug ihm das geradezu ab; er reisete nun bei den Wahlmännern umher und bewarb sich auch schriftlich ohne bessern Erfolg. Den Heinichen aber suchte er zu veranlassen, vor der Wahl mit dem Landdrosten Rücksprache zu nehmen. Sein Grund dazu, der nämlich, daß gegen Heinichen eine polizeiliche Untersuchung Statt gehabt habe, ist nicht völlig verständlich.

Vol. Act. III. Nr. 69.

Der Wahltermin hatte weniger Bezeichnendes. Man ließ es beiderseits bei den einmal festgesetzten Grundzügen. Als Deputirter wurde Mehse, als Substitut Lohse, der Verfasser des ursprünglichen Protestes, gewählt, und der Wahlcommissair ließ ihn das Versprechen ablegen, daß er die Versammlung besuchen wolle.

Vol. Act. IV. Nr. 52. 89.

Hiermit schließt der Vertheidiger den Bericht über die Wahlen. — Nur noch eine Thatsache bleibt ihm aus den Acten anzuführen, welche ebenfalls dahin gehört.

Im Jahre 1838 war von den Freien der Grafschaft Hoya als Substitut des Deputirten Gutsbesizers Behner der Rittmeister Cleve, Besitzer des Guts Niede, gewählt. Als Behner wegen der Theilnahme am Protest vom 27. Februar ausgestoßen wurde (ein anderes Motiv des Ausschlusses findet hier nicht Statt, denn Behner war in der Versammlung gewesen), sollte Cleve eintreten. Nun sagt der Cassirer Horstmann zu Celle Folgendes aus:

Cleve hatte sein Gut Niede schon vor dem Mai 1839 der Königlichen Domainen = Cammer verkauft und dadurch die Qualification verloren. Die Uebergabe sollte gerade in den Tagen der Ständeversammlung eintreten. Um nun Cleve noch in der Versammlung behalten zu können, ertheilte man demselben das Versprechen, daß ungeachtet der nicht geschenehen Uebergabe die Gefahr des Inventarii auf Königliche Domainen = Cammer übergehen solle. Die Uebergabe wurde verschoben; in der Zwischenzeit trat ein Viehsterben ein und Cleve hat wirklich die Entschädigung für das also verringerte Inventar erhalten. —

Vol. Act. IV. Nr. 57.

§. 42.

Vollständigkeit der Beweisführung.

Es ist hier zuvörderst die Frage aufzuwerfen: Ob die Bertheidigung bei den bisher vorgetragenen Thatsachen sich beruhigen könne, oder vorab auf weitere Beweisführung zu dringen sey? Die Möglichkeit einer solchen liegt am Tage. Die Vernehmung der Wahlmänner des Göttingischen, des Cellischen Wahlbistricts u. s. w. hat eine Menge Thatsachen an's Licht gezeget, welche entweder ganz unbekannt, oder nur theilweise zur Sprache gebracht waren. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine eben so vollständige Vernehmung anderer Wahlmänner z. B. aus dem Bremischen, sowohl von der Geest, als aus verschiedenen Marschbistricten, aus der Grafschaft Hoya, aus dem Bentheimischen, aus dem Wendländischen Wahlbezirke von Lüneburg ähnliche Thatsachen an's Licht ziehen werde. Es glaubt inzwischen der Bertheidiger für jetzt auf eine weitere Ausdehnung der Untersuchung nicht antragen zu müssen.

Seines ehrerbietigen Dafürhaltens ist dasjenige, was gegenwärtig in den Acten liegt, mehr als genügend, um den Beweis, welchen die Bertheidigung fordert, zu führen. Es würde eine unnöthige Behelligung der Gerichte seyn, wenn gegenwärtig noch eine größere Ausdehnung des Verfahrens verlangt würde.

Nur in dem Falle wird diese erforderlich seyn, wenn das zu erwartende richterliche Erkenntniß die Beweisführung in ihrer gegenwärtigen Lage für ungenügend erachten möchte. Der Vertheidiger hat mehrmals auf Punkte hinzudeuten gehabt, die bei einem solchen Verfahren in Betracht zu ziehen seyn werden, und wird es ihm gestattet seyn, am Schluß in dieser Beziehung seine Anträge zu stellen.

Eine zweite Frage stellt sich dahin: Ob die im Obigen zusammengestellten Thatsachen als wirklich erwiesen zu betrachten seyen. Es ist nämlich ein großer Theil dieser Thatsachen

- 1) nur durch Einen Zeugen bekundet. Man kann
- 2) von manchen Zeugen behaupten, daß sie, wenn auch im vorliegenden Proceße völlig theilnahmlos, dennoch bei der bezeugten Thatsache in der Maaße theilhaftig seyen, daß man sie nicht für ganz unparteiisch halten kann. So ist z. B. der Zeuge Cosß nicht ohne Theilnehmung bei der Art und Weise, wie die Wahl des Göttinger Bauernstandes zu Stande gebracht worden; der Zeuge Alberts nicht ohne Theilnehmung bei dem Benchmen des Amtsassessors Kesperstein bei der Wahl eines Wahlmannes, indem ihm dort anscheinend eine Kränkung zugesügt ist. Noch mehr könnte man es bedenklich finden, auf das Zeugniß des Cammer-Directors v. Wosß Rücksichtlich seiner Verhandlungen mit Dröge ein Gewicht zu legen, da dieses Zeugniß sehr nahe an ein solches zu gränzen scheint, welches de propria turpitudine abgelegt wird. Auch sind
- 3) hie und da Verschiedenheiten in den Aussagen mehrerer Zeugen über eine und dieselbe Thatsache vorhanden, und solche nicht immer aufgeklärt.

Allein diese Mängel scheinen nicht erheblich zu seyn. Es soll hier zuvörderst auf die eigenthümliche Lage der Untersuchung hingewiesen werden.

Käme es darauf an, ob im Göttingischen ein Crimen ambitus, in Verden ein Crimen concussionis, im Calenbergischen eine Bestechung vorgefallen wäre u. s. w.; so würde allerdings ein stren-

ger Beweis solcher Thatfachen von der Regierung, insofern dieselben ihr zur Last gelegt wären, oder von den damit Beschuldigten, insofern diese Klagen auftreten möchten, gefordert werden. Es dürfte alsdann von einem besondern favor defensionis nicht die Rede seyn. Die Qualität der Zeugen wäre zu prüfen, bei verschiedenen Aussagen wären Confrontationen unerlässlich, und es würden dann vielleicht über jede einzelne Thatfache Acten von eben der Stärke anwachsen, wie diejenigen, die jetzt über den ganzen Proceß vorliegen. Allein diese Sachlage ist nicht vorhanden. Es ist vielmehr folgender Gesichtspunct festzuhalten. Die Angeschuldigten sind in einer nicht etwa bloß erlaubten, sondern sogar pflichtmäßigen Rechtsvertheidigung begriffen. Sie haben bei dieser Gelegenheit Thatfachen erwähnt, die ohne Zweifel zur Sache gehörig sind, und denen sie ihrestheils die mildeste Deutung geben. Sie haben sich darauf bezogen, daß die präsumtive Willenserklärung des Landes durch die Stände als eine genügende, gültige und verbindliche nicht zu achten sey, indem die Wahlen keineswegs denjenigen Grad selbstbewußter Willensbestimmung haben, welchen das deutsche Staatsrecht verlangt, wo Unterthanen ihrem Fürsten gegenüber auf Rechte entsagen sollen, und welchen die Königlich-Hannoversche Gesandtschaft am Bundestage

Protocoll vom 10. Jul. 1823 (zwanzigste Sitzung), Protocolle der Deutschen Bundesversammlung 15ter Band S. 393 ff.

so gründlich und hündig auseinandergesetzt hat.

Dieser Grad der Willensbestimmung wird nicht, wie im Privatrechte, lediglich ausgeschlossen durch unbedingte Gewalt, durch Furcht vor einem unabwendlichen Uebel, oder durch Betrug; sondern die Rücksicht, die Ehrfurcht und der Gehorsam, welche jeder Bürger seiner Obrigkeit schuldet, läßt bereits einen viel geringern Grad der Einwirkung als genügend erscheinen, um die Willensbestimmung als fehlerhaft darzustellen. Thatfachen und Verhältnisse dieser Art sind es, welche man vorstellen wollte und vorgestellt hat. Hier aber dürfte es, um den guten Glauben der Angeschuldigten bei Anführung der Thatfachen zu erweisen, vollkom-

men genügen, wenn es vorliegt, daß Thatsachen, wie die von ihnen angeführten, nicht etwa bloß durch gemeines Gerücht, durch Zeitungsnachrichten und ähnliche Quellen umgetrieben; sondern von wirklich glaubhaften Personen, solchen, die selbst betheilt waren, vernommen sind. Die Angeschuldigten waren ohne Zweifel wohl befugt, auf solche Nachrichten hin die sachdienlichen Facta anzunehmen und zu erwähnen. Eine äußerste Genauigkeit und Sorgfalt, Sorge für juristisch vollgültigen Beweis der Thatsachen (*inquisitoriam scrupulositatem*) konnte man von ihnen nicht fordern.

In dieser Maaße aber haben sie ohne Zweifel durch die abgehörten Zeugen ihren guten Glauben zur vollkommensten Genüge gerechtfertigt; denn was Wahlmänner, also Leute von Ansehn, über ihr Geschäft selbst aussagen, dem durften sie billig Glauben schenken. Dadurch, daß sie eine solche genügende Quelle für einen sachdienlichen, keineswegs an und für sich, sondern nur durch die Möglichkeit arger Deutung beleidigenden Ausdruck über Thatumstände nachweisen, haben sie zur Genüge dargethan, daß sie in völlig gutem Glauben ihrer Rechtsvertheidigung obgelegen und keineswegs in Beleidigungen verfallen sind.

Dieses vorausgeschickt aber dürfte der Beweis sich keineswegs als unvollständig ergeben. Die Hauptthatsachen und Verhältnisse bei den einzelnen Wahlverhandlungen sind jederzeit durch mehrere Zeugen hergestellt. Es sind im Allgemeinen nur Umstände von untergeordneter Wichtigkeit, bei denen sich die Kunde auf Einen Zeugen reducirt. Wo aber dies der Fall ist, da müssen wir erwägen, daß hier kein Beweisverfahren des Civilprocesses, sondern eine Untersuchungssache vorliegt. In dieser ist die Aussage auch eines Zeugen von dem größten Gewichte und sehr wohl im Stande, im Wege des künstlichen Beweises eine vollkommene Evidenz zu gewähren, insofern die concurrirenden Umstände das Zeugniß bestärken; und darauf, daß dergleichen Umstände in vorzügliche Erwägung gezogen werden, darf *favore defensionis* ein besonderes Gewicht gelegt werden. Man darf aber behaupten, daß in dem oben vorgelegten Thatbestande der Wahlen sich schwerlich ir-

gend ein Umstand befinden möge, welcher nicht auf solche Weise sich als wahr rechtfertigt.

Daß in Folge der allgemeinen Sachlage ein gewisses Interesse am Ausgange des Processus zu vermuthen seyn mag, das kann das Zeugniß nicht schwächen, oder man müßte annehmen, daß überhaupt in einer jeden Sache von allgemeiner Bedeutung auf juristischen Beweis Verzicht zu leisten sey. Dazu wird auch hier die Combination der Umstände, die Verbindung desjenigen, was aus Urkunden unzweifelhaft vorliegt, desjenigen, was von Leuten ausgesagt wird, die gerade im entgegengesetzten Sinne gehandelt haben, z. B. das Hofpersonal, 'der Cammer = Director v. Boff, Landdrost v. Dachenhausen, Graf v. d. Decken, Amtsassessor Grimsehl, Cammer = Commissair Ihfen, Lüder, Kirchner, mit den betreffenden Zeugnissen der Wahlmänner u. s. w. deren Glaubwürdigkeit auf das Vollkommenste bestätigen.

In den meisten Fällen ist gerade durch die Vernehmung der in verschiedenem Sinne gegeneinander Handelnden (z. B. bei den Umtrieben der Hofbedienten, bei der Göttingischen, Hohnsteinschen, Calenbergischen Wahlsache) der Sache die völlige Evidenz gegeben. Dies ist bei den Verhören im Lüneburgischen und Bremischen nur in beschränkter Maaße geschehen. Allein selbst hier ist eine solche Uebereinstimmung vorhanden, daß aller Zweifel wegfällt.

Gerade durch diese Art der Combination der entgegenstehenden Ansichten wird denn auch der Einwand gänzlich beseitigt, den man wegen der möglichen turpitude der eigenen Handlung einzelnen Zeugnissen machen könnte. Berufen haben sich auf etwas Aehnliches nur der Cabinetsrath v. Lütken

Vol. Act. III. Nr. 100.

und der Amtsassessor Grimsehl, wie es scheint.

Vol. Act. IV. Nr. 162.

Allein ohne Grund; denn mit Recht sagt

Mittermeier, das deutsche Strafverfahren III. Abth. §. 67:

Die individuelle Ansicht eines Zeugen, nach welcher moralische Pflichten ihm das Zeugniß nicht zu gestatten scheinen,

oder die Beforgniß von Nachtheilen, die ihn treffen könnten, wenn er das Zeugniß ablegte, kann ihn nicht von dem Zeugnisse befreien,
und hiermit stimmt die

Criminal-Instruction VIII. §. 4 und IX. §. 8.
vollkommen überein.

Ausfagen aber, welche durch die Beauftragten, durch die, an welche der Auftrag gerichtet war, durch Briefe des Auftraggebers und dessen Geständniß selbst erwiesen sind, können unmöglich irgend einem Zweifel mehr Raum lassen.

Wäre aber irgend ein erheblicher Punct noch nicht genügend aufgeklärt; wäre z. B. auf das Verhalten des Amtsassessors Kesterstein zu Winsen, Wippen zu Zeven, auf die Aeußerungen des Landbrosten v. Marschall zu Stade sehr großes Gewicht zu legen; schiene es erforderlich, den Amtsassessor Grimsehl z. B. mit dem Zeugen Zimmermann zu confrontiren, den Umstand, ob der Amtmann Haus durch den Cabinetsrath v. Lütken, der Cammer-Commissair Lüder durch den Cammer-Director v. Boß (welcher ja den großen Umfang seiner Thätigkeit einräumt) und den Legationsrath v. Schele zur Bewerbung veranlaßt worden, genauer zu constatiren u. s. w.: so würde dieserhalb allerdings vor Abgabe eines Erkenntnisses annoch ein Instructorium zu ertheilen seyn. Ein Nachtheil aber kann die Angeschuldigten nicht treffen, und um so mehr kann der Vertheidiger für jetzt von weiteren Anträgen absehen.

§. 43.

Erschwerung des Beweises.

Urkunden-Beweis. Verfahren darüber.

Hier führt inzwischen der Gegenstand selbst unmittelbar auf die Frage: in wiefern eine solche fernere Instruction überall ausführbar seyn werde; denn die beispielsweise angeführte Frage selbst, ob der Amtmann Haus durch den Cabinetsrath v. Lütken aufgefordert sey, sich zu bewerben, führt auf denjenigen Streit, welcher sich bei Gelegenheit der gegenwärtigen Sache über die Befugniß

des Gerichts, Acten des Cabinets und der nachgesetzten Behörden desselben einzufordern und Mitglieder des Cabinets als Zeugen zu vernehmen, erhoben hat; einen Streit, welcher zu erheblich für diesen Proceß, sowie überhaupt für alle und jede Rechtsverfolgung der Regierung gegenüber ist, als daß solcher stillschweigend übergegangen werden dürfte. Wie aber derselbe in zwei verschiedenen Richtungen sich entwickelt, je nachdem vom Urkunden- und vom Zeugenbeweise die Rede ist: so wird auch hier der betreffende getrennt, und zwar zuvörderst mit Rücksicht auf den Urkundenbeweis vorzutragen seyn.

Es war

Vol. Act. III. Nr. 1.

von den Angeschuldigten ein Urkundenbeweis angetreten, indem sie sich

- 1) auf die Wahllacten des Cabinets Sr. M. des Königs,
- 2) auf die Acten der sämtlichen Wahlcommissarien, und zwar vorläufig deren für den Bauernstand in den Provinzen Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Osnabrück, der Grafschaft Hohnstein und der Stadt Verden bezogen. Das Hohe Dicastrium beferirte diesem Gesuche, indem dasselbe sofort unter dem 21. October v. J. mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der Criminal-Instruction, nach welchen (Cap. VII. §. 9.) die Gerichte vornehmlich dahin sehen sollen, daß dem Angeschuldigten die Defension weder benommen, noch schwer gemacht werde, weshalb die Artikel sowohl auf Erhaltung eines wahren Bekenntnisses der That, als auch darauf gerichtet seyn sollen, wie alles dasjenige, so zur Defension und allenfalls zur Milderung der Strafe gedeihen kann, fleißig erforscht werde; und (Cap. IX. §. 2.) dem Angeschuldigten stets eine Ausführung seiner Defensionsgründe freigestellt ist, an Königliches Cabinet berichtete, und darauf antrug:

die bezeichneten Acten vollständig zu übersenden, indem auch die Acten der Wahlcommissarien für den Bauernstand, wenigstens theilweise sich im Besitze des Cabinets Sr. M. befinden würden.

Vol. Act. III. Nr. 2.

rauf entgegnete das Cabinet Sr. M. unter dem 10. December gendes, was als leitendes Princip hier anzuführen seyn wird:

Zuvörderst darf nicht unbeachtet bleiben, daß Regierungsacten im Allgemeinen Niemandem zugänglich sind, welchem nicht vermöge seiner dienstlichen Stellung sie einzusehen und zu benutzen gebührt, oder welcher vermöge seines Dienstes sie zu verwahren hat.

Privatrechtliche Verhältnisse kommen hier nicht in Frage.

Aus den Grundsätzen des Criminalrechts wird aber niemals eine rechtliche Verbindlichkeit für die Regierung gefolgert werden können, ihre Acten dem Criminalrichter oder Angeschuldigten zur Verfügung zu stellen, um sie nach Belieben durchzuforschen. Es enthalten diese Acten nicht allein eine Nachweisung über das Verfahren der betreffenden Behörden, sondern auch häufig Geheimnisse der Regierung. Diese letzteren aufgedeckt zu sehen, hat kein Angeklagter ein Recht, und es würde zu den gefährlichsten Consequenzen führen, jedem Verläumber der Regierung die Befugniß beizulegen, zu seiner rechtlichen Vertheidigung in die wichtigsten Geheimnisse der Regierung, welche sich auf des öffentlichen Wohls wegen ergriffene Maaßregeln beziehen, durch Vorlegung der betreffenden Acten eingeweiht zu werden.

Diese allgemeinen, ungezweifelt richtigen Grundsätze werden durch die angezogenen Artikel der Criminal-Instruction keineswegs geändert. Diese Artikel enthalten nämlich nichts mehr, als daß ein Inquisit zur Ausführung seiner Unschuld seiner Zeit zugelassen, die Defension ihm nie erschwert, und das dazu Gehörnde von dem Untersuchungsrichter auch von Amtswegen sorgfältig beachtet werden soll; sie beweisen mithin für die Verpflichtung der Regierung zur Auslieferung der fraglichen Acten überall nichts.

Daneben verdient es Beachtung, daß in dem vorliegenden Falle der Antrag nicht die Aufklärung bestimmter Thatsachen zum Zwecke hat, sondern unbestimmt auf Vorlegung von

Massen von Papieren einer gewissen Classe gerichtet ist, um sie durchzuforschen und Sachdienliches darin aufzufuchen. Bestimmte Thatfachen müssen nämlich den incriminirten Anzeigen zum Grunde gelegen haben, wenn die Einrede der Wahrheit überhaupt zulässig seyn soll.

Allein selbst dann, wenn die Aufklärung bestimmt bezeichneter Thatumstände in Frage seyn sollte: so würde es stets von dem freien Ermessen der betreffenden Regierungsbehörde abhängen, einen auf Vorlegung ihrer Acten gerichteten Antrag aus höheren Rücksichten abzulehnen, oder eine weitere Mittheilung zu machen. In diesem Falle würde die Regierungsbehörde weiter zu entscheiden haben, ob sie einzelne Actenstücke mitzutheilen, oder eine einfache amtliche Erklärung abzugeben vorziehen müsse.

Nach diesen Grundsätzen wurde die Mittheilung der Bahllacten gänzlich abgelehnt, rücksichtlich eines besonders namhaft gemachten Rescripts an die Stadt Göttingen vom 12. März 1839 (oben S. 26) aber eine rechtliche Verbindlichkeit, dasselbe vorzulegen, gänzlich entkannt, solches jedoch

um dem Angeeschuldigten in Herbeischaffung dessen, was etwa zur Vertheidigung dienen könnte, in so weit zu Hülfe zu kommen, als die Verhältnisse und namentlich frühere Rücksichten solches gestatten, ab schriftlich mitgetheilt.

Vol. Act. III. Nr. 61.

Auch das Königliche Justiz = Ministerium erklärte:

Es sind zwar Acten der Departements = Ministerien sowie überhaupt Regierungsacten Niemandem zugänglich, welchem nicht vermöge seiner dienstlichen Stellung sie einzusehen und zu benutzen gebühret, und es kann ein Recht einer Privatperson, deren Einsicht durch Vermittelung der Gerichte sich zu verschaffen überall nicht anerkannt werden.

Vol. Act. III. Nr. 62.

Königliche Justiz = Kanzlei aber fasste hierauf den Beschluß:

daß von anderweiter Correspondenz mit dem Cabinet wenigstens für jetzt noch zu abstrahiren sey.

Vol. Act. III. Nr. 78.

beß wurden nunmehr die Landdrostereien zu Lüneburg

Vol. Act. III. Nr. 87.

nie diejenigen zu Hannover, Hilbesheim, Osnabrück und Stade
Einsendung der Wahlacten namentlich derjenigen der Wahl-
commissaire für den Bauernstand angegangen;

Vol. Act. III. Nr. 90.

Inculpaten aber Kenntniß gegeben, daß das Cabinet Sr. M.
Mittheilung der Acten verweigert habe; von dem Ergebnisse
er anderweit versuchten Herbeiziehung der Acten ihnen jedoch
in nächst Kenntniß werden solle.

Vol. Act. III. Nr. 91.

nachzeitig wurde von den Königlichen Landdrostereien sämtlichen
hörend eine Verfügung des Cabinets vom 24. December zur
Schachtung mitgetheilt, worin es heißt:

Indeß erachte Ich den Verhältnissen es für entsprechend, daß
die Königliche Landdrosterei den Unterbehörden und Wahlcom-
missarien in Ihrem Verwaltungs-Bezirk die Auslieferung
oder abschriftliche Mittheilung irgend eines auf die ständi-
schen Wahlverhandlungen Bezug habenden Actenstücks durch-
gängig streng untersage, jene vielmehr anweise, alle desfalls
an sie etwa gelangenden Requisitionen der Königlichen Land-
drosterei zur Anzeige zu bringen, die Ihrerseits die Frage we-
gen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der nachgesuchten Mitthei-
lung in jedem einzelnen Falle unter Einsendung des betreffen-
den Actenstücks mittelst gutachtlichen Berichts zu Meiner Ent-
scheidung vorstellen wird.

Könnte hiernach die Correspondenz mit den Landdrostereien keinen
sentlichen Erfolg mehr haben, weshalb denn auch nur Weniges
über zu sagen seyn wird. Auf die obigen Aufschreiben (Nr. 90.
) erfolgte die Antwort ziemlich übereinstimmend dahin:

daß zwar die Mittheilung der Acten dem Inhalte nach un-
bedenklich geschehen könne; allein solche des Principis wegen

abzulehnen sey, indem nicht die Mittheilung einzelner Actenstücke zur Aufklärung bestimmt angegebener Thatumstände begehrt worden, und den Inculpaten nicht zugestanden werden könne, durch Vermittelung der Justizbehörde sich die Einsicht ganzer Convolute von Regierungsacten zu dem Zwecke zu verschaffen, um solche zu durchforschen und daraus irgend wie etwas Sachdienliches für sich zu entnehmen.

Vol. Act. IV. Nr. 14. 15. 16. 17.

Die Königliche Landdrostei zu Lüneburg, an welche eine besondere Anforderung wegen Untersuchungsacten gegen den Amtsvogt Hellmrich ergangen war, ließ sich bestimmter aus und gestand zu, daß wegen Wiederholung der Wahlen zweckmäßige Maaßregeln und Vorkehrungen getroffen und Instructionen ertheilt seyen; jedoch ergebe die Acten nicht, daß dabei Mittel benützt seyen, welche gesetzlich nicht zulässig gewesen wären. Auch gab sie wegen Hellmrich die Nachricht, demselben sey wegen mangelnder Ordnung und Geschäftsthätigkeit im Januar 1839 eine dienstliche Rüge und ernstliche Bedeutung ertheilt; allein zu der Zeit, wie später (im März 1839) sein Eintritt in die Ständeversammlung in Frage gestanden, sey diese Angelegenheit beendet gewesen, und das Amt habe ihm das Zeugniß gegeben, daß er sich gebessert habe; auch habe dem Steueroffizianten Germann die Erlaubniß zu interimistischer Vertretung des Hellmrich nicht einst das Ober-Steuer-Collegium, sondern

die Steuerdirection, wenn auch auf besondern landdrosteilichen Antrag, ertheilt. Am Schlusse aber äußerte dieselbe, daß, falls die Acten dennoch gewünscht werden möchten,

dieselben, jedoch nur unter der zuvor von Königlicher Justiz-Canzlei ausdrücklich einzugehenden Bedingung, erfolgen können: daß die Mittheilung nur zur Aufklärung für das Gericht und zu dessen Ueberzeugung geschehe; eine andere Mittheilung der Acten oder dazu gehöriger Stücke aber

insbesondere an die Angeschuldigten oder deren Defenso-
ren und rechtliche Beistände nicht eintreten dürfe,
wobei besonders darauf aufmerksam gemacht wurde:

daß viele der fraglichen Actenstücke gar nicht geeignet sind,
zur Kenntniß nicht im Dienste Sr. K. M. stehender Perso-
nen zu gelangen, und daß daher in der Mittheilung derselben
an die Angeschuldigten schon die Gefahr eines Mißbrauchs
liegen würde.

Vol. Act. IV. Nr. 27.

Auf ähnliche Weise äußerten, nachdem von Seiten hoher Justiz-
Canzlei die obgedachten Schreiben beantwortet waren,

Vol. Act. IV. Nr. 28. 30.

auch die Landdrostheien zu Hannover, Hildesheim, Stade und Os-
nabrück ihre Bereitwilligkeit zu geheimer Actenmittheilung.

Vol. Act. IV. Nr. 116. 153. 164. 168.

Mit Königl. Landdrostrei zu Lüneburg trat auch gegenwärtig nach
besonderer Sachlage eine etwas ausführlichere Correspondenz ein,
aus welcher

Nr. Act. 1 h 5.

folgende Grundsätze der Königl. Landdrostrei hervorzuheben sind:

Die Entscheidung der Frage: Ob der Beweis der Wahrheit
in Ansehung einer ehrenrührigen Behauptung zulässig sey,
wird allerdings dem Ermessen des zuständigen Gerichts an-
heim fallen. Dagegen wird die behuf dieses Beweises um
Mittheilung ihrer Acten angegangene Regierungsbehörde doch
aber auch zu prüfen haben, ob eine hinreichende Veranlas-
sung zu einer solchen Mittheilung vorliegt, und ob sie nicht
durch höhere Rücksichten — worüber die Gerichte kein Urtheil
zu fällen haben — ausgeschlossen wird.

In dem vorliegenden Falle ist fast Alles, was die Ange-
schuldigten in der fraglichen Hinsicht vorgetragen haben,
durchaus allgemein gehalten, und muß entweder auf allge-
meinen näher nicht begründeten Vermuthungen, oder auf
speciellen Thatfachen, die den Angeschuldigten bekannt seyn
mögen, beruhen.

Ist das Erstere eingetreten: so kann einer Regierungsbehörde — welcher bekanntlich bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für die Legalität ihrer Handlungen zur Seite steht — füglich wohl nicht angeschlossen werden, ihre Registratur zu öffnen und ganze Massen von Papieren den Ange schuldigten vorzulegen, um sie nun ihrerseits beliebig zu durchforschen und Sachdienliches daraus zur Unterstützung eines allgemeinen verdämlberischen Urtheils zu entnehmen; der Gefahr nicht zu gedenken, welche das Bekanntwerden einzelner Actenstücke mit sich führen kann.

Im letztern Falle wird dagegen die Regierungsbehörde in Ansehung der speciell ihr mitgetheilten relevanten Thatsachen entweder eine gehörige Bezeugung aus ihren Acten zu ertheilen, oder die Acten — insofern höhere Rücksichten nicht entgegenstehen — dem untersuchenden Gerichte mitzutheilen haben. Auch wird die Mittheilung specieller Thatsachen von Seiten der Königlichen Justiz = Canzlei um so mehr im Interesse der Regierung liegen, als sie dadurch allein in den Stand wird gesetzt werden, Verdämlbung von Wahrheit gehörig zu scheiden und ihre Diener — insofern der eine oder andere wider Erwarten eine unerlaubte Einwirkung auf die Wahlen sich sollte zu Schulden haben kommen lassen — zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn nun die Königliche Justiz = Canzlei nicht für angemessen erachtet haben sollte, die Angeschuldigten zur Angabe bestimmter Thatsachen anzuhalten, und solche hieher wenigstens nicht mitgetheilt sind: so glauben wir um so weniger eine hinreichende Veranlassung zu finden, dem Gesuche um Uebermittlung der Wahllacten zu willfahren, als diese nicht bloß dazu dienen sollen, der Königlichen Justiz = Canzlei die unserer unvorgreiflichen Ansicht zufolge bei einer Criminal = Untersuchung vorzugsweise in Betracht kommende richterliche Ueberzeugung von dem eigentlichen Verhältnisse der Sache zu verschaffen; sondern den Angeschuldigten vorgelegt zu werden.

Königliche Justiz-Canzlei aber fand sich bewogen, nicht von dem Grundsatz einer vollständigen und nur unter Kenntnißnahme der Angeschuldigten Statt findenden Mittheilung der Acten abzugehen und erklärte deshalb, wie sie die Acten als unbedingt verweigert annehmen müsse,

Vol. Act. IV. Nr. 138. 157. 165. 171.

worüber dieselbe sich in der an die Königliche Landdrostei zu Hannover und Hilbesheim gerichteten Antwort Nr. 138. dergestalt aussprach:

daß für den Zweck der Beurtheilung der Wahrheit oder Unwahrheit der in der Requisition mit hinlänglicher Bestimmtheit angegebenen Thatsachen, die Kenntnißnahme der Wahlacten, zwar auch für das Gericht, jedoch nur insofern von Interesse ist, als deren Ansicht auch den Angeklagten gestattet wird, welche durch selbige den Entlastungsbeweis mitzuführen beabsichtigen. Denn der Königlichen Landdrostei ist ohne Zweifel eben sowohl, wie uns, bekannt, daß den Criminalgerichten nicht zusteht, peinliche Erkenntnisse auf Acten zu gründen, deren Einsicht jene sich verschafften, während sie den Angeklagten unzugänglich blieben.

Es wird demnach die Mittheilung der Acten als unbedingt abgelehnt betrachtet, da deren Benutzung in der angebotenen Art nicht ohne Verletzung der bestehenden Vorschriften des Criminalprocesses geschehen könnte.

Soviel übrigens die — Gefahr eines Mißbrauchs der Acten betrifft, möchte deren wirkliches Vorhandenseyn doch wohl noch dahin stehen; der dafür angeführte Grund, daß nämlich die Angeklagten gerade wegen Verläumdung der Regierung zur Criminal-Untersuchung gezogen worden, dürfte aber unsers unvorigreiflichen Dafürhaltens eher zu einer weniger scharfen Auffassung jener Besorgnisse führen müssen, da gerade die Königliche Regierung es ist, welche zunächst die Einleitung der Untersuchung veranlaßt, und solchergestalt ihre Handlungen nothwendig zum Gegenstande einer Erörterung im peinlichen Prozesse gemacht hat.

Schon früher war darauf hingewiesen,

Vol. Act. IV. Nr. 31.

daß, wenn der Versicherung zufolge die Acten nichts enthalten, die Einsendung derselben um so erwünschter sey, um die etwa darauf zu stützenden Weiterungen zu beseitigen.

§. 44.

Fortsetzung. Rechtsausführung. Gemeinschaftlichkeit der Acten und Stellung des Gerichts.

Fassen wir diese Argumente zusammen: so wird von Seiten der Regierungsbehörden

- 1) alle und jede Pflicht, ihre Acten zum Zweck einer Criminal-Untersuchung den Gerichten vorzulegen, verabrebet. Civilrechtliche Verhältnisse scheint man in ihrer Kraft lassen zu wollen.
- 2) Die Gründe dieses Verfahrens sind
 - a) höhere Rücksichten, mögliche Geheimnisse der Regierung, welche aufgedeckt zu sehen kein Angeklagter das Recht habe;
 - b) die Furcht des Mißbrauchs, wenn jeder Verläumber der Regierung in die wichtigsten Geheimnisse der Regierung, die sich auf des öffentlichen Wohls wegen ergriffene Maaßregeln beziehen, eingeweiht werden, wenn ihm verstattet werden sollte, ganze Convolute, ganze Massen Acten beliebig zu durchforschen, um daraus Sachdienliches zu Unterstützung eines verläumberischen Urtheils zu entnehmen. Auch sollen in substrato
 - c) viele der fraglichen Actenstücke nicht geeignet seyn, zur Kenntniß nicht im Dienste Sr. K. M. stehender Personen zu gelangen.
- 3) Zulässig als bloße Vergünstigung soll die Mittheilung der Acten nur seyn, wenn einzelne Thatfachen oder Actenstücke namhaft gemacht werden, und auch dann bleibt es der Beur-

theilung der Regierungsbehörden (unabhängig von der den Gerichten zustehenden *Dijudicatur*) überlassen, zu entscheidend

- a) ob die Thatfachen in gehöriger *Specialität* vorgelegt;
 - b) ob eine Mittheilung der Acten in *extenso* Statt finden soll; oder
 - c) ob ein amtliches Zeugniß genügend gehalten wird; oder endlich
 - d) ob überhaupt eine Mittheilung nicht Statt finden soll.
- 4) Besonders wichtig ist noch die Ansicht, daß eine Mittheilung zu Information des Gerichts ohne Kenntniß der Partei genüge, indem diese im Stande sey, dem *judicio* die bei einer Criminal-Untersuchung vorzugsweise in Betracht kommende richterliche Ueberzeugung von dem eigentlichen Verhältnisse der Sache zu verschaffen.

Darf der Vertheidiger bei näherer Beleuchtung dieser Sätze den zuletzt aufgestellten vorab betrachten: so scheint die Regierungsbehörde dabei die

Criminal-Instruction C. IX. §. 4.

Dem *defensori* soll zu Ausführung der Unschuld des Gefangenen *inspectio actorum* in Weisern des *Actuarii* oder einer Amtsperson in der Amts- oder Gerichtsstube verstattet, auch auf Begehren der *Rotulus* des Zeugenverhöres, oder was er sonst *ex actis* bedarf, in *copia* mitgetheilt werden.

nicht vor Augen gehabt zu haben. Hier steht nicht, daß der *Defensor* einen Theil der Acten, oder so viel das Gericht ihm mitzutheilen zweckmäßig halten möchte, einsehen darf; sondern alle Acten, auf welche das Gericht erkennt, stehen ihm zu Gebote. Es hat auch niemals irgend ein Rechtslehrer diese Befugniß bei der Hauptdefension in Zweifel gezogen und selbst diejenige Beschränkung, welche aus den Theorien früherer Zeiten rücksichtlich der Defension *pro avertenda Inquisitione* in die *Criminal-Instruction IV. §. 26.* eingeschlichen ist, wird von den bessern Rechtslehrern

Böhmer *ad CCC. art. 20. §. 15.*

Meister, *princ. J. Crim. §. 391.*

Mittermaier, *das Strafverfahren II. S. 105.*

gemäßbilligt, und erklärt Letzterer bei der Hauptdefension ausdrücklich:

Dasselbst S. 199.:

daß dem Defensor nichts in den Acten Befindliches verheimlicht werden könne.

Es scheint fast, daß die Regierungsbehörde das Eigenthümliche des Criminalverfahrens darin suche, daß der Richter ohne alle Form des Verfahrens und ohne alle Regel und Gemeinschaftlichkeit des Beweises lediglich

an seine eigene Ueberzeugung gewiesen sey!

möge eine solche Ueberzeugung erlangt seyn, wie sie auch will. Man schreibt also dem deutschen Proceß den fehlerhaftesten Punct des französischen Criminalprocesses, die Verweisung der Geschworenen lediglich an ihre intime conviction zu, ohne einmal dasjenige Correctiv zu gewähren, welches dort (abgesehen von der Oeffentlichkeit) doch darin liegt, daß diese intime conviction jedenfalls auf bestimmte, dem Angeschuldigten bekannte, in einem geordneten Verfahren zu producirende Beweismittel begründet seyn muß. — Der Vertheidiger gesteht ein, daß er sich hierbei zu irren glaubt, denn eine solche Vernachlässigung der Grundbegriffe des Gerichtswesens kann er unmöglich einer obern Behörde zuschreiben. Sollte aber wider Verhoffen kein Irrthum obwalten: so wäre freilich diese Ansicht der beste Beweis, wie unerlässlich es sey, die Verwaltungsbehörden, selbst die höchsten allen richterlichen Functionen fern zu halten, wenn anders Recht und Freiheit des Bürgers noch irgend einen Schutz finden sollen.

§. 45.

Fortsetzung. Pflicht des Staats überhaupt.

Hiernach kann denn auch die in den vorhergehenden Nr. 1 bis 3 vorgetragene Theorie unmöglich als richtig anerkannt werden. Der Criminalrichter hat die Verpflichtung, die Wahrheit vollständig zu ermitteln, oder wie die

Crim. - Instr. I. §. 1.

sagt:

darüber aus zu seyn, daß weder die Uebelthäter der verdienstlichen Strafe entgehen, noch auch Jemand unschuldiger Weise in Gefahr und Schaden gebracht werde und stets zu bedenken, daß beide, die den Bösen überhelfen oder den Unschuldigen unterdrücken, Gott, dem obersten Richter, ein Greuel sind.

ferner VIII. §. 6.

Und gleichwie eines jeden christlichen und Gott den obersten Richter fürchtenden Gerichts Endzweck bei allen Inquisitionssachen und sonderlich bei Führung des Beweises seyn soll, nur die Wahrheit an's Licht zu bringen, es gereiche dieselbe dem Missethäter zu Ueberzeugung seines Verbrechens oder auch zu seiner Entschulbigung — —

und am Schlusse daselbst:

Also erklären wir hiermit, da — Jemand unbillig und widerrechtlich an seinem Leben, Leibe, Ehre oder Gut verleset oder beschweret, oder auch durch unverantwortliche Connivenz oder Nachlässigkeit das Böse nicht gehörig untersucht und zur Bestrafung gebracht werden sollte, daß die darob entstehenden Sünden und Ungerechtigkeiten auf den Kopf und Gewissen desjenigen zu legen, der daran schuldig ist.

Es ist also nicht bloß eine etwa zu beobachtende Form, sondern eine heilige Gewissenspflicht, daß der Richter keinen ihm bekannten Umstand zu Aufklärung der Wahrheit vernachlässige, mag derselbe zur Entschulbigung oder zur Vertheidigung gereichen. Leider werden freilich heut zu Tage die Pflichten, welche Religion und Sittlichkeit dem Richter auflegen, nicht immer als volle Rechtsverpflichtungen betrachtet; nachdem zuerst durch die philosophische Richtung des 18. Jahrhunderts die Begründung des Rechts auf die Religion mit derjenigen auf das Sittengesetz vertauscht; und sodann durch die positivere Richtung der Gegenwart wieder die Berufung auf das Sittengesetz in Mißcredit gebracht, und als Frömmelei oder Liberalismus verdächtigt worden. Allein wo der Gesetzgeber wie hier das Gebot beider zu dem seinigen macht, da wird wohl Niemand gegen deren Anwendung sich sträuben können.

Gesetz, Pflichtgefühl und Religion machen es also dem Criminalrichter zur Pflicht, wenn er weiß, daß irgendwo Verhandlungen sind, die Schuld oder Unschuld aufdecken können, solche herbeizuziehen. Hieraus folgt freilich nicht, daß dem Richter ein unbedingtes Recht, Edition von Privaturkunden zu verlangen, zur Seite stände, wie dies von Altern Criminalisten wohl angenommen ist;

Vgl. Mittermaier, Neues Archiv des Criminalrechts Bd. V. S. 306 u. ff.

allein ganz anders ist die Stellung des Staats und der Regierung, als die des Privatmannes. Der Staat ist es, welcher dem Richter jene heilige Pflicht auflegt; für ihn selbst zundchst hat der Richter zu arbeiten, der Schutz des Rechts in jeder Beziehung ist einer seiner obersten Zwecke. Die Regierung, welche dem Richter die Mittel zur Erfüllung seiner Pflicht versagte, würde in Widerspruch mit ihren eigenen Geboten verfallen. Ein solcher Widerspruch gegen den eigenen Willen kann aber niemals angenommen werden. Der Gesetzgeber, welcher den Zweck verlangt, wird nicht in einem Athem die Mittel dazu selbst versagen, wo solche rein in seiner Gewalt sind. Dies folgt aus allen Regeln der Auslegung. Es würde solches ein Verkehren des Gesetzes seyn,

fraus enim legi, ubi, quod fieri noluit, fieri autem non vetuit, id fit.

l. 30. D. de legibus.

So wird also der allgemeine Grundsatz für das Recht des Richters streiten, die Mittheilung von öffentlichen Acten zum Zweck einer Criminal-Untersuchung zu verlangen.

Allerdings kann eine solche Regel ihre Ausnahmen leiden; allein unmöglich darf man um deswillen die Ausnahme selbst zur Regel erheben. Regel muß immer und so lange, bis ein entgegengesetztes Gesetz nachgewiesen wird, diejenige Vorschrift seyn, welche mit den klaren Geboten des Gesetzes in Uebereinstimmung ist. Regel muß dieses Uebereinstimmende um so mehr seyn, wenn so, wie hier, das Gebot des Gesetzes nicht eine willkürliche Form, sondern eine Vorschrift des Sittengesetzes und der Religion ist, ber-

gestalt, daß der, welcher zuwider handelt, sich der Gefahr aussetzt, die höchsten Pflichten zu verletzen. Völlig unmöglich wird es, diese Regel wegzuleugnen, wenn durch solches Ableugnen der Gesetzgeber selbst in die Lage käme, dem einen Theile seiner Diener etwas als die heiligste Gewissenspflicht einzuschärfen und dem andern zu gebieten, der Ausübung jener Pflicht vielleicht unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen.

§. 46.

**Fortsetzung. Gegen Gründe. Höhere Rücksichten.
Staatsgeheimniß.**

Die Gründe, welche einen solchen Widerspruch zur Rechtsregel erheben sollen, reichen dazu auch in der That keineswegs aus. Man spricht von höhern Rücksichten. Allein unter diesem Ausdrucke, der hier so oft wiederholt wird, ist kaum irgend ein deutlicher Sinn zu finden, wo es auf die Beurtheilung von Recht und Gerechtigkeit, wo es auf Wahrheit und Unwahrheit im einzelnen Falle ankommt. Denn die höchste Rücksicht ist eben die auf Gerechtigkeit, Wahrheit, Religion, welche verletzt, wenigstens gefährdet wird, wenn man den einzelnen Fall Preis giebt. Will man speciellere Beziehung: so ist als höhere, d. h. über dem gemeinen Rechte stehende, Rücksicht im einzelnen Falle zu betrachten das Staatsnothrecht. Allein auch dieses hat 1) in der wirklichen Noth und 2) in der Schadlosstellung des Einzelnen seine unabweichliche Gränze. Man kann sich auf die höhere Rücksicht des Staatsrechts nicht berufen, wenn man den Einzelnen Preis geben will. Außerdem bleiben die höhern Rücksichten lediglich der Gesetzgebung vorbehalten.

Ein zweiter Grund ist die mögliche Existenz von Regierungsgeheimnissen, welche aufgedeckt zu sehen kein Angeklagter das Recht habe. — Dieser Satz ist durchaus unrichtig. Wenn ein Angeklagter seine Rechtfertigung in einem Staatsgeheimnisse zu finden hat: so muß solches aufgedeckt werden oder der Angeklagte

wird wider Recht beschweret, und Blut und Seufzen auf das Land gebracht!

was nach der Criminal-Instruction im Eingange eben nicht geschehen soll. — Man denke sich den Fall eines wahren Staatsgeheimnisses eben da, wo solche am meisten vorkommen, in kriegerischen Zeiten. Es wäre Jemand durch Ausführung geheimer und gefährlicher Aufträge gegen verdächtige Personen in peinliche Untersuchung gerathen. Wäre es da nicht eine furchtbare Grausamkeit, ein aller Menschlichkeit und Sittlichkeit Hohn sprechender Machiavellismus, wenn die Regierung den Menschen ohne Bertheidigung hinopferte?

Das Beispiel weiter auszuführen, ist hier überflüssig; es genügt, zu zeigen, daß jener apodictische Satz: kein Angeklagter habe das Recht, Staatsgeheimnisse aufgedeckt zu sehen! (das Recht urtheilt nicht also, wie denn auch

Leyser, spec. 570. Nr. 36.

ausführt:

Minister injuste damnatur, cui copia documentorum ad defensionem ejus pertinentium denegatur.)

falsch ist. Ueberhaupt aber wird wohl mit nichts leichter Mißbrauch getrieben, als mit sogenannten Staatsgeheimnissen. Daß es dergleichen gebe, ist gewiß; aber wenn man sich das Ansehn giebt, als sey die ganze Regierungsthätigkeit ein Gewebe von Geheimnissen: so irrt man, und nährt auf jeden Fall nur das Mißtrauen, das im Finstern wuchert.

Diese Ansichten sind schwerlich gründlicher und practischer darzulegen, als dies von der Königl. Preussischen Regierung bei einem bekannten Antrage auf Herstellung der Publicität der Bundestags-Verhandlungen um das Jahr 1831 geschehen ist.

Versuchen wir aber die Frage: Was denn Staatsgeheimniß sey oder seyn könne? näher zu ergründen: so liegt am Tage:

- 1) daß solche im Verhältnisse gegen Außen, wo die Regierung recht eigentlich die Persönlichkeit des Staats repräsentirt, zunächst vorkommen werde. Eben so ist
- 2) ein gewisses Geheimniß in der Vermögensverwaltung des

Staats unentbehrlich. Eben so, wie das Privateigenthum gefährdet erscheint, wenn der Bürger alle seine Geschäfte und Verhältnisse bloßgeben sollte, eben so würde der Staat gefährdet seyn, wenn er hier alle seine Verhältnisse kund zu geben hätte. Nicht minder ist

-) ein Staatsgeheimniß denkbar in den Verhältnissen des Monarchen, seines Hauses und seiner Persönlichkeit insbesondere, wiewohl hier vor Allem die Nothwendigkeit einer gewissen Publicität anerkannt werden muß, da so Manches die Verfassung selbst berührt, ja eben mit der Verfassung identisch ist. Sagt doch mit nur zu großem Rechte

Spittler, Gesch. v. Hannover II. S. 320.

Schreibt, Nachkommen, in's Denkbuch der Hannoverischen Geschichte, daß die unglücklichste Geheimhaltung der alten Haus- und Familienverträge fast Einführung des Pabstthums, fast völligen Ruin der protestantischen Landesreligion veranlaßt hätte; schreibt in's Denkbuch, daß noch nie ein Fall war, wo freie historische Publicität geschadet habe, und nie noch wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genützt hätte.

Ja, wir können behaupten, daß der ganze traurige Verfassungstreit, aus dem auch dieser Criminalproceß hervorgegangen ist, nicht entstanden seyn würde, wenn über die Verhältnisse des Königlichen Hauses, über den Widerspruch Sr. K. M. gegen das Staatsgrundgesetz von 1833 bis 1837 nicht ein so tiefes Geheimniß gedeckt wäre. Fahren wir aber fort: so besteht

-) ein Geheimniß zunächst nur rüchfichtlich nicht abgeschlossener Geschäfte. Wie rathsam es auch seyn mag, manchmal bei Zeiten die Sachen bekannt werden zu lassen, damit dem Uebel vorgebeugt werde, ehe es unheilbar ist: so hat doch Niemand ein Recht, die Deliberationen der Collegien zu kennen, die gutachtlichen Berichte zu sehen, die zu Motivirung dieses oder jenes Entschlusses eingezogen sind. — Der Regel nach werden sich namentlich auch in den obgedachten

Kategorien der Geschäfte die Geheimnisse auf diese vorbereitenden Verhandlungen allein beziehen. Ganz besonders aber ist dies der Fall bei allem demjenigen, was lediglich die Vollstreckung und Ausführung der Gesetze angeht.

Hier darf jedenfalls nur das nicht abgeschlossene Geschäft verheimlicht werden; dagegen muß durchaus jede vollendete Handlung allen denen, die ein Interesse dabei nachweisen, zugänglich seyn; und ist kein Geheimniß dabei denkbar. Wie könnte man von dem Unterthanen verlangen, daß er die Gesetze befolge, wenn die Ausführung selbst für die, welche es angeht, ein Geheimniß bliebe? Es müssen deshalb nicht nur die Entscheidungen einzelner Fälle denen, die ein Interesse daran haben, zugänglich seyn, sondern namentlich dürfen auch alle diejenigen Instructionen, nach denen die Unterbehörden im einzelnen Falle zu verfahren haben, nicht als Geheimniß behandelt werden; denn gültig erlassene Instructionen dieser Art bilden eben sowohl eine für den Unterthan wichtige Norm, als das Gesetz selbst, und wenn dieses die Publicität nothwendig bedarf: so ist es nicht zu viel verlangt, wenn bei jenen nur die Verheimlichung ausgeschlossen wird.

Am allermeisten aber ist dies der Fall bei Gegenständen der Verfassung, welche die Regierung nicht einseitig abändern kann, noch soll. Hier dem Unterthanen die Kenntniß entziehen, und aus demjenigen, was die eigenen Rechte der Unterthanen zunächst angeht, ein Staatsgeheimniß machen, heißt demselben die Kenntniß seines Eigenthums entziehen, und dazu kann keine Regierung befugt erachtet werden.

Dieser Art ist aber ohne Zweifel diejenige Verhandlung, auf welche es hier ankommt. Die Wahlen zur Ständeversammlung — mag man sie nun als ein Recht oder als eine Pflicht betrachten — sind ein Theil der Verfassung, an welchem die Regierung nichts zu ändern befugt ist, und rücksichtlich dessen sie nur auf gesetzliches Verfahren zu sehen hat, wie solches durch die Verordnungen vom 2. und 22. Februar 1832 namentlich vorgesehen ist. — *Jedenfalls* haben diejenigen, die an der Wahl Theil zu nehmen

haben, sowie die Stände selbst eine vollkommene Befugniß, diejenigen Normen zu kennen, nach denen hier verfahren werden soll, und resp. verfahren ist. — Ein Staatsgeheimniß dabei ist also undenkbar, ja davon zu reden, fast lächerlich. Die Deliberationen, welche behuf Erlassung solcher Instructionen Statt gefunden haben mögen, zu kennen, haben freilich diese Leute kein Recht. Davon ist aber auch nicht die Rede, sondern nur von den Instructionen selbst und demjenigen, was in Gemäßheit derselben gehandelt ist. Ein Mehreres wird der Ausdruck: „Wahlacten“ nicht begreifen.

Wenn nun hier kein Staatsgeheimniß vorhanden seyn kann, namentlich die Wahlacten der Wahlcommissarien des Bauernstandes solches unmöglich enthalten können (da hier gar keine collegialische Berathung, sondern nur eine Verhandlung mit den Unterthanen vorliegt): so ist es unbegreiflich, wie man sich auf mögliche Staatsgeheimnisse berufen könne, um diese Acten der Kenntniß des Criminalgerichts zu entziehen.

Deswegen fällt denn auch Alles weg, was über die Gefahr des Mißbrauchs beigebracht wird, wenn jeder Verläumber der Regierung in die wichtigsten Geheimnisse eingeweiht werden sollte, die sich auf des öffentlichen Wohls wegen ergriffene Maaßregeln beziehen. Man kann die Wahrheit dieses Sages aufs Vollkommenste zugeben, und doch folgt für die gegenwärtige Sache daraus gar nichts. Wo, wie hier, kein Geheimniß seyn kann, da hat entweder die Regierung des öffentlichen Wohls halber gesetzlich gehandelt, und dann sind ihre Acten das beste Mittel, den Verläumber zu überführen, da ja nicht er, sondern das Gericht zu urtheilen hat. Oder sie hat gesetzwidrig gehandelt unter dem Vorwande des öffentlichen Wohls. Dann ist freilich die Mittheilung unangenehm; allein dann würde sie sich mit Unrecht über die Verläumber beklagen, und würde, indem sie durch Verheimlichung ihres widerrechtlichen Treibens seine Bestrafung herbeizuführen suchte, gerade die schreckliche Ungerechtigkeit begehen, deren Verhütung der Zweck der Criminal-Instruction ist. — Daß dadurch dem Angeschuldigten Mittel zu leeren Ausflüchten und Chicanen geboten wer-

den, ist kein Grund; denn der Richter hat zu urtheilen und wird dergleichen aufzudecken wissen. Daß aber der Richter dadurch veranlaßt werden könne, über seine Competenz hinaus in Dinge einzugreifen, darüber ihm kein Urtheil zusteht, ist eben so wenig zu besorgen, da der Richter sein Recht kennt und ihm gewiß (eben so wenig wie den Verwaltungsbehörden, für welche Königliche Landdrostei zu Lüneburg diese Präsumtion anspricht) keine Illegalität zugetrauet werden kann, ehe er einmal in die Lage gekommen ist, solche begehen zu können, wiewohl freilich heut zu Tage manchmal den Gerichten der Verdacht aufgebürdet zu werden scheint, als ob sie zu illegaler Erweiterung ihres Kreises geneigt zu halten seyen.

Eben so wie diese Furcht vor Mißbrauch auf weiter nichts zu beruhen scheint, als auf einer Uebertreibung der wirklichen Verhältnisse; eben so ist dies der Fall, wenn man die Gefahr ausmahlt, die der Regierung drohe, falls der Angeschuldigte ganze Convolute, ganze Massen von Papieren zur Begründung seiner verläumberischen Angaben durchforschen könnte. Was die Verläumdung angeht: so ist davon oben geredet. Die Wahlacten aber werden zwar Convolute, aber gar nicht so große Massen von Papieren seyn. Ein Rescript an den Wahlcommissair, wie das
Vol. Act. IV. Nr. 170.

beständliche; ein Protocoll, wie das
dasselbst Nr. 169.

enthaltene mit anliegenden Vollmachten für die Wahlmänner, und ein Einsendungsbericht, sowie eine Communication an den Gewählten, das wird der Regel nach der ganze Inhalt seyn. Kommt diesem noch eine besondere Instruction für den Commissarius hinzu: so wird das doch keineswegs eine so unermessliche Menge von Papieren ergeben.

Wenn aber Königliche Landdrostei zu Lüneburg bemerkt, daß viele der fraglichen Actenstücke nicht geeignet seyen, zur Kenntniß nicht im Dienste Sr. K. M. stehender Personen zu gelangen: so ist dies ein Punct, welcher allerdings großes Bedenken erregen muß. Denn wenn dieser Satz nicht lediglich einen übereilten Ausdruck enthalten sollte: so hätte man entweder den Königlichen

Dienern bei den Wahlen in Ansehung der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten Beschränkungen aufgelegt, welche nicht Jeder wissen dürfte; oder man hätte ihre Amtsthätigkeit in Beziehung auf die Wahlen in einer Weise bestimmt, welche den Wählenden nicht bekannt werden dürfte. Beides wäre nicht zu rechtfertigen. Denn daß der Staatsdiener als Staatsbürger nicht gebunden seyn solle, hat das Cabinet Sr. M. wie gegen den Magistrat der Stadt Osnabrück

Portfolio I. S. 37.

so gegen mehrere einzelne Staatsdiener anerkannt. Man kann dem Staatsdiener ohne Unbilligkeit hier keine Beschränkung seiner Rechte anmuthen, wie solche denn auch von vielen Mitgliedern dieses Standes niemals anerkannt ist. Noch weniger aber ist es zu rechtfertigen, wenn man wegen Leitung der Wahlen Vorschriften ertheilt, die den Wählenden unbekannt bleiben sollen. Sie sind es ja, die zu handeln haben. Wie kann man denn ihnen die Normen, nach denen ihr eigenes Handeln sich richten soll, verheimlichen.

Das Unpassende des Arguments vermehrt sich aber noch dadurch, daß diese für alle nicht im Königlichen Dienste Stehenden zu verheimlichenden Actenstücke hier ja gar keinem Andern vorgelegt werden sollen, als dem Gerichte, das aus Staatsdienern besteht, und den Inculpaten, die eben sowohl, als der Defensor in Folge der Verordnung vom 7. Januar 1838 diesen beigezählt werden. So sehr geräth man auf Abwege, wenn man nur Argumente für eine unrichtige Behauptung von allen Seiten her zusammenrafft.

§. 47.

**Fortsetzung. Verpflichtung des Denuncianten,
nichts zu verheimlichen.**

Wenn aber schon aus der gesetzlichen Stellung der Regierung zum Criminalrichter die Verpflichtung für erstere folgt, dem letztern die Mittel zu Erforschung der Wahrheit nicht zu entziehen: so folgt im vorliegenden Falle diese Verpflichtung noch ganz besonders aus

der Stellung, welche das Cabinet Sr. K. M. als Denunciant angenommen hat.

Es ist eine durchaus allgemein anerkannte Lehre des Criminalprocesses, daß der Denunciant verpflichtet sey, seine Wissenschaft von dem denunciirten Vergehen und Allem, was damit zusammenhängt, vollständig anzugeben. Es sagt

Kleinschrod im Archiv des Criminalrechts IV. S. 10.

Der Angeber ist nicht schuldig, das Verbrechen zu beweisen, und kann, wenn er es nicht thut, nicht in Anspruch genommen werden. Aber verbunden ist er, dem Richter Alles, was er weiß, anzuzeigen, und diesem alle Beweismittel, die ihm bekannt sind, zu eröffnen. Dazu kann der Angeber auch mit Zwang angehalten werden, wenn der Richter Spuren hat, daß Jener nicht Alles entdeckt, was ihm bekannt ist!

Denselbigen Grundsatz stellen auf:

Böhmer ad C. C. C. art. 62. §. 1.

v. Quistorp, Peinl. Recht §. 595.

Meister, Princ. Jur. Crim. §. 402. not. a.

Littmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft Tom. III §. 736 (ed. 3.).

v. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 627.

Mittermaier, das Untersuchungsverfahren, Tom. II. §. 117. ed. 3.

Der Letztere verlangt eben deshalb bei schriftlicher Denunciation durchaus eine mündliche Vernehmung des Denuncianten in Uebereinstimmung mit andern berühmten Rechtslehrern, und die Zweckmäßigkeit spricht für solche Maaßregel unbedingt.

Auch die Criminal-Instruction entspricht diesen Grundsätzen auf das Vollständigste, indem sie C. IV. §. 6 sagt:

Er (der Denunciant) muß die Denunciation auf — auch in Ansehung der Zeit, des Orts und wie die That geschehen, wer dabei gewesen oder sonst Wissenschaft davon habe u. dergestalt umständlich einrichten, als ihm nach Beschaffenheit der Sachen nur immer möglich ist,

sinthemahlen ohne solche höchst nöthige Anzeigung der Zeit, des Orts &c. und anderer Umstände der Beschuldigte sich nicht füglich defendiren, noch den Angeber einer falschen Bezüchtigung überführen kann.

Es hat also der Denunciant die Verpflichtung, die Beschaffenheit der Sachen so genau, als es ihm nur immer möglich ist, einzurichten; und namentlich ist dabei auf den Zweck der Vertheidigung hingewiesen. Der Richter, welcher darauf zu sehen hat, daß nicht calumniose oder aus sträflichen und unchristlichen Absichten Denunciationen angebracht werden, hat die Pflicht, den Denuncianten anzuhalten, damit er jener gesetzlichen Pflicht ein Genüge leiste.

Gewiß ist es eine sträfliche und unchristliche Absicht, wenn ein Denunciant das Vergehen so mangelhaft wider besseres Wissen angiebt, daß die Vertheidigungsgründe nicht erhellen, wenn er diese wider besseres Wissen verschweigen, ja dem Angeschuldigten sogar die Beweismittel entziehen würde. Ist auch der Denunciant nicht als Ankläger zu betrachten: so liegt doch die Pflicht der Wahrheit und der vollständigen Wahrheit ihm unbedenklich und selbst gesetzlich ob, und die Regierung, welche denunciirend auftritt, hat hier sicher keinen Vorzug vor dem Privatmann. Ja, um so dringender ihre eigene Pflicht ist, nur der Wahrheit und dem Rechte zu dienen, um so verabscheuungswürdiger würde ihr Verfahren seyn, wenn sie sich einer Denunciation schuldig machte und dem Angeschuldigten die Vertheidigung entzöge.

Hiernach scheint die Verpflichtung der Regierung zu Vorlegung der Acten auch zum Zweck der Vertheidigung, und die Verpflichtung des verehrlichen Judicii, solche dazu anzuhalten, klar zu seyn. Es kann mithin kaum noch darauf ankommen, zu prüfen, ob diejenigen Modalitäten, unter denen vergünstigungsweise die Acteneinsicht zugelassen werden will, passend seyen. Will hier die Regierung die Frage beurtheilen, ob die Thatsachen in genügender Specialität vorgelegt, die Acten in genügender Bestimmtheit gefordert seyen: so scheint dieselbe sich auf

zu beziehen, wo für Civilsachen allerdings eine gewisse Specialität weislich vorgeschrieben ist. Allein es ist dabei übersehen, daß das Urtheil über den richtigen Grad dieser Specialität eben dort dem Gerichte zuerkannt wird. Es ist übersehen, daß durch eine solche Beurtheilung der Regierung diese in der That das Urtheil überkäme, wie weit denn die Wahrheit aufgeklärt werden soll, deren vollständigste Aufklärung sie selbst dem Richter zu heiligster Gewissenspflicht gemacht hat. Wenn irgend eine der oben aus den Acten angeführten Modalitäten lediglich dem Urtheil der Regierung überlassen bleibt: so ist so viel gewiß, daß über den Thatbestand des Verbrechens wie der Vertheidigung nicht mehr der Richter, sondern die Regierungsbehörde entscheidet. Sie schreibt eben durch ihr Urtheil dem Richter vor, was er für relevant halten soll, was nicht; denn nur dasjenige, was sie ihm als relevant mittheilt, ist er zu beachten im Stande.

Damit ist denn richterliches Erkenntniß in Criminalfällen aufgehoben, sobald die Regierung irgend in Berührung kommt — und wenn, wie hier vorgeschrieben, ausdrücklich nur das Cabinet Sr. M. die Mittheilung der Actenstücke zu bestimmen sich vorbehält: so tritt Cabinets-Erkentniß auch in diesem Sinne an die Stelle.

§. 48.

Zeugensbeweis. Verfahren.

Wenden wir nunmehr, bevor wir die rechtlichen Folgen dieses Incidentpuncts prüfen, uns zu der Streitigkeit über den Zeugensbeweis: so liegt hier die Sache also.

Bald nach dem Gesuch um Einsicht der Wahlacten wurden von den Angeschuldigten mehrere Thatsachen über die Wahlen im Bremischen, in der Stadt Verden und im Calenbergischen zum Beweise verstellt, und darauf angetragen, den Cabinetsrath v. Lütken über eine Reihe Fragen zu vernehmen, deren Hauptinhalt dahin gerichtet war: Ob den Wahlcorporationen Eröffnungen gemacht worden, welche ihnen Nachtheile für den Fall der Nichtwahl und Vortheile für den Fall der Wahl in Aussicht stell-

ten? von wem und zu welchem Zwecke solches geschehen sey? —
 Ferner: Ob Wahlmänner der Bremischen Seeß zu der mehr-
 erwähnten Erklärung vom 27. April v. J. veranlaßt seyen, von
 wem und zu welchem Zwecke? Ob er den oben (§. 35) erwähnten
 Brief an den Oberbürgermeister Heinrich zu Suderhandviertel, so-
 wie den gleichfalls erwähnten an den Amtmann Dohd geschrieben?

Vol. Act. III. Nr. 33.

Es wurde Citation gegen den Zeugen erkannt, und ergiebt es sich
 Vol. Act. III. Nr. 79.

daß von dem hohen Gerichtshofe in Ansehung der Vernehmung
 Königlicher Diener damals das Princip festgestellt worden:

- 1) Fragen, welche innere Dienstangelegenheiten betrafen, zu
 beantworten, seyen dieselben ohne höhere Dispensation nicht
 schuldig, wohl aber solche, welche Dienstangelegenheiten nach
 Außen hin bezielten.
- 2) Weigerten sie sich der Antwort überhaupt, oder des Zeug-
 nisses über Fragen der zuletzt bezeichneten Kategorie: so werde
 der Dienstleid einzufordern seyn, um aus diesem die Recht-
 mäßigkeit der Regierung mit zu beurtheilen.
- 3) Dispensation vom Dienstleide behuf einer von einem Königl-
 ichen Diener zu erlangenden Zeugen-Aussage könne nur von
 dem Dienstherrn, nicht vom Gerichte ertheilt werden.

Als nun der Cabinetsrath v. Lütken zum Verhöre erschien, erklärte
 derselbe:

Ich muß jede Antwort ablehnen, sofern Fragen zum Vor-
 wurfe kommen, die meine dienstliche Stellung afficiren; In-
 dem ich über solche Gegenstände ohne Autorisation Sr. M.
 zu deponiren, mich völlig außer Stande befinde;

und setzte diesem bei der Vorlesung noch hinzu:

Ich bedaure auch, daß ich in dieser Beziehung nicht aussagen
 kann, daß von der Regierung keine unerlaubte Handlung ge-
 heißen oder zugelassen worden ist.

Gerichtsseitig wies man auf den obigen Grundsatz hin, daß nicht
 von innern Geheimnissen, sondern von Thatsachen nach Außen die
 Rede sey; allein der Zeuge blieb dabei: „Auch bei solchen Thats-

sachen frage sich's, ob sie von der Regierung ausgegangen, befohlen oder genehmigt worden; dann seyen sie dienstlich. Edgen dergleichen Thatfachen nicht vor: so würde seine Vernehmung ganz irrelevant seyn, und müßte er um so mehr bitten, ihn mit Gewissenszwang zu verschonen." Es wurden dem Zeugen die Fragen vorgelegt; allein er wiederholte, daß solche nur dann Bedeutung haben können, wenn die dienstliche Stellung dabei in Betracht komme. Als Privatmann seyen seine Aeußerungen irrelevant. Da es ihm darauf ankomme, das Princip festgestellt zu sehen: so behalte er sich eine Deduction und Einholung der Entscheidung Sr. M. vor, wenn die Punkte bezeichnet seyn würden, worauf es ankomme.

Vol. Act. III Nr. 72.

Das hohe Collegium gab zu solcher Erklärung achttägige Frist.

Nr. 77.

Hierauf bat Zeuge um Mittheilung der Fragen und Abschrift des Protocolls (wobei der Ausdruck von Inquisiten, den derselbe sich gestattet, auffällt).

Nr. 86.

Derselbe erhielt jedoch zum Bescheide, daß:

da es nicht zulässig ist, einem Zeugen die Fragen, worüber er in einer Criminalsache soll vernommen werden, schriftlich mitzutheilen, oder ihm Protocolle aus den betreffenden Criminalacten copeilich zuzufertigen —

den Anträgen nicht Statt zu geben sey. Uebrigens wurde die Frist erstreckt.

Nr. 89.

Hierauf brachte derselbe eine Erklärung folgenden wesentlichen Inhalts ein: Als Arbeiter im Cabinet, wo die Wahlangelegenheiten zu expediren, habe er Kenntniß von allen Wahlsachen.

Alles, was ich mündlich oder schriftlich mit Diesem oder Jenem verhandelt habe, greift mehr oder weniger in meinen Dienst ein.

Dieser ganze Dienst im Cabinet sey aber ein geheimer, und gestatte der Eid nicht, sich über das in demselben Wahrgenommene zu äußern. Am wenigsten als Zeuge zu dem Ende, um einen

Nachtheil oder Vorwurf gegen S. M. und dessen nächste Organe zu begründen. Dadurch falle die Pflicht zum Zeugnisse weg, bis die Befreiung vom Diensteide bewirkt worden.

Seine Geneigtheit, solche Befreiung zu bewirken, falle weg, da man die Mittheilung der Fragen verweigert, die im Gedächtnisse nicht zu halten seyen.

Ein fernerer Grund der Weigerung liege darin, daß er als unbefangener Zeuge nicht würde angesehen werden, Niemand aber gezwungen werden könne, sich dem Verdachte der Parteilichkeit auszusetzen.

Auch gehen die Fragen so weit, daß er selbst an sogenannten Wahlumtrieben solle Theil genommen haben. Er könne also nach Art. 53 des S. R. U. nicht zum Zeugnisse genöthigt werden.

Die aufgestellten Beweisartikel enthalten (was oben §. 35 bereits angeführt ist) in den Thatsachen wegen der Briefe an Heinrich und Dohd neue Verbrechen, auf welche bei der Unwahrheit der Thatsachen die Untersuchung auszudehnen. Ueber die Unzulässigkeit einzelner Fragen an Zeugen, wohin er die erste rechne, welche auf ein Wissen im Allgemeinen gerichtet sey, habe er einstweilen nichts auszuführen. Schließlich verwahre er sich gegen jeden Schluß auf die Wahrheit der Thatsachen, über welche er das Zeugniß verweigere.

Vol. Act. III. Nr. 100.

Mitteltst Decrets vom 20. Januar wurde dem Zeugen eröffnet, daß kein Grund vorhanden sey, um die Untersuchung auf die in seiner Erklärung angedeuteten Punkte auszudehnen.

Vol. Act. III. Nr. 120.

Gleichzeitig aber wurde das Cabinet Sr. M. ersucht, eine beglaubte Abschrift des Diensteides mitzutheilen.

Hierauf rescribirte das Cabinet unter dem 8. Februar: die Königliche Justiz=Canzlei habe nicht eine Entscheidung darüber, ob der Cabinetsrath v. Lütken über bestimmte Thatsachen Zeugniß abzulegen behindert sey, in Antrag gebracht; sondern die Form des Diensteides anscheinend deshalb erbeten, um über den Umfang der Dienstpflcht des Cabinetsraths v. Lütken selbst zu entscheiden.

Da jedoch keineswegs von der Entscheidung der Gerichte als solcher, sondern von dem Ermessen der den Königlichen Dienern vorstehenden Dienstbehörden im Allgemeinen es abhängig ist, zu beurtheilen, in wiefern ein Königlicher Diener zur Verschwiegenheit über gewisse Amtshandlungen verpflichtet, und über Thatsachen, welche ihm als Dienstsachen und amtlich bekannt geworden, ein Zeugniß abzulegen schuldig sey: so kann ich mich um so weniger veranlaßt finden, dem — Antrage — Folge zu geben, als S. K. M. Allerhöchstselbst dem gedachten Cabinetsrathe am 4. Decbr. v. J. bereits zu erkennen gegeben haben, wie Allerhöchstieselben es nicht gestatten könnten, daß er ohne besondere höhere Genehmigung über Thatsachen sich äußere, welche in seine amtliche Thätigkeit eingreifen.

Vol. Act. IV. Nr. 13.

Zu bemerken ist, daß das Verhör des Cabinetsraths v. Lütken erst am 17. Decbr. vor sich ging, mithin damals jenes bei den Acten in einem Cabinetsrescripte wörtlich folgendermaassen:

Je weniger nun S. K. M. irgend gemeint sind, den Gang der Justiz zu hemmen und den Angeschuldigten die Vertheidigung zu erschweren, eben so wenig können Allerhöchstieselben gestatten, daß Allerhöchstibero Diener, als Zeugen in der fraglichen Untersuchungssache vorgeschlagen, ohne besondere höhere Genehmigung über Thatsachen sich äußern, welche in ihre amtliche Thätigkeit eingreifen.

Vol. Act. IV. Nr. 83.

enthaltene Verbot bereits erlassen war.

Das Hohe Dicastrium setzte hierauf in einem ferneren Berichte die von ihm befolgten Grundsätze auseinander. Ablegung eines gerichtlich erfordernten Zeugnisses sey Pflicht jedes Staatsbürgers, und den Gerichten gebühre wenigstens zunächst die Prüfung der Frage: Ob ein Zeuge im einzelnen Falle die Erfüllung jener Pflicht zu verweigern berechtigt sey? Der Cabinetsrath v. Lütken habe das Zeugniß abgelehnt; theils weil, insofern er als Privatmann angesehen werde, seine Aussage irrelevant seyn würde; was

natürlich nur dem Gerichte zu beurtheilen zustehende; theils weil bei diensthlichen Puncten sein Eid der Verschwiegenheit ihm eine Aussage ohne Autorisation unmöglich mache. Das Gericht halte sich verbunden, den vom Diensteide hergenommenen Weigerungsgrund durch Vergleichung des Eides mit den Fragen zu prüfen, und hoffe die Mittheilung desselben um so mehr, als einerseits die Untersuchung auf Antrag des Cabinets Sr. M. eingeleitet sey, welches die Anschuldigungspuncte selbst namhaft gemacht habe, und daher andererseits eine Verweigerung der Rechtshülfe in Ansehung des Entlastungsbeweises nicht zu fürchten sey.

Vol. Act. IV. Nr. 32.

Hierauf theilte das Cabinet Sr. M. das obige Rescript

Vol. Act. IV. Nr. 83^a.

mit, äußerte sich aber gleichzeitig über die Ansicht Königlicher Justiz = Canzlei tadelnd und unzufrieden, erkannte zwar an, daß die Vertheidigung nicht erschwert werden dürfe, daß der Regierung die Pflicht obliege, dem Untersuchungsrichter auch bei Ermittlung der Unschuld zu Hülfe zu kommen; allein nur „so weit es die Verhältnisse gestatten.“ Man erkannte an, daß im Allgemeinen dem Richter das Erkenntniß über Pflicht zum Zeugniß zustehende. Aber diese Regel habe ihre in einigen Ländern in der Gesetzgebung, in andern in der Natur der Sache begründete Ausnahme bei Staatsdienern. Hier stehe das Urtheil, ob das ganze Dienstverhältniß das Zeugniß gestatte, nur der vorgesetzten Dienstbehörde zu. In dem entgegengesetzten Verfahren fand man den Weg zur Verwirrung der ganzen Staatsorganisation und zu Uebertragung der höchsten Gewalt vom Landesherrn auf das Gericht. Der Eid des Cabinetsraths v. Lütken: „was Ihr in diesem Eurem Dienste von Sr. K. M. angelegenen, Allerhöchstbero Person und Familie, Land und Leute betreffenden geheim zu haltenden Sachen erfahren werdet, Niemandem, dem es zu wissen nicht gebührt, mitzutheilen, sondern solches, Ihr bleibet in Sr. K. M. Diensten oder nicht, bis in Eure Sterbegrube bei Euch behalten wollet und sollet“ — gebe zunächst dem Staatsdiener selbst Recht und Pflicht zu prüfen, was ihm erlaubt sey. Dann hänge Alles vom Dienstherrn ab. *Wohin solle es*

führen, wenn das Gericht z. B. einen Eid fordern würde: über Alles, worüber er als Zeuge befragt würde, die reine Wahrheit zu sagen, und dann Fragen über geheim zu haltende Dinge vorgelegt werden? Auf das Zeugniß des Cabinetsraths v. Lütken als Privatmann stehe zwar dem Cabinet keine Einwirkung zu. Dazu aber sey die Eidesformel unnöthig. Wünsche man eine völlige und zulässige Entscheidung darüber, ob v. Lütken über bestimmte Thatsachen auszusagen verpflichtet sey: so möge man die etwa verfaßten Beweisartikel mittheilen.

Vol. Act. IV. Nr. 83.

Dagegen lehnte Königl. Justiz-Canzlei den verweisenden Ton (das Rescript fand in dem Canzleiberichte einen bedauerlichen Beweis des gänzlichen Verkennens der hier einschlagenden Verhältnisse und des richterlichen Standpunctes) theils mit Bezugnahme auf die Cabinetsverordnung vom 14. Novbr. 1837, welche dazu dem Cabinetsminister die Befugniß nicht ertheile, theils aus Gründen der Sache selbst ab; machte darauf aufmerksam, daß durch die erbetene Mittheilung des Dienstestes durchaus nicht das Recht des Dienstherrn zur Dispensation habe geschmälert, sondern nur dem Richter die Möglichkeit der vorläufigen Beurtheilung habe gesichert werden sollen; weil, im Fall der Richter hierüber nicht urtheilen sollte, der einzelne Diener allein die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung zum Zeugeneide zu entscheiden, und sich dadurch über die Gerichte zu stellen, in den Stand gesetzt würde. Auch scheine der Dienstest nicht auf Geheimhaltung aller Sachen gerichtet zu seyn, und liege es in der Natur der Sache, daß das Dienstgeheimniß bei Verhandlungen mit Personen, die nicht zum Geheimniß verpflichtet sind, sich sehr modificiren müsse. Ein promissorischer Eid sey nicht beabsichtigt, und habe der Zeuge nur bei jeder einzelnen Frage erklären können, daß er an der Beantwortung durch den Eid gehindert sey, wodurch Gelegenheit zu einfacherer Erledigung gegeben wäre. — In Ermangelung des Dienstestes sey specielle Motivirung des Antrags auf Entbindung unmöglich, doch nehme man, um die Sache zu fördern, keinen Anstand, den Herrn Cabinetsminister zu ersuchen:

Er. M. den ehrerbietigsten Antrag auf Dispensation des Cabinetsraths v. Rütten in der hervorgehobenen Beziehung behuf des von ihm in dieser Sache abzulegenden Zeugnisses vorzulegen.

Vol. Act. IV. Nr. 108.

Es hatte sich aber auch dieser Antrag keines günstigen Erfolgs zu erfreuen, vielmehr wurde derselbe mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 6. April zurückgewiesen, indem ohne eine Kenntniß des Gegenstandes der Vernehmung auf denselben nicht eingegangen werden könne. Es wurde dabei bemerkt, daß augenfällig dem Gerichte ein Urtheil über die Frage nicht zustehen könne, ob höhere Rücksichten die Ablegung des Zeugnisses eines der Räte über Amtshandlungen gestatten, eben so wenig aber auch diese Frage lediglich von dem Zeugen vollgültig entschieden werden könne, und daß im Uebrigen ein Grund nicht vorliege, die Form des Dienstes eides mitzutheilen.

Vol. Act. IV. Nr. 172.

Der übrige Inhalt jenes Allerhöchsten Rescripts, mit dem diese Verhandlung schließt, ist hier nicht zu berühren, da derselbe nur die Subordination des Hohen Jucicii unter das Cabinet, nicht aber die Sache angeht.

§. 49.

Fortsetzung. Rechtliche Beurtheilung im Allgemeinen.

Prüfen wir den Streit genauer: so dürfte Folgendes in Erwägung kommen. Der Zeuge lehnte das Zeugniß ab, wie Vol. Act. IV. Nr. 32 sehr treffend bemerkt worden, theils aus allgemeinen Rechtsgründen, theils auf den Grund des besondern Dienstes eides. Da er sich aber dabei auf die einzelnen Fragen nicht einließ, sondern nur schriftlich im Allgemeinen argumentirte: so ließ sich nicht absehen, welche Einwendungen er den einzelnen Fragen entgegenstellte.

Das Gericht verlangte nun Mittheilung des Dienstes eides, um zu beurtheilen, wo derselbe nicht in Betracht komme, und hier die

geeigneten Maaßregeln selbst zu verfügen; während bei denjenigen Fragen, wo die Beziehung auf den Diensteid begründet gefunden werden möchte, nach dem Concluse

Vol. Act. III. Nr. 79.

die Dispensation bei der höchsten Behörde beantragt seyn würde. Das Cabinet dagegen verlangt nicht nur die Dispensation für sich; sondern will auch die Frage allein entscheiden: Ob irgend eine Antwort mit Bezugnahme auf den Diensteid mit Recht verweigert werde? Als Mittel, die gegenseitigen Intentionen durchzusetzen, erscheint einerseits die Zurückhaltung der Form des Diensteides; andererseits diejenige der Fragen. Dieser Streit des Gerichts und der höchsten Verwaltungsbehörde aber ist für die Angeschuldigten keineswegs ein bloßer Formstreit (wie es in andern Fällen die Frage von der Competenz der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden seyn kann); sondern durchaus wesentlich, da die denunciirende Behörde sich allein das Urtheil über den Entlastungsbeweis zuschreibt, was wegen des weit über die wahren Sachverhältnisse hinausgreifenden Inhalts der Denunciation doppelt bedenklich erscheint. Deshalb kann die Frage nicht umgangen werden, was denn in dem Rechte der Taculpaten begründet sey?

Die Criminal = Instruction giebt im Cap. VIII. über den Zeugenbeweis ausführliche Vorschrift. — Das Gericht soll (§. 4) zwar die besten Zeugen gebrauchen; aber auch im Nothfalle verdächtige Zeugen vernehmen, jedoch nur summarisch und ohne Beieidigung. Bei Abfassung der Artikel wird demselben (§. 5) auf das Heiligste zur Pflicht gemacht, auch die Defension zu berücksichtigen. Die Artikel sollen dem Angeschuldigten mitgetheilt werden (§. 7), um Fragen, über die die Zeugen behuf der Defension mit vernommen werden sollen, aufzustellen. Bei der feierlichen Beieidigung (§. 9) soll der Angeschuldigte gegenwärtig seyn. Widerspenstige Zeugen (§. 10) soll das Gericht aber erst durch Ermahnung, dann durch Strafe und Gefängniß zur Deposition anhalten. Alles nach Erkenntniß der Justiz = Canzlei. Es heißt hier ausdrücklich:

Es sind aber hievon diejenigen auszunehmen, welche dem

Angeklagten mit naher Verwandt- oder Blutsfreundschaft zugethan, z. B. Eheleute, Eltern, Kinder oder Geschwister, als welche wider ihren Willen Zeugniß gegen den Beschuldigten abzulegen, nicht gezwungen, sondern damit so lange verschont bleiben sollen, bis nach Gelegenheit und Bewandniß der Sachen von Unserm Justiz = Canzleien ein Anderes erkannt seyn wird.

Demnach steht ohne Zweifel und unbestrittenen Landesgesetzen zufolge das Erkenntniß darüber, ob im einzelnen Falle Jemand zum Zeugniß verpflichtet sey oder nicht, den Justiz = Canzleien zu, deüberhaupt die Sorge für Verfolgung der Verbrecher und Vertheidigung der Unschuldigen nach dem Obigen auf ihren Kopf und wissen anbefohlen ist.

Somit hat denn auch das Gericht in dem gegenwärtigen Falle einer behaupteten Befreiung vom Zeugnisse das Gesetz für eine Ausnahme von der in demselben enthaltenen Regel zu beweisen. Dies ist um so mehr der Fall, als auch in ähnlichen Fällen, wo die Amtspflicht der Verschwiegenheit vorgezogen wird, lediglich der Richter erkennt. So darf der Geistliche nicht gezwungen werden, das Beichtiegel zu brechen; wohl aber er im Allgemeinen zum Zeugniß verpflichtet. Es hat also der Richter im einzelnen Falle zu erkennen: Ob derselbe das Zeugniß gern dürfe.

Vgl. Tittmann, Handbuch des Strafrechts III. §. 791. (ed. 3.). Derselbe ist der Fall rücksichtlich des Advocaten, der gegen seinen Willen nur ein beschränktes Zeugniß ablegen darf. Auch hier tritt der Richter.

Quistorp, Mehl. Recht §. 692.

Ob so ferner beim Vasallen, dem Vormunde, und wo sonst Veränderungen der Zeugenpflicht eintreten.

Der Staatsdiener steht hier in durchaus keinem andern Verhältnisse, auch er ist in der Lage, eine besonders und mit gutem Gewissen und Recht gelobte Treue zu brechen, wenn er Dienstgeheimnisse aus sagt. Hierzu kann und darf ihn das Gericht nicht zwingen. Allein eben so gewiß ist er auch verpflichtet, in allen und

jeden Verhältnissen, die keine Dienstgeheimnisse betreffen, Zeugniß gleich Andern zu geben. Der Richter z. B. leistet den Eid:

daß er keiner Partei in ihrer — vor dem Gerichte rechtshängigen Sache oder die vermuthlich bei demselbigen rechtshängig werden möchte, Rath geben oder Warnung thun, Alles, was im Gerichte gehandelt, geredet, votirt und beschlossen wird, bei sich in Geheim verschwiegen halten und weder den Parteien, deren Advocaten und Procuratoren, noch sonst Jemand anders davon etwas offenbaren — wolle.

Vgl. D. App. Ger. Ordnung I. tit. IX.

Würde er nun auf den Grund dieses Eides Zeugniß in einer Angelegenheit weigern, die durchaus nicht im Gerichte, sondern in reinen Privatverhältnissen gehandelt worden, weil solche vielleicht Collegen oder Geschäfte betreffen, oder sonst irgend eine Beziehung zu den Amtsverhältnissen haben möchte: so würde ihn ohne Zweifel der zuständige Richter zum Zeugniß schuldig erkennen. Denn in Civilrechtsfachen ist das Recht auf Zeugniß eben sowohl ein vollkommen wohl erworbenes Recht des Einzelnen, das demselben nicht entzogen werden darf, als jedes andere Recht; und im Criminalrechte steht die Sache völlig eben so; ja, der Angeeschuldigte, der zu seiner Vertheidigung Zeugen aufruft, hat noch ein desto kräftigeres Recht für sich, da ihm die höchste Gunst des Rechts zur Seite steht. Ein solches unzweifelhaftes Privatrecht braucht sich Niemand ohne gerichtliches Urtheil schmälern oder entziehen zu lassen.

Wollte demzufolge das Cabinet Sr. M. rücksichtlich seiner Mitglieder oder, wie es nach dem Erlasse vom 4. December fast den Anschein gewinnen will, rücksichtlich aller Königlichen Diener, welche über Thatsachen aussagen sollen, die in ihre amtliche Thätigkeit eingreifen,

Vol. Act. IV. Nr. 83.

sich allein das Urtheil reserviren; wollte es dem Privatmanne alles und jedes feste Recht entziehen, über eine mit einem Staatsdiener verhandelte Thatsache im Civil- oder Criminalverfahren dessen Zeugniß zu begehren, insofern der Zeuge behauptete, daß die

ache in seine amtliche Thätigkeit eingreife: so würde dasselbe zu-
rderst

- 1) die Existenz eines besondern Gesetzes nachzuweisen haben, welches diese nach den im Uebrigen geltenden Gesetzen und der Natur der Sache der richterlichen Cognition unterliegende Frage, und die darauf hinausgehenden Privatrechte der Einzelnen dem richterlichen Erkenntniß entzöge und solche lediglich vom Cabinetsgutfinden abhängig machte. Durch die Berufung des Cabinets auf die bloße Natur der Sache kann hier unmöglich dasjenige beseitigt werden, was durch bestimmte Gesetze dem Richter übertragen ist. Es würde aber
- 2) durch ein solches Gesetz zugleich die ganze Stellung der Staatsbienerschaft auf's Aeußerste gefährdet werden; denn wenn Niemand mehr auf das Zeugniß eines Staatsbieners bauen kann, wofern es nicht der höchsten Behörde convenirt, solches zu gestatten; wenn demnach das Zeugniß des Staatsbieners und die besondere fides, deren derselbe genießt, muthmaasslich nur in dem Falle von Effect sind, wenn solche den Intentionen des Privatmannes zuwider und denen der ihm gegenüberstehenden Regierungsgewalt entsprechend befunden werden möchte: so liegt am Tage, daß kein vorsichtiger Mann mehr mit einem Staatsbeamten auf Treue und Glauben handeln kann, daß er höchst thöricht verfährt, wenn er nicht über jeden Schritt, den er mit demselben thut, sich mit glaubhaften Documenten und fremden Zeugen versieht. Wohin es aber führen müsse, wenn es also mit der Zuverlässigkeit derjenigen Handlungen, die vor einem Staatsbiener in Amtsverhältnissen Statt haben, rechtlich schlimmer bestellt wäre, als mit denjenigen, welche bloß in Gegenwart von Privaten vorgenommen werden, das bedarf keiner Ausführung.

Hiezu kommt noch, daß der vom Cabinet selbst angeführte id keineswegs so bestimmt lautet, daß solche finstere Deutungen othwendig wären.

§. 50.

Fortsetzung. Besondere Stellung des im Cabinet Angestellten in gegenwärtiger Sache.

Es scheint auch jener Satz in so ungemeiner Ausdehnung später nicht mehr geltend gemacht zu seyn, wenigstens begründet der Cabinetsrath v. Lütken seine Behauptung der Freiheit vom Zeugniß auf einen specielleren Grund, indem er angeht:

Als Arbeiter im Cabinet Sr. M., woselbst die betreffenden Wahlangelegenheiten zu expediren sind, habe ich Kenntniß von allen Wahlsachen. Alles, was ich mündlich oder schriftlich mit diesem oder jenem verhandelt habe, greift mehr oder weniger in meinen Dienst ein. Der gesammte Dienst im Cabinet des Königs ist ein geheimer.

Allein diese ganze Deduction ist eine Folgereihe von Irrthümern und Halbwahrheiten. Folgt denn daraus, daß im Cabinet die betreffenden Wahlsachen zu expediren sind, daß das einzelne Mitglied von allen diesen Sachen Kenntniß erhalte? Folgt daraus, daß diejenige Kenntniß, welche dasselbe von Wahlsachen hat, nur aus der Geschäftsführung des Cabinets herrühre? Besteht nicht der Satz: „Alles, was ich — verhandelt habe, greift mehr oder weniger in meinen Dienst ein“ schon selbst die Möglichkeit, ja die Existenz von Wahlverhandlungen außer dem Dienste zu? Oder gehört der Antheil, den z. B. der Cabinetsrath v. Lütken an den Wahlen der Bremischen Ritterschaft zu nehmen hat, auch zum Dienste des Cabinets? — Und wenn dann gesagt wird: der ganze Dienst des Cabinets sey ein geheimer: so möchte man, mit der Cabinetsverordnung vom 14. Novbr. 1837 in der Hand, fragen: Ob denn alle Gesetze, Verordnungen u. s. w., ob die Diensternennungen, die Ertheilung von Titeln, Entlassungen, Bestätigung von Criminal-Urtheilen, Abolitionen, Veränderungen des Gerichtsstandes, Stiftungen von Fideicommissen, Standeserhöhungen, Stadtverfassungsurkunden u. s. w. geheim seyen? Gewiß manche Gegenstände sind geheim. Alle innere Berathungen zählt man mit Recht dazu, aber derjenige Beschluß, der nach Außen

hin wirken soll, diejenige Verhandlung, die mit einem zur Verschwiegenheit nicht verbundenen Dritten zugelegt wird, sind, wie Vol. Act. IV. Nr. 108.

sehr wahr bemerkt, nicht geheim. Die Instruction zu solcher Verhandlung, welche etwa nicht ausgeführt worden, ist eben so wenig ein Gegenstand des Zeugnisses, als dies z. B. der bloße Gedanke seyn würde, der keinerlei That zur Folge gehabt hat; aber was dem Dritten eröffnet, geschrieben, gesagt ist, das ist kein Geheimniß mehr. Darauf, daß dieses an's Licht komme, hat der Angeeschuldigte ein vollkommenes Recht. Er kann den Dritten zum Zeugniß zwingen, mag dieses für denselben auch noch so unangenehm seyn, und das Cabinet, welches nicht im Stande ist, dieses zu verhindern, kann ein Geheimniß hier auf keine Weise durchführen.

Dieses Recht tritt aber im gegenwärtigen Falle um so mehr ein, als das Cabinet Sr. M. die Angaben der Inculpaten über die Wahlen denunciirt, namentlich als Verläumdung denunciirt, d. h. solche als unwahr bezeichnet hat. Die Pflicht des Denuncianten, sich genau und speciell über seine Denunciationen zu erklären, ist bereits oben nachgewiesen. Ohne Zweifel ist daher das Cabinet Sr. K. M. verpflichtet, über die betreffenden Thatsachen sich auf's Speciellste zu erklären, und so können auch die Mitglieder desselben das Zeugniß nicht ablehnen.

Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Thl. I. Abh. 6. §. 31. sagt:

Betrachten wir den öffentlichen Denuncianten: so besteht zwar sein Amt nur darin, daß er die Verbrechen anzeigt, nicht, daß er auch zugleich als Zeuge erscheint. Aber der Grund, warum er diese Stelle erhielt, ist, daß Missethaten, sobald es möglich ist, entdeckt und bestraft werden. Dieser Grund geht nicht nur auf die Anzeige des Verbrechens; sondern auch auf Ablegung des Zeugnisses. Diese Classe von Angebern kann also nach dem Geiste der Gesetze zur Zeugenschaft gezwungen werden. Dies beweiset die Analogie ihres Amtes und die Verfassung der pein-

lichen Gerechtigkeit überhaupt. Dieselben Grundsätze treten auch bei Privatdenuncianten ein, welche aus Nothwendigkeit der Gesetze die Denunciation machen. — — — Bei freiwilligen Denuncianten scheint der Zwang zum Zeugnisse gefährlich, weil dadurch Jedermann könnte abgeschreckt werden, Verbrechen anzuzeigen. Doch dieser Umstand wird nur diejenigen abschrecken, die kein gutes Gewissen haben und deswegen nicht Zeugen werden wollen, oder die unter dem Deckmantel einer Anzeige der Unschuld Fallstricke legen. Wenn Jemand sich in gutem Glauben dem Gerichte als Angeber darstellt: so ist der Regel nach keine Ursache denkbar, warum er nicht auch die Ablegung eines Zeugnisses übernehmen sollte; da er schon als Denunciant die Verfolgung des Verbrechens auf sich genommen hat.

Von dem hier vorliegenden Falle aber sagt ausdrücklich

Derselbe l. c. §. 30.

Noch viel mehr kann man ihn (den Angeber) zwingen, als Defensionalzeuge aufzutreten. Dies fordert die Natur der Vertheidigungen, welche mehr ausgedehnt als eingeschränkt werden müssen. Denn wenn es wahr ist, was der Denunciant angab, warum soll man ihn nicht über die näheren Umstände der Handlung zu des Beschuldigten Vertheidigung hören?

Machte die Amtsverschwiegenheit, welche das Cabinet Sr. M. schuldig ist, jede Aeußerung über die Wahlverhandlung unmöglich: so waren die dieffseitigen Angaben auch nicht als Verläumdung zu bezeichnen. Denn das Ableugnen irgend einer Thatfache ist ebensowohl eine Aeußerung darüber, als das Eingestehen derselben, wie dies der Cabinetrath v. Lütken selbst sehr wohl beachtet.

Vol. Act. III. Nr. 72.

Ist diese Aeußerung zulässig gewesen: so ist schwer abzusehen, wegen specielle Nachweisung und Erörterung derselben dem Eide widersprechen soll, da die Pflicht zum Zeugniß so vollkommen vorliegt.

Sonach scheint die Pflicht zum Zeugniß, ungeachtet des Diensteides, klar zu seyn. Jedemfalls aber ist erwiesen, daß die Angeschuldigten ein Recht haben, richterliches Erkenntniß darüber zu fordern: ob der Zeuge durch seinen Eid vom Zeugnisse befreit sey oder nicht, und daß, so lange diese Befreiung nicht nachgewiesen ist, denselben durch Verhinderung des Zeugnisses ihr Recht wahrhaft vorenthalten werde. Von den allgemeinen Rechtsgründen, aus denen das Zeugniß difficultirt worden, braucht hier gar nicht die Rede zu seyn. Daß darüber nur der Richter zu erkennen habe, versteht sich von selbst; und daß solche von vorläufiger Vernehmung nicht entheben können, ergiebt sich aus den eben angeführten Stellen sowohl der Criminal-Instruction als der berühmtesten Rechtslehrer auf das Genügendste.

§. 51.

Wirkung dieser Grundsätze auf die Entscheidung der Sache. Urkundenbeweis.

Es fragt sich nunmehr, welche Wirkung diese Verhältnisse auf die Entscheidung der Sache haben?

Fassen wir hier lediglich den Standpunct, daß das Cabinet Sr. M. als Denunciant zu behandeln sey: so möchte das gegenwärtige Verfahren folgendermaßen zu betrachten seyn. Es hat keinen Zweifel, daß der Denunciant verpflichtet sey, seine Denunciation nach Ermessen des Richters zu specialisiren und seine Kenntniß möglichst genau anzugeben. Thut er dies nicht, so ist solches die kräftigste Verstärkung der Defension pro avortenda inquisitione. Der Denunciant, der die genauere Angabe weigert, wird ohne Zweifel dadurch in hohem Grade verdächtig, daß er, wie Kleinschrod sich in der obigen Stelle ausdrückt, kein gutes Gewissen habe, oder der Unschuld Fallstricke lege. Von solchen Denuncianten sagt aber

Böhmer ad Carpzov. Qu. 108. c. 6:

Mihi in praesenti generaliter observasse sufficit, ex fide suspecta delatoris validissimam reo suppeditari exceptio-

nem pro infringenda inquisitione ad ejus narrata susceptam.

Der Vertheidiger hat es demnach sehr zu beklagen, daß nicht, wie Mittermaier, das Strafverfahren II. 31.

will, eine ausführliche Vernehmung Statt gefunden hat. Denn ihm ist es keinesfalls zweifelhaft, daß die bereits ausgeführten so sehr erheblichen Vertheidigungsgründe, wenn solche durch diese verstärkt werden; völlig hingereicht haben würden, das ganze Verfahren als unzulässig darzustellen. Er hat es eben so sehr zu beklagen, daß ihm nach hiesigen Landesgesetzen die Acten, welche der Vertheidiger nach gemeinen Rechten fordern kann, vor der ersten Vertheidigung nicht mitgetheilt werden konnten, und daß er dadurch in die Unmöglichkeit versetzt ist, auf die specielle Vernehmung der Denuncianten zeitig anzutragen, und dadurch die Sache in die gegenwärtige Lage zu bringen, ehe gegen seine Clienten ein Nachtheil erkannt war. Leider hat das Verfahren diesen Gang nicht genommen; es ist nicht mehr res integra, und somit kann die Anschulldigung auf diesem einfachen Wege nicht mehr erledigt werden, da ein bloßes Einstellen des Verfahrens gegenwärtig höchstens die Wirkung einer Entbindung von der Instanz haben würde. Gegenwärtig muß auf die Sache selbst eingegangen werden.

Wären wir nun hier, was den Urkundenbeweis betrifft, in einem Civilverfahren: so würden

die Urkunden pro editis et recognitis zu halten, und da es der Appellant oder Kläger wäre: so würde er mit seiner Appellation und Klage weiter nicht gehört; wäre es aber Appellant oder der Beklagte: so würde des Appellanten oder Klägers Intention als fundirt angenommen.

D. N. O. Ordnung II. tit. VIII. sect. II. §. 10.

Man würde diesem auch nicht entgegenstellen können, daß die edenda nicht genau genug bezeichnet seyen; denn es genügt, daß bestimmte Acten und Documente mit genauer Bezeichnung ihres Gegenstandes und Inhaltes verlangt werden.

S. Hagemann ad h. l. not. 2.

Nun aber sind

- 1) die Wahlacten des Cabinets und als deren Inhalt Instructionen, welche zur Anwendung derjenigen Mittel autorisiren, die in den verschiedenen Beschwerdeschriften angeführt und als beleidigend und verläumberisch bezeichnet sind, gewiß genau genug bezeichnet.
- 2) Noch genauer sind die Wahlacten der einzelnen Wahlcommissarien für die Wahlen des Bauernstandes bezeichnet, welche nicht nur jene Instructionen, sondern auch deren Ausführung in jedem einzelnen Falle angeben. Ferner
- 3) sind genau bezeichnet die Wahlacten der Königlichen Landdrosteien, von denen diejenige zu Lüneburg die Existenz der Instructionen mit besonderer Bestimmtheit eingeräumt hat; sowie
- 4) insbesondere die Untersuchungsacten gegen Hellmrich und deren muthmaaslicher Inhalt mit völliger Genauigkeit bezeichnet worden.

Nach obigem Gesetze wären also diese Instructionen und Acta pro editis et recognitis und der durch selbige angetretene Beweis als geführt zu erachten.

Im Criminalverfahren kann diese Regel nicht in gleicher Maasse gelten. Denn der Denunciant ist nicht Ankläger. Allein wenn, wie hier, pars laesa denunciirt, wenn, wie hier, nach der Natur der Beleidigung die öffentliche Strafe zugleich eine Privat-satisfaction enthalten soll,

Vgl. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 292.

so liegt am Tage, daß eine Analogie Statt finden müsse. Denn die Verpflichtung dessen, der dem Andern widerrechtlich die Beweismittel entzieht, zu Prästation des Interesse, ist keineswegs ein jus singulare, sondern es beruht solche auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und so gilt hier ohne Zweifel die Regel:

l. 13. D. de legibus.

Quotiens lege aliquid introductum est, bona occasio est cetera, quae tendent ad eandem utilitatem, vel interpretatione vel certe jurisdictione suppleri.

Es ist solches aber um so mehr der Fall, als es hier sich um einen

Vertheidigungsbeweis handelt. Bei einem solchen läßt selbst das gemeine Recht, welches zum Anschuligungsbeweise die Indicien nicht genügen läßt, den bloßen Indicienbeweis zu.

Feuerbach, Lehrbuch §. 571.

Meister, princ. J. crim. §. 404.

Das hiesige Landesrecht aber bestimmt ausdrücklich:

Verordnung vom 25. März 1822. §. 5.

Besonders haben die Gerichte es sich angelegen seyn zu lassen, alle auf die Vertheidigung der Angeschuligten abzweckenden Gegenanzeigen zu erforschen, in Ansehung deren kein so strenger Beweis, wie der bei den Indicien, erforderlich ist, vielmehr schon ein nicht unbedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit genügen soll.

Es ist hier Alles dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Analogie der sonstigen Beweisstheorie für dieses Ermessen den einzigen, jedenfalls den sichersten Anhaltspunct gewähre. Das einzige Interesse, welches dem Angeschuligten gewährt werden kann, ist seine Freisprechung, und dieses Interesse ist doppelt begründet, wenn nicht von einem Privatmanne, sondern von der denunciirenden und Strafe fordernden Regierung des Staats selbst ihm die Beweismittel entzogen werden.

Nehmen wir aber auch nur auf den Indicienbeweis Rücksicht: so zeigt sich eine ungemein große Wirkung der Erschwerung des Beweises. Betrachten wir hier zuvörderst das Verhältniß des Cabinets zu den verschiedenen Vorfällen: so erhält

- 1) die Aussage des Cammer-Directors v. Wos, „daß alle seine Schritte in der Wahlangelegenheit, mithin sein Einschreiten als Hoyascher Landrath bei der dortigen Wahl, seine Schreiben an den Grafen v. d. Decken wegen der Bedrohung der Stadt Verden mit Entziehung der Garnison, seine Veranlassung des Cammer-Commissairs Lüder zu eigener Bewerbung, des Cammer-Commissairs Kirchner zur Einmischung in die Wahl des Cellischen Bauernstandes, seine Bemühungen we-

gen der Wahl des Calenbergischen Bauernstandes, Rücksprache mit Reiche und Collenrodt, Aufträge zur Bearbeitung von Heintzen durch Ihfen und Düwell, ja vor Allem der Auftrag an Ihfen, dem Advocaten Dröge die Anstellung als Canzleiprocurator anzubieten, auf Rücksprache mit Mitgliedern des Cabinets und deren Approbation geschehen seyen,“ durch dieses Zurückhalten der Urkunden völligte Glaubwürdigkeit, da solche ohne dies nur auf der Aussage Eines Zeugen beruhen würde. Es wird ferner

- 2) mit Bezugnahme auf die Erklärung des Cabinetraths v. Lütken, daß Alles, was er in der Wahlsache gethan, als dienstliche Handlung zu betrachten sey, als erwiesen anzusehen seyn, daß der Brief an den Amtmann Dödt zu Harsfeld, an den Oberbürgermeister Heinrich zu Guderhandviertel, und der an den Grafen v. Hohenberg, als dienstliche Handlungen des Cabinets anzusehen seyen, wodurch begreiflich die dort enthaltenen Umstände, Anforderungen und Zusammenstellungen von Leistungen auf einer und der andern Seite eine um Vieles erhöhte Bedeutung erhalten. Auch die Aufforderung des Amtmanns Haus zur Bewerbung im Auftrage des Cabinets würde dadurch sehr wahrscheinlich werden.
- 3) In wiefern die Aussage des Zeugen Holtermann über die vom Amtsassessor Wippert gemachten Aeußerungen dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnen, darf dem Ermessen des hohen Judicii lediglich anheimgestellt bleiben. Gewiß aber wird
- 4) der im §. 24 zusammengestellte muthmaasliche Inhalt der Cabinets = Instructionen fast zur Gewißheit erhoben.

Dasselbe ist der Fall mit den Königlichen Landdrosteien. Hier ist

- 1) bei Verweigerung der Acten die unbestimmte Angabe des Amtmanns Meesmann über die ihm ertheilten Befehle der Evidenz um Vieles näher gebracht.
- 2) Im Lüneburgischen, wo die Existenz derartiger Instructionen eingestanden worden, ist das, was über deren Inhalt aus

einzelnen Aemtern referirt worden, als gewiß anzunehmen. Und da man die Beamten wegen etwaiger Ueberschreitung ihrer Pflichten nirgend in Anspruch genommen: so dürfte auch der Schluß nicht zu kühn seyn, daß selbst das Verfahren des Amtsassessors Kesperstein, die Versprechungen des Amtmanns Eggers u. s. w. in ausdrücklichem Auftrage geschehen seyen, was man bei dem Verfahren des Amtmanns Cropp um so weniger bezweifeln dürfte, als diesem die Aufträge zur Leitung der Wahlen so wiederholt zu Theil geworden sind, mithin eine besondere Zufriedenheit mit dessen Leistungen für erwiesen anzunehmen ist. Auch

- 3) der Auftrag des Landdrosten v. Wense an den Amtsassessor v. Reiche wegen Bearbeitung des Wahlmanns Klee erhält hierdurch mehreren Anschein. Besonders aber
- 4) möchte man nicht irren, wenn man bei dem Verhältnisse des Hellmrich einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit für den Beweis punct um so mehr annähme, als es sicher ein ganz ungewöhnliches und auffallendes Verfahren ist, wenn einem sehr untergeordneten Offizianten, der noch kaum vor zwei Monaten wegen Nachlässigkeit bestraft worden, ein Urlaub zur Ständerversammlung ertheilt wird, falls nur das Amt bezeugt, daß derselbe sich zu bessern geschienen. Gewiß dürfte doch eine solche Abwesenheit demnächst Anlaß und Entschuldigung zu neuen Dienstfehlern werden. Gewiß war es höchst bedenklich, den sich eben Bessernden aus der Bahn der Besserung heraus zu neuer Unthätigkeit zu bringen. Davon nicht einst zu reden, daß es gewiß der Stellung der Regierung zur Verfassung nicht entspricht, wenn man Offizianten von solchem Charakter und solcher Abhängigkeit in die Ständerversammlung bringt.

Auf gleiche Weise wird die Beweiskraft der Zeugenaussagen über das Verfahren der einzelnen Wahlcommissarien durch den Mangel der Wahlacten bestärkt. Das erleuchtete Ermessen des Richters, dem die Landesgesetze beim Defensionalbeweise einen so weiten Spielraum geben, wird hier ohne Zweifel das richtige Maß

finden. Soviel ist jedenfalls gewiß, daß, wenn auch die Entdeckung neuer Thatfachen durch Verweigerung der Acten unmöglich gemacht ist, dennoch der Beweis der bereits vorliegenden, sowie deren Erheblichkeit insbesondere ungemein dadurch gewinnt.

§. 52.

Fortsetzung. Zeugenbeweis.

Anders freilich ist es mit dem Zeugenbeweise. Den widerspenstigen Zeugen soll das Gericht zum Zeugnisse zwingen. Das Recht setzt hier kein anderes Präjudiz; unsere Landesgesetze bestätigen dieses Verfahren und der Richter ist schuldig, ihnen gemäß zu handeln. Das Verfahren, welches in dieser Beziehung bisher Statt gefunden hat (wie entfernt auch der Vertheidiger ist, es zu tadeln, daß der mildeste Weg gewählt worden), ist nicht dasjenige, welches die Regel der Befugnisse des Richters bildet.

Da der Cabinetsrath v. Lütken sich dem Zeugnisse entzog, war nach

der Criminal-Instruction VIII. §. 10.

der Zeuge bei Strafe zu citiren; blieb derselbe aus, oder weigerte er sich des Eides: so mußte er ermahnt, und wenn auch dieses nicht half, mit weiterer Strafe und endlich mit Gefängniß verfahren werden. Dadurch, daß das Hochverehrliche Subdium die Eidesformel vom Cabinet Sr. M. einforderte, ist leider eine erfolglose und höchst schmerzhafteste Correspondenz herbeigeführt. Es ist schließlich dem Hohen Subdicio untersagt, darüber zu urtheilen:

In wiefern höhere Rücksichten die Ablegung des Zeugnisses eines der Räte Sr. M. über Amtshandlungen gestatten.

Allein keineswegs ist dem Gerichte darüber das Erkenntniß entzogen:

Was Amtshandlungen seyen und in wiefern der Cabinetsrath v. Lütken über solche Zeugniß abzulegen habe.

Hiernach gestaltet sich die Sache jetzt also:

- 1) Wegen der Frage: ob das Gericht darüber zu erkennen habe, in wiefern Räte durch ihren Dienst verbunden seyen, Zeugniß über Amtshandlungen zu weigern?

ist Hemmung des Rechtsgangs nach des Vertheidigers Ueberzeugung eingetreten. Es konnte hier nach Inhalt des Staatsgrundgesetzes §. 156, der Verordnung vom 14. November 1833 und des Gesetzes vom 12. März 1834 auf eine Entscheidung der betreffenden Section des Geheimenrathcollegii angetragen werden. Da diese Section gegenwärtig nicht existirt: so fällt dieses Rechtsmittel hinweg und es würde nichts übrig bleiben, als eine Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung auf den Grund des Art. 29 der Wiener Schlußacte, welche der Vertheidiger den Angeeschuldigten ausdrücklich vorzubehalten verpflichtet ist.

2) Wegen der Frage dagegen:

welche von dem Cabinetsrath v. Lütken auszusagende Thatfachen als Amtshandlungen zu betrachten seyen?

ist das richterliche Urtheil nicht gehemmt. Es muß demnach der Vertheidiger ausdrücklich darauf antragen, daß über alle als Amtshandlungen nicht zu betrachtende articulirte Thatumstände, nachdem dieselben als solche gerichtlich anerkannt seyn werden, der Cabinetsrath v. Lütken zum Zeugnisse bei Strafe aufgefordert und zu Ablegung des Zeugnisses durch geeignete Zwangsmittel angehalten werde. Ein Antrag, von welchem nur in dem Falle zurückgetreten werden kann, wenn (wie zu hoffen) schon gegenwärtig die Sache so weit aufgeklärt wäre, daß ein völlig absolutorisches Erkenntniß erfolgen müßte.

§. 53.

Rechtsausführung. Standpunct der Angeeschuldigten insbesondere zur Regierung.

Nach diesen factischen Erörterungen wird deren Verhältniß zu den Anschuldigungen entwickelt werden dürfen, wie solche oben im §. 21 vorgetragen sind. Es braucht hier nicht wiederholt zu werden, was dort bereits über die rechtliche Bedeutung der drei angeschuldigten Scripturen gesagt ist. Wenn hier aber der Uebersicht halber sämmtliche Beschuldigungen unter gleiche Gesichtspuncte gebracht werden: so kann dadurch jener Charakter nicht verändert werden.

Die Beschuldigung, daß man gesucht habe, auf die Wähler durch Verheißungen und Drohungen Einfluß zu gewinnen, ist Allen gemeinschaftlich. Die erste Vorstellung erweitert das Wort Drohungen durch die Ausdrücke: „moralische Gewalt“ und „erweckte Sorge für die eigene Existenz und die Familie der Wählenden.“ Die Denkschrift entwickelt die Mittel weiter, durch welche dieser Effect hervorgebracht worden. Ueberdies aber führt dieselbe eine Reihe von andern angewandten Mitteln auf, die theils dem bloßen Gebiete der Ueberredung anheimfallen, theils dem Zwange näher stehen, theils endlich auf eine Ueberlistung hindeuten. In diese letztere Classe gehört zunächst nur die Bewirkung der Bremervörder-Adresse. Jene erstere kann man dem Begriffe des moralischen Zwangs unterordnen; jedenfalls coincidiren sie mit dem der Wahlquälerei, welcher Ausdruck ebenfalls incriminirt worden.

Königliche Justiz=Canzley hat, wie es scheint, den beleidigenden Charakter dieser Aeußerungen darin gefunden, daß unbefugte Drohung sowohl als Täuschung unmoralisch sey.

Vgl. Vol. Act. II. Nr. 11. 13.

Die Angeschuldigten haben in ihrer Vernehmung sowohl als in der ersten Vertheidigung eine mildere Deutung festgehalten, indem sie die Frage über Befugniß zu Drohungen und Verheißungen ganz in suspenso gelassen,

Erste Vertheidigung §. 5.

und die etwaige Täuschung nur auf solche Maaßregeln bezogen haben, welche im Rechte erlaubt sind (arg. l. 16. §. 4. D. de minoribus. In pretio emptionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire).

Dasselbst §. 6.

Hiermit scheint in der That jene rechtliche Ansicht Königlicher Justiz=Canzlei genügend abgelehnt zu seyn. Wenn dies aber dennoch in dem Erkenntnisse vom 11. Septbr. v. J. nicht angenommen ist: so dürfte folgende Ansicht dabei zum Grunde liegen. Die verschiedenen Vorstellungen erwähnen sowohl dieser Drohungen und

Bersprechungen, als auch jener (wenn der Ausdruck gestattet ist) Circumventionen mit Tadel. Nun möchte angenommen seyn, daß ein nach dem Sage: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam! erlaubtes Verfahren der Regierung nicht mit Tadel zu belegen gewesen wäre. Mithin würde ein Tadel, welcher sich nur auf solchen unzulänglichen Grund stützte, respectswidrig seyn. Hätte man aber wirklich genügenden Grund zum Tadel zu haben geglaubt: so mußte der Gedanke an unerlaubte Drohungen, Bersprechungen und Täuschungen doch in der Absicht liegen, und so war immer etwas Beleidigendes vorhanden, so lange nicht nachgewiesen war, daß wirklich tadelnswerthe Handlungen der Regierung vorgegangen seyen.

Diese Schlussfolge hat viel Scheinbares. Doch sind zwei Punkte dabei schwerlich genügend in Betracht gezogen, nämlich

- 1) daß der Kreis des Tadelnswerthen keineswegs mit demjenigen widerrechtlicher Drohung, Bersprechung und Täuschung gleichbedeutend ist; sondern gar Manches umfaßt, was unter jenen Begriff nicht fällt;
- 2) daß die Rechtsertheidigung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht gab, das Tadelnswerthe in demjenigen Verfahren der Regierung, gegen welches solche gerichtet ist, hervorzuziehen und als solches zu bezeichnen.

Auf diese Mittelbegriffe haben die Angeschuldigten fortwährend sich zu beziehen, und aus ihnen können sie ihre frühere Vertheidigung genügend bekräftigen. Eine Regierung, welche überall auf den äußersten Gränzen ihres Rechts ginge, welche nie den Satz: summum jus, summa injuria! berücksichtigte, welche mit den Unterthanen verführe, wie etwa ein gewandter Advocat sich seiner Gegenpartei gegenüber benimmt, würde eben nichts Unmoralisches thun; aber sicher würde sie den Tadel und selbst gerechten Tadel nicht vermeiden. Denn sie kann auf diesem Wege ihren Zweck nicht erreichen. Das Verhältniß der Regierung zu den Unterthanen ist nicht ein bloß rechtliches, wie das des Käufers und Verkäufers, des Miethers und Vermiethers. Es ist zugleich ein sittliches, wie die Ehe, die väterliche Gewalt, mit der man solches

ja so gern vergleicht; es kann nicht durchgeführt werden ohne die Gefühle der Liebe und Ehrfurcht. Solche Gefühle aber sind unmöglich, wenn von einer Seite nur das strenge, äußerste Recht geltend gemacht werden soll.

Und wenn es unehrerbietig seyn soll, daß der Unterthan auf Forderungen seinerseits hinweise, die nicht im strengen Rechte begründet sind, daß er sich unzufrieden und tadelnd darüber ausspreche, daß von der Regierung solche Grundsätze angenommen und durchgeführt werden, welche mit jenem sittlichen Verhältnisse nicht zu vereinigen sind: so ist derjenige, welcher Rechte vertheidigt, namentlich der, welcher Pflichten halber solche Rechte vertheidigen muß, in ganz anderer Lage. Hat er anfänglich jenes sittliche Verhältniß als bestehend betrachtet; ist er mit Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen der Regierung entgegengetreten; sieht er nun seine aus dieser Quelle entsprossenen Handlungen in jenem streng juristischen Sinne gemißdeutet: so fordern Recht und Pflicht von ihm, daß er den richtigen Standpunct offen und freimüthig bezeichne, daß er nachweise, wie er und die Regierung auf ganz verschiedenem Boden von Anfang an gestanden. — Wo es darauf ankommt, lediglich aus Gesetzen zu argumentiren, da bleibt das Gefühl der Kränkung von selbst fern. Die ungleich zarteren Bezüge in solchen sittlichen Verhältnissen aber sind der Gefahr der Kränkung mehr ausgesetzt; das ist nicht zu verkennen. Allein daraus, daß das Gefühl sich unangenehm angeregt findet, folgt keineswegs die Injurie. In Händeln von Eltern und Kindern, von Ehegatten und Verwandten kann es tief kränkend seyn, wenn ein Theil dem Andern Mangel an Zutrauen, an Liebe, Verheimlichungen u. dgl. vormirft; allein der Vorwurf enthält doch weder eine Rechtswidrigkeit, noch eine Immoralität, welche denselben zur Beleidigung machen könnte.

§. 54.

Verheißungen.

Dieses ist die Stellung, welche die Angeschuldigten ausdrücklich angenommen. Es der Erinnerung zurückzurufen, schien noch-

wendig. Gegenwärtig aber muß der Vertheidiger seine Verpflichtung erfüllen, nach Inhalt dessen, was nunmehr actenmäßig geworden ist, den Tadel zu rechtfertigen.

Nur mit zu großem Rechte sind Verheißungen, Drohungen, moralische Gewalt erwähnt worden. Es soll hier von dem Serede von einer Creditcasse zu Beförderung der Ablösung nicht einmal die Rede seyn. Allein Zusicherungen, wie sie der Amtsassessor Kesterstein über die Verlegung der Aue gab, wo schon der Wasserbau rath Rosengel mit dem Nivellement beschäftigt seyn sollte, Erklärungen, wie die des Amtmanns Eggers, daß Königliche Landdrostei die Wahl insbesondere um deswillen für nothwendig erklärt habe:

indem schon der projectirte für die dortige Gegend so nützliche Canalbau zu lange verzögert sey,

gehören jedenfalls nicht zu den lobenswerthen Mitteln, da an sich nothwendige oder dem Lande nützliche Maaßregeln der Regierung von der Willfährigkeit der Unterthanen in Aufgebung ihrer Rechte nicht abhängen sollten, da jene Hoffnungen rein aus der Luft gegriffen zu seyn scheinen, indem den Ständen davon bislang keine Sylbe gesagt ist, und da endlich jedenfalls der Deputirte nach seinem Eide nicht dazu gewählt wird, um Localinteressen, sondern um ohne Rücksicht auf diese das Wohl des ganzen Landes zu befördern. Noch schärfer wird das Gefühl für Recht und Unrecht verletzt, wenn man sieht, wie der Amtsassessor Wippert seinen Wahlmann durch Ausichten auf persönliche Begünstigung, sowie die Gemeindevollmächtigten seines ganzen Amtes durch Schmeicheleien der plumpestn Art zu leiten sucht; denn zu tabeln ja wäre dies, selbst wenn man das Gute und Rechte durch solche Mittel erstrebte; wenn der mit Reisekosten und sonstigen Vergütungen belohnte Agent des Cammer = Directors v. Wosß, der Cammer = Commissair Kirchner seinem gewissenhafteren Candidaten zur Deputirten = Stelle einredet:

Er möge doch bedenken, daß er Kinder besitze und für deren Fortkommen in der Welt zu sorgen habe!

Aber nur mit dem tiefsten Schmerze kann der Freund des Landes wahrlich Verhandlungen lesen, wie sie zwischen dem Cammer = Di-

rector v. Boff und dem Cammer-Commissair Ihsen gepflogen worden. Wenn es dahin bei uns gekommen seyn sollte, daß Männer in höchster Stellung, Männer, die sich selbst rühmen, alle ihre Maaßregeln mit dem Cabinet oder einzelnen Gliedern desselben vereinbart zu haben, ihre Stellung zu ihren Untergebenen dazu gebrauchen, um etwaige Wünsche der Gewählten auszuspiiren und Anstellungen anzubieten zum Lohne dafür, daß man seine Ueberzeugung, seine gegen die Wähler und die Behörde bereits abgegebenen, mithin ohne den Willen der Wähler nicht mehr zu widerrufenden Erklärungen mit Füßen tretend den Eid der Deputirten leisten würde:

daß man in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach seiner besten Einsicht die übertragene Stimme abgeben wolle, dann würde jede Verfassung gleichgültig seyn. Was bedarf es noch weiterer Untersuchungen über die Ausdrücke, deren sich der Cabinetrath v. Lütken gegen den Amtmann Dodt oder gegen den Oberbürgermeister Heinrich bedient haben mag, um ihnen die Wahl eines Deputirten und Vortheile in Verbindung zu zeigen? Jener Fall genügt nur zu sehr. Es ist der schreiendste, der gedacht werden kann. Der Amtmann Dodt sollte ja nur seine (vermeintliche) Pflicht thun, der Oberbürgermeister Heinrich, eben so wie die Wahlmänner zu Winsen an der Luhe und zu Gishorn nur einen Vortheil ihres Kreises befördern, indem sie die Rechte des Ganzen aufgaben. Selbst Cammer-Commissair Kirchner und Amtsassessor Wippert konnten ihren Candidaten den Vortheil für sich und ihre Kinder als verdienten Lohn wahrer Pflichterfüllung vorspiegeln; dem Advocaten Dröge wurde im ausdrücklichen (freilich zögernd) eingestandenen Auftrage des Cammer-Directors v. Boff die Anstellung als Canzlei-Procurator geboten,

wenn er die bereits vielfach ausgesprochene beste Einsicht und Ueberzeugung verleugnen und dennoch schwören würde, nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung als Deputirter zu handeln.

Wir wollen uns mit einer Untersuchung über den rechtlichen und

moralischen Charakter dieser Verfahrungsweise nicht beschäftigen. Man mag immerhin sagen: die Regierung habe das Recht, Stellen der Art an sonst befähigte Personen zu geben, und sey Niemand über die Gründe Rechenschaft schuldig, nach denen sie im einzelnen Falle zu Werke gehe. Wir wollen nicht untersuchen, wo die Gränzen dieses Rechts liegen, noch wie man namentlich von einem Procurator gewissenhafte Beobachtung seines auf Treue gegen die von ihm zu vertretenden Parteien zu leistenden Amtseides erwarten möge, wenn dies Amt der Lohn dafür ist, daß er einen andern Amtseid wenigstens leichtsinnig übernommen. Nur die Frage sey erlaubt: Ob demjenigen, der Pflichten halber Rechte der Regierung gegenüber vertheidigt, verargt werden möge, wenn er es tabelt und selbst wenn er es laut tabelt, daß die Agenten der Regierung im Kampfe gegen sein Recht sich solcher Mittel bedienen?

Und selbst wenn man, wie der Vertheidiger es gern thut, anzunehmen geneigt ist, das Cabinet Sr. M. habe ungeachtet der Briefe des Herrn v. Lütken, der Aeußerungen des Herrn Cabinets-Ministers gegen die Deputirten von Verden dennoch ein solches Verfahren nicht gebilligt, selbst dann würde doch die Angeschuldigten kein Vorwurf treffen, wenn sie bei Verheißungen von so hoher Hand, unter solchen Formen gegeben, angenommen hätten, dieselben seyen der Regierung nicht fremd, da ja das Princip des unbedingten Gehorsams und der unbedingten Abhängigkeit aller Beamten so tief in dem Systeme der gegenwärtigen Regierung begründet ist, daß jede Handlung des Untergebenen auf die höchste Behörde zurückfällt. — Sie haben aber auch dieses nicht einst behauptet; sie haben nur eine Einwirkung auf die Wahlen durch Verheißungen beklagt, und solche Verheißungen als eines der Mittel ihrer Gegenpartei betrachtet. Das ist erwiesen.

Sene Fälle sind es, was die Acten von Verheißungen enthalten. Ob nur diese Fälle vorgekommen? Die Frage braucht der Vertheidiger nicht zu beantworten. Verhandlungen der Art, wie die zwischen dem Herrn v. Voss und dem Cammer-Commissair Thsen in Bezug auf den Advocaten Dröge gepflogenen werden nicht veröffentlicht. Selbst der, welcher sie nicht verschmäht, begräbt

sie gern in das tiefste Geheimniß, wie dies auch die Acten zeigen, und bei so schwer zu erweisenden Dingen wird es sicher genügen, daß auch nur so viel dargethan worden.

§. 55.

Drohungen. Im Allgemeinen, Ungehorsamsstrafen.

Der Drohungen sind mehrere angewandt, wenn gleich auch hier bei den Zeugen oft das Bestreben hervortritt, die Sachen nicht offen darzulegen.

Z. B. Vol. Act. III. Nr. 3. 19.

Es ist hier aber eine erläuternde Bemerkung vorherzuschicken. Eben dasjenige Verhältniß der Ehrfurcht und des Gehorsams, welches als ein wesentliches Stück der Stellung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit hervorgehoben worden, giebt den Aeußerungen obrigkeitlicher Behörden einen Nachdruck, welcher denjenigen des Privatmanns fehlt und nothwendig fehlen muß. Dieser muß sich deutlich aussprechen, wenn er ein Uebel in Aussicht stellen will; er muß den Zuhörer überzeugen, daß ein solches Uebel wirklich zu besorgen sey. Die Obrigkeit braucht sich nur mißbilligend zu äußern, nur irgend einen Schritt als unzulässig oder gar ungesetzlich zu bezeichnen, ja nur mit Wärme solchen zu widerrathen: so wird die große Mehrzahl der Untergebenen sofort ein Strafübel das den Widersetzlichen treffen werde, vor Augen sehen. Das ausgesprochene Mißfallen, der Unwillen der Behörde läßt schon einen hohen Grad des Uebels befürchten. Ja es ist solche Aeußerung, als Verweis, schon ein Strafübel an sich. Wird nun gar der Unwille des Königs selbst, der höchsten Macht des Staats in Aussicht gestellt: so ist solches ein Grad der Drohung, welcher in ruhigen Zeiten und bei im Uebrigen gerade erwünschtem Verhältnisse die Wirksamkeit manches wirklichen Uebels übersteigt.

So kann die Obrigkeit drohen, ohne das Wort auch nur anzubenten. Dieses Verhältniß aber war, wenn irgendwo, im Königreiche Hannover anzutreffen, ehe durch den Verfassungsstreit alle Gefühle der Menschen umgewandelt wurden. Die Obrigkeiten

waren gewohnt und verlangten, wie der Amtmann Reiche, daß der Unterthan nichts thue, ohne ihren Rath,

Vol. Act. IV. Nr. 89.

verlangten, wie der Droft von Hanstein, daß er auf's Wort glaube, und bei der Ueberzeugung des Beamten sich völlig beruhige.

Vol. Act. IV. Nr. 71.

Burde der Amtmann unwillig, so schwieg der Unterthan von selbst still (wie bei den Kespersteinschen Reden, zu Bedenbostel u. s. w.)

Vol. Act. IV. Nr. 71. 72. 74.

und gab lieber einen bereits gefaßten Beschluß auf, als daß er sich zum Gegenstande solchen Unwillens machte, wie bei der Wahl zu Nordheim die Verabredung, Cofz zu wählen, vor der bloßen barschen Miene des Beamten zusammenfiel.

Vol. Act. IV. Nr. 128. 130.

Nach diesen Verhältnissen sind die Einwirkungen zu beurtheilen, nicht nach demjenigen Maaße des Kraftaufwandes, das vielleicht eine Obrigkeit dem kühnen Demagogen gegenüber zu verwenden hat,

Der Fremde, mit den Leuten und den Verhältnissen nicht vertraut, mag solche Andeutungen für unbedeutend und gleichgültig halten. Die Angeschuldigten, in der Mitte solcher Zustände lebend, legten darauf mit Recht ein großes Gewicht.

Wenn wir hiernach auch das gelindere Wort als ein höchst wirksames betrachten müssen: so ist noch das Verhältniß der Offizianten insbesondere zu erwähnen. Es ist verschiedentlich hervorgehoben, wie die Theorie von unbedingter Unterordnung aller Angestellten unter die Befehle der Vorgesetzten wirksam geworden sey. Den Ursprung dieser Wirksamkeit zu verfolgen, ist hier nicht der Ort; einige Hauptpuncte sind oben (§. 22 u. f.) angebeutet. Ganz auch die Ansicht des Cabinets, wie in einzelnen Fällen erklärt worden, nicht so weit, daß geradeswegs ein Aufgeben aller bürgerlichen Rechte von dem Angestellten gefordert wäre: so war doch die Meinung, daß dies wirklich der Fall sey, daß jede Widersetzlichkeit gegen höhere Pläne in bürgerlicher Sphäre in derjenigen des Amtes Ahndung zu erwarten habe, sehr verbreitet. Die Wirkung aber dieser Ansicht war um so größer, je mehr das Volk nach frü-

herer Ansicht geneigt gewesen war, zu Wahrnehmung öffentlicher Functionen auch die untern Angestellten zu wählen. Daß diese Leute aber sich verbunden hielten, blind dem Willen der Regierung zu folgen, davon geben die Wahlmänner Brandes, Kirnes, Kliebe, Meyer zu Bockelstump

Vol. Act. III. Nr. 6. 8. IV. 51. 62.

Zeugniß, und eben dasselbe würde das Wahlprotocoll des Amtes Osnabrück über die Wahlmannswahl der Kirchspiele Schleddehausen und Bissendorf vom 23. April 1839, wenn solches herbeizuschaffen wäre, ergeben. Hier bedurfte es nicht einmal des Worts: Das bloße Aussprengen eines Gerüchts war hinreichend, um die Freiheit der Wahlen zu beschränken.

Vol. Act. III. Nr. 8 und 29.

Die Drohungen selbst aber, welche angewendet wurden, waren der mannigfaltigsten Art. Anfangs genügte das Hinweisen auf unbestimmte „Folgen“ oder üble Folgen, wie Königliche Landbroderei zu Osnabrück den widerwilligen Wählern bedeuten ließ:

Sie werden die Folgen ihrer Reuizenz sich selbst beizumessen haben;

oder der Amtsassessor Grimsehl dem Wahlmann Zimmermann sagte:

Sie sollen sehen, das wird üble Folgen haben!

Auf diese Weise warnte der Amtmann Reiche den Wahlmann Battermann, brachte der Amtsassessor Kesperstein den Namen des Wahlmanns Alberts mit Aufwiegelung auf so heftige Weise in Verbindung, daß dieser glauben mußte: er werde öffentlich als Aufwiegler bezeichnet.

Während man von Reuizenz und selbst von Folgen der Reuizenz, von Aufwiegelung sprach, während der einsichtsvolle Amtmann stundenlang dringend warnte, konnte der rechtsunkundige Landmann unmöglich an etwas Anderes denken, als an Verbrechen und Strafe, und dieser Eindruck verstärkte sich denn noch durch die polizeilichen Untersuchungen über Petitionen u. dgl. Erst die Erfolglosigkeit dieser Untersuchungen machte das Mittel unwirksam. Wenn es anfangs genügt hätte, daß etwa der Bogt fragte:

Ob man sich der Obrigkeit widersetzen wolle?

Vol. Act. IV. Nr. 169.

so mußte man nun zu bestimmten Uebeln schreiten.

Freilich war hiermit schwer durchzubringen. Das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 hatte wohl den wenigen Uebelgesinnten mit der ganzen Strenge des Gesetzes gedroht. Allein wo war ein Gesetz, wo ein Gericht, die es als strafbar erkennen konnten, wenn der Unterthan nur von dem ihm dargebotenen Wahlrechte keinen Gebrauch machen wollte? Beneficia non obtruduntur. — Ueberdies sollte ja durch das Wählen erst ein Anerkennung desjenigen Zustandes herbeigeführt werden, den man herzustellen wünschte. Er sollte dadurch erst gültig werden; wie konnte es strafbar seyn, wenn man das Ungültige noch nicht als gültig anerkennen wollte? Man redete wohl davon, daß durch das Zusammentreten der Stände am 20. Februar 1838 das Anerkennung der Verfassung von 1819 erfolgt, mithin jeder Schritt gegen dieselbe nunmehr widerrechtlich sey. Allein wie war dies durchzuführen?

Die Drohungen, auf die man sich beschränkt sah, so weit von Strafen die Rede, waren bloße Ungehorsamsstrafen; und diese suchte man theils in Rechtsnachtheilen, theils in pecuniären Strafandrohungen. Als Androhung von Rechtsnachtheilen stellt sich gewissermaßen die Eröffnung Königlicher Landdrostei zu Donabrad an die Wähler zu Badbergen dar:

daß es ihnen nur nachtheilig seyn könne, wenn sie bei ihrer Weigerung, an der Wahl Antheil zu nehmen, beharren sollten. Ungleich weiter ging der Herr Cabinets-Minister am 9. März in erster Cammer, wo der zweiten Cammer für den Fall des Auseinandergehens angedroht wurde, der König werde dann ohne Stände, wenigstens ohne zweite Cammer regieren! Am weitesten gingen darin wohl die Vorstellungen des Wahlcommissairs, Oberhauptmanns v. Düring, welcher, wie Zeuge Schmidt von Fallingbosten angiebt, bemerkte:

daß, wenn der Bauernstand von dem ihm im Jahre 1832 verliehenen Wahlrechte keinen Gebrauch macht, er des Wahlrechts selbst gänzlich verlustig gehen könne; worauf denn Schmidt das Wahlrecht für die Zukunft reservirte;

Vol. Act. IV. Nr. 70.

und des Drosfen von Hanstein, welcher die Bevollmächtigten des Amtes Bedenbostel durch die Vorstellung einschüchterte:

daß der Bauernstand das ihm verliehene Wahlrecht als eine Gnade ansehen müsse, und dasselbe leicht verlieren könne, wenn ein Deputirter nicht gewählt werde.

Vol. Act. IV. Nr. 71.

Man ließ den Bauernstand, auf dessen Unkunde alle diese Dinge am ersten wirkten, fühlen, daß er erst kürzlich zu Rechten gekommen, und die Rückkehr des alten Zustandes nur durch völlige Unterwürfigkeit, d. h. durch freiwillige Entsagung alles Vortheils, jener Rechte, abzuwenden sey. In den städtischen Wahlcorporationen gab das Dienstverhältniß der Magistrate zu specielleren Rechtsdrohungen Veranlassung. Die Verweise und Eröffnungen, welche am 2. April 1839 der Herr Landdrost v. Dachenhausen den Angeschuldigten selbst machte, sind bekannt genug. Noch schwerere Nachtheile trafen und bedrohten den Magistrat der Stadt Osnabrück durch das Königliche Rescript vom 15. Januar 1839, welches seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter zur Publicität gebracht wurde.

Neben diesen Einwirkungen bedeutender Art mögen die Bedrohungen mit Geldstrafen, wie in Osnen und Neuhaus,

Vol. Act. III. Nr. 108.

oder mit den Kosten des verfehlten Termins, wie solche gegen den Osnabrückischen Bauernstand angewandt wurden,

Vol. Act. III. Nr. 74.

kleinlich erscheinen. Unbedeutend sind sie nicht. Durch solche, wenn auch nur unbedeutende, Drohungen mußte der rebliche, an die Rechtmäßigkeit des Verfahrens seiner Obrigkeit billig glaubende Unterthan immer wieder in den Glauben versetzt werden: er versäume eine Pflicht, wenn er den Anforderungen nicht Folge leiste. Mancher der Wahlbevollmächtigten mochte allerdings auch die nicht unerhebliche Summe (wenn Reisekosten, Versäumnis u. dgl. von so vielen Personen in Anrechnung kommen sollten) betrachten. Mancher mochte denken, daß dem geringeren Uebel.

eben weil man doch Ungehorsam beweise, ein härteres folgen werde. So wurde auch auf diese Weise Vieles erzwungen. Nicht umsonst hatte man im Göttingischen so viel Gewicht auf diese Kosten gesetzt. (S. §. 27.)

Sedenfalls aber waren diese Drohungen, wie gering das Object seyn mochte, im Gesetze nicht begründet. Sie waren ein höchst bedenklicher Schritt, und wenn diese Drohungen ganz allein ständen: so hatten die Angeschuldigten nicht Unrecht gethan, wenn sie sich beklagten, man habe durch Drohungen auf die Wahlen eingewirkt, durch Drohungen Einfluß gewonnen, Drohungen gegen die Wähler angewendet. Daß man mit unüberwindlicher Gewalt gedrohet, war ja nicht gesagt, und das Recht der mildesten Deutung muß der Vertheidiger fortwährend für die Angeschuldigten in Anspruch nehmen.

§. 56.

Fortsetzung. Factische Uebel.

Allein leider ist es bei diesen unbestimmten Drohungen und bloßen Ungehorsamsfolgen nicht geblieben. Man hat vor Allem sich auch factischer Drohungen bedient, theils solcher, die auf Uebeln für die vertretenen Corporationen, theils und am häufigsten solcher, die auf persönlichen Nachtheilen für die Wähler beruhten. Auf jene erstere Art scheint man zu allererst gegriffen zu haben. Es ist immer ein edles Gefühl, wenn wenigstens das Wohl und Wehe eines größeren Kreises, als wenn bloß der eigene Gewinn erwogen wird. Dazu war ja die Theorie, daß die Pflichten der Wähler sich nicht über die eigene Stadt hinaus erstreckten, selbst bei solchen Männern gängig, denen man die richtige Einsicht hätte zutrauen dürfen, und die sicher nur nicht bedachten, daß sie dadurch mittelbar die Verletzung des Deputirteneides herbeiführten oder begünstigten. Dergleichen wird sich Mancher erlauben, der persönliche Vortheile oder Nachtheile zu bieten sich nicht herbeilassen würde, und Mancher wird dergleichen ruhig, selbst in der Ueberzeugung von einem gewissen Pflichtgefühl, dankbar entgegen nehmen, der jenes unwillig zurückwies.

Solcher Art waren vor Allem die vom Herbst 1837 bis zum Sommer 1839 mit so vieler Thätigkeit von so vielen hochgestellten Personen, dem Herrn Cabinets-Minister, dem Obercammerherrn, dem Cammer-Director, dem Grafen v. d. Decken fortgesetzten Drohungen gegen die Stadt Verden (S. 22. und 37.). Solcher Art waren die Neben des Amtsassessors Grimsehl gegen Doppermann, daß werde das Land unglücklich machen, der König werde das den Göttinger Bauern nachtragen. Eben dieser Art waren die Andeutungen des Amtsassessors Kesperstein, daß die Unterstützung zum Deichbau, der Ankauf der Remontepferde u. s. w. von der Willfährigkeit im Wählen abhängen werde.

Ganz derselben Art war auch die durch Briefe des Cabinetsraths v. Lütken unterstützte Drohung des Grafen von Hohenberg: Er wisse nicht, wie es mit dem Alten Lande werden solle, wenn die Wahl ferner abgelehnt werde, da der Cabinetsrath v. Lütken geschrieben, daß er dasselbe, wenn es so zginge, nicht mehr betreten möge.

Freilich war dies auf die Arglosigkeit der Landleute berechnet, die ihr Wohl und Wehe an die Gunst ihres zu so hohen Dingen gelangten früheren Beamten geknüpft glaubten. Allein ist es denn keine Drohung, wenn etwa das auf die Brust gesetzte Messer stumpf, das Pistol nicht geladen war? Die Drohung mag minder gefährlich seyn, wenn der Drohende absichtlich eine ungefährliche Waffe wählte; allein Drohung bleibt sie immer.

Diese allgemeinen Uebel schreckten aber nicht, und so verschmähte man denn auch den bedenklichen Schritt nicht, sich an die einzelnen hervorstechenden Persönlichkeiten zu wenden. Die Neben, durch welche der Amtsassessor Pfafferott zu Münden den Deputirten Coß von der Bewerbung abzuhalten suchte, gehören hieher. Was sollte die Aeußerung: Er habe in Hannover vom Cabinet gehört, man sey mit ihm, Coß, sehr unzufrieden! Anderes, als diesen Anhänger des Staatsgrundgesetzes muthlos machen? ihn zurückschrecken? Auch das Benehmen des Amtsassessors Grimsehl gegen Zimmermann geht hierauf hinaus. — Es ist eins, wenn auch höflich ausgedrückte, Drohung mit persönlichem Nach-

theile, wenn der Graf v. d. Decken zu Verden den so vielfach in diesen Dingen gebrauchten Stadtgerichts = Assessor Münchmeyer darauf aufmerksam macht, daß bei Verlegung der Garnison auch er um seinen Dienst als Garnison = Auditeur kommen werde.

Wie geläufig die Meinung, daß es der Regierung ganz passend erscheine, durch Drohungen zum Zwecke zu gelangen, den Leuten gewesen, davon ist ferner ein recht sprechender Beweis das Verfahren gegen den Wahlmann Heinichen. Auch ohne speciellen Auftrag weiß hier der v. Bossche Agent Düvell sofort geltend zu machen, daß die Unwillfährigkeit den Verlust der Steinelieferung zur Folge haben werde. Es war dies immerhin eine Drohung, deren Vertretung derjenige nicht wird ablehnen können, der einmal so unbillige Zubringlichkeiten veranlaßte. Noch besser weiß der Bürgermeister Behne freilich die Waffe der Drohung zu handhaben. Nicht nur polizeiliche Plackerei, sondern auch die Gefahr eines Criminalverfahrens (war Criminelles vorhanden: so forderte die Pflicht Untersuchung, nicht aber solche Benützung der Sache) erscheinen hier als treffliche Mittel zum Zweck.

Eine solche Stimmung aber kann freilich nicht bestreben, wenn Dinge vorgegangen waren, wie die gegen die Hofouvriers geübten Bedrohungen. — Wenn hohe Hofbeamte, Generale, Landdrosten u. s. w. sich damit befassen, eine große Zahl der angesehenen Bürger der Residenz so zu bebrängen oder bebrängen zu lassen, wie hier die Acten nur zu deutlich erweisen; wenn dabei der Name des Königs so leichtsinnig gebraucht wird, wie dies hier offenbar geschehen ist; wenn Aufregung, Besorgniß, Unwillen sich so weit, wie hier, verbreiten; wenn redliche Bürger bis zum Entschlusse der Auswanderung getrieben werden: kann es da Vermun-derung erregen, wenn die Wohlbienerie, die jederzeit trauriges Erzeugniß solcher Verhältnisse ist, sich dieses gefährlichen Mittels ohne Scheu und ohne Schranken bemächtigt? Hochgestellte Männer, die sich solcher Mittel, wie die hier leider vorliegenden, bedienen, mögen wohl bedenken, daß die Wirkung des gegebenen Beispiels nicht in ihrer Macht ist, daß die Verantwortung für diese Wirkungen aber von ihnen nicht abgelehnt werden kann.

Und wenn nun gar der höchste Staatsbeamte einer Provinz, wenn der Herr Geheime Rath und Landdrost v. Marschall gegen die Dorfvorsteher des Amts Agathenburg erklärt:

Der König besäße auch Kriegsmacht, wenn sie nicht wählen wollten!

ist da nicht wirklich bis auf's Aeußerste gegangen?

Es bedarf nach dem bereits oben über die sittliche Natur des Verhältnisses von Obrigkeiten und Unterthanen Gesagten wohl nicht der Ausführung, daß die Regeln des Civilrechts über Drohungen und Furcht hier nicht unbedingte Anwendung leiden. Das Civilrecht gilt, wo Privatpersonen mit gleichem Rechte einander gegenüber stehen, wo gleicher Schutz der Gesetze und der Gerichte Statt findet, nicht aber, wo ein Theil der Regel nach Gehorsam zu fordern berechtigt und kein Gericht vorhanden ist, das gegen solche Forderung schützt. Dieses Verhältniß der Obrigkeiten zu den Unterthanen ist von den Rechtsgelehrten jeder Zeit anerkannt, indem sie auch den leiftesten Widerspruch der Unterthanen für genügend erklären.

Klock, Cons. I. 28. Nr. 248.

Lyncker, Resp. I. 64—101.

Selbst im Schooße Hoher Deutscher Bundes-Versammlung und von der Gesandtschaft des Königreichs Hannover ist dieses Princip geltend gemacht.

Protocolle von 1823 (6. 15.) S. 395.

Und wenn

Struben, Rechtl. Bedenken IV. 26.

dafür hält, daß solches in Deutschland nicht gelten könne, weil auch für die Unterthanen der Weg an die Gerichte offen stehe: so zeigt eben dieses Argument, daß dieser Rechtsgelehrte derselben Ansicht für den gegenwärtigen Fall seyn würde, wo durch das Hinwegfallen der Reichsgerichte die Möglichkeit der Rechtshülfe aufgehoben ist.

Es bedarf hier der Nachweise eines solchen compulsiven Zwangs wie im Civilrechte überdies auch gar nicht. Denn es handelt sich ja keineswegs darum: ob die erzwungene Handlung

gültig oder ungültig sey; sondern lediglich darum: ob den Ange- schuldigten darüber ein Vorwurf gemacht werden könne, daß sie angewandte Drohungen mißbilligend erwähnt. Und für diese Fra- ge genügt es vollkommen, daß man allerlei nicht unwahrscheinliche Uebel vorgehalten hat, wenn Wahlmänner u. s. w. sich nicht be- wegen lassen würden, in dem vom Cabinet verlangten Sinne ge- gen ihre bessere Ueberzeugung zu handeln.

Diese Drohung des Landdrosten v. Marschall aber würde ge- wiß, auch der strengsten civilrechtlichen Theorie gegenüber, Stich halten. Denn ist die Hinweisung auf Anwendung der Armee nicht der unüberwindlichste Zwang, der geboten werden kann? und daß die Anwendung dieses Zwanges gar nicht so fern gelegen, davon haben nicht viel spätere Vorfälle und Verfügungen genügendes Zeugniß gegeben.

§. 57.

Moralische Gewalt.

Der Vorwurf, daß man durch erweckte Sorge für die eigene Existenz und die Familien der Wählenden eingewirkt, der nur als nähere Bezeichnung jener in der Residenz geübten Drohungen gel- ten kann, bedarf keiner weitem Rechtfertigung. Man lese nur die Protocolle über die Aussagen des Hofstapezierers Böhme, des Hof- baders Kirmes, des Hoffschornsteinfegers Benzinger, des Hofhut- makers Wagener, und diese Sorge wird in nur zu vernehmlicher Sprache reden. Auch der Vorwurf moralischen Zwanges könnte durch diese Thatsachen zur völligsten Genüge gerechtfertigt erschei- nen. Allein dieser Begriff ist um Vieles weiter, als der der Dro- hung; er umfaßt jede Willensäußerung, welche durch andere Mit- tel als durch diejenigen der freien Ueberzeugung und des freien Ent- schlusses hervorgebracht worden, und von solcherlei Einwirkung auf den Entschluß geben die Acten auch außer den Fällen der Verspre- chen und Drohungen noch zahlreiche Beispiele an die Hand.

Unter diese Kategorie moralischer Gewalt glaubt der Verthei- diger vor Allem den Einfluß der Autorität rechnen zu dür- *fen*, welcher in diesen Verhandlungen so vielfach angewandt ist.

Bereits mehrfach hat er auf das eigenthümliche Verhältniß der Ehrfurcht und des Vertrauens hingewiesen, das unter Obrigkeiten und Untergebenen bestehen sollte und bis auf diese unseligen Zerwürfnisse in unserm Lande bestanden hat. Kann man auch auf die politische Bildung der Landleute nicht unbedingt die Bestimmungen des Civilrechts über die ignorantia juris anwenden:

l. 25. §. 1. D. de probationibus.

so liegt doch in unserer Gesetzgebung so unsäglich Vieles, wodurch selbst diese Bestimmungen weit überboten werden, z. B. das gesammte Confirmationswesen, daß wir dem Worte der Autorität des Beamten nothwendig eine ganz andere Kraft beimessen müssen, als irgend einer andern Autorität beigemessen werden möchte. Wie kann der Unterthan irgend in rechtlicher Beziehung sich selbstständig fühlen, wie kann er der entschieden ausgesprochenen, beharrlich festgehaltenen Ansicht des Beamten dauernd widerstehen, wenn er selbst die gemeinsten Verträge des bürgerlichen Lebens, die er schließen möchte, lediglich von dem Gutfinden eben dieses selbigen Mannes abhängen zu sehen gewöhnt ist? Es liegt hier unverkennbar ein großer Widerspruch der politischen und civilrechtlichen Verfassung des Landes vor. Dieser Widerspruch verlangt die Beseitigung auf das Dringendste, das ist von Allen anerkannt; allein er ist noch nicht beseitigt; und weder Gesetz noch Sitte und Gewohnheit haben den Unterthan von dieser Abhängigkeit gelöst.

Hierin liegt eines der hauptsächlichsten Zwangsmittel, deren das Cabinet zu Erreichung seiner Zwecke sich bedienen konnte. War es irgend zu erwarten, daß Göttinger Landleute, bei denen schon der unwillige Ausdruck des Wahlcommissairs erreichte, daß sie Coß fallen ließen, solchen Einwirkungen ihrer Beamten, wie davon oben mit Mehrerem die Rede gewesen, widerstehen würden? Ist es eine völlig freie Zustimmung zu nennen, wenn im Amte Burgdorf auf eine vereinzelt ausgesprochene Aeußerung, daß es wohl gut sey, wenn gewählt werde, der Beamte zu Protocoll setzt, daß dem Wahlmann die Wahl zur Pflicht gemacht sey? oder wenn im Amte Bedenbostel und Giffhorn durch unwillige Aeußerungen der Beamten die etwa Widersprechenden abgeschreckt und die ungehorsamen

Wahlmänner hinterher mit Vorwürfen überhäuft werden? Ist es etwas Anderes, als moralische Gewalt, wenn der Amtsassessor Kesterstein, nachdem die Meinungen sich gegen ihn stellen, durch Hefigkeit, mehr oder minder persönliche Angriffe und endlich durch Verweisung aus dem Termine den ihm unwillkommenen Wahlmann entfernt? wenn der Amtsassessor Wippert Tadel, Belobungen und selbst Trinkgelber verwendet, um den Wahlmann zu stimmen? wenn der Amtmann Cropp seine Seele und Seligkeit zum Pfande setzt, daß man wählen müsse, hierauf drei Stunden lang die Leute festhält und so endlich eine Minoritätswahl nach seinem Sinne erpreßt?

Noch mehr als alles dieses scheint das Benehmen des Amtsmanns Reiche diese Bezeichnung zu verdienen. Wenn ein Beamter, der sich solches Uebergewichts bewußt ist, daß er dem Unterthanen Vorwürfe macht, wenn dieser in Sachen, wo der Beamte offenbar kein unbefangenes Urtheil behauptet, nach eigener Einsicht handelt, wenn ein solcher Beamter drei Stunden lang den nach seiner eigenen Ansicht achtungswerthen Mann bearbeitet, tadeln, warnen, ausfragt, ihn zum Widerruf zu bewegen sucht, und dann endlich sich in die Hand versprechen läßt, daß man wählen wolle, darf dann von Freiheit die Rede seyn? Es ist Zwang, wahre moralische Gewalt, die angewendet wird. Und wenn nun im Wahltermine eben dieser Mann als Wahlcommissarius sieben Stunden hindurch bis zu äußerster Erschöpfung die Sache hinzieht, disputirt, argumentirt, bloß weil die Mehrheit seiner Ansicht nicht nachgeben will, in einem Geschäfte, wo seine Meinung gar nicht weiter in Betracht kommt, als insofern er die Legalität des Verfahrens zu constatiren hat, dann gränzt dieser moralische Zwang wahrlich sehr nahe an den physischen.

Es ist hier nicht der Ort, über das gänzliche Verkennen der Stellung des Wahlcommissairs zu reden, welches hier vorliegt. Nur die Gewöhnung des Beamten, Alles nach seinem Gutfinden wie bei einem zu confirmirenden Contracte einzurichten, kann Schuld seyn, wenn der Kreis freien Handelns, freier durch den Deputirten festgestellter Ueberzeugung, freier durch Verfassung und Re-

glement garantirter Aeußerung der Gedanken, in dem das ständische Wesen sich bewegen soll, so verkannt worden. Es ist hier auch nicht die Absicht gewesen, alle einzelne Fälle moralischen Zwanges aufzuführen, da die Wahlhandlungen z. B. im Amtsgerichte Quakenbrück, im Gerichte Delm, die Verhandlungen im Hohnsteinschen, wo die Zulassung unberechtigter Personen und ungenügender Bollmacht nicht einst gerügt werden sollte, die geheime Abstimmung zu Bremervörde u. s. w. noch genügende Beweise geben. Wer die actenmäßige Darstellung der Wahlen (§. 22 bis 41) eines Blickes würdigt, wird die Anwendung am besten selbst finden.

Nur die Bemerkung sey erlaubt, daß, wenn die incriminirte Stelle der Denkschrift den Ausdruck: „es sey beinahe physische Gewalt geübt worden,“ nur auf das Verhalten des Oberamtmanns Reiche bei der ersten Wahl zu Springe zu beziehen scheint, da dort allerdings der Wahlcommissair und die Wahlmänner, durch siebenstündige Verhandlung ermattet und flau, wie Zeuge Battermann sagt, sich einigen mußten, dem Defensor dieser Ausdruck durch mehr als einen andern Vorfall ebenfalls vollkommen gerechtfertigt zu werden scheint. Namentlich liegt das Verfahren des Amtsassessors Kesperstein, wenn man dem Zeugen Alberts nicht allen Glauben absprechen will, der physischen Gewalt sehr nahe, das gänzliche Bestürztmachen der Leute, das Auflegen von Stillschweigen gegen den Wahlmann, der sich vertheidigen will, wo eigentlich ihm und nicht dem das Geschäft leitenden Beamten das Wort gehörte; dann gar das Verweisen desselben aus dem Termine, endlich die Art und Weise, wie nun die Wahlmannswahl zu Stande gebracht wird, das gränzt so nahe an wirklichen Zwang, daß das Wort „beinahe physische“ Gewalt sicher nicht zu hart erscheint. Und haben denn nicht die ausgeschlossenen Wahlmänner von Rethem, Soltau und Fallingbostal wirklich am 25. Mai den Wahltermin zu Winsen verlassen: um physische Gewalt zu meiden?

Vol. Act. IV. Nr. 64.

Man mag die Anspielung auf das Conclave unpassend finden; es mag vielleicht nicht ganz richtig seyn, daß man die Wahlmänner ohne Nahrung zusammengehalten habe (wiewohl der,

welchem an der Sache lag, sich nicht entfernen konnte, wenn die Verhandlung selbst nicht unterbrochen wurde), das Wort, daß beinahe physische Gewalt angewendet sey, ist keineswegs ein unrichtiges, es ist vollkommen gerechtfertigt.

Hiezu darf aber noch die Thatsache nicht unerwähnt bleiben, daß das Cabinet Sr. M., während zu Gunsten seiner Anträge Einwirkungen aller Art, Verheißungen, Drohungen, Ueberredungen von Beamten und Privatpersonen, von Berechtigten und Unberechtigten frei geübt worden, eine jede Einwirkung gegen seine Ansicht als ein Criminalverbrechen ansah. Die beim Stadtgerichte zu Osnabrück verhandelten Acten in Untersuchungssachen gegen den Dr. jur. Droop geben dies deutlich zu erkennen. Hier wurde auf den Grund der freilich irrigen Thatsache, daß Gemeindebevollmächtigte des Amtes Osnabrück vor dem Wahltermine vom 23. April 1839 zu diesem geachteten Advocaten von dritten Personen gewiesen seyn sollten, um dessen Rath zu vernehmen, die Einleitung eines Criminalverfahrens verfügt und solches wirklich eingeleitet.

Diese Thatsache muß man jenen Einwirkungen gegenüberstellen, um ihre Kraft genug zu erkennen. Welche Festigkeit des Willens und der Ueberzeugung war nicht nothwendig, um der beamtlichen Autorität und allen ihren Hülfquellen zu widerstehen, wo es für ein Verbrechen erklärt zu seyn schien, im entgegengesetzten Sinne auch nur erbetenen Rath zu ertheilen!

§. 58.

Fortsetzung. Bremervörder Adresse. Intriguen.

Ist solchergestalt der Vorwurf der Einwirkung durch Verheißungen, durch Drohungen, durch moralische, ja beinahe physische Gewalt gerechtfertigt, so bleibt noch die im §. 20 angeführte Stelle über die Entstehung der Bremervörder Adresse übrig, auf welche man den Vorwurf unredlicher Ueberlistung gestützt hat. Hier ist das Verhältniß aber von dem vorigen verschieden. Denn dort waren die Vorwürfe, welche man incriminirt hat, wirklich gemacht. Hier ist dieser Vorwurf nicht zuzugestehen, vielmehr be-

ruht solcher lediglich auf einem Mißverstände der incriminirten Stelle, bei welcher die Angeschuldigten für ein Mehreres, als den nackten Wortverstand, um so weniger einzustehen haben, als dieselbe sich in der Denkschrift befindet, welche sie nur in Ansehung der Thatfachen vertreten. Sollte in dieser irgend ein versteckter Sinn vermuthet werden: so sind es nicht die Angeschuldigten, welche solchen hineingelegt. Ihnen ist nur die einfach offene Wortbedeutung klar geworden.

Als solche Wortbedeutung aber können sie nur anerkennen:

- 1) daß die Herbeiführung jener Adresse dem Cabinet Sr. M. gelungen sey;
- 2) daß die öffentliche Meinung und die Zeitungen dabei einzelne Individuen einer Intrigue beschuldigt haben;
- 3) daß man sogar Mitglieder des Cabinets genannt habe, deren Einflüsse im Bremischen das Manöver gelungen seyn soll;
- 4) gewiß sey nur, daß diese muthmaaßliche Intrigue im Lande, und zumal im Bremischen, den größten Unwillen erregt habe.

Nur der erste und der letzte Satz enthalten etwas Positives; der zweite und dritte sind bloße Relation von Gerüchten, und als Gerücht wird insbesondere jede Erwähnung der Intrigue bezeichnet. — Daß diese Relation im Wesentlichen richtig sey, davon wird man sich vollständig durch Vergleichung verschiedener Zeitungsartikel in den Nr. 111. 112. 113. 115. und 118. des Hamburger Unparteiischen Correspondenten von 1839 überzeugen. Zwei dieser Artikel: Nr. 113. und 118., sind mit eigenem Namen bezeichnete Erklärungen der Wahlmänner Böse und Dr. Lang; auch der Nr. 115. enthaltene dürfte mit Grunde dem Wahlmann Dr. v. d. Horst zugeschrieben werden.

Beleidigend kann eine solche bloße Relation nur dann seyn, wenn sie in böser Absicht geschieht und eine Verläumdung bößlich verbreitet. Daß davon hier nicht die Rede seyn kann, liegt am Tage. Die Zeitungen haben jene Gerüchte einmal so sehr geltend gemacht, daß von einer weitem Verbreitung nicht die Rede seyn kann. Noch weniger ist eine böse Absicht zu vermuthen. Wäre aber auch eine Beleidigung denkbar: so würde der Vorwurf der

Intrigue, wie er Nr. 2. aufgeführt ist, jedenfalls nur Privatpersonen treffen, nicht die Regierung, mithin in dieses Verfahren nicht gehören. Der dritte Satz erwähnt zwar Mitglieder des Cabinets, und der Verfasser der Denkschrift erwähnt in seinem Verhöre, daß der Cabinetsrath v. Lütken im Publico genannt sey. Diese Aeußerung aber wird dem Magistrate nicht zur Last gelegt werden können, da sie von ihm weder ausgegangen, noch genehmigt ist. — Auf keinen Fall aber folgt hieraus, daß diese Erwähnung von Gliedern des Cabinets einen Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung ausmachen könne. Deutlich genug ist von Privatverbindungen und Privathandlungen die Rede. Nun meint zwar der Herr von Lütken in seiner Erklärung (s. oben S. 48), daß Alles, was er in Ansehung der Wahlen gethan, mehr oder weniger mit seinem Dienste zusammenhänge. Allein sey dem, wie ihm wolle, schon der Ausdruck: „mehr oder weniger“ limitirt den Satz so, daß wenig davon übrig bleibt. Auf keinen Fall aber kann dem Dritten, welcher eine solche Verhandlung wahrnimmt, angemuthet werden, daß er dieselbe als ein Amtsgeschäft anerkenne. Wo offen im Namen einer Behörde verfügt oder gehandelt wird, da weiß Jeder, wonach er sich zu achten hat; wird aber irgendwo ein Angestellter unter den Formen des täglichen Lebens in Geschäften — die ohnehin nicht ausschließlich der Behörde, sondern, wie Wahlsachen, mehr oder weniger jedem Bürger zustehen — gebraucht, da darf er sich nicht beklagen, wenn man ihn als in öffentlicher Function begriffen nicht anerkennt, bis er sich selbst legitimirt.

Um so mehr muß aber Privatverhandlung hier präsumirt werden, als Intriguen, von denen ja doch die Rede war, keinesfalls zu den Functionen der höchsten Landesbehörde gehören und nur bei völlig klarem Beweise anzunehmen wäre, daß ein solcher Vorwurf nicht auf Privathandlungen, sondern auf Amtsgeschäfte bezogen sey.

Für ein öffentliches Verfahren bleibt demnach nur der erste und letzte Satz übrig, und hier ist von den Angeschuldigten nicht im Mindesten Beleidigendes behauptet. Denn daß das Cabinet Sr. M. jene Erklärung der Bremeröder Wahlmänner bewirkt,

ist an sich nicht beleidigend. Dieselbe konnte dem Cabinet sehr willkommen, Andern sehr unwillkommen seyn; folgt daraus, daß sie, daß ihre Bewirkung etwas Böses sey? Sie enthielt nicht einmal eine Verleitung der Leute zu einer ihren Absichten widersprechenden Erklärung, wie dies aus den Erklärungen des Hauptmanns Böse und des Dr. v. d. Horst (Hamb. Gpr. Nr. 113. und 115.) hervorgeht. — Uebrigens ist sie auch wirklich vom Cabinet bewirkt, denn sie ist nach allen Angaben eine directe Folge derjenigen Aufklärungen, welche den Gemeindevollmächtigten zu Rothenburg und vielleicht auch anderswo in angeblichem Auftrage des Cabinets erteilt seyn sollen. Nur wenn ausdrücklich gesagt wäre, sie sey durch schlechte Mittel vom Cabinet erwirkt, läge eine Beleidigung vor. Dies ist aber nicht gesagt, vielmehr hat der Verfasser der Denkschrift, dessen bloße Worte die Angeschuldigten sich zu eigen gemacht, ausdrücklich erklärt, daß er sich auf diese Sache nicht einlassen wolle, sondern lediglich die zur Genüge offenkundigen Gerüchte wiederhole. Der Schlussatz aber enthält auch nicht die Spur einer Beleidigung. Denn darin, daß behauptet wird, es sey durch eine Handlung, einen Vorfall, allgemeiner Unwille erzeugt, liegt solche sicher nicht. Am allerwenigsten aber kann die Beleidigung auf die Regierung gezogen werden, da der Unwille, wie die oberröhmten Zeitungsblätter zeigen, vielmehr auf die theilhaftigen Privaten sich richtete.

Somit läge hier gar nichts vor, was zur Untersuchung Grund gäbe. Wäre aber das Hochverehrliche Judicium dennoch der Ansicht, daß die Erwähnung eines Gerüchts über Privatverhandlungen einzelner Mitglieder des Cabinets eine Beleidigung für die Regierung sey; so wird dieses Gerücht als ein offenkundiges, dessen Erwähnung Niemand mehr Nachtheil bringen kann, nachzuweisen seyn. Wäre man aber auch damit nicht zufrieden; so wird doch behauptet werden müssen, daß das Verhältniß des Cabinets zu jener Verhandlung jedenfalls denjenigen Umständen, welche dieserhalb gebraucht sind, vollkommen entsprechend war. Denn hier läge in solchem Falle nicht ein vernichtendes Urtheil, sondern eine reine Thatfache vor. In diesem Sinne wird eine weitere Untersu-

chung dieser Sache unerläßlich seyn, in welcher bis jetzt man sich auf eine bloße Vernehmung des Dr. Lang beschränkt hat. Es werden alsdann namentlich die Wahlmänner des Amtes Rothenburg über diejenigen Thatfachen, von denen oben die Rede gewesen, zu vernehmen seyn. Der Vertheidiger hat jedoch die Ueberzeugung, daß es bei dem ganz unverfänglichen Charakter eben dieser Neußerung solcher Weiterungen überall nicht bedürfe.

§. 59.

Schlusüberblick der Vorwürfe wegen der Wahlen.

Hiermit sind denn die rüchtsichtlich der Wahlen aufgestellten Anklagen als abgethan zu betrachten. Versprechungen und Drohungen, moralischer Zwang u. s. w. sind erwiesen. Die in einem einzelnen Falle hervorgehobene Intrigue aber kann auf das Cabinet, wenigstens als öffentliche Behörde, auf keine Weise bezogen werden. Geht man nun die Reihe der Anklagepuncte, welche aus dem §. 6. der Denkschrift oben §. 20. ausgehoben worden, noch einmal durch: so wird der erste, der Wahlzwang, die durchgeführte Wahlpflicht, sich aus dem, was im Lüneburgischen, Bremischen, Calenbergischen, was gegen den Hofstapezierer Böhme in Hannover (dem selbst die Resignation als Wahlmann gewehrt wurde) geschehen, genügend rechtfertigen. Versprechungen und Drohungen sind zur Genüge nachgewiesen; das sub 3. gerügte Verfahren gegen die Wahlmänner liegt ebenfalls in den Acten und Zeugenverhören, zumal aus dem Lüneburgischen zur Genüge vor. Daß man die Wahlmänner eingeschüchtert und bearbeitet, z. B. in Winsen an der Luhe, in Nordheim, in Springe, wird Niemand leugnen. Eben so notorisch ist's, daß zu Bremervörde der Wahlcommissair die Wahlmänner geheim abstimmen ließ, was, wie der Stadtgerichts = Assessor Meißner

Vol. Act. II. Nr. 17.

richtig bemerkt, mit dem Amte eines Wahlcommissairs gar nichts gemein hat. Die geheimen Instructionen der Beamten sind von Königlich Landdrostei zu Lüneburg eingeräumt und deren muthmaasslicher Inhalt ist nachgewiesen. Es ist hier also mehr

geschehen, als nöthig war, da nur das Gerücht von deren Existenz zu erweisen gewesen wäre. Auf welche Weise hochgestellte Männer, der Herr Cabinets-Minister, Cammer-Director v. Boff, Landdrosten v. Dachenhausen und v. Marschall u. s. w. auf's Leutfeligste um die Vornahme von Wahlen oder um Annahme oder Beibehaltung von Deputirtenstellen gebeten, ist oben angeführt. Ueber die Minoritätswahlen, den moralischen, ja beinahe physischen Zwang, die Bremer vörrber Angelegenheit braucht nicht mehr die Rede zu seyn.

So ist Alles erledigt, nur die Anführung über die Benutzung der Zeitungen bleibt übrig. Allein diese ist als besonderer Anklagepunct nirgend hervorgehoben. Das Cabinet wird schwerlich darin etwas Beleidigendes entdecken, und dies ist wohl der Grund, weshalb von diesem Puncte nirgend die Rede gewesen ist. Wären die Angeschuldigten darauf als auf einen Anklagepunct hingewiesen: so würde es ihnen nicht schwer gefallen seyn, einen genügenden Beweis beizubringen, den sie sich hier für jeden Fall ausdrücklich vorbehalten.

Die diesseitigen Beschwerden über Wahlumtriebe waren rein factischer Natur. Sie gehörten dem Systeme der Rechtsvertheidigung auf jede Weise an, da das aus dem Erscheinen der Stände gefolgerte Anerkenntniß die Hauptstütze des Cabinets und jedenfalls das einzige Argument war, welches der Geltendmachung des Art. 56. der Wiener Schlußacte entgegengestellt werden konnte. In der Anführung dieser Beschwerden an sich lag demnach nichts Ungehöriges. Nur als Verläumdung konnten sie beleidigend seyn. Es ist aber erwiesen, daß durchaus nicht zu viel, daß bei Weitem weniger angedeutet worden, als die Acten ergeben. Von dieser Anklage darf fernerhin die Rede nicht seyn.

§. 60.

Entstellung der Wahrheit und des Rechts.

Fälschung. — Verfahren.

Der zweite Hauptanklagepunct befaßt den Vorwurf der Entstellung der Wahrheit und des Rechts, insbesondere in Wo-

setzung des mehrgeachteten Auerkennnisses der Verfassung von 1819 durch das Land.

Die Stellen, welche hier in Betracht kommen, sind aus der ersten Vorstellung die Worte:

Hätte das Cabinet Sr. M. den Corporationen des Landes und den Städten den freien Willen ungehindert gelassen, sie in der unumwundenen, freimüthigen Aeußerung ihrer wahren Gesinnung nicht beschränkt, und durch Mittel jeder Art nicht „verlockt und bestrickt,“ nun und nimmer würde das Land Deputirte in genügender Anzahl gesandt haben.

An diese Worte: „verlockt und bestrickt“ lehnen sich die Ausdrücke der Denkschrift §. 3., wo es heißt:

Glaubte man durch diese Theorie (des Auerkennnisses) die Corporationen, welche im Jahre 1838 bona fide gewählt hatten, in die Falle zu locken — so ward diese Theorie — für das Cabinet selbst eine Falle:

und ferner §. 7., wo es heißt:

daß der größte Theil der Corporationen sich aus der Schlinge des aus der Bornahme der Wahl im Jahre 1838 gefolgerten Auerkennnisses der Verfassung von 1819 loszuwickeln versuchte.

Speciell auf dieses Auerkennniß beziehen sich die Worte im Eingange des §. 5. der zweiten Vorstellung:

Das Cabinet Sr. M. hat laut die Behauptung ausgesprochen, daß die Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit sich befinde. — — Es ist diese Behauptung benutzt, um die bundesgesetzliche Befugniß dieser Hohen Versammlung zu Aufrechthaltung der gewaltsam gestörten legalen Verfassung zurückzuweisen; aber wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir erklären, daß dieselbe eine augenscheinliche Entstellung der Wahrheit ist.

Noch ein ähnliches Urtheil über das Verfahren des Cabinets ist in den Worten der ersten Vorstellung: „es sey Alles verleugnet und

mit Füßen getreten, was Recht, Gesetz und Observanz geheiligt“ incriminirt. Darauf ist unten zurückzukommen.

Aus der Untersuchung möchte Folgendes hervorzuheben seyn. Gerichtsseitig scheint in dem Ausdrucke: „verlocken und bestrieken“ die Supposition einer absichtlichen Täuschung gefunden zu seyn, welche man mit Recht als Beschuldigung unmoralischer Handlungsweise angesehen.

Vol. Act. I. Nr. 63. 66. II. Nr. 11. 12.

So ist auch rücksichtlich der in der zweiten Eingabe erwähnten Entstellung der Wahrheit angenommen, daß dies Wort ein auf absichtlichem Handeln wider besseres Wissen und Gewissen beruhendes Verfahren bezeichne.

Vol. Act. II. Nr. 11.

Man hat insbesondere geltend gemacht, daß auch eine absichtliche Entstellung des Rechts unmoralisch sey.

Vol. Act. II. Nr. 13.

Von Seiten der Angeschuldigten ist, was den ersten Punct betrifft, mit Bezugnahme auf die frühere Bertheidigungsschrift, welche den Sinn richtig darstelle, die Supposition der Täuschung abgelehnt und Beweis der Wahrheit erboten.

Vol. Act. I. Nr. 62. 63. 65. 66. 70.

Rücksichtlich der Redensarten der Donkschrift ist darauf hingewiesen, daß der Ausdruck: „verlocken“ coincidire, daß man das Fremde nicht so genau wie das Eigene beurtheilen, einen unpassenden Ausdruck leicht übersehen könne.

Vol. Act. II. Nr. 11. 12. 15.

Bei dem Ausdruck: „Entstellung der Wahrheit“ ist die Absicht der Täuschung, die bössliche Absicht verabredet,

Vol. Act. II. Nr. 11. 15.

die Schwierigkeit, den rechten Ton zu treffen, geltend gemacht, und in Ansehung der Wahrheit Beweis erboten.

Die Aufgabe des Bertheidigers gestaltet sich hiernach doppelt. Zunächst hat er lediglich die Grundsätze, welche im §. 6. der früheren Bertheidigung niedergelegt sind, zu wiederholen. Sodann hat er auszuführen, daß die Ausdrücke an sich in Wahrheit be-

gründet seyn. Wie nun dies Letztere gemeinschaftlich für beide Punkte; rücksichtlich des in der früheren Vertheidigung bereits Angeführten aber der Inhalt der zweiten Vorstellung und der Denkschrift noch besonders zu berühren ist: so wird jener Beweis zuerst zu erwägen seyn.

§. 61.

Anerkenntniß der Verfassung von 1819.

Rechtsunsicherheit.

Um aber den richtigen Gesichtspunct für die Beurtheilung der Sache selbst von Anfang fest zu halten, darf der Vertheidiger darauf aufmerksam machen, daß die factischen Verhältnisse und die Rechtsfragen, auf die es hier ankommt, um deswillen der Billführ und einer bis an die Gränze des Erlaubten gehenden Behandlung Raum geben, weil es an einer festen Rechtstheorie durchaus mangelt. Das Deutsche Staatsrecht der Vorzeit hat in den meisten Stücken seinen Schlußstein durch Aufhebung der Reichsjustiz verloren. In das Bundesrecht ist durch den Einfluß der „anerkannten Wirksamkeit“ ein Begriff gebracht, der weder aus dem früheren Rechtssystem, noch aus neuerer Praxis eine genauere Bestimmung hat erlangen können. Die ärgsten Widersprüche sind über die Bedeutung dieses Satzes laut geworden. Die Theorie hat demselben noch auf keine Weise die nöthige Bestimmtheit und Begrenzung geben können. Eben dasselbe gilt von der Landesverfassung, namentlich in Ansehung der Wahlen. — Provisorische Verordnungen, gegeben und von Ständen genehmigt nur für Einen Fall, bilden die Grundlage des Wahlsystems, über viele Fragen enthalten sie keine Entscheidung. In diese Rechtsungewißheit aber werden die Fragen von höchster Gefahr und Bedeutung zu unmittelbar practischer Lösung, nicht durch Rechtsgelehrte, Richter und Advocaten, sondern durch schlichte Landleute und Bürger hineingeworfen.

Wenn von einem Gegenstande des Civilrechts, von Eigenthum, von Contracten u. dgl. die Rede ist, so weiß Jeder, wie weit er zu gehen hat, um nicht in offensbare Widerrechtlichkeit zu

verfallen. Hier mochten von einer und der andern Seite die widersprechendsten Dinge behauptet, das Aeußerste geübt werden, ohne daß so deutliche Gränzen des Rechts oder der Sittlichkeit überschritten wurden.

Nur hierdurch wird erklärlich, wie Manches geschehen konnte, was geschehen ist. Hierauf aber beruht auch das Recht dieses Theils, sich stark auszudrücken, ohne daß man ihm den Vorwurf machen könnte: er werfe auf seinen Gegner den Tadel absichtlichen Trugs.

Das Cabinet Sr. M. ging in den Hauptfragen in dieser Sache von doppelten Principien aus, bald wurde das eine, bald das andere angewandt. Die Untertanen, welche nun auf der einen Seite gegen das erst angewandte Princip sich zu vertheidigen suchten, fanden sich bald bei den besten Gründen getäuscht. Denn sofort wurde das andere ihnen entgegengesetzt. Dies war zuerst der Fall bei der Hauptfrage, wo vom Patente vom 1. Novbr. 1837 an die Rechtsdeduction bald auf die absolute Nichtigkeit der Verfassung von 1833 und daher ruhigen, ununterbrochenen Fortbestand der Verfassung von 1819, bald auf das Anerkenntniß des status quo durch Stände und Untertanen gegründet wurde. Es war der Fall rücksichtlich der Ergänzung der Ständeversammlung, wo bald die alten anerkannten Principien, bald völlig neu entdeckte Deutungen der Gesetze geltend gemacht wurden. Es war der Fall rücksichtlich der Zulässigkeit der Deputirten, die bald von der Anerkennung der Verfassung von 1819 abhing, bald solche nicht verlangte. Widersprüche solcher Art würden bei ruhigem Zustande, wo die Zeit Erörterung gestattet hätte, leicht zu einem festen Sage gebracht seyn. In dem Drange dieser Zeit, wo die Erörterung zur rechten Stunde zur Seite geschoben, später (z. B. in dem Falle des Magistrats zu Osnabrück) als Widersetzlichkeit behandelt, die Veröffentlichung erschwert, ja, wie bei dem oberrwähnten Falle des Dr. Droop, die bloße Rathsertheilung als Grund zu einer Criminalstrafe betrachtet wurde, und wo dann für die augenblickliche Ansicht des Cabinets alle die bei den Wahlen entwickelten Mittel und Kräfte in Bewegung gesetzt wurden, war eine solche einseitige Auf-

Klärung der verworrenen, widersprechenden Meinungen unmöglich. Es blieb nichts übrig, als der Streit, der seiner Natur nach mit allen Waffen geführt nur zu größerer Erbitterung und neuen Streit-
händeln führen mußte. — Das Verhältniß zwischen Regierung und Unterthanen mußte auf diese Weise immer mehr seinen ursprünglichen sittlichen Charakter verlieren, immer mehr in die Sphäre gemeiner Rechts- und Contracts-Verhältnisse herabgezogen, die Maaßregeln der Regierung selbst immer mehr von dem wohlthätigen Scheine der Ehrfurcht und des Wohlwollens entkleidet werden, darauf deren Kraft zumeist beruht, welcher aber mit doppelten Grundsätzen nicht besteht.

§. 62.

Grundsätze der Regierung über das Auerkenntniß bis zum 15. Februar 1839.

Was die Hauptfrage angeht: so war der Gang der Sachen dieser. Vor dem Patente vom 1. Novbr. 1837, als S. M. den Bitten Ihrer getreuen Unterthanen das Gehör leicht gewähren konnten, wurden diese Bitten durch die im officiellen Theile der Hannoverschen Zeitung vom 5. August 1837 enthaltene Erklärung zurückgehalten; aber während Angriffe auf die Verfassung in den Blättern des Landes erlaubt waren, zog ein schwacher Versuch, in einem öffentlichen Blatte deren Gutes zu bezeichnen, Verbot und Ahndung nach sich, wie die damaligen Mitglieder Königlich Landdrostei zu Osnabrück bezengen werden. Als nach dem Patente vom 1. Novbr. 1837 Provinzial-Deputirte auf den 15. desselben Monats erscheinen sollten, rief man auch Deputirte der Osnabrückischen Landschaft ein; aber man versagte dieser Landschaft jede Landtagsversammlung, um solche Deputirte zu wählen und zu instruiren.

Als von den zur Ausstellung des Hulbigungsreverses angeforderten Personen mehrere den Revers nur unter Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes vollzogen, gestand man diesen die Vertheidigung, theils freilich unter harten Clauseln,

zwar zu; da aber die Provinzial-Landtags-Deputirten des Donabrückischen Banernstandes bei dieser Gelegenheit eine Petition an S. M. um Herstellung des Staatsgrundgesetzes vorbereiteten: wurde solche durch Confiscationen und polizeiliche Untersuchungen unterdrückt. — Als die Göttinger Professoren ihre pflichtmäßige Anhänglichkeit an das Staatsgrundgesetz erklärt und die Theilnahme an der Wahl zu einer nicht staatsgrundgesetzlichen Ständeversammlung abgelehnt hatten, wurde ihnen (obgleich sie Urwähler waren) diese Aeußerung zum Verbrechen gemacht, und von Hohem Universitäts-Curatorio erklärt, daß die Ständeversammlung der einzige Ort, wo die Verfassungssache ohne Anarchie berathen werden könne, und Wahl zu derselben Pflicht sey; als aber mehrere Wahlcorporationen, und namentlich die Angeschulbigten, diese Wahl zu Erhaltung freier Berathung nur unter Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes vollzogen, wurden diese Wahlen cassirt, weil, wie der Regierungs-Commissarius am 24. Febr. in der zweiten Cammer bemerkte,

theils von den Urwählern ein solcher Vorbehalt nicht gemacht und daher fines mandati überschritten seyen, theils weil die gegenwärtige Wahl unter der Norm des Patents von 1819 geschehen und damit im Widerspruche stehende Reservationen daher unzulässig seyen.

Stützte man sich hier der zweiten Cammer gegenüber auf das Volk, dem die freie Sprache benommen war, und auf die ipso jure Gültigkeit der Verfassung von 1819: so erklärte, als die zweite Cammer dennoch selbstständiger auftrat, am 9. März der Herr Cabinets-Minister als Regierungs-Commissair in erster Cammer: den Wahlcorporationen habe es frei gestanden, den legalen Weg an die Bundesversammlung einzuschlagen; statt dessen hätten sie gewählt, ihre Deputirten hätten sich nach dem Patente von 1819 eingefunden und nun erklärte sie sich für incompetent. (S. S. 21 ff.)

Also war den Urwählern die Willenserklärung verboten (wenn nicht Anarchie entstehen sollte), weil nur von der Ständeversammlung die Sache abhing; den Wahlcorporationen war sie entzogen, weil

die Urwähler nicht gesprochen. Nun wurde der Ständeversammlung auch das Recht dazu genommen, weil die Wahlcorporationen sich an den Bund hätten wenden müssen. Am Bundestage aber, erklärte man am 22. März, durch das Erscheinen der Ständeversammlung und vor Allem durch ihren Beschluß über die Competenzfrage sey erwiesen:

daß das Land mit Sr. M. in Uebereinstimmung und die Stände von 1819 sich in anerkannter Wirksamkeit befinden. Jenen Beschluß der Stände über die Competenzfrage aber, das vieldeutige Schreiben vom 16. März 1838, erwähnte man dem Bunde gegenüber nicht. Ja, es war dies Actenstück, um dessen möglichste Publicität von den Ständen ausdrücklich gebeten war, das einzige, welches (selbst nach dem Königlichen Schreiben vom 15. Febr. 1839) vom Abdrucke ausgenommen wurde.

Während man nun noch am Bundestage den Wahlcorporationen die von dem Herrn Cabinets-Minister am 9. März anscheinend zugestandene Legitimation zur Beschwerde bestritt, suchte man das also erlangte Anerkenntniß zu befestigen, indem man auf den Grund der nunmehr anerkannten Wirksamkeit alle Petitionen zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes verbot. Allein selbst bei diesem Verbote sprach sich die Einsicht, daß ein großer Theil des Volks nicht um das Bestehende anzuerkennen, sondern nur aus Rathlosigkeit schweige, deutlich aus durch die Verfügung:

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dabei (bei der Unterdrückung der Petitionen) mit der größten Vorsicht zu verfahren ist, damit nicht in denjenigen Gegenden, wo bisher die Abfassung und Verbreitung derartiger Petitionen weder Anklang gefunden hat, noch auch der Wahrscheinlichkeit nach finden wird, erst durch die von der Obrigkeit zu entwickelnde Thätigkeit die Aufmerksamkeit der Unterthanen auf den be-
regten Gegenstand gerichtet werde.

Verfügung der Landdrostei zu Osnabrück vom 2. Mai 1838.

Portfolio I. S. 146.

Und nachdem man also den Unterthanen das Stillschweigen offen aufgelegt, wurde unter dem 20. November der Höheren Deutschen

Landesversammlung das Anerkenntniß aus denjenigen Thatfachen, welche nach Maaßgabe der im

Politischen Journal, 1839, Juniheft, gedruckten Eingabe oben S. 23. geprüft sind, deducirt, und ver-
hert, das Treiben in einigen Städten habe im Lande überall
inen Anklang gefunden.

Auf diese Weise gelangte man bald mit der Theorie der ipso
re Gültigkeit, bald mit derjenigen des Anerkenntnisses zu dem
öniglichen Schreiben vom 15. Februar, welches auf diese Doppel-
sich jedoch mit unverkennbarem Uebergewicht der anerkannten
Wirksamkeit baute. Der erste Theil dieses Schreibens deducirt
n Satz:

Mit Ausnahme einiger geringen bis zum 26. Septbr. 1833
eingetretenen Modificationen ist dies (eine verfassungsmäßige
Abänderung der Verfassung von 1819) zu keiner Zeit ge-
schehen.

Dann wird angeführt, wie die persönlich Berechtigten und Depu-
ten beider Cammern zu der berufenen Versammlung in gesetzli-
cher Zahl erschienen, die Adresse vom 9. März überreicht, regle-
entsmäßige Beschlüsse gefaßt seyen, welche „mit Ausnahme eines
esuchs vom 16. März“ in den Actenstücken durch den Druck be-
nutzt gemacht worden, und dann heißt es weiter:

Welcher Zweifel auch über die Richtigkeit unserer Ansicht,
über die rechtsverbindliche Kraft des sogenannten Staats-
grundgesetzes, als einer für Uns, Unsere Nachkommen und
Unsere getreuen Unterthanen geltenden Verfassungs = Urkunde
hin und wieder obgewaltet haben mögen, so viel ist gewiß,
daß (a) Unserer Seite eben so offen die Nichtgültigkeit dessel-
ben und das alleinige Anerkenntniß der bestehenden
Landesverfassung nach dem Patente vom 7. Decbr. 1819
ausgesprochen ist, als auch (b) auf der andern Seite
(α) die Wahlcorporationen, sowie (β) die persö-
nlich Berechtigten in einer solchen Mehrzahl unserer Be-
rufung zu einem Landtage nach diesem Patente Folge geleis-
tet haben, daß dieser Landtag, wie bemerkt, eröffnet ist und

als solcher gehandelt hat, wie nur eine Allgemeine Ständeversammlung Unsers Königreichs verfahren kann.

Ist aber auf solche Weise Unsere Meinung und Unser darnach gewähltes Verfahren auch von der andern Seite einmal anerkannt: so steht eine Uebereinkunft rechtlich darüber fest, daß die Verfassung Unsers Königreichs, welche nach Maafgabe des Königlichen Patents vom 7. Decbr. 1819 in den wichtigsten Puncten normirt ist, welche bis 1833 in anerkannter Wirksamkeit stand, deren Unterbrechung als bundesgesetzwidrig für ihren Fortbestand ohne Wirkung bleiben mußte, und die nunmehr wieder in anerkannte Wirksamkeit getreten ist, die allein gültig bestehende sey!

Dies ist das erste Stadium der Verhandlung und es fragt sich: sind durch dieses Verfahren die Unterthanen verlockt und bestrickt? Ist darin eine Entstellung der Wahrheit enthalten? — Wer das Schwanken der Principien, das Ueberspringen von der Theorie der ipso jure Gültigkeit zum Auerkenntniß, von den Urwählern zur Ständeversammlung, von den Wahlcorporationen zu den Urwählern, von der Ständeversammlung zu den Wahlcorporationen sieht; wer auch nur in dem letzten Actenstücke den offenkundig eingestandenem Zweifel an der Richtigkeit der Theorie der ipso jure Gültigkeit der Verfassung von 1819 betrachtet, und dann erwägt, wie diese Verfassung im Wesentlichen nicht hergestellt war, wie die zweite Cammer am 25. Juni geradezu das Auerkenntniß abgewiesen, wie selbst dies Schreiben einräumt, daß man das einzige auf ein solches Auerkenntniß bezügliche Actenstück von der Veröffentlichung ausgeschlossen habe, daß die Verfassung von 1819 nur „in den wichtigsten Puncten“ hergestellt sey; wer die Mangelhaftigkeit erwägt, in der die Thatsachen der Hohen Deutschen Bundesversammlung vorgetragen waren: dem wird sein Gefühl sagen, daß jene Ausdrücke nicht unwahr seyen. Allein auch speciell rechtfertigt sich jene Redeweise.

Man verlockte die Unterthanen zum Schweigen, als man die Hoffnung gab, S. M. werden aus Weichschütziger Bewegung

8 Staatsgrundgesetz anerkennen. Und dieselben waren bestrickt, 3 nun das Patent vom 1. November eintrat und fernere Aeußerung verboten und unterdrückt wurde. Man verlockte die Unterthanen zum Wählen, als man die Ständeversammlung durch das obige Universitäts = Curatorium für den einzigen Ort erklären ließ, wo die Verfassungsfrage verhandelt werden könne, und sie waren bestrickt, als man die Corporationen durch das Schweigen der Urwähler, die Ständeversammlung durch das Schweigen der Wahlcorporationen gebunden erklärte. Verlockt und bestrickt waren die Stände, als man ihr Erscheinen, ihre Adresse, welche nichts sagte, gegen sie anführte, und das Schreiben vom 16. März gegen dessen erklärte Absicht geheim hielt. Verlockt und bestrickt waren die Wahlcorporationen, als man in der Ständeversammlung: Beschwerdeberechtigt zugestand und in der Bundesversammlung solches bestritt.

Eine Entstellung aber war das Anerkenntniß, das man so anstuurte, indem man die als concludent behandelten Facta aus dem Zusammenhange riß, solche theils verheimlichte, auf die Ursprung des Rechts, daß Jeder seine eigenen Handlungen und Nebenbestand auszulegen befugt sey, gar keine Rücksicht nahm und endlich der Hohen Bundesversammlung über den Bestand der Ständeversammlung Angaben machte, die in jedem Gerichtsverfahren als unzulässig bezeichnet werden würden.

Von Absichtlichkeit ist hierbei nicht die Rede; davon soll nicht gesprochen werden. Es ist hier lediglich der Zusammenhang der Thatfachen und deren Wirkungen, worauf die Hochnichterliche Aufmerksamkeit gelenkt werden soll.

§. 63.

Fortsetzung. Verlocken und Bestricken bei den Wahlen.

Daß aber auf das Anerkenntniß nicht zu fußen sey, welches auf solche Weise beducirt, auf welches hin die Ständeversammlung am 2. März auseinandergerissen war, das ist durch die Promotion vom 10. Febr. 1840 selbst eingedrückt. Das Cabinet

Er. M. wird also selbst im gegenwärtigen Augenblicke nicht mehr die Behauptungen aufstellen, um berentwillen man die Angeschuldigten gerichtlich verfolgt. Auch dies gereicht zu deren höchster Rechtfertigung. Außer diesem Stadium des Auerkenntnisses aber liefert auch das zweite Stadium der Verhandlung, die Wahlen seit dem 2. März 1839, reichen Stoff zur Rechtfertigung der Ausbrüche: „verstrickt und verlockt.“ Zunächst wird jedoch die Behandlung der Stände bis zu diesem Momente der Betrachtung zu unterziehen seyn.

Auch hier tritt dieselbe Mehrdeutigkeit der Principe und Handlungen hervor, aus welcher jene Theorie des Auerkenntnisses floß.

Nach dem Obigen hatte bereits am 24. Februar 1838 ein Organ der Regierung den Urwählern die Befugniß vindicirt, über Wahl oder Nichtwahl, Anerkennung oder Nichtanerkennung der Verfassung von 1819 zu entscheiden. Ein anderes Organ hatte gleichzeitig den entgegengesetzten Satz (gleichsam zur Bestärkung) aufgestellt, daß den Wahlmännern keinerlei Befugniß außer derjenigen zur Wahl zustehe. — Dem ersten Satze war es gemäß, daß Königl. Landdrostei zu Osnabrück unter dem 2. Febr. 1838 Vol. Act. III. Nr. 75.

dem Amtsgerichte zu Quakenbrück aufgab, zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten schreiten zu lassen:

wenn die Mehrheit der erschienenen Bauerschafts-Eingewessenen sich für die Wahl erkläre.

Dagegen entschied laut Landdrostei-Befugung vom 10. April 1838 das Cabinet Er. M.:

daß der Umstand, daß einzelne Gemeinden die Theilnahme an der Wahl abgelehnt, den Rechten der übrigen Gemeinden nicht präjudiziren könne.

und ließ den Bevollmächtigten des unbedeutenden Dorfs Badbergen allein den Wahlmann für den ganzen bevölkerten und wohlhabenden District wählen.

Außer diesen widersprechenden Principien von Entscheidung durch Mehrheit und Rechten der Minderheit, denen diese Entscheidung der Mehrheit nicht präjudizire, versagte man zwar den unter

Worbehalt des Staatsgrundgesetzes gewählten Deputirten den Eintritt in die Ständeversammlung, ließ auch solche Individuen, die sich einmal entschieden gegen die Anerkennung der Verfassung von 1819 ausgesprochen, wie der Landcommissair v. Honstedt, bei einer neuerter Wahl nicht wieder zu. Aber die einmal in der Versammlung befindlichen Deputirten störte man nicht in Befolgung ihres auf alleinige Beachtung des wahren Wohls des Landes nach bestem Wissen gerichteten Deputirteneides; auch wenn sie sich auf das Entschiedenste gegen die Gültigkeit der Verfassung von 1819 aussprachen.

Eben so wenig hielt man sich befugt, neugewählte Mitglieder in die einmal constituirte Versammlung einzuführen, bevor deren Vollmacht durch gültigen Beschluß beider Cammern geprüft und gesetzlich erledigt war.

Auch bewies man in wörtlicher ja buchstäblicher Anwendung der Gesetze so große Strenge, daß man die Wahl der Stadt Fürstenau vernichtete, weil die Wahlmänner in Einer Versammlung, und nicht in Versammlungen (in plurali) von der Bürgerschaft, der höheren Verfügung vom Jahre 1832 gemäß, gewählt waren.

Als nun die Actenstücke vom 15. Februar 1839, unter Beiseitesetzung der ausdrücklichen Erklärungen der zweiten Cammer, aus dem bloßen Facto des Erscheinens der Stände eine supponirte Erklärung zu Gunsten der Verfassung von 1819, ja sogar eine Uebereinkunft herleiteten und somit den Anhängern des Staatsgrundgesetzes das Dilemma stellten, entweder durch ihr Erscheinen die Argumente gegen ihre ausdrücklich erklärte Absicht zu verstärken, oder sich auf bloßen Protest zu beschränken: so mußten diese nach jenen Vorgängen erwarten, daß

- 1) nach der Drohung vom 9. März das Cabinet (welches die Entfernung der zweiten Cammer schon damals zu wünschen schien) entweder ohne Stände, oder doch ohne zweite Cammer fortregieren werde;
- 2) daß man aber Niemand wegen seiner in der Cammer nach Eid und Pflicht bethätigten Ueberzeugung von der Gültigkeit

des Staatsgrundgesetzes aus der Versammlung ausschließen; und noch weniger

- 3) die Introduction neugewählter Deputirten in die Versammlung vor gesetzlich durch Beschluß beider Cammern erdögter Vollmacht unternehmen werde.

Nach diesen aus den eigenen Handlungen des Cabinets gezogenen Voraussetzungen blieb entweder (nach 1.) Alles in rein factischem Zustande, oder es erfolgte eine Auflösung und neue Wahl. Dann war dem Lande durch das bisherige Verfahren die Norm gegeben, wie Urwähler, Wahlmänner u. s. w. sich erklären konnten. Es war denselben deutlich erklärt, daß man aus ihrem Verhalten ein Anerkenntniß folgere. Somit war die Gelegenheit zu reiner Entscheidung des Streits durch Genehmigung des Landes gegeben.

Allein das Cabinet gab nun jene drei Principien seines früheren Handelns sämmtlich auf. Es wollte nicht ohne zweite Cammer regieren; es erklärte alle Protestirende für resignirend; es ordnete zu dem Reste Ergänzungswahlen an, und führte die Gewählten ohne Beschluß in die Cammer ein.

Also waren die Deputirten, sowie die Corporationen, welche das Verfahren ihrer Deputirten billigten, abermals zu einem Schritte verlockt, und nachdem dieser geschehen war, durch solchen bestrickt; und zwar in Folge der eigenen Maaßregeln des Cabinets, welches auf diese Weise in die Lage gesetzt wurde, die Mehrheit aus der Ständeversammlung zu entfernen; und da die bleibende Minderheit mehr als $\frac{1}{4}$ betrug, man aber die Cammer nur bis auf die Hälfte höchstens ergänzte, die von ihm abhängige Minderheit zur Mehrheit zu erheben, wodurch denn gerade das sogenannte Scheinbild einer Ständeversammlung geschaffen wurde.

Ein vorzüglicher Spielraum für solchen durch eigene Maaßregeln des Cabinets hervorgerufenen Irrthum fand sich aber bei den nunmehr verfügbaren Wahlen. Hier wurden die bereits in den Verfügungen an das Amtsgericht zu Quakenbrück vom 2. Februar und 10. April 1838 niedergelegten Principien der Mehrheit und der Verzichtleistung in Thätigkeit gesetzt. Wo eine Mehrheit für die Intentionen des Cabinets zu erreichen war, da wurde die Min-

derheit durch diese gebunden. Wo die Mehrheit gegen die Intentionen des Cabinets sich entschied, da konnte sie nur auf die Ausübung ihres persönlichen Rechts verzichten, nicht aber die Minderheit der Ausübung solchen Rechts berauben. So waren die Corporationen abermals umgestellt, und nur in dem Falle völliger Einstimmigkeit (und wie schwer ist diese!) mochten sie sich erwehren. Nur in der natürlichen Scheu der Menschen, geradezu als Repräsentanten der Minderzahl sich ein Recht über die gleichberechtigte Mehrheit anzumaßen, ist der Grund zu finden, weshalb die Wahlversuche dennoch so unvollständig geblieben sind.

Auch das Cabinet selbst war in dieser Theorie der Minoritätswahlen unsicher. Schon im März hatte man in vielen Bezirken dergleichen erreicht. Man begnügte sich aber damit nicht; sondern löste die Wahlcollegien auf, und erst die also zum zweiten Male erreichten Minoritäts-Deputirten wurden in die Cammer gebracht. Nun aber sind Minoritätswahlen entweder gültig, oder nicht. In jenem Falle war die Wiederholung der Wahl eine Nichtigkeit, mithin die zweite Wahl jedenfalls ungültig, in diesem war sie solches noch mehr.

Ein zweiter Widerspruch bestand darin. 1838 hatte man den Landcommissair von Honstedt nicht wieder zugelassen, weil er die Verfassung von 1819 nicht anerkannte. Durch die Verfügung vom 2. März war ein Theil der Deputirten ausdrücklich für ausgetreten erklärt:

durch ihre Erklärung, die bestehende Verfassung nicht anerkennen zu wollen!

Consequenter Weise wären alle Unterzeichner der Protestation vom 27. April als wahlunfähig zu behandeln gewesen. Dies geschah auch bei mehreren Wahlhandlungen und zwar mit Erfolg (z. B. beim Osnabrückischen Bauernstande). Allein der ganze theilweise so heftige, und selbst durch die Wahlcommissarien geführte Streit gegen die Wiederwahl war dennoch — ein bloßer Irrthum der Wahlcommissarien, wie sich aus der §. 25. durch die Anl. 2. nachgewiesenen Bentheimer Wahlsache ergibt.

Damit war das Princip, nach welchem man am 2. März

eine Reihe von Deputirten ausgeschlossen hatte, in der That aufgegeben. Aber diese waren einmal ausgeschlossen und blieben es. Eben so wurde am 3. Juni der Amtschreiber Stromeyer zugelassen, obwohl er ausdrücklich erklärte, daß er das Staatsgrundgesetz fortwährend für gültig erkenne. Jenes Princip galt also nur so lange, bis es gewirkt hatte; wer nach demselben handelte, war verlockt; und wenn er nach dessen Beiseitesetzung seinen Zweck verfehlte, so fand er sich, wie die Bentheimer Wahlcorporation, bestrickt.

Die Anwendung, welche diese Ausdrücke auf die Fälle von Versprechungen, Drohungen, moralischem Zwang, durch welche nach Obigem auf die Wahlen gewirkt, und welche allerdings auch vom Cabinet oder richtiger dessen Agenten angewendet worden, leidet, bedarf kaum der Erwähnung. Denn daß man durch Verheißungen verlocke, durch Drohungen und noch mehr durch die Scheu vor der Autorität, durch Ehrfurcht die Gemüther bestricke, das ist von selbst klar. Eben so gehört die Anwendung der Wahlgesetze hieher. Man hatte in dem Fürstenauer Falle die allerstrengste buchstäbliche Interpretation geübt. Aber bei den Minoritätswahlen wurde der deutliche Buchstaben gänzlich verlassen und eine Interpretationsweise durch Analogieen geübt, von der sich selten Beispiele finden. Dagegen giebt die Bentheimische Wahl ein Beispiel von einer Auslegung, bei der die Rechtsregel: *id accipi, quo res, de qua agitur, magis valeat, quam pereat,*

l. 12. D. de R. D.

gänzlich bei Seite gesetzt worden, während man einen Buchstaben im Protocoll des auf Irrthümern fußenden Wahlcommissairs festgehalten zu haben scheint. Auf ähnlichem Verfahren wird die Exclusion der Wahlmänner von Rethem, Soltau und Fallingbofel beruhen, bei denen die Wähler die formelle Wiederwahl für unnöthig gehalten zu haben scheinen, weil sie noch gültig erwählte Wahlmänner seyen. Offenbar wollten die Wähler jene Wahlmänner in ihrer Function erhalten, und mit Recht wird man sagen: sie seyen bestrickt, wenn auf solche Weise ihre Handlungen der Absicht (*ei quod actum est l. 41. pr. D. de Verb. Obl.*) zuwider ausgelegt worden.

§. 64.

Fortsetzung. Absichtlichkeit.

Man hat, wie sich aus dem oben über die Untersuchung Gesagten ergibt, in diese Ausdrücke von augenscheinlicher Entstellung der Wahrheit, von Verstricken und Verlocken, die Deutung hineingelegt, als ob dadurch dem Cabinet Sr. Majestät eine absichtliche Täuschung hätte vorgeworfen werden sollen. Diese Absicht ist von den Angeschuldigten auf's Bestimmteste abgelehnt und es fragt sich: inwiefern Grund vorhanden sey, diese Ablehnung bei Seite zu setzen? Die Angeschuldigten haben für sich die Regel: daß Jeder der beste Ausleger seiner Worte ist. Sie haben ferner für sich den Umstand, daß sie in pflichtmäßiger Rechtsvertheidigung begriffen sind, mithin schon um deswillen die Vermuthung der bösen Absicht wegfällt. Nur wenn ganz unzweifelhafte Worte vorlägen, wenn sie geradezu die Beschuldigung der Lüge, des Betrugs, der Täuschung aussprächen, würde die Auslegung gegen sie zu machen seyn. Liegen nun solche Worte vor?

Der Ausdruck von augenscheinlicher Entstellung kommt hier zuerst in Betracht. Man hat, wie es scheint, so argumentirt: Wer etwas entstellt, der handelt mit Bewußtseyn, mit Absicht. Wem also Entstellung der Wahrheit vorgeworfen wird, dem wirft man absichtliche Täuschung vor. Allein diese Schlussreihe ist falsch. Zuörderst ist nicht von absichtlicher, sondern von „augenscheinlicher“ Entstellung die Rede, und dieser Ausdruck ist im strengen Wortverstande correct, wenn man die Behandlung des Schreibens vom 16. März, noch mehr die Darstellung in der Erklärung am Bundestage vom 29. Novbr. 1838 vergleicht. Die Darstellung ist hier augenscheinlich unrichtig. Es beruht auch diese Darstellung ohne Zweifel auf einem bewußten Handeln; denn sicher ist mit Bewußtseyn so geschrieben, wie geschrieben ist, oder man müßte der Regierung eine unglaubliche Nachlässigkeit zur Last legen; wenn man aber daraus folgern will, daß nun auch mit Bewußtseyn die Wahrheit entstellt, daß mit Absicht der Täuschung also geschrieben sey: so liegt hier ein Sprung der Argumentation, den die Tage-

schuldigten sich keineswegs erlaubt haben. Man kann eine grundfalsche Darstellung der Sache geben, ohne absichtlich zu täuschen, sey es, daß man in Eile oder aus Nachlässigkeit Punkte von Gewicht übersieht, sey es, daß man in einseitiger, irriger Auffassung solche für unerheblich achtet. Man hat durch solche Darstellung die Wahrheit augenscheinlich entstellt; aber es ist nicht absichtlich geschehen.

Ein solches Verhalten kann civilrechtlich als ein doloses Handeln angesehen werden, eben weil zum dolus nur ein Handeln mit bestimmter Absicht gehört, ja sogar schon eine große Nachlässigkeit in Dingen, die man besser wissen sollte, dem dolus gleichgeachtet wird. Allein dasselbe wird niemals irgend einen Vertrag vernichten, nicht zur actio doli führen, noch weniger die Strafe des Betrugs begründen. Es sagt ausdrücklich

l. 1. §. 2. D. de dolo malo :

posse et sine dolo malo aliud agi aliud simulari sicuti faciunt, qui per ejusmodi dissimulationem deserviunt et tuentur vel sua, vel aliena.

Ein dolus malus ist nur da vorhanden, wo irgend eine List (calliditas, fallacia, machinatio) angewendet wird, um einen Andern zu übervorthailen, zu täuschen, zu betrügen (ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum). Also mit dem Glauben an eigenes Recht (tueri vel sua vel aliena) ist dieser dolus unvereinbar. Dieser Glaube ist aber dem Cabinette nirgend abgesprochen.

Auf solche Weise ist allerdings eine Entstellung der Wahrheit vorhanden, wo eine Darstellung mit Bewußtseyn gegeben wird, welche der Wahrheit nicht entspricht. Eine Täuschung wäre nur dann da, wenn diese Darstellung gegeben wäre, nicht ad tuendum sua vel aliena, sondern ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum.

Dasjenige, was hier von den Thatsachen gesagt ist, findet noch ungemein ausgebehntere Anwendung auf das Recht und dessen Behandlung. Bei der Thatsache handelt es sich um Ja und Nein! beim Rechte aber, zumal bei dem oben geschilderten Zustande des

öffentlichen Rechts, ist nur zu viele Unentschiedenheit; die Frage: was entscheidend, was erheblich sey und was nicht? unterliegt nur zu mannigfaltiger Deutung. Beide Theile können von den entgegengesetzten Ansichten auf das Lebhafteste durchdrungen seyn. Was Wahrheit sey, vermöchte hier nur der Richter zu entscheiden, und dieser Richter fehlt. Hier ist eine Entstellung der Wahrheit ohne betrügliche Absicht selbst schwer zu vermeiden.

Eben dasselbe gilt von dem Verlocken und Verstricken. Daß aus den nackten Thatfachen, wie solche vorliegen, ein solches Verlocken und Verstricken folge, ist gezeigt. Allein daß es darauf angelegt sey, diese Wirkung zu erreichen, das ist nirgend gesagt worden. Das Schwanken in den Rechtsansichten und Rechtsgrundsätzen des Cabinets Sr. M. liegt vor. Dies Schwanken ist tief zu bedauern, es ist ein großes Unglück, nicht bloß im Sinne der Vertheidiger des Staatsgrundgesetzes, denen dadurch ihr Recht aus den Händen gewunden ist, sondern in viel allgemeinerer Bedeutung. Allein wenn man daraus, daß dies schmerzlich empfunden wird, nun folgern will, die Angeschuldigten setzten voraus, das Cabinet Sr. M. habe den Grundsatz, den es jedesmal zur Anwendung brachte, nicht für den richtigen gehalten; dasselbe habe vielmehr mit Bewußtseyn widerrechtlich gehandelt: so ist dies ein ungemeiner Sprung in der Schlussfolgerung, zu welchem gar nichts berechtigen möchte. Nicht die Absichten des Cabinets Sr. M. sind es, welche auf die Handlungen der Corporationen jenen Einfluß hatten, sondern die Handlungen desselben. Nur auf diese bezieht sich das Urtheil, ohne in das Innerste eindringen zu können oder zu wollen.

Der Vertheidiger mit den Angeschuldigten giebt es gern zu, daß die rechtlichen Ueberzeugungen des Cabinets in der Raasse, wie oben angedeutet ist, geschwankt haben, daß man bald auf die ipso jure Richtigkeit, bald auf das Auerkenntniß das größere Gewicht gelegt; bald die Stände, dann die Urwähler, dann die Wahlcorporationen und endlich wieder die Stände für die zum Auerkenntniß Legitimirten gehalten haben werde; daß zu Einer Zeit diejenige Behandlung der Ständeversammlung, welche dem Rechts-

staben des Gesetzes und dem Herkommen gemäß war, für die richtige gehalten seyn werde; dann wieder diejenige, welche von beiden gleich weit abwich. Er behauptet aber, daß eben dieses Wechsell und Schwanken der rechtlichen Ueberzeugungen die Corporationen in Lagen gebracht habe, in denen dasjenige, was sie der früheren Ansicht gemäß gethan hatten, ihnen nach der nunmehr geltenden Ansicht verderblich werden mußte.

Der Zweck der Beschwerde bei Hoher Bundesversammlung machte es unerläßlich, die Gründe aufzuklären, wodurch das vermeinte Auerkenntniß u. s. w. hervorgerufen worden. Es war auf dieses Auerkenntniß ein so großes Gewicht gelegt. Es war über die Inconsequenz im Verfahren der Corporationen so oft (namentlich in jener Eingabe vom 29. Novbr. 1838) mit scharfem Tadel hingewiesen; derjenige aber, welcher nicht in der Mitte der Ereignisse sich befand, war so wenig im Stande, sich die wunderbaren Erscheinungen dieses Streites gehörig zu erklären, daß der Erfolg der Beschwerde Preis gegeben zu werden schien, wenn man diesen Punct nicht hervorhob. Daher mußten die Thatfachen, und zwar — wie die Form der Schrift es erforderte, in möglichst kurzgebrängtem Ausdrucke zusammengefaßt werden. Einen solchen geben die Worte: „verlockt und bestrickt.“ Der Ausdruck ist bildlich, lebhaft, wie die ganze Darstellung, aber keineswegs unangemessen; er enthält allerdings die Behauptung, daß die eigenen Handlungen des Cabinets die Corporationen zu Schritten bewogen, die ihnen nachmals schädlich gewesen. Aber keineswegs kann daraus die Behauptung gefolgert werden, daß jene Handlungen absichtliche Täuschung enthalten.

Minder gewählt sind die Ausdrücke der Denkschrift, wo die Theorie vom Auerkenntniße als eine Falle oder Schlinge bezeichnet ist. Sie beruhen auf demselben Bilde, wie der Ausdruck der ersten Vorstellung; allein sie haben etwas Vulgäres, und hierin liegt ohne Zweifel der Grund, weshalb man sie besonders hervorgehoben hat. Allein bei der offenkundigen Richtigkeit der Sache selbst, bei deren Erheblichkeit für den Zweck der Rechtsvertheidigung darf auch hier eine Präsumtion bösslicher Absicht nicht vorwalten, die

bei der ersten der beiden erwähnten Stellen ohnehin fern liegt, da dieselbe die ganze Redensart nur in bedingter Weise gebraucht. Eine Nothwendigkeit böser Bedeutung liegt hier so wenig, wie im ursprünglichen Ausdrucke. Mißfallen vielleicht jene Bilder auch: so ist das doch kein Grund, sie für strafbar zu halten. Denn es ist hier von Injurien die Rede, nicht von Indelicateffen oder Härten, die darum keine Injurien sind, eben so wenig wie der Richter sich zum literarischen Kritiker machen soll, wie dies von Mittermaier und Weber in den in der ersten Vertheidigung S. 6. 7. 8. angezogenen Stellen ihrer classischen Schriften ausführen.

Am allerwenigsten aber kann man bei einer an sich richtigen und unverfänglichen Sache den Angeschuldigten aus einem höchstens schielenden Ausdrucke, der etwa eine harte Deutung zuläßt, ein Verbrechen machen. Diese Ausdrücke stehen in der Denkschrift, deren Urtheile sie keineswegs adoptirt haben, deren Ausdrücken sie aber einen beleidigenden Sinn um so weniger unterzulegen gemeint seyn konnten, als sie ja sich bemüht haben, alles Anstößige aus derselben zu entfernen.

Vol. Act. II. Nr. 12. 13. 46.

Diese Tendenz, nicht zu beleidigen, folgt freilich schon daraus, daß die Angeschuldigten damals bereits durch die Retradition der ersten Eingabe auf Vorsicht hingewiesen waren; sie sichert aber jedenfalls gegen jede arge Deutung, giebt vielmehr den Beweis, daß die irgend einem Ausdrucke etwa unterzulegende arge Absicht den Angeschuldigten entgangen seyn müsse. Ohnehin ist es eben so leicht, als natürlich, daß bei der durch die Verhältnisse gebotenen großen Eile in einer so umfangreichen Arbeit irgend ein einzelner Ausdruck nicht von allen Seiten ponderirt wurde.

Vgl. Vol. Act. II. Nr. 13. 23.

Wem ist nicht wohl bei eignen sorgfältig geprägten Arbeiten irgend ein unpassendes Wort entschlüpft? wie viel mehr ist dies bei fremder Arbeit möglich. Will man überall das Aergste vermuthen, der Präsumtion für die Legalität, der eignen Auslegung nirgend freien Raum lassen; dann verfest man die Rechtsvertheidigung, die ja doch widersprechen, Fehler, Inconsequenzen, Vertheidigungs = wab

Angriffsmittel des Segners aufdecken und widerlegen muß, auf so schlüpfrigen Boden, daß am Ende die Gefahr der Vertheidigung größer wird, als die des Verlustes.

Immer ist es ein höchst beklagenswerther Zustand, wenn Maafregeln und Grundsätze der Regierung in einem solchen Maafse wechseln, wie dies im Obigen nachgewiesen worden. Von Willführ unterscheidet sich dieser Wechsel nicht durch die Wirkungen, welche allein offen liegen; sondern lediglich durch die Motive, die menschlicher Erforschung unzugänglich sind. Der Untertthan darf letztere nicht beurtheilen, wohl aber darf er klagen. Ein solches Schwanken ist auch kein Fehler der Regierung an sich, sondern nur ein Fehler der Personen, welche zufällig in der Regierung arbeiten. Darum ist das Hervorziehen desselben, selbst wenn es auf beleidigende Weise geschähe, dennoch keine Amtsbeleidigung. Wer die Würde der Regierung am höchsten hält, der mag solche Fehler und Inconsequenzen am härtesten beurtheilen, wie Weber in der

§. 14. der ersten Vertheidigung angezogenen Stelle sagt. Wo aber keine Amtsbeleidigung, da ist auch das gegenwärtige Verfahren nicht begründet.

Somit darf auch dieser Punct mit größter Ruhe bei Seite gelegt werden.

§. 65.

Fortsetzung.

Es bleibt sonach nur noch der Satz der ersten Vorstellung übrig, welcher sagt:

Auf solche Weise ist Alles verleugnet und mit Füßen getreten, was Recht, was Gesetz, was Observanz — selbst nach derjenigen Verfassung, auf welche die Regierung Sr. M. sich stützt — bisher geheiligt und als unerläßliche Vorschrift functionirt hatten.

Die Worte: „auf solche Weise“ beziehen sich auf das unmittelbar Vorhergehende, die Exclusion der Deputirten, die Anwendung moralischer Gewalt, Verheißungen, Drohungen u. s. w., besonders

auf die Minoritätswahlen und die Einführung der Deputirten ohne Vollmächtsprüfung. Die zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätze sind

§. 8. der ersten Vertheidigung

ausgeführt. Die Angeschuldigten haben sich theils lediglich auf diese in der Untersuchung bezogen, theils haben sie darauf hingewiesen, daß die Zurückweisung des Vorbehalts der Rechte aus dem Staatsgrundgesetze und die Deduction des Anerkenntnisses hieher gehören;

Vol. Act. II. Nr. 13.

theils ist auf die Minoritätswahlen Bezug genommen, und der Stadtdirector Numann führt an:

Ich kann mich überzeugt halten, daß, wenn der Erblandmarschall am Leben geblieben wäre, Verfügungen der gerügten Art nie in's Leben getreten seyn würden.

Vol. Act. I. Nr. 63.

Die bisherige Erörterung wird auf die Frage: ob jener Satz eine Beleidigung enthalte? sicher nur eine verneinende Antwort gestatten. In einem Rechtsverfahren ist es Recht und hier selbst Pflicht, die Rechtswidrigkeiten des Gegners zu rügen und nicht zu verhüllen. Wer sich dabei an die Sachen hält und nicht die Personen mit den Sachen verwechselt, der darf frei seine Meinung äußern, sie sey die richtige oder nicht; und kein menschlicher Richter kann ihn deshalb zur Rechenschaft ziehen. Man darf den Ausspruch eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfahren eines Anwalts oder Gegners Chicanerie, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurd oder vernunftwidrig u. s. w. nennen, und so lange nichts weiter dabei in Betracht kommt, als daß man über Gegenstände und Sachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage befürchten, wie

Weber in der §. 7. der Vertheidigungsschrift angeführten Stelle sagt.

Die obige Stelle der Beschwerbeschrift aber hat sich rein an die Sachen, an Vorfälle und Handlungen gehalten und diese als

rechts =, gefes = und observanzwidrig bezeichnet. Darin kann unmöglich etwas Beleidigendes gefunden werden.

Es schlägt freilich hier die an sich durchaus richtige Ansicht des Hochverehrlichen Iudicii ein, daß auch Entstellung des Rechts unmoralisch seyn könne; allein daraus folgt auf keine Weise, daß jeder Vorwurf der Entstellung des Rechts der einer Unsittlichkeit sey. Hierüber ist oben genügend geredet. Nur ein Verbrechen des Rechts wider bessere Einsicht ist für unsittlich zu halten. Eine solche Bedeutung aber hat der Ausdruck: „mit Füßen treten“ keineswegs. Dieser Ausdruck bezeichnet eben sowohl die Unachtsamkeit, welche nicht darauf sieht, was vor ihr liegt, als den Zorn, der das Widerwärtige vernichten möchte, und die Berachtung, der dasselbe keiner Rücksicht werth scheint. Der Sinn des bildlichen Ausdrucks geht immer nur auf Nichtachtung; keineswegs auf ein Handeln wider besseres Wissen.

Ob aber bei dem obigen Wechsel entgegengesetzter Theorien dem Rechte die gebührende Aufmerksamkeit gezollt sey? ob man dem Rechte zufolge Anerkenntnisse gegen die ausdrückliche Erklärung annehmen dürfe? ob die Ausstosung der Deputirten, die man (wie Nordbeck) nachmals selbst wieder zuließ, dem Rechte gemäß sey? ob man Minoritäts = Deputirte nach dem Gesetze annehmen dürfe? ob bei der Einführung der Deputirten ohne Vollmacht die Observanz und die Rechtsregel: *Minime mutanda sunt, quae interpretationem certam semper habuerunt*,

l. 23. D. de legibus.

gebührende Beachtung gefunden? das wird Hochverehrliches Iudicium nach dem Obigen beurtheilen. Versprechungen, wie die des Herrn v. Boff gegen Dröge; Drohungen, wie die des Herrn v. Marschall gegen die Vorsteher des Amts Agathenburg, werden selbst dann mit jenem Ausdrucke nicht zu hart bezeichnet seyn und würden hier gar nicht erwähnt werden, wenn es nicht Noth thäte, dem aus den Mißbräuchen der Englischen Verfassung herstammenden und theils von den Anhängern des Constitutionswesens, theils aber auch von denen des Absolutismus begierig aufgefaßten Irrthume, als ob ständische Wahlen und Verhandlungen ein freies Feld für

das Spiel jeder, auch der verwerflichsten Selbstsucht und Begierde seyen, bei jeder Gelegenheit den Satz entgegenzustellen: daß der Eid des Deputirten diesen einzig auf das gemeine Wohl nach bestem Wissen hinweist, und daß Jeder wider göttliche und menschliche Rechte handelt, der unmittelbar oder mittelbar (durch Ablenkung der Wähler auf andere Bahnen) dahin trachtet, den Deputirten von dieser alleinigen Richtschnur seines Handelns abzuziehen, sey es durch persönliche Motive oder durch particuläre Vortheile für seine Corporation.

Die tabelnde Anführung jener Thatsachen ist mithin nur zu gegründet; ist aber dies der Fall, dann ist jede Beleidigung gänzlich ausgeschlossen, und so bedarf es hier der Hinweisung darauf nicht einmal, daß jener Vorwurf keineswegs die Regierung trifft, sondern daß er völlig allgemein denen, oder, wie der Stadtrichter Meier bei einer andern Gelegenheit es sehr richtig bezeichnet,

Vol. Act. II. Nr. 13.

derjenigen Partei gemacht ist, welche die Maaßregeln der Regierung vertheidigt.

§. 66.

Beleidigung der Mitglieder des Cabinets. Verlästerung der Regierungshandlungen König Wilhelms IV.

Somit wäre denn der eigentliche Tadel bestimmter Handlungen abgethan und es blieben nur diejenigen Vorwürfe übrig, welche auf die Personen des Herrn Cabinets = Ministers, sowie der Mitglieder des Cabinets überhaupt bezogen sind.

Am Schlusse der ersten Vorstellung war gesagt: der heißeste Wunsch des Landes sey eine Einigung zwischen König und Volk; diesen Wunsch aber zu erreichen werde nach der Ueberzeugung der Supplicanten nur dann möglich seyn:

Wenn ein Mann an der Spitze des Cabinets steht, der nicht geleitet wird von einseitigen und engherzigen Ansichten, nicht hingegeben ist den Interessen nur Eines Standes, nicht den

Bürger und die Masse des Volks gering schätzt und das Vertrauen des Landes wahrhaft verdient und besitzt.

Eben so war am Schlusse der zweiten Vorstellung beklagt, daß kein Vertrauen zwischen Unterthanen und Regierung bestehen könne, wo die Rechtsvertheidigung versperrt sey:

wo die Handlungen eines erst kürzlich aus dem Leben geschiedenen, des im Leben von seinen Unterthanen angebeteten Königs Wilhelms IV., theilweise von denselben Männern, die im Rathe des Hochseligen Königs standen, verdammt und verlästert werden.

Ueber beide Aeußerungen ist nur wenig zu sagen, nachdem die Beziehung auf die Mitglieder des Cabinets von allen Angeschuldigten einstimmig verabrebet, theils sogar gegen den Herrn Cabinets-Minister geradezu entgegengesetzte Gesinnungen der Hochachtung ausgesprochen sind.

Vol. Act. I. Nr. 13. 63.

Was die erste Beschuldigung angeht: so ist dem

§. 9. der früheren Bertheidigungsschrift, da ja keine zu erweisende Thatsachen in Betracht kommen können, weiter gar nichts hinzuzusetzen. Es wird darauf abermals ausdrücklich Bezug genommen. Nur die zweite muß Gegenstand näherer Erörterung seyn, und auch hier ist's im Grunde bloß der Ausdruck: „Verlästern,“ der zu Anklagen Veranlassung gegeben hat. Von Seiten des Herrn Instruenten ist in der Untersuchung geltend gemacht: Lästern an sich sey unmoralisch; die Leute aber, von denen die Rede, scheinen im Cabinet gesucht werden zu müssen, wie denn namentlich der Ausdruck: „wo dies oder jenes geschieht“ eine solche Deutung herbeiführe; auch scheine nicht deren Privatleben, sondern ihre amtliche Thätigkeit Gegenstand zu dieser Bemerkung gegeben zu haben, wenn man nicht nur die Erwägung der Lage des Landes, sowie die Frage: wem deren Herbeiführung zugeschrieben werde, in Rücksicht ziehe und dabei die Bezeichnung: „im Rathe stehen,“ erwäge, welche eher auf Regierungs-, als auf Privathandlungen führe. Von Seiten der Angeschuldigten ist na-

mentlich der Bezug auf die Mitglieder der Regierung in Abrede gestellt.

Vol. Act. II. Nr. 11. 12. 13. 15.

Man habe Niemand speciell bezeichnen wollen, wenn es auch nicht schwer halten möchte, die Originale in der Königlichen Dienerschaft aufzufinden; man habe keine Classen von Handlungen besonders bezeichnet; sondern nur auf ein Verfahren hingewiesen, welches das Vertrauen nothwendig untergrabe.

Das. Nr. 12.

Besonders der Stadtrichter Meier hat als Verfasser des ersten Entwurfs in einem schriftlichen Aufsatze näher den Zweck und die Bedeutung gerechtfertigt: Von vielen und bedeutenden Seiten sey wiederholt die im Lande bestehende Aufregung als Folge von Aufreizungen dargestellt; hier habe gezeigt werden sollen, daß dies nicht der Fall sey. Der Ausdruck sey übrigens rein objectiv gehalten; aber er sey hervorgegangen aus tiefem Schmerze über dasjenige, was aus nächster Erfahrung sich täglich aufdränge. Dem Volke gegenüber sey Consequenz durchaus nothwendig. Gefährlich sey es, die Vorfahren und deren Handlungen herabzuwürdigen, indem man dadurch selbst lehre, die Handlungen der Regierung als etwas Willkürliches oder keiner Achtung Würdiges zu betrachten. Uebrigens sey der Ausdruck: „Lästern“ keineswegs in einem Sinne genommen, der eine böswillige Herabwürdigung bedeute, und eben so wenig sey den Individuen der Regierung oder Regierungshandlungen, sondern nur die Partei bezogen, welche die Regierung vertheidige.

Vol. Act. II. Nr. 13.

Darf bei dieser ganzen Frage und dem Streite über einen Ausdruck, den er nicht gewählt haben würde, da er die Sache nicht gehörig bezeichnet, der Vertheidiger sich einige Unbefangenheit zuschreiben: so möchte hier wirklich die üble Bedeutung, die man der Sache gegeben hat, sehr nahe mit der Gefahr zusammenhängen, vom Felde des Rechtsstreits auf dasjenige der Critik zu gerathen.

Der Satz: daß kein Vertrauen zur Regierung bestehen könne, wo kurz nach dem Tode eines verehrten und geliebten Monarchen

dessen Regierungshandlungen hart angegriffen werden und wo dies sogar von Personen geschieht, die im Rathe desselben gestanden, kann an und für sich gar keinen Anstoß erregen. Es ist ein politischer Satz, der hier zwar einer nähern Ausführung nicht zu unterziehen ist, von dem aber der Vertheidiger die Ueberzeugung hegt, daß er auf die innersten Stützen sowohl des monarchischen Systems als conservativer Staatskunst überhaupt hindeute. Selbst wenn geradezu gesagt würde: es sey hier zu Lande jenes Verfahren eingetreten: so könnte daraus kein Vorwurf hergenommen werden; denn nicht nur ist die Sache an und für sich wahr; sondern es liegt darin auch gar nichts Beleidigendes, wenn man nicht etwa allen und jeden Tadel für beleidigend und verboten halten will. Deshalb wäre denn sogar in dem Falle hier kein Vergehen, wenn die Aeußerung auch geradehin auf Regierungshandlungen bezogen würde.

Alles liegt offenbar nur darin, daß man die Beziehung des Wortes: „Verlästern“ auf Personen oder Handlungen der Regierung unanständig gefunden haben wird.

Es fragt sich hier zunächst, welche Bedeutung hat das Wort Lästern? — Die ursprüngliche Bedeutung von Laster ist Schimpf, daher schimpfliche Handlung. Lästern heißt hiernach schimpfen, und verlästern ist die Anwendung auf einen bestimmten Gegenstand. In diesem Sinne kann dies insgemein nur auf Personen bezügliche Wort auch von Handlungen gebraucht werden, so wie dies hier geschehen ist. Somit liegt in jenem Worte die Bezeichnung einer verachtenden Gesinnung, welche von Personen, die theilweise im Rathe des Hochseligen Königs gestanden, in Bezug auf dessen Regierungshandlungen geäußert seyn soll.

Es hat keinen Zweifel, daß das Lästern über Jemand eine Beleidigung desselben enthalte. Ganz anders ist's aber mit dem Urtheile, daß Jemand einer Lästern sich schuldig mache. Hierbei kommt es lediglich auf die Art und Weise an, wie dieser Vorwurf der betroffenen Person gemacht wird. Ist der Vorwurf ein bloßes Urtheil über die Handlung selbst (z. B. diese Rede ist eine Lästern): so kann solches für eine Injurie unmöglich gehalten

werden. Das Urtheil über Thatfachen, Gegenstände, Handlungen an sich ist frei, so lange dasselbe nicht einem andern Menschen den moralischen oder rechtlichen Charakter überhaupt abspricht; oder ich in Aeußerungen Kund giebt, welche eine Verachtung desselben geradezu aussprechen. Dies ist auf das Gründlichste nachgewiesen von Mittermaier, Weber, u. A. in denjenigen Stellen, welche im

§. 7. der ersten Vertheidigung ausführlich wiedergegeben sind. Ein solches Urtheil über Thatfachen ist entweder richtig; dann ist keine Beleidigung vorhanden; oder unrichtig; dann soll der Richter doch nicht strafen, weil der Mann kein logischer Kopf ist. Der Richter straft ihn nur, wenn er sein falsches Urtheil auf verachtende Weise ausdrückt.

Dies ist aber bei dem Worte: „Lästerei“ nicht der Fall. Nach meiner Meinung kann eine Aeußerung, ein Urtheil über einen Dritten höchst schimpflich seyn; ich mache dem, der solches ausspricht, den Vorwurf: er lästere; dadurch werfe ich ihm keine Immoralität vor; denn ich kann annehmen, er rede im Irrthume, aus Unbedacht. — Sagte ich: er lüge! so würde das eine Beleidigung seyn; denn das Wort „Lügen“ setzt bösen Willen, absichtliche Unwahrheit voraus. Hier ist eine Nachlässigkeit, ein Irrthum nicht denkbar.

Es scheint, daß hier der Begriff der Lästerei mit jenem der Lüge verwechselt sey; dazu aber ist weder in der Etymologie, noch im Sprachgebrauche irgend ein Grund zu finden. Der Begriff des Böswilligen, Schändlichen in der Handlung selbst liegt darin eben so wenig, wie in dem Ausdrücke: „Schimpfen.“ — Schimpfen ist ungesittet, unanständig, roh vielleicht; aber es ist nicht moralisch schlecht an sich. Genau genommen hat wohl eigentlich das Wort; „Schimpfen“ auch in der incriminirten Stelle gebraucht werden sollen, man hat einen gewählteren Ausdruck gesucht und so ist das Wort: „Verlästern“ gekommen, welches allerdings mehr auf Personen, als auf Handlungen paßt, welches aber auf Handlungen, wie hier, angewendet, immer nur ein verwerfendes, an sich aber erlaubtes Urtheil bezeichnet. Sobald aber der Richter darü-

ber urtheilen will, was der Anstand, Delicateffe, richtige Gedankenfolge mit sich bringen, ist er aus seiner Sphäre heraus.

Es ist also der Vorwurf: daß Jemand Thatfachen verlästert, auf solche geschimpft habe, an sich keine Injurie. Noch weniger aber kann von einer Injurie die Rede seyn, wenn nicht einmal eine bestimmte persönliche Beziehung vorhanden, oder wenn die persönliche Beziehung so unbestimmt ist, wie hier. Es zeigt hier in der That eine gewisse fast zu weit gehende Reizbarkeit, wenn der Einzelne darin eine Beleidigung fühlt; schon die sprichwörtlichen Urtheile, deren man sich in solchen Fällen bedient, zeigen, daß man im Leben hier keinen Anstoß nehme. — Aeußerungen über ganze Geschlechter, über alle Menschen oder ganze Classen von Menschen begründen keine Injurienklage eines Einzelnen, der zu dieser Classe gehört, weil die Allgemeinheit des Urtheils keinen Schaden für einen Einzelnen erzeugt und der Einzelne die Injurie nicht auf sich beziehen kann.

Vgl. Weber, über Injurien I. S. 163.

In einem Falle, wie der gegenwärtige, kommt demnach Folgendes in Betracht:

- 1) Selbst wenn man die Aeußerung an sich für eine unerlaubte halten wollte: so würde solche doch nur zu derjenigen Classe allgemeiner Vorwürfe von unmoralischen Handlungen gezählt werden können, welche anerkannter Maaßen die minder strafbare Art der Verläumdungen ist, da deren Strafbarkeit sich nach dem Grade der Glaubwürdigkeit, also der Specialität der angegebenen Thatfache richtet.

Weigand, Erörterungen der wichtigsten Lehren des Criminalrechts S. 264.

- 2) Wenn bei dieser Allgemeinheit der Aeußerung die Angeschuldigten sich, wie es ihnen zur Begründung derselben frei steht, auf wahre Thatfachen beziehen, welche sie für Lästern der Regierungshandlungen König Wilhelms IV. ansehen, welche aber als solche, richtigem Urtheile zufolge, nicht möchten angesehen werden können: so reducirt sich (da das Wort: „Verlästern“ an sich keine Verachtung ausdrückt) Alles auf

ein irriges Urtheil; ein solches soll der Richter aber nicht strafen wollen. Dasselbe schließt den Animus injuriandi gänzlich aus.

Mittermaier im Archiv XIV. S. 85 u. f. w.

- B) Einer so großen Zahl von Personen gegenüber, wie die hier bezogenen, wo allgemein vom ganzen Lande und theilweise denen, die im Rathe König Wilhelms gestanden, die Rede ist, wird der Einzelne die Injurie nicht auf sich beziehen können. Wenigstens wird man in einem solchen Falle den Angeschuldigten das Recht nicht absprechen dürfen, zu erklären, daß ihre Ausdrücke auf das einzelne Individuum oder die einzelne Aeußerung desselben nicht gerichtet seyen, wodurch diesem dann jeder Anlaß zur Klage genommen werden würde.

§. 67.

Fortsetzung. Mangelnde Bezugnahme auf Regierung und Regierungshandlungen.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß der ganze Grund des Verfahrens darin zu suchen sey, daß man das Wort: „Verlästern“ in Beziehung auf Personen und Handlungen der Regierung unanständig gefunden haben werde. In dieser letztern Beziehung ist hervorzuheben, daß die Ansicht des Herrn Instruents: „Lästern sey unmoralisch!“ zu weit gehe, wie sich dies aus der obigen Erörterung über die Bedeutung jenes Worts ergeben wird. Und mit diesem Voraussetze fällt eine Prämisse des Schlusses schon gänzlich hinweg. Lästern kann unmoralisch seyn, wenn es in böser Absicht, nicht aus Irrthum, Unbedachtsamkeit u. s. w. geschieht; das Wort schließt aber diese Absicht an sich keineswegs ein, wie das etwa bei den Worten: „Lügen, Betrügen, Verläumdungen“ der Fall seyn würde.

Eben so mangelhaft, wie diese Prämisse, ist aber diejenige, daß jenes Wort zunächst auf Personen und Handlungen der Regierung bezogen sey. Dieser Satz aber ist in doppelter Hinsicht von Erheblichkeit. Einmal, insofern davon die Natur eines Ver-

gehens an sich abhängt; sodann, insofern davon die Befugniß zur Erörterung ex officio hergeleitet werden muß.

Jeder ist der beste Ausleger seiner Worte. Nun haben einstimmig die Angeschuldigten erklärt, daß sie den Vorwurf auf die Mitglieder des Cabinets nicht speciell gedeutet. Es liegt am Tage, daß ihnen, den im Allgemeinen in erlaubter Handlung, der Rechtsvertheidigung, Begriffenen, Glauben beigemessen werden müsse, bis zum Beweis des Gegentheils. Welche Mittel zu solchem Beweise nun liegen vor? — In der That gar keine. Man hat Vermuthungen aus den Worten der Eingabe gezogen. Diese Vermuthungen aber sind an sich höchst schwach und überdies durch die eigene Auslegung des Schreibenden vollkommen widerlegt. Wie man aus der Redeform: „wo dies und jenes geschieht“ eine Deutung auf die Regierung entnehmen können, ist dem Vertheidiger nicht klar geworden. Durch jenes: „Wo“ ist allerdings eine örtliche Bezeichnung gegeben, die nach gemeinem Sprachgebrauche aber auch eine bloß bedingte (wo statt wenn), oder eine auf die Zeit bezügliche seyn könnte. Mag immer vorherrschen, welche da will, die Beziehung wird so allgemein auf das ganze Königreich zu machen seyn, daß in der That gar nicht abzusehen ist, welche besondere Verbindung zwischen dieser Partikel und der Regierung zu finden seyn möchte.

Man hat ferner gemeint, nicht das Privatleben, sondern die amtliche Thätigkeit scheine Gegenstand der Bemerkung zu seyn. Aber woher dieser Schein? Ist etwa die Bemerkung nur dann wahr, wenn sie auf amtliche Thätigkeit bezogen wird? Hat das Lästern über Regierungshandlungen im Privatleben gar keinen nachtheiligen Einfluß auf das Vertrauen? Dann wäre wohl nicht abzusehen, weshalb man z. B. die Presse so sorgfältig bewacht, deren Gefahr doch wahrlich nicht in ihrem officiellen Charakter besteht.

Eine dritte Vermuthung stützt sich auf die Lage des Landes und den Umstand, daß solche der Regierung zugeschrieben werde. — Dies berührt die Sache näher; es ist hier doch eine Beziehung vorhanden; allein die Schlussfolge ist nicht minder falsch. — Denn

wenn auch die Maaßregeln des Cabinets, die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes Ursache sind, daß das Land in jenen Zustand inneren Kampfes gerathen, folgt daraus denn nun, daß das Cabinet sich der Lästerei schuldig gemacht habe, oder daß jene Maaßregeln als Lästerei bezeichnet worden? Man könnte vielleicht geradezu sagen, jene Lästereien seyen Folge der Maaßregeln des Cabinets; aber darum braucht dieser Hohen Behörde nicht das mindeste schimpfliche Wort zugeschrieben zu werden. Lehrt es doch die Erfahrung bei uns nicht minder, als anderswo, daß, wenn der Mächtige in der Sonne einen Flecken entdeckt, so gleich eine ganze Schaar dieselbe völlig schwarz sieht. Dieses Nachsprechen und Uebertreiben ist freilich eine Folge jeder Aeußerung der Macht; aber wenn man nun eine Mißbilligung solcher Uebertreibungen sogleich als einen Vorwurf gegen den Machthaber ansehen wollte, der solche zwar veranlaßt, sich selbst aber davon völlig frei gehalten hat, wäre das nicht der höchste Grad unziemlicher Deferenz?

Endlich soll die Bezeichnung von Männern, die im Rathe des Hochseligen Königs gestanden, eher auf Regierungshandlungen, als auf Privathandlungen führen. Auch hier ist die Schlussfolge höchst willkürlich. Sind denn alle Aeußerungen und Reden solcher Männer, die im Rathe des Königs gestanden, Regierungshandlungen? Da ist in der That ein sehr großer Unterschied. Mancher wird in Geschäften sehr sorglich und behutsam seyn, der im täglichen Leben, bei der Tafel, im Clubb u. s. w. die unbedachtsamsten Reden führt. — Eben so wird umgekehrt mancher würdige Mann dem Amte und allen amtlichen Handlungen die größte Rücksicht widmen, der eben doch nicht scheut, sich über Privatleben, Privatansprüche und Privatverhältnisse auch hochgestellter Personen mit größter Offenheit und Freimüthigkeit auszusprechen. Nach beiden Seiten hin ist mithin die Schlussfolgerung falsch, daß von Regierungshandlungen die Rede gewesen seyn müsse. Und dazu kommt noch, daß durch den Ausdruck:

theilweise von solchen, die im Rathe des Königs gestanden,

jenes Verlästern geübt sey, die Aeußerungen dieser Personen offenbar mit denen von Privaten gleichgestellt werden. Schließt dies nicht alle und jede Bezugnahme auf Regierungshandlungen aus, die doch unmöglich mit Aeußerungen bloßer Privatpersonen gleichgestellt werden könnten?

Die Bezeichnung von solchen, die im Rathe des Hochseligen Königs gestanden, kann hier am allerwenigsten auf Regierungshandlungen zielen. Wenn man diesen unbestimmten, kein sicheres Dienstverhältniß irgend ergebenden Ausdruck auch nicht sollte auf alle diejenigen beziehen dürfen, welche Rätze in den verschiedenen Collegien Sr. K. M. gewesen sind: so bleibt doch, selbst wenn man sich auf den Geheimrath beschränkt, zu dessen Beisitzern namentlich sämtliche Kanzlei-Directoren und Landdrosten gehören, immer eine Zahl von etwa fünfzig Personen übrig. Manche von diesen haben mit den Geschäften der Regierung gegenwärtig gar keine Beziehung, bei andern ist dies der Fall. Es stehen aber auch Männer im gegenwärtigen Rathe Sr. Majestät, die mit dem früheren gar nichts zu thun hatten. Wie nun aus solchen Umständen ein Schluß auf Regierungshandlungen gezogen werden könne, das vermag der Vertheidiger nicht abzusehen. Es geht vielmehr daraus hervor, daß in diesen Worten gar keine bestimmte Beziehung auf Regierungshandlungen zu finden sey.

Es wird gestattet seyn, nochmals zu fragen: ob solche offenbar höchst vage Vermuthungen im Stande seyen, die eigene Auslegung als unwahr darzustellen? ob denn die Rechtsvermuthung, nach welcher gute Deutung angenommen wird, bis zum Beweise des Gegentheils, so gänzlich kraftlos sey, daß gegen innere Wahrscheinlichkeit, gegen eigene Auslegung nun die böseste Deutung als erwiesen angenommen werden dürfe?

Ist aber hiernach eine Beziehung jener Aeußerung auf Regierungshandlungen gar nicht erwiesen, ist vielmehr lediglich ein Tadel von Privaturtheilen vorhanden; dann fällt ein jeder Grund zum peinlichen Verfahren durchaus hinweg. Fühlt sich Jemand durch ein solches Urtheil über Privatäußerungen beleidigt: dann wird man ihm diesferhalb gern zu Rechte stehen; daß aber die Mit-

glieder des Cabinets Sr. M. nicht der Meinung seyn dürften, ein solches Verfahren einzuschlagen, dafür bürgt selbst die Denunciationschrift,

Vol. Act. II. Nr. 3.

aus welcher auf das Deutlichste hervorgeht, daß mancherlei Aeußerungen, die im gemeinen Leben nur zu oft gehört sind, von denselben für Beleidigungen der schwersten Art angesehen werden. Aeußerungen, wie die im §. 35. angeführte des Grafen von Hohenberg: das Staatsgrundgesetz sey ein übereiltes Nachwerk; Reden, wie sie die doch für halb offiziell zu achtende „Hannoversche Zeitung,“ oder gar die „Hannoverschen Landesblätter“ enthalten haben, sollen hier gar nicht einmal angeführt werden, obgleich selbst die letzteren hie und da mit dem größten Beifall aufgenommen wurden. Nur Folgendes wird den Maafstab geben, nach welchem die Mitglieder des Cabinets Sr. M. den Beweis der Wahrheit sicher ermessen werden. Der 17. Anklagepunct macht die Aeußerung:

und die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes mußte in ihrer ganzen Bundesgesetzwidrigkeit erscheinen,

zu einem ehrfurchtswidrigen Tadel der unmittelbaren Regierungshandlungen Sr. M. mit den Worten: Es enthält dies den Vorwurf, daß der König die Bundesverträge gebrochen habe! Das Cabinet Sr. M. hat diese Aeußerung gewiß für eine schwere Lästerung gehalten. — Wie oft aber, wie laut und mit wie harten Ausdrücken ist nicht die vermeinte Bundesgesetzwidrigkeit des Staatsgrundgesetzes von Hohen und Niedrigen behauptet? Wäre das denn nicht ebenfalls der Vorwurf, der Hochselige König habe die Bundesverträge gebrochen, und wäre solches dort nicht eben sowohl beleidigend, als es hier beleidigend seyn soll?

Es mag dies Beispiel genügen; Mehreres soll nicht angeführt werden, obwohl die Anklageschrift noch viele Anwendungen gestattet; denn hier ist noch von einem Vertheidigungs-Beweise gar nicht die Rede. Das aber liegt vor, wer selbst so strenge Principien über Beleidigung aufstellt, der wird der gleichen Strenge sich nicht entziehen können. Hier findet der Satz des Civilrechts:

Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utitur! — einige Anwendung.

Der Vertheidiger, welcher in jener Aeußerung keineswegs eine Majestäts = Beleidigung gefunden hat, glaubt um so mehr nachgewiesen zu haben,

daß das Wort: „Berlästern“ keineswegs ein unbedingt beleidigendes sey;

daß dies um so weniger der Fall sey, wo dasselbe bloß auf Handlungen bezogen wird;

daß hier bei der Allgemeinheit der Aeußerung jeder beleidigende Charakter verschwinde;

daß insbesondere überall kein Grund sey, solches auf die Mitglieder der Regierung zu beziehen;

daß am allerwenigsten möglich sey, demselben eine Deutung auf Regierungshandlungen beizulegen.

Und wie mithin auf dasselbe ein Criminal = Verfahren, namentlich ex officio gar nicht begründet werden kann: so reservirt er sich, falls wider Verhoffen das Gegentheil einige Meinung für sich finden könnte, den sehr leichten Beweis der Wahrheit, in der festen Ueberzeugung, daß es darauf überall nicht mehr ankommen könne.

§. 68.

Resultat.

Hiermit wäre denn nun die Reihe der Anklagen gänzlich geschlossen, und es wird erlaubt seyn, das Resultat der ganzen Vertheidigung in möglichst kurzer Uebersicht zusammenzufassen.

Es ist nachgewiesen, daß von einer Beleidigung der Stände in diesem Verfahren nicht die Rede seyn kann (S. 4.), und daß die Annahme einer Majestäts = Beleidigung weder in den angegebenen Aeußerungen, welche auf die Allerhöchste Person gezogen worden (S. 5.), noch in denjenigen, welche die Regierungshandlungen betreffen, zu finden sey, daß vielmehr die behauptete Identität der Handlungen des Königs und des Cabinets, selbst nach den neuesten Verordnungen, nicht anzunehmen (S. 6.); daß solche vielmehr den ältern gemeinen Rechten durchaus widersprechend

(§. 7.) und namentlich nach denselben ein Rechtsanspruch gegen den Landesherrn selbst begründet sey (§. 8.), wodurch denn die Theorie des Cabinets gänzlich hinwegfalle (§. 9.).

In Ansehung der angenommenen Beleidigungen gegen die Regierung ist zuvörderst (§. 1 bis 20.) nachgewiesen, daß ein allgemein beleidigender Charakter nicht vorhanden sey, indem ein solcher nur in einzelnen bestimmten Aeußerungen sich finden könnte. Als solche Aeußerungen konnten möglicher Weise nur die vom Cabinet Sr. M. selbst incriminirten Stellen gelten und in Bezug auf diese ist nachgewiesen, daß solche die Gränzen erlaubter Vertheidigung keineswegs überschreiten. Was aber hier gesagt ist, das wird jetzt, nachdem aus den Acten die Behandlung der Wahlangelegenheiten, des Auerkenntnisses der Verfassung von 1819 und so manches Andere specieller dargelegt ist, doppelt begründet erscheinen.

Sodann sind die speciellen Anschuldigungen, welche in der Untersuchung hervorgehoben waren, geprüft. Bei der ersten Classe derselben, den sich auf die Wahlen beziehenden, ist aus den Acten der erwiesene Hergang möglichst chronologisch dargestellt (§. 21 bis 41). Es ist sodann dargethan, daß der Beweis der Thatfachen formell genüge (§. 42.) und daß derselbe wesentlich verstärkt, wo nicht gänzlich ersetzt werde, theils durch die rechtswidrige Weigerung der Acten über die Wahlen (§. 43 bis 47 und 51.), theils durch die Hemmung des Zeugenbeweises (§. 48 bis 50 und 52). Hierauf ist im Einzelnen aus den also erhobenen Thatfachen dargethan, daß Verheißungen höchst bedenklicher Art wegen der Wahlen Statt gefunden haben (§. 54.); daß Drohungen in weitem Umfange angewendet sind, theils als Ungehorsamsstrafen in der Form von Rechtsnachtheilen oder Geldstrafen (§. 55.), theils als factische Uebel (§. 56.); daß moralische Gewalt bis zum äußersten an die physische Gewalt gränzenden Punkte in sehr weiter Ausdehnung Statt gefunden (§. 57.). Dagegen ist die Aeußerung über die Bremervörder Adresse vom 27. April, rücksichtlich deren der Vorwurf von Intriguen des Cabinets geltend gemacht war, also aufgeklärt, daß dieselbe als eine Beleidigung nicht wird gelten kö-

nen (§. 58.), und somit ist der Vorwurf beleidigender Aeußerungen über die Behandlung der Wahlen gänzlich abgelehnt.

In Ansehung des Vorwurfs, daß die Wahrheit entstellt, die Corporationen verlockt und verstrickt worden, ist im Verfahren des Cabinets Sr. M. ein Schwanken der Grundsätze, sowohl hinsichtlich der Gültigkeit der Verfassung selbst (§. 62.), als hinsichtlich der Formen der Ständeversammlung und der Behandlung der Wahlen (§. 63.) dargethan, welches zwar bei der äußersten Mangelhaftigkeit der Gesetze sowie der Rechtslehre (§. 61.) keineswegs als absichtliche Täuschung ausgelegt ist (§. 64.), welches aber nothwendig auf das Benehmen des Volks überhaupt und der Wahlcorporationen insbesondere diejenige Wirkung hervorbringen, und denjenigen äußern Charakter der Willkürlichkeit, Wahrheits- und Rechtswidrigkeit darstellen mußte, welcher in den incriminirten Stellen gerügt worden (§. 65).

Schließlich aber ist wegen der vermeintlichen persönlichen Beleidigungen theils lediglich auf die frühere Vertheidigung verwiesen, theils in Ansehung der zweiten Vorstellung dargethan, daß der angezogene Ausdruck keineswegs beleidigend (§. 66.), am wenigsten aber auf Regierungshandlungen bezüglich und somit zum Inquisitionsverfahren qualificirt sey (§. 67).

Dieselben Rechtsgrundsätze, welche in der ersten Vertheidigungsschrift von dem Vertheidiger aufgestellt worden, kommen auch hier wieder zur Anwendung, und manches treffende Wort großer Rechtsgelehrten, das dort angeführt worden, könnte auch hier wiederholt werden. Ungern versagt es sich der Vertheidiger, nur um die bereits so sehr angeschwollene Arbeit nicht zum völligen Uebermaß zu häufen. Allein jene Worte werden darum nicht vergessen seyn.

Was damals noch bezweifelt werden konnte, das liegt jetzt vor. Die Angeschuldigten, in reblicher Vertheidigung des ihrer pflichtmäßigen Obhut übergebenen Rechtes, haben manche Rechtswidrigkeiten von Seiten des ihnen entgegenstehenden Cabinets Sr. M. erwähnen müssen. Sie haben dies gethan freilich mit der Lebhaftigkeit des Gefühls, die aus tiefem Schmerze hervorgeht;

aber mit strenger Wahrheit, ohne Uebertreibung, ohne gehässige Aufzählung von erbitternden Einzelheiten, ohne ungehörige entweder der Wahrheit zu nahe tretende oder die schuldige Achtung direct verletzende Ausbrücke. Die von ihnen vorgetragenen, dem Cabinet widersprechenden, Rechtsansichten sind wohl gegründet, die angezogenen Thatsachen sind erwiesen, und wo der Beweis mangeln möchte, da ist weiterer Beweis nach dem Ermessen des Hohen Judici, welches das Verfahren, ohne durch ein Schlußverhör zu weiteren Anträgen Anlaß zu geben, beendet hat, erboten. Wie unter diesen Umständen es an jeder beleidigenden Thatsache fehlt: so ist auch jede beleidigende Absicht mit vollem Rechte abgelehnt und in der That gar nichts vorhanden, was in dieser Beziehung arge Vermuthungen gegen Männer begründen könnte, die durch Pflichtübung zur Behandlung der Sache, zum Vortrage wahrer Thatsachen und wohlbegründeter Rechtsansichten gezwungen, in doppeltem Maße die Vermuthung der Legalität für sich haben.

Auf der andern Seite ist keineswegs ohne Leidenschaft verfahren. Man hat nicht nur Verbrechen denunciirt, für deren Begehung gar kein Schein vorhanden ist, oder welche wenigstens in dieses Verfahren durchaus nicht gehören würden, sondern man hat auch diese Denunciation durch Verweigerung der einschlagenden Acten, sobald es auf Vertheidigung ankam, in wesentlichen Stücken und gegen den Inhalt der Gesetze unvollständig gelassen. Man hat das Verhör eines Zeugen gehindert, der vielleicht über Manches allein auszusagen im Stande und als Mitdenunciant zu betrachten ist. Man ist mit Verhängung einer Suspension vorgegangen, welche als nicht hinlänglich begründet schon längst anerkannt worden.

Die Angeschuldigten dürfen diesem Allem nach ein völlig freisprechendes Erkenntniß um so gewisser erwarten, je mehr ihrerseits zu ihrer Rechtfertigung beigebracht, von Seiten des Cabinets aber zu Verdunkelung der eigenen Thathandlungen geschehen ist, ohne welche die Denunciation stets unvollständig bleibt.

Sollte wider Verhoffen die Sache so weit noch nicht aufgekärt erscheinen: so dürfen sie ferner darauf mit Gewißheit zählen,

daß wenigstens nunmehr mit völliger Bestimmtheit ihnen mitgetheilt werde, worauf sie ihre Vertheidigung ferner zu richten haben. Durch die ungeheure Ausdehnung der Anschuldigungen sind sie gegenwärtig in eine höchst nachtheilige Lage versetzt. Die Annahme eines allgemein beleidigenden Charakters ist so unbestimmt, daß er gar keine bestimmte Widerlegung zuläßt und nur auf unangenehmen Gefühlen zu fußen scheint, weshalb denn auch die Angeschuldigten gezwungen gewesen sind, sich mit einer Widerlegung von Beschuldigungen zu befassen, die höchst wahrscheinlich für gänzlich irrelevant gehalten werden.

Sind aber auf diese Weise die Beschuldigungen festgestellt, alsdann hoffen die Angeschuldigten zunächst auf Ergänzung der von ihnen angetretenen Beweise, und zwar zu allernächst auf Anwendung derjenigen Maaßregeln, welche den Gerichten des Landes zu Gebote stehen, um widerspenstige Zeugen zur Aussage zu nöthigen, gegen den Cabinetsrath v. Rütten, sodann um Aufnahme der von ihnen ferner bereits vorgeschlagenen Beweismittel, namentlich über die Verhandlungen in der Stadt Verden, über die Wahl zu Higacker, über die Verhandlungen wegen der Bremervörder Adresse vom 27. April u. s. w., endlich auf Gestattung fernern Vorschlags aller derjenigen Beweismittel vor definitiver Entscheidung, welche sich nach gehöriger Feststellung der Beweispunkte durch ein instructorisches Decret annoch als passend darstellen möchten.

Bei diesem Gange der Sache kann der Ausgang nicht zweifelhaft seyn.

Z u l a g e 1.

Nachdem die Verhandlungen über die Theilnahme der Gemeinden der Kirchspiele Badbergen und Menslage an der Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung von Uns dem Cabinette Sr. Majestät des Königs vorgelegt worden, hat Hochdasselbe erklärt, daß der Umstand, daß einzelne Gemeinden die Theilnahme an der Wahl abgelehnt, den Rechten der übrigen Gemeinden nicht präjudiciren könne, und daß daher das Dorf Badbergen, welches sich zur Wahl bereit erklärt, durch seinen Bevollmächtigten einen Wahlmann für den ganzen Bezirk habe ernennen können, und seine Wahl nur um deswillen unberücksichtigt gelassen sey, weil es sofort dem Protocolle des Amtsgerichts zufolge, zur Wahl eines Wahlmannes statt eines Bevollmächtigten geschritten sey.

Wenn Wir nun vermuthen, daß das Dorf Badbergen eigentlich einen Bevollmächtigten habe wählen wollen, und dieser nur durch einen Schreibfehler im Protocolle Wahlmann genannt worden ist: so wolle das Amtsgericht, sofern diese Vermuthung begründet ist, den gewählten Bevollmächtigten zur Ernennung eines Wahlmannes für den dortigen Bezirk noch jetzt veranlassen, auch die dortigen Gemeinden von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und es ihnen überlassen, ob sie noch jetzt Bevollmächtigte wählen wollen, die, im Fall dieses in einer zu präfigirenden Frist geschehen sollte, an der Wahl eines Wahlmannes Theil zu nehmen haben.

Der so ernannte Wahlmann ist sodann auf Requisition des Amtmanns Erxleben hieselbst zu der bevorstehenden Wahl eines Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung an die Stelle des früher erwählten, jetzt aber ausgetretenen Deputirten, Landrath Gruner zu Gretefch, gehörig einzuladen, das bei Ernennung des Wahl-

mannes aufzunehmende Protocoll sowohl Uns, als dem gedachten Wahlcommissair, in beglaubigter Abschrift zu übersenden.

Uebrigens wünschen Wir, daß bei den zu erlassenden Vorladungen alle Strafbedrohungen für den Richterscheinungsfall vermieden werden.

Osnabrück, den 10. April 1838.

Königl. Hannov. Landdrostei
(unterz.) Bedel.

In
das Königl. Amtsgericht Quakenbrück.

Der Bedell Alten erhält hiermit den Auftrag, den Inhalt des vorstehenden Rescripts sämtlichen Bauerschaften der Kirchspiele Menslage und Badbergen zu eröffnen und ihnen eine acht tägige Frist zu bestimmen, worin ihnen nachgelassen ist, gleichfalls Bevollmächtigte zur Wahl eines Wahlmannes zu erwählen; der Bevollmächtigte der Dorfschaft Badbergen ist

auf den 23. d. M. Morgens 9 Uhr
vor hiesigem Amtsgerichte zu verabladen.

Decretum Quakenbrück, den 14. April 1838.

Königliches Amtsgericht.

A n l a g e 2.

Actum Himmelpforten, den 24. April 1838.

Nachdem Königliche Landdrostei zu Stade mittelst Rescripts vom 13./17. d. M. dem hiesigen Amte aufgegeben hatte:

an die Stelle des Richters Heinsohn von Burweg, welcher als Wahlmann resignirt hat und daher durch Höhere Befugung für ausgefallen erklärt ist, eine neue Wahl anzuordnen, und einen andern Wahlmann für den hiesigen District zur Wahl eines landständischen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung erwählen zu lassen:

so war dazu Termin auf heute anberaunt, und wären die von den

einzelnen Ortschaften zu Protocoll erwählten Wahlbevollmächtigten, als:

1. der Richter Heinsohn von Burweg (nicht da),
2. Claus Schlichting von Breitenwisch,
3. der Richter Winter von Engelschoff (nicht da),
4. der Richter Koppelman von Neuland,
5. Johann Koppelman von Grassenwörden (nicht da),
6. Johann Thorborg zu Oldendorf,
7. Jürgen Buß von Hude,
8. Ehlert Breuer von Gräpeln,
9. Caspar Kahrß von Eslof,
10. Albert Tiedemann von Elm (ist nicht gegenwärtig gewesen),
11. Hinrich Hoops von Hagenah,
12. Harm Hoops von Heinbockel (nicht da),
13. Ehlert Brümmer von Brobergen,
14. Carl Elfers von Himmelforten,
15. Daniel Tamke von Kuhla,
16. Jobst Brunkhorst von Dübenbüttel,
17. Berend Breuer von Hummah,
18. Johann Hoops von Mittelsdorf,
19. Hinrich Hink von Vorstel

dazu, laut der documentirt bei den Acten befindlichen Citation, vorgeladen worden. Es erschienen nun die sämtlichen Wahlbevollmächtigten, mit Ausnahme:

1. des Richters Winter von Engelschoff, für welchen der Bevollmächtigte Peter Krönke erschien, da derselbe krank sey.

Man

machte dem Peter Krönke bemerklich, daß solche Vertretung als zulässig nicht angesehen werden könne, dem in der Citation ausgedrückten Nachtheile gemäß, derselbe sich vielmehr die Wahl, welche von den übrigen Wahlbevollmächtigten getroffen werde, gefallen lassen müsse.

2. Johann Koppelman von Grassenwörden,
3. des Richters Heinsohn von Burweg und

4. Harm Hoops von Heinbockel,
welche, den Aeußerungen der Anwesenden nach, entweder krank
oder verreiset waren.

Nach

eröffnetem Termine erklärten die erschienenen funfzehn Wahlbevoll-
mächtigten: wie sie, sämmtlich übereinstimmend,

- 1) den Hofbesitzer Gustav Krull zum Sunde zum Wahlmanne,
und
- 2) den Johann Friedrich Weber, Stellbesitzer zu Himmelfor-
ten, auch Postspediteur daselbst, zu dessen Stellvertreter er-
wählen wollten, beiden auch zur Pflicht machten, ihrem
bestimmt damit ausgesprochenen Auftrage ge-
mäß Ein Mitglied zur allgemeinen Ständeversammlung zu
wählen, und sich von der Wahl auf keine Weise ab-
halten zu lassen, indem sie die sonst entstehenden Kosten selbst
zu tragen hätten.

Nach

vorgelesenem und genehmigtem Protocolle ward mit der Eröffnung
geschlossen, daß dem Gustav Krull so wie dem Postspediteur We-
ber die auf sie gefallene Wahl sofort eröffnet werden solle.

Actum ut supra in fidem

(L. S.)

Reinbold.

An

den Herrn Gustav Krull
zum Sunde.

A n l a g e. 3.

Auf des Herrn Bürgermeisters an den Amtmann Hoeg-
Klimmer, als Wahlcommissair behuf Wahl eines Deputirten für
die Flecken und Grundbesitzer der Grafschaft Bentheim unter'm
5. d. M. gerichtete von dem gedachten Amtmann Uns vorgelegte
Anfrage:

Ob der Herr Bürgermeister, wie ihm derzeit glaubhaft versichert worden, im Sommer vorigen Jahres erwählt sey oder nicht?

erwidern Wir demselben das Folgende:

In dem nach dem Austritte des Bürgermeisters Nordbeck aus der zweiten Cammer der Allgemeinen Ständeversammlung zuerst Statt gehaltenen Wahltermine hatte die Mehrheit der Wahlmänner den 2c. Nordbeck wieder erwählt. Auf die den Wählern hierauf vom Wahlcommissair gemachte irrthümliche Eröffnung, daß diese Wahl nicht angenommen werden könne, haben jene Wähler ausdrücklich erklärt, daß sie ihre erste Wahl nicht zurücknehmen könnten und daß sie nur mit Rücksicht auf jene Eröffnung des Wahlcommissairs die Vollmacht auf den Schagrat Dr. Stübe als Deputirten, und auf den Kreiseinnehmer Köhler zu Neuenhaus, als Substituten, ausstellen wollten.

Es wurde hierauf der Dr. Nordbeck, zu dessen Zurückweisung ein Grund nicht vorlag, durch ein Rescript aus dem Königl. Cabinet als Deputirter zugelassen, derselbe erklärte jedoch, daß er die auf ihn gefallene Wahl ablehnen müsse.

Es ergibt sich hieraus ganz von selbst, daß durch die Anerkennung der auf den Dr. Nordbeck gefallenen Wahl mit die gleichzeitig geschehene Wahl des Herrn Bürgermeisters gänzlich aufgehoben war, denn sie war nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung erfolgt, daß der Dr. Nordbeck nicht zulässig sey, mithin bei dem völligen Ungrunde dieser Voraussetzung, als nicht geschehen zu betrachten. Hieran ist auch durch die nachherige Resignation des Nordbeck nichts geändert, da der Herr Bürgermeister Stübe nicht als Substitut des Erstern, sondern unter Supposition nicht vorhandener Thatsachen zum Deputirten und erst für seinen Nichteintritt ein Substitut in der Person des Kreiseinnehmers Köhler erwählt worden war.

Aus diesen Gründen ward vom Cabinet Sr. Majestät des Königs eine neue Wahl veranstaltet, welche hierauf im Wahltermine am 28. Mai a. p. mit 4 unter 5 Stimmen auf den Prediger Schlüter fiel. Wenn die 4 Wähler dabei erklärten, daß diese

Wahl von ihnen unter der Voraussetzung vorgenommen sey, daß ihre frühere Wahl des Bürgermeisters Stüve von dem Cabinette Sr. Königlichen Majestät nicht angenommen sey, so war diese Voraussetzung ganz richtig und danach der Prediger Schlüter als unbedingt und principaliter gewählt zu betrachten. Dies ist dem Prediger Schlüter vom Cabinet Sr. Majestät des Königs ausdrücklich eröffnet; er hat aber die Wahl abgelehnt, und es hat hierauf unter'm 6. v. M. eine neue Wahl unter Leitung des Amtmanns Hoogklimmer Statt gehabt, bei der der Herr Bürgermeister zum Deputirten gewählt worden ist.

Wir hoffen, daß der Herr Bürgermeister durch diese aus Unfern Acten entnommenen Aufklärungen nunmehr in den Stand gesetzt seyn wird, sich über die Annahme oder Ablehnung der am 6. April a. e. auf ihn gefallenen Wahl zum Deputirten für die Flecken- und Grundbesizer der Grafschaft Bentheim bestimmt zu erklären.

Dsnabrück, den 12. Mai 1840.

Königlich - Hannoversche Landdrostei.
(gez.) Webel.

Nr. 3309.

An
den Herrn Bürgermeister Schapraath Dr. Stüve
hier.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem vorgelegten Originale wird hierdurch gerichtlich beglaubigt.

Dsnabrück, den 15. July 1840.

Bürgermeister und Rath der Stadt Dsnabrück.

Heuermann, Dr.,

(L. S.)

Stadt - Gerichts - Secretair.

Pro
avertenda inquisitione speciali

verstattete Bertheidigung

von Seiten

der nachbenannten Mitglieder des allgemeinen Magistrats der Haupt-
und Residenzstadt Hannover: Herren Stadt-Director Kumann, Stadt-
syndicus Evers, Stadtrichter Kern, Delgen und Meyer, Sena-
toren Deicke, Wirthof, Habenicht, Röse, Stadtsecretairs Bal-
denius und Senatoren Winter, Längel und Blum,

Hat Anlagen
Nr. I — III.

betrifft

angeschuldigte Beleidigungen
gegen die Regierung.

1910

STATE OF NEW YORK

IN SENATE

January 10, 1910

REPORT

OF THE

COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE

§. 1.

Standpunct und Thatsache.

Indem Königlich-Justiz-Canzlei die auswärtigen Genannten ihren Dank für die nach Cap. IV. §. 26. der Criminal-Instruction verstatte Defension schuldiger Maassen zu sagen nicht verfehlen, dürfen dieselben im Voraus den Hauptgesichtspunct bezeichnen, welcher hier in Betracht kommen dürfte, indem sie auf die durch Cap. IV. §. 2. des dachten Gesetzes gegebene Vorschrift hinweisen.

In diesen Fällen (wo zu einer General-Inquisition Veranlassung ist)

wenn die That so bewandt, daß eine Lebens- oder harte Leibesstrafe oder Landesverweisung und dergleichen schwere Ahndung erfolgen könnte,

mag und soll die Inquisition Statt haben.

Die rechtliche Natur der incriminirten Handlung jener bei der Hohen deutschen Bundesversammlung unter dem 15. Juni d. J. überreichliche Vorstellung, welche durch die Proclamation vom 16. Juli öffentlich bekannt gemacht worden, ist es, worauf es allein ankommen wird, an könnte, weil die angeschuldigte Beleidigung in einer Beschwerdeschrift bei einer höhern Behörde vorgetragen worden, der Hohen Deutschen Bundesversammlung, nach

Leysser, Med. ad Pand. Spec. 547. Nr. 17.

erlaubt seyn, den Satz aufzustellen, daß ein Landesgericht zu cognosciren nicht befugt sey, so lange in der Hauptsache bei jener höhern Behörde lis pendens vorhanden. Indes ist es nicht die Absicht, diesen Standpunct hier weiter auszuführen,

Betrachten wir aber die incriminirten Facta; so ergibt sich, um

Wahl von ihnen unter der Voraussetzung vorgenommen sey, daß ihre frühere Wahl des Bürgermeisters Stüve von dem Cabinette Sr. Königlichen Majestät nicht angenommen sey, so war diese Voraussetzung ganz richtig und danach der Prediger Schlüter als unbedingt und principaliter gewählt zu betrachten. Dies ist dem Prediger Schlüter vom Cabinet Sr. Majestät des Königs ausdrücklich eröffnet; er hat aber die Wahl abgelehnt, und es hat hierauf unter'm 6. v. M. eine neue Wahl unter Leitung des Amtmanns Hoogklimmer Statt gehabt, bei der der Herr Bürgermeister zum Deputirten gewählt worden ist.

Wir hoffen, daß der Herr Bürgermeister durch diese aus Unsern Acten entnommenen Aufklärungen nunmehr in den Stand gesetzt seyn wird, sich über die Annahme oder Ablehnung der am 6. April a. e. auf ihn gefallenen Wahl zum Deputirten für die Flecken- und Grundbesizer der Grafschaft Bentheim bestimmt zu erklären.

Osnabrück, den 12. Mai 1840.

Königlich-Hannoversche Landdrofsei.
(gez.) Wedel.

Nr. 3309.

An

den Herrn Bürgermeister Schapraath Dr. Stüve
hier.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem vorgelegten Originale wird hierdurch gerichtlich beglaubigt.

Osnabrück, den 15. July 1840.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück.
Heuermann, Dr.,

(L. S.)

Stadt- Gerichts- Secretair.

Pro
avertenda inquisitione speciali

verstattete Bertheidigung

von Seiten

der nachbenannten Mitglieder des allgemeinen Magistrats der Haupt-
und Residenzstadt Hannover: Herren Stadt-Director Rumann, Stadt-
syndicus Evers, Stadtrichter Kern, Delgen und Meyer, Sena-
toren Deicke, Mithof, Habenicht, Röse, Stadtsecretairs Bal-
denius und Senatoren Winter, Längel und Blum,

Hat Anlagen
Nr. I — III.

betrifft

angeschuldigte Beleidigungen
gegen die Regierung.

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

CHICAGO, ILL.

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
PHYSICS DEPARTMENT
CHICAGO, ILL.
1911

PHYSICS DEPARTMENT

CHICAGO, ILL.

§. 1.

Standpunct und Thatfache.

Indem Königlichcr Justiz=Canzlei die auswärts Genannten ihren Dank für die nach Cap. IV. §. 26. der Criminal=Instruction verstatete Defension schuldiger Maassen zu sagen nicht verfehlen, dürfen dieselben im Voraus den Hauptgesichtspunct bezeichnen, welcher hier in Betracht kommen dürfte, indem sie auf die durch Cap. IV. §. 2. des gedachten Gesetzes gegebene Vorschrift hinweisen.

In diesen Fällen (wo. zu einer General=Inquisition Veranlassung ist)

wenn die That so bewandt, daß eine Lebens= oder harte Leibesstrafe oder Landesverweisung und dergleichen schwere Ahndung erfolgen könnte,

mag und soll die Inquisition Statt haben.

Die rechtliche Natur der incriminirten Handlung jener bei der Hohen Deutschen Bundesversammlung unter dem 15. Juni d. J. überreichten Vorstellung, welche durch die Proclamation vom 16. Juli öffentlich bekannt gemacht worden, ist es, worauf es allein ankommen wird. Man könnte, weil die angeschuldigte Beleidigung in einer Beschwerdeschrift bei einer höhern Behörde vorgetragen worden, der Hohen Deutschen Bundesversammlung, nach

Leysar, Med. ad Pand. Spec. 547. Nr. 17.

versucht seyn, den Satz aufzustellen, daß ein Landesgericht zu cognosciren nicht befugt sey, so lange in der Hauptsache bei jener höhern Behörde lis pendens vorhanden. Indes ist es nicht die Absicht, diesen Punct hier weiter auszuführen.

Betrachten wir aber die incriminirten Facta; so ergibt sich, wenn

das einzelne Getadelte zunächst zu berühren, zuvörderst in den Worten, daß

durch Verheißungen aller Art, durch Drohungen, durch erweckte-Sorge für die eigene Existenz und die Familien der Wählenden auf die Wahlen eingewirkt sey,

eine Anführung von Thatsachen. In den Worten:

daß durch wahre moralische Gewalt solche Einwirkung geschehen! wird mehr ein Urtheil über jene Facta, als eine eigene Thatsache zu finden seyn, wenn gleich die Allgemeinheit der gesammten Rede, welche ausdrücklich sagt,

daß solches hier nicht näher ausgeführt werden solle! in der That nur Facta unter gewisse Categoriceen ordnet und daher Alles mehr oder weniger als ein Urtheil über Thatsachen betrachtet werden darf.

Die ferner erwähnten Worte:

Auf solche Weise ist Alles verleugnet und mit Füßen getreten u. was Recht u. sanctionirt hatten,

sind offenbar nur ein Urtheil über vorhergegangene Thatsachen. Dagegen kann man die fernere Aeußerung:

Hätte das Cabinet Sr. Majestät den Corporationen des Landes und den Städten den freien Willen ungehindert gelassen, sie in der unumwundenen und freimüthigen Aeußerung ihrer wahren Gesinnung nicht beschränkt und durch Mittel jeder Art nicht verlockt und bestrickt u.

abermals theils als Urtheil, theils als Thatsache oder die Gränze zwischen beiden haltend bezeichnen.

Die letzte zum Vorwurf gemachte Aeußerung über diejenigen Eigenschaften, welche ein Mann nicht besitze oder besitzen müsse, um im Stande zu seyn, an der Spitze des Cabinets Sr. Majestät den Frieden des Landes herzustellen, ist ein reines Urtheil über allgemeine Verhältnisse und als solches zu betrachten.

Außer diesen bestimmten Aeußerungen ist im Allgemeinen der gedachten Vorstellung eine beleidigende Tendenz beigelegt.

Diese kurze Bezeichnung der Thatsachen ergibt es bereits, wie entscheidend wichtig deren richtige Beurtheilung ist. Soll derjenige,

welcher in einer Beschwerde bei einer hohen Behörde, die zur Annahme solcher Beschwerden im Allgemeinen verfassungsmäßig befugt zu erachten ist, Thatsachen vorträgt, welche der Regierung kränkend sind, oder aus vorgetragene Thatsachen Schlussfolgerungen zieht, die derselben Rechtsverletzungen vorwerfen, einer öffentlichen Verfolgung wegen crimineller Injurien bloßgestellt seyn: so ist alles und jedes Beschwerderecht abgeschnitten. Es sind die Rechte der Unterthanen der unumschränkten Verfügung von oben bloßgestellt; es ist selbst dann, wenn man auf den unmittelbar vorliegenden Fall einer Beschwerde bei der Hohen Deutschen Bundesversammlung sich beschränkt, das Band gelbset, welches Deutschland zu einem Staatenbunde vereinigt, und welches durch den

Bundestagschluß vom 18. August 1836;

Gesetzsammlung I. S. 135.

noch vor wenigen Jahren um so vieles enger auch in Ansehung der Pflichten des einzelnen Unterthanen gezogen^{ist}.

Soll ferner eine Stadtobrigkeit, welcher, wie hier durch

§. 173. der Verfassungsurkunde,

Gesetzsammlung de 1824. Abth. III. S. 100.

ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, die Rechte der Stadt zu vertheidigen, criminell behandelt werden, wenn sie nicht ihren Bürgern, denen sie doch Rechenschaft schuldig ist, auf das sorgfältigste alle Kenntniß der von ihr zum Zwecke der Rechtsvertheidigung gewagten Schritte entzieht, so ist jedes Vertrauen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, jeder Gemeingeist, ja man kann sagen, jede Möglichkeit einer Communal-Verfassung zerstört.

Diese Grundprincipien des gesammten Rechts der Unterthanen sind es, welche in gegenwärtiger Sache durch die richterliche Entscheidung ihren Bestand gesichert erhalten oder zu Grunde gehen werden.

Es ist aber noch mehr, was der Richter in dieser Sache erwägen und durch sein Urtheil feststellen soll. Die ganze Frage über die Befugniß der Regierung, die ihr zum Zweck der Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel zu anderen Zwecken, namentlich zu Einwirkung auf die ständischen Wahlen zu verwenden, kommt zur Entscheidung.

Auch hier soll der Richter festsetzen, was mit Recht getabelt, was

als Anschuldigung eines Verbrechens anzusehen seyn wird. Nicht einft zu gedenken, daß die Gränze des Rechts freimüthiger Rede, ohne welches alle Sittlichkeit selbst vernichtet wird, hier festzustellen ist. Bei diesen wichtigen Fragen, die hier dem richterlichen Urtheil unterliegen, braucht darauf nicht einmal hingewiesen zu werden, daß die Frage: ob das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 gültig aufgehoben sey oder nicht? die Basis des ganzen Verfahrens ausmache. Jene Fragen werden sorgfältige Prüfung, genaues Abwägen der Thatfachen nöthig machen. Ihre Entscheidung ist erst vorzubereiten; diese letztere Frage ist von allen Seiten erörtert; in ihr ist nichts Dunkles mehr; jeder Urtheilsfähige hat ein bestimmtes Urtheil darüber gebildet. Deshalb wird denn auch von jenen hier geredet werden. Diese ist überall vorausgesetzt.

§. 2.

Einfluß der fortbauernenden Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes auf die Sache. Verantwortlichkeit des Cabinets.

Wenn aber die Bertheidigung die fortbauernnde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes um so gewisser auch ohne weitere Ausführung zum Grunde legen darf, je entschiedener und unwandelbarer der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt von Anfang an sich darüber ausgesprochen, daß er nur dieses als die rechtsgültige Verfassung des Landes anerkenne, und je bekannter die Grundsätze sind, nach denen rechtlich kein anderes Resultat gewonnen werden kann: so mag doch eine Bemerkung gestattet seyn, welche, theilweise auf der Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes beruhend, auf die Behandlung dieser Sache einen zu großen Einfluß hat, als daß solche nicht sogleich vorab festzustellen wär. Es ist dieses die Bemerkung:

daß der Bertheidiger, sowie die Angeschuldigten für alles dasjenige, was sowohl wegen der Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes und des öffentlichen Zustandes des Landes überhaupt, als auch insbesondere in Ansehung ihrer gegenwärtigen Rechtsache verhandelt ist, nur das Cabinet Sr. Königlichen Majestät als verantwortlich ansehen können!

Die Allerhöchste Proclamation vom 16. Juli stellt den entgegengesetzten Grundsatz auf, und sucht die Verantwortlichkeit für alle Handlungen des Cabinets geradezu der Allerhöchsten Person Sr. Königlichen Majestät selbst aufzulegen.

Man wird diesseits nie anders, als mit der pflichtschuldigsten Ehrfurcht Alles behandeln, was wahrhaft die Person Sr. Königlichen Majestät selbst anlangt. Jenen Grundsatz aber darf man als einen rechtswidrigen niemals anerkennen. In Hinsicht auf das Staatsgrundgesetz, welches §. 6. erklärt:

Die Person des Königs ist heilig und unverleslich, und welches §. 151. ferner sagt:

Alle vom Könige ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerialdepartements, Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements ist aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte,

ist dieser Grundsatz unbestreitbar. Aber selbst abgesehen von demselben, hat es keinen Zweifel, daß der Staatsdiener, welcher unrecht handelt, sich nicht durch höhere Befehle vor den Folgen schützen könne.

Die Worte

Mosers von der Landeshoheit in Regierungssachen. C. 2. S. 145.

Wie aber, wenn der Regent einem solchen Mann ein Absolutorium ertheilt, darin er alle seine Handlungen ratificirt, genehmigt, ihn darin vertritt, bezeuget, daß Alles auf seinen Befehl geschehen u. s. w. — Dergleichen Urkunden beweisen im Stande Rechtens nichts, wenn das Gegentheil dargethan werden kann, oder ein solcher Mann sich auch nur zum Werkzeug und Vollstrecker schädlicher, herrschaftlicher Handlungen und Befehle hat gebrauchen lassen,

geben hier am sichersten den Standpunct des eigentlich Deutschen Staatsrechts an, zu dessen weiterer Begründung es genügen mag, hier

Pfeifers practische Ausführungen III. S. 375 sq.

Leyser, Med. ad Pand. Spec. 571. Nr. 20.

aus älterer und neuerer Zeit und

Haberlin, über das dem Freiherrn Moriz von Strabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät §. 52. und 53.

als ein bedeutendes, unserm eignen Lande angehöriges Beispiel anzuführen. Die Pflicht des Vertheidigers fordert hiernach in allen Stücken, wo die Handlungen des Cabinets Sr. Königlichen Majestät sich als schädliche (nach Mosers Ausdruck) oder als gesetzwidrige darstellen könnten, dieserhalb, soweit irgend das Interesse der Angeschuldigten es verlangt, den Vollstrecker solcher Befehle, oder denjenigen, der durch Mitunterzeichnung sich als Theilnehmer darstellt, als den allein Verantwortlichen zu betrachten.

Hierdurch wird es erst möglich, der Vertheidigung ihre Stellung zu sichern. Dieselbe kann unbedingt nur das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 als Basis aller und jeder rechtlichen Beurtheilung erkennen. Sie nimmt in Gemäßheit desselben die Diener Sr. Königlichen Majestät und nur diese in Anspruch wegen aller derjenigen Regierungshandlungen, welche hiernach auf gesetzwidrige Weise vollzogen seyn dürften. Aber wie sie nach Obigem diese Befugniß sich vindiciren darf, selbst in dem Falle, wenn kein Staatsgrundgesetz in der Welt wäre: so wird sie sich nicht darauf beschränken, so oft es darauf ankommt, die Gesetzwidrigkeit solcher Handlungen allein vom Standpunkte des Grundgesetzes aus zu zeigen; sondern sie wird vorzugsweise dahin zu arbeiten haben, selbst unabhängig von jener Grundlage die dieffseitigen Schritte zu rechtfertigen und in den jenseitigen, soweit die Sache solches verlangt, das Widerrechtliche nachzuweisen.

Dieses vorausgeschickt, dürfte gegenwärtig die Frage aufzustellen seyn:

Enthalten die incriminirten Stellen der Beschwerde ein solches Vergehen, welches nach der angeführten Stelle der Criminal-Instruction zu einer Untersuchung Anlaß geben kann?

und diese Frage wird sich wieder in die doppelte trennen lassen:

Ist hier überhaupt eine strafbare Beleidigung vorhanden?

Ist die Beleidigung, wenn eine solche anzunehmen, zur öffentlichen Verfolgung oder lediglich zu einem Privatverfahren geeignet?

§. 3.

Grundbegriffe über Injurien.

Die Frage: Ob eine Beleidigung vorhanden? führt auf Grundbegriffe zurück, deren Erörterung hier eben so überflüssig seyn würde, als sie an sich schwierig ist. Wir dürfen als ausgemachte Wahrheit annehmen, daß das Wesen einer klagbaren Injurie sich sehr bestimmt unterscheidet von Kränkungen, Unhöflichkeiten, harten Reden, selbst Grobheiten und Lieblosigkeiten, Tadel und befugtem nachtheiligen Urtheile. Mag man hier mit

Mittermaier, Neues Archiv des Criminalrechts XIV. S. 66 u. f. S. 72. annehmen, daß die Injurie nur in einem solchen Angriffe gefunden werde, welche dem Andern Eigenschaften abspricht, ohne welche er in der bürgerlichen Gesellschaft seinen wahren Werth, die Anerkennung als sittliches Wesen und als rechtlicher Bürger verlieren werde; oder mag man mit Andern

Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften I. S. 16.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 275 seq. die vorsätzliche Verletzung der vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung, oder mit Kopschirt, Geschichte und System des Deutschen Strafrechts I. S. 261. nach Anleitung des Römischen Rechts einen allgemeinen Anspruch der Sitte (ne quid contra bonos mores fiat) zum Grunde legen: alle Schriftsteller kommen darauf zurück, daß eine Gränze der Injurie und strafloser, wenn auch harter Keißeuerung sorgfältig festzuhalten sey.

Geht man weiter, sagt Mittermaier, so verwechselt man die Injurie entweder mit der Rohheit oder Indelicatesse, oder mit Keißeuerungen, die Ansprüche auf Schadenersatz begründen können, oder zerstört in der Consequenz jede Freiheit des Urtheils und begünstigt nur eitle oder anmaaßende Ansprüche.

Feuerbach, Lehrbuch ed. 12. §. 275. Note des Herausg.

„Es giebt tausend ~~und~~ ~~aber~~ ~~tausend~~ Handlungen sowohl als Unterlassungen wie

Sarcke in Hübigs Zeitschrift Bd. 17. S. 276.

bemerk, die unter Umständen auch nach dem Urtheile aller Un-

partheiſchen, welche die Verhältniſſe kennen, ſehr kränkend und demüthigend ſeyn können und doch unmöglich eine Injurienklage begründen — —

Dies iſt auch in der That nicht anders möglich. — Sollten alle jene Handlungen und Unterlaſſungen der eben bezeichneten Art zu einer Injurienklage berechtigen, ſo müßte es, im Sinne des Wortes, mehr Richter als einzelne Menſchen geben, um dergleichen Fälle zu unterſuchen und zu beſtrafen!“

Ueberall iſt aber der Unterſchied hervorzuheben zwiſchen einfachen Ehrenkränkungen und Verläumdungen, wo dieſe den mehr oder minder ſpeciellen Vorwurf einer ſtrafbaren oder unfittlichen Handlung, jene ein auf ehrverletzende Weiſe ausgebrühtes Urtheil des Beleidigers enthalten.

Weber, l. c. S. 113 ſqq.

Mittermaier, Archiv XIV. S. 87.

Jarcke, l. c. S. 265.

Jene, die Verläumdungen, ſind im Allgemeinen härter zu behandeln, als die einfachen Ehrenkränkungen. Sie ſind in der Beurtheilung einfacher, ſie geben andern Schuzmitteln Raum als dieſe. Deshalb iſt denn auch ſofort oben die Sonderung der incriminirten Thatſache aufgeſtellt, nach ſolchen, die lediglich ein Factum und ſolchen, die ein Urtheil enthalten; und ſo mag es denn erlaubt ſeyn, nach dieſen Grundſätzen auf eine nähere Prüfung jener Thatſachen einzugehen.

§. 4.

Thatſächliche Vorwürfe wegen Einwirkung auf die Wahlen. Dieſelben ſind keinesweges allein gegen das Cabinet gerichtet.

Zuerſt werden hier jene factiſchen Vorwürfe gegen die Behandlung der Wahlen zur Beurtheilung zu ziehen ſeyn, und es entſteht hier zuerſt die Frage:

Gegen wen ſind dieſe Vorwürfe gerichtet?

Der Zusammenhang lehrt, daß der Vorwurf der Verlockung und Beſtrickung, welcher als auf der Gränze von Thatſachen und Recht ſtehend bezeich-

net ist, direct das Cabinet, also die Regierung, berühre. Dagegen sind die Vorwürfe von

moralischer Gewalt, Verheißungen aller Art, Drohungen, erweckter Sorge für eigne Existenz und für die Familien der Wählenden

eben so deutlich nicht auf die Regierung allein bezogen. Unmittelbar vorher und nachfolgend sind direct Beschwerden über ein Verfahren der Regierung aufgeführt, darüber nämlich, daß man die protestirenden Deputirten eigenmächtig excludirt, und darüber, daß man Wahlen der Minorität für gültig erklärt habe. Zwischen diese sind jens Wahlumtriebe eingeschoben. Allein nicht nur ist bei denselben kein Urheber genannt, der Satz hält sich vielmehr durchaus in indirecter Rede („auf welche Weise — eingewirkt ist, wollen wir nicht erwähnen“), er führt bloß eine Wirkung an, ohne die wirkende Ursache näher zu bezeichnen; sondern er unterscheidet sich außerdem noch von jenen directen Anklagen ausdrücklich; indem er bestimmt bemerkt, man wolle darauf kein Gewicht legen, obwohl es landkundig sey. — Wäre es die Absicht gewesen, hier der Regierung einen Vorwurf — etwa den der Bestechung oder Concussion — zu machen: so war diese Wendung offenbar durchaus unpassend. Nur wenn man der Regierung einen solchen Vorwurf nicht zu machen gedachte, war diese Stellung der Worte gehörig.

Aber weswegen denn der Sache überall Erwähnung thun, wenn man nicht darauf eingehen wollte? War es denn nicht besser zu schweigen? — Hierauf ist zu erwidern: Es war Monate lang in allen öffentlichen Blättern auf das bitterste über die Wahlumtriebe geklagt; unerhörte Dinge waren erzählt; die Beschwerden, welche an die Hohe Bundesversammlung gelangt waren, hatten sämmtlich darauf hingewiesen, Uebergehen konnte man die Sache nicht, ohne eine auffallende Lücke zu verursachen. Auf der anderen Seite führt eine Beschwerde über dieses Verfahren in ein Labyrinth von Beweisen. Was sich davon dem Publicum darstellt, ist meist das Werk untergeordneter Diener. In wieweit diese auf höhern Befehl gehandelt haben, in wieweit sie durch eignen übel angebrachten Diensteifer sich verleiten lassen, ist schwer zu constatiren. Auch Andere haben sich ohne allen Becuf aus eigner

Bewegung eingemengt. In so fern die auf solche Weise zusammengebrachte Versammlung auf den Charakter einer wahren Landesrepräsentation keinen Anspruch machen kann (wie sie ja selbst durch die Adresse vom 14. Juni d. J. und die Ablehnung jeder Theilnahme an den Befassungshandlungen zu gestehen scheint), sind diese Thatfachen von Gewicht. Zu einer Beschwerde über die Regierung, zumal vor der Hohen Deutschen Bundesversammlung, der die Mittel zu eigner Untersuchung nicht zu Gebote stehen, schienen sie sich nicht zu eignen.

Das ist der Grund, weshalb man ihrer als vorhanden im Allgemeinen Erwähnung that, sie nicht der Regierung direct zur Last legt, sie auch als einen Beschwerdepunct nicht ausmachend bezeichnete.

Hiermit könnte die ganze Sache abgethan scheinen, um so mehr, als unter diesen Umständen ein Verfahren ex officio gewiß nicht begründet ist, sondern nur dem Einzelnen sich etwa beleidigt fühlenden eine Privatklage freizulassen seyn möchte; indeß scheint es nicht unzweckmäßig, in dasjenige, was eigentlich gesagt worden, noch etwas tiefer einzugehen; zumal die Aeußerung von Verlockung und Verstrickung nicht unter diese Ansicht fällt.

§. 5.

Nothwendigkeit vorgängiger Feststellung der Grundsätze über Befugniß der Regierung zur Einwirkung auf die Wahlen.

Sollte also Jemand glauben, daß jene Vorwürfe dennoch der Regierung gemacht seyen; so würde es sich fragen: in wiefern solche als Beleidigung zu betrachten seyen? Es ist bereits oben angeführt, daß die Anführung von Thatfachen, welche entweder den Vorwurf eines strafbaren Verbrechens enthalten, oder doch den Betheiligten als einen unfittlichen Menschen bezeichnen würden, sich als Verläumdung qualificiren. Hier ist also die Vorfrage:

Enthält die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen durch Verheißungen, Drohungen, erweckte Sorge für die Existenz ein Verbrechen oder mindestens legt sie der Regierung den Charakter der Unfittlichkeit auf?

Man gelangt hier auf einen sehr zweifelhaften Boden. Drohungen

nenen eine Erpressung; Verheißungen können eine Bestechung sein, allein beide können auch sich auf ein völlig erlaubtes Contractverhältniß, *do ut facias, facio ut des*, beziehen. Die Einwirkung auf Wahlen ist vielfach scharf getabelt; namentlich hat man den Regierungen, die solche geübt, darüber stets Vorwürfe gemacht. Andererseits ist aber von den Regierungen auch vielfach ein Recht zu solcher Einwirkung in Anspruch genommen. Eine Schrift von halbofficiellem Charakter:

Die landständischen Verirrungen in Württemberg 1835.

§t S. 17. ausdrücklich:

Einige der letzteren (der Beamten), wurde erzählt, hätten ihre Empfehlungen mit höchst strafwürdigen Drohungen unterflügt. Worin bestanden aber die angedroheten Uebel? In der Entziehung von Arbeiten, deren Uebertragung, sofern nicht eine höhere Stelle darüber verfügt, unzweifelhaft von dem Gutdünken dieser Beamten abhängt. — Wer mit der Ausübung eines Rechtes drohet, der droht nicht unrechtlich. Die Popularen nehmen auch an dergleichen Mitteln keinen Anstoß, wenn es einem sogenannten liberalen Bewerber gilt; nur den Freunden der Regierung und in deren Interesse sollen sie unerlaubt seyn, weil „die Regierung nicht Parthei machen dürfe“! u. s. w.

Ich noch gründlicher charakterisirt diese Bestrebungen

das Gutachten der Heidelberger Juristenfacultät in der Hoffmannschen Sache.

Hizigs Annalen V. S. 334. sqq.

Von der andern Seite kann man allerdings auch Drohungen dieser Art oder Versprechungen entsprechender Vortheile für eine gelindere Art der Erpressung oder für eine feinere Bestechung halten. Allein soviel sagt doch gewiß am Tage, daß die Sache einer sehr verschiedenen Deutung unterliege.

Es wird hier Alles auf die richterliche Ansicht ankommen. Hält die Königlich-Preussische Justiz-Canzlei dafür, daß jede Anwendung solcher im Kreise der eigenen Rechte liegenden Drohungen eine unerlaubte Erpressung, das Versprechen von dergleichen Vortheilen eine Bestechung; oder ist doch dieselbe der Ansicht, daß wenigstens das Anwenden dieser Mittel

etwas durchaus Unmoralisches sey: dann liegt hier eine Beschuldigung vor, welche, wenn unwahr, den Charakter einer Verläumdung an sich tragen würde. Es wird dann auf einen Beweis ankommen, dessen Führung um so leichter ist, als einer der Angeeschuldigten persönlich mit Drohungen belegt ist, die ihm den Verlust eines großen Theils seiner Nahrung entziehen, und ihn für seine und seiner Familie Existenz gar wohl in bittere Sorge versetzen könnten. Es wird nicht nöthig seyn, hier die Thatsachen, die in einem solchen Falle zum Beweise verstellt werden dürften, speciell anzuführen; nur zur Erläuterung der Rechtsausführung könnten solche als Beispiel benützt werden.

Aber auch andere Arten von Drohungen und Verheißungen liegen in offenen Verhandlungen vor. Schon das Patent vom 1. November 1837 enthält solche Drohungen; eben so der Allerhöchste Erlass vom 15. Januar d. J. an den Magistrat zu Osnabrück; des Verfahrens gegen die Göttinger Professoren nicht zu gedenken. Verheißungen mancher Art aber finden sich nicht minder in dem Patente vom 1. November 1837, in der Proclamation vom 3. Mai d. J. Auf alle diese Thatsachen war Rücksicht genommen, insofern von der Regierung geredet war.

Sollte dagegen königliche Justiz-Canzlei der bessern Ansicht seyn, daß ein solches Verfahren, wo z. B. abgesehen von den lezt erwähnten Thatsachen, mit Entziehung von Lieferungen, Contracten u. dergl. gedroht, oder dergleichen Bestellungen gemacht werden für den Fall, daß das Wahlrecht auf eine oder die andere Art ausgeübt werden würde wirklich in den Befugnissen der Regierung läge, daß dasselbe denjenigen, der sich dieser Mittel bedient, dem Verwurfe einer Unsitlichkeit nicht bloßstelle, dann kann hier von einer Verläumdung noch keine Rede seyn. Denn nun und nimmermehr kann es eine Verläumdung seyn, wenn Jemand von dem Andern etwas anführt, was er, der Erzählende, allerdings für tadelnswerth halten mag, was aber an und für sich nicht tadelnswerth ist; wie denn

Mittermaier, Archiv XIV. S. 84.

als treffendes Beispiel eines solchen Verfahrens den Fall anführt, wo ein Beamter mit einer Injurientlage zurückgewiesen wurde, deren Gegenstand der Vorwurf war, daß der Kläger eine Ausforderung zum Duell nicht angenommen. Zur Injurie kann ein solcher Vorwurf wer-

den, wenn er in ehrenkränkender Form ausgesprochen wird. Er tritt aber damit in die Classe der einfachen Ehrenkränkungen, der beleidigenden Urtheile, ein. Zu den Verläumdungen kann er nicht gerechnet werden. In jener Beziehung wird derselbe später zu rechtfertigen seyn.

§. 6.

Verlockung und Verstrickung.

Es bliebe demnach von den thatsächlichen Injurien, die als Verläumdung qualificirt werden möchten, nur die Behauptung übrig: das Cabinet habe die Corporationen verlockt und bestrickt.

Mit andern Worten ausgedrückt, sagt diese Behauptung nichts Andern, als: das Cabinet habe jene Corporationen durch überlegene Klugheit zu einem Ziele geführt, zu welchem dieselben nicht zu kommen gedachten, und habe dieselben dadurch dermaßen gebunden, daß sie nicht im Stande gewesen seyen, sich den Resultaten solcher überlegenen Klugheit zu entziehen. Diese Behauptung ist wahr. Denn durch das Patent vom 1. November 1837, durch das Verfahren gegen die Göttinger Professoren, durch die Proclamation vom 7. Januar 1838 wurde allerdings in den Corporationen die Meinung hervorgerufen:

daß die Wahl zu der berufenen Ständeversammlung das beste Mittel sey, die Rechte des Landes zu vertheidigen.

Durch die Verfügungen, welche den Deputirten der Residenz, der Städte Hildesheim und Lüneburg und des Lüneburgischen Bauernstandes, welche mit Vorbehalt der Rechte aus dem Staatsgrundgesetze erwählt worden, den Eintritt in die Versammlung verwehrte, wurden diese Corporationen und viele andere, die noch nicht erwählt hatten, bewogen, ohne einen in das Wahlprotocoll niedergelegten Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes zu wählen. Eine Thatsache, welche späterhin dem Hohen Deutschen Bunde gegenüber nach offenkundigen Actenstücken ignozirt wurde. Die sich selbst entgegenstehenden Theorien, welche in Beziehung auf diese Fälle durch den Regierungs-Commissair, Ganzleibdirector Leist, und durch den Hofrath Hüpeden am 24. Februar 1838 in zweiter Cammer entwickelt worden, daß nämlich

theils von den Urwählern ein solcher Vorbehalt nicht gemacht, mithin fines mandati überschritten seyen;

theils bei einer nach dem Patente von 1819 zu bewirkenden Wahl Reservationen, welche im Widerspruch mit dem Patente stehen, unzulässig seyen:

theils daß die Wahlcorporationen nach dem Gesetze nur zum Acte des Wählens, nicht aber zum Urtheile berufen seyen,

Vgl. Hannoversches Portfolio Anl. 6. S. XXXIX.

wurden nicht minder vor den Wahlen geltend gemacht, und verwirren die Gemüther und die Ansichten der Wähler noch mehr, in denen sich durch die öffentlichen Bezeugungen der landesväterlichen Absichten, in den obgedachten Actenstücken, namentlich aber dadurch, daß das Patent vom 1. November 1837 die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes besonders um deswillen anfocht,

weil vertragsmäßige Einigung 1832 beabsichtigt und nicht bewirkt worden,

die Meinung erzeugt hatte:

Es sey zur Erhaltung des Staatsgrundgesetzes nichts weiter erforderlich, als daß eine nach dem Patente von 1819 zusammenberufene Versammlung sich mit demselben in der Form, wie solches publicirt worden, einverstanden erkläre!

Diese verschiedenen, theils widersprechenden Thatsachen und Ansichten wurden durch das harte Schicksal, welches den offenen Widerspruch der Göttinger Professoren traf, noch mehr der allgemeinen Meinung bei Allen, die zu handeln berufen waren, empfohlen, da sie den sichersten Weg darboten, das Recht des Landes zu retten, ohne selbst Gefahr zu laufen. Alle diese Thatsachen gehören aber dem Cabinet Sr. Königlich Majestät an; und es ist nicht zu leugnen, daß dieselben dazu dienen, eine Versammlung zu Stande zu bringen, in welcher die Mehrheit der zweiten Cammer nach Ausweise des hinlänglich bekannten Beschlusses vom 25. Juni 1838 und der eben so bekannten Protestationen vom 27. Februar 1839 die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes nicht anerkannte.

Das Cabinet Sr. Königlich Majestät hatte aber bei dem Zusammentreten jener Versammlung eine ganz andere Absicht, nämlich die, das Argument zu gewinnen:

durch das Erscheinen jener Versammlung nach dem Patente von 1819 sey diese Verfassung wieder in eine anerkannte Wirksamkeit im Sinne des Art. 56. der Wiener Schluß-Acte getreten!

Von einem solchen Anerkenntnisse war vorher nicht die Rede gewesen! Wenn unter anderen Verhältnissen ein Präjudiz aus irgend einer Handlung oder Unterlassung gefolgert werden soll: so muß solches zuvor angedrohet seyn.

Vergl. Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Processus S. 118.

Im Staatsrechte kann ein Anerkenntniß oder eine Verzichtleistung auf Rechte nur aus den unzweifelhaftesten Erklärungen gefolgert werden.

Vergl. die eigenen Erklärungen des hannoverschen Gesandten am Bundestage, Hannov. Portfolio S. 201.

Dennoch war weder in dem Patente vom 1. November 1857, noch in der Proclamation vom 7. Januar 1858, noch in irgend einem andern Actenstücke auch nur eine leise Andeutung einer solchen Schlußfolgerung enthalten. Noch am 24. Februar hatte der Hofrath Hüpeden, als Wortführer des Cabinets in zweiter Cammer, erklärt:

daß die Wahlcorporationen nach dem Gesetze nur zum Act des Wählens, nicht aber zum Urtheilen berufen seyen.

Durch die Entsetzung der Göttinger Professoren war sogar die Ansicht, daß eine Wahl abgelehnt werden könne, ja schon die bloße Ansicht einer solchen Ablehnung für verbrecherisch erklärt und mit der härtesten Strafe de facto belegt.

Plötzlich erklärte nun der Herr Cabinets-Minister in 1. Cammer: Vergl. Hannov. Portfolio S. 205.

den Wahlcorporationen (eben diesen Wahlcorporationen, denen der Hofrath Hüpeden alles Urtheil abgesprochen) habe es frei gestanden, den legalen Weg an die Bundesversammlung einzuschlagen. Statt dessen hätten sie gewählt, ihre Deputirten hätten sich nach dem Patente von 1819 eingefunden, und nun erklärten sie sich für incompetent. Wolle die 2. Cammer von ihrem ständischen Rechte nicht Gebrauch machen, so werde der König gezwungen, ohne Stände, oder doch ohne 2. Cammer fortzuregieren. Von der Verfassung von 1819 loszukommen, sey keine Möglichkeit mehr für Stände.

Jetzt wurden alle Petitionen zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes verboten, mit ausdrücklicher Bezugnahme darauf:

daß die durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführte landständische Verfassung für die rechtsgültige erklärt und dies thatsächlich vom Lande durch die Erwählung von Deputirten zur gegenwärtigen allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sey.

Rescript der Landdrostei zu Osnabrück vom 2. Mai 1838.

Hannov. Portfolio S. 145.

Die Competenz der Hohen Deutschen Bundesversammlung wurde aus eben diesem Grunde gänzlich abgelehnt; durch die Proclamation vom 15. Febr. d. J. und das derselben beigefügte Schreiben von gleichem Tage wurde endlich ausdrücklich erklärt:

Welche Zweifel auch über die Richtigkeit Unserer Ansicht über die rechtsverbindliche Kraft des sogenannten Staatsgrundgesetzes, als einer für Uns, Unsere Nachfolger und für Unsere getreuen Unterthanen geltenden Verfassungs = Urkunde hin und wieder obgewaltet haben mögen, so viel ist gewiß, daß Unserer Seits eben so offen die Nichtgültigkeit desselben und das alleinige Anerkenntniß der bestehenden Landes = Verfassung nach dem Königlichen Patente vom 7. December 1819 ausgesprochen ist, als auch auf der anderen Seite die Wahlcorporationen, sowie die persönlich Berechtigten in einer solchen Mehrzahl Unserer Berufung zu einem allgemeinen Landtage nach diesem Patente Folge geleistet haben, daß dieser Landtag, wie bemerkt, eröffnet ist, und als solcher gehandelt hat, wie nur eine allgemeine Ständeversammlung Unsers Königreichs verfahren kann, sey es in der Berathung und Erwidern auf Gesegentwürfe, sey es in der Bewilligung der zu Führung der Regierung erforderlichen Mittel. — Ist aber auf solche Weise Unsere Meinung und Unser darnach gewähltes Verfahren auch von der anderen Seite einmal anerkannt: so steht eine Uebereinkunft rechtlich darüber fest, daß die Verfassung Unsers Königreichs, welche nach Maaßgabe des Königlichen Patents von 1819 in den wichtigsten Puncten normirt ist,

welche bis 1833 in anerkannter Wirksamkeit stand, deren Unterbrechung als bundesgesetzwidrig für ihren Fortbestand ohne Wirkung bleiben mußte, und die nunmehr wieder in anerkannte Wirksamkeit getreten ist, die allein gültig bestehende sey.

Wenn in einem Civilproceffe eine Verhandlung über ein dergestalt bewirktes Anerkenntniß vorkäme, wo auf solche Weise in dem einen Theile der Glaube erzeugt wäre, die Handlung, aus welcher späterhin das Anerkenntniß hergeleitet wird, sey das beste Mittel, sein Recht zu vertheidigen, es stehe ihm zu keiner andern Handlung die Befugniß zu, ja es sey sogar strafbar, anders zu handeln, wo man demselben in der ganzen Verhandlung nicht im Mindesten angedeutet hätte, daß ein Anerkenntniß erwartet wäre; wenn dann durch eben diese in der Absicht der Rechtsvertheidigung vorgenommene Handlung das Anerkenntniß deducirt und jede eigne Erklärung über die eigne Handlung zurückgewiesen würde; wenn, fragen wir, ein solcher Fall vorkäme, würde da nicht gesagt werden müssen: der Anerkennende sey mit überwiegender Klugheit gegen seinen Willen zu dem sein Recht vernichtenden Schritte herbeigezogen? Würde es zu hart seyn, wenn der Benachtheiligte sagte: Er sey von seinem Gegner verlockt und verstrickt?

Die Thatfachen liegen hier vor, sie sind notorisch, sie können noch um Vieles vermehrt werden. Diese Thatfachen begründen ein Urtheil, wie das ausgesprochene. Von einer Verläumdung kann auch hier auf keine Weise die Rede seyn, nur die Möglichkeit der einfachen Ehrenkränkung bleibt übrig; und die Vertheidigung steht auch hier auf demselben Punkte, wie in Ansehung der Wahsumtrieb.

Eine Verläumdung ist demnach überall nicht vorhanden, und es bleibt nur die Frage, ob die gebrauchten Ausdrücke eine gemeine Ehrenkränkung enthalten. Wollte man vielleicht den Einwurf machen, diejenige Deutung, welche hier den Aeußerungen gegeben worden, sey nicht die richtige; es sey anders gemeint: so würde jedenfalls dem, der solches behaupten möchte, ein Beweis obliegen. Man soll überall das Beste präsumiren. Jeder ist der beste Ausleger seiner Worte: und die pflichtmäßige Rechtsvertheidigung, in welcher die Angeschuldigten begriffen, genügt allein, alle argen Vermuthungen von ihnen abzuwe-

den. Dies Alles mag hier bloß erwähnt werden; erst später wird sich der Ort zu weiterer Ausführung finden, wo es sich denn auch zeigen wird, daß alles dieses nicht ungehörig herbeigezogen worden; sondern daß die angeführten Thatfachen selbst ein nothwendiges Stück dieser Rechtsvertheidigung seyen.

§. 7.

Ehrenrührige Urtheile. Rechtsgrundsätze.

Wenden wir uns aber nunmehr zur eigentlichen Ehrenkränkung: so kann es hier, wo die Verbalinjurie allein in Frage kommt, und der Vorwurf der Verläumdung bereits ausgeschlossen ist, sich nur fragen, ob in der Form der Aeußerungen eine Injurie liege. Zu den allgemeinen Rechten des Bürgers, durch deren Beschränkung die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft selbst gefährdet werden, gehört auch, wie Mittermaier, Archiv XIV. S. 67.

sehr wahr sagt,

das Recht auf Wahrheit und das Recht des freien Urtheils.

„Einer Beschränkung dieses Rechts freut sich nach seinen eben so schönen als treffenden Bemerkungen nur der Schlechte, der Unredliche; denn ihm gelingt es, dadurch dem Redlichen, aber Aengstlichen, den Mund durch Injurienklage zu verschließen. Es wäre lächerlich, Freiheit des Urtheils nur da anzuerkennen, wo dies Urtheil Lob und Billigung enthält. Das Lob hat keinen Werth, wo nicht auch der Tadel frei ist.“

Dasselbst S. 68.

Man soll sich sogar hüten, einen Canon der Art und Form der Aeußerungen aufzustellen, etwa den frechen, unziemlichen, spöttischen Tadel zu verbieten. Mag auch der ruhige Freund der Wahrheit seine Worte abwägen; mag der Ton der Leidenschaft den Schluß begründen, daß unreine Motive im Grunde liegen; mag ein solcher Ton sogar schaden, indem er Mißtrauen gegen den Leidenschaftlichen erweckt: es ist doch gefährlich, wenn die Gesetzgebung zu ängstlich nur einen mit Zucker umhüllten Tadel will.“

Dasselbst S. 69.

„Man fordert denn, daß der Richter darüber urtheile: ob der Ta-

belnde ein logisch gebildeter, ein artiger Mann ist, ob nach allen Gesetzen der guten Schreibart eine gewisse Darstellung nothwendig, oder eine Reihe von Gründen zur Sache nothwendig waren, und ob derjenige, welcher den Tadel aussprach, auch die Tugend der Bescheidenheit habe. Dadurch verwandelt sich der Richter in einen litterarischen Critiker, oder urtheilt über etwas, das in das Gebiet der Moral oder der Delicateffe gehört."

Dasselbst. S. 70.

Es mag weitläufig erscheinen, wenn hier so Vieles aus einem Schriftsteller angeführt worden, welcher gegenwärtig als classisch in eben dieser Materie genannt zu werden pflegt. Allein es ist nicht zu vermeiden, mit den Worten berühmter Männer zu reden, wo sie sich so aufdrängen, wie hier. So mag es denn auch noch verstattet seyn, mit wenigen Worten anzuführen, wie

Weber, Ueber Injurien I. S. 126.

über diese Verhältnisse urtheilt. „Wenn man nicht behaupten will,“ sagt dieser classische Schriftsteller, „daß die Menschen durch den Eintritt in die bürgerliche Societät die Rechte der gesunden Vernunft, und selbst das Vermögen, ihre Gedanken an den Tag zu legen, ganz aufgeopfert, und dagegen sich zu Automaten herabgewürdigt haben, die nur schweigen und reden dürfen, je nachdem der Despotismus für gut findet, sie in Bewegung zu setzen oder nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimüthige Urtheil, welches Jemand über vorkommende Dinge für und wider an den Tag legt, ihn an sich nicht verantwortlich mache, und daß er darüber, so lange bloß von der Aeußerung seiner Meinung, sie sey die richtige oder nicht, die Rede ist, von keinem menschlichen Richter wegen einer einem Andern dadurch widerfahrenen Beleidigung zur Rechenschaft gezogen werden kann. Man darf daher den Ausspruch eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfahren eines Anwaltes oder Gegners Chicanerie, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurd oder vernunftwidrig u. s. w. nennen, und so lange nichts weiter dabei in Betracht kommt, als daß man über Gegenstände und Thatfachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage befürchten. Entweder unser Urtheil ist gegründet und der Wahrheit gemäß, oder nicht. Das erstere schließt natürlich alle Vor-

würfe einer Beleidigung gänzlich aus; aber auch im zweiten Falle läßt sich die Zulässigkeit einer Injurienklage nicht behaupten, weil der Richter dem Logiker nicht in's Amt fallen muß. —

Dies Recht des freien Urtheils kann und darf der Richter nicht beschränken, und nur da hat er einzuschreiten, wo dasselbe entweder dem Andern überhaupt den moralischen und rechtlichen Charakter absprechen möchte, oder sich in Aeußerungen kund gäbe, welche die Verachtung desjenigen, der die Aeußerung macht, gegen den Andern geradezu aussprechen."

Mittermaier l. o. S. 72.

Weigand, Erörterungen der wichtigsten Lehren des Criminalrechts S. 260.

§. 8.

Prüfung der Aeußerungen.

Prüft man aber nach diesem Gesichtspuncte nochmals die gesammten incriminirten Aeußerungen: so wird sich wohl nicht das Mindeste finden, was zu einer wahren Beleidigung sich qualificirte.

Es ist die Behauptung „wahrer moralischer Gewalt“ zu diesen Urtheilen gezählt worden. Dieser Ausdruck, von irgend einem Menschen gebraucht, spricht demselben weder den moralischen Charakter überhaupt ab, noch drückt er irgend eine positive Verachtung aus. Ist muß der rebliche Mann, der Seelsorger, der Richter dem Verstockten gegenüber sich moralischer Gewalt bedienen. Im Verhältnisse der Regierung liegt derselbe nicht minder oft genug. Daß Drohungen und Verheißungen eine solche enthalten können, daß Drohungen und Verheißungen der Art, wie solche aus der nächsten Sphäre der Beschuldigten angeführt worden, solche wirklich enthalten, unterliegt eben so wenig einem Zweifel. Es kommt nur darauf an:

Ob dieser moralische Zwang zu unsittlichen Zwecken verwendet worden oder nicht, und hier führt uns die Prüfung gerade wieder auf denselben Punct hin, welcher eben erörtert worden, auf die Frage:

Ob eine Einwirkung der Regierung auf die Wahlen durch Verhei-

sungen und Drohungen als ein Verbrechen, oder wenigstens als eine durchaus unsittliche Handlung zu betrachten sey?

Nur wenn das Hochrichterliche Urtheil diese letztere Frage bejaht, kann von einer Beleidigung die Rede seyn, und für diesen Fall ist, da alsdann diese Aeußerung sich ebenfalls zur Verläumdung eignen würde, bereits oben der Beweis der Wahrheit vorbehalten.

Das zweite incriminirte Urtheil ist die Aeußerung:

Es sey durch die Zulassung der Minoritätswahlen, durch Beerdigung der also gewählten Deputirten Alles verleugnet und mit Füßen getreten, was Recht, was Gesetz, was Observanz bisher geheiligt habe.

Dies Urtheil gehört in die Classe derjenigen, von denen

Mittermaier l. c. S. 70.

bemerkt, daß die Individualität eines Jeden die Art seiner Ausdrücke bestimme, daß der kräftige, offene Mann leicht mit stärkeren Ausdrücken das, was er für Unrecht hält, angreife. Die Absicht, Wahrheit zu sagen und zur Abstellung des Unrechts beizutragen, könne bei dem feurigen, kraftvoll erschütternden eben so rein seyn, als bei dem zarten, leise auftretenden Tadler.

Daß das, was hier getadelt wird, wirkliche Verletzung der Gesetze sey, wer könnte das leugnen, wenn er in den Verordnungen über die Wahlen vom 2. und 22. Febr. 1832 §. 9. liest:

Das solchergestalt zusammengesetzte Wahlcollegium hat gemeinschaftlich den Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen.

oder:

Unsere Landdrostheien haben — einen Wahlcommissair zu ernennen, unter dessen Leitung in einer Versammlung sämmtlicher Wahlmänner des Districts die Deputirtenwahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt!

Ist denn da eine Wahl möglich, wenn die absolute Majorität der gegenwärtig seyn müßenden sämmtlichen Wahlmänner die Wahl ablehnt?

Ist der Einwand: der Einzelne seinem Rechte entsagende könne den Uebrigen ihre Rechte nicht nehmen! etwas Anderes, als eigenwillige

Unterordnung des Gesetzes unter selbstgemachte, dazu noch schielende, Theorien?

Ebenso bekannt ist Jedem, der sich um ständische Sachen irgend, bekümmert hat, die unverletzte, ununterbrochene Observanz, nach welcher niemals ein Deputirter nach einmal bewirkter Constituirung der Versammlung zugelassen und beeidigt ist, bevor beide Cammern die Vollmacht geprüft und wenigstens in tantum genügend erachtet hatten. Wer da sagt, es sey hier Recht, Gesetz und Observanz verletzt, der thut nichts Anderes, als was

Weber l. c. S. 126.

ausdrücklich für erlaubt erklärt, wenn er gestattet, das Urtheil eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht zu nennen. Der Ausdruck: es sey das Recht mit Füßen getreten! mag hier ein harter Ausdruck seyn. Es bezeichnet nicht ein an sich verächtliches, sondern nur ein heftiges, gewalthätiges und geradezu widerrechtliches Verfahren.. Harte Worte können unhöflich seyn, aber sie sind keine Injurien.

Bloße Grobheiten,

sagt Weber l. c. S. 134.

aber keine Injurien sind es, wenn man seinen Unwillen oder Abneigung gegen Andere geradezu auf eine Art äußert, die nach den Regeln des guten Tons nur mißfällt. Die Injurie hingegen enthält in allgemein als beleidigend und schimpflich anerkannten Ausdrücken einen wirklichen Angriff des Andern in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen.

Ein solcher Angriff liegt hier nicht vor, sondern nur ein harter Tadel einer offenbar gesetzwidrigen Handlung. Und ist zu solchem Tadel hier nicht Grund? Gegen wen ist dieser Tadel gerichtet? Zunächst offenbar gegen jene Versammlung, die den Charakter einer ständischen in Anspruch, die die Pflichten der Stände eben dadurch auf sich nahm, und die dennoch die Rechte des Landes nicht schützte. In welcher Sache ist der Ausdruck gebraucht? Offenbar in der allerwichtigsten. Es hing von diesen Minoritätswahlen Alles ab, wie es schien. Wäre dem Gesetze Folge gegeben, so hätte nicht geschehen können, was geschehen ist. Recht und Verfassung des Landes wären nicht in neue Gefahren gestürzt. Wer sich in solchen Sachen stark ausdrückt, wo er befügt, ja

verpflichtet ist, solche zu rügen, dem wird sein justus dolor am wenigsten zum Vergehen angerechnet werden dürfen, wenn er nur ein hartes, keineswegs aber ein schimpfliches, verachtendes Wort rebet.

Der Ausdruck des Verlockens und Verstrickens, von dem oben die Rede gewesen ist, hat abermals an sich durchaus nicht das Mindeste, was ihn entweder als eine Bezeichnung eines unsittlichen Charakters überhaupt, oder als einen Ausdruck positiver Verachtung darstellen könnte. Eben so wie der moralische Zwang dem Bösen gegenüber Pflicht seyn kann; eben so kann es Pflicht seyn, den schlauen Uebelthäter von seinem Ziele weg zu verlocken, und ihn in seinen eigenen Unthaten zu verstricken. Die Ausdrücke können also selbst ein Lob enthalten. Aber auch tadelnd gebraucht sind sie durchaus nicht geeignet, den Vorwurf der Unsittlichkeit überhaupt zu begründen. Sie sind auf bestimmte Handlungen bezogen und enthalten das Urtheil über diese Handlungen. Einzelne Handlungen aber können auch bei dem achtungswerthesten und hochgeachteten Manne tadelnswerth seyn und als tadelnswerth bezeichnet werden. Dies setzt die Achtung nicht herab. Wer im Tadel einer einzelnen Handlung, selbst wenn der Tadel ungegründet wäre, eine Injurie finden wollte, der würde sich wahrlich nur lächerlich machen, und nur den Vorwurf eitler Anmaaßung auf sich ziehen.

Ueber die Begründung des Urtheils an sich ist bereits oben zur Genüge die Rede gewesen, um so mehr darf hier davon abgebrochen werden.

§. 9.

Zusondere die Eigenschaften des Cabinets- Ministers.

Endlich bleibt noch die Stelle zurück, in welcher die Inculpaten sich über die Eigenschaften äußern, welche derjenige Mann besitzen mußte, der, an die Spitze des Cabinets gestellt, die ersehnte Einigung zwischen König und Land hervorbringen möchte. In diesem Sage an und für sich kann keinerlei Beleidigung liegen. Mögen die Ansichten über die wünschenswürdigen und nothwendigen Eigenschaften eines Cabinets-Ministers auch sehr verschieden seyn: darin kann nichts Belei-

digendes liegen, wenn Jemand die Ansicht hegt und ausspricht, „daß der Mann, welcher den Frieden herstellen sollte, keine einseitige und engherzige Ansichten hegen dürfe, daß er nicht die Interessen nur eines Standes allein fördern dürfe, daß er namentlich Bürger und Bauern nicht geringschätzen dürfe; daß er vielmehr das Vertrauen des Landes wahrhaft verdienen und besitzen müsse.“ Diesen Ansichten wird sogar schwerlich im Ernste widersprochen werden können. Vertrauen ist die nothwendigste Eigenschaft für den, welcher Frieden stiften will. Wenn bei diesem Geschäfte das Vertrauen fehlt, der wird diesen Mangel mit Concessionen aufwiegen müssen. Und er kann keinen Frieden schaffen, weil entweder diese Concessionen unmöglich sind, oder, wenn er solche macht, weil jede Uebertreibung verderblich zurückwirkt. Vertrauen wird heut zu Tage aber bei dem durch den Kampf geschärften Blicke sicher nicht durch Formen, sondern nur durch das Wesen gewonnen. Namentlich werden Bürger- und Bauernstand, deren tiefe Aufregung gegenwärtig noch abzuleugnen wohl Niemand einfallen kann, sicherlich dem nicht trauen, der sie geringschätzt; und wer will Frieden machen, ohne eben diese Stände zu beruhigen? Eben so wenig aber als ein Mann, der die Masse des Volks geringschätzt, möchte Jemand dazu im Stande seyn, der von einseitig demokratischer Ansicht geleitet würde, möchte dieser den städtischen oder den ländlichen Interessen günstig seyn. Denn der Frieden besteht nur da, wo die Interessen aller Stände versöhnt werden. Aus demselben Grunde wäre auch ein Mann, der einseitig und engherzig die Interessen der Staatsdienerschaft oder des Adels verfolgte, sicher für unfähig zu erachten. — Kann in diesen Ansichten irgend etwas Verlegendes gefunden werden?

Es liegt am Tage, man hat dieser ganz einfachen, unbestreitbar richtigen Aeußerung einen geheimen Sinn unterlegt. Man hat geschlossen: Wenn die Bittsteller der Ansicht wären, daß der gegenwärtige Cabinets-Minister jene Eigenschaften besäße: so würde nicht so gesprochen seyn! Man hat also eigentlich sagen wollen:

der Frieden kann nicht zu Stande kommen, weil der Herr Cabinets-Minister diejenigen Eigenschaften nicht besitzt, die dazu erforderlich sind.

Dieser Schluß ist indeß völlig falsch; durch und durch ein logisch

unzulässiges argumentum a contrario; und überdies eben diejenige Consequenzmacherei, deren Unzulässigkeit

Weber l. c. S. 136.

durch das Beispiel nachweist: „Man widerspricht mir in Thatsachen, die ich behaupte — man beschuldigt mich also einer Lüge — und ich bin berechtigt, deshalb Genugthuung zu fordern.“ Eine solche Consequenzmacherei verwirft das Recht auf das bestimmteste durch die so treffend ausgedrückte Warnung.

Cuillationis natura haec est, ut ab evidentibus veris per *brevissimas mutationes* disputatio ad ea, quae evidentibus falsa sunt, producat.

177. D. de verb. sign.

Solche *brevissimae mutationes*, solche kleine Veränderungen und Verschiebungen der Begriffe sind es, wenn man hier aus einem ganz einfachen, unversänglichen, Niemand persönlich berührenden Satze eine schwere Beleidigung heraus interpretirt. Ist es denn nicht wirklich etwas Anderes, zu sagen: Wer dies und jenes erreichen will, muß diese und jene Eigenschaften haben, oder nicht haben! oder die Folgerung aufzustellen:

Es ist gesagt, das Cabinet empfehle Maaßregeln, die das Vertrauen lockern. Es ist ferner gesagt, nur ein Cabinets=Minister könne Frieden schaffen, welcher das Vertrauen des Landes besitze. Also ist gesagt, dieses Cabinet könne keinen Frieden herstellen (als ob nicht diesem Cabinette ebenfalls der Weg offen bliebe, das Vertrauen, wenn möglich, wieder zu gewinnen). Also ist offenbar das Gegentheil der einen angeführten Eigenschaft dem Cabinets=Minister zur Last gelegt. Also ist bei allen übrigen angeführten Eigenschaften dasselbe anzunehmen.

Wer sieht den Sprung nicht, der hier gemacht wird? Das zweite Also hat eine Wahrscheinlichkeit für sich, weil das Vertrauen als terminus medius sich allerdings in beiden Sätzen findet. Aber weil das mit anderen Sätzen neben einander steht, nun auch zu schließen: Es sey eins und dasselbe! das wäre doch wohl ein so schwerer logischer Fehler, wie man ihn irgend machen könnte.

Wir wollen aber einen Schritt weiter gehen. Wir wollen zuge-

ben, es habe wirklich gesagt werden sollen: Ohne einen Ministerwechsel könne der Frieden nicht hergestellt werden! — wie das denn allerdings daraus gefolgert werden kann, daß den Handlungen des jetzigen Cabinets der Vorwurf gemacht wird, sie lockerten die Bande des Vertrauens, während auf der anderen Seite eben dieses Vertrauen als unerläßliche Bedingung des Gelingens gestellt wird, ist denn damit eine Injurie gegen den Cabinets-Minister ausgesprochen? ist denn damit gesagt, die Bezeichnung der nothwendigen Eigenschaften solle den Mangel dieser Eigenschaften in seiner Person ausdrücken?

Als Ehrenkränkung erscheint jeder Vorwurf einer Handlung oder Unterlassung, welche von Seiten desjenigen, dem sie vorgeworfen wird, die Verletzung einer übernommenen Amts- oder Standespflicht begründen würde, namentlich wenn eine Eigenschaft, ohne deren Besitz er die übernommene Pflicht nicht erfüllen kann, abgesprochen, oder eine mit seiner Pflicht unverträgliche Eigenschaft beigelegt wird,

wie Mittermaier, Archiv XIV. S. 83 f. sagt.

Gewiß geht er hier sehr weit; denn mit eben so großem Rechte bemerkt Weber, Ueber Injurien I. S. 125:

Allerdings ist man schuldig, den Dienern des Staats vom höchsten bis zum niedrigsten — — die äußere Ehre, Rang und Würde, wozu ihnen das Gesetz und die Ordnung der Dinge ein Recht giebt, angebeihen zu lassen. Aber soweit geht diese Verbindlichkeit nicht, daß wir unsere Vernunft unter dem öffentlichen Ansehen gefangen nehmen, und eben darum auch das Geschick und die Einsichten eines Subjects in dem Maße, wie solches der Stelle, die er bekleidet, und der Stufe, worauf er steht, gemäß ist, durchgängig anerkennen und über Alles, was uns an seiner Person, seinen Handlungen und Werken mißfällt, unsern Tadel zurückhalten müssen.

Wir wollen einmal diesen unzweifelhaft richtigen Satz Webers bei Seite stellen und der zu weit gehenden Ansicht Mittermaiers folgen. Ist es denn eine Verletzung der Amtspflicht, das Vertrauen des Volkes nicht zu besitzen? oder ist der Besitz und Nichtbesitz des Vertrauens überall eine Eigenschaft, ohne die die Amtspflicht nicht erfüllt werden kann? — Sehr häufig wird von dem Staatsdiener — und von

den höchsten am meisten — verlangt, daß er der Volksgunst zu entsagen wisse; und der Herr Cabinets-Minister wird gewiß am wenigsten geneigt seyn, zuzugeben, daß Volksgunst, Volksvertrauen unentbehrlich sey, um die Pflichten seines hohen Amtes zu erfüllen. Hat man doch gerade in neuer Zeit, gestützt auf historische Irrthümer,

z. B. Maurenbrecher, die regierenden Fürsten und die Staatssoverainität S. 253 f.

eben deshalb den Begriff des Königlichen Dieners hervorgesucht, um anzudeuten, daß völlige Unabhängigkeit vom Volke hier vorhanden sey. Wie kann man denn im Absprechen des Volks-Vertrauens selbst nach Mittermaiers strenger Lehre eine Beleidigung finden? — Daß diesseits das Vertrauen nothwendig erachtet worden, kann dies eben so wenig bewirken; denn nur zu Einem ganz bestimmten Zwecke, der Herstellung des Friedens, ist diese Eigenschaft als nothwendig bezeichnet. Und wenn man weiter gegangen wäre, wenn man mehr verlangt hätte, würde ein solcher möglicher Irrthum die Sache ändern? Der Richter soll dem Logiker nicht in's Amt fallen; er soll keine Strafe verhängen, weil der Angeschuldigte schlecht argumentirt. Wäre freilich gesagt, der Herr Cabinets-Minister verdiene das Vertrauen nicht: so möchte darin wohl eine Beleidigung gefunden werden; allein hier bleibt es wahr und gewiß, daß dieses nicht gesagt ist, daß nur durch einen logisch fehlerhaften Schluß ein solcher Argwohn gefaßt werden mag. Es ist gesagt, ein demnächstiger Cabinets-Minister müsse das Vertrauen besitzen und verdienen. So gestellt ist dieses Wort lediglich ein Correlat des vorhergehenden. Sehr oft besitzen Leute das Vertrauen, die solches nicht verdienen. Von dergleichen leerer Volksgunst hat hier nicht die Rede seyn, nur ein wahrhaft verdientes Vertrauen hat als Eigenschaft des Ministers bezeichnet werden sollen. Wer könnte darin eine Injurie finden? Der ganze Satz ist nichts als die Protestation, daß man nicht leere Volksgunst, sondern wahrhaft begründetes Vertrauen für nöthig halte.

Wenn man nun aber den Vorwurf des mangelnden Vertrauens auch auf den jetzigen Herrn Cabinets-Minister beziehen zu müssen glaubt, nicht weil das Vertrauen als nothwendige Eigenschaft eines demnächstigen Mannes in gleicher Stelle bezeichnet ist; sondern weil deutlich gesagt ist: das Cabinet lockere die Bande des Vertrauens: mit welchem

logischen Rechte will man denn den Vorwurf einseitiger und engherziger Ansichten der Begünstigung der Interessen nur Eines Standes auf ihn beziehen?

Es soll nicht davon die Rede seyn, daß hier nur von Engherzigkeit und Einseitigkeit im Allgemeinen die Rede ist, daß die Begünstigung Eines Standes sich eben so gut auf den Stand der Landwirth (Physiocratismus), als der Kaufleute (Mercantilsystem), oder der industriellen Producenten beziehen könne, als etwa auf Militair, Staatsdiener, oder Adel. Es sollen die historischen Beispiele von höchst achtungswerthen Ministern nicht angeführt werden, die sich auf einem oder dem andern dieser Wege der Einseitigkeit und Engherzigkeit, der vorzugsweisen Begünstigung Eines Standes hingaben. Eben so wenig soll darauf Bezug genommen werden, wie berühmte Schriftsteller,

z. B. Rehberg, Vermischte Schriften Bd. II. S. 255 f. S. 246 f. es gerade als charakteristisches Merkmal des Adels betrachten und nachzuweisen suchen, daß derselbe die übrigen Stände verachte und geringschätze. Woraus denn doch wohl nicht gefolgert werden dürfte, daß es eine Injurie sey, wenn man einem adligen Minister die Gefinnungen seines Standes zuschriebe? Es soll, wie gesagt, dies Alles nicht weiter verfolgt werden, weil auf der flachen Hand liegt, zu welchen Widersprüchen und Verkehrtheiten jede weitere Consequenz führen würde.

Es genügt zu wiederholen, daß nichts gesagt ist, als:

der künftige Minister dürfe kein Mann seyn, wie bezeichnet worden! Kann das denn auf Niemand anders bezogen werden, als auf den gegenwärtigen Herrn Cabinets-Minister? Liegt nicht die Gefahr nahe, daß beim Wechsel — wie es manchmal der Fall ist — auch wohl ein Schlimmerer an die Stelle kommen könne? Konnte man nicht befürchten, einen vielleicht bisher nicht genannten Mann, vielleicht einen Ausländer an der Spitze des Cabinets zu sehen, und deshalb es für nothwendig halten, die Ansichten näher zu bezeichnen? Es war einmal für nothwendig gehalten, anzudeuten, daß die Herstellung des Friedens, welche der einzige Zweck der ganzen Vorstellung ist, einen Ministerwechsel verlange; gewiß war nicht mehr als billig, es war nothwendig, unter diesen Umständen näher anzudeuten, was man wünsche, um den Vorwurf blinder Aenderungssucht von sich abzuwenden. Hätte man

bloß gesagt: nur ein anderer Minister, gleichviel welcher, könne Frieden stiften: so konnte darin eine Beleidigung, wenigstens ein Beweis blinden Hasses gefunden werden.

Kurz, eine Injurie ist nur da vorhanden, wo etwas Beleidigendes geäußert ist. Hier ist gar nichts Beleidigendes geäußert; man hat nur in die Aeußerungen eine Beleidigung hineindeuten wollen, und zwar mit so weit hergeholt, unlogischen Vermuthungen, daß hundert andere Deutungen näher liegen. Das ist keine Injurie; es sey denn, daß man alle Freiheit des Denkens und Urtheilens geradezu vernichten wolle.

Nur eine im höchsten Grade gereizte Empfindlichkeit kann sich hier gekränkt fühlen, indem sie eigenen Argwohn dem andern unterschiebt. Allein der Richter ist nicht der Diener solcher Reizbarkeit.

„Nicht dem Beklagten kommt es zu, wenn die Worte eine doppelte Auslegung leiden, den guten Sinn derselben darzuthun, da er die Rechtsvermuthung für sich hat; sondern der Kläger ist schuldig, besondere Umstände beizubringen, welche deutlich ergeben, daß die Ausdrücke **absichtlich** in einer so übeln Bedeutung gebraucht worden sind, daß eine Ehrenkränkung im rechtlichen Verstande damit verbunden ist“, sagt

Weber, Ueber Injurien I. S. 148.

Es ist zu erwarten, ob der Herr Cabinets-Minister nachweisen wird, daß jene Worte in so verächtlichem Sinne auf seine Person passen.

§. 10.

Zusammenstellung der vorhergehenden Erörterungen.

Ist es erlaubt, diese Erörterungen über die Natur und eigentliche Bedeutung der incriminirten Aeußerungen noch einmal zusammenzufassen: so ergiebt sich Folgendes:

1) Verläumbungen gegen die Regierung liegen in der Behauptung der Einwirkung auf die Wahlen nicht; denn

- A. es ist nicht gesagt, daß diese Einwirkungen sämmtlich von der höchsten Regierungsbehörde ausgegangen sind;
- B. insofern aber solche von dieser ausgegangen sind, wie denn einzelne Handlungen der Art notorisch sind, kommt es darauf an: ob

- a) die Regierung dazu befugt war; dann ist der Tadel vielleicht eine irrige Ansicht, aber keine Verläumdung; oder ob
- b) die Mitglieder jener Behörde dadurch ein Verbrechen, mindestens eine durchaus unsittliche Handlung begangen haben würden. In diesem Falle kann man eine Verläumdung behaupten; allein es wird alsdann Beweis der Wahrheit vorbehalten bleiben.

2) Verläumdung liegt in der Behauptung: die Regierung habe die Corporationen und Städte verlockt und verstrickt, nicht. Denn es ist klar, wie durch die Anfangs aufgestellten und practisch durchgeführten Theorien, daß durch die Verweigerung der Wahl ein Vergehen begangen sey, daß die Wähler keine andere Befugniß hatten, als zu wählen, daß jede unter Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes vorgenommene Wahl nichtig sey, und durch die später aus diesen Wahlen gezogene Folgerung:

daß die Wirksamkeit der Verfassung von 1819 dadurch anerkannt sey,

den Corporationen ein Dilemma gestellt worden, aus dem gar kein Ausgang war, der nicht entweder in's Verbrechen, oder in das Anerkenntniß geführt hätte, was mit Recht ein Verstricken und Verlocken genannt werden kann.

- 3) Eine gewöhnliche Ehrenkränkung liegt eben so wenig vor, da
 - A. das Urtheil, daß die Drohungen und Verheißungen einen moralischen Zwang enthalten, an sich nichts Kränkendes ist;
 - B. die Anführung der Thatfachen in anständigen Ausdrücken ebensovienig ehrenkränkend gehalten werden kann;
 - C. die Behauptung, es sey Recht, Gesetz und Observanz mit Füßen getreten,
 - a) sich zunächst auf die Stände bezieht; bei diesen
 - b) in notorischer Wahrheit begründet ist; auch
 - c) die Sache so belegen ist, daß ein starker, aber nicht unanständiger, keine Verachtung, sondern nur Gewaltthatigkeit bezeichnender Ausdruck völlig gerechtfertigt erscheint;
 - D. endlich in der Bezeichnung der nothwendigen Eigenschaften eines zur Begründung des Friedens geeigneten Cabinets - Ministers an

sich gar nichts Beleidigendes liegt, daß selbst in dem Falle, wenn dadurch die Nothwendigkeit eines Ministerwechsels angebrütet wäre, der gegenwärtige Herr Cabinets-Minister sich dadurch nicht beleidigt fühlen könne, indem nicht der mindeste Beweis vorliege, daß seiner Person das Gegentheil aller der geforderten Qualitäten zugeschrieben worden, daß man nur im Widerspruch mit allen logischen Regeln eine solche Deutung machen könne, nicht zu denken, daß selbst, wenn eine solche ganz unlogische Deutung zu machen wäre, doch diese Meinungen noch keinesweges eine Injurie seyen, indem es gar oft Minister gegeben habe, denen doch jene Eigenschaften fehlten, ohne daß dieselben dadurch zu verächtlichen Menschen geworden wären.

§. 11.

Anwendung der Rechtsvertheidigung im Allgemeinen. Animus injuriandi. Vertheidigung des Rechte.

Nach dieser Erörterung der einzelnen Vorwürfe wird denn mit völliger Sicherheit, in Bezug auf den gesammten Inhalt der Vorstellung, zuvörderst

die Einrede des mangelnden Animus injuriandi zu opponiren seyn. Es zeigt sich bei genauerer Prüfung, daß man in der That bei allen denjenigen Punkten, die als Injurie betrachtet worden, den Angeschuldigten einen Sinn untergeschoben hat, welcher in deren Worten nicht liegt. Ein solches Verfahren hat in sich keinerlei rechtlichen Grund. Am allerwenigsten aber wird man, nachdem die Unverfänglichkeit der einzelnen Sätze nachgewiesen ist, eine solche böswillige Deutung dem Ganzen unterschieben dürfen.

Der Animus injuriandi wird juristisch nicht vermuthet, wie dies die oben angezogene Stelle bei

Weber I. S. 148.

ausdrücklich sagt. Er kann allerdings aus den Umständen des Falls durch Schlüsse ermittelt werden; allein im vorliegenden Falle ist gar nichts vorhanden, was zu einer solchen Schlussfolgerung berechtigen könnte. Alle incriminirten Sätze finden eine nahe liegende und vollkommen genügende Erklärung, ohne irgend einen beleidigenden Sinn

annehmen zu müssen, und hiermit wird es diesseits völlig genügen. Denn gegen Vorwürfe, die man nicht kennt, gegen eine allgemeine unmotivirte Annahme kann man sich nicht vertheidigen. Jeder hat die Vermuthung für sich, daß er recht gehandelt; wo diese Vermuthung noch, wie hier, durch die evidentesten Vernunftgründe unterstützt wird, kann man sich völlig beruhigen und Beweis erwarten.

Könnte möglicherweise aber auch irgend eine fehlerfreie Schlussfolgerung aufgestellt werden, um darzuthun, daß eine beleidigende Absicht bei jenen Äußerungen möglich sey: so würde doch der Zweck der Schrift, in welcher diese Äußerungen enthalten sind, die Absicht ausschließen:

Is, qui jure publico utitur, non videtur injuriae faciendae causa hoc facere, Juris enim executio non habet injuriam.

l. 18. §. 1. D. de injuriis.

Die Angeeschuldigten waren im höchsten Grade in der Ausübung eines *juris publici*, ja einer heiligen Pflicht begriffen. Hatte doch das Cabinet Sr. Königlichen Majestät dem Magistrat der Stadt Osnabrück unter dem 13. Januar 1838 ausdrücklich eröffnen lassen:

daß Magistratsglieder Pflichten zur Vertheidigung der ihrer Corporation zustehenden Rechte übernehmen können, ohne dadurch denjenigen Verbindlichkeiten zu nahe zu treten, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener obliegen; daß ferner es den Mitgliedern des Magistrats in Osnabrück überlassen bleiben müsse, diejenigen gesetzlichen Schritte zu versuchen, welche ihrer Ansicht nach zum Schutze der etwa durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gekränkten Rechte der Stadt dienen könnten.

Hannoversches Portfolio S. 37.

Diesemnach hat die Heidelberger Juristenfacultät sogar bei einer bekannten Gelegenheit erklärt:

Es werde sogar die Bürgerschaft der Stadt Osnabrück und ein jeder einzelne steuerpflichtige Einwohner der Stadt, wo nicht einen Klage-, doch einen Beschwerdebegrund gegen den Stadtmagistrat daher haben entlehnen können, daß der Magistrat nicht zu Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 die Schritte gethan hätte, die er zur Erreichung dieses Zwecks gethan hat. Er

würde deshalb zwar nicht in seiner obrigkeitlichen Eigenschaft, wohl aber als Vertreter der Bürgerschaft für verantwortlich zu erachten seyn; selbst im Verhältnisse zur Regierung, welcher es nur erwünscht seyn kann, wenn ein Jeder die ihm obliegenden Amts- und Bürgerpflichten gehörig erfüllt und wenn sie insbesondere von den Wünschen der Unterthanen auf eine verlässige Weise in Kenntniß gesetzt wird.

Der Magistrat der Residenzstadt war doppelt durch

§. 173. der Stadt-Verfassung

Gesetz-Sammlung de 1824. Abth. III. S. 100.:

die vorzüglichsten Gegenstände der Verwaltung sind folgende:

A. Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und das Wachen über die Verfassung;

aufgefordert, zu handeln. Die Stadt hatte besondere Rechte aus dem Staatsgrundgesetze zu vertheidigen, Rechte selbst in Ansehung der Composition der Ständeversammlung, da das Staatsgrundgesetz ihr zwei Deputirte sicherte. Lange hatten die in der incriminirten Vorstellung selbst enthaltenen Rücksichten gehemmt. Der Magistrat hatte schon 1837 die Ständeversammlung als den Ort angesehen, wo die Vertheidigung geführt werden müsse. Es war deshalb unter Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes gewählt. Diese Wahl wurde cassirt und man trennte nun den Vorbehalt von der Wahl. Als man aber nach dem Allerhöchsten Patente vom 15. Febr. d. J. sah, welche Schlüsse hieraus gezogen würden, und der Deputirte resignirt hatte, konnte man nicht ferner wählen, um sich nicht einer groben Pflichtwidrigkeit schuldig zu machen, wenn man durch neue gezwungener Maassen unbedingte Wahl wirklich das Anerkenntniß ausgesprochen hätte, welches der frühern Wahl nur fälschlich untergelegt war. Man verhielt sich auch jetzt noch durchaus passiv. Erst nachdem durch die Zulassung der Minoritätswahlen alle und jede Möglichkeit verfassungsmäßiger Verhandlung in einer so willkürlich componirten Versammlung verschwand, da mußte ein weiterer Schritt geschehen, wenn der Magistrat sich selbst und seiner Pflicht nicht untreu werden wollte. Der Magistrat mußte zum wenigsten der höchsten Behörde, der Hohen Deutschen Bundesversammlung, welche kraft eigenen Rechts das Urtheil in der Sache an sich gezogen, seine

Ansicht und seine Willensmeinung, auf welche nach der Theorie von anerkannter Wirksamkeit so großes Gewicht zu legen war, darlegen. Damit war er durchaus im Rechte. Er bediente sich nur des juris publici, und das schützt ihn gegen jede Vermuthung, als ob er seine Beschwerden injuriae faciendae causa anbringe.

§. 12.

Vertheidigung des Lebhaften Ausdrucks.

Daß diese Beschwerde in warmer, lebendiger Sprache ausgedrückt sey, ist allerdings wahr. Allein in dieser Sprache liegt an sich keine Beleidigung, in so fern nicht etwas Beleidigendes gesagt ist, und dies ist nach Obigem nicht der Fall. Warmes Gefühl in einer Sache, wie diese, von so überwiegender Wichtigkeit, in welcher dem von so eminenten Seiten vertheidigten Rechte so Weniges entgegengesetzt worden, und dennoch der Sieg so schwer wird, ist wahrlich kein Vorwurf. Die Behandlung der Sache durch eine zweite Cammer, wie die im Juni versammelte, die nicht wagte, die Minoritätswahlen als gültig anzuerkennen, und dennoch keinen Anstand nahm, die Beleidigung der also Gewählten zuzulassen, ja sogar sich für beschlußfähig zu erklären, obgleich nur durch diese nicht anerkannten Wahlen die nothdürftige Zahl erreicht wurde, das konnte auch ein ruhiges Gemüth empfinden. Wenn im Zorne geredet wäre: so wäre es ein gerechter Zorn gewesen.

Aber nicht allein natürlich; auch rathsam war es, dem gekränkten Rechtsgefühl den offenen, freien Ausdruck zu gönnen. Auf jede Weise war dahin das Streben gerichtet gewesen, jener höchsten Behörde, vor welcher diese Sache verhandelt wurde, die Ansicht zu geben: Es sey nicht die Stimme des Volks, es sey nur die Intrigue Weniger, das eigensinnige Hasfen der Juristen am Buchstaben des Gesetzes, was dem Umsturz der Verfassung entgegenstehe. Die Sorgfalt, mit der bis dahin das Recht erörtert worden, die ehrfurchtsvolle Mäßigung, in der Alles gehalten war, konnte nur zu wohl dienen, solche Vorstellungen zu unterstützen. Darum schien es nothwendig, hier einmal demjenigen Gefühle die freie Rede zu gönnen, welches in dieser Sache mit weniger Ausnahme das ganze Land bewegt. Daß in dieser Beziehung der richtige Ton getroffen sey, das bezeugt die ungemeyne Theilnahme,

die eben der vorliegende, durch die Proclamation vom 16. Juli veröffentlichte Schritt erregt hat, und die auf eine bisher ungekannte Weise sich in den zahlreichsten Zuschriften aus allen Gegenden des Landes, ja selbst vom Auslande her, ausgesprochen.

Unanständige Sprache würde wohl auf diese Weise nicht entschuldigt werden; aber der Wärme der Rede als Wirkung des tief getränkten Gefühls, als wahres, richtiges Abbild von dem Zustande und den heißen Wünschen des Landes und daher als Mittel zur Erreichung des Zwecks der Beschwerde, dieser kann nimmer eine Absicht der Beleidigung untergeschoben werden. Sie ist vollkommen durch das Recht gegründet.

§. 13.

Zurückweisung durch das Hohe Präsidium der Bundesversammlung.

Man wird erwidern: Schon darin zeige sich das Beleidigende, daß von der Hohen Präsidialgesandtschaft die Eingabe als nach Inhalt und Form unzulässig zurückgewiesen worden! und Defensor darf nicht bezweifeln, daß eben jene Bescheidung einen großen Einfluß auf die erste ungünstige Beurtheilung, welche die Schrift gefunden, gehabt haben möge.

Worin der Anstoß bei Hoher Präsidialgesandtschaft gefunden seyn mag, das ist ihm unbewußt. Ob ein irrig formulirtes Petition oder der übrige Ausdruck dazu Anlaß gegeben, ist nicht eröffnet worden; eben so wenig liegt es vor, ob die Hohe Bundesversammlung selbst jener Präsidialansicht, welche ohnehin nach

der Geschäftsordnung vom 14. Novbr. 1816. Abschnitt II. nur die Wirkung hat, daß die Sache in vertraulicher Sitzung zur Sprache kommt, mithin dem eignen Urtheile der Hohen Bundesversammlung durchaus nicht vorgreift, beigetreten seyn möchte. Das aber liegt am Tage,

daß selbst ein hier nicht vorhandener entschiedener Tadel unangemessener Schreibart durchaus keinen Beweis der Beleidigung des Gegners abgeben würde.

Die Ehrfurcht, welche man dem Richter, so wie jeder höhern Be-

hörde, vor welcher man sein Interesse verfolgt, schuldig ist, macht unendlich Vieles unerlaubt, was im Leben, dem Gegner an sich gegenüber, vollkommen erlaubt seyn würde. Und je höher die Behörde steht, um desto strenger, um desto abgemessener und ehrerbietiger soll der Vortrag seyn. „Man würde sich irren,“ sagt

Weber, Ueber Injurien. Th. III. S. 133.

„wenn man in gerichtlichen Vorträgen Alles erlaubt halten wollte, was dem Schriftsteller, der sich an's Publicum wendet, freisteht. — Der Schriftsteller darf Alles unternehmen, was irgend nach seiner Meinung zu einem dieser Zwecke beitragen kann. — Die gerichtliche Verhandlung hingegen muß sich auf Dinge einschränken, die zur Sache, worauf es ankommt, gehören. — Richtern und Obrigkeiten ist es nicht anzufinnen, ihre Zeit dem unnützen Geschwätze und den leeren Declarationen der streitenden Theile zu widmen. Das Gesetz muß also den Richter berechtigen, jede offenbar zur Sache und deren Ausführung nicht dienende Einmischung zurückzuweisen.“

Diese Grundsätze weist jener classische Schriftsteller überall aus den Reichsgesetzen nach; und von diesem Standpuncte aus ist die Sache ohne Zweifel zu beurtheilen. Die Privatklage des sich durch solche Ungebührlichkeiten verletzten haltenden Gegners ist von jener Abhandlung des Gerichts ganz unabhängig. Sie setzt, wie

Weber l. c. S. 174.

nachweist, eigentliche Injurien voraus; denn

was die Gesetze in Verhandlung der Rechtsachen vermöge des Zwecks der Proceßführung, und in Rücksicht auf das Ansehen und die Würde der Gerichte nicht dulden wollen, ist darum noch nicht gleich eine Privatbeleidigung im rechtlichen Verstande und als solche zu verfolgen. Dies muß vielmehr lediglich nach den Grundsätzen von der Injurie überhaupt und der wörtlichen besonders beurtheilt werden.

Dagegen steht auch die Verzeihung des Privatbetheiligten der obrigkeitlichen Abhandlung nicht im Wege.

Littmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft II. S. 251. (ed. 2.)

Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß diese Grundsätze auf die Hohe Deutsche Bundesversammlung eine analoge Anwendung leiden.

Je weniger dieselbe ein Gericht für gemeine Rechtsändel ist, um so weniger könnte deren Ansicht in einer reinen Rechtsfrage zum Präjudiz gereichen. Je höher aber deren Stellung, je gemessener die Rücksichten, die der Beschwerdeführer ihr gegenüber zu nehmen verpflichtet ist, um desto leichter ist es möglich, daß irgend eine Form dort Anstoß erzeuge, welche an und für sich gar nichts Beleidigendes enthält.

§. 14.

Ist Grund zu einer Untersuchung ex officio vorhanden? Amtsbeleidigung.

So darf der Vertheidiger hoffen, den Beweis geliefert zu haben, daß nicht nur die incriminirte Vorstellung, namentlich die speciell hervorgehobenen Worte durchaus nichts enthalten, was für eine Beleidigung gelten könnte, daß nicht im mindesten eine Vermuthung vorliege (wenn man sich nicht in willkührliche Beargwohnung verlieren will), welche berechtigte, den Angeschuldigten eine beleidigende Absicht unterzulegen; daß vielmehr die pflichtmäßige Rechtsvertheidigung, in der dieselben sich befinden, jeden *animus injuriandi* ausschliesse, daß zu warmer Rede aus mehr als einem Grunde ohne Beleidigung genügende Ursache gewesen, und daß die von Hohem Präsidio der Deutschen Bundesversammlung verfügte Zurückweisung der Beschwerde, wegen Mangels an Inhalt und Form, theils keinen Beweis liefere, daß diese Hohe Behörde dort eine Beleidigung gesehen, theils aber auch auf Rücksichten beruhen dürfte, welche von der Beleidigung im Sinne des Strafrechts unendlich verschieden sind. Nach dieser Erörterung mag denn nun ferner die zweite Hauptfrage untersucht werden:

Ist im vorliegenden Falle Grund zu einer Criminaluntersuchung ex officio vorhanden?

Eine Beleidigung liegt nicht vor, läge sie aber vor, so ist doch nicht jede Beleidigung ein öffentliches Vergehen. Der Regel nach ist dieselbe vielmehr nur auf Klage des Beleidigten zu untersuchen und zu strafen.

Vgl. Meister, *jus crim.* §. 185.

Feuerbach, *Lehrbuch des peinlichen Rechts* §. 292.

Will man ein Verfahren von Amtswegen eintreten lassen; so wird zuvörderst nachgewiesen werden müssen, daß hier ein solches Vergehen

vorliege, welches dazu berechtigen würde. Wir wollen hier wiederholend nur daran erinnern, daß die

Criminal-Instruction IV. §. 2.

eine Criminal-Untersuchung nur in dem Falle zulasse, wenn eine Lebens- oder harte Leibesstrafe oder Landesverweisung — kurz eine poena corporis afflictiva — zu erkennen seyn würde. Zunächst dürfen auch hier die Lehren der Rechtslehrer berücksichtigt werden.

Bei diesen steht es fest, daß die Amtsbeleidigung zu einer Untersuchung und Bestrafung ex officio führen könne, und so scheint auch im vorliegenden Falle die Sache aufgefaßt zu seyn, wenn man angenommen hat, daß

aus der Vorstellung überhaupt und den incriminirten Stellen insbesondere eine Beleidigung der Regierung hervorgehe.

Allein die Frage wird hier die seyn: welche Beleidigungen als Amtsbeleidigungen angesehen werden dürfen. Der Vertheidiger darf hier ohne weitere Untersuchung denjenigen Begriff zum Grunde legen, den

Weber, Ueber Injurien III. Abhandl. 21. S. 197.

auffstellt, und dies um so mehr, als dieser Theil der Weberschen Schrift ohne Zweifel für classisch gelten darf, wie denn auch auf ihn fast allein Bezug genommen wird.

Vergl. Littmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft ed. 2. II. S. 241.

Weigand, Erörterung der wichtigsten Lehren des Crim.-Rechts S. 270.

Bischof, Merkwürdige Criminalrechtsfälle S. 70.

Neues Archiv des Crim.-Rechts Bd. III. S. 230 sqq.

Der Webersche Grundsatz aber ist der (l. c.), daß das Wesen der Amtsbeleidigung als öffentliche Injurie dazem zu setzen:

daß durch sie dem Ansehen und der Wirksamkeit des öffentlichen Amtes, welches der Beleidigte bekleidet, und der Achtung zuwider gehandelt ist, die man diesem Amte schuldig ist.

Nur diejenigen Beleidigungen sind also hieher zu zählen, bei welchen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Autorität der **Stelle** ohne weitere Rücksicht auf das persönliche Interesse des Be-

amten die Ahndung der Injurie erfordert. Alles Uebrige ist Privatinjurie gegen den Beamten. So bestimmen die Sache in Wahrheit auch
 Leysler, Med. ad Pand. §. 546.

Böhmer ad Carpzov qu. 100. observ. 1.

welcher Letztere mit der gewohnten Schärfe seines Ausdrucks bestimmt ausspricht:

Opprobrium aut *personam* concernit aut *munus publicum* laedit, prius privatum est — posterius publicum etc.

Ebenso sagt der für die Praxis so wichtige

Zittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft Bd. II. S. 240.

(2. Ausg.)

„Injurien, welche gegen Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, gerichtet sind, machen an und für sich so wenig eine öffentliche Injurie aus, so wenig die Tödtung einer solchen Person an und für sich ein Vergehen gegen den Staat begründet. Auch die Begehung der Injurie während der Ausübung des Amtes (in expeditione officii) oder in Ansehung desselben (intuitu et contemplatione officii) ist noch nicht hinreichend, eine öffentliche Injurie zu begründen; denn in beiden Fällen kann sie bloß der Person und nicht dem Amte gelten. Nur dann können sie als öffentliche Injurie betrachtet werden, wenn sie das Amt und die Ausübung desselben, ohne Ansehen der Person, die es bekleidet, unmittelbar angreifen, wie z. B. bei allen Spöttereien über die Errichtung einer gewissen öffentlichen Stelle der Fall ist.“

Sehr richtig bemerkt Zittmann freilich ferner, daß Privat-Injurien gegen einen Beamten, wenn sie am Orte einer Amtshandlung vorkommen, den Charakter eines öffentlichen Vergehens annehmen können, aber nicht als Amtsbeleidigung, sondern als Störungen der öffentlichen Ruhe.

Nach diesem Grundsatz ist denn auch, wie Weber l. c. S. 217 sagt, die Behauptung ja sogar die Verläumdung, daß ein Beamter die Pflichten seines Berufs sträflich übertreten oder vernachlässigt habe, keine öffentliche Injurie, und nur Nebenumstände können sie dazu machen. Richtig wird hiebei bemerkt, daß derjenige, welcher das Amt selbst am höchsten hält, vielleicht am meisten geneigt ist, die fehlerhafte Ausübung desselben hart zu beurtheilen. Wir können es uns nicht ver-

sagen, auf den so einfachen und doch so oft übersehenen Unterschied zwischen Person und Sache in Beurtheilung des Verhältnisses der Obrigkeiten mit dem Spruche Dr. Luthers (Werke Thl. VII. fol. 427. ed. Jen.) hinzuweisen:

„Das Recht ist allzeit ein fromm Mann, aber der Richter ist oft ein Schalk!“

In diesem königen Spruche liegt die ganze Lehre. Das Amt kann stets Ehrfurcht verlangen, aber der Beamte mit seinen menschlichen Schwächen und Mängeln steht allen übrigen Menschen gleich. So befiehlt

l. 10. Cod. de episcopis et clericis

nur diejenigen Beleidigungen öffentlich zu strafen, welche Jemand an Priestern verübt in ecclesias catholicas irruens und so, daß er *ipsi cultui* locoque eine Verletzung zufüge.

Ist nun von einer solchen Schmähung und Herabwürdigung des Amtes hier die Rede? — Wer kann dies behaupten? Daß eine befugte, ja pflichtmäßige Beschwerde die beschwerende Regierungshandlung tabelt, ja auch scharf tabelt, das kann doch nicht für Amtsbeleidigung gelten, wenn man nicht stumme Unterwürfigkeit für Pflicht des Unterthanen erklären und alle Rechte dem Gutfinden der Regierungsbehörden unterwerfen will. So weit geht selbst das Cabinet Sr. Königlichen Majestät nicht, dergleichen zu verlangen; da ja dasselbe die Vertheidigungspflicht der Magistrate selbst anerkennt. Alles, was man nach dem Obigen der Vorstellung vorwirft, ist, daß sie Rechtswidrigkeiten behaupte, und sich darüber kräftig ausdrücke. Solche Rechtswidrigkeiten sind aber keineswegs ein Attribut des Amtes, daß durch ihren Tadel das Amt verletzt würde. Sie sind dessen absoluter Gegensatz. Sie sind es, welche das Ansehen und die Würde des Amtes herabsetzen.

Das beste Mittel, das Ansehen der Gesetze und öffentlichen Anstalten zu sichern, besteht unstreitig, wie Weber in einem hier vorzüglich interessanten Rechtsgutachten sagt,

Haberlin, Ueber das dem Freiherrn von Brabec angegeschuldigte Vergehen der beleidigten Majestät. S. CII.
darin, daß sie selbst gut sind und ohne persönliche Rücksichten gerade:

durch angewandt und gehandhabt werden. Anstatt also den freimüthigen Mann zu verfolgen, der die Inconsequenzen hervorzieht, wo er sie findet, und Ungerechtigkeiten ohne Schonung öffentlich darstellt, sollte man lieber diejenigen mehr verantwortlich machen, welche die öffentliche Kluge durch Mißbrauch der ihnen anvertrauten Autorität eigentlich veranlassen.

Daher ist denn auch der Begriff einer Beleidigung der Regierung, welcher hier zum Grunde gelegt werden will, in der That ein völlig irriger, die Verletzung der dem Amte gebührenden Würde wird fast immer mit einer Widersetzlichkeit coincidiren. Sie wird einen Versuch oder eine Aufreizung zum Aufruhr enthalten, und mit großem Rechte bemerkt daher nach einem Urtheile des Großherzoglich-Badischen Obergerichts

Weigand, Erörterungen 2c. S. 192.

„Dagegen paßt der Gesichtspunct einer Injurie gegen die Regierung nicht, weil der Begriff von Staatsregierung ein so unbestimmter ist, daß man nicht weiß, worauf die Injurie bezogen werden soll, und weil auch bei der Regierung als moralischer Person der Gesichtspunct der Ehre, wie er bei dem Privatmann vorkommt, nicht paßt.“

Die Beleidigung, insofern von einer solchen die Rede ist, wird immer nur die Person treffen können. Eine solche Beleidigung der Personen im Gegensatz des Amtes liegt vor, wo den Personen eine Verletzung ihrer Pflicht, ein Mißbrauch der Amtsthätigkeit vorgeworfen wird. Diese Beleidigung kann dadurch erschwert werden, daß der Beleidiger zu dem Beleidigten in einem Verhältnisse stand, welches ihm eine besondere Ehrfurcht zur Pflicht machte, wie dies bei dem Verhältnisse der Unterthanen gegen die Obrigkeit, des Untergeordneten gegen den Vorgesetzten der Fall ist. Durch ein solches Verhältniß können schärfere Strafen begründet, es können dadurch selbst Handlungen strafbar werden, die unter anderen Verhältnissen nicht strafbar, die eine bloße Grobheit und Unhöflichkeit seyn würden.

Weber l. c. I. 138.

Allein ein öffentliches Verbrechen sind dergleichen Handlungen nicht.

Man scheint diese beiden Begriffe, denjenigen der Erschwerung einer gemeinen Injurie durch das Verhältniß des Beleidigers zum Beleidigten als Unterthanen gegen die Obrigkeit, und denjenigen der Amtsbeleidigung manchmal zu verwechseln; beide Begriffe haben das gemein, daß sie eine Verschärfung der Strafe mit sich führen; aber darin sind beide durchaus verschieden, daß nur die Amtsbeleidigung ein Verfahren *ex officio* zuläßt.

§. 15.

Nothwendigkeit einer wirklichen Klage.

Da nun eine solche hier auf keinen Fall vorliegt, vielmehr alle Vorwürfe nur die Gesehwidrigkeit des Verfahrens, mithin die Personen betreffen: so liegt am Tage, daß selbst in dem (jedoch durchaus unerfindlichen) Falle, wenn etwas Beleidigendes in die Beschwerde gelegt würde, dennoch zu einem Verfahren *ex officio* kein Grund sey: und diese Schlußfolgerung findet doppelten Anhalt in derjenigen Bestimmung der Criminal-Instruction IV. §. 2.

welche bereits oben angeführt worden. Denn wenn im Allgemeinen nur eine *poena corporis afflictiva* die Criminalität, mithin das Untersuchungsverfahren bedingt: so wird hier gewiß davon nicht die Rede seyn können. Wem würde es einfallen, hier eine *poena corporis afflictiva* für begründet zu halten?

Für den Angeschuldigten ist es überall von größtem Interesse, ob er dem Richter oder einer bestimmten Parthei gegenüber sich zu rechtfertigen hat. Ganz besonders aber ist dies der Fall bei Beleidigungen, und noch vorzügliche Gründe bietet der gegenwärtige Fall. Sollen die Aeußerungen über Wahlumtriebe, die Aeußerungen über die wünschenswerthen Eigenschaften eines Cabinets-Ministers dem Richter gegenüber gerechtfertigt werden: so verliert sich Alles in das Unbestimmte. Der Richter wird, wie oben (§. 5.) bemerkt worden, gezwungen seyn, ein System der Moral und Politik als das legale aufzustellen, und der Angeschuldigte wird erst dann, wenn er dieses kennt, im Stande seyn, seine Vertheidigung zu führen; so lange er dieses nicht kennt, ist er gezwungen, Streiche in die Luft zu führen, sich gegen Möglichkeiten zu vertheidigen, da es ja hier nicht sowohl auf Rechtsfälle, als auf

moralische und politische Principien ankommt. Steht ihm ein Kläger gegenüber: so kann er von diesem verlangen, daß er sich über seine Ansichten, über seine vermeintlich gekränkten Rechte ausspreche. Dann weiß er, woran er ist; dann erst hat er den Vortheil, der der Verteidigung in aller Welt gebührt. Es liegt dies nur zu deutlich vor. Erkläre sich das Cabinet Sr. Königlichen Majestät nur einmal über die Befugnisse, welche Hochdasselbe in Ansehung der ständischen Wahlen in Anspruch nimmt, und sofort wird diese ganze Sache ein anderes Ansehen gewinnen.

Eine Denunciation, welche von dem Cabinette gegen die Angeschuldigten angebracht seyn mag, kann diesen Mangel nicht ersetzen. Sie ist nicht mitgetheilt, der Angeschuldigte hat auf sie mithin keine Rücksicht zu nehmen. Sie existirt für ihn gar nicht. Ueberhaupt fordern die Rechtslehrer nicht eine Denunciation (welche überall nur da von Wirkung seyn kann, wo ein Verfahren *ex officio* an sich begründet ist), sondern eine Klage.

Littmann, Handbuch S. 254.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 292.

Der Denunciant entzieht sich der persönlichen Verhandlung, deren Vortheil die Klage sichern soll.

Mit Sicherheit dürfen demzufolge die Angeschuldigten von der Gerechtigkeit Königlicher Justiz = Kanzlei erwarten, daß Hochdieselbe ihnen von ihren wohlbegründeten Partheirechten nichts entziehen werde. Halten die nach ihrem Stande und ihrer Würde zu ehrenden Mitglieder des Cabinets sich durch die Beschwerde der Angeschuldigten persönlich verletzt: so sind diese gern bereit, denselben Rede zu stehen. Wenn einer Criminaluntersuchung brauchen dieselben sich wegen solcher persönlichen Verletzungen nimmermehr zu unterziehen. Ja es möchte die Veranlassung einer solchen eine ungleich größere Beleidigung seyn, als diejenige ist, die diesem Theile jemals zur Last gelegt werden konnte.

§. 16.

Verbreitung der Beschwerdeschrift.

Es ist aber in dieser Sache auch von Verbreitung der Beschwerde die Rede gewesen. Zwar ist den Angeschuldigten bis jetzt über die ei-

gentliche Natur und Grundlage des gegen sie eingeleiteten Criminalverfahrens keine Mittheilung gemacht, und so können sie auch nicht wissen, ob dieser Verbreitung eine besondere Rücksicht gewidmet worden. Da inmittelst der Gedanke aufkommen könnte, daß durch die Verbreitung die Beleidigung öffentlich geworden, mithin eine öffentliche sey: so halten sie einige Worte dieserhalb nicht unpassend, obgleich jene Ansicht in der That nur ein Wortspiel seyn würde.

Man hat in neuerer Zeit manchmal aus der Bekanntmachung von Actenstücken ein Verbrechen gemacht. Dies war in unserm Lande namentlich der Fall, als die Professoren der Landes-Universität wegen Verbreitung einer von ihnen selbst ausgehenden Erklärung über ihre Rechte und Pflichten des Landes verwiesen wurden. Auf ähnliche Weise hat man verschiedentlich andere Personen und Behörden zur Verantwortung gezogen, wenn Verhandlungen und Aufsätze, die von ihnen ausgingen, bekannt geworden waren.

Bei einem Verfahren dieser Art liegt, gleichwie bei dem bekannten Verfahren gegen den Commerzienrath E. E. Hoffmann zu Darmstadt

Vgl. Hitzig, Annalen Band V. S. 320 sq.

der Verdacht zum Grunde, daß eine Aufwiegelung beabsichtigt werde. Wir können diese Frage, welche auf ein ganz verschiedenes Rechtsgebiet führt, hier indeß süglich zur Seite stellen.

Ein anderer Vorwurf ist der, welcher in ähnlichem Falle einem Angestellten gemacht werden kann, daß er durch Bekanntmachung nicht für die Deffentlichkeit bestimmter Actenstücke seine Dienstpflcht verletzt habe. Auch davon kann indeß in dem gegenwärtigen Falle nicht wohl die Rede seyn. Denn eine Magistratsbehörde, welche pflichtmäßig die Rechte der Stadt und Bürgerschaft vertheidigt, hat sicherlich keine Dienstpflcht auf sich, welche ihr untersagte, die zur Vertheidigung geschehenen Schritte den Vertheidigten selbst bekannt zu machen. Eine angemessene Deffentlichkeit liegt hier ganz in der Natur des Verhältnisses. Ohne solche ist der Magistrat nicht im Stande, seine Stellung zu behaupten, dasjenige Vertrauen zu bewahren, auf welchem nach der eigentlichen Stellung der Communalbehörde der Erfolg seiner Amtsthätigkeit beruht. Man kann Niemand Pflichten auflegen und ihm die Mittel zu deren Erfüllung entziehen.

Im vorliegenden Falle war eine Veröffentlichung um so weniger zu umgehen, als die ungünstige Verfügung des Hohen Präsidii der Bundesversammlung eine Rechtfertigung der Bürgerschaft — die leicht Schlimmeres vermuthen konnte — gegenüber unvermeidlich machte und solche nur durch völlige Offenlegung möglich war.

Wenden wir aber den Begriff der Veröffentlichung auf die Injurie an; so wird diese dadurch an und für sich durchaus keine öffentliche. Sollte man dieses annehmen; so müßten schlechterdings alle Injurien der Schriftsteller öffentliche seyn. Daß dies aber nicht der Fall, ist eine so allgemein bekannte Sache, daß darüber jedes Wort überflüssig wäre.

Was hier vielleicht zum Mißverstände führen kann, ist der nicht völlig gesetzlich bestimmte und noch mangelhafter aufgefaßte Begriff des Pasquills. Bei diesem ist allerdings die Verbreitung etwas Wesentliches. Aber man darf nicht e contrario schließen, daß nun auch jede verbreitete schriftliche Beleidigung Pasquill sey. Zum Begriff des Pasquills gehört wesentlich der Zweck der Beschimpfung.

Weigand, Erörterungen S. 271.

Was zum Zweck der Belehrung, der Vertheidigung geschrieben ist, kann also nicht als Pasquill behandelt werden. Sollte man aber auch mit manchen Schriftstellern den Begriff so weit ausdehnen, wie dies z. B.

Littmann, Handbuch S. 364.

gethan hat, daß jede schriftliche und verbreitete Injurie zum Pasquill wird; so würde man denn doch mit jenem Namen gar nichts gewonnen haben, denn bei solcher Erweiterung des Begriffs fällt jede rechtliche Bedeutung desselben hinweg. Er verliert sich ganz in die der Injurie.

Namentlich für die hier allein gewichtige Frage: Ob eine Untersuchung ex officio begründet sey, verliert der Begriff durch diese Erweiterung jede Bedeutung. Denn zur Officialuntersuchung giebt die Schmähschrift nur dann einen Grund, wenn sie keinen Namen nennt.

Quod senatus consultum necessarium est, cum nomen adjectum non est, ejus in quem factum est — — si nomen adjectum sit, et jure communi injuriarum agi poterit.

l. 6. D. de Inj. et fam. lib.

Es ist hier absichtlich von dem Facto der Verbreitung nicht die Rede gewesen. Die Untersuchung ist nicht darauf erstreckt. Die Verbreitung ist keinen Falls den Angeeschuldigten in dem Maße betz zu messen, wie solche durch das Cabinet Sr. Königlichen Majestät selbst bewirkt worden. Daburch wäre diese Behörde selbst nach

l. un. C. de fam. lib.

in die Lage gekommen, daß sie quasi auctor zu behandeln wäre, und so müßte ob parem reatum die desfallsige Klage von selbst cessiren.

In Wahrheit aber gilt von dem gegenwärtigen Falle dasjenige, was die leztbezeichnete Gesetzesstelle sagt: Sane si quis devotionis suae ac salutis publicae custodiam gerit: nomen suum profiteatur et quae perseguenda putaverit ore proprio edicat: ita ut aboque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod si adsertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur. Auf diese Weise haben die Angeeschuldigten gehandelt. Sie haben offen in eigenem Namen das Recht wahrgenommen. Sie haben die Pflicht der Rechtsvertheidigung geübt. — Wenn davon denen Kenntniß gegeben ist, deren Rechte zu vertheidigen sie eidlich gelobt hatten: so ist das keine Schmähschrift, und hätten sie sich eines harten, selbst eines tadelnswerthen und beleidigenden Wortes bedient: so würde nicht der Staat sich einzumischen, sondern nur der Beleidigte sie zu verfolgen befugt seyn.

§. 17.

Schluß der Ausführung über die Beleidigungen.

Es war oben (§. 3 — 9) gezeigt, daß durchaus in dem Factischen keine Ehrenkränkung liege. Es ist ferner nachgewiesen, daß jede Absicht zu beleidigen fehle, daß solche Beweis fordern würde, daß sie aber durch den Zweck der Vertheidigung gänzlich ausgeschlossen werde, um so mehr, als nichts gesagt worden, als was durchaus zur Sache gehörte, und als selbst die Form, in der es gesagt ist, aus der Sache hervorging und derselben förderlich schien (§. 11. 12.). Der etwaige Tadel, den Inhalt und Form von Seiten der Hohen Behörde, an die die Beschwerde gerichtet war, vielleicht erfahren, kann auf keinen Fall den Beweis einer Beleidigung ersetzen (§. 13.).

Ist aber keine Beleidigung vorhanden und so schon eine Freisprechung in der Sache selbst zu erwarten: so ist noch mehr aus formellen Gründen ein Criminalverfahren ex officio unzulässig. Denn nur eine Amtsbeleidigung könnte solches begründen. Hier aber ist dem Amte nicht im Mindesten die Ehrfurcht entzogen; nur den Personen ist der Vorwurf gemacht, daß sie rechtswidrig gehandelt haben, was ohne Unterdrückung jeden Beschwerderechts nicht untersagt werden kann (§. 14), und deshalb ist es ein wichtiges Recht der Angeeschuldigten, daß sie nur auf Klage des Gegentheils zur Verantwortung gezogen werden können und weder die Denunciation des Cabinets — wenn eine solche vorhanden (§. 15) —; noch der Umstand, daß die Beschwerdeschrift verbreitet worden (§. 16), kann ihnen das Recht entziehen.

Wenn die Worte eines der ersten Rechtsgelehrten einiges Gewicht haben: so wird es hier erlaubt seyn, noch einmal auf einen Fall zurückzukommen, der schon mehrmals angeführt ist und hier um so mehr berücksichtigt zu werden verdient, je näher er unserm Lande selbst liegt. In dem Falle des Freiherrn von Brabeck sagte

Weber in seinem Gutachten bei Häberlin l. c. S. CIII.

„Man wird zugeben,

- 1) daß es auch gegen den Landesherrn und dessen Regierung Pflichten giebt, deren Ausübung sich auf keine Zwangsrechte beziehen läßt, — — und daß also die Forderungen der Bescheidenheit allein darum, weil man es mit jenen öffentlichen Autoritäten zu thun hat, noch nicht als Gesetze gelten dürfen, deren Uebertretung der Richter zu ahnden hätte; daß vielmehr
- 2) mit dem Rechte, über die Regierung freimüthig zu urtheilen, auch natürlich die Straflosigkeit der Ausdrücke verbunden seyn muß, welche diese Urtheile bezeichnen.
- 3) Soll die Sicherheit der Staatsbürger nicht vom Ungefähr, nicht vom Geschmaç und der Laune des Richters abhängen (und dies ist doch wohl eine Forderung, die Jeder an den Staat zu machen berechtigt ist): so muß die Justiz ihre Aussprüche allein auf Gesetze und Vernunftgründe, nicht auf Gefühle und dunkle Vorstellungen bauen. Und diese sind es gleichwohl,

wodrauf bei dem Vorwurfe eines harten, hämischen, spöttischen und unbescheidenen Ausdrucks Alles ankommt.

4) Der Richter kann also sonst ein sehr vernünftiger und rechtschaffener Mann seyn und doch in diesem Stücke ein sehr ungerechtes Urtheil fällen, weil er leicht durch seine Empfindung und Laune verleitet werden kann. — Nun denke man sich aber gar dagegen den listigen und gewissenlosen Richter, — wenn er entweder seine Leidenschaft befriedigen oder sich bei seinem Obern beliebt machen will, wie leicht wird er nicht diese Gelegenheit ergreifen und benutzen, ohne weitere Gründe, als die Berufung auf seine eigene Empfindung, jede freimüthige Aeußerung für hart und strafbar zu erklären. Auch giebt es Leute von so mißtrauischem Charakter, daß sie selbst die allerunschuldigsten Sachen als Spott, Verflüchtigung und Beleidigung ansehen. Bei aller Gerechtigkeitsliebe kann doch wohl ein Richter zugleich diesem Fehler unterworfen seyn.

5) Der Richter würde auch in solchen Fällen die Gerechtigkeit seines Urtheils eben so wenig als der Angeschuldigte seine Unschuld darthun können, da es hier keine allgemeinen Grundsätze giebt, auf welche der Eine oder Andere hinweisen könnte.“

Selten diese Grundsätze wie vor 40 Jahren, so auch noch jetzt, dann darf der Vertheidiger nicht besorgen, daß ehrliche, freimüthige, wenn auch warme Reden in Vertheidigung heiliger Rechte, in Ausübung beschworener Pflichten den Angeschuldigten zum Nachtheil gereichen können, und so kann er seinen ehrerbietigsten Vortrag vertrauensvoll mit den Worten der Heidelberger Juristenfacultät in einem obgedachten Falle schließen:

daß die Angeschuldigten mit Zuverlässigkeit von der Gerechtigkeitsliebe, Unpartheilichkeit und Weisheit der Gerichtshöfe erwarten dürfen, daß sie in der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch Urtheil als völlig schuldlos werden erkannt werden.

§. 18.

Suspension des Stadtdirectors Numann.

So bleibt denn nur ein Punct noch zu berücksichtigen, die Suspension, welche gegen Einen der Angeschuldigten, den Herrn Stadtdirector Numann, durch die Proclamation vom 16. Juli ausdrücklich verhängt und durch die angebogene Resolution vom 25. Juli bestätigt worden.

Durch jene erste Verfügung war

unter Vorbehalt weiterer Verfügung die einstweilige Suspension angedrönet, weil der Stadtdirector Numann nicht allein jene Vorstellung an die Hohe Deutsche Bundesversammlung unterzeichnet; sondern auch die ihm als Director des allgemeinen Magistrats-Collegii obliegenden Verpflichtungen gänzlich hintangesezt habe.

In der zweiten Verfügung wird bemerkt:

daß diese einstweilige Suspension keinesweges eine Strafe, sondern nur eine unter den obwaltenden besondern Umständen der allgemeinen öffentlichen Ordnung wegen dringend nothwendig erachtete Maasregel sey!

Der Charakter jener Verfügung ist hierdurch hinlänglich bezeichnet. Sie ist lediglich eine provisorische, und zwar eine solche, deren Verfügung (abgesehen von der Rechtsgültigkeit) sogar mit der

Cabinettsverordnung vom 14. November 1837,

zu streiten scheint, indem nach dieser die Suspension vom Ministerio des Innern zu verhängen gewesen seyn dürfte. Sie ist lediglich verhängt in Beziehung auf die in jener Proclamation so hart heurtheilte Vorstellung; indem selbst die Resolution vom 25. Juli nur die Unterzeichnung dieser Vorstellung, ein Verschulden in Ansehung der Verbreitung und dann noch einmal die Theilnahme an der Vorstellung (welche hier noch als eine Beleidigung der Majestät betrachtet ist) als Gründe dieser Maasregel aufführt.

Nach dem Urtheile der Rechtsgelehrten muß eine solche Verfügung nothwendig vom richterlichen Urtheile abhängig seyn: „Suspension oder temporaire Entfernung eines Staatsdieners von seinem Amte wäk-

rend der Untersuchung eines ihm zur Last gelegten Verbrechens, kann in der Regel nur vom Richter verfügt werden. Wüßte man, daß der Diener vom Richter ein Erkenntniß auf Restitution und Ueberlieferung des rückständigen Gehaltes zu erwarten;" wie

Klüber, Staatsrecht des Deutschen Bundes §. 408 (ed. II.) sagt. — Eben dieser Fall ist es, der hier eintritt. Es ist eine Suspension während des Processes vorläufig ohne richterliches Erkenntniß verfügt. Der Richter, dem die Hauptsache übergeben, ist mithin befugt und verpflichtet, auch über diesen Nebepunct zu erkennen. Unfehlbar ist die Suspension in einem solchen Falle ganz denjenigen Sicherungsmaaßregeln gleichzustellen, welche unter manchen Umständen von der Polizeibehörde in Bezug auf begangene Verbrechen verfügt werden. Wird der Angeeschuldigte in solchem Falle dem Gerichte übergeben, so hat dieses die Pflicht, über die Fortdauer jener provisorischen Verfügung den Rechten gemäß zu entscheiden.

§. 19.

Nähere Nachweise der in Betracht kommenden Rechtslehren.

Man kann den Grundsatz an sich, daß eine Suspension auch als provisorische Maaßregel, der Regel nach, des richterlichen Erkenntnisses bedürfe, und daß solche, wenn sie von Administrationswegen verfügt worden, einer richterlichen Entscheidung unterworfen werden könne, überall nicht bezweifeln. Die allgemeinen Grundsätze des Deutschen Rechtes sind entschieden für diese Ansicht, wie dies besonders aus der gründlichen Ausführung in

Pfeiffers Practischen Ausführungen III. 360 u. f.

hervorgeht. Schon Stryk, de suspensione ab officio sagt: certe quin *ad jurisdictionem* debeat referri nulli dubitamus. Daß aber diese auch von Klüber in obgedachter Stelle vertheidigte Ansicht auch den Gerichten hiesigen Landes nicht fremd geblieben, scheint sich daraus zu erweisen, daß

Pufendorf, Obs. J. U. IV. obs. 208.

sich selbst in einer Sache gegen einen Cammerbeamten auf eben diesen Stryk beruft.

Allerdings ist durch die Verordnung vom 19. October 1749 eine Ausnahme von diesen Grundsätzen insofern festgesetzt, als

die Bestell- und Absetzung der Beamten und anderer Bedienten, welche bei der Cammer bestellt worden, nach wie vor bei der Cammer zu tractiren und dagegen kein Proceß zu verstaten sey, es wäre denn, daß ein Bedienter *cum infamia* abzusetzen, oder noch außerdem zu bestrafen *et cetera*.

Alein eben diese Verordnung weist auf's Deutlichste, daß die Regel der gerichtlichen Verhandlung auch hier bestehe, und daß solche nur rücksichtlich einer einzelnen Classe der Cammerbedienten, und in gewissen Bestallungssachen aufgehoben; in allen benjenigen Sachen, in welchen sonstige Strafe concurrirt aber, sowie rücksichtlich aller sonstigen Functionen beibehalten sey. In der angeführten Stelle bei

Pufendorf, Obs. J. U. IV. 208.

gibt auch zu erkennen, daß selbst bei Cammerbeamten gerichtliche Untersuchungen vorgekommen, und daß das höchste Tribunal dabei zugleich über die rechtliche Natur und die Wirkungen der Suspension entschieden habe, wenn gleich theils aus der Vorschrift jener Verordnung, theils aus der dort angeführten Verweisung des Kriegeschuldigten an die Cammer, rücksichtlich des Effects des Höchststrichterlichen Erkenntnisses, die Vermuthung gezogen werden muß, daß die Suspension von der Cammer selbst ausgegangen seyn werde.

Ist nun dieses bei der in Bezug auf gerichtlichen Schutz am mindesten begünstigten Classe der Staatsdiener der Fall: so wird solches bei den übrigen noch ungleich sicherer wahrzunehmen seyn. Auch enthält die neuere Gesetzgebung nicht das Mindeste, was diesem entgegenstände. Denn die Disciplinar-Verordnung vom 31. October 1820

Gesetzsammlung de 1820 S. 171 sq.

welche ausdrücklich nur von groben Dienstvergehen redet und das Staatsgrundgesetz §. 161.

welches im Wesentlichen dieselben Principien nur in genauerer und folgenreichterer Fassung wieder gibt, greifen auf keine Weise in die richterliche Cognition ein. Vielmehr ist solche principmäßig durch

die Amtsordnung von 1823 §. 6. 7.

erheblich über die engen Gränzen, welche durch das Edict vom 19. Oc-

taber 1719 ihr gestellt worden, wieder erweitert und in ihre ursprünglichen Rechte eingesetzt.

§. 20.

Besonderes Verhältniß der Stadtmagistrate.

Dürfen wir aber nach diesen Vorgängen für die nicht zum Ressort der Cammer gehörigen Staatsdiener mit völliger Bestimmtheit das gerichtliche Verfahren in Anspruch nehmen; so muß dies noch mehr der Fall seyn bei einer Stelle, die keinesweges von der Regierung unbedingt dependirt. Durch eine Verordnung vom 7. Januar 1838 ist zwar den städtischen Officianten der Charakter der königlichen Diener beigelegt; allein die Angeschuldigten haben dagegen ihre Rechte verwahrt, und der Erlaß vom 25. Juli d. J. läßt diese Bezeichnung fahren und redet von öffentlichen Dienern, was einen bedeutend verschiedenen Begriff giebt und auf das Bestimmteste nachweist, daß diejenigen Forderungen, welche aus dem Rechte des Königs, als Dienstherrn, gezogen werden möchten, hier nicht anwendbar sind. Lassen wir aber diese Beziehungen ganz bei Seite: so ergiebt sich schon aus dem Verhältnisse selbst ein ungemeiner Unterschied. Nicht Seiner königlichen Majestät, sondern der Stadt steht die Wahl ihrer Magistratspersonen, der Regierung nur eine Bestätigung zu. Schon hieraus ergiebt sich eine Gemeinschaftlichkeit der communalen und der Regierungsrechte in Bezug auf Anstellung und Entlassung von Magistratspersonen, welche eine einseitige Verfügung der Regierung in dieser Beziehung ausschließt. Dies ist noch mehr der Fall, wenn man die Functionen der Stadtoberkeit berücksichtigt, welche Rechte der umfassendsten Art namentlich der Regierung gegenüber zu vertheidigen hat. Allerdings ist dieselbe auch schuldig, die königlichen Hoheitsrechte in der Stadt wahrzunehmen; und wie deren Verwaltung durch die Communalbehörde eines der schätzenswerthesten Rechte der Gemeinde ist: so ist die Stadtoberkeit in dieser Beziehung in jeder Maasse zu gleicher Treue verbunden, wie der unmittelbare Beamte. Allein nur um desto bestimmter tritt auch hier die Gemeinschaftlichkeit des Dienstverhältnisses hervor. Diese macht einseitige Verfügung der Verwaltung selbst im Bezug auf die Wahrnehmung der Hoheitsrechte unmöglich. Denn jeder Schritt,

welcher dem verfassungsmäßig beauftragten und zu eben diesem Magistratsamte von der Stadt erwählten Manne die Verwaltung dieser Geschäfte entzöge, würde nicht ihn allein, sondern auch das Recht der Gemeinde treffen.

Eingriffe dieser Art werden von den Rechtsgelehrten durchaus getadelt. „Non dissimulabo tamen hanc viam periculosissimam esse ac facile in perniciem civitatis vergere posse“ sagt

Leysser, Med. ad Pand. sp. 678, 10.

bei ähnlicher Gelegenheit, sowie derselbe überhaupt jede Einmischung der Regierung in Communal-sachen auf die zwei Fälle beschränkt, wenn entweder die Bürger Klage führen, oder dem Landesherrn die schlechte Haushaltung auf andere Weise bekannt wird.

Unsere Gesetze geben für Fälle dieser Art keine ausdrückliche Vorschrift, und so bleibt nichts übrig, als die gemeinrechtlichen Grundsätze in Anwendung zu bringen. Diese führen jederzeit auf ein gerichtliches Verfahren zurück. Mag man die Magistratspersonen nach Analogie der Vormünder behandeln, was

Leysser l. c. Nr. 4.

jedoch nur mit Einschränkung zuläßt, oder mag man nach dem Obigen die Grundsätze von Ausübung gemeinschaftlicher Rechte anwenden, immer wird man auf das Gericht zurückgeführt. Denn der tutor suspectus kann nicht ohne gerichtliches Urtheil entfernt werden. Bei jeder Verwaltung gemeinschaftlicher Dinge aber gilt der Grundsatz, daß, wo Vereinigung fehlt, die richterliche Entscheidung eintreten muß. Sollte man hier einem oder dem andern Theile allein die Entscheidung in die Hände legen: so würde nothwendig das Recht des Andern zerstückt werden.

Die Resolution vom 25. Jull scheint diese Grundsätze nicht anzuerkennen; allein in der That sagt dieselbe nichts, als daß der Regierung eine Disciplinargewalt zustehet und zustehen müsse. Dies wird Niemand bestreiten. So lange es nur darauf ankommt, die Magistratspersonen zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen Staat und Stadt anzuhalten, so lange ist das Strafrecht der Regierung sicher. Sobald aber entweder die Strafe so weit gehen soll, daß der Magistratsperson ihre Function ganz oder theilweise entzogen würde; oder sobald die Strafe

deshalb verhängt werden soll, weil die Regierung sich durch die Vertheidigung der städtischen Rechte durch die Magistratsperson gekränkt fühlt: da steht die Sache anders.

Hier kann nach der Regel der Gemeinschaft nur in Uebereinstimmung mit der Stadt und Bürgerschaft oder gerichtlich gehandelt werden. Jedenfalls müßte hier (nach dem Leyserschen Principe) eine Klage vorliegen, welche die Uebereinstimmung der Bürgerschaft zeigte.

In der That scheint die Regierung auch früher nach diesen Grundsätzen gehandelt zu haben. Der Fall von 1699, auf den die Resolution vom 25. Juli provocirt, ist wenigstens ganz dieser Art — damals waren seit 1676 Klagen der Bürgerschaft und Commissionen der Regierung auf einander gefolgt. Die letzte Commission hatte von 1696 bis 1698 untersucht und die größten Mängel aufgedeckt. Hierauf wurde das anliegende Rescript erlassen. Der Churfürst handelte hier im Einverständnisse mit der Bürgerschaft. Aber die von ihm niedergesetzten Commissarien hatten auch ohne Zweifel den Charakter von Justiz-Commissarien. Denn so drückt sich ein solches gleichfalls beigefügtes Commissorium vom 4. November 1676 aus: „Nachdem Uns — — obliegt, Unsere Unterthanen — — zu hören — rechtliche Erkundigung darüber einzuziehen und befundenen Sachen nach die heilsame Justiz zu administriren!“ Damals waren aber dergleichen Commissionen noch nicht sowie später durch die Oberappellationsgerichts-Ordnung beschränkt.

Ueber den aus den Jahren 1833 und 1836 angezogenen Fall ist schwer zu urtheilen, da derselbe nicht einst namhaft gemacht worden. Sollte der Nordheimische Fall gemeint seyn: so dürfte dieser bei eingetretene gerichtlichem Verfahren schwerlich beweisen, was bewiesen werden sollte.

§. 21.

Demzufolge ist die Suspension gerichtlich aufzuheben.

So viel liegt jedenfalls vor, wenn die Landesordnungen ergeben, daß selbst Straffälle unmittelbarer Staatsdiener, sofern es sich um härtere Ahndungen, namentlich um Entlassung u. s. w. handelt, den Gerichten zu übergeben sind, daß alsdann bei städtischen Behörden die

doppelt begründet erscheint. Namentlich versiren ja bei der Suspension die Rechte der Gemeinde, wie

✓ Böhmer, Jus Par. Sect. VIII. cap. II. §. 17. 18.

gründlich nachweist, im höchsten Grade; in höherem als selbst bei der Entlassung. Denn diese gestattet Wiederbesetzung der Stelle, bei jener gehen die unentbehrlichen Dienste gänzlich verloren. Auch bestätigt sich ja, gerade was die Suspension betrifft, das oben angeführte Urtheil Mübers und Pfeiffers als der Gerichtsgebrauch des Königreichs, selbst in denjenigen Fällen, wo der Regierungsmacht die größte Ausdehnung verliehen worden, durch das bei Pufendorf angeführte Verfahren in Untersuchungssachen gegen den von Brinken.

Das Erkenntniß des Criminalrichters wird aber den Suspensionspunct um so weniger übergehen dürfen, als der Criminalrichter der Regel nach über alles dasjenige erkennen soll, was mit der Strassache in Verbindung steht.

Bgl. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 576.

Ist nun demzufolge ein Urtheil über die Suspension hier nothwendig: so darf man dießseits nicht zweifeln, daß dieselbe als unbegründet aufzuheben sey. Die Rechtslehrer stimmen darin überein, daß solche nur im Falle einer Specialinquisition bei einem schweren Verbrechen begründet sey.

J. H. Böhmer, Jus Par. l. c. §. 18.

stellt solche ganz der Captur gleich.

G. L. Böhmer, Principia J. C. §. 886.

läßt solche nur zu pendente inquisitione speciali, cui locus non est nisi ob crimen *remotione* dignum et intervenientibus *specialibus* criminis indiciiis, ex quibus potest inquisitio specialis decerni. Eben so urtheilt

Pfeiffer l. c. S. 362.

und die dort angeführten Wernher, Leyser, Cramer u. s. w.

✓ Dürfen wir diesen Satz als feststehend voraussetzen: so ist nunmehr lediglih nach

der Criminalinstruction IV. §. 2. und VII. §. 1. zu beurtheilen:

Ob ein Verbrechen Statt finde, daß eine Lebens- oder harte Lei-

bestrafte oder Landesverweisung und dergleichen schwere Ahndung erfolgen könnte.

Es liegt am Tage, daß, im Falle die in den früheren Abschnitten gegenwärtiger Vertheidigung ausgeführten Ansichten in ihrer Richtigkeit beruhen, und entweder gar keine Injurie oder doch nur eine solche vorliegt, die durch Injurienklage geahndet werden möchte, die Suspension ohne allen Grund geschehen sey. Allein selbst den Fall vorausgesetzt, daß die Beschuldigung einer Beleidigung gegen die Regierung begründet wäre: so wird dieselbe doch nicht bestehen können.

Denn in einem solchen Falle würde jedenfalls die Sache so belegen seyn, daß keine Remotion, wie Böhmcr will, keine schwere Strafe, wie die Criminalinstruction solche voraussetzt, erkannt werden dürfte.

Bei den als beleidigend angegebenen Thatsachen ist doch selbst dann, wenn der Beweis der Wahrheit gefordert würde, zu berücksichtigen, wie zweifelhaft die rechtliche und sittliche Qualität derselben sich darstellt. Ist bei so zweifelhafter Beschaffenheit ein *animus injuriandi* denkbar? und wäre er es, kann dann eine harte Strafe auf so zweifelhafte Umstände gedroht werden?

Bei den für beleidigend gehaltenen Urtheilen ist in der That nichts Ungegründetes, nichts Unanständiges, Berachtung Zeigendes oder Forberndes, nur eine warme, höchstens etwa zu warme Sprache; und diese Sprache ist gebraucht in Vertheidigung des Rechts in *justissimo dolore*. Würde man einen Advocaten deshalb um mehr als einige Thaler Geldstrafe im schlimmsten Falle büßen können? — Ist aber nicht die Parthei selbst noch viel mehr zu entschuldigen, als der Advocat?

Die Beleidigung der Amtssehre, von welcher hier im allerschlimmsten Falle die Rede ist, soll nach dem Entwurfe des Criminalgesetzbuchs nicht mit einer *poena corporis afflictiva*, sondern nur mit Gefängniß und in sehr leichten Fällen oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen nur mit *Geldbuße* oder *Verweis* gestraft werden. Sind denn aber leichtere Fälle und triftigere Milderungsgründe, als im vorliegenden Falle, zu denken?

Der Vertheidiger hegt die feste Ueberzeugung, wäre nicht in der Proclamation vom 16. Juli die auch noch in dem Bescheide vom 25. Juli festgehaltene Ansicht aufgefaßt, daß eine Verletzung der Ehrerbie-

tung gegen Seine Königliche Majestät vorliege, eine Ansicht, deren Irrigkeit sich bereits an's Licht gestellt hat: so würde niemals daran gedacht seyn, eine Suspension zu verfügen. Eine Beleidigung der Majestät konnte vollkommen zur Suspension Anlaß geben, die allein übriggebliebene unbedeutende Amtsbeleidigung sicher nicht. Wie oft werden nicht in Acten ungleich härtere, beleidigendere Aeußerungen gemacht! Was wollte daraus werden, wenn man solche stets mit Inquisitionen und Suspensionen verfolgen müßte!

§. 22.

Schluß und unterthänige Bitte.

So ist denn die Ueberzeugung schließlich auszusprechen, daß zu einer Suspension in keinem Falle, selbst in dem kein Grund vorhanden sey, wenn man das Vergehen der beleidigten Amtslehre begründet fände, sowie daß nach allgemeinen Deutschen Rechtsgrundsätzen und der besondern Rechtsverfassung des Königreichs über die von der Verwaltungsbehörde zum Zweck einer Criminaluntersuchung verhängte Suspension vom Criminalrichter erkannt werden müsse. Und diesernach darf nunmehr die unterthänigste Bitte dahin gestellt werden:

daß Königliche Justiz = Kanzlei erkennen wolle:

Es sey im gegenwärtigen Falle nicht nur wegen Mangels einer Beleidigung, sondern auch wegen gänzlicher Unerfindlichkeit eines zur criminellen Verfolgung geeigneten Vergehens kein Grund zur Einleitung einer Criminaluntersuchung vorhanden; zu der gegen den Stadtdirector Numann durante lite verhängten Suspension aber sey um so weniger irgend ein Grund vorhanden, als sogar das zum allerhöchsten in Aussicht zu nehmende Vergehen einer Beleidigung der Amtslehre in der vorliegenden Maaße dazu keine Veranlassung geben könne.

Umlage I.

Ernst August von Gottes Gnaden König von Hannover, 1c. 1c.

Wir eröffnen dem allgemeinen Magistrate Unsere auf dessen Vorstellungen vom 19. und 20. d. M. gefaßte Entschließung in dem Folgenden:

Demnach

- 1) es keinen Zweifel leidet, daß die Mitglieder des Magistrats = Collegii — welchen die Wahrnehmung und Ausübung Unserer Hoheitsrechte mit obliegt — den öffentlichen Dienern angehören;
- 2) eben so unzweifelhaft aber der Grundsatz feststeht, daß insbesondere die der Verwaltung angehörenden Mitglieder des Magistrats der Regierungsgewalt im Allgemeinen und namentlich der Disciplinargewalt der höheren Regierungs = Behörden gleich den übrigen der Verwaltung angehörenden öffentlichen Dienern unterworfen sind; — daneben auch
- 3) in Betracht kommt, daß eine von aller höhern regiminellen Einwirkung und Oberaufsicht erimirte, völlig unabhängige Stellung der Magistrats = Mitglieder mit der allgemeinen Wohlfahrt durchaus unvereinbar ist; — und
- 4) in hiesigen Landen das der Regierung unzweifelhaft zustehende Recht, Gemeindebeamten, die ihre Pflichten verkennen oder verletzen, gleich der übrigen Dienerschaft selbst durch Strafen zur Erfüllung dessen, was ihnen obliegt, anzuhalten oder von dem Dienste zu entfernen, stets unwandelbar aufrecht erhalten, auch sowohl in älteren als in den neuesten Zeiten in Anwendung gekommen ist; — indem
 - a) von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren unter dem 23. December 1699 die hiesigen Bürgermeister und Rathsherren nach

vorgängiger commissarischer Untersuchung sogar ihrer Dienste im Wege der Verwaltung völlig entlassen worden sind; — und

b) auch in den Jahren 1833 und 1836 gegen einen zur Criminal-Untersuchung gezogenen Bürgermeister, so wie gegen einen Cämmerer im Wege der Verwaltung die Suspension verfügt worden ist; —

endlich 5) in der gegen den Stadt-Director Rumann insbesondere verfügten einstweiligen Suspension keinesweges eine Strafe, sondern nur eine unter den obwaltenden besonderen Umständen der allgemeinen öffentlichen Ordnung wegen von Uns für dringend nothwendig erachtete Maaßregel zu finden ist; —

anerwogen a) der gedachte Stadt-Director nicht allein die fragliche, alle Grenzen der Mäßigung überschreitende Vorstellung an die Bundes-Versammlung in seiner Eigenschaft als Director des allgemeinen Magistrats-Collegii unter völliger Hintanzetzung der ihm obliegenden Directorial-Pflichten mit unterzeichnet; —

sondern auch b) in einer officiellen von ihm unterschriebenen Mittheilung an die hiesige Polizei-Direction geäußert hat, „daß „gedruckte Exemplare der mehrerwähnten Vorstellung — welche „von der Bundes-Versammlung als unstatthaft nach Form und „Inhalt brevi manu retrahirt worden — in einen Winkel der „Registratur bergestellt gelegt worden seyen, daß der Eine und „der Andere für sich und seine Freunde davon zu häuslichem Gebrauche habe mitnehmen können;“ — während demselben nicht entgehen konnte, daß ihm in seiner Eigenschaft als Director die besondere Pflicht oblag, für den möglichst sicheren Verschluß und die Geheimhaltung jener aufregenden Vorstellung vorzügliche Sorge zu tragen; —

endlich auch c) derselbe an der Spitze der hiesigen Polizei-Direction stand und Wir die hiemit verbundenen wichtigen Geschäfte ferner nicht den Händen eines Mannes anvertrauen konnten, von dem die Uns und Unseren obersten Regierungs-Behörden schuldige Ehrerbietung und Achtung (ungeachtet vielfältiger seit Jahren wegen Verunglimpfungen öffentlicher Behörden gegen ihn verfügten Verweise und Strafen) gröblich verletzt worden war; —

so befinden Wir Uns außer Stande, dem Gesuche zu willfahren, die gegen den Stadt-Director Kumann verfügte einstweilige Suspension wieder aufzuheben.

Uebrigens machen Wir die Mitglieder des hiesigen Magistrats um so ernstlicher für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt verantwortlich, als Wir fest entschlossen sind, jeden ungefeglihen Ausbruch der Aufregung der Gemüther durch alle Uns zu Gebote stehenden Mittel zu unterdrücken.

Hannover, den 25. July 1839.

Ernst August.

G. Fhr. v. Schele.

An
den allgemeinen Magistrat
hieselbst.

Anlage II.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ludwig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heyligen Römischen Reichs Churfürst ꝛc. Haben Uns in Unterthänigkeit vortragen lassen, Was Unsere Hof- und Canzley-Räthe Arnold Hinrich Engelbrecht, und Georg Moriz Denecke, als zu Untersuchung des Zustandes Unserer Residenz-Stadt Hannover verordnete Commissarii referiret haben.

Ob Wir nun zwar wohl vermeinet, es würde bei der Gelegenheit, da Unseres Herrn Vatters, Herrn Ernest Augusti, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heyligen Römischen Reichs Churfürsten Gnaden Christmilbesten Andenkens zu der Stadt Commission verordnete Scheimbte Räthe die Untersuchung schon wirklich angetreten, dieselbe aber anderer Verhinderung halber nicht vollstrecken können, Bürgermeister und Rath ihrer obliegenden Schuldigkeit nach von selbst alle Unordnung abzuschaffen sich bemühet, und sonst ein jeder sein Amt mit gehöriger Treu und Sorgfalt verrichtet haben, so müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß bey dieser letzteren Untersuchung sich

das Gegentheil ergeben und in specie zu Tage gekommen sey, daß die Stadt = Sachen in großer Confusion stehen, und sonderl. die Oeconomie übel beschaffen sey, indem nicht allein kein Corpus honorum vorhanden, sondern auch verschiedene Cämmerey = und andere Register fehlen, oder nicht im Stande seyn, daß sie können justificiret und abgelegt werden, diejenigen, so noch zum Vorschein kommen, übel eingerichtet, und unrichtig befunden worden, viele und theils große Posten aus der Einnahme gelassen, in einigen Corporibus die von den Vorfahren hergebrachte, noch zu ziemlicher Richtigkeit angesehene Methode in den Registern unzulässiger Weise geendert, das Bau = Ampt und die demselben annectirte Aufsicht auf der Stadt = Forst übel und so geführt, daß die Hölzung von dem Ruin zu erretten Mühe kosten wird, die Administratores der Register ihr Ampt nachlässig gethan, indem sie die Debitores zur Zahlung nicht mit gehörigem Fleiße und Nachdruck angestrenget, dahero denn die Register mit einer unzähligen Menge Restanten angefüllet worden, und die Burgermeistere auf solche Gebrechen nicht Achtung gegeben, sondern alles so hingehen lassen, unter dem Vorwand, daß ihnen die Stadt = Oeconomie nichts angehe, und die Burgermeistere niemahls dazu gezogen worden, sie ihnen aber gleichwohl gewisse Zulagen ihrer Salariorum und Accidentia aus den kleinen Registern, welche in die Cämmerey einlauffen, geordnet, also damit vor sich selbst in dem Cämmerey = Wesen übel verfahren, den übermäßigen Behrungen auf der Stadt Kosten mit beygewohnet, sonsten auch überall zu Rathhause die Bedienungen und Aempter feil gewesen, und man sich keiner Corruptionen mehr geschweuet. Nachdehm Wir aber solchem verberblichen Wesen nicht lenger nachsehen können, sondern Wir davor gehalten, es würde höchst nöthig seyn, solchem Unheil noch bei Zeiten vorzubauen, damit das Uebel nicht ärger und zuletzt die Hülfss = Mittel vergeblich seyn dürfften, So haben Wir eine solche Remedirung zur Hand nehmen müssen, wie es der Sachen Beschaffenheit erfordert.

Demnach nun der izige Raht sein Ampt nicht in Acht genommen; So werden Burgermeistere und Rahts = Herren, nebst dem Collegio der Geschworenen, auch diejenigen mit eingeschlossen, wider deren Conduite eben nichts zu sagen, sondern theils Alters halber, theils auch sonsten Stadt = Aempter zu bedienen nicht im Stande sind, und also unge-

samt, wie auch der Secretarius Löpffer (gestalt wieder den ausgetretenen Räder absonderliche Verordnunge erfolgen soll) ihrer bißherigen Rahts = Bedienungen erlassen, und weil wieder Burgermeistere und eizige Rahts = Glieder gewisser puncte halber ein absonderliches Decretum gegeben worden, so soll ihnen dasselbe behendiget werden, und haben sie sich darnach zu achten.

Hannover, den 23. Decembr, 1699.

Georg Ludwig
Cubrfürst.
J. Hattorff.

(L. S.)

Ueilage III.

Von Gottes gnaden Johan Friedrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern wolgeneigten gnädigsten willen Zubor, Edler, Bester, auch Ehrbar, Hochgelahrter, Rähte undt Liebe getreue, Aus denen hiebey gehenden unterthänigsten Suppliquen Einiger von der Bürgerschaft unser hiesigen Residentz = Stadt Hannover, werdet ihr mit mehrern ersehen, wasgestalt Dieselbe über einige ohngleichheit der Contributions = Anlagen, und daß einer vor dem andern darunter praegraviret würde, sich Beklaget, und daß durch unsere gnädigste Verordnung solchem remedyret werden möchte vielfältig und inständig angehalten.

Nachdem uns nun Krafft tragender hoher Landes Fürstl. Obrigkeit oblieget, Unsere Unterthanen in ihrem anligen und Beschwehung zu hören, rechtliche erkündigung darüber anzustellen, und Befundenen sachen nach die heilsahme justitz zu administriren, anbenebst auch Dahin zu ersehen, damit in Unserm Fürstenthumb und Landen zwischen Obern und Untern gute harmonie und einigkeit gehalten werde, und dan zwar nicht weiniger Burgermeister und Raht allhie, wie aus deren gleichfalls Beygefügtter Supplique, zu ersehen, wieder Dero aus der Bürgerschaft vorgebrachten Beschwerde ein und ander angeführet, und zu einbringung ihrer ferneren notturfft ihnen die von denen Klagen

Bürgern eingegebene Schrifften zu communiciren unterthänigst gebeten, Wihr ihnen auch solches abzuschlagen nicht gemeinet, sondern vielmehr zu Frieden seindt, daß auf ihr ferneres anhalten, ihnen die abschrifften ausgefolget werden, Dierweil die demnach mit reciproquen undt disputat in generalibus der sache nicht geholffen, Besondern eine Special=untersuch= und erkundigung nötig sein will;

Als haben wihr auch zu solchem Behuef Unsere gnädigste Commission aufgetragen, undt Begehren demnach an Euch hiemit in gnaden zuverlesig, daß ihr so woll Bürgermeister undt Racht als denen von der Bürgerschaft diese euch aufgetragene Commission, undt unsern gnädigsten Befehl, daß Deroselben Beebe theile gehorsamblich Statt geben sollen, Kundt thut, Sie in denen obschwebenden irrungen gegen einander vernehmet, in demjenigen in welchem es sich fügen wirdt, göttliche vermittelung euch angelegen seyn laßet, insonderheit die principia wornach die Contribution eingetheilet, so Bürgermeister undt Racht euch zu ediren nachsuchet, die von den Klagenden Bürgern dawieder führende Beschwerde vernehmet und examiniret, auch da ihr den Umständen nach für gut finden soltet, einer Stadtkündigen Personnen Bedenken darüber erfordert, und sonst diensahme erkundigung einziehet, was ihr dan der Billigkeit gemäß eingerichtet zu sein erachtet, es dabey laßet, Dagegen auch wan ihr Befindet, daß ein und anderes zu corrigiren und zu verbeßern, solches der Gebühr ammerket, und in allem dahin sehet, damit die Anlagen in möglichster gleich= und Billigkeit ersehet, und in richtiges catastrum verfertiget werde. Zu gleichen auch die Contributions=Register, so auch Dero Behuf ebenfalls zu exhibiren, nottürftiglich nachsehet ob dieselbe in guter Ordnung und richtigkeit gehalten, oder die zur Contribution und andern gemeinen Collecten gehörige gefälle anderst worhin verwendet, oder auch schulden damit verzinsset werden, und wohin dieselbe rühren, oder ob sonst darin ein oder anders zu ändern und zu corrigiren, ermehet und so woll hierin, als auch was sonst durch diese Veranlassung in dem gemeinen Stadt auch Cämmereywesen sich zeigen möchte, dasjenige Beobachtet und verfüget was gemeiner Stadt Besten und wohlfahrt erfordert, alles in einen ordentlichen recels verfaßet, Uns denselben zur gnädigsten approbation und Bestätigung oder andern Ver-

356 II. Vertheidigung pro avertenda inquisitione speciali.

schaung exhibiret, auch von Ewrer verrichtunge umbständliche relation unterthänigst erstattet, auch je ehr je lieber die Handt ans Werk leget und desselben endtschafft Beschleuniget, damit alles recht erleutert, und niemandt unnötiger weise in Betrud gelassen werden möge. Daran geschiehet unser gnädigster wille und meinunge Undt wirh verbleiben euch mit wollgeeigtem gnädigsten willen Beharlich Beygethan.

Geben Hannover, den 4^{ten} 9bris 1676.

An den Scheimbten Cammer-
und Hoffraht Otto Groten
und Ludolff Hugo.

Untertänigster Nachtrag

zur Bertheiligungsschrift

pro avertenda inquisitione speciali

v. G.

der in actis benannten Mitglieder des allgemeinen Magistrats der
Haupt- und Residenzstadt Hannover, Herrn Stadt-Director
Kummann und Consf.

betrifft

angeschuldigte Beleidigungen.

§. 1.

Formelle Begründung und Zweck.

Nachdem der unterthänig unterzeichnete Defensor seine nunmehr überreichte Vertheidigungsschrift in nochmalige Erwägung gezogen, scheinen demselben zwei Punkte von solcher rechtlichen Bedeutung, daß er sich verpflichtet hält, über dieselben noch nachträglich einige Worte seiner früheren Arbeit hinzuzufügen, indem er für die ihm zu dem Ende verstattete Frist seinen schuldigsten Dank ausdrückt.

Jene beiden Punkte, über welche zu reden annoch erforderlich scheint, betreffen

- 1) die Beschuldigung verletzter Ehrerbietung gegen S. Königl. Majestät;
- 2) das Verhältniß des Herrn Stadt-Directors Rumann als Königl. Polizei-Directors.

Der erste dieser Punkte verdient Rücksicht in Bezug auf die Frage: Ob überall zu einer Criminal-Untersuchung Grund vorhanden sey. Außerdem hat aber derselbe gleich dem zweiten noch speciellen Bezug auf die Frage wegen der Suspension.

§. 2.

Verletzte Ehrerbietung gegen S. Königliche Majestät.

Was jenen ersten Punct angeht, so unterliegt es keinem Zweifel, wie solches auch §. 21. der Vertheidigung ausgesprochen ist, daß die Verletzung der Ehrerbietung gegen den König ein öffentliches Verbrechen sey, und wenn auch nach

l. un. eod. Si quis Imp. maled.

eine Untersuchung dieserhalb ohne besonderen Allerhöchsten Befehl niemals einzuleiten ist; so dürfte ein solcher Befehl allerdings in der Pro-

clamation vom 16. Juli zu finden seyn, wenn auch die Denunciation vielleicht denselben nicht enthalten möchte. Es würde dieselbe bereits früherhin nicht übergangen seyn, wenn der Bertheidiger nicht der Ansicht gewesen wäre, daß dieser Punct bereits gänzlich aufgegeben wäre.

Es liegt hied nun zuvörderst am Tage, daß dasjenige, was in den §§. 3 bis 13. der Bertheidigungsschrift gesagt ist, um zu zeigen, daß hier keine Beleidigung vorliege, auch dazu diene, das Verbrechen der verletzten Ehrerbietung gegen S. Königliche Majestät zu vernichten. Denn mit

Weber, Gutachten in Sachen des Freiherrn von Brabeck bei Häberlin, Ueber das dem Freiherrn von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät S. XCVIII.

zu reden, stellt das Wesen dieses Verbrechens solches gleich beim ersten Anblicke als eine besondere Art der Injurien dar, die sich von den übrigen nur durch die Person des Beleidigten und das dadurch vergrößerte Unrecht der Handlung unterscheidet. Alles demnach, wodurch insbesondere (§. 11.) der Mangel einer jeden beleidigenden Absicht nachgewiesen und das Recht der Bertheidigung hervorgehoben ist, findet hier seine vorzügliche Anwendung. Ist überall keine Beleidigung vorhanden, so fehlt es namentlich an jeder Möglichkeit einer Majestätsbeleidigung.

Alein so wie das besondere Subject der Beleidigung in diesem Falle den eigentlichen Grund der Auszeichnung ausmacht; so wird die specielle Bertheidigung sich gerade auch an diesen Punct zu wenden haben. — Unterscheiden muß man hier zuvörderst:

- 1) die Beleidigung gegen die Allerhöchste Person selbst;
- 2) den beleidigenden Angriff auf Regentenhandlungen.

Was die erstere angeht: so paßt auf diese unbedingt der Begriff der Majestätsbeleidigung; daß aber im vorliegenden Falle von einem solchen Angriffe gar keine Spur sey, das bedarf keines Beweises, wenn man nur betrachtet, wie die Angeschuldigten sich über die Person Sr. Königlichen Majestät selbst aussprechen, wenn sie sagen:

Nicht weil das Land die erhabenen Eigenschaften seines Königs verkennet, die jedem Regenten zur schönsten Zierde gereichen würden; nicht weil das Land zweifelt an dem wahrhaften Willen Sr.

Majestät, Seine Unterthanen möglichst beglücken zu wollen — denn wer könnte etwas anders ahnen von einem Sohne König Georg III. — aber die Regierungsmaaßregeln, welche von dem Cabinet Sr. Majestät empfohlen sind und mit starrer Consequenz verfolgt werden, lockern alle Bande des Vertrauens und verhindern eine Einigung zwischen König und Volk ic. —

Ist es möglich, den Standpunct schärfer und richtiger zu bezeichnen, die der Allerhöchsten Person schulbige Ehrfurcht bestimmter von der Beschwerde zu sondern, welche durch die Regierungsmaaßregeln hervorgerufen ist? Es ist unmöglich, daß ein unbefangener, cordater Richter hier irgend eine Verletzung der Person des Königs finden könne.

Allein der Tadel der Regierungsmaaßregeln kann zur Majestätsbeleidigung werden! Allerdings nehmen dies einige Rechtslehrer an; und man kann sagen, sie thun dies mitunter auf eine höchst unbedachtsame Weise. Denn wenn

Quistorp, *Peinliches Recht* §. 157.

sagt: „das Laster der beleidigten Majestät begeht man sobann, wenn man die Handlungen seines Regenten in Staats- und Regimentssachen tadeln,“ — so muß jedem verständigen Leser wohl das qui nimum dicit, nihil dicit! zunächst einfallen. Richtiger bestimmt die Sache

v. Feuerbach, *Lehrbuch des peinlichen Rechts* ed. XII. §. 174. not. c. „Wo nach dem Grundsatz: der König kann nicht Unrecht thun! alle Regierungsacte den verantwortlichen Ministern allein rechtlich beigelegt werden, können Injurien, welche Regierungshandlungen zum Gegenstande haben, als Majestätsbeleidigungen nur in sofern betrachtet werden, als sie in besonderer unzweifelhafter Beziehung auf die Person des Monarchen selbst begangen worden sind.“

Und noch näher begränzt diesen Satz

Mittermaier, *daselbst* Not. 3.

dahin, daß eine Majestätsbeleidigung nur dann vorhanden seyn könne, wenn man eine Regierungshandlung, wegen welcher der Minister eigentlich verantwortlich ist, auf beleidigende Weise mit dem Regenten in Zusammenhang bringe, und auf ihn den Vorwurf wälze.

Daß diese Grundsätze in unserm Lande in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1835. §. 6.

Die Person des Königs ist heilig und unverleglich,
und §. 151.

Alle vom Könige ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers u. und jeder Minister ist dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte, in Geltung seyen, ist unleugbar. Dieses Staatsgrundgesetz ist nicht aufgehoben, so lange nicht die im Schlusse desselben vorgeschriebenen Formen beobachtet sind. Ja selbst in dem Falle, wenn man dafür halten möchte, daß durch das Zusammentreten der Ständeversammlungen von 1838 und 1839 dem Art. 56. der Wiener Schlußacte ein Genüge geschehen sey, würde dennoch durch eine solche Erledigung des bloßen possessorii denjenigen, die gleich den Angeeschuldigten sich eines jeden Anerkenntnisses ausdrücklich erwehrt haben, der Rechtsstand offen bleiben. Es sagt aber der

Calenbergische Landtags = Abschied vom 9. September 1628 No. 5. ausdrücklich, daß über alle confirmirte Privilegien, Reccess, Verträge, auch Landtags = und andere Abschiede, zu denen das Staatsgrundgesetz unbedingt gehört, die Hand gehalten werden, alles dawider Geschehene abgeschaffet, und diejenigen, so dawider handeln und künftig handeln möchten, nach Befindung gestraffet werden sollen. Eben- derselbe sagt sub Nr. 2.

daß alle hohe und niedere Offiziere, wie die auch Namen haben mögen, dem Hofgerichte und der Rathstube untergeordnet seyn sollen.

Hiernach werden die Landesgerichte ohne Zweifel zu verfahren wissen.

Wollte man aber auch das Staatsgrundgesetz bei Seite stellen: so würde dennoch derselbe Grundsatz anzuwenden seyn. Mit Recht stellt Klüber, Staatsrecht des Deutschen Bundes §. 177. (ed. 2.) den allgemeinen Satz für alle Fürsten des Deutschen Bundes auf:

Die Person des Regenten ist unverlegbar, in welchem Sinne ihr eine gewisse Heiligkeit zugeschrieben wird.

Es ist dies eine nothwendige Folge der durch Aufhebung des Reichs erlangten Souverainität. Vor jenem Ereignisse waren die Handlungen fürstlicher Personen gleichmäßig dem Richter unterworfen,

Vgl. Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des Deutschen Reichs III. S. 236.

in den Provinzen unseres Landes mußten dieselben sogar vor den Ständen persönlich zu Recht stehen.

Vgl. Pattenfer Landtags - Abschied von 1542. VIII.

Dieses Verhältniß ist aufgehoben durch die Souverainität. Man kann den Fürsten persönlich nicht mehr verantwortlich machen, und darin besteht eben die Unverleglichkeit der Allerhöchsten Person, dagegen ist die Verantwortlichkeit der Staatsdiener von Uraltersher vorhanden (vgl. S. 2. der Defensionschrift) und unverändert geblieben, so sehr, daß selbst die ausdrückliche Vertretung des Landesherrn jene Verantwortlichkeit nicht aufhebt.

Diese Grundsätze sind es, auf denen die obigen Stellen Calenbergischer Landtagsabschiede fußen, und welche durch diese Stellen als altes Landesrecht bestätigt werden. So läßt sich denn auf jede Weise wohl behaupten, daß der durch eine Regierungshandlung verletzte Unterthan wohl befugt sey, sich an den zunächst verletzenden Staatsbeamten zu halten, ohne fürchten zu dürfen, daß man ihn eines Majestätsverbrechens beschuldige. Das Staatsgrundgesetz enthält in dieser Beziehung nichts Neues. Indem dasselbe die Verantwortlichkeit der Staatsdiener feststellt, liegt eine Neuerung allerhöchstens darin, daß dasselbe die Contrasignatur als nothwendig vorschreibt, daß dasselbe ein Klage recht der Stände wegen aller Verfassungs - Verletzungen außer Zweifel stellt (was freilich auch ohnehin zu begründen ist), und daß dasselbe Abolition und Begnadigung ausschließt. Mit Recht beschränkt sich eine bekannte Hannoverische Staatschrift

Vgl. Hannoverisches Portfolio I. S. 178.

daher auch darauf, die Vorschrift der Contrasignatur in dem Braunschweig'schen Falle zu rechtfertigen. Von der damit verbundenen Ver-

antwortlichkeit, als einer sich von selbst verstehenden Sache ist nicht die Rede.

Was wollte auch daraus werden, wenn jedes Unrecht, jeder Mißbrauch durch den Schilb der Majestät zu decken wäre? Darunter müßte die Majestät selbst zu Grunde gehen. Aber das ist nicht der Sinn der Gesetze, nach denen mit Recht

Quistorp, Peinliches Recht §. 157.

sagt: Das eben sey ein Majestätsverbrechen,

Wenn man den ungerechten Befehl seines Fürsten vollziehet, ohne, ob man gleich konnte, dagegen vernünftige Vorstellungen zu machen.

Das ist der Sinn auch unserer Landesrechte, wenn die Oberappellationsgerichtsordnung

die heilsame Justiz als die Grundstütze aller Staaten betrachtet.

Es würde über die Gränzen der Defension hinausführen, wenn hier die dunkle Lehre von den Majestätsverbrechen von Grunde aus erörtert werden sollte. Das Römische Recht, auf das wir dabei fußen, legt einen ganz andern Begriff unter, der dem Hoch- und Staatsverrath näher steht, als der Beleidigung.

Vgl. Feuerbach, Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths S. 65 u. f.

Daher ist man verleitet worden, mancherlei hieher zu ziehen, was unleugbar nicht zu demjenigen gehört, was wir unter verletzter Majestät oder Ehrverletzung begreifen, z. B. die Anmaßung eines Amtes oder von Regalien; und auf diese Weise ist man endlich zu so fehlerhafter Unbestimmtheit gelangt, wie der oben erwähnte Satz von Quistorp enthält, welcher erklärt, das Laster der beleidigten Majestät begehe man alsdann, wenn man die Handlungen seines Regenten in Staats- und Regimentsfachen table. Gegenwärtig stimmen alle Rechtslehrer darin ein, daß nur wahre Verletzung der „Regentenehre“ oder „Majestät“ ein solches Verbrechen ausmache. Alle fordern die Beziehung der verletzenden Aeußerung auf die Persönlichkeit: und mit vollem Rechte sagt

Mittermaier zu Feuerbachs Lehrbuch ed. XII. §. 174. not. 2.

daß der Tadel der Gesetze und Einrichtungen Majestätsverbrechen sey, läßt sich nicht erweisen! und ferner

„Littmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft (ed. 3.) §. 225.

„Auf dieselbe Weise ist der unrechtmäßige Tadel der Gesetze oder gewisser Anstalten kein Vergehen gegen die Majestät, so lange er sich bloß auf die Sache an sich bezieht, ohne die Person der höchsten Gewalt zu treffen.“

Im gegenwärtigen Falle ist die Persönlichkeit auf das vollkommenste sicher gestellt; ein Angriff auf dieselbe, selbst ein indirecter, ist demnach unmöglich; und von jenem Verbrechen eines beleidigenden Angriffs auf Regentenhandlungen kann also nicht die Rede seyn.

§. 3.

Stellung des Stadtdirectors zur Polizeidirection.

Wendet der Vertheidiger sich demzufolge zur zweiten Frage:

Ob die Stellung des Stadtdirectors zur Polizeidirection etwas mit sich führe, was auf dessen Suspension Einfluß haben könnte? so wird zuerst zu fragen seyn: Gehört die Polizei zu den vorbehaltenen besonderen Rechten, welche die Magistrate nur Namens der Regierung üben, oder ist sie eine städtische Befugniß? — Die Antwort kann wohl nicht zweifelhaft seyn. Die Polizei ist in den Städten Jahrhunderte lang entwickelt und verwaltet, ehe von einer Staatspolizei die Rede war. Man hat auch in unserm Lande die Polizei niemals als ein solches Reservat betrachtet, wie dies

die Patrimonial-Gerichtsordnung von 1821. §. 16. 17. 26 sqq. deutlich ergiebt, welche selbst den Inhabern der supprimirten Patrimonialgerichte die Polizei läßt, wie viel mehr denn den mit aller Gerichtsbarkeit versehenen Städten. Erst §. 53. des Staatsgrundgesetzes enthält hier eine Beschränkung, indem er

- 1) der Regierung unbedingt das Recht zuspricht, aus dem Magistrate den Polizeiverwalter zu wählen, oder
- 2) eine besondere Polizeibehörde zu ernennen, welcher die eigentliche Sicherheitspolizei zustehen würde, indem
- 3) zwischen dieser und der auch in solchem Falle der Commüne unverleßt bleibenden Polizei eine Gränze gezogen ist.

Will das Königl. Cabinet sich auf diese Bestimmungen berufen: so kann dasselbe allerdings einen Theil der Polizei als sein Eigenthum vindiciren. Was aber die Stellung des Stadtdirectors betrifft; so liegt am Tage, daß sein Antheil an der Polizeiverwaltung demselben den Charakter des Gemeinbeamtens nur dann schmälern könnte, wenn die Verfassung der Stadt Hannover von jenen alten städtischen Rechten in irgend einer Beziehung abginge. Dies ist nicht der Fall. Denn

§. 7. der Verfassungs = Urkunde der Stadt
ergiebt zur Genüge, daß die Totalität der Verwaltungsgeschäfte städtisch verblieben ist;

§. 12. daselbst
giebt die Polizeijurisdiction dem Stadtgerichte;

§. 173. q. daselbst
erklärt ausdrücklich, daß die Polizei, insofern solche nicht zum Geschäftskreise der Polizeidirection gehört, dem Magistrate bleibe. Noch ausdrücklicher sagt aber

§. 53. der Instruction für Verwaltung der Polizei,
welche auf §. 205. der Verfassungs = Urkunde beruht:

Ueber Abänderung bestehender oder Einrichtung neuer Polizei-Einrichtungen, welche auf das Wohl der Stadt oder Bürgerschaft Einfluß haben, communicirt die Polizeidirection, ehe sie ihre Vorschläge an die Landdrostei bringt, mit dem Magistrate, dessen Beurtheilung es überlassen bleibt, ob die Sache zu einer vorgängigen Berathung mit den Bürgervorstehern geeignet sey, oder nicht.

Es liegt also am Tage, daß die Polizei keineswegs von der Stadt aufgegeben worden. Es ergiebt sich aber auch von selbst, daß der Stadtdirector, dem nach §. 76. die Ausführung aller Magistratsbeschlüsse zusteht, der nach §. 79. alle Magistratsgeschäfte zu leiten hat, bei Ausübung der Polizei verfassungsmäßig gar nicht zu umgehen sey. Ohne ihn kann die Polizei nicht geübt werden, und dies ist unverkennbar der Grund, weshalb die Instruction für die Verwaltung der Polizei ihm geradezu eine Mitwirkung und obere Leitung des Polizeiwesens überträgt. — Er wirkt hier nicht als Königl. Beamter, sondern als städtischer Beamter übt er die Rechte der Stadt vor Allem aus. Nur

insofern könnte man ihm jenen Charakter beilegen wollen, als §. 21. der Instruction den Wirkungskreis auf die Gartengemeinde und die nahen Dörfer ausdehnt; allein bei näherem Anblicke ergibt sich, daß alle Polizeifunctionen, welche hier der Direction übertragen sind, in der That nur zur Competenz des Oberpolizei-Inspectors gehören.

Wie aber überhaupt die Polizei-Instruction vom 15. October 1824 durch den §. 205. der Verfassungsurkunde begründet, und eben so wie das durch §. 207. bedingte Armenreglement ein integrierender Theil der Stadtverfassung geworden ist: so ergibt dieselbe auch sehr deutlich, daß die Functionen des Stadtdirectors in der Polizei wesentlich den Schutz der städtischen Rechte so wie der Bürger überhaupt zum Zweck haben.

Er hat die Leitung der Geschäfte und die Sorge für Aufrechterhaltung der Geseze und sonstigen Vorschriften (§. 26); keine ansässige, sichere Person kann ohne seine Genehmigung arretirt werden (§. 28); höhere Strafen hängen von ihm ab (§. 29); Hausfuchungen in rechtlichen Häusern kann nur er verfügen (§. 30). Er muß von allem Wichtigem Kenntniß nehmen, kann in eiligen und wichtigen Sachen verfügen; die Unterbedienten haben seinen Befehlen Folge zu leisten. Allein das eigentliche Detail der Polizeigeschäfte liegt nicht ihm, sondern den übrigen Polizeiofficianten ob; nur jene höheren Functionen, der wahre Schutz der wichtigsten Rechte der Stadt und der Einzelnen, sind sein Wirkungskreis.

Wer es weiß, wie wichtig es bei Dingen dieser Art ist, daß nicht Alles unbedingt in Einer Hand liege, wer dann beachtet, daß nach §. 45. der Instruction in Krankheits- und Abwesenheitsfällen des Stadtdirectors der Königl. Oberpolizei-Inspector dessen Stelle vertritt, für den bedarf es keiner Auseinandersetzung, daß Stadt und Bürgerschaft in ihren wichtigsten Rechten gefährdet sind: so lange der Stadtdirector diesen Functionen entzogen ist.

Weit entfernt, einen höhern Grad willkürlicher Regierungsgewalt über die Stellung des Stadtdirectors zu begründen, oder denselben in seinen Pflichten gegen die Stadt und die Bürger in Vertheidigung der Rechte, in Mittheilung der dieserhalb ergriffenen Maaßregeln an die Betheiligten irgend zu beengen, ist also eben sein Antheil an der Polizeiverwaltung ein doppeltes Argument, welches Aufhebung der Sus-

pension nothwendig macht; denn je näher die Polizeiverwaltung das ganze Leben und Treiben des Bürgers, namentlich des guten, rechtlichen Bürgers berührt, um desto größere Anwendung findet hier das Tadel J. H. Böhmer's, daß die Suspension mehr die Gemeinde strafe, der man die unentbehrlichen Dienste ihres Beamten entzieht, als diesen Beamten selbst.

§. 4.

Resultate für das Urtheil in der Sache.

Dies noch näher als bisher hervorzuheben, ist ein Hauptzweck des gegenwärtigen unterthänigsten Nachtrags. Es liegt am Tage, daß die Rücksicht auf eine Verletzung der schuldigen Ehrerbietung gegen S. Königliche Majestät nicht im Stande sey, eine Criminaluntersuchung zu motiviren, da es an allem Thatbestande dieses Verbrechens, namentlich an allem und jedem directen oder indirecten Angriffe auf die Allerhöchste Persönlichkeit selbst fehlt. Ja wollte man auch behaupten, in dem warmen Ausdruck der Beschwerdeschrift liege ein Mangel an Ehrerbietung (eine Meinung, die vielleicht Grund haben könnte, wenn diese Ausdrücke in einer an S. Königliche Majestät selbst gerichteten Vorstellung enthalten wären, die aber gegenwärtig, da alle und jede Beziehung zu Allerhöchstdemselben fehlt, gar nicht möglich ist): so würde dennoch das Criminalverfahren ausgeschlossen seyn, da

Meister, Princ. Juris Crim. §. 306.

ausdrücklich erklärt, daß eine solche simplex irreverentia aut immodestia nicht criminell, sondern höchstens polizeilich gestraft werden könne.

Wo aber kein Criminalproceß möglich ist, da ist noch viel weniger eine Suspension statthehmig. Daß aber auch die Dienststellung des Stadtdirectors der Regierungsbehörde keinen Grund zu mehr oder weniger willkürlicher Entlassung gebe, liegt gleichfalls am Tage. Ausgedehntere Regierungsbefugniß in dieser Beziehung ist nach den Gesetzen unsers Landes nur bei Cammerbeamten begründet. Selbst bei diesen, aber nur in reinen Cammersachen: denn wo eine Strafsache concurrirt, soll der Richter erkennen. Die Erfahrung beweiset, daß also von den Gerichten selbst für Cammerbeamte erkannt ist.

Der Stadtdirector ist kein Cammerbeamter; bei ihm fällt jeder

Schein eines gesetzlichen Grundes für so ausgedehnte Regierungsgewalt weg. Er ist Communalbeamter, und kann als solcher weder den Willen der ihn erwählenden Gemeinde und zum offenbaren Nachtheile der Rechte dieser Gemeinde unmöglich durch bloße Regierungsmaaßregeln entfernt werden.

Selbst in seiner Stellung als Polizeidirector aber ist derselbe vor Allem Communalbeamter. Stadt und Bürgerschaft, deren Rechte er hier zunächst ausübt und schützt, haben das lebhafteste Interesse, daß gerade in dieser Beziehung das Recht walte.

§. 5.

Besondere Bezugnahme auf die Proclamation vom 16. Juli d. J.

Wie demnach das Petitum der Defension auch von diesem Gesichtspuncte aus vollkommen gerechtfertigt seyn dürfte: so kann der Vertheidiger nicht umhin, seine Ueberzeugung auszusprechen, daß die von ihm vorgetragene Grundsätze dieselben sind, von denen auch die Allerhöchste Proclamation vom 16. Juli ausgeht. Diese Proclamation beruht auf der ausgesprochenen, ja sogar öffentlich verkündigten Ueberzeugung, daß inquisitionsmäßige Verbrechen vorhanden seyen. Es werden die strengsten Strafen in Aussicht genommen; aber es wird gegen den Stadtdirector nur die Suspension verfügt und daneben erklärt, daß den zuständigen Gerichten die Sache zum Erkenntniß übergeben worden, daß insbesondere eine Kränkung der Rechte der Bürgerschaft der Residenz nicht im entferntesten beabsichtigt sey.

Der Vertheidiger darf fragen: Wenn das Cabinet Sr. Königlichen Majestät die Ansetzung und Entlassung des Stadtdirectors als eine reine Befugniß der Regierung in Anspruch nähme, würde Hochdasselbe unter diesen Umständen eine Suspension ausdrücklich als vorläufige Maaßregel haben eintreten lassen? Gewiß hätte Hochdasselbe eine Suspension nicht verfügt, ohne die Ueberzeugung, daß ein zur Remotion fährendes Verbrechen vorliege. Indem aber eine provisorische Maaßregel dieser Art verfügt und nun Alles dem Richter anheimgestellt wird, erkennt man es an, daß der Richter, der die Remotion nicht erkennt, auf deren Einleitung die Suspension aufheben müsse. Was sollte daraus

werden, wenn dies nicht geschähe? Nur der Richter soll erkennen, die Suspension ist ihrer Natur nach temporair. Schwiege der Richter: so würde sie ja ihre Natur gänzlich verändern. Solche Widersprüche sind nicht vorauszusetzen. Man will aber auch Rechte nicht kränken. Ueberzeugt sich also der Richter, daß zu einer vorläufigen Maaßregel so strenger Art nicht Grund sey; überzeugt sich der Richter, daß dieselbe demzufolge den Rechten der Stadt und Bürgerschaft nicht entspreche: so ist das Cabinet Sr. Königlichen Majestät weit entfernt, also anerkannte Rechte zu verletzen, und Alles wird in die gewohnte Ordnung zurückkehren.

Die gegenwärtigen nachträglichen Bemerkungen werden demzufolge nur dazu dienen, die Schlußfolgerungen der Vertheidigungsschrift noch kräftiger zu unterstützen; und so bleibt dem Vertheidiger nichts übrig, als unter schuldigster Dankbezeugung für die ihm gestattete Rücksicht die früheren Bitten lediglich zu wiederholen.

Desuper etc.

B e r i c h t i g u n g .

S. 109. 3. 14. v. u. statt Wehsfeld L. Rehsfeld





DD 491 .H292 B8 C.1
Actenmassige Darlegung der Erg
Stanford University Libraries



3 6105 037 999 682

DD

491

H292

B8

**Stanford University Libraries
Stanford, California**

Return this book on or before date due.

--	--	--

